

# 1. Die Festnahme

Von der Polizei festgenommen zu werden, ist ein Schock, der den ganzen Körper durchläuft. Niemand kann dabei ruhig bleiben, denn es geschieht meist zu plötzlich, als dass man sich darauf vorbereiten könnte, und es ist für ein Schicksal zu einschneidend, als dass man es gleichgültig hinnehmen könnte. Auch dieses „Spiel“ hat aber Regeln, die man kennen sollte, um nicht den Kopf zu verlieren, wenn es soweit ist.

## 1.1 Der unmittelbare Zugriff

Vor allem wenn die Festnahme mit vorgehaltener Waffe erfolgt, so vermeide alles, was als Angriff oder Gegenwehr ausgelegt werden könnte, hastige Bewegungen, Griff in die Tasche. Sag ihnen möglichst ruhig, sie sollen deinen Sicherheitsgurt vom Auto selbst lösen, sollen sich den Ausweis selbst aus deiner Tasche holen. Achte aber darauf, dass du sie nicht provozierst, sie nicht aufbringst. Das Beste ist, alles ganz ruhig und bedächtig abzuwarten. Mach dir unter keinen Umständen die Ungeduld oder Eile der Beamten zu eigen. Besteh von Beginn der Festnahme an darauf, dass du einen Anwalt deines Vertrauens verständigen kannst oder er benachrichtigt wird. Man sollte deshalb immer wenigstens eine Telefonnummer und ein paar Groschen dabei haben. Auch wenn die Polizisten in den meisten Fällen geflissentlich, darüber hinweg hören.

Falls sie dir schon jetzt Fragen stellen:

Die einzige Aussage, zu der du verpflichtet bist, sind die Angaben zur Person. Dazu gehören Name, Geburtsdatum und Ort; Beruf, Familien-Stand und Staatsangehörigkeit. Dagegen: wo du arbeitest, mit wem du wohnst und wieviel du verdienst, von wo du gerade herkommst und wohin du gerade gehst, geht die gar nichts an und du kannst diese Sachen beruhigt und rechtmäßig verschweigen! Spätestens jetzt wirst du dich über deinen eigenen Leichtsinn ärgern, wenn man dein Notizbuch mit Adressen und Telefonnummern deiner Freunde in deiner Tasche findet. Auch dann, wenn die Adressen codiert sind: die zu entschlüsseln ist für die Kripo Routine. Frag du dann die Polizisten nach Namen, Dienstgrad und Nummer, damit du später bei Zeugenaussagen etc. noch weißt, wer das war, mit dem du bei der Festnahme zu tun hattest. Dann frag nach dem Grund der Festnahme. Sag aber nichts, wenn du keine oder eine blöde Antwort bekommst. Wenn du etwa anfängst: *„Ich war doch die ganze Zeit arbeiten und gestern Abend in der Kneipe X, Was soll da passiert sein?“* können sie oder der Staatsanwalt oder Richter später mit tausend Sachen kommen wie: *„Sie gehen wohl häufiger in die Kneipe X. Kennen Sie da jemanden, wahrscheinlich doch den Y, oder?“* Und denke immer daran: Du bist nervös, fühlst dich allein, bist vielleicht überrascht - möchtest raus aus dieser Situation und sagst dann vielleicht Sachen, die dich für Jahre in den Knast bringen können - vielleicht so ganz nebenbei durch ein Gespräch im Polizeiwagen. Versuch die ganze Zeit so ruhig zu wirken, dass neben deinem „kein Wort sagen“ auch das übrige Verhalten keine Anhaltspunkte über dich liefert: Nicht sehen lassen, dass du Angst hast, nervös bist vom Rauchen, von Drogen abhängig. Das sind alles Reaktionen, die sie dann gegen dich einsetzen können. Mach dich auch von dem inneren Zwang frei, der Übermacht trotzen zu wollen, indem du Widerstand leistest, Empörung äußerst oder über Recht und Zweck der Aktion diskutierst. Widerstandshandlungen jeder Art (also auch Anrempeln oder Beschimpfungen) werden dir in dieser Situation Anzeigen einhandeln (Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung oder Beleidigung). Allerdings bist du vor solchen Anzeigen auch dann nicht sicher, wenn du dich zurückhältst.

**Zusammengefasst:** Unmittelbar bei der Festnahme machst du grundsätzlich gar nichts, zumindest nicht aktiv. Du wartest ab, was passiert. Es ist besser, abzuwarten, als am Anfang gleich was

Falsches zu machen. Gleichzeitig aber versuchst du, alles genau zu beobachten und zu behalten und wenn es möglich ist, zu notieren, was gesagt und getan wird. Stell dir in Gedanken vor, dass du jetzt mit Freunden zusammen bist und ihnen den Vorfall genau schilderst. Vor allem merke dir die Namen und den Dienstgrad der Beamten. Deine einzige Stärke kann sein, dass du schon etwas über sie weißt, sie aber nichts von dir. Und rechne von vornherein erst mal damit, dass du in Haft kommst. Versuch nicht, dies um jeden Preis zu vermeiden. Der Preis ist dann leicht noch mehr Knast!

## 1.2. Die polizeiliche Vernehmung

Nach der Festnahme findet nun das polizeiliche Verhör auf dem Revier statt. Dabei musst du dir unbedingt klar darüber sein: Entweder man sagt gar nichts, was generell am besten ist, oder man nennt sein Alibi, wenn man ein sicheres hat und mit der eigenen Aussage niemand anderen in Gefahr bringt (ist vor allem wichtig, wenn du mit mehreren zusammen einfährst), Dies kannst du jedoch nie richtig überblicken. Deshalb immer erstmal: keine Aussagen. Wenn du Glück hast, erwischst du einen Beamten, der nicht sonderlich unglücklich darüber ist, weil du ihm damit die Arbeit ersparst, ein Vernehmungsprotokoll zu schreiben. Kurz nach der Festnahme bist du natürlich erstmal aufgeregt, sauer und vielleicht auch niedergeschlagen und erschöpft. Diesen Zustand versuchen die Vernehmungsbeamten erfahrungsgemäß für sich auszunutzen, d.h. sie setzen dich mal unter Stress, mal behandeln sie dich richtig freundlich mit Kaffee und Zigaretten und so, um dich „weichzukochen“. Diese Art von nervlichen Wechselbädern soll dich mürbe und müde machen, damit du möglichst schnell möglichst viel' aussagst. Somit haben sie nicht allzuviel Arbeit mit dir (auch für Polizisten ein wichtiger Aspekt, denn auch die sind faul), und andererseits können sie Erfolge vorweisen, was wiederum gut für ihre eigene Psyche und Beförderung ist. Deine Situation und die der Vernehmer gegenübergestellt, sieht dann so aus:

du bist unvorbereitet

sie arbeiten mit genauen Instruktionen, Taktiken und Erfahrung

du bist von Freunden abgeschnitten, die du fragen könntest, was du tun sollst

die Polizisten können sich beraten und bei veränderter Lage neue Instruktionen einholen

du kennst deine Rechte nicht genau

sie wissen das und nutzen es aus

sie sind cool und darauf gedrillt deine Nervosität und Unsicherheit

du bist nervös und aufgeregt

zu ihren Gunsten auszunutzen

du weißt nicht, was sie mit dir machen werden und wie lange das Verhör dauert

sie haben davon eine genaue Vorstellung

du bist ihnen ausgeliefert und fühlst dich auch entsprechend schlecht

sie rechnen damit und hoffen, dass sie dich weich kriegen

(angelehnt an Eschen/Sami, Wie man gegen Polizei und Justiz die Nerven behält, Rotbuch Verlag)

In dieser Situation sind dann viele bereit, auf das gesetzlich garantierte Recht der Aussageverweigerung zu verzichten. Du kannst jetzt aber gar nicht genau wissen, ob eine Aussage

deine Situation letztlich bessert. Du solltest also deine Aussage auf jeden Fall später machen, d.h. beim Haftrichter., oder beim Haftprüfungstermin nach 14 Tagen, wenn du überhaupt vor der Gerichtsverhandlung was sagen willst.

## **Einen Anwalt verlangen**

Gesetzlich hast du sofort nach deiner Festnahme ein Recht darauf, einen Anwalt zu sprechen. Allerdings wird es dir in der Regel nicht erlaubt. Trotzdem kannst du ihn immer wieder fordern und auch klarmachen, dass du ohne Anwalt überhaupt nichts sagen wirst (was noch längst nicht heißt, dass du mit Anwalt etwas sagst). Du solltest dir allerdings überlegen, ob du bereits in dieser Situation einen Anwalt hinzuziehen willst, oder ob du nicht vielleicht besser in der ersten Zeit ohne Anwalt auskommst.. Mit einem Anwalt bist du, obwohl er dir möglicherweise die nötigen Informationen verschaffen kann, gleich an Ort und Stelle gezwungen, dir ein Verteidigungskonzept zu überlegen, im schlechtesten Fall wird dein Anwalt ohne dich agieren und du wirst überrumpelt, überlege dir, ob es nicht zweckmäßiger wäre, erst einmal abzuwarten. Du solltest es jedenfalls vermeiden, dich auf eine Verteidigungskonzeption festzulegen, die in der ersten Aufregung in einem kurzen Gespräch mit dem Anwalt (den du meistens nicht kennen wirst) entstanden ist und die dich hinterher in eine schwierige Situation bringt, weil sie sich dann möglicherweise nicht durchhalten lässt. Wenn du keinen Anwalt kennst, legen dir die Beamten eine Liste vor, aus der du dir einen aussuchen sollst, öfters empfehlen sie dir sogar einen. Den solltest du auf keinen Fall nehmen, denn ein, von der Gegenseite empfohlener Typ kann wohl kaum deine Interessen gut vertreten.

Staranwälte, die man aus der Zeitung kennt, sind in erster Linie enorm teuer und rühren erst einen Finger für dich, wenn du entsprechend viel zahlst. Also versteif dich nicht auf die „Stars“, die sind auch keine Zauberer, die dich überall rausholen. Außerdem haben sie meistens einen Stall von angestellten Anwälten, die dann deinen Fall übernehmen und nicht der „Meister“ selbst, außer du bist ein presseträchtiger Sonderfall (darauf sollte man nie bauen). Man kann sich einen Anwalt aus dem Branchenverzeichnis aussuchen, den man dann anruft und bittet, zu sich aufs Revier zu kommen. Sag am Telefon aber lediglich, weshalb sie dich festgenommen haben, also nur: Verdacht des Diebstahls, Raub, Totschlag usw., und liefere keine eigene Version dazu, denn dann würdest du ja doch hintenrum eine Aussage machen. Der Anruf bei einem Verteidiger hat auf jeden Fall den Vorteil, dass einer weiß, wo du bist und eventuell auch deine Familie benachrichtigen kann (was du ihm am Telefon am besten gleich sagst; allerdings keine Namen und Adressen von Leuten, die nicht absolut „sauber“ sind, sonst werden die auch noch gleich in deine Sache mit reingezogen). Dieser Anwalt ist jedoch ein vollkommen Fremder für dich, dem du auch nicht sofort alles anvertrauen sollst; auf keinen Fall auf die Frage antworten, „ob du es nun warst oder nicht“. Vorsicht ist besser als Brummen.

Lass dich vor allem nicht vom Anwalt zu voreiligen Aussagen überreden, denn die „Mitarbeit“ eines Beschuldigten durch sein Geständnis erspart Polizei und Verteidiger Arbeit, dich kann das allerdings einiges an Geld oder Jahren kosten. Wenn du mit anderen eingefahren bist, lass dich auch nicht vom Anwalt gegen die anderen ausspielen, so etwa wie: „*Sie sind doch nur der kleine Mitläufer, die anderen sind doch diejenigen, die ...*“ Also nochmal, sei verdammt vorsichtig mit einem fremden Anwalt, und wenn er in der weiteren Zeit nichts für dich tut, sieh zu, dass du ihn wieder los wirst. Notfalls wartest du ab, bis du in den Knast kommst und lässt dir dort von Mitgefangenen einen empfehlen. Du findest weiter hinten noch ein spezielles Kapitel über Anwälte. Außerdem ist im Anhang eine Liste mit Adressen, von empfohlenen Anwälten.

## **Die Vernehmungstaktiken**

Die Polizei hat nun einige Standard-Verhörmethoden, die natürlich hier und da auch verändert und kombiniert werden. Bei den Verhören stellen sich die Vernehmungsbeamten natürlich auch auf die Verfassung ihres Opfers ein, d.h. sie beobachten genau deine Reaktionen, Nervosität, Schwitzen, Angst usw., und versuchen dich da zu treffen, wo sie meinen, dass du schwach bist. Versuch also nach außen so ruhig wie es geht zu wirken, um so wenig Angriffsfläche wie möglich zu bieten. Die häufigsten Verhörmethoden wollen wir hier nun kurz darstellen:

### **„Harte Welle - weiche Welle“**

Die bekannteste ist die Kombination „harte Welle.- weiche Weile“. Ein paar Beamte setzen dir richtig zu, verhalten sich aggressiv und fies zu dir(Schlagen, Beleidigungen)', eben genauso, wie man es erwartet. Man hat also eine Mordswut und auch Angst im Bauch. Dann kommt einer, meist der Vorgesetzte, der die „Fiesen“ zurück pfeift, dich also im Moment sozusagen vor denen beschützt. Der ordert dann meistens Kaffee für dich, gibt dir ne Zigarette und unterhält sich erstmal sehr locker mit dir, ohne direkt auf die anstehende Sache zu kommen. Manchmal erzählen so Leute, dass ihnen der Job ja auch stinkt und sie viel lieber aufhören würden, aber die Familie ..., und etliche anderen Geschichten in dieser Richtung. Mach dich also auf alles gefasst! Der versucht dann also langsam aber sicher, ein Vertrauensverhältnis zwischen dir und ihm herzustellen, so dass du ihn für die einzige Stütze in dem Moment hältst. Lass dich bloß nicht einlullen. Denk immer daran, der Polizist hat den Job, dich zu verfolgen, nicht, dir aus der Scheiße zu helfen. Er ist daher unmöglich dein Kumpel, dem du dich anvertrauen kannst.

### **Das,, Gegeneinander-Ausspielen“**

Wirst du mit anderen zusammen in derselben Sache festgenommen, behaupten die Vernehmungsbeamten sehr oft im Laufe des Verhörs irgendwann, dass die anderen schon alles gestanden hätten und du dich jetzt durch Schweigen nur noch mehr belasten würdest.. Oder als Steigerung davon wird behauptet, du seist von den anderen belastet worden, was die (dir natürlich wohigesonnenen) Herren Vernehmungsbeamten garnicht glauben können, du solltest jetzt also mal erzählen, wie es wirklich war ... / Ein Vernehmungsbeamter versucht - das ist sein Job - mit allen Mitteln ein Geständnis zu bekommen. Er nimmt es dabei mit der Wahrheit oft nicht so genau. Sei vorsichtig; glaub erst mal nichts

### **Das „belastende Material“**

Nach dem gleichen Muster wird eventuell während der Vernehmung gesagt, man habe bei einer Hausdurchsuchung bei dir dies und jenes an belastendem Material gefunden, außerdem wisse man sowieso schon alles und du könntest ihnen also nichts mehr verschweigen, sondern nur das, was sie eh schon wüssten, bestätigen. Für diese Bestätigung versprechen sie dir, dass du sofort wieder nach Hause kannst, dir also eine längere Zeit Polizeigewahrsam und der Haftrichter erspart bleibt. Oftmals faseln sie auch von Strafmilderung oder gar, dass sie sich vor Gericht für dich einsetzen, Lass dich nicht bequatschen! Das ist alles Unsinn! Ob du dem Haftrichter vorgeführt wirst, entscheidet der Staatsanwalt. Weshalb und wie lange du in den Knast kommst, entscheidet immer noch der Richter. Beide scheren sich einen Dreck darum, was dir die Polizei versprochen hat. Die Vernehmungsbeamten können dir leicht etwas versprechen, was sie nicht halten müssen; du musst es allerdings ausbaden, wenn du auf ihre Versprechungen hereingefallen bist,

### **Deine Eltern gegen dich ausspielen**

Bist du Jugendlicher und wohnst du noch zu Hause, so versuchen sie oft, dich über deine Eltern weichzukochen. Sie sprechen von den armen, leidgeprüften Eltern, für die eine Welt zusammenbräche, wenn sie erführen, dass ihr Sohn mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Sie versuchen dir einzureden, dass deine Eltern über deine Dummheit, die Kumpanen zu decken, sicherlich schockiert sind, und wenn sie erstmal mit der Tour angefangen haben, lassen sie noch mehr Sprüche dieser Art los. Auch rufen sie des öfteren während der Vernehmung bei dir zu Hause an und übergeben dir dann das Telefon. Eine unerträgliche Situation - ganz besonders, wenn du ein gutes Verhältnis zu deinen Eltern hast. Dein Vater oder deine Mutter am andern Ende der Leitung können das Ganze nicht fassen, werden aufgeregt und besorgt fragen, wie das denn alles möglich sei. Um sich selbst zu beruhigen, werden sie versuchen, soviel wie möglich von dir zu erfahren. Sie wollen hören, wie es denn nur dazu kommen konnte und dass alles nur ein tragisches Missgeschick ist und und und ... Auch du spurst unter Umständen das große Verlangen, dich deinen Eltern mitzuteilen. Sind sie nicht seit langer Zeit die ersten, mit denen du wirklich reden möchtest, mit denen ein Gespräch möglicherweise nützlich wäre. Doch fang jetzt bloß nicht an, zu erzählen. Du bist nicht allein mit ihnen, vergiss das nicht! Mach das Gespräch kurz und sage ihnen, sie sollen sich mit deinem Vertrauensanwalt in Verbindung setzen - wenn du schon einen hast.

### **Nochmal generell zur Aussageverweigerung**

Die totale Aussageverweigerung darf bei einem Beschuldigten nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Sagst du jedoch auch nur ein Wort, so wird dies zu einem Beweismittel, das nach der Rechtsprechung der „freien richterlichen Beweiswürdigung“ unterliegt. Schweigst du nur zu manchen Fragen, so können sie daraus natürlich auch ihre Schlüsse ziehen. Deshalb: Schweigen! Du kannst eine Aussage nicht mehr widerrufen! Du kannst zwar eine zweite Aussage machen, mit der du der ersten widersprichst. Welcher der beiden Aussagen aber letztendlich Glauben geschenkt wird, ist dann Sache des Gerichts. Von jeder Vernehmung wird ein Protokoll gemacht, egal, ob du was erzählst oder nicht. Das sollst du dann unterschreiben, damit es seine Gültigkeit hat. Verweigere die Unterschrift, denn bei der Polizei ist es mit Unterschriften genauso wie bei Handelsvertretern an der Haustür: die unangenehmen Folgen von Unterschriften kommen nicht sofort, sondern erst später. Schon viele haben sich in der Gerichtsverhandlung gewundert, was sie bei der Polizei nach dem unterschriebenen Protokoll alles ausgesagt haben sollen. Meistens lassen sie dir nicht genügend Zeit, das Protokoll durchzulesen und außerdem ist man nach so einem Verhör zu aufgeregt, um irgendetwas in Ruhe durchzulesen. Also Finger weg von der Unterschrift unter irgendetwas, was sowieso nicht deine Sache ist, denn es ist schließlich deren Protokoll und nicht deines! Wichtig ist bei der ganzen Zeremonie, dass du dich nicht provozieren lässt zu Beleidigungen oder gar zu tätlichen Angriffen. Aktiver Widerstand bringt dir neben Beulen auch noch sehr leicht eine Anzeige wegen Beleidigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt. Daher reagierst du auf deren Angriffe am besten mit Passivität, d.h. wenn sie dich schlagen, versuche die empfindlichsten Körperteile (Geschlechtsteile, Kopf, Nieren) so gut es geht abzudecken und schrei so laut du kannst, damit auch andere hören, was mit dir geschieht, denn das haben die Vernehmungsbeamten auch nicht so gern. Du bist nach der Festnahme in einer total beschissenen Situation, die du natürlich so schnell wie möglich beenden willst. Da du ja nicht von dir aus bestimmen kannst, wann du und wie du wieder wegkommen kannst, meinst du natürlich, irgendetwas für die Freiheit anbieten zu müssen. Eine Geschichte über dich, oder besser noch über jemand anders erscheint da leicht der schnellste und schmerzloseste Ausweg. Das ist allerdings genau falsch, denn wenn du erstmal am erzählen bist, lassen die nicht locker, bis sie haben was sie wollen. So beschissen das ist, aber sie sitzen nun mal in der Situation am längeren Hebel und haben jede Menge Zeit. Wenn die Polizisten das Gefühl haben, dich weichkochen zu können oder schon weich zu haben, fragen sie dich immer weiter, schließlich ist das für sie auch die einfachste Art, an Informationen zu kommen. Versuch also nicht, dem sehr verständlichen Drang nachzugeben, von dir

aus etwas zu unternehmen, um die Gefangenensituation zu beenden, außer du kannst durch Wände laufen . . . Und denke immer daran: Die Vernehmungssituation beginnt nicht erst im Vernehmungszimmer vor der Schreibmaschine der Protokollantin -sie ist immer da, wenn dir ein Beamter gegenüber sitzt: im Streifenwagen, im Flur des Polizeireviers, überall.

### **1.3. Selbstsicherheit bei Festnahme und Vernehmung**

Die Polizisten versuchen, dich unsicher zu machen. Sie bemerken an dir (oder nehmen es einfach aus Erfahrung an) eine innere Unsicherheit, eine Art schlechtes Gewissen, ein Gefühl der Minderwertigkeit. Dieses Gefühl wird von ihnen provoziert, indem sie dich wie den letzten Dreck behandeln: du wirst in eine verdreckte, stinkende Zelle geworfen, du musst aus einer Plastikschüssel essen . . . man geht so achtlos wie nur möglich mit dir um oder man schlägt dich sogar. Man nimmt deine Fingerabdrücke ab und macht ein Verbrecherfoto von dir. Sie versuchen dich in eine niedergedrückte, eingeschüchterte Stimmung zu bringen, indem sie dich wie einen lästigen, schmutzigen Gegenstand behandeln: Na komm schon her du Bürschchen! Stell dich da hin! Gib deine Pfoten her. . .! Pack dich mal dahin . . .!" Umgekehrt zwingen sie dich, deine Ohnmacht und Minderwertigkeit scheinbar zu bestätigen, indem du mit allen deinen physischen Bedürfnissen, Essen, Trinken, Schlafen, aufs Klo gehen, auf sie angewiesen bist. Sie können sich taub stellen, wenn du aufs Klo musst, wenn du schlafen willst, wenn du Hunger hast, wenn du eine Zigarette rauchen willst. Weil du weißt, wie ohnmächtig du ihnen gegenüber bist, wirst du versuchen, wenigstens für deine physischen Bedürfnisse zu sorgen. Aber auch das nehmen sie als Gelegenheit, dich zu „drücken“, einzuschüchtern. Sie entwickeln eine ganze Skala von Quälereien. Sie machen sich lustig über dich, zeigen ihre Verachtung für dich und deinesgleichen. Diese Schmähung der Gefangenen durch ihre Bewacher ist ein. uraltes Ritual.

#### **Der Zustand in dem sie dich haben wollen**

Diese Schmähung dient vor allem dazu, den äußerlich Überwältigten auch noch die innere Widerstandskraft zu nehmen. Der innere Widerstand, die persönliche Würde und die Selbstachtung eines Menschen sollen nichts mehr finden, worin sie sich ausdrücken können. Man verfährt mit allen Verhafteten auf genau dieselbe Weise, mit einer sozialen Verachtung gegenüber der Unterklasse, aus der sie meistens kommen. Oder auch mit einem politischen Hass gegen denjenigen, der das System bekämpft, das auf solche Beamtenexistenzen angewiesen ist. Du bist als Mensch nichts mehr, du bist nur noch ein verachteter Typus, ein Schädling, ein überflüssiges, niederes Wesen. Diese Überflüssigkeit wird dir ständig vor Augen geführt. Und das allein kann dich schon dazu bringen, dass du aufgibst, weil du diesen Zustand nicht erträgst. Du wirst bemerken, dass die innere Unruhe, die du schon die ganze Zeit gefühlt hast, sich immer mehr steigert, so sehr du auch dagegen ankämpfst. Etwas wie ein Fieber hat dich gepackt, du fühlst dich, als hättest du viel zu viel Kaffee getrunken. Du zitterst, du sprichst nicht mehr deutlich, sondern leise, gequält, mit zugeschnürter Kehle. Du bist, ohne dass du es willst, bereits in dem Zustand, in dem sie dich haben wollen.

#### **Versuche dich zu beruhigen**

In diesem Zustand spricht alles, was du sagst, von vornherein gegen dich - denn sie bemerken daran hauptsächlich deine Unsicherheit und deine Angst. Sie werden dir also erst recht zusetzen. Was dich in diesem Moment nur vor ihnen retten kann, ist: Schweigen! Vollkommen stumm werden! Versuche dich zu beruhigen, indem du dir sagst: Es kann mir nichts passieren, solange ich nichts

sage, wovon sie ein Protokoll schreiben können. Solange ich nichts sage, existiert der Vorgang nicht in den Akten. Er kann also gar keine Auswirkungen haben. Versuche einen festen Punkt in deinen Gedanken zu finden, von dem du weißt, dass er dich beruhigen und dein Selbstvertrauen stärken wird. Fixiere dich auf diesen Punkt. Versuche dir vorzustellen, was in deinen Peinigern vorgeht - worauf sie aus sind: auf Beförderung, Gehaltserhöhung? Du wirst es vielleicht an ihren Gesprächen merken. Es sind die gleichen Gespräche wie in allen Büros, die sich um Wohnung, Möbel, Auto und Urlaub drehen. Versuche dir das Privatleben aller dieser Leute vorzustellen, wie langweilig und ohnmächtig ihr Leben ist.

### **eine Phantasie als „Notwehr“**

Sie versuchen, dich kleinzukriegen. Dem kannst du aber deine ganze Phantasie entgegensetzen. Du kannst dir vorstellen, wie klein sie sind. Beispiel vorstellen, wie dein Vernehmer von seinem Chef heruntergemacht wird, weil er keine Aussagen vorweisen kann. Sieh ihn dir an und stelle dir vor, wie er dann schwitzen wird. Stell dir vor, was alles passieren könnte, womit sich deine Peiniger selbst lächerlich machen können. Benutze deine Phantasie!

### **Konzentriere dich**

Versuche regelmäßig, ruhig und tief zu atmen. Mache unauffällig einige Atemübungen (näheres dazu findest du in dem entsprechenden Abschnitt im medizinischen Teil des Buchs). Wenn ein Fenster da ist, sieh hinaus, fixiere deinen Blick auf etwas, was du da siehst - einen Baum, eine Wolke - und beschäftige dich intensiv in Gedanken mit dem Baum, der Wolke, so als ob du sie zeichnen würdest oder in einem Aufsatz beschreiben wolltest. Wenn du nichts siehst, weil kein Fenster da ist oder es Nacht ist, fixiere dein Gehör auf bestimmte Geräusche, z.B. das quäkende Funkgerät, oder hereindringenden Straßenlärm und versuche, dieses Konzentrieren so weit zu steigern, dass du „überhörst“, was sie sagen, dass es für dich völlig unwichtig wird. Ein längeres Verhör übersteht man nur mit einem starken Gewissen, das einem sagt, dass man niemals eine Aussage machen darf, die andere belasten könnte. Und du weißt nie, wann das der Fall ist. Du kannst es in deiner Situation auch gar nicht wissen. Stell dir die Menschen vor, die du liebst und die du mit deiner Aussage vielleicht belasten würdest. Ein solcher Verrat würde bedeuten, dass du dann wirklich allein bist, während du jetzt nur im Moment allein bist. Versuche das Bild dieser Menschen, die dir etwas bedeuten, festzuhalten. So gut es geht.

## **1.4. Im Polizeigewahrsam**

Bevor du in ein Untersuchungsgefängnis kommst, bzw. dem Haftrichter vorgeführt, wirst du vielleicht ein, zwei Tage in Polizeizellen zubringen. Die Polizeizellen sind meistens schauerhaft verdreckt und gleichen am ehesten der verbreiteten Vorstellung vom Knast: Klappbett aus Eisen, oder nur ein Brett längs der Wand, keine Einrichtung, keine Sicht nach draußen, überall nur dreckige Wand und Eisen. Für jemanden, der noch nie im Knast war, ist das ein ziemlicher Schock. Er glaubt natürlich, dass es im Knast genauso aussähe. Das ist auch der Zweck der Sache. Im Polizeigewahrsam wirst du noch einmal registriert. Wenn es bisher noch nicht geschehen ist, so mußt du damit rechnen, zur Erkennungsdienstlichen Behandlung (ED) geholt zu werden. Dort werden dann deine Fingerabdrücke abgenommen und die Verbrecherfotos gemacht - notfalls mit Gewalt. Gegen entstellende Grimassen können sie allerdings nicht viel unternehmen. Du kannst

gegen die ED-Behandlung deinen Einspruch zu Protokoll geben, aber verhindern tust du sie damit jedoch nicht. ( Wichtig ist, bei einer evtl. bei dir vorliegenden schweren Krankheit, diese sofort zu Protokoll zu geben und die sofortige Untersuchung durch einen Arzt zu verlangen. Auch in den Polizeizellen bist du mit anderen Gefangenen zusammen. Die Polizeizellen sind meistens überfüllt, und eine Trennung der Gefangenen gelingt selten, weil dafür die Zellen nicht ausreichen. So erfährst du manches, was dich interessiert. Meistens hast du auch noch Rufkontakt zu denen, die mit dir festgenommen worden sind. Lass dich nicht von dazwischenbrüllenden Bewachern daran hindern. Aber sei auch, gegenüber Mitgefangenen vorsichtig. Du musst mit allen Tricks rechnen, auch damit, dass Mitgefangene oder angebliche Mitgefangene auf dich angesetzt werden. Rede mit ihnen über alles, nur nicht über dein Verfahren. Die Polizeizelle erscheint dir aber auch erstmal erlösend, denn du bist die ewig fragenden Vernehmungsbeamten los; du kannst also erstmal Luft holen. Allerdings weißt du nicht, was wird und ob schon irgendjemand deine Familie oder Freunde von deiner Verhaftung benachrichtigt hat usw. . . . Dann ist es ganz besonders schwierig, Ruhe zu bewahren und keine Aussagen zu machen (falls sie dich noch mal zur Vernehmung holen), weil du dich vollkommen alleingelassen fühlst und unsicher und ängstlich bist, was jetzt draußen mit deiner Familie und bei deinen Freunden passiert. Manchmal holen die Vernehmungsbeamten einen nochmal nachts aus der Zelle, um wieder zu „bohren“ und deine beschissene Lage auszunutzen. Versuche in der Zeit, die du in der Zelle allein bist, dich auf die Vorführung zum Haftrichter vorzubereiten, indem du dir lang und genau überlegst, wie du dich beim Richter verhalten willst.

### **1.5. Vor dem/ der Haftrichter\_In**

Laut Gesetz muss ein Verhafteter bis zum Ablauf des nächsten Tages dem Haftrichter vorgeführt werden. Das heißt, wenn du zum Beispiel am Montag um 14.00 Uhr verhaftet wirst, musst du bis spätestens Dienstag 24.00 Uhr dem Haftrichter vorgeführt werden. Ähnlich wie diese Vorführung läuft auch ein Haftprüfungstermin ab, der auf deinen Antrag hin durchgeführt werden muss. Wenn du keinen Anwalt hast, muss die Haftprüfung auch ohne Antrag nach 3 Monate stattfinden (§ 117 Strafprozessordnung). Wenn du dem Haftrichter gegenüberstehst, kannst du verlangen, zuerst mit einem Anwalt zu sprechen. Du hast ein Recht darauf, dass eine weitere Person, die du benennst, von deiner Verhaftung unterrichtet wird. Das kannst du entweder selbe machen, oder der Haftrichter macht das. Pass dabei auf, dass du nicht Personen nennst, für die es Vielleicht nicht so gut ist, mit dir in Verbindung gebracht zu werden. Gib also als Person deines Vertrauens an besten deine Eltern (sofern du noch was mit ihnen zu tun hast), deine Verlobte (wenn diese „Verbindung“ bekannt ist), Ehepartner, irgendwelche Verwandten oder die Wohngemeinschaft an. Aber möglichst nur Leute, von denen es sowieso bekannt ist, dass sie was mit dir zu tun haben. Gib deine Förderungen auf jeden Fall zu Protokoll und versuch dem Haftrichter klar zumachen, dass du ohne Anwalt überhaupt nichts sagst. Du lässt dabei am besten im unklaren, ob du dann mit dem Anwalt eine Aussage machst oder nicht, denn dann bemüht sich der Haftrichter manchmal sogar selbst darum, dass der Anwalt, den du haben willst, auch herbei kommt.

Wenn du es für zweckmäßig hältst, dich auf überhaupt nichts einzulassen, ist die ganze Prozedur schnell überstanden: Du schweigst. Du sagst lediglich, dass du dich nicht äußern möchtest. Aus welchem Grund, kannst du für dich behalten. Unterschreib auch nichts. Du solltest daran denken, wenn du einen Anwalt hinzuziehst, dass der dann unvermeidlich für dich verhandeln wird.

Wenn du selbst den Anwalt und .(oder) die Person deines Vertrauens anrufen kannst, dann sag nur, dass du festgenommen bist und wo du bist. Auf keinen Fall über die Umstände der Verhaftung und weiteres am Telefon etwas sagen, denn dann fängst du schon ungewollt damit an, dein Schweigen zu durchbrechen. Auch auf Nachfragen am Telefon nicht reagieren, so schwer das auch fällt. Der Haftrichter verliest dann den Haftbefehl - falls schon einer besteht - und fragt dich, was du dazu zu

sagen hast. Liegt allerdings noch kein Haftbefehl gegen dich vor, so nennt der Staatsanwalt das, was dir vorgeworfen wird, welche Vorstrafen du hast, welche Haftgründe er bei dir als gegeben sieht und beantragt, einen Haftbefehl gegen dich zu erlassen. Für dich ist es wichtig, zu hören was dir genau vorgeworfen wird und was bisher gegen dich ermittelt wurde, damit du weißt, woran du bist und was und wieviel die Staatsanwaltschaft gegen dich hat. Es ist sehr oft der Fall, dass die Staatsanwaltschaft nicht alles bei der Haftprüfung rausläßt, was sie gegen dich ermittelt hat, oder sie täuscht mehr Erkenntnisse vor, als sie tatsächlich besitzt, oder sie will einfach ein As im Ärmel! behalten. Verlass dich also nicht' auf die Aussagen des Staatsanwalts über die Ermittlungsergebnisse.

## **Die Haftgründe**

Ein Haftbefehl wird erlassen bei „*dringendem Tatverdacht*“, was dann auch genau im Haftbefehl stehen muss, d.h. die Gründe für diesen Verdacht müssen im Haftbefehl aufgeführt werden. Diese angeblichen Ermittlungsergebnisse der Polizei gegen dich sind die sogenannten Tatvorwürfe, zu denen zur Ausstellung des Haftbefehls noch einer der „*Haftgründe*“ hinzukommen müssen. Das sind:

**1. Fluchtgefahr:** Der Richter unterstellt, dass du abhauen willst, weil die dir vorgeworfene Tat so ist, dass du mit einer längeren Strafhaft rechnest und weil du nichts hast, was dir so wichtig ist, dass du den Prozess abwartest. Wichtig im Sinne des Richterdenkens sind ein fester Wohnsitz und feste soziale Bindungen (Ehe, Kinder, etc.).

**2. Verdunkelungsgefahr:** Der Richter nimmt an, dass du die Freiheit dazu benutzen willst, die Aufklärung des Verbrechens durch Bestechung von Zeugen, Beseitigung von Spuren zu „verdunkeln“.

**3. Wiederholungsgefahr:** Die gibt es nur bei bestimmten Delikten, zum Beispiel schwere Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Brandstiftung ..., wenn für den Richter erwiesen ist, dass du solche Straftaten schon wiederholt begangen hast (Vorstrafen) und er annimmt, dass du bis zu deiner Verurteilung noch weitere machen wirst.

**4. Bei den Tatvorwürfen Mord, Totschlag, Völkermord, terroristische Vereinigung** wird grundsätzlich ein Haftbefehl erlassen.

In der Praxis sieht das so aus: Bei schweren Tatvorwürfen wird auf jeden Fall ein Haftbefehl erlassen, weil der Richter dann immer Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr annehmen wird. Bei kleineren Delikten wie Diebstahl, Betrug, Einbruchsdiebstahl hängt der Haftbefehl davon ab, ob du vorbestraft bist und ob du festen Wohnsitz und feste soziale Bindungen hast.

## **Dein Verhalten gegenüber dem Haftrichter #**

Etwas sagen solltest du nur zu dem Punkt „Fluchtgefahr“, indem du angibst, dass du einen festen Wohnsitz hast und feste soziale Bindungen: Frau, Mann, Kinder, Verlobte/r, langjährige Freunde etc. - aber aufpassen, wen du nennst! Wenn du einen festen Arbeitsplatz hast, ist das ein Argument, was jeden Richter am ehesten davon überzeugen wird, dass du nicht fliehen willst. Wenn du keinen festen Wohnsitz hast, dann kannst du immer noch einen möglichen festen Wohnsitz, etwa bei deinen Eltern oder Freunden, für die nächste Zeit nennen. Diese Angaben haben alle nicht direkt mit der vorgeworfenen Tat zu tun, so dass du dazu ruhig was sagen kannst. Zu den Haftgründen „Verdunkelungsgefahr“ und „Wiederholungsgefahr“ solltest du gar nichts sagen, weil du dann unweigerlich in eine Diskussion über die dir vorgeworfene Straftat eintrittst. Zum Tatvorwurf selbst solltest du auch nichts sagen, denn das wird sofort im Protokoll festgehalten und spätestens in der

Gerichtsverhandlung gegen dich verwandt.

Versuch auch nicht jetzt, die Polizei auszutricksen, weil du meinst, ihren Ermittlungsstand zu kennen. Denn meistens lassen sie nicht alles raus, was sie haben, und du gibst ihnen nur ungewollt Hinweise darauf, wo sie weiterschnüffeln können. Lass dich auch nicht durch dreiste Lügen der Polizei dazu verleiten, dem Haftrichter erklären zu wollen: „Wissen Sie, das stimmt alles gar nicht, sondern das war so . . .“ Es gibt eigentlich nur eine einzige Situation, in der du eine Aussage machen kannst - mit oder ohne Anwalt. Nämlich dann, wenn du den Tatvorwurf kennst und ganz einfach und ganz sicher nachweisen kannst, dass du das nicht gewesen bist. Zum Beispiel: Dir wird ein Bankraub in München vorgeworfen, du hast nachweislich zu genau der Zeit in Hamburg gearbeitet oder ähnlich klare Situationen. Eine Aussage ist also nur dann sinnvoll, wenn die Vorwürfe absolut nichts mit dir zu tun haben und dein Alibi jeder Überprüfung standhält. Wenn du allerdings nicht ganz sicher bist, ob du durch deine Aussagen nicht jemand anders belastest, dann sag lieber nichts.

Am Ende der ganzen Haftprüfung beantragt dann der Staatsanwalt, einen Haftbefehl gegen dich zu erlassen oder den schon bestehenden aufrecht zu erhalten. Du kannst jetzt beantragen:

a) wenn noch kein Haftbefehl existiert: . . . dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht stattzugeben und dich unverzüglich freizulassen . . . ,

b) wenn schon ein Haftbefehl besteht:...den Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise, den Haftbefehl außer Vollzug zu

### **Wichtige Anträge an den Haftrichter**

Wird der Haftbefehl dann aufrechterhalten oder erlassen, so kannst du noch einige Anträge stellen, bevor der Haftrichter dich abführen lässt. Hast du mittlerweile einen Anwalt, so wäre das eigentlich dessen Sache, aber wenn der es nicht tut, musst du es notfalls selber tun.

### **Antrag auf mündliche Haftprüfung**

Du bestehst darauf, diesen Antrag direkt ins Protokoll eintragen zu lassen. Dann musst du ihn nicht später schriftlich stellen. Die Haftprüfung muss dann innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden, wenn du nicht einer Verlängerung dieser 14-Tagesfrist zustimmst. Ohne Anwalt solltest du erstmal auf alle Fälle auf die Haftprüfung nach 14 Tagen bestehen, denn die Einschätzung, ob eine Verlängerung der 14- Tagesfrist gut für dich ist, kannst du ohne Anwalt nicht leisten. Wenn du dann einen Anwalt haben solltest, kannst du mit dem immer noch darüber reden.

### **Antrag auf doppelte Aktenführung**

Doppelte Aktenführung heißt, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Haftrichter Akten von deinem Fall besitzen, während normalerweise die Akten nur bei der Staatsanwaltschaft sind. Die doppelte Aktenführung beschleunigt die Zensur deiner Knastpost, die Genehmigung von Besuchen und die Bearbeitung all deiner Anträge durch den Haftrichter, weil er sich dann nicht jedes mal die Akten von der Staatsanwaltschaft kommen lassen muss. Außerdem ist es für den Verteidiger einfacher, direkt beim Richter Einsicht in die Akten zu bekommen.

### **Anträge auf Sachen stellen, die du gleich in der Zelle haben willst**

Gemeint sind z.B. Schreibmaterialien, Radio etc. (siehe dazu auch den Abschnitt 2.3. "Am ersten

Tag erledigen"). Wenn du diese Anträge gleich bei der Haftprüfung stellst und sie erfolgreich sind, hast du die Sachen viel eher, als wenn du erst später von der Zelle aus deine Anträge machst. Du kannst die Anträge dem Richter auch schriftlich auf den Tisch legen, wenn du nicht mit ihm reden willst. Lehnt der Haftrichter deinen mündlichen Antrag ab, kannst du ihn auf jeden Fall nochmal schriftlich stellen (lies dazu im Rechtsmittelteil nach). In der Regel wird der Haftrichter dich nach der Verkündung des Haftbefehls gleich abführen lassen. Lass dich nicht gleich abwimmeln und besteh darauf, deine Anträge zu stellen. Wenn du hier hartnäckig bist, kann dir das die nächste Zeit um einiges erleichtern.

## **1.6. Im Transportwagen**

Nachdem ein Haftbefehl ausgestellt worden ist, steht dir ein mehr oder weniger langer Transport bevor. Er kann Minuten, Stunden oder auch Wochen dauern, je nachdem, wo die für dich zuständige U-Haftanstalt liegt. Die Transportbusse verkehren nur zwischen den Gefängnissen, die benachbart liegen. Längere Strecken sind selten. Oft dauern deshalb solche Fahrten von Knast zu Knast wochenlang, wenn zum Beispiel! ein Gefangener von Lübeck oder Hamburg nach Stuttgart oder Nürnberg gebracht wird.

Die ganze Strecke auf einmal, eingesperrt in der Kiste mit schlechter Lüftung, würde auch keiner durchstehen. Es gibt verschiedene Arten von Transportbussen. Die Polizeitransportwagen sind kleiner als die der Justiz und haben oftmals keine Fenster. Sie verkehren nur zwischen den Polizeizellen (Reviere und Präsidium) und den nächstliegenden Haftanstalten. Ihre Entlüftung ist miserabel, besonders in den kistenartigen Verliesen ohne Fenster. Wer es nur kann, sollte vermeiden zu rauchen. Das gilt auch für die großen Transportbusse, die zwischen den Gefängnissen verkehren. Die Luft in einer solchen Kiste, in der man innerhalb des Wagens eingesperrt ist, wird vom Tabaksqualm absorbiert, und man atmet nur noch den Qualm. Aber auch ohne das kann es zu Atemnot und Panik kommen. Man glaubt, zu ersticken. Vor allem, wenn kein Fenster da ist, wenn man in einer vollkommen geschlossenen, engen Kiste hin- und hergeworfen wird und die Luftzufuhr nicht sehen kann, ist das ein qualvoller Zustand.

### **Wie kann man sich im Transportbus einigermaßen zweckmäßig verhalten?**

Vor allem nicht rauchen! Die Strecken sind meistens nicht allzu lang, so dass man auch als starker Raucher ohne Zigaretten solange auskommen kann. Wenn ein Fenster da ist, sich ganz auf das, was man da sieht, konzentrieren. Das ist selbstverständlich, soll aber hier verstanden werden als Ablenkung von übersteigerter, angstvoller Selbstbeobachtung. Wer längere Zeit im Knast war, weiß, dass man bereits nach einem Jahr akut „knastkrank“ ist - dass Kreislaufstörungen und Angstzustände dann ständige Begleiter werden. Die Gefahr des Luftmangels wird besonders akut, wenn der Wagen längere Zeit steht - und vielleicht auch noch in der prallen Sonne. Wenn du kannst, versuche Fahrer oder Beifahrer darauf anzusprechen, dass der Wagen wenigstens in den Schatten gefahren wird und dass die vorderen Einstiegstüren geöffnet werden. Wenn du das Gefühl hast, du bekommst keine Luft mehr, dann verlange, rausgelassen zu werden. Aber mach dabei nichts falsch! Du solltest den Eindruck vermeiden, du wolltest Krach schlagen oder zu fliehen versuchen. Schau in die Fahrtrichtung, um Übelkeit zu vermeiden. Mache Atem- und Entspannungsübungen, wie sie weiter unten im medizinischen Teil beschrieben sind, um Erstickungs- und Platzangst zu bekämpfen.



## **2. Einlieferung in die Haftanstalt/Die ersten Tage**

Der Transportwagen hält kurz vor dem riesigen Eisentor, das sich sofort automatisch öffnet - und hinter dir wieder schließt.

### **2.1. Die Aufnahme-prozedur in der U-Haft**

An der Pforte der Untersuchungshaftanstalt wird mit dem Eintragen von Name und Uhrzeit in das Pfortenbuch die bürokratische Prozedur der Aufnahme eröffnet. Du wirst - falls noch nicht geschehen - gleich an der Pforte nach Waffen gefilzt. Dabei dürfen Frauen nur von Beamtinnen abgetastet werden!

#### **In der Zugangszelle**

Normalerweise kommt man dann erst mal in eine Zugangszelle - für Minuten, Stunden, oder für eine ganze Nacht. Versuche herauszubekommen, wie lange es dauert, damit du dich darauf einstellen kannst. Wenn du krank, verletzt oder wenn du heroin- bzw. alkoholsüchtig bist, dann unbedingt darauf bestehen, dass sofort ein Arzt gerufen wird. Nicht abwimmeln lassen! Ein Notarzt ist immer erreichbar. Die Zugangszelle ist meistens ganz besonders scheußlich, verdreckt. Versuche ruhig zu bleiben. Wenn es dir irgendwie möglich ist, schlafe ein paar Stunden. Wenn du nicht schlafen kannst, hat der Beamte vielleicht was zu Lesen für dich. Wenn du mit anderen zusammen bist, geht sowieso das Gespräch darum: Weshalb bist du hier. Sage dazu auf keinen Fall mehr als im Haftbefehl steht. Unterhaltet euch aber besser über den U-Knast. Wie sind die Zellen? die Beamten? Nachdem du weißt, dass du jetzt jedenfalls einige Zeit in Untersuchungshaft bleiben wirst, solltest du dich - in Gedanken oder, falls du Schreibmaterial hast (du kannst es dir vom Beamten geben lassen), mit Briefen und Anträgen darum kümmern:

1. um draußen: Wem willst du schreiben? Wer soll sich um deine Wohnung etc. kümmern?
2. um drinnen: Welche Anträge willst du stellen? Was willst du in der Zelle machen, z.B. weiche Bücher lesen?

Der Sinn der verdreckten Zugangszelle und überhaupt der ganzen Prozedur ist, dich von vornherein einzuschüchtern, kleinzukriegen, überlege dir jetzt schon die Antworten, die du vielleicht geben musst, bzw. verweigern wirst und wie du am besten auftrittst. Überlege dir, was du vielleicht fordern und durchsetzen willst.

#### **Auf der Vollzugsgeschäftsstelle**

Dann wirst du zur „Vollzugsgeschäftsstelle“ geschoben. Dort prüft man die Einlieferungspapiere, nimmt die sogenannte „Aufnahmeverhandlung“ vor. Von dir werden nun - unter Strafandrohung - richtige Angaben verlangt. Falsche Angaben sind zwar tatsächlich strafbar, wenn man dir nachweisen kann, dass du sie absichtlich verfälscht hast - nicht strafbar ist natürlich, gar keine Angaben zu machen. Wenn du nun keine Lust hast, Fragen zu beantworten und Erklärungen zu unterschreiben, dann sind die zwar nicht sehr froh darüber, lassen einen-dann aber oft in Ruhe. Offenbar sind sie es gewohnt. Außerdem: sie sparen sich damit Arbeit! Bleiben sie hartnäckig und ist es dir lästig, andauernd Antworten und Unterschriften zu verweigern - man hat sowieso erst einmal andere Sorgen - dann kann man halt auch mal ein paar Fragen beantworten. Überlege dir, ob du eine Unterschrift nicht besser in Druckbuchstaben schreibst, wenn deine Handschrift verräterisch

sein könnte. Vor allem mit den folgenden Fragen musst du rechnen und es ist unter Umständen sogar sinnvoll, sie zu beantworten:

„Haben Sie ein unversorgtes Kind in Ihrer Wohnung zurückgelassen?

Ist Ihre Familie hilfsbedürftig?

Fühlen Sie sich krank?

Beziehen Sie eine gesetzliche Rente?

Wenn ja, wie hoch?

Wohin soll sie für die Dauer der Inhaftierung überwiesen werden?

Beziehen Sie Unterhalshilfe?"

Manchmal fragen sie dabei auch gleich, ob man eine Unterbringung in gemeinsamer Zelle beantragt. Wenn man krank oder süchtig ist, sollte man es ruhig tun. Man kann den Antrag auch später stellen bzw. später wieder zurückziehen. Sie fragen dich nach deiner Gesundheit und müssen dich notfalls sofort zu einem Arzt bringen. Wichtig: Am besten hier schon Krankheiten angeben, die z.B. eine Diät oder bestimmte Medikamente erfordern! Sie fragen dich außerdem, ob „dringende Fürsorgemaßnahmen" ergriffen werden müssen: das heißt etwa, ob du eine Wohnung hast, die du zu verlieren drohst, ob für Familienangehörige, vor allem Kinder, Sozial- und Jugendamt einzuschalten sind. Vorsicht, dass sie deine Kinder nicht in ein Heim stecken! Pflegeeltern bestimmen; am besten, man hat das bereits vorher organisiert oder schaltet den Anwalt ein (siehe dazu Näheres im Abschnitt 2.4.). Dann wird ein „Kennzeichnungsbogen" ausgefüllt. Sie versuchen, an dir rumzumessen, Fotos und Fingerabdrücke aufzunehmen. Ob es sich vermeiden lässt, hängt von dem Eifer der Beamten ab. Versuche es. Du kannst - wenn du es nicht sowieso bekommst - ein Merkblatt über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung verlangen. Sie werden in U-Haft vom Knast nicht übernommen, auch wenn du arbeitest. Anders in der Strafhaft (näheres im Kapitel 9 über Arbeit im Knast). Aber das ist wohl im Augenblick nicht das größte Problem. Auch die Krankenversicherung muss man selbst vornehmen bzw. weiterlaufen lassen. Das kann dann sinnvoll sein, wenn man vorhat, sich von einem externen Arzt untersuchen und behandeln zu lassen (siehe Abschnitt 18.3. über Arzt von draußen im medizinischen Teil). Jugendliche sollen außerdem einen Lebenslauf und einen Fragebogen über ihre persönlichen Verhältnisse ausfüllen. Allerdings werden die Beamten das kaum erzwingen können. Wenn dich eine Verweigerung zu sehr nervt, so kannst du dich wenigstens auf einen tabellarischen Lebenslauf beschränken, also einen Lebenslauf, in dem nur Angaben über Geburtsdatum, Datum der Einschulung und des Schulabschlusses gemacht sind. Wenn sich die Anstalt hiermit nicht zufrieden gibt, sollte man ganz einfach sagen, dass man sich an die ganzen Sachen nicht mehr so richtig erinnern könnte. Schreibe dabei nur Stichworte hin und das noch möglichst in Druckbuchstaben. Du kannst so verhindern, dass sie dieses Papier dazu benutzen, planmäßig deine Vergangenheit und deine Persönlichkeit auszukundschaften.

### **Auf der Kammer**

Die nächste Station, zu der man geschoben wird, ist die „Kammer". In manchen Gefängnissen wird sie auch als „Hausvaterei" und der dort tätige Beamte als „Hausvater" (!) bezeichnet. Der sagt dir dann, dass du nichts verstecken darfst und alles, was du an dir trägst, ausziehen musst. Bei Frauen dürfen dabei keine männlichen Beamten anwesend sein. Die suchen jetzt deinen ganzen Körper und deine Klamotten nach Waffen, Ausbruchswerkzeug, Geld und Ungeziefer ab. Normalerweise kannst du dann baden oder duschen. Dann kriegt man seine Klamotten wieder. Was man sonst noch so dabei hat, wird kontrolliert und entweder als „Asservaten" beschlagnahmt (wenn es nicht bereits die

Polizei an sich genommen hat) oder als „Effekten“ zu der „Habe“ genommen - z.B. Schmuck, Ausweise etc., alles was sie dir nicht mit auf die Zelle geben wollen. Merke: „Habe“ ist alles, was man nicht hat. Geld wird ebenfalls nicht ausgehändigt, sondern auf der Verwaltung bei der Kasse vermerkt und gutgeschrieben. Du kannst dann darüber für den Einkauf verfügen. Alles, was dir die Polizei nicht schon abgenommen hat und was nicht zu den „Asservaten“ zählt, muss dir ausgehändigt werden oder zu deiner „Habe“ gelegt werden. Einen Teil geben sie dir jedoch zurück. Was und wieviel, ist aber ganz verschieden: Wäsche und Körperpflegemittel in geringer Menge, manchmal auch etwas Tabak, Fotos, Briefmarken, Briefpapier, Schreibmaterial, in der Regel auch Ehe- und Verlobungsringe. Versuche möglichst, die wichtigsten Dinge zu bekommen. Was sie zu deiner „Habe“ legen, ist jedoch nicht ein für alle mal aus deinen Händen. Du kannst die Herausgabe deiner Sachen später noch beantragen, zum Beispiel deine Uhr und anderes. Du hast zwar das Recht, deine eigene Kleidung zu tragen, du musst aber selbst für Wechsel und Reinigung sorgen - am besten über Freunde oder Verwandte, die Schmutzwäsche abholen und saubere Wäsche bringen. Andernfalls kannst du Anstaltskleidung verlangen - die wird dann im Knast gewaschen. Die Entscheidung kannst du jederzeit wieder ändern. Erkundige dich, wann der wöchentliche „Wäschetaushtag“ ist.

**Wichtig:** Wenn du kein Schreibzeug und Briefpapier dabei gehabt hast oder sie es noch nicht rausrücken wollen, dann unbedingt nachdrücklich Schreibzeug von der Anstalt verlangen. Am besten tut man das auf der Kammer, wo immer Kugelschreiber für diesen Zweck bereitliegen. Man kann auch schon vorher verschiedene Beamte darauf ansprechen. Du kriegst auf der Kammer außerdem noch Bettwäsche, Wolldecken, Handtücher und Eßgeschirr. Wenn du den Empfang quittieren sollst, dann prüfe nach, ob du auch alles bekommen hast, was auf der Liste steht. Fehlt was, so musst du es sonst später ersetzen.

### **In „deiner Zelle“**

Schließlich wirst du in die Zelle gebracht. Ein Beamter zeigt einem die Zelleneinrichtung. Prüfe, ob alles funktioniert und unbeschädigt ist: Klo, Wasser, „Möbel“ und den Rundfunklautsprecher. In manchen Knästen ist ein abschaltbarer Lautsprecher mit zwei oder drei wählbaren Programmen eingebaut - in anderen kriegst du extra einen Kopfhörer ausgehändigt. Verlange ihn, wenn er fehlt! Dann sollst du gleich wieder einen Wisch unterschreiben, auf dem steht, dass das ganze Inventar von dir in unversehrtem Zustand übernommen wurde. Wenn sich dann später herausstellt, dass doch etwas kaputt ist, dann ziehen sie es dir von deinem Geld ab. Deshalb am besten nicht unterschreiben - denn so genau kann man die Sachen in der kurzen Zeit und in der Stimmung, in der man ist, gar nicht kontrollieren. Man sagt z.B.: „Lassen Sie mir die Liste noch zwei Tage hier“. Wenn der Beamte sich dann nicht zufrieden gibt und damit droht, den Kopfhörer wieder mit herauszunehmen, kann man notfalls zumindest den Kopfhörer quittieren. Oder man schreibt auf den Wisch: „Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung - Gustav Krüger“ oder so ähnlich. Dann wird man auf seine Pflichten und - wie es so schön heißt - auf seine „Rechte“ aufmerksam gemacht. Meistens, indem man Hausordnung, Zellenordnung und noch ein „Merkblatt“ bekommt. Verlange aber auch noch die „Untersuchungshaftvollzugsordnung“. Um dir endgültig klar zumachen, wo du dich befindest, kriegst du in manchen Anstalten noch einen Wisch zum Unterzeichnen hingelegt, auf dem etwa steht: „Mir ist bekanntgegeben worden, dass die Anstalt durch einen elektrisch geladenen Zaun gesichert ist und dass bei Fluchtversuch von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird“. Wie gesagt, das ist wie mit den hausierenden Vertretern: möglichst nichts unterschreiben - erst recht dann nicht, wenn man es nicht genau versteht!

## **2.2.Die Aufnahme-prozedur in der Strafhaft**

Noch etwas komplizierter und langwieriger ist die Aufnahme-prozedur in der Strafhaft. Zu den oben beschriebenen Dingen, die man ertragen muss, kommt hier noch einiges dazu: Hier findet zur Begrüßung noch eine „Vorstellung“ beim Leiter der Anstalt statt, oder - weil der ja meistens wichtigeres zu tun hat - bei irgendeinem höheren Beamten in der Aufnahmeabteilung. Neben der Hausordnung, die man zur Belehrung erhält, sollte man noch darauf bestehen, ein Exemplar des Strafvollzugsgesetzes ausgehändigt zu bekommen. Da du ja nicht nur bestraft, sondern auch noch „behandelt“ werden sollst, beginnt nun die sogenannte „Behandlungsuntersuchung“. Dazu ist es für deine Bewacher nötig, deine Persönlichkeit und deine Lebensverhältnisse zu erforschen. Dies wird unter anderem von Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter\_Innen vorgenommen. Dazu besorgen sie sich Informationen über dich von verschiedenen Behörden, mit denen du mal zu tun hattest. Die Behandlungsuntersuchung kann wie eine Befragung oder ein Verhör ablaufen; die modernere Methode ist es, dich in einem Gespräch aus der Reserve zu locken. Manchmal versuchen sie auch mit Hilfe von sogenannten „Persönlichkeitstests“ etwas über dich herauszubekommen (dazu findest du näheres in Abschnitten über den Psychologen unter 5.7. und 5.8.). Wieviel Mühe sie sich dabei geben, ist ganz verschieden: Meistens werden sie wohl nur so tun, als ob und die Sache schnell und oberflächlich durchziehen. Intensiver und damit auch nervender werden es die „Fortschrittlichen“ betreiben - vor allem in den Jugendanstalten. Manchmal trennen sie dich für die Zeit der Behandlungsuntersuchung während der Arbeitszeit und der Freizeit von den anderen Gefangenen ab, damit du keine Tipps bekommst und dich nicht zu sicher fühlst und dann vielleicht nicht so mitspielst, wie sie es erwarten. Diese Zeit darf zwei Monate nicht übersteigen. Länger als ein bis zwei Wochen dauert es jedoch selten; auch deren Geduld ist begrenzt. Du bist während dieser Zeit natürlich nicht verpflichtet, an dieser Untersuchung aktiv mitzuwirken. Notfalls hat man eben ein zu schlechtes Gedächtnis. Es ist sicher eine Illusion und sehr kurzsichtig zu glauben, je gefügiger ich mitspiele, desto günstiger fällt mein „Vollzugsplan“ aus, der als Ergebnis dieser Untersuchung festgelegt wird. Als Faustregel gilt: Alles was sie von dir wissen, macht sie stärker und dich schwächer. In geeigneten Situationen werden sie ihr Wissen gegen dich ausspielen.

### **2.3. Was man schon am ersten Tag erledigen sollte**

Wenn man die Nerven dazu hat, sollte man schon während der Aufnahme-prozedur so viel wie möglich ergründen. Wenn nicht, hat das auch Zeit bis zum ersten Hofgang am nächsten Tag.

#### **Erste Informationen einholen**

Wenn du aber isoliert bist, d.h. Einzelhofgang hast, solltest du gleich am Anfang jede Gelegenheit nutzen, etwas zu erfahren: Von den Hausarbeitern. Es sind die ersten Gefangenen, denen du begegnest, z.B. auf der Kammer. Aber Vorsicht! Nichts von dir selbst erzählen, sondern nur fragen (näheres im Kapitel 3. „Die Gefangenen unter sich“). Notfalls auch von dem einweisenden Beamten Informationen fordern: Einkaufsliste, Mitteilungsblatt, Hauszeitung oder ähnliches verlangen. Irgendwann zieht sich dann der einweisende Beamte zurück - nicht ohne von dir noch einmal nachdrücklich an Schreibpapier, Anliegenformulare, Umschläge und Kugelschreiber erinnert worden zu sein, falls du das bis dahin immer noch nicht bekommen hast - und lässt dich allein. Man hat wohl die ganze Zeit gehofft, dass der Rummel endlich vorbei ist und die einen endlich allein lassen - aber wenn man dann allein ist, wird es oft noch unerträglicher, weil oft erst jetzt der betäubende Festnahmeschock nachlässt - und dafür die Verzweiflung zunimmt. Erfahrene Gefangene gehen erst einmal ans Fenster und rufen „Eh, Nachbar, hast du Tabak?“. Ein paar Worte zu wechseln, beruhigt vielleicht ein bisschen.

## Dringende Anträge gleich stellen

Es ist — wenn man die Nerven dazu hat - sehr sinnvoll, schon an diesem ersten Tag Anträge an den Haftrichter zu schreiben und Anliegen an die Anstaltsleitung. Beides gibt man dann am nächsten Morgen bei der Frühstücksausgabe oder einer anderen vorgeschriebenen Gelegenheit an den diensttuenden Beamten ab. Man verliert so am wenigsten Zeit. Die Erledigung mancher Anträge dauert Wochen, d.h. manchmal länger als die Haftzeit. Außerdem kann man sich damit auch ein bisschen ablenken.

Folgende Dinge musst du als **Untersuchungsgefangener** beim zuständigen Haftrichter beantragen (Aktenzeichen angeben!):

Antrag auf Gemeinschaftszelle; Schreibmaschine; eigenes Rundfunkgerät( in der Regel ohne UKW-Teil); eigenen Fernsehempfänger (Batterie); Teilnahme an Freizeit- und Gemeinschaftsveranstaltungen (falls Freizeit nicht automatisch gewährt); Umschluss mit einem bestimmten Mitgefangenen; Teilnahme an der gemeinschaftsarbeit; Sonderbesuche oder Überlange Besuche; Sonderpakete; Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, Büchern, Bastelmaterialien und ähnliches für Selbstbeschäftigung. In einem schriftlichen „Anliegen“ oder „Vormelder“ an die Anstaltsleitung kannst du die folgenden Dinge fordern:

ärztliche Behandlung: *„Ich beantrage eine Vorführung zum Arzt, da ich in Freiheit in ständiger ärztlicher Behandlung war“;*

Seelsorge: *„Ich möchte den evangelische (katholischen) Pfarrer sprechen“;*

Sozialarbeiter: *„Ich beantrage ein Gespräch mit dem Sozialarbeiter. Zweck: Sicherstellung der Habe“;*

Herausgabe von Habe: *„Ich beantrage, dass mir meine bei den Effekten befindliche Uhr ausgehändigt wird“;*

Papier, Schreibmaterialien: *„Ich beantrage 10 Bogen Schreibpapier, Umschläge und einen Kugelschreiber“* (hat auch meist der Stationsbeamte);

Seife, Shampoo, Klopapier etc. (wenn es mündlich nicht klappt)

Teilnahme an den bereits richterlich genehmigten Veranstaltungen, sowie an der Gemeinschaftsarbeit: *„Ich beantrage, in die xy-Gruppe aufgenommen zu werden“.*

In der **Strafhaft** musst du dich in allen Sachen gleich an die Anstalt selbst wenden. Näheres darüber, wie du dich verhalten musst, wenn dir bestimmte Sachen verweigert werden, findest du in den Kapiteln 20- 24 über „Rechtsmittel“.

## Erste Kontakte nach draußen

Dazu nur einige kurze Anmerkungen: Hast du immer noch keinen Anwalt, so verlange bei den Knastbeamten eine Anwaltsliste und hör dich auf alle Fälle auch mal unter den Mitgefangenen nach Anwälten um, die was tun und nicht nur aufs Geld schauen. Wenn du dich für einen Anwalt entschieden hast, schreib an ihn und bitte um einen Besuch. Lies dazu das Kapitel 11. über Anwälte. Pass auch bei Briefen an Freunde und Verwandte und andere auf, dass du nichts über deinen „Fall“ schreibst. Du musst dich darauf einstellen, dass alle deine Briefe gelesen werden und auch angehalten werden, einfach um dich immer hilfloser zu machen und damit du dich noch mehr allein fühlst, weil sie dann hoffen, dass du dann doch was erzählst. Schreib nicht an Leute, die durch deine Briefe und die Bekanntschaft mit dir gefährdet werden können. Falls du kein Geld hast, verlange, dass die Anstalt die Portokosten übernimmt.

## **2.4. Wenn du draußen Kinder zurücklässt**

Wenn du dich nicht darum kümmerst, musst du damit rechnen, dass das Jugendamt und Vormundschaftsgericht dir dein Kind wegnehmen, schlimmstenfalls es in ein Heim stecken und dir das Sorgerecht entziehen. Es gibt allerdings einige Möglichkeiten, das zu verhindern: Grundsätzlich musst du wissen: Wenn das Kind „verwahrlost“, für sein „leibliches, geistiges und seelisches Wohl“ nicht gesorgt ist, kann das Jugendamt **immer** eingreifen. Im übrigen bestimmen die Sorgeberechtigten, wo und wie ihr Kind lebt. Das Sorgerecht haben für eheliche Kinder normalerweise beide Eltern zusammen. Willst du also einen der nachfolgend dargestellten Schritte einleiten, musst du dich mit deinem Ehepartner darüber einigen. Für das nichteheliche Kind hat die Mutter das Sorgerecht allein.

### **Eine „Pflegestelle“ für dein Kind suchen**

Die einfachste Möglichkeit für dein Kind zu sorgen in der Zeit, wo du es selbst nicht kannst, ist, das Kind zu Verwandten - deinen Eltern, Geschwistern, zum Onkel, der Tante ... - zu geben. Dazu brauchst du keine Genehmigung des Jugendamtes, und das Jugendamt mischt sich in der Regel dabei auch nicht ein. Willst du nicht, dass dein Kind zu Verwandten kommt, kannst du vielleicht dein Kind bei Bekannten oder Freunden von dir oder zu sonstigen Leuten, die dein Kind aufnehmen wollen und die du für geeignet hältst, in Pflege geben. Nicht nötig ist, dass es sich hierbei um eine Familie handelt - genauso gut kann eine alleinstehende Person oder ein Paar dein Kind aufnehmen. Diese sogenannte „Pflege“ ist dem Jugendamt sofort anzuzeigen, und es **muss** die Genehmigung dazu geben! Wenn die Pflegepersonen nach Ansicht des Jugendamts dein Kind grob vernachlässigen, kann die Pflegeerlaubnis allerdings widerrufen und das Kind vorläufig woanders untergebracht werden; in der Regel wird das dann ein Heim sein. Davon musst du sofort benachrichtigt werden. Du hast dann - noch ehe das Vormundschaftsgericht etwas zu sagen hat - das Recht zu bestimmen, wohin dein Kind von da aus kommen soll. Wenn du selbst nicht mehr damit einverstanden bist, dein Kind der von dir ausgesuchten Pflegestelle zu überlassen, kannst du den mit den Pflegern vereinbarten sogenannten „Pflegevertrag“ einfach widerrufen und das Kind zu dir nehmen oder es anderen Personen in Pflege geben. Beide Möglichkeiten – Verwandte und Pflegestelle – kannst du auch dann wahrnehmen, wenn du nicht mehr im Knast bist. Die einzige Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten (s. oben) eine solche Unterbringung ihres Kindes für dessen Wohl für gut halten. Gerade wenn die Gefahr besteht, dass du verhaftet werden kannst oder du dich aus irgendwelchen Gründen längere Zeit nicht um dein Kind kümmern kannst, solltest du rechtzeitig dafür sorgen, dass dein Kind versorgt ist, damit es gar nicht erst dazu kommt, dass es der Willkür und Verwaltung durch die Ämter ausgesetzt wird und der Staat eine Sippenhaft an deinem Kind vollziehen kann. Und was sehr wichtig ist: Solange du nicht Unterhalt zahlen kannst, muss das Jugendamt den Pflegern Erziehungshilfe zahlen. Diese beträgt zur Zeit etwa 400 -600 DM monatlich. Dein Kind ist also auch finanziell einigermaßen abgesichert.

### **Wenn dir das Sorgerecht entzogen wird**

Schwieriger ist es, wenn dir das Sorgerecht entzogen wird oder das Vormundschaftsgericht das Ruhen des Sorgerechts angeordnet hat, eben weil du längere Zeit im Knast bist und sich keiner um dein Kind kümmert. Das „Ruhen des Sorgerechts“ wird von einigen Gerichten schon nach recht kurzer Haftdauer, z.B. sechs Monaten, angeordnet. Andere Gerichte sehen während der U-Haft in der Regel von einer solchen Anordnung ab. Die Folge des Ruhens des Sorgerechts ist, dass das

Vormundschaftsgericht für die Dauer deiner Haftzeit von sich aus einen Pfleger oder auch einen Vormund bestellen kann, was dann regelmäßig das Jugendamt ist. Wenn du dich rechtzeitig um eine gesicherte Unterbringung deines Kindes bei Verwandten oder bei anderen Personen gekümmert hast, wird es dir eher gelingen, das Gericht davon abzubringen, das Kind von deinen Verwandten oder den Personen deines Vertrauens wieder wegzunehmen und es dem Jugendamt zu überlassen. Eventuell wird das Gericht dann auch erst gar nicht das Ruhen deines Sorgerechts anordnen. Notfalls kannst du auch die Personen, bei denen dein Kind nach deiner Ansicht gut aufgehoben ist, von dir aus als Vormund vorschlagen. Wenn sie selbst einverstanden damit sind, muss das Gericht diese als Vormund bestellen. Hast du dagegen bis jetzt niemanden für dein Kind gefunden oder dir bis jetzt darum keine Gedanken gemacht, und wird nun das Ruhen des Sorgerechts angeordnet, bist du natürlich in einer schlechteren Lage. Du hast zwar nach wie vor das Recht, einen Vormund für dein Kind zu benennen - und das solltest du dir in jedem Fall auch überlegen - bzw. eine Pflegestelle vorzuschlagen. Das Gericht wird den von dir vorgeschlagenen Personen aber wahrscheinlich von vornherein misstrauen und an sie Anforderungen stellen, von denen es weiß, dass diese Personen sie niemals erfüllen können. Auf weitere Möglichkeiten - wie freiwillige Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung usw. - gehen wir hier nicht mehr ein. Unter welchen Bedingungen Kinder an der Seite ihrer Mutter im Knast aufwachsen können und welche Probleme damit verbunden sind, darüber lies in Abschnitt 6.3. nach.

## **2.5. Die Haftbedingungen in der ersten Zeit (U-Haft)**

Die Untersuchungshaft ist in der Regel Einzelhaft. Begründet wird dies damit, dass der U-Häftling ja noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb als unschuldig zu gelten hat. Die Einzelhaft soll also eine besondere Vergünstigung gegenüber den Strafgefangenen sein. Es gäbe also keinen Grund, den U-Häftling nicht sofort und unbeschränkt mit anderen Gefangenen zusammen zu lassen. Natürlich finden sich doch Gründe: Der „Zweck der U-Haft“ könnte sonst gefährdet sein. Du bist ja nicht allein deshalb inhaftiert worden, weil du einer strafbaren Handlung dringend verdächtig wirst, sondern weil darüber hinaus angeblich „Flucht- oder Verdunkelungsgefahr“ (oder beides) besteht oder wenn die Gefahr besteht, dass du als „Wiederholungstäter“ weitere Straftaten begehst. Sie werden dich oft mit der Begründung von anderen Gefangenen fernhalten, du könntest über Mitgefängene Zeugen beeinflussen, Beweismittel beseitigen lassen, Komplizen verständigen etc. Ein zweiter Grund, dich allein zu halten, ist die Gefährdung von „Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“. Diese Floskel wirst du in der nächsten Zeit sehr oft zu hören bekommen; damit kann fast alles verboten und durchgesetzt werden.

### **Die Verhöre gehen weiter**

Einen dritten Grund für deine Isolation wirst du kaum zu hören, dafür aber umso mehr zu spüren bekommen: Das Interesse der Ermittlungsbehörden, aus dir etwas herauszubekommen. Was sie nicht schon unmittelbar nach der Festnahme erreicht haben, werden sie nun auf andere Weise weiter versuchen. Haben sie vorher noch versucht, deine unmittelbare Angst, deine Desorientiertheit, also den Überraschungseffekt der Festnahme auszunutzen, so kann es passieren, dass sie nun die Zeit für sich arbeiten lassen - mit Hilfe andauernder Isolation. Bist du im Zusammenhang mit deiner politischen Arbeit inhaftiert worden, hast du ein Verfahren wegen §§ 129, 129a (kriminelle bzw. terroristische Vereinigung) am Hals, so musst du regelmäßig damit rechnen, dass diese Methode an dir ausprobiert wird. Stelle dich darauf ein, dass sie dich vielleicht öfter besuchen werden. Es kommt dabei vor, daß du von einem Beamten mit den Worten aus deiner Zelle geholt wirst: „Besuch für Sie“ oder „Ihr Anwalt möchte Sie sprechen“. In der Besuchszelle erwartet dich dann

ein grinsender LKA-Beamter zum Verhör. Lass dich auf kein Gespräch ein! Nach wochenlanger Isolationshaft ist dein Bedürfnis mit jemandem zu reden so stark und deine Selbstkontrolle oft so schwach, dass du vorher nicht einschätzen kannst, wie so ein „Gespräch“ enden wird - und damit zu arbeiten, ist die stärkste Waffe der Verhörspezialisten. Außerdem: Wenn sie nur einmal das Gefühl bekommen, du könntest umfallen, dann lassen sie nicht mehr locker. Deshalb glaube nicht, wenn du ihnen irgendwas erzählst, dass du dann deine Ruhe haben wirst. Im Gegenteil. Dann geht es erst richtig los. Also: Sag in so einem Fall: „Danke, das war's dann“, dreh dich wieder um und verlange, auf deine Zeile geführt zu werden. Manche empfehlen, dem Druck dadurch auszuweichen, dass man anfängt völlig uninteressante Geschichten zu erzählen, z.B. vom letzten Urlaub, von einem Film, den man gesehen hat, von einem Buch, das man gelesen hat. Davor ist aber zu warnen. Ein geschickter Verhörspezialist wird auch für diese Themen Interesse zeigen, um erstmal ein Gespräch in Gang zu setzen und es an geeigneter Stelle in die richtigen Bahnen zu lenken.

### **Isolation und Rededruck**

Je wichtiger du ihnen bist, desto hartnäckiger werden sie sein. Hat gar die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen übernommen, wirst du also als „Terrorist“ oder auch „Spion“ eingestuft, dann musst du dich auf die ausgekochtesten psychologischen Tricks gefasst machen, bei denen alles, was sie von dir, deiner Persönlichkeit, deiner Vergangenheit, deinen Interessen, deinen Gewohnheiten und Schwächen in Erfahrung bringen konnten, gegen dich ausgespielt wird. Mit der zynischen, scheinheiligen Begründung, dich vor „Selbstmord“ bewahren zu wollen, versuchen sie manchmal zusätzlich, dich durch nächtliche Zellenbeleuchtung und häufiges nächtliches Wecken müde zu machen. Denke daran: Die Hartnäckigkeit der Ermittler ist für dich ein Hinweis darauf, dass ihr Belastungsmaterial gegen dich oder die Mitverdächtigen noch sehr dürftig ist. Sieh zu, dass es dabei bleibt. Deine Gegenstrategie muss sich hauptsächlich darauf konzentrieren, den eigenen durch die Isolation hervorgerufenen Rededruck zu verarbeiten oder zumindest abzulenken und unter Kontrolle zu halten. Neben dem Bewusstsein, diese Methoden durchschauen zu können, können z.B. autogenes Training (siehe Abschnitt 13.3.) und ähnliche Konzentrationsübungen und auch Selbstgespräche in der Zelle ein brauchbares Mittel dagegen sein (siehe auch unter 4. „Einsamkeit und Isolation“). Dass die Isolationshaft ein hervorragendes Mittel ist, Menschen zum Reden zu bringen, haben nicht nur die Ermittler in politischen Strafsachen erkannt: In mehreren U-Haftanstalten - und es ist zu befürchten, dass sich die allgemein durchsetzen wird - ist daher eine „Eingewöhnungszeit“, d.h. eine generelle Isolationshaft für alle Neuzugänge eingeführt worden. In der JVA Frankfurt-Preungesheim zum Beispiel dauert diese Zeit zwei Monate. Nur beim allgemeinen Hofgang kommt man mit anderen Gefangenen in Kontakt. Die restlichen 23 Stunden am Tag ist man allein in der Zelle.

### **2.6. Die Umstellung auf das Leben im Gefängnis**

Eingesperrt zu sein, ist für die meisten eine völlig neue Situation, an die sie sich nur mit Mühe und nur sehr langsam anpassen können. Es ist zunächst ungeheuer schmerzhaft, wie nach einer Operation. Es bedeutet, von allem angeschnitten zu sein, wovon man früher gelebt hat, nämlich von einer bestimmten Gemeinschaft mit anderen. Die Ängste und Schwierigkeiten der ersten Zeit rühren vor allen Dingen daher. Jeder Mensch lebt von den Gefühlen anderer Menschen. Die erste Zeit bedeutet also eine Umstellung, die nach dem völligen Bruch mit dem „Draußen“ notwendig geworden ist. Für eine solche Umstellung gibt es wohl je nach Charakter, eigener Vergangenheit und je nach Temperament verschiedene Wege. Dass man daran scheitert, ist ebenso möglich wie dass man sich behauptet. Nach einiger Zeit wird man bei sich beobachten, dass die früheren

Beziehungen, die man draußen gehabt hat, immer mehr in den Hintergrund rücken und sich zu neutralisieren beginnen. Sie werden schwächer. Was man da beobachtet, ist ein Hinweis darauf, dass man sich innerhalb . der neuen Situation zurechtzufinden begonnen hat, dass man sich in ihr eingerichtet hat. Diese Veränderung, die man an sich bemerkt, ist etwas sehr beeindruckendes. Sie bedeutet eine Anpassungsfähigkeit, die man so beschreiben könnte: Man ist fähig, sich in einer Situation, in der einem alles genommen ist, mit neuen Gefühls-„besetzungen" einigermaßen über die erste Zeit zu helfen. Welche Wege diese neuen Gefühle, aus denen ein Gefangener leben muss, nach lang dauernder Haft nehmen, darüber ist hier allerdings nichts gesagt. Die Gefühlsentwicklung eines für sein eigenes Leben wird sie immer normal bleiben, weil es nichts anderes gibt, woran sie sich halten könnte. Das „Übersetzen" in diese Gefühlswelt der Gefangenen ist deshalb kein Verstoß gegen die Normalität, wie es manchen scheint, die zu sehr ihre eigenen Maßstäbe von sozialem Leben an das Dasein im Gefängnis anlegen. Sicher ist, dass man mit dem Festhalten an solchen Normen im Knast nicht überleben kann. Was draußen als gestört gilt, kann einem Gefangenen helfen, sich geistig, seelisch und körperlich ungestört zu fühlen. Beispielsweise gilt draußen die extreme Konzentration auf sich selbst als gestört, im Gefängnis ist sie unvermeidbar, und wer .gesellig' bleibt, wird zum Kranken seiner Geselligkeit. Er hält es in der Zeile allein nicht aus. Die auf den eigenen Körper gerichtete Sexualität gilt draußen als „mindere" Form der Sexualität - im Gefängnis ist sie die Normalform, und wer sie hier weiter als „verarmte" Sexualität sieht, begeht aus Mitleid ihre unvermeidliche Diskriminierung.

### **Erarbeitung der neuen Umwelt**

Dass man sich immer an die neue Umgebung anpassen wird, bedeutet nicht, dass man diese Anpassung nicht durch eine genauere Selbstbeobachtung und durch gezielte Versuche beschleunigen und verbessern müsste. Die Anpassung kann leicht dazu führen, dass einer seine sozialen Beziehungen Stück für Stück aufgibt - auch im Knast. Ein Mittel der aktiven Anpassung — gemeint ist hier das Überleben und nicht Unterordnung — wäre zum Beispiel, dass man seine Umgebung genauer beobachtet. Durch aktive Beschäftigung damit, kann einem zunächst die Angst genommen werden, die man vor der fremden neuen Umwelt hat. Die neuen Kenntnisse über die Situation machen sie schließlich so bekannt, dass man sich in ihr sicher bewegen kann. Das alles bedeutet eine Aneignung der Umgebung durch „Arbeit". Auch in jeder Beziehung, die intensiv genug ist, ist so etwas wie Arbeit, Tätigkeit, Bewältigung enthalten. Die Arbeit an der neuen Umgebung kann bedeuten, dass man sich zunächst einmal ausreichend Kenntnisse über sie verschafft - Kenntnisse über die Menschen, über die Vorgänge und Funktionen, über den ganzen Betrieb des Knasts, und Kenntnisse über andere Gefangene. Man nimmt das alles nicht einfach auf, sondern je intensiver dieses Forschen ist, umso mehr benötigt es das Schreiben, mit dem man Beobachtungen und Einschätzungen festhalten kann. Durch Schreiben kann man sich am ehesten seine neue Situation aneignen. Sie wird dadurch zu Gedanken und durch Gedanken zu etwas, was im eigenen Leben die wichtigste Rolle spielt: die eigene Absicht und Vernunft. Die Qual der Trennung von seiner früheren Umgebung lässt sich vermindern, wenn man versucht, durch die Bearbeitung dessen, was um einen herum ist, neue Probleme zu finden, die sich lösen lassen. Das sind die neuen Probleme von Beziehungen zu ändern, mit denen man sprechen kann, mit denen man tagtäglich zu tun hat. Das sind Notwendigkeiten, die unmittelbar auf der Hand liegen. Die Gefahr ist dabei, dass man die draußen zurückgelassenen Beziehungen, die sich weit entfernt haben, tatsächlich so bewältigt, dass man sie vergisst. Man wird versuchen, diese Beziehungen durch Briefe und Besuche festzuhalten - ob man es über lange Zeit tatsächlich kann, wird an der geistigen Intensität dieser Beziehungen liegen. Nur sie ist stärker als die Mauern.

### **Auch im Knast lebt man**

Schmerzhaft an der neuen Situation sind vor allem die Übergänge und bestimmte Arten der Bewältigung des Übergangs von der alten in die neue Situation - und natürlich gibt es gescheiterte Formen der Anpassung, die mit Passivität, Beschränktheit auf sich selbst zu tun haben. Grundsätzlich kann sich der Mensch selbst an extreme Situationen anpassen. Es ist natürlich nicht möglich, sich an dauerndes Hungern, dauerndes Frieren usw. anzupassen, aber innerhalb einer physisch ertragbaren Umgebung ist die Anpassungsfähigkeit sehr groß. Diese Anpassungsfähigkeit wird also in der neuen Umgebung auch Vorzüge herausfinden und neue Möglichkeiten, die sie bedingt ertragbar machen. Es entstehen neue Gefühle, die nur mit dieser und keiner anderen Umgebung zu tun haben. Diese Überlebenschancen des Eingesperrtseins müssen also gefunden werden. Das bedeutet nicht, dass das Eingesperrtsein oder das Gefängnis irgendwelche Vorzüge hat, sondern lediglich den Zwang, unter dem man selbst steht, sich eine einigermaßen ertragbare Lage zu schaffen. Und Widerstand kann nur leisten, wer sich eine solche ertragbare Lage schafft, zumindest eine solche, die er **seelisch** verkraften kann. Aus einer absolut unerträglichen Lage wird niemand Widerstand leisten können, weil sie auch das Denken und die Gefühle unerträglich macht und damit alle Handlungen konfus werden.

### **Möglichkeiten der Bewältigung**

Man wird sich mit sich selber viel mehr beschäftigen müssen als draußen. Man lernt sich besser kennen. Diesen Vorteil sollte man nicht einfach hinnehmen, sondern als Gelegenheit benutzen, mit sich selber besser umzugehen zu lernen. Es könnte bedeuten, dass man sich eine bestimmte Art dieser Bewältigung, dieser Verarbeitung seiner Probleme aneignet, z.B. Traumaufzeichnungen, Aufzeichnung dessen, woran man denkt, woran man sich erinnert, Notierung der eigenen Phantasien -Überlegung und Erinnerung der eigenen, persönlichen Geschichte. Dass man dabei vor plötzlichen Zellendurchsuchungen geschützt sein muss, ist selbstverständlich. Was belastend sein kann, schreibt man nicht auf. Eine weitere Möglichkeit, die hinzukommt und die genauso notwendig ist, wäre, sich auf seine Mitgefangenen besser einzustellen und sie nicht von vornherein als „Schmock“ oder Untermenschen anzusehen. Denn damit tut man genau das, was die Justiz mit einem selber macht. Unter deinen Mitgefangenen wirst du bestimmt einige finden, mit denen du dich gut verstehst, und du wirst umso weniger der Einbildung verfallen, dass die anderen - nur du nicht - zu Recht hier hingehören, je mehr du dich mit anderen abgibst und ihre Geschichte kennenlernst. Du wirst Überraschungen erleben. Wer dir vorgekommen ist als einer, mit dem du absolut nichts gemeinsam hast, kann dein bester Freund werden. Eine dritte Gelegenheit, die die neue Situation zulässt, ist die geistige Arbeit, die Aneignung von neuem Wissen. Man kann die Stille der Zelle dazu benutzen, um zu lesen; sich Notizen machen, eigene Überlegungen aufschreiben. Damit kann man sich bis zu einem gewissen Grad über den Zustand der Bewegungslosigkeit, zu dem man verdammt ist, hinweghelfen. Man kann sich sogar vorstellen, dass geistige Arbeit die körperliche Beschränkung, das Eingesperrtsein im eigenen Körper, der Bedürfnisse hat, und im Knast, der alle Bedürfnisse erstickt, bis zu einem gewissen Grad ausschalten kann. Körperliche Bedürfnisse, das dauernde Bedürfnis nach Freiheit, Bewegung, Sexualität zu unterdrücken, ist sicher falsch, aber es ist nicht unmöglich, seine Bedürfnisse in Phantasien auszuleben, die die weggenommene Freiheit auf eine subversive Weise wieder einfangen. Die Phantasie kann Wege gehen, die aus der Gesellschaft herausführen und nie mehr zu ihr zurückkehren - Irrwege der Entfernung oder der Anpassung - aber als Drang sich zu befreien sind sie - ganz gleich, was aus ihrer Vorwegnahme eines Tuns später folgt -all notwendiger Ausdruck eines Lebens und deshalb legitim. Sie würden einen großen Teil ihres Schreckens für andere einbüßen, wenn man nicht auch die Phantasie weit der Gefangenen, als Äußerung ihres autonomen Schicksals, ihrer Ungebrochenheit und ihrer eigenen Kultur, mit Tabus und Strafen, Sprechängsten belegen würde. Erst das Unausgesprochene, am Aussprechen Gehinderte wird

grausam - in der Form der Grausamkeit, die letzter verzweifelter und scheiternder Versuch ist, Zuneigung von andern zu erhalten. Deshalb ist es notwendig, seine Phantasien nicht nur zu träumen, sondern sie auch zu leben und auszusprechen, zu agieren. Dies alles sind Möglichkeiten, das Eingesperrtsein zu bewältigen - eine Verfeinerung eigenen Fühlens, Denkens und Handelns zu erreichen, die der äußeren Gewalt besser angepasst ist als eine gewaltsame Härte gegen sich und andere, „Abhärtung“, „dicke Haut“. Die Form des größtmöglichen Widerstands im Knast ist die, die den eigenen Widerstand verfeinert, das heißt fein verteilt handhaben kann, weil er sonst zerschlagen wird und nur blindes Anrennen, blinde Rebellion bedeutet, sinnlose Rebellion. Wir bilden uns nicht ein, damit irgendetwas Endgültiges gesagt zu haben. Das ist vielmehr nur ein erster, vielleicht gescheiterter, vielleicht aufgeblasener Versuch, zu diesem Thema doch etwas zu sagen, obwohl es schwer genug ist. Es ist auch eine Anregung, ein Stoff für kritisches Überlegen, mehr nicht. Außerdem ist es ein Erfahrungsbericht, also nicht ganz so ausgedacht wie es vielleicht scheint.

### **3. Die Gefangenen unter sich**

Die im folgenden beschriebenen Erfahrungen stammen aus dem Männerknast. Zum gleichen Thema steht auch einiges im Frauenteil (Kapitel 6.).

#### **3.1. Die Situation als „Neuzugang“ — die erste Kontaktaufnahme**

##### **Begegnung mit den Hausarbeitern**

Die erste Kontaktperson in der Anstalt ist in aller Regel ein Hausarbeiter („Kalfaktor“)- Die Hausarbeiter genießen allerdings das Vertrauen der Beamten und sind ihre wichtigsten Zuträger von Informationen. Deshalb ist Zurückhaltung ihnen gegenüber unbedingt zu raten. Man kann allerdings die Hausarbeiter fragen, wo welche Leute liegen, die man vielleicht kennt, wie man an einen Sanitäter bzw. Arzt rankommt oder wie man zu Tabak kommt, wann Einkauf ist, welche Freizeitveranstaltungen es gibt und überhaupt über den inneren Betrieb. Die Hausarbeiter wissen da am besten Bescheid. Sie kommen ja viel herum.

Auch wenn sie selber vertraulich auf einen zukommen, sollte man nichts im Vertrauen mit ihnen reden. Man sollte sie lediglich nach den Dingen, die man unbedingt wissen will, ausfragen und von sich aus nichts weiter mit ihnen reden. Man sollte ihnen nie mehr sagen, als das, was man auch einem Beamten sagen könnte. Nicht irgendwelche Sprüche loslassen, die dann schon wieder irgendwo verwertet werden könnten, von der Staatsanwaltschaft zum Beispiel!. Es kommt vor, dass die Hausarbeiter unmittelbar für die Staatsanwaltschaft arbeiten, diese anrufen lassen und ihr die gehörten Neuigkeiten berichten.

Fühlt man sich bei den Hausarbeitern zu unsicher, dann sollte man lieber bis zum ersten Hofgang warten, wo man vielleicht jemanden findet, dem man einigermaßen vertrauen kann. Anders sieht es aus, wenn man in Isolationshaft ist und mit den anderen Gefangenen bei keiner Gelegenheit zusammenkommt. Dann kann allerdings der kurze Kontakt mit dem Hausarbeiter wichtig sein: Du kannst in einer solchen Situation den Hausarbeiter bitten weiter zusagen, dass du isoliert bist und wo du liegst. Natürlich auch wie du heißt. Es kann überlebenswichtig sein, dass die Mitgefangenen über den Hausarbeiter von deiner Isolation erfahren. Du wirst es zum Beispiel daran merken, wieviel es für dich bedeutet, wenn dir ein Mitgefangener ein solidarisches Wort im Vorbeigehen durch die Zellentür zuruft.

##### **Vorsicht vor Geschäftemachern**

Die Hausarbeiter sind zugleich diejenigen, die mit den Neuangekommenen die besten Geschäfte machen, indem sie ihnen Tabak aufdrehen und sich dafür teuer bezahlen lassen. Die Neuen haben vielleicht eine gute Uhr, ein gutes Feuerzeug, das wird dann für ein bisschen Tabak abgeknöpft.

##### **Der erste Hofgang**

Der erste Eindruck ist die totale Fremdheit, der man ausgesetzt ist, wenn man zum ersten mal Hofgang hat. Man kommt in einen Hof, in dem man auf andere Gefangene trifft. Man kennt niemanden. Man ist vielleicht zunächst ungeheuer neugierig, weil es der erste Tag ist, den man in den Hof kommt, während man vorher in einer Zelle allein gesessen hat. Es ist die erste Gelegenheit,

wo man mit anderen Gefangenen richtig sprechen kann. Oder man ist so mit seinen eigenen Problemen beschäftigt, dass man sich ganz auf sich konzentriert und sich wenig um die andern kümmert. Der erste Hofgang ist die erste Gelegenheit, etwas Genaueres über deine neue Umgebung zu erfahren. Dazu sollte man sich vielleicht schon in der Zelle bestimmte Fragen überlegen. Die Zeit, in der man mit andern sprechen kann, ist kurz, und wenn du erst wieder in der Zelle eingeschlossen bist, musst du wieder einen Tag warten, um von anderen bestimmte Dinge zu erfahren, es sei denn, du erfährst sie durch Zurufen am Fenster.

Wonach man sich auf jeden Fall gleich erkundigen sollte, ist

1. wann man zum ersten mal zum Arzt kommt, zur Zugangsuntersuchung, wie der Arzt ist, wann er Sprechstunden hat, wie man sich zu den Sprechstunden meldet,
2. wie oft Einkauf ist, wann man das erste Geld bekommt, wie die Überweisungen von draußen funktionieren und wann man über das überwiesene Geld verfügen kann, wann man dafür einkaufen kann,
3. wie die Gemeinschaftsveranstaltungen aussehen, ob man dazu Zugang hat und auf welchem Weg (Antrag),
4. wie die Freizeit aussieht, wann sie ist, ob man dazu Zugang hat,
5. für den, der arbeiten will: welche Arbeit es gibt,
6. Informationen über „gute“ und „ungute“ Beamte, über besondere Vorfälle, über allgemeine Zustände im Knast, über die Geschichte des Knasts,
7. Informationen über den Tagesablauf im Knast, alles was mit der Zeiteinteilung zusammenhängt: wann das Licht ausgeschaltet wird, wann Einschluss ist usw.

### **Der erste Kontakt ist der schwierigste**

Viele schaffen es nicht, einen ersten Kontakt zu finden und hängen dann wochenlang ohne ein Gespräch mit andern herum. Das ist aber die Ausnahme, und das liegt dann auch an den einzelnen selbst, dass sie von sich aus nicht die Anstrengung machen können, ihre Vereinzelung aufzuheben. Die Anstrengung - und es ist wirklich eine Anstrengung - sollte man auf jeden Fall möglichst sofort machen. Andernfalls lebt man wie auf einem Bahnsteig. Und man wartet! Nur dass das Warten dann vielleicht unendlich ausgedehnt ist, für Monate und oft für Jahre. Im Hof läuft man gewöhnlich im Kreis. Es sind meistens mehrere, die nebeneinander laufen, und wenige laufen allein. Das sind meistens nur die Neuzugänge. Es gibt auch einen Knastausdruck: „der geht mit dem“. Man wechselt aber auch öfter, aber diejenigen, die untereinander wechseln, bleiben auch unter sich. Normal ist, dass man in einer Gruppe von drei, vier, fünf Leuten ist, mit denen man abwechselnd im Hof geht. Man geht an einem Tag mit dem, dann kommt ein anderer aus der eigenen Clique hinzu, und der erste geht dann mit einem anderen, aber der ist dann vielleicht wieder aus derselben Clique. Manchmal geht man zu zweit, manchmal zu dritt - und man kennt diese Leute, mit denen man immer geht, besser als alle anderen. Wie man in eine solche Gruppe hineinkommt oder wie man überhaupt zu einem ständigen Kontakt kommt; oft beginnt das damit, dass man den andern fragt, ob er was bestimmtes hat, was man gerade braucht. Dann kommt die Frage: *Wann bist du hergekommen? Wohin gehst du? Was glaubst du, dass du zu erwarten hast? Seit wann bist du hier? Wann hast du Prozess! Was hast du für einen Anwalt?* - Das sind die ersten Gesprächsthemen. Die meisten andern nehmen eigentlich gar keine Notiz von einem. Es sei gehen mit ihren Freunden, die sie vielleicht schon monatelang kennen, mit denen sie Themen haben, über die sie sich unterhalten. Und es drängt sie, wenn sie aus dem Zellenbau herauskommen, gleich das loszuwerden, was sie beschäftigt. Sie merken vielleicht erst gar nicht, dass da ein Neuer ist. Das fällt ihnen erst im Laufe

des Hofgangs auf, oder erst Tage später. Und der Neue ist unsicher, wie er sich verhalten soll, in welche Richtung er loslaufen soll. Er weiß nur, dass er im Kreis laufen muss. Und er läuft dann zunächst allein. Irgendeiner wird ihn dann vielleicht ansprechen, ihn fragen, ob er gerade reingekommen ist oder ob er auf Transport ist, ob er Tabak hat. Man kann dann auch über die Schnorrerei Kontakt finden. Dann schleicht sich vielleicht ein anderer an, der erzählt ihm seine Sache, wegen der er sitzt - eben die üblichen Knastgespräche. Da wird die Unzufriedenheit abgeladen. Aber auf jeden Fall sind es die ersten Kontakte für einen, der niemand kennt, Es kommt oft vor, dass die Zugänge nicht zum ersten mal im Knast sind, und dann kann man schon mal Bekannte treffen. Allerdings stößt es auf Unwillen, wenn man andere nach ihrem Delikt ausfragt, weil sie sich dann ausgehorcht fühlen. Man sollte zuerst viel einfachere Fragen stellen, die kein Misstrauen provozieren. Geht jemand im Hof ständig allein, so sollte man auf ihn zugehen und schauen, ob man ihm irgendwie helfen kann. Vielleicht bewahrt man dadurch jemanden vor dem Selbstmord.

### **Die „üblichen“ Knastgespräche**

Es ist zunächst schwierig, ein Gesprächsthema zu finden. Die meisten Gefangenen in U-Haft sind fixiert auf ihre eigenen Sachen, wegen denen sie eingesperrt sind -auf den Prozeß, den Anwalt, den Knast. Alle Gespräche scheinen sich irgendwie um den Knast zu drehen und um den Prozess. In Strafhaf ist es hauptsächlich der Knast, und in U-Haft ist es mehr der Prozess. Auch die Dinge, die man vom Leben eines andern erfährt, sind ja meistens Dinge, die mit dem Knast zu tun haben. Man erfährt, dass er auch schon früher im Gefängnis war und dass der eine Knast so ist und der andere so. Vom Leben, das einer geführt hat, erfährt man lauter Verwaltungsbezeichnungen. Man erfährt ein Leben so, wie die Justiz es erzeugt hat, nämlich als eine Folge von Prozessen, Verwaltungsakten und Bestrafungen und außerdem Knast und nochmal Knast. Und das ist schwer zu durchbrechen. Man kann monatelang mit einem andern im Hof laufen und jeden Tag eine Stunde mit ihm reden, bevor man erfährt, was er draußen eigentlich gemacht hat - ob er eine Familie hat, ob er Kinder hat oder sonst was über sein Leben. Das ist alles sehr im Hintergrund. Auch für ihn spielt es nicht mehr eine so große Rolle. Trotzdem, sind die Verhaltensformen untereinander im Hof nicht so anders als draußen. Denn der Knast ist auch ein Abbild der Gesellschaft draußen. Man wird also auch im Knast dieselben Gewohnheiten, dieselben Konflikte und auch Gespräche finden wie draußen. Auch im Knast hat man es mit bestimmten sozialen Gruppen und Klassen zu tun, die sich gegenseitig anziehen oder abstoßen. Je nachdem, welcher Schicht man selbst zugehört, wird man unter Umständen zu einer bestimmten Gruppe Kontakt finden oder nicht. Dabei kommt es auf mehr an, als auf persönliche Anstrengung und guten Willen. Es kommt drauf an, ob man auch draußen zu einer bestimmten Schicht gehört hat und worauf sich die eigenen sozialen Sympathien richten. Bestimmte Gruppen von Gefangenen werden für einen selbst vielleicht immer unzugänglich sein. Hier sollte man sich nicht so aufzudrängen versuchen, vor allem nicht mit moralischen Urteilen.

### **Es gibt auch unter den Gefangenen Ausbeuter und Ausgebeutete**

Vor Geschäftemachern sollte man sich auf jeden Fall in acht nehmen. Solche, die aus Gewohnheit Geschäfte machen, mit denen sie andere ausnutzen, werden auch mit dem, was sie von anderen wissen, Geschäfte machen. Deshalb keine leichtfertigen Aussagen darüber, warum du im Knast bist! Es ist durchaus möglich, dass du denunziert wirst. Gegenseitiges Denunzieren kommt hier oft vor, es liegt in einer solchen Lage auch nahe. Es kann der rettende Strohalm sein, an den sich einer klammert. Es gibt immer welche, die Gehörtes weitergeben. Sie tun es entweder aus Berechnung oder aus Dummheit und gewohnheitsmäßiger Unterwürfigkeit gegenüber Beamten. Die Kripo spart nicht mit entsprechenden Angeboten und Druckmitteln. Viele fallen darauf herein und werden zu Verrätern.

## **Auch dir gegenüber ist man misstrauisch**

Im Knast herrscht deshalb allgemeine Angst vor Verrat. Man sollte Verständnis dafür haben, dass andere Mitgefangene einem selbst gegenüber zurückhaltend und vielleicht sogar ziemlich misstrauisch sind. Offene Gespräche sind selten. Die politischen Gefangenen bilden hier den auch von den andern als solche angesehen, die nicht denunzieren. Das ist einer der Gründe für das Ansehen, das sie bei den anderen Gefangenen haben.

### **Kein Verfolgungswahn!**

Trotz der üblen Erfahrungen, die viele im Knast mit ihren Mitgefangenen gemacht haben, sollte man sich vor übertriebenem Misstrauen und Verfolgungswahn hüten, denn im schlimmsten Fall kann auch gerade dieser Verfolgungswahn das provozieren, wovor man sich in acht nehmen will - indem man ein derartiges Misstrauen um sich verbreitet, dass man sich das Misstrauen aller und vor allem die Abneigung aller zuzieht. Was unter Umständen bedeuten kann, dass man erst recht gelinkt wird. Außerdem ist diese Angst meistens tatsächlich übertrieben. Wen du für einen Denunzianten hältst, der dich aushorchen will, kann jemand sein, der tatsächlich an dir interessiert ist. Er wird durch ein solches offenes Misstrauen dann von dir zurückgestoßen. Es ist im Knast nicht anders als draußen. Nur: draußen merkt man es nicht so. Aber auch draußen ist man ja vorsichtig bei Leuten, die man nicht kennt - und auch draußen würde man nicht offen über seine Straftaten sprechen - oder über Dinge, die andere nichts angehen.

## **3.2. Gemeinschaftlicher Alltag**

### **Das „Betriebsklima“ des Knasts**

Es gibt in jedem Knast ein bestimmtes „Betriebsklima“. Und es gibt eine Art von Solidarität, auch wenn sie immer sehr zwiespältig ist. Einerseits ist da eine sehr beeindruckende Solidarität zwischen den Gefangenen, die viel größer sein kann als die Solidarität zwischen Menschen außerhalb eines Gefängnisses. Das ist die spontane Solidarität zwischen denen, die in einer gemeinsamen üblen Lage sind. Und das sind die Gefangenen alle. Diese gemeinsame Lage schafft ein ganz spontanes Gefühl der Zusammengehörigkeit. Man kann sie ebenso in der Untersuchungshaft wie in der Strafhaft finden, allerdings ebenso ihr Fehlen an manchen Stellen, in manchen Situationen, bei einzelnen oder Gruppen von Gefangenen. In der U-Haft kann für ein solidarisches Klima eine gewisse Ungebrochenheit und Widerstandsfähigkeit, kurz nach der Verhaftung, auch ein besserer Gesundheitszustand, ausschlaggebend sein. Andererseits herrscht hier auch eine gewisse Unverbindlichkeit wegen des ständigen Kommens und Gehens, das die Solidarität erschweren kann. Und bei der Strafhaft kann man sagen: auf der einen Seite als positiver Faktor für das Entstehen von Solidarität die gemeinsame Perspektive durch längeres Zusammenleben und bessere gegenseitige Bekanntschaft; auf der andern Seite aber ist in Strafhaft die Gefahr des Gebrochenwerdens gerade wegen dieser Aussicht auf eine längere Strafe und der damit verbundenen Hoffnung auf vorzeitige Entlassung (Zweidrittel, Halbstrafe) größer als in U-Haft. Das Klima der Solidarität ist deshalb weniger eine Frage des Knasts als eine Sache bewusster Aktivität, des Willens und der Persönlichkeit derer, die im günstigsten (oder ungünstigsten) Fall auf einer Station oder in einem Flügel aufeinander treffen. Es ist jedenfalls sicher, dass einige wenige Gefangene, wenn die Bedingungen günstig sind, das Klima der Solidarität auf ihrer Station sehr verbessern können - ein

Grund für die Anstaltsverwaltung, sie zu trennen.

### **Solidarität und Unsolidarität**

Für uns ist zunächst wichtig, wie man dieses „Betriebsklima“ überhaupt erkennt, wie man es einschätzen kann - durch welche Beobachtungen. Und vor allem, wie man auf dieses Klima selber in seiner unmittelbaren Umgebung Einfluss nehmen kann. Dafür gibt es zunächst einen Maßstab der Beobachtung: die Tauschgeschäfte. In jedem Knast sind sie üblich. In der Art, wie sie üblich sind, ob sie etwas sind, was man dauernd um sich beobachtet oder ob sie mehr im Hintergrund vorgehen, ob das ganze Klima von einer egoistischen Tauschhaltung, von Geschäftemacherei bestimmt ist, oder ob das Klima von einer freundschaftlicheren Art ist - daran kann man ablesen, wie es beschaffen ist. Die Tauschgeschäfte sind die unterste Stufe dieser Solidarität, wo Solidarität übergeht in Unsolidarität, Eigensucht. Auch diese Tauschgeschäfte können verschiedenen Charakter haben. Sie können gegenseitige Ausbeutung sein, sie können auch gegenseitige Hilfe sein. Und im günstigsten Fall sind sie uneigennützig gegenseitige Hilfe und verlieren dadurch völlig den Charakter eines Geschäfts. Das Tauschverhalten im Knast sollte man deshalb nicht grundsätzlich ablehnen. Um zu verhindern, dass man hereingelegt wird, sollte man sich bei andern Gefangenen nach den Preisen erkundigen. Es gibt im Knast eine „Währung“ - die Tabakwährung. Was etwas kostet, wird am Wert eines „Koffers“ (Päckchen) Tabak gemessen. Das ist aber nicht der Einkaufswert des Tabaks, sondern der Wert, den er auf dem „schwarzen Markt“ des Knasts hat. Es gibt allerdings auch die konkrete und alltägliche Unsolidarität, eine alltägliche fürchterliche Gleichgültigkeit für alles, was andere angeht-gebracht, sie bestimmt die ganze gewöhnliche Sprache, den Umgangston. Was andere angeht, ob die in den Bunker kommen, ob die keinen Tabak haben, ob sie eine hohe Strafe verpasst bekommen - wie man das ausdrückt, wie man miteinander darüber redet, das wird bestimmt von einer furchtbaren Vereinzelung, die im Knast gleichzeitig herrschen kann. Tatsächlich ist das Klima in den einzelnen Knästen, Abteilungen und von Zeit zu Zeit innerhalb dieser Knäste und der Abteilungen immer ein verschiedenes. Es fällt und steigt wie die Temperatur. Es ist also beeinflusst durch das Verhalten von einzelnen und von Gruppen. Die Solidarität ist etwas sehr zwiespältiges und oft verborgenes, eine Schicht der Knastgemeinschaft, die nicht immer oben ist, sondern unterhalb einer ganz anderen Art, miteinander umzugehen. Dieses innere Klima eines Knasts ist auch etwas sehr flexibles. Es lässt sich verändern. Die Beamten, die Administratoren, aber hauptsächlich die Gefangenen selbst stellen es her, und es ist damit, ein Prozess mit einer bestimmten Gesetzmäßigkeit, die man zu durchschauen versuchen sollte, um Einfluss zu nehmen. Man sollte jedenfalls nicht in den Fehler verfallen, dieses Klima der alltäglichen Unsolidarität, wie man es zunächst bemerken wird, als Beweis zu nehmen, dass es im Gefängnis überhaupt keine Solidarität gäbe.

### **3.3. Was Gefangene gemeinsam tun können**

Das „Betriebsklima“ des Knasts ist von der Institution ebenso mitbestimmt wie von den Gefangenen selbst - und damit von den Möglichkeiten, die die Gefangenen haben, zusammen zukommen, miteinander zu sprechen, sich kennenzulernen. Diese Möglichkeiten werden mit Absicht beschränkt. Diese Kommunikation spielt sich ab bei einerseits beaufsichtigten und reglementierten Gelegenheiten, andererseits aber auch in den Zwischenräumen der totalen Kontrolle, die im Knast herrscht. Beaufsichtigt ist zwar alles, aber nicht alles lässt sich eben beaufsichtigen. Der größte Teil der Kommunikation der Gefangenen entzieht sich der Kontrolle durch die mächtige Verwaltung: die Gespräche, die Kassiber usw.

Es gibt die offiziellen Einrichtungen der Kommunikation:

-Die Gemeinschaftszelle: Lies dazu Abschnitt 3.4.

-Der Hofgang: Er ist jeden Tag, und wenn man nicht isoliert ist, also nicht Einzelhofgang hat, kann man ihn dazu benutzen, aus der Vereinzelung, in die man sonst in der Zelle eingeschlossen ist, herauszukommen.

-Freizeit oder Umschluß: Die Freizeit wird in den verschiedenen Anstalten unterschiedlich gehandhabt und ist auch zwischen U-Haft und Strafhafte verschieden. In der Rege! sind es ein bis zwei Stunden täglich. In der U-Haft wird diese Möglichkeit immer häufiger ausgeschaltet. Umschluß muss man beantragen. In der U-Haft braucht man eine richterliche Genehmigung. In Strafhafte hat man in manchen Knästen einen Umschluß der Station von Zeit zu Zeit. Das bedeutet, dass die Zellen offen . bleiben, für einige Stunden.

-Fernsehen: Auch das Fernsehen kann benutzt werden, um mit anderen zusammen zukommen oder einfach um sich zu informieren. Meistens ist das Programm allerdings miserabel ausgewählt und der Informationswert im Vergleich zu einer Tageszeitung oder einem selbst gewählten Buch gering.

-Gemeinschaftsveranstaltungen, Kurse: Lies dazu Abschnitt 3.5.

-Der Gottesdienst: Er ist eine ebensolche Gelegenheit, mit anderen zusammen zukommen und ist der traditionelle Ort der „Subkultur“ im Gefängnis. Dort trifft man sich mit Leuten von den anderen Stationen, zu denen man sonst keinen Zugang hat. Näheres hierzu unter 3.6. Falls man arbeitet {was auch in U-Haft der Fall sein kann), kann man die

-Arbeit auch dazu benutzen, mit anderen zusammen etwas zu machen - falls man die Chance hat, eine Gemeinschaftsarbeit zu bekommen (siehe zu Arbeit Abschnitt 9.1. und 9.2.).

-Gefangenenzeitung: (siehe Abschnitt 3.8.)

### **Die nicht offizielle Kommunikation**

Neben diesen „erlaubten“ Möglichkeiten, etwas zusammen zu tun, gibt es solche, die üblich sind, obwohl sie unerlaubt sind. Dazu gehört das Sprechen am Fenster. Schon am ersten Tag im Knast wird man merken, dass der Knast sich mit sich selbst unterhält. Man spricht von Zellenfenster zu Zellenfenster. Jeder Knast führt so ein Selbstgespräch, das Gespräch aller, die abends, wenn sie eingeschlossen sind, am Fenster hängen und mit ihrem Nachbarn oder mit einem unten oder oben oder manchmal quer über die ganze Zellenhausfront reden. Das geht bei alten Gefängnissen genauso wie bei neuen.

Im Knast hat man als Neuling, der nur die aggressiven Geräusche des Zellenhauses hört, das Gefühl, dass sich jeden Moment ein Grüner auf einen stürzen könnte. Zum Beispiel wenn man am Fenster quatscht. Das ist eine Täuschung. Orientiere dich lieber an dem, was andere machen und nicht an deinen eigenen Befürchtungen. Das Pendeln ist ebenso in allen Knästen üblich, wird allerdings von den Grünen immer zu verhindern versucht. Unter Pendeln versteht man das gegenseitige Zuwerfen eines Gegenstands, der an einer Schnur (Pendelschnur), notfalls noch mit einem Gewicht daran, befestigt ist. Gependelt wird von Fenster zu Fenster. Es ist schwierig, wenn die Fenster mit einem Maschendraht verbaut sind oder wenn Sichtblenden davor sind. Aber auch da finden immer welche eine Möglichkeit . . Man muss natürlich damit rechnen, besonders bei Sachen, die sich am Fenster abspielen, dass man von dem Wachhabenden im Hof gemeldet wird, der mit einem Fernglas die Fenster absucht. Ein weiteres übliches Mittel, mit anderen in Verbindung zu kommen -wenn ihre Zelle zugeschlossen ist oder zum Beispiel! wenn sie isoliert sind oder auf einer anderen Station liegen - ist ein Kassiber, ein Stück beschriebenes Papier, das meistens winzig klein ist, um es notfalls aufessen zu können, und das man entweder selbst durch eine Tür schiebt oder von einem Hausarbeiter bzw. einem anderen Gefangenen überbringen lässt. Wenn Hausarbeiter die

Zuträger sind, kann das allerdings riskant sein. Aber Hausarbeiter sind dafür oft die letzte Möglichkeit. Eine früher beliebte Methode, sich zwischen nahe gelegenen, insbesondere übereinanderliegenden Zellen zu verständigen, bestand darin, das Röhrensystem der Klos und Waschbecken als „Telefon“ zu benutzen. Ob das auch heute noch geht, ist von Knast zu Knast verschieden. In den meisten Knästen, vor allem den alten, geht es - in neuen geht es manchmal nicht mehr. Der Syphon, das U in dem Rohr, das gewöhnlich mit Wasser gefüllt ist, wurde dazu ausgeleert. Dieses Wasser wurde entweder ausgepumpt, herausgedrückt oder aufgesaugt mit Hilfe eines Lappens oder Schwamms. Beim Waschbecken konnte man den Syphon unter Umständen einfach aufschrauben. Das berühmte Klopfalphabet ist nicht mehr so sehr im Gebrauch.

Es sieht so aus:

	1	2	3	4	5
1	A	B	C	D	E
2	F	G	H	I	K
3	L	M	N	O	P
4	Qu	R	S	T	U
5	V	W	X	Y	Z

(ohne j)

Man teilt das gesamte Alphabet in Fünfergruppen auf. Jeder Buchstabe besteht aus zwei Schlägen. Der erste Schlag bezeichnet die Zeile, also zum Beispiel 1,2,3, 4 oder 5, der Zweite Schlag bezeichnet die Steile des Buchstabens innerhalb einer Zeile, wofür es ebenfalls nur fünf Möglichkeiten gibt. Danach bedeutet zum Beispiel der Buchstabe S: 4 Schläge und 3 Schläge, also 4 für die Zeile 4 und 3 Schläge für die Stelle 3, wo der Buchstabe steht. Natürlich wird das Klopfalphabet auch als optisches Verständigungssignal benutzt.

Es gibt sicher noch eine Vielzahl anderer Verständigungsmöglichkeiten unter Ausnutzung der besonderen Bedingungen in den verschiedenen Anstalten. Nach der Hausordnung ist diese Art der Kommunikation verboten und kann mit Hausstrafen belegt werden. Aber die Hausordnung ist in vielen Punkten nur dazu da, zu zeigen: wir können euch alles verbieten, wenn wir wollen. Wenn diese Hausordnungen strikt von den Grünen eingehalten würden, wäre u.U. auch das Weitergeben von Zeitungen und das Ausdemfenstersehen, ja oft selbst das Sprechen verboten. Trotzdem wird beim Hofgang gesprochen und aus gerade den verbotenen Fenstern hinaus geguckt. Die Grünen versuchen ihr Bestes, das alles zu verhindern. Aber das liegt an den Vorschriften: wenn sie übertrieben sind, dann sind sie eben nur durch übertriebene Anstrengung einzuhalten, und die Beamten scheuen die übertriebene Anstrengung (siehe auch den Abschnitt 8.1. „Hausstrafen“).

### **Möglichkeiten gemeinsamen Handelns**

Im folgenden sollen einige Dinge aufgeführt werden, die als Möglichkeiten gemeinsamen Handelns von Gefangenen vorgeschlagen worden sind und womit auch bereits Erfahrungen gemacht wurden. Es sind Dinge, die im Knast zum Teil üblich sind, also nichts, was man sich erst ausdenken müsste.

### **Sich um Neue kümmern**

Sehr verbreitet ist, dass man sich um Neuzugänge kümmert, die meistens noch keinen Einkauf haben - dass man ihnen die notwendigsten Dinge, wie Tabak, Kugelschreiber, Papier, Kuverts, Briefmarken usw. beschafft. Man kann sehr leicht erfahren, wer ein Neuzugang ist, und man wird wissen, was er braucht, wenn man ihn fragt. Diese Hilfe wird auch öfter ausgedehnt zu einem Fond für Tabak. Manchmal legen mehrere Leute abzugeben. Normalerweise werden mittellose Gefangene von den übrigen mit dem Notwendigsten versorgt.

### **Schreibarbeiten**

Eine andere Möglichkeit ist die gegenseitige „Dienstleistung“ mit Schreibarbeiten. Derjenige, der eine Schreibmaschine hat, wird sowieso von anderen angegangen, ob er nicht Anträge, Beschwerden, auch Briefe tippen kann. Man sollte das nicht ablehnen. Es ist eine gute Möglichkeit, jemanden besser kennenzulernen und auch jemandem zu helfen. Es kann einem anderen unter Umständen sehr helfen, wenn man seine Sachen nicht nur abschreibt, sondern auch mit ihm darüber redet, die Anträge vielleicht, wenn es nötig ist, umformuliert, verbessert, ihm bestimmte juristische Bücher dafür gibt und ihm Vorschläge macht, was man in seinem Fall unternehmen könnte. Das Schreiben für andere spielt eine wichtige Rolle im Knast, gerade angesichts der ständigen Unterbrechung der Kommunikation durch die Einschließung in den Zellen. Die Vereinzelung wird auch durchbrochen durch Briefe nach draußen, die man für andere schreibt - durch Schriftsätze, Schreiben an Rechtsanwälte, Presse usw.

### **Lesematerial weitergeben**

Eine gute Möglichkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten, ist auch, eine Zeitung zu verteilen und dafür zu sorgen, dass sie an möglichst viele Leute verteilt wird, vor allem wenn es eine Tageszeitung ist, Tageszeitungen sind sehr begehrt, und man sollte die Verteilung so organisieren, dass sie nicht von einem, dem man sie weitergegeben hat, unter den Nage! gerissen wird, sondern dass sie möglichst viele lesen.

### **Du kannst deine Fähigkeiten für andere einsetzen**

Man kann seine eigenen Fähigkeiten - vor allem wenn es berufliche Fähigkeiten sind - für andere verwenden. Wenn man z.B. Krankenpfleger ist, kann man sich um die Gesundheit seiner Mitgefangenen kümmern. (Das kann man allerdings auch, wenn man kein Krankenpfleger ist, aber den medizinischen Teil dieses Ratgebers studiert hat.) Wenn man juristische Kenntnisse und die entsprechenden Bücher hat, kann man sie für andere verwenden. Man muss eben sehen, welche Fähigkeit man für andere einsetzen kann. Auch damit wird man nicht nur den andern helfen, sondern sich selbst die Öde des Alleinseins vertreiben können. , Wenn man Fremdsprachen beherrscht, kann man das für ausländische Gefangene, die oft nicht oder zu wenig deutsch sprechen können, einsetzen. Näheres im Abschnitt 7.2. für ausländische Gefangene. Wenn man Kontakt zu politischen Gruppen hat, kann man sie auch für andere nutzbar machen.

### **Gemeinsamer Einkauf**

Eine Möglichkeit, die schon oben angedeutet worden ist, ist der Gemeinschaftseinkauf. Das ist etwas, was denen, die kein Geld haben, unmittelbar nützen kann. Dazu Näheres in den Abschnitten Geld und Einkauf 9.4 und 9.5.

## **Überlebenshilfe**

Eine sehr wichtige Sache ist noch die Hilfe für isolierte und von Hausstrafen betroffene Gefangene. Lies dazu Kapitel 8. über „Sicherheit, Ordnung und Disziplin“.

### **Interner Knastratgeber**

Wenn man eine Schreibmaschine hat und einigermaßen in einem Knast Bescheid weiß, kann man - mit anderen zusammen - vielleicht einen internen „Knastratgeber“ herstellen, den man auf Durchschlagpapier oder auf sonstige Weise vervielfältigt und an andere verteilt (siehe Abschnitt 3.8. „Anstaltszeitungen“). Man kann Muster von Dienstaufsichtsbeschwerden, von Strafanzeigen, von Briefen an die Presse und von anderen immer wiederkehrenden Sachen aufsetzen. Man kann durch ein Beispiel zeigen, wie man einen Antrag auf Haftunfähigkeit schreibt. Man kann Ratschläge für den Umgang mit Anwälten und mit Richtern im Prozess geben und andere Ratschläge, die einen unmittelbaren Gebrauchswert in der Untersuchungshaft haben. Dasselbe kann man auch in Strafhaft tun. Dabei sollte man vor allen Dingen auf lokale Besonderheiten eingehen, was wir in unserem Ratgeber nicht tun können, z.B. auf die Eigenarten bestimmter Beamter und bestimmter Vorschriften. Das sind natürlich noch nicht alle Möglichkeiten, sondern nur einige Beispiele. Wenn man noch andere Möglichkeiten sucht, wird man sie auch mit Sicherheit finden. In den folgenden Abschnitten noch einmal etwas genaueres zu den wichtigsten offiziellen Gemeinschaftsveranstaltungen und anderen Möglichkeiten zusammen zukommen und was man daraus machen kann.

### **3.4. Möglichkeiten, sich verlegen zu lassen**

#### **Die Gemeinschaftszelle**

Die Untersuchungshaft wird grundsätzlich als Einzelhaft vollzogen. Dazu lautet die offizielle Begründung: Für Untersuchungsgefangene als Nichtverurteilte gilt die Unschuldsvermutung. Die Einzelzelle gilt also als allgemeine Vergünstigung, den möglicherweise Unschuldigen davor zu bewahren, mit möglicherweise „Kriminellen“ zusammenleben zu müssen. Daraus müsste eigentlich folgen, dass es der freien Entscheidung des Untersuchungsgefangenen überlassen bleibt, auf diese Vergünstigung zu verzichten. Das Strafvollzugsgesetz schreibt inzwischen auch für den Vollzug der Strafhaft die Unterbringung in Einzelzellen vor. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Anstalten, die bereits gebaut und mit Gemeinschaftszellen versehen sind. Für die Praxis bedeutet dies, dass nach wie vor die Gemeinschaftszelle in der Strafhaft die Regel ist. Die Einzelzelle ist an sich genauso vorteilhaft oder mit Nachteilen behaftet wie die Gemeinschaftszelle, je nach dem, welcher Typ man ist. Es gibt solche, die es in Gemeinschaftszellen nicht aushalten und solche, für die die Einzelzelle die Hölle ist. Das liegt in erster Linie an einem selbst, an der Art, wie man eben auf bestimmte Umgebungen reagiert. Um in U-Haft in eine Gemeinschaftszelle zu kommen, muss man erst einen Antrag an den Haftrichter stellen und sich dann mit der Genehmigung des Richters an die Anstaltsleitung wenden. In Strafhaft wendest du dich direkt an die Anstaltsleitung. Als Begründung dürfte am erfolgversprechensten sein: Krankheit, Drogensucht, Depressionen und ähnliches — vor allem dann, wenn die Zusammenlegung auch von dem Anstaltsarzt befürwortet wird. In der Regel wird man jedoch nicht mit irgendwem zusammengelegt werden wollen, sondern hat sich schon mit einem bestimmten Mitgefangenen, der gleichzeitig eine Gemeinschaftszelle beantragt — oder in

dessen Gemeinschaftszelle ein Platz frei geworden ist — abgesprochen. Man braucht aber eine Menge Glück, um nun tatsächlich mit dem- oder derjenigen zusammengelegt zu werden. Es kann daher sinnvoll sein, hier noch eine plausible Begründung dafür zu überlegen, warum man mit einem bestimmten Menschen zusammen sein will: Problematisch ist es, zu erklären, dass man sich schon von früher kennt — die Anstaltsleitung wittert dann gleich Komplizenschaft. Geschickter ist es, man sagt einfach, dass man sich hier im Knast kennengelernt hat, dass man in der selben Gemeinschaftsgruppe oder am selben Arbeitsplatz ist und gut miteinander auskommt. Am besten verbindet man diese Begründung noch mit der Hilfsbedürftigkeit des einen (wegen Krankheit, Sprachschwierigkeiten etc.) und Hilfsbereitschaft des anderen. Erwecke aber nicht den Anschein, dass ihr euch allzu sehr mögt — auch wenn es der Fall ist. Erkläre, dass ihr gemeinsame (Bildungs-) Interessen habt, zusammen Sprachen lernen wollt etc. Vielleicht lässt sich auch ein gutwilliger Psychologe, Sozialarbeiter oder Pfarrer dazu bewegen, den Antrag zu unterstützen. Da du ja als U-Häftling einen Anspruch auf eine Einzelzelle hast, kannst du jederzeit deinen Antrag wieder zurückziehen und wieder eine Einzelzelle verlangen. Diese Aussicht auf lästige Arbeit kann in manchen Fällen für sie ein Beweggrund sein, dir lieber gleich nachzugeben. Allerdings wird sie diese Mühe gerne auf sich nehmen, wenn sie damit rechnet, sich sonst eine kleine subversive „Zelle“ in den Knast zu pflanzen. Besonders in Strafhaft stellt sich oft die Frage, wie man aus einer bestimmten Gemeinschaftszelle herauskommt, da du hier — anders als in der U-Haft — keinen Anspruch auf eine Einzelzelle besitzt. Hier kann man gesundheitliche Gründe anführen; oder auch andere Gründe, z.B. Fortbildung (man braucht Ruhe zum Arbeiten), oder man erklärt einfach, mit seinen Zellengenossen nicht klar zu kommen. Auch wenn dies nicht stimmt, ist es sinnvoll, wenn diese deine Verlegung mit der gleichen Begründung ebenfalls beantragen. Wenn alles nichts hilft, packt man einfach sein Bündel zusammen, stellt sich in der Freistunde damit vor die Tür und weigert sich, die Zelle wieder zu betreten. Man riskiert dabei zwar, einige Stunden in die Absonderung zu kommen — aber es soll ganz wirkungsvoll sein.

### **Stationswechsel**

Ebenfalls sehr schwierig ist es, einen Stationswechsel durchzusetzen. Willst du das, weil du auf der anderen Station Leute gut kennst und mehr mit ihnen Zusammensein willst als nur beim Gottesdienst, dann wird es sinnvoll sein, gerade das nicht als Grund anzugeben. Suche möglichst „harmlose“ Gründe. Dazu musst du dich vorher genauestens erkundigen, wie es auf der betreffenden Station aussieht. Infrage kämen folgende Begründungen: Du bist besonders lärmempfindlich (Kopfschmerzen, Migräne und ähnlichen Beschwerden) und mußt deshalb von der Straßenseite weggelegt werden. Du hast rheumatische oder ähnliche Beschwerden und willst deshalb in eine Zelle gelegt werden, in die etwas Sonne herein scheint, die an der Sonnenseite liegt und dadurch etwas wärmer ist. Du leidest unter starker Knastkurzsichtigkeit und brauchst deshalb eine Zelle, aus deren Fenster man etwas sehen kann, um deine Augen wieder an größere Entfernungen zu gewöhnen. Eine bessere Aussicht aus dem Zellenfenster kann auch bei schweren Depressionen nötig sein, um sich etwas abzulenken. Auch Allergien (d.h. überempfindliche körperliche Reaktionen auf äußere Reize) können eine Verlegung begründen: bestimmte Geruchsallergien, z.B. wenn die Station bei der Knastküche liegt oder beim Werkhof; Stauballergien, wenn die Zelle in einem unteren Stockwerk liegt, wenn sie an der Straßenseite liegt, wenn sie einer Baustelle zugerichtet ist, wenn sie dem Werkhof zugerichtet ist. Allergien können in verschiedenen Formen auftreten: starker Niesreiz, Schnupfen (Heuschnupfen), Hustenreiz, Kopfschmerzen, Augenreizungen, Hautreaktionen, (Ausschläge, Rötungen). Man sollte in diesem Fall versuchen, den Arzt einzuspannen.

### **Verlegung in eine andere Anstalt**

Eine Verlegung wird man nur selten erreichen. Als Begründung kommt in Frage, dass die Entfernung zu den draußen lebenden Angehörigen so groß ist, dass regelmäßige Besuche nicht möglich sind. Diese Begründung kann man auch auf Ehegatten beziehen, die ebenfalls inhaftiert sind und wenn die Entfernung zwischen den Knästen regelmäßige Besuche nicht zulässt. Man konnte auch versuchen, den Antrag damit zu begründen, dass man eine bestimmte Aus- und Weiterbildung unternehmen will und dies hier nicht möglich ist. Allerdings wird man mit dieser Argumentation in U-Haft kaum Erfolgsaussichten haben. In Strafhaft gewinnt vor allem das Argument der Aus- und Weiterbildung größeres Gewicht. Doch auch familiäre Gründe sind in Strafhaft von größerer Bedeutung als in U-Haft, denn erst in Strafhaft gibt der Staat vor, dich „resozialisieren“ zu wollen.

### **3.5. Die offiziellen Gemeinschaftsveranstaltungen**

Die Teilnahme an Sport-, Bastel- und anderen Gruppen wird meist von deiner „Führung“ abhängig gemacht. Sie wird somit wie jede „Vergünstigung“ als Disziplinierungsmittel verwendet. Dennoch sollte man ruhig versuchen, in möglichst viele Gemeinschaftsveranstaltungen hineinzukommen, denn sie bieten neben dem kurzen Hofgang eine weitere Möglichkeit zusammenzukommen, miteinander zu reden, Informationen auszutauschen, Probleme gemeinsam anzugehen — auch wenn das nicht das Thema der Freizeitgruppe ist. Welche Gruppe sinnvollerweise besucht werden sollte, hängt von den speziellen Bedingungen in der jeweiligen Gruppe ab — und natürlich auch von deinen Interessen. Informiere dich deshalb bei deinen Mitgefangenen darüber, wie die verschiedenen Gruppen ablaufen. Wichtig zu erfahren ist: Wer die einzelnen Gruppen leitet, ob es ein Vollzugsbeamter ist oder z.B. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter von draußen, was in der Regel günstiger ist; wie sehr man dort beobachtet und kontrolliert wird, ob ein zusätzlicher Aufpasser dabei ist; wie stur der Gruppenleiter ist usw. Wenn sich nachher mehrere in der Gruppe dafür einsetzen, dass z.B. die erste halbe Stunde für Gespräche untereinander freigegeben wird, so gelingt es manchmal, dies durchzusetzen. Es gibt in den Gruppen eine begrenzte Teilnehmerzahl und natürlich viel zu wenig derartige Gruppen. Das hat zur Folge, dass man sich oft in eine Warteliste eintragen muss und unter Umständen insgesamt nur an zwei Gruppen nebeneinander teilnehmen darf. Es ist deshalb sinnvoll, die Teilnahme so schnell wie möglich zu beantragen, sonst kann es dir passieren, dass du den Knast verlässt, bevor du überhaupt an der Reihe warst.

#### **Wie man in der U-Haft in Gruppen kommt**

Besonders schwierig ist es in der U-Haft, in eine solche Gruppe zu kommen. Hier gibt es viel weniger Angebote; zudem ist man der Ansicht, der U-Gefangene habe keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Wie schon oben gesagt wurde, haben manche U-Haft-Anstalten für neu eingelieferte Gefangene eine generelle Gemeinschaftssperre eingeführt. Versuche es trotzdem. In der U-Haft musst du zunächst einen Antrag zur generellen Genehmigung der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen an den für dich zuständigen Haftrichter stellen. Wird der Antrag abgelehnt, dann versuche, wenn du die Ausdauer dazu hast, dich mit rechtlichen Mitteln dagegen zu wehren. Wie du dabei vorgehen musst, kannst du dem „Rechtsmittelteil“ entnehmen. Hast du die Genehmigung erhalten, so musst du noch ein „Anliegen“ oder „Vormelder“ an die Anstalt richten, mit der genauen Angabe der gewünschten Veranstaltung. Für den Fall der Überfüllung kann es auch sinnvoll sein, Ausweichmöglichkeiten anzugeben wenn es solche gibt.

#### **Wie man in Strafhaft in Gruppen kommt**

Hier musst du dich gleich an die Anstalt wenden. Oft werden bereits während der Aufnahmeuntersuchung die „geeigneten“ Gemeinschaftsveranstaltungen für dich ausgesucht. Das Dumme daran ist, dass du zu diesem Zeitpunkt ja noch keine Gelegenheit hattest, dich über die verschiedenen Gruppen bei kompetenten Leuten — also bei deinen Mitgefangenen — zu informieren. Deshalb, wenn die Vorabentscheidungen Missgriffe waren, dann solltest du nicht zögern, neue Anträge zu steilen. Versuche sie notfalls mit weiteren Rechtsmitteln durchzusetzen (siehe hierzu den Rechtsmittelteil).

## **Veranstaltungen**

Neben den typischen, meist wöchentlich stattfindenden Gruppen, gibt es hin und wieder einmalige Veranstaltungen wie Filme, Theaterstücke, Musikauftritte etc., die es ermöglichen auch mal mit Gefangenen zusammen zukommen, die man sonst nicht treffen kann, weil sie auf einer anderen Station untergebracht sind.

## **Kurse**

Von Bedeutung für dich können auch die verschiedenen Kurse sein, die neben der Möglichkeit der Kommunikation auch von ihrem Inhalt her ganz brauchbar sein können: Erste Hilfe, Schreibmaschine, Sprachen etc. Es gibt auch hier viel zu wenig Angebote. Versuche daher zusammen mit anderen Gefangenen, die die gleichen Interessen haben, durchzusetzen, dass neue Kurse eingerichtet werden. Rücke dem Sozialarbeiter, der meistens dafür zuständig ist, auf den Pelz. Suche ihn, wenn es möglich ist mit mehreren zusammen auf, oder, wenn das nicht geht, hintereinander. Nimm Kontakt mit kompetenten und vertrauenswürdigen Leuten draußen auf (z.B. einem Arzt), die sich bereit erklären würden, „ehrenamtlich“ einen solchen Kurs (z.B. Erste Hilfe) durchzuführen. Kündige an, dass du dich an die Öffentlichkeit wenden wirst, wenn eure Forderung ignoriert wird. Vieles kannst du dir natürlich auch allein aneignen: mit Hilfe von Sprachlehrbüchern und anderen Fachbüchern, die du vielleicht sogar in der Anstaltsbibliothek findest. Aber du wirst oft das Bedürfnis haben, mit anderen über das Gelernte zu diskutieren und gemeinsam zu arbeiten. Du kannst aber auch versuchen Kurse selbst zu organisieren: Beantrage einen regelmäßigen Sonderumschluß z.B. zum Sprachen lernen mit anderen Gefangenen zu diesem Zweck. Versuche das gegebenenfalls auch rechtlich durchzusetzen. Wie groß die Chancen sind, wissen wir allerdings nicht. Eine andere Möglichkeit ist, mit interessierten Mitgefangenen die Zusammenlegung auf eine Gemeinschaftszelle zu beantragen. Du wirst feststellen, es geht notfalls auch ohne „Fachmann“, wenn man gemeinsam ein Buch durcharbeitet und die unklaren Dinge diskutiert. Wie man dabei am besten vorgeht, hängt von dem Fachgebiet, den zur Verfügung stehenden Lernmaterialien und den eigenen Absichten ab. Z.B. kann einer laut vorlesen und anschließend wird der Stoff abschnitt- oder kapitelweise besprochen. Das ist insbesondere bei schweren Texten sinnvoll. Oder aber es bereitet sich jedes mal ein anderer besonders gründlich vor und referiert dann den anderen. Man muss eben ausprobieren, welche Arbeitsmethode sich am besten eignet.

## **Berufsausbildung**

Neben dem Aneignen von Wissen und Fertigkeiten, die dich interessieren oder die dir nützlich erscheinen, besteht noch die Möglichkeit, eine Berufsausbildung oder einen bestimmten Schulabschluss zu machen. Darauf soll in den Abschnitten 9.1 und 9.2. über „Arbeit im Knast“ eingegangen werden — insbesondere auf das Verhältnis von Arbeit und Ausbildung im Knast (Befreiung vom Arbeitszwang bei einer Ausbildung und finanzielle Vorteile).

### 3.6. Gottesdienst, Seelsorge, religiöse Arbeitskreise

Das Strafvollzugsgesetz (§ 53/54) regelt die „religiöse Betreuung“ so, dass der absolute Anspruch auf Kontakt mit einem Seelsorger der eigenen Konfession anerkannt wird. Das bedeutet, dass das unüberwachte Gespräch mit dem Pfarrer — in der Regel auch in dessen Dienstzimmer — garantiert ist und durchgesetzt werden kann. Dagegen kann das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst und an „religiösen Veranstaltungen“ der eigenen Konfession entzogen werden, „wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist“ — also die berüchtigte Gummiformulierung! Immerhin soll der Seelsorger vorher gehört werden. Ähnlich sind die Bestimmungen für die U-Haft. Man kann auf dem Standpunkt stehen, dass Kirche und Pfarrer in die Mottenkiste gehören. Das heißt aber noch lange nicht, dass man nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, die hier unter dem komischen Titel „religiöse Betreuung“ zum Vorschein kommen können.

#### „Himmelskomiker“

Seit eh und je wird der Pfarrer im Knast von „Abstaubern“ belatschert, die auf abfallende „Koffer“ und sonstige Annehmlichkeiten spekulieren. Schön dumm, wenn er darauf reinfällt — aber viele Gefangene sind sich zu gut für diese Sorte von Bettelei, die oft noch mit frommen Augenaufschlägen „garniert“ wird. Manchmal hat man ein Beschaffungsproblem, für das keiner so recht zuständig ist: z.B. ein neues Scherblatt für den Trockenrasierer. Da sollte man's ruhig mal beim Pfaffen versuchen. Wenn er begreift, daß das Problem nicht anders zu lösen ist, gibt es eine Chance, dass er's einem besorgt. Manchen besonders gutmütigen Typen unter den Pfaffen wachsen solche kleinen Besorgungen allerdings schnell über den Kopf. Geschickt ist es, den Pfarrer für Selbsthilfeprojekte einzuspannen: z.B. eine Büchse mit Tabak für Neuzugänge, die noch keinen Einkauf haben. Da soll der Pfarrer ruhig mal ein paar „Koffer“ (Tabakpäckchen) springen lassen. Oder den Kaffee bei Gruppengesprächen. Wenn der Knastpfarrer oft „Himmelkomiker“ (oder auch einfach „Komiker“) genannt wird, dann liegt das daran, dass er meist sehr wenig Ahnung hat, was im Knast läuft, und ganz abgehoben seine Schau abzieht. Meist hat er dann noch so ne persönliche Schrulle, und keiner nimmt ihn mehr richtig ernst. Bei manchen Typen ist das richtig schade. Die sind nämlich nicht als Komiker geboren, sondern sie werden es erst mit der Zeit. So ein Pfarrer hat auf der Uni ein Menge total unnützes Zeug gelernt — und weiß Gott, was er noch alles angestellt hat, bevor er in den Knast kam, aber von den Leuten, den Gefangenen und den Grünen, von dem ganzen Betrieb da drin, hat er keine Ahnung. Das meiste läuft an ihm vorbei, er soll nicht in alles seine Nase stecken, so langsam richtet er sich häuslich ein, macht seinen Gottesdienst, macht seine Gruppen (wenn er welche macht), seine Besuche bei einzelnen Leuten, merkt gar nicht, was ihm alles entgeht. Er gehört ja auch zu den „Bediensteten“, bekommt seine Informationen oft vom Direktor... Das muß nicht so sein, daß so einer zum Komiker wird. Die anderen Bediensteten sind ihren Vorgesetzten verantwortlich. Sie haben sich an ihre Dienstvorschriften zu halten, das Strafvollzugsgesetz, die Verwaltungsvorschriften, die U-Haftvollzugsordnung usw. Der Pfarrer muß sich auch an die Vorschriften halten, sonst fliegt er raus, aber sein Background ist die Religion, die Bibel, die Kirche. Und da ist er zu packen. Denn irgendwann muss er sich mal entscheiden, für wen er da ist, wen er als seine Gemeinde betrachtet: die Gefangenen oder die Bediensteten. Das ist nicht unbedingt schön für den Pfarrer, wenn er zu so einer Erkenntnis kommt. Denn nach der Ideologie, mit der er rein gekommen ist, ist er doch für alle da. Aber bald merkt er, dass das im heutigen Strafvollzug jedenfalls nicht geht. (Vielleicht merkt er's auch nicht. Dann steht er jedenfalls bald nicht mehr auf der Seite der Gefangenen). Manche meinen auch, der Pfarrer müsste so eine Art Vermittler zwischen den Fronten sein. Das kann sogar manchmal ganz gut klappen, aber auf die Dauer hält das keiner aus, ständig zwischen den Fronten hin und her zu flattern und den

Dolmetscher-Engel zu spielen. Und außerdem wird so das Problem total vom Tisch gewischt, daß die Gefangenen eben die von vornherein benachteiligte Gruppe sind, der man (widerwillig) einzelne Rechte zugesteht. Hier den Vermittler spielen ist pervers — auf die Dauer. Es scheint so, als würden das in der letzten Zeit immer mehr Pfarrer begreifen. Ziemlich viele sind deswegen schon (mit faulen Tricks) gefeuert worden, andere haben von selbst aufgegeben. Aber es kommen neue nach. Sie sind bestimmt gewarnt, sich all zu sehr auf die Gefangenen einzulassen. Sie haben mords Angst, was falsch zu machen. Sie wollen aber auch ihre Erfahrungen sammeln, ihre eigenen Erfahrungen. Das ist die Chance. Auch mancher, der schon länger im Geschäft ist, kann noch zuhören und mitdenken und Konflikte aushalten. Sie müssen nur gefordert werden — von ihrer „Gemeinde“, den Gefangenen.

## **Der Gottesdienst**

— für die meisten die Möglichkeit, sich einmal in der Woche zu sehen, Neuigkeiten auszutauschen, auch Hefte und weiß der Geier was, oder einfach ein bisschen aus der Zelle rauszukommen, mal was anderes sehen. Und manche wollen auch einen „ordentlichen“ Gottesdienst haben, möglichst feierlich, mit Blumen, Orgel, Stimmung. Der Pope will irgendwas erzählen und vorlesen, wozu er Ruhe braucht. Ein Vorschlag den man ihm machen kann: Wir teilen uns den Gottesdienst — vorher und hinterher wollen wir ein Viertelstündchen zum Quatschen haben, und dazwischen sollst du deinen Rummel abziehen. Aber: erzähl uns bitte nicht zu viel von Jesus und vom lieben Gott, verkauf uns nicht für dumm! Und lass es dir gefallen, wenn wir uns in deine Predigt einschalten, wenn uns was nicht passt. Du hast hier keine sanften Kirchenlämmer vor dir, schon gar keine reuigen Sünder, die nur darauf warten, von dir bekehrt zu werden, sondern Leute mit ziemlichen Problemen — und unser Problem Nr. 1 hier ist der Knast. Wie ist das mit den Beruhigungszellen? Und was sagt die Kirche zum Kontaktsperregesetz? Und warum darf der X nicht zum Gottesdienst kommen? Warum ist am Mittwoch die Freizeit ausgefallen? Musst du diese Fragen mit deinen frommen Sprüchen zudecken? Dann bist du nicht der richtige Pfarrer für uns. Sagt die Bibel was über Richter, Staatsanwälte und Knäste? Rück mal raus damit, das hast du doch studiert! Hat der Apostel Paulus nicht auch im Knast gesessen? Und war das mit Jesus nicht Justizmord? So dick muss man das natürlich nicht gleich bringen. Vielleicht gibt es auch die Möglichkeit, mit ihm gemeinsam den Gottesdienst zu planen. Dann können die Interessen der Gefangenen noch viel besser einbezogen werden. Und in der Gestaltung des Gottesdienstes ist der Pfarrer ziemlich frei. Da darf ihm kein Justizminister Vorschriften machen. Höchstens die Kirche kann ihn zurückerpfeifen. Das wird sie aber, meist von sich aus nicht tun.

## **Arbeitskreise**

Manchmal machen die Popen auch ganz gute Arbeitskreise, wo nicht nur rumgelabert und ab und zu Kaffee und Kuchen ausgeteilt wird, sondern wo ganz gute Diskussionen laufen, Leute von draußen eingeladen werden usw. Das kann manchmal ein Stück Hilfe zum Überleben sein. Ist es in so einem Arbeitskreis zu doof, dann kann man immer noch den Versuch machen, da was zu ändern, vielleicht läßt sich der Pope drauf ein, z.B. einzelne Abschnitte aus dem Ratgeber könnte man in so einem Arbeitskreis wunderbar diskutieren, Erfahrungen, die man in der Selbstdiagnose gemacht hat, juristische Probleme etc. Ob einem ein Pfarrer als Gesprächspartner liegt ist natürlich Geschmacksfrage, es kommt auch auf den Typ an. In der Regel ist es wichtiger, unter den Mitgefangenen Leute zu finden, mit denen man reden kann. Allerdings: der Pfarrer steht unter Schweigepflicht. Das ist manchmal nicht unwichtig. Dann gibt es noch die Möglichkeit, über den Pfarrer Kontakt zu Freunden und Angehörigen etc. aufzunehmen. Nur: eine kaputte Ehe kann er auch nicht kitten. In jedem Fall: So groß ist die Auswahl nicht. Es lohnt sich schon, sich den Pfarrer mal anzusehen, ob er einem liegt. Wenn man merkt, daß er außer frommen Sprüchen nichts drauf

hat, dann hat man halt Pech gehabt. Außerdem: es gibt ja meistens zwei von der Sorte, einen evangelischen und einen katholischen. Wechselt man eben schnell mal die Konfession.

### **3.7. Die Gefangenenmitverantwortung oder Mitverwaltung**

Hier soll auf die Rolle eingegangen werden, die die „Gefangenenmitverantwortung“ oder „Mitverwaltung“ innerhalb der Gefängnisse und innerhalb dessen, was man nur sehr ungenau mit „Gefangenenbewegung“ bezeichnen kann, spielen. Gleichzeitig mit den linken Strömungen unter den Gefangenen, die ab 1968/69 mit den Linken draußen, mehr mitgerissen als auf ein gemeinsames Ziel hin, entstanden sind, entwickelte sich innerhalb der Gefängnisse auch eine reformistische Strömung, eine Art von Gewerkschaftsbewegung der Gefangenen — vergleichbar mit den Betriebsräten, wie wir sie kennen. In dieser Zeit entstanden im Gefolge der Justizreformbewegung eine Anzahl von Gefangenenzeitungen in den Anstalten, und es entstanden die Mit Verwaltungen in der heutigen Form, die nach dem neuen Strafvollzugsgesetz von 1977 vorgeschrieben sind.' Die Mitverwaltungen werden oft als korrupte Handlanger der Administratoren, der Leiter und Verwalter, bezeichnet. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht ganz richtig. Die Mitverwaltungen spiegeln durchaus eine Haltung der Gefangenen selbst wider, die sich damit begnügt, es sich da, wo man ist, einigermaßen bequem einzurichten und die Ordnung der Gesellschaft, Ungleichheit, Eigentum, Ausbeutung, als unabwendbare, wenn nicht sogar vorteilhafte Tatsachen hinzunehmen. Man kann sogar sagen, daß ein großer Teil der Gefangenen im Grunde wenig anders denkt als die Mehrheit der Bevölkerung in der Bundesrepublik, nämlich unpolitisch, auf das Nächstliegende im Kampf ums Dasein fixiert, auf die Vorteile, die man für sich selber oder höchstens für seine Familie, koste es was es wolle, erreichen möchte. Um bestimmte minimale Vorteile durchzubringen, die mit einem noch größeren Maß an Anschmiererei bezahlt werden, an Verlust der Identität der Gefangenen {denn auch die Justiz ist bestrebt, aus dem Gefangenen einen „Mitarbeiter“ zu machen), eignen sich die Mitverwaltungen durchaus — in ihrer jetzigen Form. Aber ihre jetzige Form ist im Grunde nur die Politik, die die Gefangenen selbst machen. Gäbe es unter den Gefangenen eine breite und radikale politische Bewegung, so wären die Mit Verwaltungen ihr Instrument — solange sie nicht von der Justiz wieder abgeschafft würde. Daß die Mitverwaltungen jetzt nur das Instrument der Administratoren sind, liegt nicht an den gesetzlichen Bestimmungen, die sie in Fesseln halten, sondern daran, daß die politische Bewegung der Gefangenen selbst noch nicht entfesselt ist, Es hat also wenig Sinn, die Mit Verwaltungen an sich als korrupt hinzustellen und sie damit ein für allemal auch abzulehnen.

#### **Welche Rolle die Mitverwaltung spielt**

Die Mitverwaltung ist von den Gefangenen nicht erkämpft worden. Die Administratoren haben sie vielmehr als eine ganz zweckmäßige Sache selbst zunächst ausprobiert und dann eingerichtet, nachdem alle Experimente damit günstig verlaufen sind. Daß das aus Wohlwollen für die Gefangenen und für ihre Interessen geschehen ist, wird man in der Zeit der Isolationsfolter, Kontaktsperre, Anwaltsverhaftungen, der Debatten über Todesstrafe und Sicherungsverwahrung, der Verbunkerung von Gefängnissen, der gewaltsamen Auflösung des Frankfurter Gefangenenrates usw. nicht glauben können. Die Mitverwaltung ist für die Administratoren eine Einrichtung, die nach dem Prinzip des „Teile und herrsche“ die Gefangenen spalten und selbst verwalten soll. Wie man mit denjenigen Gefangenen am besten zurechtkommt, denen man mit psychologischen Methoden und den ähnlichen, aber älteren Mitteln der Kirche ein schlechtes Gewissen verschafft, so kommt man mit den Gefangenen insgesamt am besten zurecht, wenn man in ihrer Mitte die Institution, die sie verwaltet, die Anstalt, in verkleinerter Form als Mitverwaltung der Gefangenen,

wählen lässt. So erscheint es den Gefangenen, als hätten sie etwas gewählt, was sie gegen die Verwaltung vertritt, während sich in Wirklichkeit in dem, was sie gewählt haben, die Verwaltung gegen die Gefangenen vertreten lässt durch die „Interessenvertreter“, Wer sich dann beschwert, erfährt, dass sich gefälligst bei den „Interessenvertretern“ beschweren soll: fürs schlechte Essen, für den ausgefallenen Film, für die schlechte Beheizung sind sie verantwortlich. Die Mitverwaltung ist auch nichts Neues. Sie geht hervor aus einer jahrhundertelangen Spaltung der Gefangenen durch eine Hierarchie von Funktionen, mit der die Kontrolle über sie verstärkt wurde. Die Gefangenen sich selbst mit verwalten zu lassen, hatten schon längst vergangene Regimes entdeckt. Bereits im Mittelalter, mit der Entstehung der Gefängnisse, gab es besonders bevorrechtigte Gefangene, die als Vorarbeiter und Antreiber eine Rolle in dem subtilen Mechanismus der Bestrafung und Ausbeutung Bestrafter spielten. Zunächst wurde versucht, bestimmte ausgewählte Gefangene aus der anonymen Masse der übrigen herauszulösen und ihr gegenüber zu stellen oder sie als kontrollierende und rückmeldende Sonde in der Masse der Gefangenen zu benutzen: als Aufseher und Antreiber einerseits und als Spitzel, auf den die Ahnungslosen hereinfallen. Im Lauf der Zeit ist man dann schließlich dazu übergegangen, die aus der Gemeinschaft herausgelösten Gefangenen als eine Gruppe von Vertretern der übrigen Gefangenen zu behandeln. Jeder Staat praktiziert in der Gefangenengesellschaft seine eigene Ordnung: der puritanische die gottgewollte Ordnung des Arbeitsmenschen mit dem patriarchalischen Antreiber; der faschistische die Ordnung nach Rassen und die Hierarchie der Befehlshaber bis hinunter in die Familie, also erst recht bis hinunter in die Zelle; und der demokratische sein Prinzip der Übereignung dessen, was man selbst will und tun könnte, nach oben, an die Parteien, an die Regierung, die Behörden, die den Willen des Wählers als Rohstoff aufsammeln und ihn zu dem verarbeiten, was sich in den Aufsichtsratssitzungen und Gremien als zweckmäßig erweist. Auch noch diese Demokratie findet in der reinen Diktatur eines Gefängnisses seine Entsprechung; die Gefangenen wählen — sowohl ihre Abgeordneten, deren Sicherheitsdebatten sie im Rundfunk hören können, wie ihre „Sprecher“, die über den Speiseplan diskutieren. In allen diesen Stadien der Geschichte der Gefangenen kommen die Gefangenen selbst nicht anders zu Wort außer als Karikatur der offiziellen Ordnung; als patriarchalischer, bigotter Antreiber\* als „Blockältester“ oder Kapo, oder als der seifenglatte Typus eines heutigen „Interessenvertreters“, dessen Interessen man wohl weiß, aber nicht welche er vertritt. Er verkörpert das demokratische Stadium der Gefangenengeschichte: die Gefangenen nicht mehr als Kettensträfling und Antreiber oder als KZ-Häftling und Blockältesten, sondern als den Wähler und seinen Abgeordneten. Doch mehr als die Geschichte außerhalb der Mauern ist die Geschichte der Gefangenen nach innen gerichtet. Die äußeren Veränderungen sind minimal (das Strafgesetzbuch ist älter als hundert Jahre), dagegen verändern sich die Namen, das Verständnis, die Einbildungen. Diesen falschen Schein über alles auszubreiten, ist eine der hauptsächlichen Funktionen der Mitverwaltung. Schon ihr Dasein, im wörtlichen Sinn, ist Schein, und für noch mehr Schein ist sie da.

### **Wer verwendet wen?**

Es wäre unsinnig, generell, zu bestimmen, was man mit den Mitverwaltungen tun soll — ob man sie bejahen oder verneinen soll, ob man sie wählen soll oder nicht. Dafür kann es jeweils nur situationsbedingte Gründe geben. Denn wenn es Momente gibt, wo die Gefangenen durch ihre Lage gezwungen werden, für etwas zu kämpfen was sie klar erkennen können, dann werden sie auch alles aufnehmen, was sich dafür überhaupt als Hilfsmittel, als Waffe eignet — und sie werden überhaupt alles, was um sie herum ist, als Hilfsmittel und Waffe verwenden können. Warum sollten ausgerechnet die Mitverwaltungen davon ausgeschlossen sein? Die reiche Phantasie, der sichere, erfindungsreiche Instinkt derer, die kämpfen, wird sie in die richtige Stellung bringen, wo sie, zwar dem Namen nach noch dasselbe, im Inhalt jedoch schon etwas anderes sind. Während es jetzt den Administratoren gelingt, mit Hilfe der Mit Verwaltungen die Interessen der Gefangenen gegen die

Gefangenen selbst zu verwenden, könnte es einmal sein, daß die Gefangenen einen Teil der Institution gegen die Institution selbst richten und sie damit von innen heraus aufbrechen. Die endlosen Debatten um die Speisepläne und das Radioprogramm bekommen auf diesem Hintergrund, angesichts der Möglichkeit, daß es einmal andere Debatten werden, ihren nüchternen Sinn. Es kann auch dabei bleiben. Es kann aber auch anders kommen. Die Gefängnisse könnten dann einmal nicht die Unfreiheit produzieren, sondern die Freiheit.

### **3.8. Anstaltszeitung — Gefangenenzeitung**

Unter Anstaltszeitungen versteht man die hauseigenen Blätter, welche die Anstaltsleitung an die Gefangenen verteilen läßt und die sich auch den Anschein von Gefangenenzeitungen geben. Sie werden oft von der Mitverwaltung hergestellt, unter der Oberaufsicht eines Fürsorgers, Psychologen oder Oberlehrers. Im Normalfall sind es nicht mehr als Speisepläne und ein Organ für die Tagesbefehle der Anstaltsleitung. Diese Verlautbarungen von oben sind dann noch ergänzt durch die Verlautbarungen der Mitverwaltung, die den Gebrauch von Mülleimern, Putzlappen, Seife oder auch des Radios regeln, für das sie das Programm bestimmt. Manchmal schwellen diese Anstaltszeitungen zu einer beachtlichen Dicke an und geben sich den Anspruch einer eigenen Meinungsbildung der Gefangenen. Sie enthalten Schwulst. Ihr Seifenwasser „konstruktiver Kritik“ ist derart verdünnt worden, dass nichts Echtes mehr übrig bleibt. Es sieht eben so aus wie eine Meinung, wenn alle Meinungen mit einer Ausnahme verboten sind. Es lohnt sich also nicht, an solchen Anstaltszeitungen mitzuarbeiten. Die sparsame Kritik, die man zwischen die Zeilen einfließen lassen könnte, wird bei weitem aufgewogen durch die Masse an konformer Anשמiererei, die sie sonst liefern. Ihr Boykott durch die Gefangenen wäre oft sinnvoller als der Versuch, sie irgendwie beeinflussen zu wollen. Allerdings werden sich wohl immer welche finden, die dafür ihren Namen und ihre „Meinung“ hergeben werden, wie es auch immer welche geben wird, die sich als „Gefangenenvertreter“ gegen die Gefangenen einsetzen lassen. Die einzige mögliche Alternative zu solchen Anstaltszeitungen wäre der Versuch, eine Gefangenenzeitung zu machen, in die sich Administratoren nicht einmischen können. Dieser Versuch ist natürlich von vornherein gegen die Interessen der Administratoren und der Kollaborateure gerichtet, und die Administratoren werden auch das harmloseste Erzeugnis einer „freien Meinung“ der Gefangenen wie ein schweres Delikt verfolgen. Ein eigenes Schicksal zu haben, ist in dem Staat, in dem so vieles andere erlaubt ist, das schlimmste Verbrechen. Es ist ein Verbrechen der falschen Meinung. Es schließt alle anderen Verbrechen ein, bzw. macht sie erst möglich. Es ist also nur konsequent, wenn in den Gefängnissen vor allem die freie Meinung unterdrückt wird. Was draußen mittels ununterbrochener Information geschieht, versucht der Knast mit Brachialgewalt: Zensur, Beschlagnahmung, Bunker. Und wo keiner mehr den Mund aufmacht, spricht umso lauter der Anשמierer.

#### **Der „Samistad“**

Eine Gefangenenzeitung herzustellen, kann von jedem unternommen werden — von einzelnen, von einer kleinen Gruppe auf einer Station. Der „Samistad“ ist dabei für uns vorbildlich. „Samistad“ ist ein russisches Wort und wird gebraucht als Bezeichnung der Untergrundliteratur, die in der Sowjetunion kursiert. Das sind alle die Schriften, die niemals Aussicht haben, von der offiziellen Presse und den Partei-Verlagen gedruckt zu werden: Artikel, Nachrichten, Chroniken, Bücher. Sie werden zunächst in einigen maschinengeschriebenen Exemplaren verbreitet, und diese Abschriften vermehren sich dann durch immer neue Abschriften. Es gibt eine Art Verpflichtung der Samistad-Leser, dass sie ihr Samistad-Exemplar mit mehreren Durchschlägen abtippen und weiterverbreiten.

Auf diese Weise entstehen aus wenigen „Originalen“ hunderte und tausende von Abschriften. Es ist also eine Literatur unter der Bedingung der Kontrolle, die ein Staat über die Literatur ausübt. Eine totale Kontrolle über Geschriebenes herrscht im Gefängnis. Eigen dich könnte man annehmen, daß es dann auch hier so etwas wie einen Samistad geben müßte. Es gibt ihn, allerdings in noch sehr unentwickelter Form. Es gibt zum Beispiel die mit Durchschlägen vervielfachten Flugzettel, die als Kassiber geschmuggelt werden, und es gibt regelrechte primitiv gemachte Zeitungen, die immer wieder neu auftauchen, von den Lesern immer wieder abgeschrieben und weitergegeben werden, bis sie in einer Razzia und Verlegungsaktion ihr Dasein beenden — um anderswo wieder aufzutauchen. Zwar haben sie kein langes Leben und sie sind auf ein paar Seiten beschränkt, aber immerhin gibt es sie und damit schon so etwas wie eine „Literatur“ im Untergrund des Knasts, Oft werden auch Texte abgeschrieben, die den Umfang einer Broschüre haben, und auch Bücher — Lebensgeschichten über hunderte von Seiten, die nie eine Aussicht haben, irgendwo gedruckt zu werden, weil sie nicht in die Zielgruppenanalyse eines Verlages passen und nicht den Erwartungen des kultivierten Publikums, dass Gedanken immer schön sein müßten, entsprechen. Es gibt kaum eine Gruppe der Gesellschaft, die mehr zur Weltliteratur beisteuern könnte als die, die nicht zu Wort kommt.

Zum Abschluss noch ein paar technische Ratschläge: Eine Schreibmaschine ist zur Herstellung einer Zeitung wohl notwendig. Wenn man keine eigene hat, sollte man jemanden finden, der die Texte abtippen kann. Es sollte ein Maschine sein, die scharfe (und nicht breite, abgeplättete) Typen hat, womit man dann mehr Durchschläge machen kann. Dafür nimmt man dünnes Papier, Durchschlagpapier. Man bekommt es im Knast beim Einkauf, ebenso das Kohlepapier. Wenn du eine Schreibmaschine hast, kannst du damit auch drucken. Notwendig ist allerdings, dass die Maschine — wie oben schon gesagt — spitze Typen hat. Man spanne ein Kohlepapier in die Maschine (am besten noch einige Blatt Papier unterlegen) und beschreibe es — bei ausgeschaltetem Farbband — auf der Vorderseite, wo das Kohlepapier meistens einen Reklameaufdruck hat. Auf der Farbseite kann man nicht schreiben, weil man dann den geschriebenen Text nicht sieht. Dann streicht man etwas Ölfarbe (schwarz oder jedenfalls dunkel) auf eine glatte Fläche. Die Ölfarbe kann man sich über eine Bastelgenehmigung besorgen. Am besten eignet sich natürlich Druckfarbe. Schlechter verwendungsfähig ist Plakatfarbe, aber vielleicht kann man sie mit anderen Substanzen so mischen, dass sie ähnliche Eigenschaften (Zähflüßigkeit, nicht schnell trocknend) annimmt wie Druckfarbe. Man muss eben probieren. — Über die Farbmasse, die man gleichmäßig verstreicht, legt man dann das Kohlepapier. Die Schreibmaschine hat ihre Typen so in das Kohlepapier eingeschlagen, dass man es — vorausgesetzt man hat die richtige Farbe — in der An des Schablonendruckes als Schablone verwenden kann. Das Kohlepapier legt man mit der Farbseite nach oben auf die Farbe und drückt es dann fest, Dann braucht man nur noch ein Blatt nach dem anderen auf das Kohlepapier zu legen und mit dem Handrücken darüberstreichen. Der Abdruck auf dem Papier ist zwar ziemlich unscharf und nicht gerade schön, aber man kann ihn lesen. Das ist die Hauptsache dabei. Wenn die Farbe gut ist und man nicht zu stumpfe Typen in der Maschine hat und außerdem der Zeilenabstand nicht zu eng ist, kann man von einem Farbauftrag 30-50 Drucke machen, ohne nachzufärben. Wenn man mehr machen will, muss man die Schablone vorsichtig von der Farbe wegnehmen, neue Farbe verstreichen und die Schablone wieder drauflegen. Rings um die Schablone legt man am besten eine Umrahmung aus Papier, um die zu bedruckenden Blätter am Rand sauber zu halten. Wichtig: Beim Tippen so fest auf die Tasten schlagen, daß jeder Buchstabe durch die Kohlepapierschablone geschlagen wird. Auch eine normale Illustrierte oder Tageszeitung kann zum „Samistad“ werden, wenn sie von den Lesern „kommentiert“ und weitergegeben wird.

### **3.9. Zum Verhältnis „politische“ Gefangene — „soziale“ Gefangene**

Innerhalb der Protest- und Widerstandsbewegungen der sechziger und siebziger Jahre gehörte der Knast zu den Institutionen, gegen die sich die Kampagnen richteten. Denn er stellte sich bald als Bedrohung für diejenigen dar, die sich in radikalierter Form an dieser Bewegung beteiligten. Der Begriff der „politischen Gefangenen“, der sich auf eine alte internationale Tradition stützt, kam auf, als es im Zuge der großen „Terroristen-Jagden“ zu zahlreichen Verhaftungen, zu jahrelanger U-Haft unter härtesten Haftbedingungen und schließlich nach vom Staat und den Medien geführten politischen Schauprozessen zu politisch begründeten hohen Haftstrafen kam. Gefangene, die wegen „gewöhnlicher“ Rechtsverstöße in dieser Zeit inhaftiert waren, berichten, dass Ansehen und Einfluss der Gefangenen, die den Stadtguerilla-Gruppen „Rote Armee Fraktion“, „Bewegung 2. Juni“ u.a. zugerechnet wurden, auf Grund ihres Kampfes gegen die Haftbedingungen im Knast, nicht gering war. Die ersten großen Hungerstreiks, die vor allem von den Gefangenen aus der RAF geführt wurden, bezogen sich auch auf die Bedingungen, unter denen alle Gefangenen zu leiden haben. Die Forderungen beinhalteten die Gleichstellung der politischen mit den übrigen Gefangenen und darüber hinaus Mindestgarantien für den Regelvollzug, also für alle Inhaftierten. Die Situation hat sich inzwischen geändert: Die Strategie des Staatsschutzes und seiner Presse hat den Hungerstreik zur stumpfen Waffe werden lassen — nachdem am 9.11. 1974 Holger Meins an den Folgen seines Hungerstreiks gegen Isolationshaft und Sonderbehandlung starb. Die in den späteren Hungerstreiks von Gefangenen aus der RAF formulierten Forderungen nach Anerkennung als Kriegsgefangene bzw. Gewährung der Mindestgarantien der Genfer Konvention ist bei vielen „normalen“ Gefangenen auf Befremden gestoßen — vor allem auch bei denjenigen, die selbst seit Jahren im Knast Widerstand leisten — auch wenn sie wegen „unpolitischer“ Delikte inhaftiert worden waren. Seitdem wird auch infrage gestellt, dass diejenigen, die auf Grund ihres politischen Kampfes inhaftiert wurden, die Bezeichnung „politischer Gefangene“ für sich allein in Anspruch nehmen können. Dennoch, es bleibt der Sonderstatus dieser Gefangenen: Ihre Vorgeschichte — bereits draußen „genießt“ du als politisch Aktiver, als Linksradikaler eine Art Sonderstatus. Ihre Haftbedingungen — die allerdings auch jeden anderen Gefangenen treffen, der konsequent „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ gefährdet. Ihre sozialen und politischen Zusammenhänge draußen — die Kontakte zu der eigenen politischen Gruppe, zu Unterstützungskomitees, zu Genossen von früher. Und schließlich auch ihr Ansehen unter den Mitgefangenen — sei es von Distanz und Fremdheit oder von Sympathie und Bewunderung bestimmt. Im folgenden einige Erfahrungen aus der Sicht eines „politischen Gefangenen“:

### **„Politische Gefangene“ — „normale Knackis“**

Diese Unterscheidung ist grundsätzlich problematisch. Sehr viel praktischer, unabhängig von „ideologischen“ Überlegungen, wird uns die Einteilung in Polit-/Normalknacki jedoch von der anderen Seite aufgezwungen; insofern als jeder, der als Politischer, Widerstandskämpfer, „Terrorist“ einfährt, automatisch in den Genuß von Sonderbehandlung gerät. Um einen besonderen Status kommt der/die Politische nicht herum, was in der Regel heißt: Erstmal eine ganze Weile Isolation („verschärfte Einzelhaft“) Knast im Knast. Erst nach geraumer Zeit kommst du mit „normalen“ Knackis in Kontakt. Wenn überhaupt. Die Sonderbehandlung sieht je nach Knast verschieden aus. Obligatorisch dürfte sein: zusätzliches Vorhängeschloß an der Zellentür; du machst alles allein, Hofgang, Duschen, Einkauf, Arzt; alle Gemeinschaftsveranstaltungen fallen flach; die Nachbarzellen sind nicht belegt; Fliegendraht vorm Fenster . . . Du bist dann schon bekannt wie ein bunter Hund. Die Knackis sehen dich ja zum Beispiel — zunächst einige — vom Fenster aus beim Hofgang. Sowas ist Knastgespräch, wer da verschärfte Einzelhaft hat. Und warum. Während der Iso kriegst du auch mehr oder weniger offene Solidaritätsbeweise der übrigen Gefangenen mit. Was nur selten als politische Sympathiekundgebung gemeint ist; das ist eher zu verstehen als „menschliche“ Geste einem gegenüber, der unmenschlich behandelt wird. Denn dass Isolation mörderisch ist, wissen die Knackis sehr genau. Wie die Solidaritätsbekundungen im einzelnen aussehen, ist je nach

Knast und Örtlichkeit verschieden; mindestens bekommst du bisweilen aufmunternde Sprüche zugerufen oder es zeigt dir jemand eine Faust, eine Zeitung, Kartenspiel oder so versucht reinzuschmuggeln. Es ist oft überraschend, welche Phantasie die Knackis dabei entwickeln. Beim ersten direkten Kontakt zu deinen Mitgefangenen — wie gesagt, meist nach einer Phase der Isolation — passiert folgendes: Du wirst von einer Woge ungeheurer Neugier („n richtiger Terrorist“) vermisch mit einer guten Portion Sympathie überschwemmt. Die aber recht bald abebbt. Und dann einem allgemeinen Unverständnis bis Empörung weicht, was die Unsinnigkeit der schikanösen Sonderbehandlung angeht. Nur die Gefahr für dich: Du gerätst in eine Art Euphorie. Und siehst nicht, zunächst jedenfalls, dass die soziale Organisation des Knasts im wesentlichen auf Misstrauen aufgebaut ist. Hast Illusionen, dass alles unheimlich duftende „Genossen“ sind. Von dieser Euphorie wissen die Bullen natürlich auch und nutzen sie möglicherweise aus. Regelrechte Feindseligkeit aus einer allgemeinen Ablehnung gegen „Terroristen“ gibt's sehr selten. Auch wenn in den Massenmedien solch ein Unsinn penetrant behauptet wird. Vor allem, wenn du mit den Leuten direkt Kontakt hast, verflüchtigen sich Vorurteile dieser Art sehr bald. Womit du auf jeden Fall rechnen muß: daß die Gefangenen, mit denen du dich unterhältst, von den Schließern oder gar den Bullen ausgequetscht werden, was du für'n Typ bist, was du so erzählst etc. Ferner wird — auch wenn's nicht auffällt! — sehr genau registriert, mit wem du Kontakt hast.

### **Dieselben Spaltungsstrategien wie draußen**

Nach der ersten Euphorie kommt bald die Ernüchterung: Daß der Knast ein verkleinertes Abbild der Gesellschaft ist, ist so richtig wie banal; Dass das aber konkret auch bedeutet, dass im Knast dieselben Spaltungsstrategien angewandt werden wie draußen — mit Erfolg! —, dass Gefangenen ihre eigene Kolonisation im Schädel mitproduzieren ~ das ist schon eine der greulichsten Erfahrungen im Knast. Andererseits ist manchmal erstaunlich, was die Knackis so von dir wegstecken. Nicht dass du dauernd am „Agitieren“ wärst — Unsinn. Dazu hast du eh keine Gelegenheit. Aber einfach aus deinem Verhalten ticken die eine ganze Menge. Auch was das auf sich hat mit dem, was sie im Fernsehen von den „Terroristen“ mitkriegen. Wenn die „normalen Knackis“ zu offensichtlich mit dir zusammenmachen, werden sie häufig zwangsverlegt. In andere Abteilungen. Regelrecht panisch reagieren die Schließern, wenn einer während der Iso mit dir Kontakt aufzunehmen versucht; was sich sowieso auf Zurufe beschränkt. Das gibt dann für die Knackis nicht selten ein „Hausstrafverfahren“, d.h. Verbot von Gemeinschaftsveranstaltungen, Einkaufssperre oder ähnliches.

Das heißt jedoch nicht, dass allein die Anstalt dafür verantwortlich ist, wenn eine Distanz und Fremdheit gegenüber den Politischen besteht. Die politischen Gefangenen werden von den übrigen Gefangenen immer noch nicht als etwas angesehen, was zum Gefängnis gehört wie sie selbst. Sie sind eine Ausnahme. Dabei ist es nicht so sehr wichtig, was die politischen Gefangenen für politische Positionen haben, sondern wie sie sich überhaupt verhalten. Sie werden als etwas Exklusives angesehen und beobachtet. Und erst später spielt eine Rolle, was sie meinen. Zuerst spielt nur eine Rolle, wie sie, sich verhalten. Die Politischen werden von den Mitgefangenen auch nicht etwa nur als besonders stark Benachteiligte erlebt. Sie werden oft gleichzeitig als privilegiert angesehen und in gewisser Weise sind sie es auch; Während die übrigen Gefangenen allenfalls in den widerlichen Seiten der Gerichtserichterstattung als bloße Objekte der Justiz, als ihr Demonstrationsmaterial, erscheinen, haben die Politischen draußen eine gewisse Öffentlichkeit, einen Umkreis von Leuten, auf die sie sich beziehen können, die sich jedenfalls mit ihnen identifizieren, sie unterstützen. Das haben die „normalen“ Gefangenen nicht. Es sind höchstens einzelne, die sich um sie kümmern — Angehörige, Freunde — meistens nicht einmal das. Die Politischen haben einen Anwalt — und zwar einen der sich um sie kümmert, was sonst selten ist. Sie werden mit Zeitungen und Geld für den Einkauf versorgt und bekommen Briefe. Alles das also, was ein normaler Gefangener entweder nur in einem sehr geringen Maße oder überhaupt nicht hat. Die

„Privilegierung“ wird also nur durch den eigenen sozialen und politischen Zusammenhang draußen geschaffen und nicht durch die Institution — die alles tut, um das abzuschneiden. Die Haftbedingungen haben sich für alle Gefangenen in den letzten Jahren tatsächlich verschlechtert, und manche Gefangenen werden dafür die Politischen irgendwie verantwortlich machen. Auch die ganzen Fahndungen, bei denen keine „Terroristen“ geschnappt, dafür aber hunderte von Autodieben aufgebracht worden sind, spielen da natürlich eine Rolle. Aber inzwischen ist auch durchschaubar geworden, dass die allgemeinen Verschärfungen nicht nur auf die Politischen abzielen, nicht nur ihnen „zu verdanken“ sind, sondern überhaupt garantieren sollen, dass die Knäste auch morgen noch regierbar bleiben. Zur Zeit muss auch noch eine andere Gruppe von Gefangenen als Vorwand für die immer weitergetriebenen Haftverschärfungen herhalten: Es sind die wegen Drogengeschichten Einsitzenden. Vielleicht werden es morgen die Ausländer sein.

### 3.10. Sexuelle Beziehungen im Männerknast

Wir haben zu diesem Thema drei sehr unterschiedliche Beiträge zusammengestellt: Im ersten Beitrag beschreibt ein Gefangener wie er die Unterdrückung der Sexualität erlebt und wie er darauf reagiert („**Das Gemeinste am ganzen Knastsystem**“). Danach lassen wir — wie es sich bei diesem Thema gehört — auch einen Pfarrer zu Wort kommen, der längere Zeit als Anstaltspfarrer tätig war. Seine Arbeitskreise wurden von den Gefangenen zu Gesprächen über dieses Thema genutzt. Auf das, was dort an Fragen und Problemen zur Sprache kam, geht dieser Beitrag ein („**Sex im Knast**“). Im letzten, etwas abstrakteren Beitrag setzt sich ein ehemaliger Gefangener damit auseinander, wie sich die Sexualität unter den Bedingungen des Eingesperrtseins verändern kann. • Die Sexualität im Gefängnis existiert in den Beschreibungen der kriminologischen Fachbücher und Zeitschriften nur in Gewalttätigkeiten, Vergewaltigungen, Prostitution, Perversion. In dem Beitrag wird dies als „Sexualität der Justiz“ erkannt, der eine Sexualität der Gefangenen entgegengesetzt wird, die auch die Verteidigung, den Widerstand gegen ein lebensfeindliches Prinzip enthält („**Die Veränderung der Sexualität**“). Im ganzen Abschnitt ist nur von Männern die Rede; Erfahrungen von Frauen mit der „Liebe im Knast“ sind im Fraunteil unter Abschnitt 6.1. zu finden. Das Thema Sexualität im Knast war ursprünglich überhaupt nicht vorgesehen, denn das — so schien es uns — gehört nun wirklich nicht in einen „Ratgeber“. Kein Abschnitt dieses Buches war unter uns so umstritten, wie dieser: Es sei eine Verhöhnung der sexuellen Einsamkeit und eine Verharmlosung der sexuellen Gewalttätigkeit im Knast wenn hier gepredigt werde, die Selbstbefriedigung zu genießen und die Berührungsängste gegenüber Mitgefangenen abzubauen. Dies fanden vor allem diejenigen unter uns, die den Knast nur von außen kennen. Es waren aber gerade die Knasterfahrenen, die darauf drängten, dieses Thema nicht auszuklammern und die sich von den vorliegenden Beiträgen eine entkrampfende, die Verdammnis um dieses Thema etwas lüftende Wirkung versprechen.

#### Das Gemeinste am ganzen Knastsystem

Au Backe, ja, Sexualität. Die Unterdrückung derselben ist wohl das Gemeinste am ganzen Knastsystem. Ein unheimlicher Horror, diese völlige Vernichtung der Intimsphäre; schlimmer noch als das Alleinsein, absolut tödlich über einen längeren Zeitraum hinweg — bleibt einem nix weiter als das Wixen. Darüber groß zu jammern wäre falsch. Du m u ß t halt so zurechtkommen — und dabei noch versuchen, nicht kaputtzugehen. Allgemeine Regeln fürs sexuelle Überleben lassen sich wohl kaum aufstellen. Ich will versuchen, anhand meiner Figur e i n Beispiel aufzeigen; wie ich

also versuche, damit fertigzuwerden; was ich gegen den Verfall unternehme. Nach fünfzehn Monaten wird die Stimulierung zum Problem. Die Phantasie, die keinerlei Anregungen mehr erfährt, läßt nach. Du stellst auf einmal fest, dass es nicht mehr reicht, an eine bestimmte Braut zu denken, um einen hochzukriegen. Stellt sich also konkret die Frage nach Wixvorlagen. Hast du einen gewissen Bewußtseinsstand bezüglich der sexuellen Unterdrückung in diesem verpissten System erreicht; hast du gar schon versucht, das Wissen um bestimmte Beziehungen zwischen beispielsweise Sex und Aggression oder zwischen Erotik und Werbung etc. in die Praxis umzusetzen — so bedeutet das nun ganz konkret einen Rücksschritt, einen Zurückfall in deine individuelle sexuelle Steinzeit. Du darfst also erotische Stimulierungen nicht mehr aus der Wirklichkeit, von wirklichen Menschen beziehen, sondern nur noch von einer vorgegaukelten Scheinrealität auf Hochglanzpapier, mehr oder weniger ästhetisch abgelichtet. Das ist finster, sehr finster. Klar, selbst der schlechteste Porno macht dich an, aktiviert deine Triebe — dagegen bist du eigentlich wehrlos. Ich bin über ein Jahr ohne ausgekommen, zehrte noch so lange von meiner Phantasie. Wenn du aber dann feststellst, dass dir deine ganze schöne Phantasie den Schwanz kaum noch bewegt- und dich das geringste Geräusch an der Tür zwingt, wieder von vorne anzufangen — dann muss einfach was geschehen. Dann hast du einen Punkt erreicht, wo du entweder was für dein Überleben tun mußst oder dein Sex geht zum Teufel. Davon abgesehen, dass das stumpfsinnige Onanieren mit halbschlaffem Schwanz sogar zu physischen Defekten führen kann, frustriert ungemein. Es verschafft kein Gefühl der Befriedigung sondern der Verzweiflung, der Trauer. Es macht deine Sehnsucht nach lebendigen Menschen so unendlich groß, dass du davon verrückt werden kannst. Ich bin nach wie vor erbitterter Porno-Gegner, Nachdem ich mich damit Erotik zu erhalten. Das heißt bevor ich auch nur einmal so'n Drecksporno, der von Frauenfeindlichkeit und Erniedrigung nur so stinkt, in die Hand nehme, verzichte ich lieber zwei Tage auf die gewohnte Intim-Gymnastik. Glücklicherweise gibt es aber auch erotische Darstellungen, die gut und schön sind; die Sexualität nicht von Erotik trennen. Dazu zählen z.B. gewisse Comix (womit ich nicht den kaputten Frauenhasser Crumb meine) oder Tantra-Darstellungen. Naja, erotische Romane gibts dann schließlich auch noch. Was mir noch aufgefallen ist; Dass man hier drinnen viel intensiver über den ganzen Komplex der Sexualität nachdenkt, als dies jemals draußen der Fall war. Und dass das ganz enorme Erkenntnisse mit sich bringt — wenn gezielt und offen nachgedacht wird. Mir sind jedenfalls schon etliche, hundertmal längst durchgegrübelte Geschichten plötzlich wie nagelneue Seifensieder aufgegangen. Auch über Homosexualität denkt man auf einmal viel intensiver nach. Der kleine schwule Bursche in dir wird nicht länger verdrängt, sondern du bist auf einmal gezwungen, dich mit ihm zu beschäftigen. Und dann fragst sich auch der eingefleischteste Hetero, ob das Bisherige nun wirklich das Gelbe vom Ei war und wovor er eigentlich immer Angst hatte . . . Soweit ich das bis jetzt übersehe, bedeutet der Knast alles andere als ein sexuelles Eldorado für unsere warmen Brüder. Kaum ein Schwuler zeigt bzw. wagt es, seine Vorliebe für Männer zu zeigen, Schwule im Knast werden oft ähnlich wie Ausländer oder „Kinderficker“ behandelt. Mit einem Schwulen unterhalte ich mich seit einiger Zeit darüber. Ich frage ihn Löcher in den Bauch und lerne Etliches — auch über mich selbst, d.h. er stimuliert mich, über mich nachzudenken.

## **Sex im Knast**

Eigentlich lassen sich ja zu diesem Thema noch weniger als zu anderen konkrete Ratschläge geben. Wir haben aber in Diskussionen im Knast gemerkt, wie viele zum Teil völlig blödsinnige oder vorsintflutliche Vorurteile und Ängste sich mit dem Thema auch heute noch verbinden und von Eltern, Lehrern, Ärzten, aber auch in Büchern und Zeitschriften verbraten werden. Und nicht jeder, der bei dem „Thema Nr. 1“ das Maul weit aufreißt, ist tatsächlich der große Sachkenner. Wir meinen aber, dass es möglich sein müsste, auch über Sexualität und was einem dabei zu schaffen macht, ganz vernünftig miteinander zu reden, ohne gleich ins Blödeln zu verfallen. Ich erinnere mich an ein paar Gruppendiskussionen in einem Arbeitskreis im Knast, die waren wirklich Spitze.

Versuch das auch einmal, wenn du ein paar Leute hast, mit denen man vernünftig reden kann. Blende dieses Thema nicht aus, weil's zu „heiß“ oder zu „doof“ ist. Und wenn jemand unbedingt seine Witz-Show abziehen muss: lass ihm den Spaß, lach besonders herzlich, denn er hat's bestimmt nötig!

### *Was man sich so unter Sexualität vorstellt*

Es gibt einen Kinderreim, der ganz gut beschreibt, was „man“ sich so unter Sexualität, unter „normaler“ Sexualität, vorstellt: „Licht aus, Licht aus' Mutter zieht sich nackt aus, Vater holt den Dicken raus, einmal rein, einmal raus, fertig ist der kleine Klaus.“ Nun kann man sich das ja noch ein bisschen ausführlicher und lustvoller ausmalen, was hier so kurz und treffend mit „einmal rein, einmal raus“ umschrieben wird. Und fast alle Sexfilme, Sexbücher und -witze leben von diesem einen, unerschöpflichen Thema: die normale Sexualität, das ist der Beischlaf. Der Mann steckt seinen steifen Schwanz in die Mose einer Frau, dann bewegt man sich ein paar Minuten auf- und untereinander, bis es bei einem oder bei beiden Partnern zum Orgasmus kommt. Da gibt es dann noch die verschiedensten Stellungen, ganze Bibliotheken sind schon darüber geschrieben worden. Im Knast ist diese Form von sexueller Betätigung so gut wie ausgeschlossen — jedenfalls in-der-U-Haft und im geschlossenen Vollzug. *„Die Unterdrückung der Sexualität ist wohl die gemeinste am ganzen Knastsystem“* schreibt ein Gefangener, *„ein unheimlicher Horror, diese völlige Vernichtung der Intimsphäre; schlimmer noch als das Alleinsein, absolut tödlich über einen längeren Zeitraum hinweg — bleibt einem nix weiter als das Wixen“*. Was er hier beschreibt, ist klar: Sexualität könne sich im Knast nur in einer entwürdigenden Ersatz-Form äußern, die eigentlich für jeden „normalen“ Mann unzumutbar sei: ungenießbar wie Ersatzkaffee. Nicht zufällig ist *„du Wichser!“* eines der schlimmsten Schimpfwörter im Knast. Wixsen, Selbstbefriedigung, Onanie, Masturbation, Sich-einen-runterhoien usw. usw. — viele Wörter für eine eigentlich sehr natürliche und selbstverständliche Sache. Aber die meisten von uns sind von klein auf drauf gedrillt worden: das tut man nicht, das ist bää — oder ganz schlicht und besonders wirkungsvoll ein Klaps auf die Finger, wenn sie sich mal unter die Gürtellinie verirrt; zumindest aber ein strafender Blick und die Erklärung, dass man „dafür“ denn doch schon zu alt sei...So fing das bei uns schon im zarten Kindesalter an, ging weiter in der Schulzeit – bis wir schliesslich selbst davon überzeugt waren: sich selbst geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen ist Murks, Pfuscherei. Wir tun es, gelegentlich, wenn wir nix Besseres finden, und dann hastig, unter der Bettdecke, auf dem Klo. Mit Lust hat das wenig zu tun, man bringt's halt hinter sich wie Zähneputzen. *„In gewisser Weise wirst du während vieler Formen der Selbstbefriedigung durch deine Hände vergewaltigt, und da du der Vergewaltigende bist, richtet sich dein Ärger gegen dich selbst“*. Wer hat das im Knast noch nicht erlebt, was J.JL Rosenberg da herausgefunden hat: Selbstbefriedigung kann zur Selbstbestrafung, Selbstvergewaltigung werden. Viele flüchten sich dann in immer aggressivere Phantasien hinein, und ohne das können sie gar nicht mehr zum Orgasmus kommen.

### *Sich selbst entdecken*

Dagegen möchte ich einen anderen Weg vorschlagen: Lerne es, die Selbstbefriedigung zu genießen! Das geht auch im Knast. Wichtig ist, dass du einigermaßen sicher sein kannst, nicht gestört zu werden. Die Zeiten, in denen kaum ein Grüner unterwegs ist, bekommst du schnell heraus. Und wenn du deine Zelle mit jemand teilen musst, ist es besser, ihr sprecht über eure Art, mit Sexualität umzugehen, als daß es jeder „heimlich“ unter der Bettdecke macht. Viele benutzen irgendwelche Wixvorlagen, um sich in Stimmung zu bringen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, sich in die eigene Phantasie zu vertiefen, statt sich mit den langweiligen Illustrierten-Girls anzutörnen. Entdecke deine Phantasie! Erlaube dir, mit deinen Phantasien mitzugehen! Es ist erstaunlich, wohin unsere Phantasie führt, wenn wir uns ihr überlassen. Und genauso gilt: entdecke deinen Körper! Dazu findest du Anregungen in anderen Abschnitten des „Knastratgebers“, bei den Atmungs- und gymnastischen Übungen. Denke daran, daß deine ganze Haut, nicht nur dein Schwanz, sexuell erregbar ist. Streichele dich an allen möglichen Stellen und lerne dabei, wo du besonders lustvolle

Empfindungen hast. Manche können das besser mit Gleitmitteln, mit Öl oder Vaseline oder mit Körperlotions (ohne Alkohol).' Weitere Anregungen findest du in den Büchern „Der selbstbefriedigte Mensch" von V.E. Pilgrim und „Orgasmus" von J.L. Rosenberg (siehe Bücherliste am Schluß). Wichtiger als eine raffinierte Onaniertechnik ist aber allemal, daß du lernst, nett zu dir selbst zu sein — und das in einer Umgebung, in der kaum einer nett zum anderen ist..

### *Berührungsängste*

Es sieht so aus, als wäre das Problem der Geringschätzung von Homosexualität in manchen Frauenknästen schon sehr viel fortschrittlicher, freier erkannt und diskutiert, als wären schon mehr Lösungsmöglichkeiten erprobt. Zumindest sieht man in Frauenknästen öfter Frauen, die Arm in Arm gehen, sich um den Hals fallen, küssen. Das alles ist in den Männerknästen (noch?) tabu. Es gilt eben als unmännlich, schwul. Dabei wäre zumindest das ein guter Weg, aus der totalen Isolierung und Verkümmern herauszukommen. Wem nützt denn diese Berührungsangst? Gewiß, wir werden anfälliger für den Schmerz und die Trauer bei Verlegungen und sonstige Trennungen, wenn wir intensive, auch körperliche Beziehungen und Berührungen eingehen und zulassen. Aber dieser justizförmige Irrsinn, daß die Gefangenen selbst alle Zärtlichkeiten unter Gefangenen verfolgen, lächerlich machen, mit Strafe belegen — der muß irgendwann einmal verschwinden!

### *Schwule*

Als Schwuler wird man im Knast nicht nur durch die Beamten, sondern auch von einem Teil der Gefangenen diskriminiert. Entweder du wirst geschnitten oder — was noch häufiger ist — gehänselt und verspottet. Da gibt es natürlich den Weg, das Schwulsein zu verbergen und zu hoffen, dass es keiner merkt. Es sind aber immer mehr Schwule im Knast auf den Trichter gekommen, dass mit ihrer Unterdrückung oder gar Ausbeutung nur durch ein offensives Schwulsein Schluss gemacht werden kann — sowie dies auch draußen immer mehr Schwule erkennen. Das kann so aussehen, dass du dich mit anderen Schwulen — natürlich auch Nichtschwulen — zusammentust und ihr gemeinsam auf die Spötteleien von Mitgefangenen während der Arbeit oder während des Hofgangs reagiert — selbstsicher reagiert. Die Beamten verhalten sich meist dann gegenüber den schwulen Gefangenen zurückhaltend, wenn ihnen klar wird, dass es sonst Ärger auf der Station gibt. Ihr könnt die Situation der Schwulen im Knast auch mal zum Thema eines kirchlichen Arbeitskreises, einer Gesprächsgruppe oder einer anderen Gemeinschaftsveranstaltung machen, in die vorher möglichst viele Schwule reingegangen sind. Vielleicht lässt sich auch die Einrichtung einer Nehmt Kontakt zur Schwulenbewegung draußen auf. Im Kontaktadressenteil findet ihr dazu einige Adressen. Bei dem Kapitel „Sexualität" wird die Grenze des Knastratgebers besonders deutlich: Wir können eigentlich nur Anregungen geben, das Thema in die ernsthaften Gespräche und Diskussionen im Knast mit einzubeziehen, Leute von draußen einzuladen, die dazu was sagen können, Kontakt mit Gruppen draußen aufzunehmen — und jedenfalls nicht bei der resignierten Feststellung stehenzubleiben, dass die Unterdrückung der Sexualität „wohl das gemeinste am ganzen Knastsystem" ist.

### **Die Veränderung der Sexualität**

Die Inhaftierung bedeutet auch, daß man von Sexualität abgeschnitten wird, und das bedeutet nicht einfach nur von anderen Menschen abgeschnitten zu werden, zu denen man eine sexuelle Beziehung hat, sondern daß man in einen Zustand versetzt wird, der von vornherein künstlich ist — wie überhaupt der Knast einen Menschen in einen künstlichen Zustand versetzt, nämlich der Isolation von sozialen Beziehungen, der versuchten Aushungerung der emotionalen Beziehungen zu ändern. Die Verhaftung bedeutet also vordergründig zunächst einen Verzicht auf Sexualität. Aber gerade das ist nicht der Fall. Denn Sexualität ist etwas so elementarisches, lebensnotwendiges, dass auch die im Knast versuchte Isolation sie nicht unterbrechen kann. Der Knast kann sexuelles

Bedürfnis vielleicht verbiegen, aber nicht unterbrechen. Das Bedürfnis ändert sich und passt sich an die veränderte Situation an. Die Situation ist das Eingesperrtsein. Das heißt, dass man allein gelassen wird mit einem Bedürfnis, das sich auf andere richtet. Dieses Bedürfnis wird sich dann, weil es einfach nicht zu unterbinden ist, auf einen selbst richten. Man ist also konfrontiert mit einem Bedürfnis, das keinen anderen Ausweg mehr lässt, als sich selber an sich selber zu befriedigen. Die Ängste, die damit verbunden sind, sind ein Teil der Unterdrückung, die ein Gefangener erfährt. Weniger als in anderen Teilen des Ratgebers kann auf dem Gebiet der Sexualität eine Norm angegeben werden, wie man sich am „zweckmäßigsten“ verhält. Trotzdem ist es vielleicht eine gewisse Hilfe für den einzelnen, wenn ich hier die Situation, wie ich sie erlebt und beobachtet habe, zu beschreiben und in der Beschreibung Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen versuche. Dabei geht es vor allem darum, Ängste abzubauen und die Sexualität im Knast, also die Sexualität des Einzelnen und die Sexualität die sich auf die Männer richtet, angstfrei zu beschreiben. Denn: Wie man sich verhält und unter welchen Ängsten man leidet, ist auch abhängig davon, wieweit man in der Lage ist, diese Ängste auszudrücken und im Gespräch mit anderen zu klären.

### *Die Isolation*

Das Abschneiden eines Menschen von seiner Gesellschaftlichkeit soll ihn zu dem Zweck der Justiz zur Verfügung stellen. Er soll sich gefügig machen lassen. Das wird versucht mit einer Isolierung — Isolierung von allen seinen bisherigen Lebenselementen. Und wenn ein solcher aus seinen bisherigen Lebenselementen herausgenommener Mensch in das völlig künstliche Lebenslement der Justiz versetzt wird, dann bedeutet das erzwungener Verzicht auf einen Teil seiner selbst. Dieser Verzicht wird auch auf sexuellem Gebiet versucht. Doch ein selbst vollzogener Verzicht auf Sexualität bedeutet eine Gefügigkeit auch auf anderen Gebieten. Niemand kann auf ein elementares Bedürfnis verzichten, ohne dass sich sein ganzes Ich verzerrt. Das immer wiederkehrende Bedürfnis, das sich nicht mehr ausdrücken kann, wird sich dann andere Wege zur Befriedigung suchen — in einer scheinbar nicht sexuellen Sphäre, vielleicht auch in der Krankheit.

### *Die Sexualität der Justiz*

Welche Zerstörung die Justiz auf diesem Gebiet mit Menschen anrichtet, kann man auch bei vielen Beamten beobachten, die eine perverse Form der Sexualität, den Sadismus, ausleben. Dafür gibt es erlaubte Gelegenheiten und Riten der Erniedrigung von Gefangenen: die Entkleidung zum Beispiel beim Zugang oder die Entkleidung in der Beruhigungszelle. Die perverse Form der Intimität, die hier geschaffen wird, ist angefüllt mit der unterschwellig sexuellen Vorstellung und Sprache der Beamten. Diese Form der sadistischen Perversion der Beamten ist von der Institution des Knasts in hohem Maße toleriert. Gegen sie gibt es keine Rechtsmittel, sie ist ausdruckslos, und es würde bereits ein Delikt — „Beamtenbeleidigung“ — bedeuten, sich dagegen in Worten und mit Anzeigen zu wehren. Auf der anderen Seite versucht die Institution Justiz, die Sexualität der Gefangenen zu unterbinden, weil sie die künstliche Vereinzelung durch den Schmutz. Dem Vorbild der Perversion der Beamten steht die versuchte emotionale Verarmung und Verschuldung der Sexualität der Gefangenen gegenüber. Damit wird versucht, die Gefangenen sexuell zu pervertieren, das heißt auf solche „anständigen“ Ersatzbefriedigungen — auf eine unterschwellige Sexualität, die sich nicht sexuell äußern darf, abzudrängen und dadurch einen Menschen in seinen Ausdrucksmöglichkeiten aufs Äußerste zu beschränken. Wer sich darauf einschränken läßt, wird sich vielleicht auf anderen Gebieten ebenso gefügig machen lassen. Die geforderte Unterwerfung bedeutet nicht nur die Unterwerfung eines einzelnen Bedürfnisses, sondern eines Bedürfnisses, das grundlegend für alle andern Bedürfnisse ist.

### *Phantasie und Sexualität des Einzelnen*

Sexualität ist etwas, was sehr viel mit Phantasie zu tun hat, mit Vorstellung, Erinnerung. In der Isolation bedeutet die Phantasie etwas, was das Leben draußen ersetzen muß, sie bedeutet einen Ersatz für das Nicht-leben draußen, einen Ersatz für wirkliche Personen, einen Ersatz für Ge-

sellschaft. Ohne Phantasie kann Sexualität sich nicht entfalten. Phantasie versucht, sich den andern vorzustellen, sich in den andern hineinzusetzen, und sie bedeutet damit einen wesentlichen Teil des Umgangs mit andern. Denn auch draußen ist es so, dass nicht nur die Körper miteinander umgehen, sondern auch die Phantasien. Die Phantasie kann sich auf den einzelnen selbst richten, und sie kann sich auf andere richten. Sie kann andere als Figuren oder Objekte der eigenen Wünsche erscheinen lassen. Man sollte nicht versuchen, diese Phantasie, weil sie Ängste hervorruft, einzudämmen. Man sollte im Gegenteil versuchen, diese Phantasien auszudehnen, sie zu dramatisieren, die Vorstellung der Nichtvorhandenen und einer nicht vorhandenen Gelegenheit des Umgangs mit ihnen auszubauen, sie zu „inszenieren“. Phantasie ist eines der wenigen Mittel, die einem Gefangenen übrig bleiben, um seine Isolation zu durchbrechen. Es ist zugleich das Mittel, durch das sich seine Sexualität erneuern kann. Es gibt ja nicht nur die Sexualität zwischen Mann und Frau und zwischen Männern, sondern wenn man davon ausgeht, dass die Sexualität ein Bedürfnis ist, das nicht ohne die Zerstörung eines Menschen zu unterbrechen ist, wie Hunger und Durst, muß man auch die Sexualität des Einzelnen als etwas anerkennen, was unter der Bedingung der Isolation mindestens den gleichen Rang hat wie die Sexualität zwischen Mann und Frau und die Homosexualität. Die Sexualität des Einzelnen ist auch nicht zu verkürzen auf den Begriff Onanie, Selbstbefriedigung, weil dadurch die ganze Dimension der Phantasie wegfallen würde. In der sexuellen Beziehung mit andern ist der einzelne ebenso einzeln. Nur durch seine Phantasie ist er mit anderen verbunden. In welcher Weise er durch Phantasie mit anderen verbunden ist, bestimmt wesentlich die Art seiner Sexualität. Man kann also annehmen, dass die Sexualität des Einzelnen eine Art Beziehung zu anderen ist, die sich zwar von allen anderen sexuellen Beziehungen unterscheidet, aber trotzdem immer noch eine sexuelle Beziehung ist — und damit gleichrangig mit anderen Formen der Sexualität — die sich ja auch nicht beschränken lassen auf Heterosexualität und Homosexualität.

#### *Das sexuelle Bild und die sexuelle Vorstellung*

Wie notwendig die Phantasie bei Sexualität ist, zeigt sich darin, dass es auch für sie einen Ersatz gibt: das sexuelle Bild. Es bedeutet eine Verhinderung der eigenen Phantasie und damit eine Verhinderung der Individualität, wenn etwas so Persönliches wie die eigene Sexualität durch etwas Fremdes wie ein Bild stimuliert wird. Vielleicht ist das der Grund, warum solche stimulierenden Bilder an den Wänden der Zellen von der Institution geduldet werden. In der sexuellen Vorstellung wird dagegen eine Situation geschaffen, die persönlichen Charakter hat und sich der Kontrolle durch die Institution entzieht. Die sexuelle Vorstellung hat die Tendenz in sich, sich auszuweiten und zu dramatisieren. Sie ist nicht nur eine Vorstellung vom andern, sondern eine Vorstellung von einem andern Leben mit andern dem die üblichen sexuellen Rollen aufgehoben sein können. Dieser Phantasie sich hinzugeben bedeutet nicht einfach einen Ersatz für Nichtvorhandenes, sondern eine Möglichkeit der eigenen Verwirklichung. Denn je mehr man mit ihr umgeht, desto mehr wird sie sich vernünftig machen, d.h. zum Gedanken über ein verändertes Leben mit andern werden. Die Phantasie hat die Tendenz, sich einem körperlichen Akt zu widersetzen, sie verzögert unmittelbare Befriedigung und Entspannung durch das Interesse, das sie erzeugt. Auch der Umgang mit Phantasien braucht eine gewisse Übung und Überlegung, und man muss wissen, wie man sich auf Phantasien konzentrieren kann, um sie deutlich wahrzunehmen. Wie beim Denken bedeutet auch bei der Phantasie Konzentration deutliches Wahrnehmen. Die vorgestellte Szenerie wird dadurch intensiv und wirklich. Die Beschäftigung mit ihr enthält eine eigene Form der Befriedigung, die weit lustvoller ist, als die sexuelle Entlastung ohne Vorstellung.

#### *Die Träume*

Die Phantasie, die von der gewöhnlichen Angst im Umgang mit andern ständig gehemmt wird, setzt sich schließlich durch in den Träumen. In den Träumen erscheinen die durch ein unbewusstes Gewissen nur noch gestörten Wünsche. Damit erscheint aber auch die Institution, der ein Gefangener ausgeliefert ist, in ihrer ganzen Brutalität und Widersinnigkeit. Die Träume nehmen radikal

Partei für den einzelnen. Unter Umständen sind sie der einzige Verteidiger, den einer hat. Die Träume sind auch wirklicher als Gedachtes, Gesprochenes, weil sie ihre eigene optische Wahrnehmung haben. Sie erscheinen in Bildern und Szenen, in einer eigenen Realität. Diese Realität, die sie hervorbringen, ist vor allem das Bild des Gefängnisses, des Gefangenseins. Die Träume zeichnen dieses Bild so, wie es zur Verteidigung des Gefangenen notwendig ist: als Grausamkeit und Gewalttätigkeit gegenüber einem hilflosen, verängstigten Wesen, einem Kind ... Wie die Träume die Realität parteilich verzerren, damit aber nur die Ohnmacht des einzelnen ausdrücken können, so versuchen sie auch, dem einzelnen zu Macht zu verhelfen, je gewalttätiger und grausamer der Zustand ist, den sie widerspiegeln, desto gewalttätiger wird auch die Verteidigung sein, die die Träume vorstellen. Damit aber erscheint die Gefahr, dass sich die unbewusste Phantasie als Antwort auf die Gewalt, die einem Individuum angetan wird, mit Gewalttätigkeit erfüllt und auch die sexuellen Vorstellungen von dieser Gewalttätigkeit beeinflusst werden. Die Gewalttätigkeit, die man in sich spürt, erzeugt dann Schuldgefühle und den Versuch, die aufkommenden Phantasien zu verdrängen und auf diese Weise loszuwerden. Das Verdrängte erscheint dann wieder in den Träumen, und damit ist der Kreis geschlossen. Für diese typische Situation des Unbewussten eines Gefangenen eine Lösung zu finden, kann hier natürlich nicht versucht werden. Doch gibt es in jedem Fall die Möglichkeit und auch Notwendigkeit, mit den eigenen Träumen umzugehen. Das ist im Gefängnis vielleicht noch viel notwendiger als draußen, denn gerade unter extremen Zuständen entstehen extreme Verschiebungen des Gefühlslebens.

## **4. Einsamkeit und Isolation**

Wenn man in der Zelle sitzt, muss man irgendwie mit dem Alleinsein fertig werden. Das geht eigentlich nur durch so etwas wie einen Plan, den man sich dazu ausdenkt. Eine solche persönliche Überlebensstrategie zu entwickeln, ist im Gefängnis sehr wichtig.

### **4.1. Alleinsein in der Zelle**

Das Paradoxe im Knast ist, dass einem weniger körperliche Kraft, als die geistige Anstrengung weiterhelfen kann. Der Widerstand, der aus körperlicher Kraft kommt, stößt sofort auf die noch stärkere physische Kraft der Institution und wird unterdrückt. Deswegen sind verfeinerte Formen des Widerstands notwendig. Dazu gehört vor allem, wie man sich selbst widerstandsfähig erhält. Durch physische Anstrengung allein kann man das nicht. Es ist zum Beispiel unmöglich, sich nur durch Gymnastik und Bewegung, Sport wirklich widerstandsfähig zu halten. Und auch durch blinde Aktivität ist das nicht möglich, weil eine solche Aktivität etwas ist, was von der Umgebung gesteuert sein kann. Man braucht mehr als Kraft, man braucht Wissen und eine überlegte Strategie, um der langjährigen Zermürbung durch die Institution zu entgehen und um nicht mit dem eigenen Widerstand ins Leere zu treffen oder sich nur selber damit zu treffen. Was man spontan tun möchte, ist nicht immer das Richtige.

### **Techniken des Widerstands**

Wie man mit der Situation fertig wird, in einer Zelle allein zu bleiben, das erfordert deswegen viel Konzentration, Überlegung - gerade weil es eine äußerst künstliche Situation ist, die allen natürlichen Instinkten widerspricht. Man kann in der Zelle keine groben Dinge machen – damit wird man sofort auf die Grenzen stoßen, die von einzelnen nicht zu durchbrechen sind. Das Alleinsein in der Zelle sollte man deshalb als Gelegenheit betrachten, sich subtilere, feinere Techniken des Widerstands anzueignen als sie draußen notwendig sind. Man kann alles mögliche machen, womit man sich die Zeit vertreibt, aber das bringt einen auf die Dauer nicht weiter. Man muß versuchen das zu machen, was für das eigene Überleben und das Überleben der andern Gefangenen einen Sinn hat. Es darf nicht lediglich Zeitvertreib sein, oder Vertreibung der Gedanken. Eine solche Strategie kann darin bestehen, dass man sich zunächst einen Plan für einen Tag, für eine Woche, für einen Monat usw. macht, zum Beispiel von 8.00 - 9.00 Uhr Zeitung lesen, dann einen Brief schreiben, dann irgendetwas anderes machen. Das sind jedoch nur sehr äußerliche Orientierungshilfen, aber auch sie können nützlich sein. Mit einer umfassenderen Strategie, die sich auf das ganze eigene Tun bezieht, wird man allerdings eine solche Tageseinteilung nicht mehr brauchen. Dann wird man tun, was man sowieso tun will.

### **Schreiben**

Für die übrigen Tätigkeiten, zum Beispiel das Schreiben, wird man keine Tageseinteilung brauchen. Die Sprache und das Schreiben sind eine Art Ersatz für Bewegung, Freizügigkeit, Freiheit. Mit der Sprache kann man das kompensieren, was einem an "Leben" draußen fehlt. Man sollte also die Sprache als ein Mittel benutzen, um sich die Realität um einen herum anzueignen. Man wird feststellen, dass man dadurch viel von der Angst, die man vor ihr hat, verliert. Denn man bearbeitet einen Gegenstand, und diese Arbeit macht den Gegenstand schließlich vertraut. Diese Vertrautheit

mit dem, was man beschreibt, kann dir sehr helfen. Das gilt natürlich nicht nur für das Schreiben, sondern auch für andere Arten der Realitätsgestaltung, zum Beispiel Zeichnen. Das Schreiben ist auch ein Ersatz für den andern, der in der Zelle fehlt. Man wird immer versuchen, mit einem andern zu einer menschlichen Beziehung zu kommen, mit einem andern zu sprechen, einen andern zu hören, und wenn es nicht auf die einfache Weise geht, dass man mit dem andern zusammen ist, wird man es über ein Instrument versuchen. Ein banales Instrument ist das Radio, das aber über einen selbst hinwegtönt. Man ist Teilnehmer und doch gleichzeitig ausgeschlossen, man kann nur zuhören. Und um das umzudrehen, um wirklicher Teilnehmer zu sein, fängt man an zu schreiben. In diesem Schreiben ist man beides, nämlich derjenige, der etwas sagt und derjenige, der etwas fragt, der Beobachter und der Beobachtete. Schreiben, nicht wegen irgendwelcher literarischer Fähigkeiten, sondern einfach weil es ein Instrument der Verständigung mit sich selbst und der Verständigung mit andern ist.

### **Der innere Monolog**

Ebenso sollte man versuchen, den inneren Monolog, das innere Selbstgespräch zu vervollkommen. Man sollte versuchen, dieses Frage- und Antwortspiel der Gedanken soweit zu konzentrieren, dass es ein Gespräch ersetzen kann. Natürlich ersetzt es nie richtige Gespräche, aber es verschafft einem eine innere Stabilität, die man in der Ausgelieferten des Gefangenseins notwendig braucht.

### **Träume**

Eine weitere Methode der inneren Stabilisierung ist das Aufschreiben der Träume. Allein durch das ständige Aufschreiben des Geträumten werden die unbewussten Vorgänge, die sich in den Träumen widerspiegeln, zu einem gewissen Teil "aufgearbeitet" und dadurch bewusster. Das Ergebnis kann eine vergrößerte innere Sicherheit und innere Ruhe sein. Auch beim Aufschreiben der Träume hilft nur ständige Übung und Wiederholung. Man wird merken, dass man sich nach einiger Zeit an sehr viele Einzelheiten der Träume erinnern kann.

### **Chancen des Alleinseins**

Auch aus dem Alleinsein in der Zelle kann man einen Teil der Kraft ziehen, die man im Alltag des Gefängnisses braucht (aber auch im Untergrund, dafür gilt dasselbe), Das würde bedeuten, daß man sich in der Zelle darauf vorbereitet, ohne andere auszukommen. Denn das ist die Realität. Wenn man verurteilt ist oder wenn man als politischer Gefangener inhaftiert ist, kann das bedeuten, daß man nicht mehr freikommt. Man ist auf das eigene Ich zurückgeworfen. Es gibt trotz aller Möglichkeiten, im Knast sich mit jemanden anzufreunden, nicht mehr die Möglichkeiten, die es in Freiheit gab. Und außerdem gibt es die Isolation, die nur die Verschärfung des Alleinseins bedeutet. In dieser Situation muß man lernen, mit sich alleine zu leben. Man wird versuchen, alle früheren Erlebnisse in Gedanken zurückzuholen. Aber das ist zunächst nur die Vergangenheit, die irgendwann abstirbt. Um mit der Isolation fertigzuwerden, muß sich das eigene Denken ständig erneuern. Von der Vergangenheit allein kann man nicht weiterleben. Und um nicht jener Kommunikation ausgeliefert zu sein, die allein von der Institution bestimmt ist, vom Anstaltsradio und den organisierten "Freizeitgruppen", muß man versuchen, ihr das eigene Ich, die eigenen Gedanken entgegenzusetzen. Das ist so wichtig, daß man solche Methoden zum Überleben entwickeln sollte - auch weil die ganze Gewalt der Institution gegen die Wahrnehmung des eigenen Lebens gerichtet ist. Und langfristigen Widerstand leisten kann nur, wer sich selbst wahrnimmt. Er wird nicht auf die auferzwungene Orientierung durch die Institution eingehen, er wird sich ihr nicht anpassen. Ein großer Teil des Widerstands besteht darin, wie man mit der Isolation selbst fertig

wird, wie man sich selbst dagegen verteidigt. Verteidigen ist an sich etwas, was defensiv ist und als solches einen ungünstigen Platz in der Strategie hat. Wer sich verteidigt, ist bereits halb überwältigt: Man sollte deshalb versuchen, die Isolation positiv aufzufassen, als eine Situation, in der auch Sinnvolles - zum Beispiel eine Arbeit, Selbsterforschung, eine besondere Form des Widerstands - möglich ist.

### **Kein allgemeingültiges Rezept**

Es gibt sicher sehr unterschiedliche persönliche Wege, mit der Situation des Alleinseins fertig zu werden. Es soll hier nicht versucht werden, ein Generalrezept zu geben, sondern worauf es ankommt ist vielmehr die Technik des überlegten Verhaltens selbst. Die folgenden Erfahrungsberichte zeigen die Gegensätzlichkeit von Strategien, aber auch die Ähnlichkeit in der Grundeinstellung, nämlich überhaupt überlegt und planend sich zu verhalten:

Eine sinnvolle Einteilung der Zeit mit allerlei nützlichen Aktivitäten ist besonders in der Totaliso wichtig - um nicht zu sagen: lebensnotwendig. A und O ist ein fester Zeitplan sowie die energische Befolgung desselben. Das fällt manchmal ungeheuer schwer; wer sich aber hängen läßt, ist verloren. Lesen, schreiben sowie malen und basteln sind unter besonderen Umständen enorme Kraftspender. Selbst das blödeste Kreuzworträtsel hat da eine wichtige Funktion. Zum geistigen Beweglichbleiben sind verschiedene Denk- und Ratespiele besonders zu empfehlen. Solche quasi "vorgekauften" Sachen dürfen aber nicht zum Ersatz für deinen natürlichen Empfindungs- und Einfallsreichtum werden. Zu empfehlen ist auch das Studium einer oder gar mehrerer Sprachen. Von zu vielem sturen Vokabelnpauken aber ist abzuraten, damit es nicht zur Ersatzhandlung für das Denken wird. Auch ist die Aufnahmefähigkeit nach einem halben Jahr Totaliso schon ganz schön reduziert. Nach einem Jahr sind schon unheimliche Aussetzer da. Du hast auf einmal fürchterliche Schwierigkeiten, dir einfachste Namen oder Begriffe zu merken, Wenns dir mal ganz dreckig geht: ein Blatt Papier nehmen und in einer Ecke einfach anfangen, was zu malen. Oder was schreiben, was dir einfällt. Das hilft meistens. Am wichtigsten aber ist die sinnvolle Einteilung des endlos erscheinenden Tages, der dir vorkommt, als ob er hundert Stunden lang ist. Je nach Persönlichkeit sollte dabei versucht werden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen manuellen und geistigen Tätigkeiten zu entwickeln. Bastel irgendwas - und sei's mangels Möglichkeit noch so "blödsinnig" - schreib, male, denke, erzähl dir was, studier ein Viech, was die Wand langläuft, gucke in den Spiegel und spiel dir was vor, zieh Grimassen, erzähl dir was, lache, weine - **aber hänge nicht rum!** Beobachte dich selbst, denk über dich selbst nach. Studiere deinen Körper, flechte dir Zöpfe, onaniere - aber laß nicht zu, daß sich deine Seele, dein Geist von deinem Körper trennt (durch unsinniges Dauergrübeln oder auf der anderen Seite durch geistiges Abschalten, in dem du irgendwas mechanisches machst). Mit der Iso wollen sie dich kaputtmachen - laß es nicht zu! Und klar: körperliches Fitnessstratning. Sehr nützlich sind auch alle möglichen Yogaübungen. Auch ohne große Vorkenntnisse lassen sich z. B. gewisse Atemübungen schnell erlernen. Bei relativ normalen Haftbedingungen, wenn du also andere Gefangene treffen kannst, Freizeit, Fernsehen etc. laufen, bist du zwar auch nicht viel weniger Zeit allein - immer noch 20 bis 22 Stunden - aber die Zeit, mit sinnvoller Beschäftigung ausgefüllt, vergeht ungleich schneller.

### **Ein anderer Selbsterfahrungsbericht:**

Man versumpft, wenn man tagelang nur liest und monatelang nur die Zeitung, dann den nächsten Krimi, dann weiß ich nicht was für Bücher; dann am Ende von seiner Haftzeit unheimlich viel gelesen hat und was weiß ich für Bauernschläue im Kopf hat, jedes Kreuzworträtsel vorwärts und rückwärts lösen kann - aber gebracht für einen selber hat's wahrscheinlich nicht viel. Ich habe zeitweise versucht, so ein Programm aufzustellen - also meinetwegen morgens die Zeitung lesen,

dann einen Brief schreiben, dann irgendwas anderes machen. Das habe ich ziemlich schnell wieder fallengelassen. Ich habe dann einfach immer das gemacht, wo ich zeitweise Lust hatte. Manchmal einen halben Tag nur gelesen, dann wieder zwei Tage gar nicht gelesen. Dann nur geschrieben oder manchmal vier bis fünf Stunden nur am Fenster gesessen und mit jemanden gesprochen oder einfach nur so am Fenster gesessen und rausgeguckt. Man kann hier die oberste Scheibe über der Betonblende ausbauen und morgens wieder so einsetzen, daß es nicht mehr zu sehen ist. Ich habe also stundenlang am Fenster gesessen und über die Blende weggeguckt - zugeguckt wie da Fußball gespielt worden ist, wie die Leute spazierengegangen sind - zugeguckt. Das hat mir eigentlich unheimlich viel gebracht, einfach nur so am Fenster zu sitzen... Und dann zum Beispiel Schreibhilfe - zum größten Teil habe ich das dann abends auf der Zelle gemacht. Hab mir von den einzelnen Leuten das Aktenzeichen und den Haftbefehl geben lassen, habs mir durchgelesen, hab dann die Briefe geschrieben für den Rechtsanwalt, hab dann meine Zeitungsartikel ausgeschnitten, hab die Mappe zusammengestellt und dann noch so meinen persönlichen Kram - hab also meine Briefe geschrieben. Für die Prozeßvorbereitung habe ich praktisch überhaupt nichts gemacht, weil es mir - als Politischer bin ich im Knast gewesen - viel zu riskant war irgendwelche Unterlagen zu sammeln, weil die einem die ganze Zelle ausgeräumt haben und kein Fitzelchen Papier mehr in der Zelle gelassen haben. Die nehmen da keine Rücksicht auf Anwaltsunterlagen. Ich kann eigentlich nicht sagen, daß ich irgendwann mal Langeweile gehabt habe. Im Gegenteil - ich habe für viele Sachen manchmal keine Zeit mehr gehabt. Der Tag war so ausgefüllt, daß ich nachts noch stundenlang mit Kerze geschrieben habe, oder wenn ich was lesen wollte, daß ich das nachts mit Kerze gemacht habe. So Langeweile - ich weiß nicht, wer ein bißchen was macht in punkto Selbsthilfe, sich mit den Problemen der anderen auseinandersetzt, was ich halt für wichtig halte, um überhaupt überleben zu können da drin, ohne total vereinsamen zu müssen - da kommt man überhaupt nicht in die Verlegenheit, Langeweile zu schieben. Tagebuch führen ist auch was Gutes - so weit es geht in Stichpunkten, wenn man es selber später verwenden will. Mir selber reicht es, zwei Wörter aufzuschreiben, da kann ich ein Jahr oder ein halbes Jahr später noch ne ganze Seite vollschreiben. Nur Stichpunkte aufschreiben, mit denen man nur selber was anfangen kann!

### **Aus dem Fenster sehen**

Die Dinge, die man vom Zellenfenster aus sieht, erscheinen in einer eigenartigen Verfremdung. Sie werden intensiver wahrgenommen als anderes, was man früher gesehen hat. Ich habe eigentlich jede freie Minute am Fenster verbracht und wenn nicht im Gespräch mit Mitgefangenen, so einfach nur den Knasthof beobachtend. Nach einiger Zeit merkte ich, daß im Knast ganz bestimmte Vögel lebten. So besorgte ich mir aus der Knastbibliothek entsprechende Fachbücher und las alles über eine bestimmte Taubensorte, Turmfalken, Schwarzdrossel usw. und bin über diesen Umweg auf die Verhaltensforschung und dort wieder auf ganz andere Probleme gestoßen; so ging's mir. Bei einem anderen kann's natürlich völlig anders verlaufen und wird's ganz sicher auch.

### **Nichtstun**

Auch das Nichtstun erfordert Anstrengung, vielleicht mehr Anstrengung als etwas zu tun, weil es einen an die eigenen Gedanken und Erinnerungen ausliefert, die mit wachsender Intensität erscheinen. Man sollte es dahin bringen, sich im eigenen Unbewußten, in den Gedanken, in der Vernunft und in den Erinnerungen ein Stück Freiheit zu erobern. Man muß sich daran gewöhnen können, auf dem Bett zu liegen und einfach die Gedanken laufen zu lassen und alles vor sich erscheinen zu lassen, was gewesen ist und worauf man seine Hoffnung setzt. Diese Beispiele zeigen, daß es nur solche Überlebensstrategien geben kann, die jeder aus sich selbst entwickelt.

## 4.2 Überleben in der strengen Isolationshaft

### **Was ist Isolationshaft?**

Isolationshaft ist in der Sprache der Justiz 'verschärfte Einzelhaft'. Du wirst vollständig von den ohnedies schon beschränkten Kontaktmöglichkeiten mit den anderen Gefangenen abgeschlossen: Einzelfreistunde, Ausschluß von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich den Gottesdiensten, Einzelduschen, bei Bewegungen durch den Trakt werden andere Gefangene vorher weggeschlossen, du bist allein bei den Vorführungen zum Arzt, deine Zelle ist eine meistens abgelegene und gesondert bewachte Gefängniseinrichtung innerhalb des Gefängnisses, die Nachbarzellen sind leer, oft bist du ganz allein in einem Sondertrakt. Das und vieles andere summiert sich zur **sozialen Isolation nach innen**. Hinzu kommen Maßnahmen zur **sozialen Isolation nach außen**: Beschränkung der Verteidigerbesuche oder Besuchsverbot für Verteidiger, die sich für dich über die reinen Prozeßangelegenheiten hinaus einsetzen, Radio-, Plattenspieler- und Fernsehverbot, Beschränkung, abschreckende Überwachung und Schikanierung aller anderen Besuche, Beschränkung oder Verbot von brieflichen Kontakten. Die soziale Isolierung nach außen fand erstmals vollständig mit der 'Kontaktsperre' im September-Oktober-November 1977 statt. Die soziale Isolation wird drittens verbunden mit **Demonstrationen von staatlicher Allmacht**: deine Zelle wird ständig durchsucht, du wirst abgehört, über besondere Spione fortlaufend beobachtet, überraschenden Verhörversuchen ausgesetzt, von Staatsschutzleuten direkt in der Zelle heimgesucht, bedroht, deine persönlichen Sachen werden ständig durchwühlt und manchmal auch vor deinen Augen vernichtet. Dazu wirst du einem ständigen **Entzug von Sinnesreizen** ausgesetzt: Sichtblenden oder feine Fliegennetze beschränken und verändern deinen Sehsinn; besondere Dichtungen an der Zellentür und die Lage deiner Zelle im stillsten Winkel des Knastes entziehen dir die Geräusche; du wirst durch regelmäßige Wegnahme von Arbeitsunterlagen, Manuskripten, Lehr- und Sprachbüchern am gezielten Ausüben von Denkleistungen gehindert. Dir wird fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen der **Schlaf entzogen**: die Zellenbeleuchtung bleibt nachts an, es sind besonders starke Außenscheinwerfer angebracht, oder der Schlaf wird durch kurzzeitiges Anschalten der Zellenbeleuchtung unterbrochen. Über die Auswirkungen des Schlafentzugs, die sich in drei aufeinanderfolgenden Zustandsphasen entwickeln, berichten wir im Kapitel 17 über "akute Notfälle". Seit 1972/73 ist die BRD zweifellos führend in Sachen Isolationshaft, und zwar sowohl in der wissenschaftlichen Ausarbeitung und Erforschung wie in der Praxis. Die Isolationshaft ist zweifellos das neue Herzstück des 'Modell Deutschland'. Ihre Aufgabe ist,

*1. "Die Häftlinge als Individuen zu zerstören und sie in eine folgsame Masse zu verwandeln, aus der sich kein Widerstand eines einzelnen oder einer Gruppe erheben würde",*

*2. "Der übrigen Bevölkerung Schrecken einzujagen, wobei die Häftlinge sowohl als Geiseln wie als abschreckende Beispiele benutzt werden, um zu zeigen, was mit demjenigen geschehen würde, der versuchte, Widerstand zu leisten",*

*3. Die Wachmannschaft zu lehren, "sich von ihren früheren, menschlichen Gefühlen und Einstellungen zu befreien".*

Diese Zitate stammen aus einem Buch, das Bruno Bettelheim über die Konzentrationslager der Nazizeit geschrieben hat (Der Aufstand gegen die Masse, S. 121). Ihre Austauschbarkeit ist bestürzend.

Die Isolationshaft ist keineswegs nur auf die 150 Gefangenen beschränkt, die der "kriminellen Vereinigung" beschuldigt werden. Sie wird gegenwärtig ausgedehnt auf alle Gefangenen und Internierten, die auch in der Haft rebellisch und unangepaßt bleiben.

## **Welche Arten von Isolationshaft gibt es gegenwärtig in Westdeutschland und Westberlin?**

Kurzdauernde Isolation:

Sie wurde genau in dem Zeitraum wieder verstärkt eingeführt, wo die Strafvollzugsreformen die verschiedenen Formen des Arrests auf dem Papier abgeschafft hatten. In den bisherigen Arten des Arrests und der „Beruhigung“ waren bis Ende der sechziger Jahre einige spektakuläre Todesfälle vorgekommen. Es gab eine breite Öffentlichkeitskampagne. Für die Justiz galt es, die größten Arten der Mißhandlung im Arrest abzubauen, also die bisherigen Methoden zu verfeinern. In allen Gefängnissen werden inzwischen Sondertrakte eingerichtet, in die renitente, rebellische und querulante Gefangene gesperrt werden, meistens für vierzehn Tage, immer häufiger aber auch für Monate. Diese Sondertrakte entstehen aber auch in den anderen Anstalten: in den geschlossenen Jugendheimen, in den geschlossenen Abteilungen der psychiatrischen Anstalten. Das Rollkommando wird abgelöst von den neuen Sondertrakten und den Weißkitteln mit ihren Beruhigungsspritzen. Isolation bis zum 'Geständnis' in der Untersuchungshaft: Gefangene haben berichtet, daß es in den neuerbauten Gefängnissen zusätzliche Abteilungen gibt, in die alle Verhafteten kommen, die der Bandenkriminalität beschuldigt werden (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen). Sie werden zunächst totalisoliert. Nach einem bis zwei Monaten erscheinen die Staatsanwälte, um mit der Drohung der Fortsetzung der Isolation die gewünschten Geständnisse einzuheimsen. Die Gefangenen sagen, die neue Art der Haft schüchtere sie mehr ein als die bisherige Drohung, im Fall der Nichtaussage könne eine Anklage wegen eines - eventuell nur beabsichtigten - Tötungsdelikts auf sie zukommen. Sollten sich diese Informationen auf Dauer bestätigen, dann läge hier der typische Fall vor, wo die Justiz ihre Erfahrungen mit Gefangenen, die wegen § 129 und §129a Strafgesetzbuch („kriminelle“ bzw. „terroristische Vereinigung“) belangt werden, auf andere Gefangenengruppen ausweitet.

Abwechsel von Totalisolation und Zwischenstufen der 'verschärften Einzelhaft':

Alle Gefangenen, die bis heute wegen §129 inhaftiert waren, haben diese Art der Isolation durchgemacht. Sie wurden zwei bis drei Monate totalisoliert (der neuralgische Punkt der Isolation, die Anwälte, wird gerade dichtgemacht). Dann gab es Verhörversuche der Bundesanwaltschaft. Kamen die Staatsanwälte nicht zum Ziel, versuchten sie mit allen Mitteln die Verlängerung der Isolation. Sie kamen aber seit 1973/74 regelmäßig in einen Wettlauf mit der Zeit, weil die Gleichschaltung der Presse noch nicht funktionierte, Kampagnen gegen die Isolationshaft also teilweise Erfolg hatten. Die Totalisolation wurde zur Isolation in kleinen Gruppen, die langfristig nicht weniger verheerende Folgen hat. Die erzwungene Aufhebung der sozialen Isolation nach außen wurde zum Ermittlungsgegenstand gemacht: BKA- und LKA-Spezialisten bei den Besuchen, Abhören der Anwaltsgespräche, Nachermittlungen bei breiten Briefkontakten. Diese begrenzte Lockerung wurde aber keineswegs zum Dauerzustand. Vielmehr wurden die Gefangenen bei jeder einigermaßen ausnutzbaren Situation wieder totalisoliert: sie wurden zu Geiseln des Staats, der von den Konsequenzen, nämlich der Vernichtung dieser Gefangenen weiß. Der Staatsschutz hat seit dem Herbst 1977 die 'Verrechtlichung' des Prinzips wahlloser Geiselnahme in den Gefängnissen in der Rückhand: das Kontaktsperregesetz ist ein Ermächtigungsgesetz zur willkürlichen Geiselnahme durch den Staat. Es war die Voraussetzung für den nächsten Schritt, die zusätzliche Verkürzung des Absterbens und Verlöschens in der Isolation, im Fall Stammheim.

## **Die Auswirkungen der Isolationshaft**

Sie lassen sich in mehrere Phasen unterteilen: Schock, Anpassung, Übergangsstadium, Verfall. Die ersten Stunden und Tage der Inhaftierung wirken schockartig. Die/ der Gefangene erfährt die Allmacht des Staats bis in die letzte Faser. Er wird - immer unter den Augen schwerbewaffneter

Sonderbeamter -ständig durchsucht, entkleidet, ärztlich untersucht, in Knastklamotten gesteckt, ohne Sicht und Ortsangabe transportiert, er landet in der Spezialzelle in völliger Isolation. Die plötzliche Stille, die auf Beton reduzierte Umgebung, die lautlose Dauerbewachung durch Zellschpion, Abhöranlage usw. überwältigen ihn. Es setzt ein fieberhafter Aktionsdrang ein, der vom Körper durch völlige Apathie gegengesteuert wird, eine Art Totstellreaktion. Es beginnt die Zeit der Anpassung. Der Gefangene mobilisiert seine ganze Phantasie, um den völligen Kontaktverlust mit den Menschen auszugleichen. Er lernt, die Grünen, mit denen er stummen Kontakt nur beim Hofgang und beim Essenfassen hat, in ihrer mechanischen Funktionsweise zu betrachten. Gleichzeitig stumpft er aber innerhalb von Wochen gegenüber seiner Umwelt ab, weil seine Sinnesorgane eintrocknen. Schon bei den ersten Besuchen wirkt er überkonzentriert, aber gleichzeitig fahrig und vergeßlich. In den ersten Monaten halten sich die gezielt gesteuerte Phantasie und die ihn verlangsamende Anpassungsreaktion die Waage. Im Lauf der Zeit überwiegen Nervosität, rascher Stimmungswechsel und Konzentrationsverlust. Es kommt nun alles darauf an, dieses Anpassungsstadium so lang wie möglich auszudehnen, darüber weiter unten. Gelingt das nicht, so kommt es oft nach einem halben Jahr zu einer Veränderung der stabilisierenden Phantasiewelt: sie entzieht sich der Selbstkontrolle, wird weitschweifig, unkoordiniert, ein chaotischer Phantasiesturm beginnt, durchsetzt mit Sexualwünschen, Erinnerungsfetzen und Aktionsplänen, den Knastalltag zu erobern. Schritt für Schritt gehen dabei die Fähigkeiten verloren, die dem Abstumpfungsprozeß entgegensteuerten. Die oder der Gefangene beginnt, die jetzt meist einsetzenden Rest-Kontakte (Anwälte, Besuche, Post) zu hassen, weil sie zur Wiederaufnahme der Selbstkontrolle zwingen. Jetzt setzen ausgeprägte Sprech-, Konzentrations- und Orientierungsstörungen ein. Wenn es nicht zum Halt kommt, schließt sich ein dramatisches Übergangsstadium an. Die letzte Phase vor dem Verfall in chronisch werdender Todesangst ist geprägt von zunehmenden Falschwahrnehmungen, je nach Art der Haft - vorwiegend Geräusch-, Sichtentzug oder Überbeobachtung oder Schlafentzug - fangen die bisher in die unkontrollierte Phantasiewelt eingebetteten Falschwahrnehmungen an, sich zu verselbständigen. Es werden geschlossene Systeme daraus wie bei akuten Psychosen. Die/der Gefangene wird unfähig, die lautlose Bedrohung genau zu begreifen; er verbindet sie mit Gehörs- und Gesichtshalluzinationen. Schließlich gerät er manchmal in einen Zustand, wo er anfängt, das lautlose Verlöschen seiner Sinne und seiner Kontaktfähigkeit körperlich auszudrücken. Er erlebt die stummen Martern körperlich. Die Schmerzen, die Angst und die Verzweiflung der klassischen mechanischen Folter sind Wirklichkeit für ihn, und dennoch weiß er in jedem Augenblick, daß die noch viel grauenhaftere Folter des lautlosen Verloschens und Verstummens dahinter steht: „Das Gefühl, es explodiert einem der Kopf (das Gefühl, die Schädeldecke müßte eigentlich zerreißen, abplatzen) -das Gefühl, es würde einem das Rückenmark ins Gehirn gepreßt, das Gefühl, das Gehirn schrumpelte einem allmählich zusammen, wie Backobst z.B. -das Gefühl, man stünde ununterbrochen, unmerklich unter Strom, man würde ferngesteuert.“ (Ulrike Meinhof) Es gelingt vielen Gefangenen, sich auch in diesem Stadium noch zu erholen, wenn die Isolationhaft gelockert wird. Manche schaffen das nicht mehr, Sie gehen aus dem Grauen mit einer chronischen Todesangst hervor, die sie nicht mehr verarbeiten können. Sie sind total appetitlos, erbrechen beim Essen, haben Durchfall sofort nach dem Essen, stumpfen völlig ab, werden völlig gleichgültig bei Besuchen. Es gibt diese Gefangenen. Das Modell Deutschland hat sich tief in ihre Körper eingezeichnet.

### **Überleben in Isolationshaft**

Wenn wir über Überlebenschancen schreiben, dann tun wir dies im ehrlichen Wissen, daß sie sehr begrenzt sind. Nach etwa sechs Monaten setzen schwere Persönlichkeitsveränderungen ein. Sie vertiefen sich, sobald der Gefangene für längere Zeit die Grenze zum Durchgangsstadium überschreitet. Er bleibt auch nach seiner Freilassung davon gezeichnet, auch wenn er sich äußerlich völlig an die wiedergewonnenen Lebensbedingungen angepasst. Die einzige Überlebenschance ist

die Beseitigung des Terrorinstruments Isolationshaft und die Freilassung aller, die längere Zeit isoliert gewesen sind. Die Möglichkeiten, selbst zu überleben, können bei fortdauernder Haftsituation nur einen Zeitgewinn bedeuten. Auf jeden Fall aber machen sie es möglich, die einzige vom Staatsschutz angestrebte Lösung, nämlich dein Überwechseln auf die Seite des Staats, in allen Phasen der Haft zu verweigern. Bei jeder Überlebensstrategie ist davon auszugehen, warum der Staat die Sinneswahrnehmungen entzieht, deine sozialen Kontakte unterbricht, dich mit Schlafentzug martert. Er tut es nämlich, um seinen Zugriff auf deinen Körper übermächtig und unwiderstehlich erscheinen zu lassen. Er nimmt deiner Persönlichkeit die Umwelt und die Mitmenschen ab, um sie auszuleeren, um sie in ein abstraktes und neu formbares Nichts zu verwandeln. Die Herold und Co. sind keineswegs Sadisten, die sich an deinen Leiden aufteilen. Sie haben eine tieferfüllte Mora! von abstrakter Sittlichkeit, an der alles mechanisch, vorherbestimmt, diszipliniert ist, die also nichts Menschliches, Vielfältiges an sich hat. Sie sind keine Personen, sondern der leibhaftig gewordene Staat. Sie wollen alle Menschen "heilen", nämlich zu Staat machen. Sie sind sehr betroffen von deinem Leid, und umso mehr wollen sie dich durch Leiden zu ihresgleichen machen. Sie wollen deinen Körper in der Stille der Haft Schritt für Schritt erobern, aus dir einen 'neuen' Menschen, eben den Menschen des Modell Deutschland, machen. Sie engagieren sich in diesem Sinn sehr für dich, du bist Objekt ihrer 'gesellschaftsheilenden' Aufgaben. Du begreifst also: sie nehmen dir alles weg, aber gleichzeitig wenden sie sich dir extrem zu. Sie halten ganze Polizei- und Grünen-Kompanien bereit, du bist in deiner Isolation ein gefeierter Staatsgast. Die extreme Überwachung hat Sicherheitsgründe nur zum Vorwand. In Wirklichkeit geht es um ein langes und schmerzliches Zeremoniell: das kranke Fleisch an dir möge abfallen, damit du Fleisch vom abstrakten Fleisch des Staates werden kannst. Das mußt du dir immer vor Augen halten, denn von diesem Gegen-Wissen leiten sich deine Überlebensmöglichkeiten ab. Die anfängliche Schockperiode überstehst du mit diesem Wissen leicht. Aber wenn die Zeit der Anpassung beginnt, solltest du genau aufpassen. In dieser Phase wird deine Phantasie aktiv wie nie zuvor in deinem Leben, während dein Körper zum ersten mal ermattet. In beide Prozesse solltest du eingreifen. Aber nicht in der falschen Hoffnung, Körper und Phantasie wieder zusammenzubringen, das ist in der Haft unmöglich. Du solltest anfangen, gegen den ermattenden Körper anzuarbeiten: Gymnastik, autogenes Training, Atemübungen in den Knastalltag einbauen und nie eine vorgenommene Übung auslassen. Im medizinischen Teil stehen darüber eine Menge Einzelheiten. Gleichzeitig solltest du deine Phantasien zum Gegenstand genauer Überlegungen machen. Die Tagträume nehmen von Woche zu Woche mehr Raum in deinem Zellendasein ein. Nimm sie ernst, analysiere sie, und versuche, sie unter Kontrolle zu halten, sonst trennen sie sich zu weit von deiner Persönlichkeit ab, Stelle der Phantasie erfüllbare Aufgaben: die dichtesten Erinnerungsbilder solltest du aufzeichnen oder malen, lerne also Zeichnen oder Texteschreiben, beschäftige dich mit Musik, kämpfe um eine Gitarre oder Blockflöte oder Geige, und lerne spielen, wenn du es noch nicht kannst; lege dir in einer Ecke der Zelle eine geographische Kartensammlung an, zumindest eine oder zwei Karten müssen sie dir lassen, und begeben dich auf Phantasiereisen. Gehe auch von anderen Fertigkeiten aus, und zwar solchen, die du gern weiterentwickelt hättest, als du in Freiheit warst, zu denen du aber nicht gekommen warst; beginne einen zähen Kleinkrieg, um an das heranzukommen, was du brauchst; lerne über deine Interessengebiete zu lesen, nachzudenken und zu schreiben, auch und gerade wenn es Handfertigkeiten waren. Die Knastbibliotheken helfen dir gerade auf diesen Gebieten (Schweißen, Kfz-Mechanik, Technikermathematik, Drucken usw.) überraschend weiter. Irgendwann muß die Isolationshaft gelockert werden, und du kannst dann deine Interessen postalisch und über Besuche gezielt ausweiten. Das gilt auch für alles, was mit deiner Sozialrevolutionären Identität zu tun hat. Natürlich sind hier die Beschränkungen am größten. Aber auch sie sind auf die Dauer für die Justiz nicht durchzuhalten, und zusammen mit den übrigen von dir eroberten Gebieten deiner Phantasien kannst du es durchaus vermeiden, auch im Interesse der Prozeß Vorbereitung, in abstrakte Begriffe und Schemata abzugleiten. Das alles ist sehr wichtig, aber auch sehr viel. Du solltest jedenfalls nichts unversucht lassen. Du gewinnst eine

unheimliche Stärke daraus, wenn du dir die abstrakt gewordene Zeit wieder aneignest und dir nach deinen Entscheidungen zuteilst. Hikmet, ein türkischer Dichter, der 14 Jahre inhaftiert war, schrieb einmal, ein Isolationsgefangener werde dann nicht zerbrochen, wenn er die Fähigkeit entwickle, die Blätter der Bäume in zehn Kilometer Abstand rascheln zu hören. Denke daran in den tiefsten Phasen der Verzweiflung.

## **5. Die Bewacher**

Du erlebst den Beamten nicht bloß als Bewacher. Dir wird auch klargemacht, daß du von ihm abhängig bist. Er versorgt dich. Du kannst keine Bewegung vornehmen, ohne daß sie von einem Beamten ermöglicht und begleitet wird. Er hält dich nicht nur gefangen, er hält dich auch am Leben. Die Situation beschränkt sich nicht darauf, daß der Beamte etwas von dir will, sondern auch du willst etwas von den Beamten, Im Umgang mit dem Bewacher wird man feststellen, daß es für jedes Zugeständnis, das er macht, auch einen Preis gibt. Und dieser Preis ist oft so hoch, bringt dich in eine solche ohnmächtige Rolle, daß es besser ist, auf die Vorteile zu verzichten und dafür so frei zu bleiben, wie man es als Gefangener sein kann, der vom Knast, von seinen künstlichen Quellen des Lebens, noch nicht abhängig ist. Ist man erst einmal davon abhängig, kann man im Knast noch viel unfreier werden. Die innere Freiheit, der Stolz, die eigene Würde, deine eigene Geschichte -das alles ist für dein Leben und dein Weiterleben viel wichtiger als die „Vergünstigungen“ und die kleinen schäbigen Möglichkeiten, die du in den Nischen der totalen Verwaltung dir noch zunutze machen kannst. Du solltest es jedenfalls vermeiden, daß ein Funktionär des Knasts teilnehmend, beobachtend, regulierend in deine Gefühle, Gedanken, Beziehungen zu anderen Menschen soweit eindringen kann, daß du ihm selbst eine solche Kontrolle über dich erlaubst, ihn darum auch noch bittest. Man muß lernen, mit dieser Versuchung umzugehen. Man muß es in jeder Lage fertigbringen, auf seinem eigenen Schicksal zu bestehen. Dazu gehört auch die Fähigkeit zu leiden und sich nicht durch die hingeworfenen billigen Befriedigungen der primitiven Bedürfnisse, die man den Gefangenen unterstellt, bestechen zu lassen. Solche billigen Befriedigungen auszuschlagen ist jedesmal ein Sieg, und sie anzunehmen, und sei's taktisch, bedeutet oft die wirkliche Aufgabe deiner Freiheit. Die Institution versucht alles, um dir das eigene Schicksal zu nehmen, dich schicksallos, geschichtslos, wesenlos zu machen, damit du zu einem willigen Gegenstand ihrer Verwaltung wirst. Dein eigenes Leben soll verstummen vor den mechanischen Formeln, die man ihm aufdrücken will. Alle Vorteile, die man dir bietet, dienen diesem Zweck - alle Strafen und Benachteiligungen, mit denen man dich zu erpressen versucht, sollen dich dahin bringen. Gerade dieser Aufwand an Zwang und Ersatzleben beweist dir, wie stark du bist, wenn du dein Schicksal nicht preisgibst – wenn du deine totale Verwaltung verweigerst. Die Absicht der Bewacher ist es, alles zu regeln. Alles kann ja auch geregelt werden. Aber damit ist alles tot. Dein Leben wird dir selber fremd, weil es dir nicht mehr gehört - nicht nur nach außen, sondern auch innen, in der Substanz. Dieser Verlust des Interesses an sich selbst ist die zentrale Gefahr, die auf einen Gefangenen zukommt. Und es ist nicht nur die Folter der Isolation, die diese Gefahr auslöst, sondern noch mehr das bereitwillige Eingehen auf die scheinbaren Auswege, die sich anbieten. Eine Verweigerung ist nicht mit einer totalen Konfrontation zu verwechseln, die von den wenigsten nervlich durchgehalten werden kann. Sie bedeutet vielmehr, sich ein notwendiges Maß an Selbstbewußtsein und auch Selbstbestimmung zu erhalten oder zu erkämpfen. Das setzt voraus, daß man den Apparat wie die einzelnen Beamten in ihrer Rolle und in ihrer Persönlichkeit durchschaut. Um sich gegen die eigenen Ohnmachtsgefühle zu behaupten, können dabei Mittel und Techniken nötig sein, mit der die eigene Phantasie den Gegner entmystifiziert, entwaffnet, lächerlich macht, seine Autorität, die seine Uniform, sein Gehabe und natürlich auch seine tatsächliche Macht uns spüren läßt, zu zerstören. Erst dann wird man es lernen, dieser Macht auch in Wirklichkeit zu widerstehen.

### **5.1. Die „einfachen“ Aufsichtsbeamten**

Die einfachen Beamten, die Grünen, lassen sich grob vereinfacht in zwei Kategorien einteilen: „gute“ und „böse“. Das Alter der Beamten spielt dabei eine gewisse Rolle. Ältere sind oft zugänglicher als Junge. Wobei sich die älteren auch in zwei Gruppen einteilen lassen: die, die schon während der Nazizeit dabei waren, sind oft fürchterlich kranke Typen; sie denken, fühlen und sprechen nur in Vorschriften .... Die Alten, die erst nach dem Krieg im Zuge einer Rezession in den Staatsdienst gingen - mit ihnen ist auszukommen. Meist nach der Devise: Läßt du mich in Ruh, laß ich dich in Ruh! Seit in zunehmendem Maße auch arbeitslose Akademiker in den Vollzug gehen, finden sich auch vermehrte jüngere Typen dabei, die noch an den Weihnachtsmann, d. h. an Resozialisierung glauben. Nach sehr kurzer Zeit jedoch legen auch die Naivsten von ihnen diese Rosinen ab, passen sich an, werden deformiert, vom Trott ergriffen. Dazu kommt, daß Vollzugsbeamte ohne die Kumpanei mit den anderen Beamten angeschissen sind, d. h. die Hölle erleben können. Deshalb springt auch manch einer lieber über seinen Schatten, als die „Achtung“ seiner Kollegen zu verlieren. Das äußere Verhalten der einfachen Aufsichtsbeamten gegenüber den Gefangenen tritt im Knast in sehr vielfältiger Form auf: als Korrektheit, Höflichkeit, ja sogar Freundlichkeit; als Vertraulichkeit - etwa so wie das Verhältnis eines Hundebesitzers zu seinem Hund (so wie man nach einem Hund pfeift, pfeift der Grüne, wenn man z. B. aus einem verbotenen Fenster schaut); „väterlich“ - wohlwollend; spöttisch-ironisch-zynisch („Guten Appetit, der Herr!“);

#### aggressive Arroganz, Rassismus

(„Hier hast du dein Fressen, Kanacke!“); Redseligkeit, Herzausschütten („Ich finde ja auch, daß hier im Knast ganz andere Leute sitzen müßten. Mich macht das ja auch alles fertig, die Kollegen und so weiter.“)

#### Respekt, Angst, Unterwürfigkeit

(„Jawohl Herr Soundso, das bring ich in Ordnung. Sie bekommen das.“).

So verschieden und widersprüchlich kann der Umgangston sein, mit dem man als Gefangener konfrontiert ist. Es gibt kein einheitliches typisches Beamtenverhalten; dennoch ist das Verhalten gerade in seiner Verschiedenheit typisch. Denn der Beamte ist nicht der funktionierende Bewachungs- und Unterdrückungsroboter, obwohl die Dienstvorschriften und seine Vorgesetzten dies eigentlich von ihm verlangen.

#### **Was der Beamte will**

Der Beamte will keinen Ärger mit seinen Vorgesetzten haben. - Er will befördert werden - was nur wenigen gelingt. Daraus entsteht auch unter den Beamten ein Klima der Konkurrenz und Rivalität. Er will seine Ruhe haben. Das kann er nur, wenn er die Hausordnung auch mal Hausordnung sein läßt. Und zwar sowohl gegen dich, als auch für dich. Anders als bei anderen Berufen bedeutet ein „Dienst nach Vorschrift“ im Knast mehr Streß für die Beamten - und mehr Terror für die Gefangenen. Er will geachtet werden. - „Gefängniswärter“ gilt als einer der niedrigsten Tätigkeiten. So mancher „prominente“ Gefangene genießt in der Öffentlichkeit mehr Achtung als seine Wärter. Er will keine Verantwortung tragen. Die hat er zwar im Alltag auch nicht, er bekommt sie aber immer dann zugeschoben, wenn irgendwas schief läuft, was die Knastbürokratie nicht mehr vertuschen oder decken kann: Er ist schuld, wenn ein Gefangener in der Zelle an einer erkennbaren Krankheit stirbt, nachdem er vergeblich um Hilfe gebeten hat. Wenn ein bekanntermaßen selbstmordgefährdeter Gefangener Selbstmord begeht. Wenn er mal etwas zu fest zugeschlagen hat. Er ist auch schuld, wenn Drogen oder anderes in den Knast geschmuggelt werden. Er ist schuld,

wenn ein Gefangener den Anstaltsleiter erschießt oder abhaut. Nichts von all dem, was er will, erreicht er. Der Beamte versucht deshalb, seinen Unwillen an den Gefangenen auszulassen oder sich von ihnen die Achtung und Zuwendung zu verschaffen, die ihm sonst versagt bleibt.

### **Der Beamte braucht den Gefangenen**

Der Beamte braucht ihn als gehorsamen Hund oder als folgsames Kind (damit noch jemand unter ihm ist); er braucht ihn als Verrückten (damit noch jemand unfähiger und dümmer ist als er); er braucht ihn, um seine Aggressionen und Wut auszulassen; er braucht ihn als bedürfnisloses Wesen (damit er „seine Ruhe“ hat); als Zuhörer, Berater, Psychotherapeut (dem er sein Herz ausschütten kann, über den Knast, die Kollegen etc.); als Berater in den verschiedensten Lebenslagen (wenn er ihn für einen Fachmann hält); als Verbündeten (gegen seine Kollegen und vor allem gegen aufmüpfige Gefangene) und schliesslich als Informant (z.Bsp. Um mitzubekommen, ob was im Busch ist).

### **Wie man auf den Beamten reagiert**

Das heißt natürlich nicht, daß dies alle Beamten so plump und offen zeigen. Sicher gibt es auch diejenigen, die sich mit Hilfe von psychologischen Tricks durchzusetzen versuchen. Als was dich der Beamte betrachtet und wie er dich behandelt, hängt zum einen Teil von seinen Vorurteilen gegen oder für dich ab (ob du Ausländer bist, ob du vor der Knastzeit angesehen warst, ob du vielleicht ein cleverer Betrüger, Millionenträuber oder ähnliches bist, etc.), zum großen Teil aber auch von deinem eigenen Verhalten. Die Konsequenzen, die man aus dieser Situation zieht, können sehr verschieden sein. Viele schlagen vor, die Beamten mit taktischem Geschick zu behandeln, zu funktionalisieren, auszuhorchen, ja einzelne Beamte fast zu beherrschen. Andere dagegen raten dringend davon ab, sich überhaupt mit ihnen einzulassen, sei es auch nur wegen einer Kleinigkeit, da man doch stets den Kürzeren ziehen würde. Was nun das vernünftigste Verhalten ist, hängt wohl auch davon ab, wie stark man selbst ist. Wenn man weiß, daß man nicht nein sagen kann, dann sollte man wirklich jeden Kontakt vermeiden. Andernfalls kann man sie ruhig reden lassen und auch zuhören. Man kann eine ganze Menge von den Beamten erfahren, allein dadurch, daß man ihnen zuhört - und zuhören kostet nichts und verpflichtet zu nichts, solange man seine eigene Freundlichkeit unter Kontrolle hat, d. h. solange man geduldig zuhört und nicht anfängt, dem Beamten, der gerade seine Sorgen und Nöte ausgebreitet hat, nun seinerseits die eigenen Probleme zu erzählen. Wird man in einer Situation, in der der Beamte sehr vertraulich wird, über sich selbst reden, so muß man wissen, daß dies sofort oder später gegen einen ausgespielt wird. Besonders wenn man in Isolationshaft sitzt, sind die Beamten manchmal die einzigen Zuträger von Informationen. Auch ihren belanglosen Erzählungen kann man - wenn man „zwischen den Zeilen hört“ - vielleicht wichtige Informationen entnehmen oder ihnen durch geschicktes Nachfragen entlocken. ABER: Gerade in der Isolation besteht eine ganz große Gefahr, wenn man die Beamten als Ersatz für die abgeschnittenen sozialen Kontakte gebraucht. Das kann der erste Schritt sein, dich kleinzukriegen - und das allein mit Hilfe ihrer „Freundlichkeit!“. In einer Situation, in der du dich wie nie zuvor danach sehnst. Isolation macht redselig. Du siehst nur noch, daß dir da einer zuhört -und wenn es der Ermittlungsbeamte ist, der deine Worte für den Prozeß mitstenographiert. Die Ermittlungsbehörden und die Justiz haben schon lange erkannt, wie „ermittlungsfördernd“ die Isolationshaft sein kann. Deshalb besonders für die Anfangszeit: Die Beamten erst mal genau beobachten, ihre Stärken und ihre Schwächen studieren, Erkundungen bei Mitgefangenen darüber einholen. Von einem Beamten, den man durchschaut hat, läßt man sich nicht so leicht kränken und erniedrigen - und man geht seinen Tricks nicht so leicht auf den Leim. Man bleibt zwar objektiv in der schwächeren Position des Bewachten, aber man kann trotzdem eine gewisse Überlegenheit entwickeln. Schon durch die Tatsache, daß man sich sagen kann, ich kenne den besser, als der mich kennt. Er weiß gar nichts von mir, und ich

habe ihn durchschaut. Die erste Zeit der Zurückhaltung ist aber auch nötig, um sich selbst zu beobachten, um festzustellen, wie leicht fall ich auf die herein. Denn es gäbt kaum jemanden, der völlig dagegen gefeit ist.

## 5.2. Die Aufgestiegenen

Gemeint ist die „Mittelschicht“ der uniformierten „Unteroffiziere“, also die höchsten Ränge, die für einen Stationsbeamten bzw. Aufsichtsbeamten noch erreichbar sind: der Verwalter und Oberverwalter, auch Flügelverwalter, Bereichsleiter genannt. Sie führen zum Teil sehr phantastische Titel, etwa „Obersekretär“ oder dergleichen. Diese „Unteroffiziere“ sind meistens ältere Beamte, die zehn oder zwanzig Dienstjahre auf dem Buckel haben und vorher vielleicht auch noch nie etwas anderes getan haben als in einer Uniform zu stecken. Die Veteranen aus der Naziära haben inzwischen das Pensionsalter erreicht. Die „Unteroffiziere“ sind nicht unbedingt die schlimmsten Beamten, sonst hätten sie ihren Aufstieg nicht geschafft (es gibt allerdings Ausnahmen). Sie besitzen meistens eine gewisse Fähigkeit der Zurückhaltung, und sie bemühen sich, ihre Vorstellungen nicht unmittelbar im Gespräch mit den anderen Grünen preiszugeben, um ihre Position als Vorgesetzte zu behaupten. Ihre Vorstellungen unterscheiden sich jedoch meistens kaum von denen der übrigen Uniformierten. Eine Besonderheit, die wichtig ist, weil sie „taktisch“ nutzbar gemacht werden kann, ist ihre Unsicherheit als Aufsteiger. Sie fühlen sich in ihrer Rolle nicht so recht wohl, weil sie sie ständig mit den Beamten aus dem höheren Stab, die öfters Akademiker sind, zusammenbringt, denen gegenüber sie sich unterlegen fühlen. Andererseits können sie sich auf keine zu große Vertraulichkeit mit den Stationsbeamten einlassen, um ihnen gegenüber ihre Autorität nicht zu verlieren. So sind sie eigentlich recht einsam und fühlen sich oft unverstanden. Sie suchen dann vielleicht Trost beim Seelsorger oder dem Psychologen oder in einer Kameraderie des „Unteroffiziers-Korps“ eines Knastes. Unter ihnen sind oft merkwürdige Charaktere, die sich in ihrer Bizarrheit nur in einer solchen extremen Ausnahmesituation wie im Knast entwickeln konnten.\* Die folgende tabellenartige Aufstellung hat uns ein Gefangener zugesandt. Er schildert hierin verschiedene Knastszenen, Begegnungen und Konflikte mit Vollzugsbeamten und wie Gefangene darauf zu reagieren pflegen. Die geschilderten Verhaltensweisen sollen dabei nicht als Handlungsanweisungen missverstanden werden. Es sollen hiermit nur die verschiedenen Konfliktstrategien dokumentiert werden, die im Knast gegenüber den aufsteigenden Beamten mehr oder weniger üblich sind.

Von oben herab	Versuchen, von einer höheren Ebene auf den Beamten herunterzusprechen und ihn dadurch emotional zu „drücken“	Der Beamte sagt: „Ich habe Ihnen die Zeitung aus der Zelle weggenommen und vernichtet!“ Der Gefangene antwortet: „Warum haben Sie das nun eigentlich wieder gemacht? Was haben Sie sich denn dabei gedacht?“
Spalten	Versuchen, die Beamten gegeneinander auszuspielen	Der Beamte: „Das ist verboten!“ Der Gefangene: „Ihr Kollege sagt, das ist nicht

		<p>verboten! Und er kennt die Bestimmungen wohl etwas besser als Sie!“. Der Beamte: „Solange ich hier Bereichsleiter bin, ist das verboten! Was der X sagt interessiert mich nicht!“  Der Gefangene: „Ich habe aber gehört, dass der X Ihren Posten übernehmen soll.</p>
Beschweren	Versuchen, die Beamten durch Beschwerden unter Druck zu setzen	<p>Beamter: „Das verbiete ich Ihnen!“ Gefangener: „Dann werde ich eine Beschwerde gegen Sie schreiben!“  Beamter: „Das lässt mich kalt.“  Gefangener : „Wenn ihre Personalakte von lauter Beschwerden immer dicker, können sie auf Beförderung aber lange warte. Dann <b>werden</b> Sie eben nicht mehr befördert, weil Sie offensichtlich alles falsch machen.</p>
Ignorieren	Versuchen ein Rätsel zu werden – jemand, vor dem sich die Beamten in Acht nehmen	<p>Nie mit den Beamten reden, auch keine Beschwerden schreiben, dafür findet man bei Zellenkontrollen bei dir einen Zettelkasten mit Beobachtungen über das Verhalten der Beamten.</p>
Fallen stellen	Versuchen, einen Beamten in die Falle zu locken	<p>Beamter: „Sie sind doch Installateur. Ich Sorge dafür, dass sie Außenarbeit bekommen und dann reparieren Sie mal die Wasserrohre bei mir zu Hause.“  So geschieht es: Der Gefangene repariert die Wasserrohre, hilft dem Beamten, hilft dem Beamten, Messingverschlüsse und Rohrteile aus dem Werkbetrieb zu klauen, indem er die passenden aussucht, der der Beamte dann in seiner Aktentasche nach Hause trägt, - bemerkt bei ihm in der Wohnung, dass noch mehr von der JVA geklaut ist (ein üblicher Fall!) - und hat von nun an jemand, der gelgentlich etwas für ihn tut, einen Brief</p>

		<p>rausbringt, etwas reinbringt usw. Mitgefangen, mitgehangen!</p>
Überlasten	<p>Versuchen, die Arbeitskapazität eines Beamten auf die Zerreihsprobe zu stellen</p>	<p>Indem man ihn mit Anträgen, Beschwerden usw. überhäuft. Besonders erfolgreich, wenn das mehrere Gefangene konzentriert tun. Wenn jeden Tag mehrere Gefangene einen ganzen Schwung von Anträgen über fehlende Hosenknöpfe usw. verfassen, kann die ganze Tätigkeit eines Flügelchefs gelähmt werden. Weil es sich in der Regel um einen sinnlosen Pedanten handelt, wird er in der Zeit, die er braucht um sich in den Berg anliegen zu versenken, um nichts anderes kümmern können. Außerdem kann man ihm vor Augen führen, wohin es führt, wenn er nie nachgibt.</p>
Beobachten	<p>Dem Flügelchef das Gefühl vermitteln, dass man ihn beobachtet</p>	<p>Indem man Protokolle über das Verhalten seiner Untergebenen und sein eigenes Verhalten verfasst, die man zufällig offen liegen lässt. Solche Papiere, auch wenn man sie wirklich nach draußen schickt, sollte man nicht verbergen. Aber man sollte davon Abschriften machen. Und die sollte man gut verbergen!</p>
Lächerlich machen	<p>Die Beamten daran hindern, für voll genommen zu werden</p>	<p>Oft genügt schon ein treffender Spitzname, den man in Umlauf setzt und der ihm dann öfters zu Ohren kommen muss. „Schläger-König“, „Snob“, „Nazi-Wagner“ sind solche Spitznamen, die Beamten angehängt wurden. Es sind Kainszeichen, die an ihnen kleben bleiben und die ihnen mehr weh tun las Beschwerden.</p>
Zermürben	<p>Versuchen, eine Forderung durch andauerndes stures Wiederholen durchzusetzen,</p>	<p>Forderungen werden oft erst dann erfüllt, wenn man dabei den Eindruck vermittelt, dass</p>

	„Rammbock“	man sie, wenn sie abgelehnt werden, bis ans Ende aller Zeiten wiederholen wird. Der Beamte will seine Ruhe haben. Lass ihn deshalb nie in Ruhe, wenn du etwas brauchst. Bescheidenheit, Höflichkeit, dezentes Auftreten – damit kannst du im Knast vor die Hunde gehen!
Abschrecken	Klar machen, dass eine Auseinandersetzung mit dir Nerven und vielleicht noch mehr kostet	Die Beamten wenden ihre Aggressionen vorzugsweise gegen Schwache – gegen solche Gefangene, die sich nicht mit Beschwerden und Anzeigen wehren und keinen Rückhalt draußen haben. Es kommt deshalb darauf an, durch „Vorzeigen der Waffen“ das Risiko eines Angriffs auf dich und andere als so groß erscheinen zu lassen, dass man es lieber nicht eingeht
Bedrücken	Dem Beamten seine psychische Sicherheit nehmen, einen Minderwertigkeitskomplex erzeugen	Die psychische Stabilität des Beamten ist im Grunde sehr schwach – was schon daraus hervorgeht, dass sie ihre Aggressionen ausschließlich an Schwächeren auslassen. Sie sind oft abergläubig, die Decke über ihrem Unbewussten ist sehr dünn; Situationen, die sie psychisch schwer belasten, können für sie eine Katastrophe bedeuten. Ihre Vernunft so künstlich und wurzellos, dass es unter Umständen gelingt, z.B. in Beschwerden, diese Vernünftigkeit durch bestimmte Hinweise auch für sie selbst suggestiv in Frage zu stellen. Ein Beamter, der sich nicht mehr sicher ist, wird keine Auseinandersetzung mit dir haben wollen.

### **5.3. Die Beamtengesellschaft**

Es gibt die „grünen“, uniformierten Beamten und die „zivilen“ Beamten. Das ist der erste Unterschied, der einem auffallen wird, aber er ist etwas zu einfach und sagt im Grunde gar nichts. Die Beziehungen der Bewacher untereinander sind viel komplizierter, als dass man sie von außen ohne weiteres, z. B. an den Rängen, erkennen könnte. Auch unter den Zivilen, gibt es Untergeordnete, und unter den Uniformierten gibt es solche, die als einzelne oder in der Masse oder als Klüngel ein Gefängnis beherrschen. Es ist sehr viel wert, dieses komplizierte Geflecht der Beziehungen unter den Bewachern zu studieren. Nur hat man als Gefangener nicht allzu oft Gelegenheit dazu, tiefer in dieses Geheimnis einzudringen. Auch die Fachliteratur gibt über das Innenleben der Beamten und der Gefängnis Verwaltung wenig Auskunft. Diese Literatur ist natürlich aus der Sicht der Beamten - und von Beamten - geschrieben und deshalb schon für uns nicht sehr interessant. Wir sind also auf unsere eigenen Beobachtungen angewiesen, wenn wir dieses unbekannte Neuland betreten und uns mit den merkwürdigen Formen und Spielarten des Beamtenverhaltens befassen. Dieses Gebiet ist eine lohnende Aufgabe für alle Gefangenen, außerdem eine ganz unentdeckte Wissenschaft. Wieviel könnte man über den Charakter eines Staates, einer Gesellschaft erfahren, wenn man den Stiefel untersucht, mit dem man getreten wird. Hier können wir uns natürlich nur auf einige auffällige und unvermeidliche Beobachtungen beschränken. Die Beamtengesellschaft - man kann ruhig von einer solchen sprechen, weil sie extrem „organisiert“ ist – funktioniert in der Art einer Maschine. Man nennt sie auch deswegen „Apparat“. Das bedeutet, dass sie nach einem generellen Plan entstanden ist. Der Plan weist allen ihren Teilen, wie den Gliedern eines Tiers oder den mechanischen Teilen einer Maschine, bestimmte Aufgaben zu. Wie alles Geplante ist die Beamtengesellschaft angelegt auf reibungsloses Funktionieren. Und wie alles Geplante ist sie unnatürlich, unmenschlich. Sie ist jedoch immer noch zu menschlich, um fehlerlos zu funktionieren, und je unmenschlicher sie wird, umso mehr Fehler wird sie hervorbringen. Ihre Fehler liegen nicht im Apparat, sondern letztlich in seinem Zweck, dessen Unsinnigkeit im Grunde jeder spürt, auch die Beamten selbst. Die einzelnen Beamten sind deshalb nicht besonders engagiert, sie funktionieren wie tote Schrauben und Räder. Die Bereiche, für die ein einzelner „zuständig“ ist, sind eng und scharf begrenzt, Daraus können wir vorläufig zwei Vorteile ziehen: 1. Ein solches reibungsloses Funktionieren muss Enttäuschung und Unbefriedigung, Interessellosigkeit erzeugen. Der Apparat ist zwar (nach dem Vorbild der Maschine) vollkommen, aber gänzlich ohne Interesse, ohne so etwas wie Begeisterung, die man nur für eine gute Sache haben kann. Für eine Sache, die offensichtlich schlecht ist, die nichts weiter als Menschenschinderei ist, kann man nur das Gegenteil, eine trübe und interesselose Menschen Verachtung entwickeln, oder sie zum Teufel wünschen. 2. Der Apparat ist zwar stark, beharrlich, perfekt - aber zugleich instabil. Seine Teile sind zu wenig miteinander verbunden. Die vielen Ränge erzeugen zugleich äußerst viele und gefühlte Unterschiede unter den Beamten. Die untersten Beamten können sich mit den obersten Beamten nur noch mit Mühe identifizieren, und für die obersten Beamten sind die untersten kaum erreichbar, weil es zuviel Aufwand an Selbstüberwindung und Bescheidenheit kosten würde, sich mit ihnen auf die gleiche Ebene zu stellen. Das bedeutet, dass es keine Solidarität aller Beamten gibt, sondern immer nur die Solidarität bestimmter Beamtengruppen, z. B. der niederen Uniformierten oder der obersten Zivilen. Tatsächlich erzeugt jeder Gefängnisaufstand auch einen Bruch in den Reihen der Bewacher und führt zum Beispiel in Frankreich und Italien oft zu einem Streik der niederen Beamten. In Deutschland werden die Beamten vermutlich nicht streiken. Stattdessen gibt es hier eine Häufung von Selbstmorden auf der Seite der Bewacher - ein Anzeichen ihrer ehrlichen, tiefenst genommenen Pflichterfüllung und des strengen Gewissens der Justiz, das in ihrer Seele herrscht. Daraus könnte man eine dritte wesentliche Einsicht entnehmen: manche niedere Beamte sind gepeinigt von einem strengen Gewissen. Die Macht der Justiz erschöpft sich nicht in ihrem materiellen Dasein - sie begnügt sich nicht mit den geschundenen Leibern und Seelen der Gefangenen, sie kann auch einen Beamten den Strick nehmen lassen. Manche Beamte sind „gewissenhaft“ in einem nahezu religiösen Sinn. Allerdings hinkt der Vergleich etwas. Zur Religion gehört ein festgefügtes,

unverrückbares „Weltbild“, das keinerlei Zweifel zulässt und das auch sehr bewusst vorstellbar, bis zur Halluzination „wirklich“ werden kann. Das ist bei dem unbewussten Weltbild der Beamten keineswegs der Fall. Es ist tatsächlich unbewusst. Sie kennen es selbst nicht, weil es ein Ding ist, das in ihrem Unbewussten und in ihrem Charakter zuhause ist und nicht in ihrem Verstand. Es ist einer vernünftigen Ansprache oder überhaupt eines verbalen Ausdrucks nicht zugänglich. Im Gegenteil, es schämt sich ausgesprochen zu werden, und das zu Recht! Es ist also ein trübes, kaputtes Gefühl mit verschiedenen, je nach Lebensgeschichte ganz willkürlichen, einander widersprechenden Inhalten. Daraus lässt sich zunächst wieder eine praktische Einsicht entwickeln: Das Weltbild der Beamten ist ihnen selbst etwas Fremdes. Sie verhalten sich oft wie Schizophrene, die gespalten sind in das, was sie sagen und das, was sie tun - im Denken und Fühlen, unter Umständen im Denken selbst. Das macht die Gefährlichkeit dieses Weltbilds aus. Es ist unberechenbar in seinen Folgen für das Verhaken, und die Folgen sind meistens negativ. Das Verhalten sucht den Schwächeren, auf dem sich herum trampeln lässt. Es ist in einem tieferen Sinn rückständiger als eine reaktionäre politische Meinung - es ist unbewusst-primitiv, von Vernunft und Sittlichkeit nicht kontrolliert, höchstens am Aussprechen gehindert. Die Beamten werden sich im allgemeinen also bei ihrem Verhalten gegenüber Gefangenen immer in einer Grenzsituation befinden: auf der Grenze zwischen zurückhaltendem Im-Zaum-halten und der unbewussten Explosion, die alle Regeln umwirft und Handlungen auslöst, die sich nicht mehr beherrschen lassen und die mit aller Macht zur Gewalt gegen Gefangene und auch in bestimmten Fällen gegen sich selbst, als Mord oder Selbstmord, drängen.

#### **5.4. Der hohe Beamtenstab, der Anstaltsleiter**

Dein Verhalten gegenüber den höheren Beamten sollte noch zurückhaltender sein, als gegenüber den normalen Schließern. Gibt es bei letzteren noch welche, mit denen du gelegentlich „rumkumpeln“ kannst, so sind erstere - also die höheren Beamten - grundsätzlich als deine Feinde einzuschätzen. Was Gutes kommt von ihnen selten. Eine Sonderstellung nehmen die Beamten ein, die nicht auf den Stationen Dienst tun, sondern auf der Kammer, in der Bücherei, in den Arbeitsbetrieben etc. tätig sind. Zu ihnen herrscht im allgemeinen ein entspannteres Verhältnis. Der größte Feind des Gefangenen ist der Sicherheitsinspektor der „Spitz“. Er berät den Anstaltsleiter in allen Sachen, die nur im entferntesten mit der viel besungenen Sicherheit und Ordnung der Anstalt zusammenhängen - und das ist im Prinzip alles. Von seiner Willkür hängt es ab, ob du bestimmte Bücher und Zeitschriften beziehen kannst, ob du Blumen auf der Zeile haben darfst, dir Musikinstrumente gestattet werden etc.. Er ist die graue Eminenz im Knast. Die höheren Beamten sind in den meisten Fällen entweder Emporkömmlinge aus der Verwaltung, also Nichtakademiker, und im selteneren Fall sogenannte Akademiker, die eine Universitätsausbildung mit all ihren Folgen für ihr Denken und Verhalten durchgemacht haben (so der Anstaltsleiter, der Psychologe, der Arzt). Eine dieser Folgen ist wohl, dass dieser oberste Stab eines Gefängnisses in der Lage ist, unbewusste Primitivität und Grausamkeit mit einer höchst komplizierten juristischen oder medizinischen „Vernunft“ zu umhüllen und sich einem gedachten System von Behauptungen gegenüber dem eigenen schlechten Gewissen hinzugeben, die schließlich das schlechte Gewissen davon überzeugen, dass es unrecht hat. Aber hat dieser oberste Stab so etwas wie ein moralisches Motiv? Um eine solche Frage beantworten zu können, müsste man das ganze komplizierte historische Gewebe der geistigen Herkunft und der Konflikte unter den höheren Justizbeamten in der Bundesrepublik zu verstehen versuchen. Wir können uns hier nur auf ein paar Vermutungen einlassen. Innerhalb der höheren Beamtenschaft gibt es offenbar einen Konflikt zwischen zwei verschiedenen Richtungen. Die einen sind die traditionell formaljuristisch oder auch reformerisch denkenden Beamten, die über ein ernstzunehmendes moralisches Konzept verfügen, ähnlich zwar dem unbewussten der niederen Beamten, jedoch, weil es ein bewusstes Konzept ist, „vernünftig“

gemacht, diskutabel und mit einer allgemein zu akzeptierenden „Moral“ versehen. Auf der anderen Seite stehen vor allem jüngere, erst nach 1945 ausgebildete, Beamte, die keinerlei Bedarf nach einer systematischen Begründung für ihr Handeln, weder logisch noch moralisch, mehr haben, sondern verwaltungsmäßig und opportunistisch vorgehen. Bei ihnen ist die Ähnlichkeit mit der unbewussten Mentalität der niederen Beamten auffallend: unter der Oberfläche verwaltungstechnischer Präzision, die ohne Moral und Gedanken ist, wuchert eine unbewusste, ungeordnete Brutalität, die sich dann in einem Verhalten äußert, für das höchstens, wenn es mal zu weit geht und selbst strafbar geworden ist, das in die Enge geratene schlechte Gewissen die besänftigenden Begründungen und Ausflüchte liefern muss. Von dem „traditionellen“ Typ, wenn es sich um einen Richter handelt, können überraschende, formaljuristische Freisprüche erwartet werden oder die zumindest subjektive Anerkennung des politischen Charakters eines Prozesses, eines Angeklagten. Von dem neueren Typ der geistlosen Verwalter kann man sowohl einen primitiven, halb unbewussten Fanatismus, wie einen blinden Opportunismus erwarten, Überraschungen sind hier weniger möglich: es werden immer die Scharfmacher sein, ob aus Opportunität oder aus Gehässigkeit.

### **Der „Chef“**

Der Chef selber ist -zumindest in den größeren Knästen- für die Gefangenen ein unbekanntes Wesen. Zwar ist es vorgeschrieben, dass die Zugänge so bald wie möglich zum Zugangsgespräch dem Chef vorgeführt werden sollen - in großen Lagern ist das aber so gut wie nie der Fall. Wie menschlich sich dem Chef gegenüber verhalten soll? Wichtig ist es, beim sogenannten Zugangsgespräch nicht auf das seiner Position innewohnende Imponiergehabe reinzufallen. Kleine psychologische Tricks können einfach unterlaufen werden: den angebotenen Besucherstuhl, der mindestens zehn Zentimeter niedriger ist als sein Chefsessel, ignorierst du am besten. Bleib stehen und glotz ihn an. Rede mit ihm so, wie du als Kind immer gerne mit dem Direktor deiner Schule geredet hättest. Der typische Anstaltsleiter könnte etwa so dem untypischen des „traditionellen“ Typs gegenübergestellt werden:

#### ***Typischer Anstaltsleiter***

Verwaltungsfachmann,

deckt alles,

setzt auf Gewalt,  
Widerstand wird sofort

mit Gewalt zu brechen versucht,

verstärkt Sicherheitsmaßnahmen,

schafft Kapo-Ordnung,

#### ***untypisch traditionell***

Theoretiker, Reformier,

kritisiert Beamtenverhalten,

versucht Konflikte an Psychologen, Anstaltsarzt  
und Seelsorger weiterzugeben,

verstärkt die Spaltung unter den Gefangenen,

mildert bestimmte Anordnungen, in bestimmten  
Fällen ignoriert er sie,

führt alles aus, was von oben angeordnet wird

schafft eine scheinbare „Mitverwaltung“ von ausgesuchten Kollaborateuren unter den Gefangenen,

hat keine moralischen Skrupel - weiß aber von nichts, wenn etwas schiefgeht,

ist moralisch zwiespältig, unsicher und entwickelt ein kompliziertes Begründungssystem für seine Handlungen

Die Vertreter des „traditionellen“ Typus sind im Strafvollzug die Ausnahme. Leute, die sich tiefere Gedanken über den Sinn ihres Tuns machen, selbst wenn es Juristen sind, bringen es selten zur Position eines Anstaltsleiters.

### **5.5. Der Beamtentyp**

Die Neugierde, mit der man als Gefangener die Beamten beobachtet, hat ihren triftigen Grund. Als Gefangener ist man den Launen und der Willkür der Beamten relativ hilflos ausgeliefert. Deswegen versucht man, den Charakter der einzelnen Beamten herauszufinden und teilt instinktiv die Beamten in Charaktergruppen ein. Man kennt den „guten“ Beamten und den „schlechten“ Beamten. Der Unterschied zwischen beiden ist so einschneidend, dass man in einem Fall sich wie auf Urlaub vorkommen kann, wenn der „gute“ Beamte auf der Station Dienst hat, und im anderen Fall die schlimmste Zeit durchmacht, wenn der „schlechte“ Kollege auf der Station ist. Er kann das normalerweise friedliche Leben einer ganzen Station zu einer unerträglichen Hölle machen. Man hört den ganzen Tag sein Gebrüll, man hört wie geprügelt wird, wie man Leute in die B-Zellen schleift, man merkt seine Schnüffelei, seine heimlichen Zellenkontrollen während man im Hof ist. Er provoziert dich, er stellt dir Fallen - all das kann dich über Wochen ziemlich fertig machen. Man stellt also fest, dass es zwischen den Beamten erhebliche Unterschiede gibt, was das Verhalten gegenüber den Gefangenen angeht. Für diese Unterschiede interessiert man sich, weil man fühlt, dass man von ihnen abhängt. Es sind Unterschiede im Charakter. Ohne dass wir in den Fehler verfallen wollen, eine wissenschaftliche „Charaktertypologie“ der Beamten zu versuchen, wollen wir hier am Beispiel der hohen Beamten aufzeigen, mit welchen „Typen“ man rechnen muss. Ihre Art zu „reagieren“ bekommt man als Gefangener auch dann zu spüren, wenn man sie selbst kaum zu Gesicht bekommt. Dazu wollen wir einige der vielfältigen Maschen, die ein hoher Beamter bzw. Anstaltsleiter beherrscht, hinter denen sich oft genug seine Macken verbergen, beschreiben:

#### **Der Uninformierte**

Er kann tatsächlich uninformiert sein, oder er kann vorgeben, nicht informiert zu sein. Meistens wird es daran liegen, dass er sich nicht informieren lassen will, weil ihm die Information unangenehm ist. Das ist sein wunder Punkt. Er wird angreifbar, wenn die Information, die er unterdrückt, nach außen dringt, wenn sie sich sogar in der Nachbarschaft des Knastes, in den Schulen, in den Kneipen, in den Läden verbreitet. Deshalb: jeden Vorgang von Bedeutung schriftlich festhalten, solche Vorgänge sammeln, untereinander Notizen darüber austauschen und diese Berichte nach draußen schicken. Dabei sollte man sich nicht auf einen Vorgang beschränken, sondern etwas systematisch vorgehen und die Vorgänge durch Zeugenunterschriften bestätigen lassen.

### **Der Raffinierte**

Er stellt Fallen. Sein wunder Punkt ist, dass er sich, weil er daraus eine geheime Befriedigung zieht, vielleicht zu sehr damit beschäftigt. Man sollte ihm entgegen kommen. Man sollte ihm selbst eine Falle stellen, von der er glaubt, es ist die seine. Nur überlegen. Vielleicht verliert man einen Kassiber, in dem sein Name auftaucht - falls es nicht der Anstaltsleiter selber ist. Wenn es der Anstaltsleiter ist, muss man versuchen, ihn „von außen“ zu Fall zu bringen - oder zum Nachgeben, je mehr man sich mit seiner Person beschäftigt, umso mehr wird einem deutlich, was man machen muss.

### **Der Reformier**

Das Falscheste wäre, auf sein Geschwätz hereinzufallen. Versuche vielmehr zu ergründen, womit er solche moralischen Schwierigkeiten hat. Er ist in gewissem Sinn das gefährlichste Exemplar von allen, weil er der einzige ist, der Einfluss auf die Gefangenen haben kann. Das bedeutet: mehr Abwiegung, mehr Spaltung, mehr Denunzianten, jedoch müssen seine vorgetragenen Ansichten in den meisten Fällen seinen Handlungen widersprechen. Versuche, diese Widersprüche herauszufinden und ändern klarzumachen. Die Reformier reagieren meistens allergisch auf Veröffentlichungen in der Presse. Sie bemühen sich, in der Öffentlichkeit als Denkmal der Reform zu erscheinen, als eine Art Albert Schweitzer in Lambarone, umgeben von Aussätzigen und Bösewichtern, deren sie sich annehmen. Weist man ihnen nach, dass sie das nicht sind und dass ihre Methoden es nur fertigbringen, dass statt geprügelt abgespritzt wird, trifft man auch bei ihnen einen wunden Punkt. Sie werden vielleicht alles tun, um ihren Ruf als Reformier zu behalten. - Allerdings, die Zeit der echten und falschen Reformier ist eigentlich schon vorbei, und viele von ihnen sind inzwischen aus dem Strafvollzugsdienst ausgeschieden. Aber es gibt sie noch.

### **Der Zyniker**

Sein wunder Punkt ist oft seine Vergangenheit. Er ist oft ein Aufsteiger aus den untersten Rängen, ein rabiater Emporkömmling, der in seiner früheren Laufbahn einige dunkle Stellen hat. Seine Taten, die früheren wie die heutigen, sollten möglichst genau festgehalten werden. Es gibt immer Gefangene, die erstaunlich gut über die Vergangenheit gewisser Beamter informiert sind. Außerdem ist dieser Typ unvorsichtig. Er verheimlicht nicht, was er tut und wie er denkt, sondern es drängt ihn, es auch auszusprechen. Wenn er zu weit geht, kann man ihn vielleicht damit zu Fall bringen, zumindest aber in Schwierigkeiten. Unter den respektableren und „seriösen“ Gestalten der Justizverwaltung ist dieser Rabauke nicht sehr beliebt. Er verdirbt ihnen den Anschein.

### **Der Wehleidige**

Er ist ein Hypochonder, der ständig Mitleid zu erwecken versucht. Er beschwert sich darüber, wie schlecht ihn alle weit behandelt. Im Grunde ist er etwas infantil und daher leicht verletzbar, und das ist wohl auch die Ursache für seinen oft schlechten Gesundheitszustand. Er ist auch unberechenbar, weil er sich ständig angegriffen fühlt und dann glaubt, sich verteidigen zu müssen. Und wie! Er verteidigt ja viel mehr als nur eine Verordnung. Erschlägt wild um sich und verfolgt ein Phantom, das ihn umbringen will. Seine Überstürztheit und Neigung zur Verzweiflung macht ihn unfähig, eine Situation zu übersehen. Er überlegt nicht lange. Jemand, der nicht lange überlegt, ist ein schwacher Gegner. Ersieht nur sich. Er sieht die Welt verkehrt herum. Sie ist nur wegen ihm so. Man kann ihn andererseits nicht so leicht zum Aufgeben bringen. Er entfaltet eine fürchterliche Energie. Er beschäftigt sich dann aber mit Dingen, die völlig außerhalb seiner Kompetenz liegen. Zum Beispiel kann es sein, dass er sich mit seitenlangen Erklärungen (und Klagen!) in den Briefwechsel der Gefangenen einmischt. Dadurch wird er, wenn sich sein psychopathisches Wesen

seinen Vorgesetzten nicht sowieso bald als untragbar erweist, zumindest angreifbar. Außerdem ist er immer völlig überarbeitet, was kein Wunder ist.

### **Der Lügner**

Wie jeder notorische Lügner ist er unsicher. Er traut sich nicht zuzugeben, wie er in Wirklichkeit denkt. Er macht Ausflüchte. Im Gegensatz zum Raffinierten ist er schwach, sein schlechtes Gewissen und sein hin- und hergeworfenes Wesen treiben ihn zu ständig neuen Lügen. Wenn das Lügen bei ihm keine Überlegung, sondern eine Art Triebhaftigkeit ist, weiß man auch seinen wunden Punkt: er hält eine direkte Konfrontation, Aug um Aug, wo er Farbe bekennen muss, nicht aus. Lieber gibt er dann nach oder überlässt den andern Beamten das Feld. Verletzbar ist er durch die von ihm ständig produzierten Widersprüche. Da er sich hinter seinem Schreibtisch verschanzt und sich nicht gern auf Gespräche mit Gefangenen einlässt, produziert er seine Widersprüche auch noch schriftlich. Man hat damit unter Umständen schlagende Beweise in der Hand.

### **Der Sicherheitsfanatiker**

Er ist der Perfektionist unter den Angehörigen des obersten Beamtenstabs. Er hat für alles eine einfache Lösung: die Sicherheit! mehr Sicherheit! Damit wird er zum Quell aller Unsicherheit, denn statt durch geeignete Ventile den Druck im Kessel eines Knastes auf einem ertragbaren Quantum zu halten, schafft er alle Ventile ab und bringt den Kessel schließlich zur Explosion. Die Beamten fühlen sich nicht allein nur von den Gefangenen bedroht, sondern auch vom Klima des Misstrauens und der Denunziation in ihren eigenen Reihen. In verhältnismäßig kurzer Zeit schafft er es, dass die paar hundert Quadratmeter, die er regiert, so unsicher werden wie eine verheißungsvoller Gefährlichkeit und Entzündlichkeit! Das alles ist von ihm verursacht, weil er nicht psychologisch denkt. Er hält einfach alles für unsicher, deshalb will er alles verbieten. Durch seine Verbote aber wird meistens erst alles unsicher, nur entzieht es sich dann seiner Kontrolle, da er es ja verboten hat. So tappt er schließlich im Dunkeln und hält jeden Schatten für eine schreckliche Bedrohung. Er fühlt sich verfolgt und überträgt seinen Verfolgungswahn auf alles um ihn herum. Damit bringt er schließlich alles fertig, dass die Gefangenen gegen ihn wirklich revoltieren und dass die Schatten, die vorher nur Sträucher waren, sich als Verschwörer entpuppen. Er erreicht auch, dass sich die Schar der Kollaborateure, die Denunzianten, Spitzel, „GefangenenVertreter“, immer mehr lichtet - weil er auch sie für unsicher hält und am liebsten sich mit Gefangenen überhaupt nicht abgeben möchte, sondern sie nur sicher hinter Gitter haben will. Es bleibt ihm damit also auch kein Werkzeug in der Hand, womit er eine Revolte beschwichtigen könnte. Wenn es dazu kommt, revoltieren auch die „Gefangenenvertreter“ und sogar die Beamten gegen ihn, letztere mit Gleichgültigkeit oder Indiskretionen. Aus all dem geht hervor, dass dieser Typ am ehesten angreifbar ist und unter allen anderen Typen von hohen Beamten der schwächste ist.

### **Der Unzuständige**

Er ist so unselbständig, dass er immer „oben“ anfragt, was er tun soll. Gibt man ihm von oben keine Direktiven, weiß er nicht, wie er sich verhalten soll und ergreift vor dem Problem die Flucht. Es kommt darauf an, immer schneller zu sein als seine Direktiven und dafür zu sorgen, dass ihn die Probleme einholen. Dann wird man vielleicht feststellen, dass er überhaupt nicht weiß was er will und nur will, dass man ihn in Ruhe lässt. Er hat immer neben sich jemanden, der für ihn alles entscheidet. Ihm ist er ausgeliefert wie ein Mündel seinem Vormund. Obwohl er beeinflussbar ist, wird er immer auf seinen Vormund hören, und das verringert die Chance, mit ihm fertigzuwerden.

## **Der Ängstliche**

Er hat Angst, dass etwas heraus kommt. Er ist dann fähig, jemanden, der an die Presse geschrieben hat, in den Bunker bringen zu lassen, um ihn am Schreiben zu hindern, und in eine Anstalt zu verlegen. Die Waffe gegen ihn ist die, die er am meisten fürchtet: das Licht der Medien. Wie man es gerade auf ihn richten kann, darüber steht etwas im Abschnitt 10.7. „Presseerklärungen“.

## **5.6 Der die Sozialarbeiter in**

Die Bedeutung des Sozialarbeiters ist sehr verschieden. In U-Haft hält sie sich in Grenzen. In Strafhaft hat er schon viel größere Bedeutung, sowohl für den Gefangenen wie für den Knast, und also auch mehr Macht. Und die wichtigste Rolle spielt der Sozialarbeiter im Jugendvollzug. Natürlich ist das auch vom jeweiligen Knast abhängig. Die Regel wird wohl sein, dass man als Gefangener nicht sehr viel von der Anwesenheit der Sozialarbeiter spüren wird.

### **Welche Rolle er im Knast spielt**

Der Sozialarbeiter wird oft dargestellt als dein Wegbereiter, dein Förderer oder dein Helfer. Ist er wirklich mehr als bloß ein getarnter Überwacher? Vor allem im Jugendvollzug übernimmt der Sozialarbeiter nicht selten die Postkontrolle. Das sind Momente, wo klar wird, dass auch er ein Teil des Knastes ist. Die Sozialarbeiter gewinnen im Gegensatz zu den Uniformierten leicht das Vertrauen von Gefangenen, weil sie oft den Eindruck machen, gegen die Grünen und gegen die Anstaltsleitung zu arbeiten, und manchmal tun sie es auch tatsächlich in kleinen Dingen. Es gibt tatsächlich welche, die ihr Wissen nicht gegen dich ausspielen und die gegen die Anstaltsleitung arbeiten. Was ist die Motivation dieser Leute, und wonach kann man einen Sozialarbeiter einschätzen? Vielleicht kann man einen solchen „Oppositionellen“ im Vollzug als gutwilligen Illusionär bezeichnen. Aber wie sehr kann man sich auf seinen guten Willen verlassen? Der Sozialarbeiter hat irgendwann diesen Beruf aus einem bestimmten Motiv ergriffen. Dieses Motiv kann bei einem solchen Beruf nicht einfach ein zufällig äußerliches, also grade eine Gelegenheit gewesen sein. Das gibt es natürlich auch, aber die meisten Sozialarbeiter werden den Beruf als eine Art von caritativer Tätigkeit ansehen oder angesehen haben -jedenfalls zu dem Zeitpunkt, wo sie ihn ergriffen haben. Es muss in ihnen so etwas wie eine „soziale Ader“ gewesen sein, irgend so eine Art von sich selber aufopfern, den andern helfen usw. Und diese moralischen Motive sind dann in ihrer Tätigkeit konfrontiert worden mit den Zwängen, die ganz andere Ergebnisse hervorgebracht haben als sie es sich dachten. Dann dauerte es meist nicht mehr lange, bis den Sozialarbeiter die guten Vorsätze verlassen haben – oder der Sozialarbeiter den Knast.

### **Die Gespaltenheit des Sozialarbeiters**

Wie er dann darauf reagiert, ist meistens so, wie man es von vielen Beamten kennt, nämlich mit Zynismus- mit Verachtung gegenüber denjenigen, mit denen er umgeht. Als seien sie nicht gut genug für das, was man für sie tun will, und als läge es an ihnen, wenn altes nicht klappt. Das ist die augenzwinkernde Übereinstimmung aller Beamten - dass man es hier mit Leuten zu tun hat, die eben ein für allemal verpfuscht sind und an denen alle Anstrengung vergeblich ist. So entsteht der Charakter des zynischen, ablehnenden, auch offensichtlich faulen Sozialarbeiters, der keinen Sinn darin sieht, dir irgendwas zu erklären oder irgendwas für dich zu tun, was über das Nötigste des von ihm Abverlangten hinausgeht. Er wird vielleicht sogar bei sich denken, dass es eigentlich nur gut sein kann, wenn er überhaupt nichts tut.

## **Die Angst des Sozialarbeiters**

Die Sozialarbeiter leben gefährlich, wenn sie sich auf eine Opposition gegen den Knast einlassen. Sie sind dauernd in Gefahr, entdeckt und rausgeworfen zu werden. Sie versündigen sich gegen den Korpsgeist der Beamten. Solche Außenseiter werden im Strafvollzug gewöhnlich sehr bald entdeckt, man misstraut ihnen. Man schließt sie von den Beamtenkonferenzen aus, man spinnt Intrigen gegen sie, man will sie loswerden und man wird sie gewöhnlich auch los. Sie müssen sich deshalb sehr vorsichtig verhalten, und je vorsichtiger sie sind, desto angepasster werden sie sich auch verhalten. Sie werden also nach außen das Bild geben, das man von ihnen verlangt, nämlich des distanzierten Umgangs mit Gefangenen und der ständigen Verweigerung von Forderungen. Man kann sich schlecht denken, dass jemand, der wirklich seine guten Motive behält und der sieht, was um ihn herum vorgeht und der sich nicht anpasst, im Strafvollzug weiter mitmachen kann. Hier bleiben immer nur die übrig, die sich, nach einer mehr oder weniger langen Zeit des Widerwillens, schließlich doch anpassen und auf moralische Motive, auf irgendeine Aussicht der Verbesserung schließlich verzichten - oder die sich ein abstruses Begründungssystem ihrer eigenen Unmoral zurechtlegen, um sie nicht mehr bemerken zu müssen. Im Folgenden werden die verschiedenen Aufgaben des Sozialarbeiters im Knast beschrieben - und die Bedeutung, die er dabei für einen Gefangenen haben kann. Mitwirkung bei der „Persönlichkeitserforschung“ im Aufnahmevollzug

Die Aufgabe des Sozialarbeiters bei der „Persönlichkeitserforschung“ konzentriert sich darauf, eine Anamnese, eine Art Lebensgeschichte als „Krankheitsvorge-schichte“ aufzustellen - also dich über dein Leben auszufragen. Das geschieht normalerweise nur in Strafhaft, bei jugendlichen aber auch schon in U-Haft. Er wendet weniger psychologische Tests an, sondern versucht das Leben des Gefangenen aufzurollen. Das Ergebnis kann dann wiederum vom Psychologen zur Auswertung seiner Tests und zu seiner psychologischen Analyse mitverwendet werden. Der Sozialarbeiter selbst geht aber zunächst mal nur informationssammelnd vor. Für ihn mag die Information über dein Leben dazu dienen, dich und deine „kriminelle Karriere“ besser zu verstehen. Der Anstaltsleitung und den Richtern geht es weniger darum, deine Vergangenheit zu verstehen, sondern deine Zukunft vorauszusehen, z. B. zur Beurteilung deiner Eignung, nach 2/3 der Strafe freigelassen zu werden. Hier kann deine Offenheit gegen dich zurückschlagen. Die Aufstellung, Durchführung und Weiterentwicklung des sogenannten Vollzugsplans

Eine weitere strafvollzugsspezifische Aufgabe des Sozialarbeiters, ist seine Mitwirkung bei der Aufstellung des Vollzugsplans. Er hat bei der Gestaltung des Knastablaufs mitzureden. Das ist ein Punkt, der im Abschnitt 2.2. (Aufnahmeprozedur) schon behandelt worden ist. Dieser Vollzugsplan ist das Ergebnis aus der Persönlichkeitsforschung, Weniger problematisch sind die anderen Aufgabenbereiche. Hier kannst du leichter vom Sozialarbeiter Unterstützung fordern, ohne dass du dafür etwas geben musst.

## **Mitwirkung bei der „Persönlichkeitserforschung“ im Aufnahmevollzug**

Die Aufgabe des Sozialarbeiters bei der „Persönlichkeitserforschung“ konzentriert sich darauf, eine Anamnese, eine Art Lebensgeschichte als „Krankheitsvorge-schichte“ aufzustellen - also dich über dein Leben auszufragen. Das geschieht normalerweise nur in Strafhaft, bei jugendlichen aber auch schon in U-Haft. Er wendet weniger psychologische Tests an, sondern versucht das Leben des Gefangenen aufzurollen. Das Ergebnis kann dann wiederum vom Psychologen zur Auswertung seiner Tests und zu seiner psychologischen Analyse mitverwendet werden. Der Sozialarbeiter selbst geht aber zunächst mal nur informationssammelnd vor. Für ihn mag die Information über dein Leben dazu dienen, dich und deine „kriminelle Karriere“ besser zu verstehen. Der Anstaltsleitung und den Richtern geht es weniger darum, deine Vergangenheit zu verstehen, sondern deine Zukunft vorauszusehen, z. B. zur Beurteilung deiner Eignung, nach 2/3 der Strafe freigelassen zu werden. Hier kann deine Offenheit gegen dich zurückschlagen.

## **Die Aufstellung, Durchführung und Weiterentwicklung des sogenannten Vollzugsplans**

Eine weitere strafvollzugsspezifische Aufgabe des Sozialarbeiters, ist seine Mitwirkung bei der Aufstellung des Vollzugsplans. Er hat bei der Gestaltung des Knastablaufs mitzureden. Das ist ein Punkt, der im Abschnitt 2.2.(Aufnahmeprozedur) schon behandelt worden ist. Dieser Vollzugsplan ist das Ergebnis aus der. Persönlichkeitserforschung, Weniger problematisch sind die anderen Aufgabenbereiche. Hier kannst du leichter vom Sozialarbeiter Unterstützung fordern, ohne dass du dafür etwas geben musst.

## **Die Einzelberatung**

Sachen. Du musst einfach nur zu ihm hingehen und dein formales Problem, das du hast, ihm schildern, ohne dass du etwas von dir hergeben musst. Mancher Sozialarbeiter ist auch ansprechbar auf persönliche Probleme. Da wird es jedoch dann problematisch, wenn man ihn als Ersatz für den sozialen Entzug, unter dem man leidet, benutzt und anfängt, ihm das Herz auszuschütten, ihm also seine familiären, sexuellen und anderen Probleme anvertraut. Du mußt davon ausgehen, dass ihn trotz - oder wegen - seiner Ausbildung viele der Probleme der Gefangenen wahrscheinlich egal sein werden oder ihn überfordern. Er wird einem auf jedes Problem mit etwas antworten, was seinem Beamtenverstand entspricht. Er wird demjenigen, der Eheprobleme hat, raten zum Psychologen zu gehen, und der Psychologe wird ihm raten, dass er Urlaub beantragen soll, und der Richter wird diesen Urlaub nicht genehmigen, weil kein triftiger Grund vorliegt. Das Problem, das man hat, wird sich immer nur für die andere Seite, die Justiz, die Institution, lösen. Aus einem menschlichen Problem wird ein administratives. Das administrative Problem kann, wie alle administrativen Probleme, durch Maßnahmen gelöst werden. Dein Problem bleibt ungelöst. Du hast dich an die falsche Stelle gewandt, und vielleicht kannst du das Problem überhaupt nur selbst lösen.' Außerdem: Oben wurde bereits gesagt, dass die Person des Sozialarbeiters oft gespalten ist - man weiß nie, mit welcher Hälfte von ihm man es gerade zu tun hat. Ein vertrauliches Gespräch mit ihm bleibt dann oft nicht lange vertraulich. Dieses Nichtverstehen und Nichtvertrauen wird beim Psychologen noch viel deutlicher zu spüren sein. Es ist ein gegenseitiges. Beim Sozialarbeiter handelt es sich meistens um ganz formale Dinge, die man von ihm will, also von vornherein schon etwas, was mit Behörden zu tun hat - die Erledigung der administrativen Seite der eigenen Probleme. Hierbei wird er einem unter Umständen auch ein wenig „helfen“ können. Wobei natürlich das, was du als „Hilfe“ an dir siehst, nichts anderes ist, als dass sich die Bürokratie selbst hilft. Ohne Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und die vielen anderen, die stellvertretend für ihre Klienten administrative Probleme regeln; würde die Administration nicht mehr funktionieren. Zuviel Unlösbares würde sich ansammeln. Niemand würde vielleicht dann mehr daran denken, die Dinge so zu sehen, wie sie von den Bürokraten gesehen werden. Niemand mehr würde sich der absurden juristischen Sprache bedienen, um sein Problem klarzumachen. Damit würden sich aber alle Probleme, die die Bürokratie nicht mehr lösen kann, zu politischen Auseinandersetzungen zuspitzen. Um solche politischen Auseinandersetzungen zu verhindern und gefügige „Stellvertreter“ anstelle der Betroffenen zu finden, gibt es diese Berufe, zu denen auch der Sozialarbeiter gehört.

## **Gruppenarbeit**

Der Sozialarbeiter hat Einfluss auf die Gemeinschaftsgruppen im Knast. Oft leitetet sie sogar. Wenn man ganz bestimmte Gruppen durchsetzen will, ist es vielleicht sinnvoll, sich an den Sozialarbeiter zu wenden. Oft besteht die Möglichkeit, dass einzelne Gefangene bestimmte Gruppen ins Leben rufen können, wenn sie aus dem „Sozialstab“ des Knastes einen Beamten dafür interessieren können (siehe auch den Abschnitt 3.5, Gemeinschaftsveranstaltungen).

## **Förderung der Beziehungen nach draußen**

Hier geht es darum, dass man sich zum Beispiel beim Sozialarbeiter dafür einsetzen kann, dass man Sonderbesuch bekommt, wobei der Sozialarbeiter dann natürlich fragen wird, warum. Und sich dann möglicherweise in Sachen hineinzuhängen versucht, die ihn absolut nichts angehen. Hier ergibt sich aber die gleiche Problematik wie oben schon beschrieben. Wenn der Sozialarbeiter jemand ist, der vorgibt auf deiner Seite zu stehen, dann muss er sich für den Sonderbesuch einsetzen, ohne dass er von dir verlangt, dass du ihm alle deine Probleme anvertraust. Meist ist es jedoch so, dass sich der Sozialarbeiter nicht darum reißt, sich in deine Privatangelegenheit einzumischen. Er wird oft dazu gar keine Zeit haben. Er ist dann damit zufrieden, wenn du an ihn klipp und klar eine Forderung richtest und er sich mir deinem Problem nicht weiter abgeben muss. Vielleicht ist das ein Moment, das einen davor schützt, vom Sozialarbeiter allzu sehr verwaltet zu werden.

## **Ausführung, Ausgang, Urlaub, Haftunterbrechung, Gnadengesuche, vorzeitige Entlassung (Strafhaft)**

Die Entscheidung über diese Maßnahmen ist auch abhängig von dem, was der Sozialarbeiter im einzelnen Fall dazu meint. Der Sozialarbeiter wird wahrscheinlich vorher ein Gespräch mit dir darüber führen, Auch hier kann man wieder den Anspruch an den Sozialarbeiter richten: Wenn du, wie du behauptest, mir helfen willst, dann muss ich von dir erwarten können, dass du es auch ohne eine Vorleistung der Anpassung tust. Eine positive Begründung für Ausgang, für Urlaub, für vorzeitige Entlassung kann man immer finden. Man kann aus allen Sachverhalten eine positive Begründung fabrizieren, egal welche Informationen man hat - und besonders mit der Wendigkeit und der Kenntnis eines Sozialarbeiters.

## **Berufsausbildung, Schulabschlüsse**

Auch hier redet der Sozialarbeiter mit. Dabei ist es sinnvoll, möglichst seine eigenen Interessen zu formulieren und den Sozialarbeiter zu ihrer Durchsetzung einzusetzen, wenn er dazu bereit ist - aber dass man sich nicht von ihm eine bestimmte Berufsausbildung aufschwätzen lasst.

## **Hilfe für die Entlassung**

Dazu gehören Unterkunft, Arbeitsplatz, Orientierung über Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Entlassungsbekleidung, Arbeits- und Ausweispapiere, Reisekosten, Startkapital, erste Monatsmiete (dazu findest du Näheres im Kapitel 12. Entlassung). Im übrigen sind das Punkte, wo die Beziehung zum Sozialarbeiter auch relativ unproblematisch sein kann. Es ist nur ein Problem des Umfangs dessen, was er einem zubilligen will.

## **5.7. Der Psychologe**

Für die Bedeutung der Person des Psychologen gilt eigentlich ähnliches wie oben schon zum Sozialarbeiter gesagt. Er hat eine geringere Bedeutung in U-Haft als in Strafhaft und eine größere Bedeutung im Jugendvollzug. Aber seine Methoden und Techniken sind überall die gleichen.

Ähnlich wie den Sozialarbeitern gelingt es dem Psychologen oft, vor allem im Jugendvollzug, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen. Auch er tritt als dein Helfer auf. Während du aber beim Sozialarbeiter konkrete Hilfe, etwa in Erledigung von Formalkram erwarten kannst, ist die „Hilfe“ des Psychologen viel komplizierter und undurchsichtiger. Viele Psychologen sind durchaus in der Lage zu erkennen, was im Knast abläuft und sitzen dann, ähnlich wie manche Sozialarbeiter, zwischen den Stühlen. Doch auch hier ist nicht klar, ob und in welcher Situation sie sich für einen der beiden Stühle entscheiden - und für welchen. Die Tatsache, dass ein Psychologe möglicherweise gegen den in seinem Knast herrschenden Vollzug oppositionell auftritt, heißt noch lange nicht, dass er auf deiner Seite steht. Innerhalb des Vollzugs gibt es eine Richtung, die weg vom traditionellen und hin zu einem moderneren und „psychologischen“ Vollzug geht. Es gibt innerhalb der Beamtenschaft Strömungen, die sich gegeneinander richten - die veralteten Strafvollzugsmethoden gegen die modernen Strafvollzugsmethoden - und die Angehörigen von veralteten Berufen im Strafvollzug gegen die Angehörigen moderner Berufe im Strafvollzug. Und ein solcher moderner Beruf ist der Psychologe, während Arrestaufseher und Pfarrer eher veraltete Berufe im Strafvollzug sind. Die Ablösung von veralteten Methoden drückt sich auch in der Architektur der Gefängnisse aus. Die von den Reformern geplanten modernen Gefängnisse haben in der Mitte nicht mehr die Kirche, die den alten Gefängnissen ein klösterliches Aussehen gibt, sondern das „Therapiezentrum“, das „Diagnostikzentrum“ oder das „Kommunikationszentrum“. Diese neuen Gefängnisse sehen eher Kliniken ähnlich. Darin drückt sich das Prinzip und die Richtung dieses Wandels und dieses Gegensatzes aus, in dem der Psychologe eine Rolle spielt. Man kann allerdings nicht sagen, dass sich dieser „moderne“ Strafvollzug zur Zeit tatsächlich durchsetze.

### **Die Begegnung mit dem Psychologen**

Besonders im Jugendstrafvollzug wird ein Ausweichen schwer möglich sein. Dort kann man auch auf den Psychologen stoßen, der aus dem Leben eines Menschen, der ihm ausgeliefert ist, ein Muster von negativen Bewertungen macht, die dann von dem jugendlichen übernommen werden und zu Richtlinien seines Verhaltens auswachsen. Diese negativen Bewertungen wird der Jugendliche dann vielleicht sein ganzes Leben lang mitschleppen. Deshalb ist es so wichtig, einem solchen Psychologen, wo es nur möglich ist, auszuweichen und eine Mitarbeit an deiner Bewertung zu verweigern. Wenn es nicht möglich ist, den Psychologen zu umgehen, dann wenigstens noch der dringende Rat: ihn nicht ernst nehmen! Das heißt, die Ergebnisse von irgendwelchen Tests oder die Behauptungen in seinem Gutachten nicht für sich anerkennen. Dort heißt es oft, dass man abartig sei, unnormal, minderwertig. Lass dich von den in wissenschaftliche Begriffe gekleideten Beleidigungen nicht beeindrucken - sie sind eben soviel wert wie Beleidigungen sonst auch, nämlich nichts! Das einzige, was sie von den Beschimpfungen anderer unterscheidet, ist ihre „wissenschaftliche“ Sprache, mit der es sich aber noch empfindlicher beleidigen lässt. Denn sie wird einerseits ernst genommen, und enthält gleichzeitig die unverschämtesten Herabsetzungen. Wenn' sie dir damit kommen, versuche dir klarzuwerden, dass man immer genauso ist, wie man in seiner sozialen Umgebung am zweckmäßigsten aufgewachsen ist und sich auch zweckmäßig verhält - genauso wie es andere, ebenso zweckmäßige Menschentypen geben muss in anderen Lebensumgebungen: andere Klassen, andere Sprachen, andere Nationalitäten, andere Arten des Körperbaus und Mentalitäten, Temperamente, Traditionen - so muss es auch dich geben. Und es ist dein Recht, darauf zu bestehen, dass du „ideal“ für dein Leben bist wie andere für ihres. Niemand ist dir überlegen. Höchstens kann man dir sagen, dass die Umgebung deines Lebens verändert werden muss. Aber man kann dir nicht vorwerfen, dass du nicht jemand anders bist. Wenn du anderes wärst, würdest du der Umgebung deines Gebens gar nicht entsprechen und nicht mehr damit zurecht kommen. Das heißt natürlich nicht, dass ein Mensch nicht in der Lage ist, sich zu ändern. Aber dafür ist der Psychologe ein ungeeigneter Ratgeber - denn er will genauso wie der Sozialarbeiter alle deine Probleme zu etwas umwandeln, das sich im Sinne der staatlichen

Zweckmäßigkeit (und damit der Herrschenden) „lösen“ lässt. Wenn er etwas an dir auszusetzen hat, dann ist das seine Parteilichkeit, die mit seiner Funktion als ein staatlicher Korrektor der Seelen zu tun hat. Er ist der Aufseher deines Inneren. Gerade weil er ein Agent des Staates in deinem Inneren sein soll, solltest du dein Inneres vor ihm verschlossen halten und ihm so formalrechtlich wie nur möglich begegnen, indem du ihm eine mit deinem grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrecht begründete Verweigerung, entgegenhältst. Hier noch etwas zu den konkreten Aufgabenbereichen des Psychologen:

### **Die Aufnahmeuntersuchung und der Vollzugsplan**

Dieser Bereich hat in der Regel nur in der Straftat Bedeutung. Lediglich bei Jugendlichen gibt es bereits in der U-Haft so etwas wie eine „Aufnahmeuntersuchung“. Welche Rolle der Psychologe dabei spielt, kannst du im Abschnitt 2.2. (Aufnahmeprozedur) nachlesen.

### **Die „psychologische Sonderfallbetreuung“**

Sie baut auf dem Wissen auf, das der Psychologe von dir besitzt. Dazu hat er an der Universität eine Reihe von Techniken und Schemata gelernt, die er an dir anwendet. Er ist dabei darauf angewiesen, dass du ihm alles erzählst, was er von dir wissen will. Er wird also immer sagen: „Ich kann dir nur helfen, wenn du alles erzählst, die Tests mitmachst usw.“ Über Art und Zweck der einzelnen Tests wird im Anschluss an diesen Abschnitt noch etwas gesagt. Hier zunächst vier Warnungen, die man immer im Kopf haben sollte, wenn man einem Psychologen gegenüber sitzt: Erstens: Psychologen können sehr geschickt sein. Sie können harmlose Gespräche führen und etwas ganz anderes beabsichtigen. Ein Psychologe wird dich oft, um mehr aus dir herauszubekommen, in irgendeiner Art betrügen: durch „harmlose“ Gespräche, durch Tricks, durch Tests... Zweitens: Sie sind oft sehr unberechenbar, Sie sind undurchschaubar. Du kannst mit ihnen nicht „normal“ reden. Sie werden dir immer ein Rätsel bleiben, weil sie von sich selbst absolut nichts preisgeben. Du weißt, nicht, was sie denken, was sie mit dir vorhaben. Drittens: Ein Psychologe, der schon sehr lange im Knast arbeitet, ist verdächtig. Zu einem Psychologen, der ganz unerfahren ist, der neu im Knast ist, kannst du unter Umständen ein einigermaßen „sicheres“ Verhältnis herstellen - sicher insofern, als du bei ihm eher weißt, wie du mit ihm dran bist. Bei einem, der schon über Jahre im Justizdienst ist, wird man das mit großer Wahrscheinlichkeit nicht können. Viertens: Du kannst dich beim Psychologen auf keine Schweigepflicht gegenüber der Anstaltsleitung verlassen. Überleg dir also, ob du deine Probleme nicht lieber mit Mitgefangenen, mit deinem Anwalt, über Briefe oder notfalls mit dem Anstaltsgeistlichen besprichst - oder eben allein löst.

### **Die gutachterlichen Stellungnahmen**

Die Gutachten des Psychologen haben - hier wieder vor allem im Jugendstrafvollzug - ein ganz entscheidendes Gewicht bei Anträgen auf Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, vorzeitigen Entlassungen etc.. Du musst damit rechnen, dass in den Gutachten alles auftaucht, was der Psychologe von dir weiß oder glaubt von dir zu wissen. Spätestens hier wirst du merken: auch sogenannte „vertrauliche Gespräche“ sind oft plötzlich nicht mehr vertraulich, sondern in schriftlicher Form der Justiz zugänglich. Der Psychologe hat, das ist auch wichtig zu wissen, in seinen: Interpretationen deiner Persönlichkeit, die er in den Gutachten beschreibt, die Freiheit, eine Maßnahme für oder gegen dich gut oder schlecht zu heißen: es ist wichtig sich hier zu erinnern, daß die gutachterliche Stellungnahme nichts sein sollte, von dem man sich beeindruckt lässt - dass also die Ablehnung eines Antrags oder die negative Stellungnahme des Psychologen zu einem Antrag, den du gestellt hast, nicht etwa bedeutet, dass die Maßnahme, die du beantragt hast, für dich

nicht geeignet ist, sondern nur bedeutet, dass der Psychologe gegen dich ist, sich gegen dich gewandt hat. Und es muss dir klar sein, dass er genauso gut zum andern Ergebnis hätte kommen können, wenn er auf „deiner Seite“ gewesen wäre. Gibt er vor, auf „deiner Seite“ zu sein, so muss er dein Misstrauen akzeptieren und sich trotzdem in seinem Gutachten für dich einsetzen. Das ist eine Forderung, die man an einen Psychologen, der den Anspruch erhebt vertrauenswürdig zu sein, ruhig stellen kann.

### **Der Einsatz des Psychologen in Konflikten**

Von einem Psychologen, der sich in erster Linie um die Probleme der Beamten kümmert, ist natürlich kaum etwas Positives zu erwarten. Oft spielen die Psychologen auch die Rolle, mit Tricks die Beamten vor als Vermittler eingesetzt, wenn zum Beispiel eine Station in Hungerstreik getreten ist oder wenn ein Gefangener droht, wenn bestimmte Forderungen nicht erfüllt werden, vom Dach zu springen. Versprechungen der Anstaltsleitung werden jedoch nicht dadurch glaubwürdiger, dass sie von einem Psychologen übermittelt werden. Der Psychologe wird in einem Konfliktfall versuchen, jedes Problem auf den seelischen Zustand der Beteiligten zurückzuführen. Er klammert dabei seine Seite völlig aus. Er berücksichtigt natürlich nicht den seelischen Zustand des Anstaltsleiters, der einen Konflikt mit brutaler Gewalt niederschlägt, und er sieht das auch nicht als Aggressivität, Diese Seite ist aus seiner Vorstellung ausgeblendet. Dafür ist er blind. Er sieht auf der anderen Seite eine Gruppe von Einzelnen, die in einem seelischen Zustand der Aggressivität, oder wie er das immer nennt, irgendetwas tun, was er von seinen Begriffen und seiner ganzen Einsatzfunktion her für unnormal halten muss oder zumindest als solches behandeln muss. Die Gefahr ist dabei, dass man auf diese Denkweise des Psychologen, weil man ihr nichts entgegenzusetzen hat, hereinfällt — dass man seine Begriffe benutzt statt die möglichen eigenen. Bei Aktionen von Gefangenen gegen den Knast ist das Mittel der Öffentlichkeit das einzige, wenn es überhaupt eines gibt, das die Chance bietet, etwas durchzusetzen. Eine Aktion, die auf den Anstaltspsychologen baut, ist dagegen von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil sie keinen Druck ausüben kann. Versprechungen sind in dem Fall nichts wert. Das einzige, was also nützen kann, ist die Einschaltung der Kontakte nach draußen oder irgendwelcher Institution draußen. Es ist falsch, zu glauben, der Psychologe wäre schon eine Institution, die man einschaltet. Man wird hinterher feststellen, dass da eigentlich niemand war, der zwischen Anstaltsleitung und Gefangenen gestanden hat. Es ist vielleicht sogar gefährlicher, im Konfliktfall! mit dem Psychologen zu sprechen als mit dem Anstaltsleiter. Der Psychologe wird psychologisch, der Anstaltsleiter dagegen ziemlich schematisch, also durchsichtig reagieren. Eine solche durchsichtige Reaktion ist aber einer solchen vorzuziehen, bei der man überhaupt nicht weiß, was mit einem angefangen wird. Der Anstaltsleiter hat vielleicht einen üblen Charakter. Der Psychologe dagegen hat eine üble Methode, mit der er versucht, dich zu überrumpeln und aufs Kreuz zu legen. Er ist methodisch bereits geprüft auf den Erfolg seines Einsatzes in solchen Fällen. Er wird nie sagen, was er tut, und vielleicht nie tun was er sagt.

### **Wie man ihm gegenüberzutreten kann**

Wir gehen hier - wie schon im bisher Gesagten - von dem Psychologentyp 'aus, mit dem man schlimmstenfalls rechnen muss. Dabei ist uns klar, daß es auch andere gibt. Es ist auch nicht die Regel, dass dich der Psychologe ständig bedrängt. Im Gegenteil. In der Regel wirst du ihn kaum zu Gesicht bekommen. Eine mögliche Verhaltensstrategie gegenüber dem Psychologen ist vielleicht, sich alles erklären zu lassen und zum Beispiel vom Psychologen zu fordern, dass er dir den Psycho-Test erklärt, Er wird es nicht tun und er wird es auch nicht können. Aber es ist eine Möglichkeit, ihm seine Autorität wegzunehmen. Vielleicht wird er versuchen, auch dieses Verhalten von dir zu vermerken, indem er dein Misstrauen als Symptom einordnet. Aber, dem kann man vorbeugen,

indem man gleich im nächsten Atemzug fragt, ob er eigentlich vorhat, diese Frage als Symptom zu bewerten. Dazu gehört eine gewisse Schlagfertigkeit und Sachkenntnis, die allerdings die meisten nicht haben werden. Man müsste also Methoden finden, die jeder anwenden kann, auch ohne spezielle Kenntnisse in der Psychologie. Die allgemeinste und einfachste Methode ist die Verweigerung. Man kann eine Erklärung abfassen, in der steht, dass man diese Testmethoden als einen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte betrachtet, die nach dem Grundgesetz geschützt sind, und dass man deswegen überhaupt jede Beteiligung daran verweigert. Die Erklärung könnte etwa so aussehen:

*Ich lehne eine Mitwirkung an einer psychologischen Untersuchung ab, weil ich die dabei angewendeten Methoden als einen Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte betrachte, da ich weder erkennen kann, was sie beinhalten, noch wozu ihre Ergebnisse verwendet werden.*

Den Zettel unterschreibt man und gibt ihn dem Psychologen. Soll er ihn dann in seine Mappe heften. Auf weiteres Fragen von ihm, warum man die Mitwirkung verweigert, darf man dann allerdings nicht mehr antworten. Wenn ihm klar ist, dass man nicht mehr mit ihm reden will, wird er es nicht mit Gewalt versuchen. Reden ist nicht zu erzwingen. Damit ist seine Tätigkeit an dir praktisch ausgeschaltet. Er kann höchstens noch ein graphologisches Gutachten von deiner Schrift anfertigen oder anfertigen lassen. Dagegen wehrst du dich, indem du alles mit Maschine schreibst oder in Blockbuchstaben. Was auch beim Versuch der Psychiatrisierung gilt (siehe dazu Kapitel 19. „Verhalten bei drohender Psychiatrisierung“), trifft hier genauso zu: sich der Behandlung nicht wortlos zu entziehen versuchen, sondern erklären, dass der Beamte (Psychologe, Psychiater) dein Vertrauen nicht hat und dass du deswegen die Untersuchung verweigerst. Das ist auch die einzige Verhaltensmöglichkeit, die nicht als „Symptom“ bewertet werden kann. Gutachter, Ärzte und auch Psychologen, werden sehr schnell bereit sein, deinen Fall wieder abzugeben, wenn du ihnen erklärst, dass sie dein Vertrauen nicht haben – weil sie sich, wenn es nicht gerade Justizbeamte sind, nicht leisten können, durch Zwangsmethoden in Verruf zu kommen. Denn solche Methoden schaden dem wissenschaftlichen Anschein, der sie umgibt.

## **5.8. Psychologische Tests zur „Persönlichkeitserforschung“**

Nun wenige schaffen es, eine konsequente Verweigerung gegenüber dem Psychologen durchzuhalten. Vor allem bei der Aufnahmeuntersuchung ist die Unsicherheit und die Angst, für ein „Fehlverhalten“ langfristig büßen zu müssen, sehr groß. Wir wollen deshalb hier noch einiges zu den Testmethoden sagen, um sie etwas durchsichtiger zu machen und ein paar Tips geben, wie man sich bei den Tests am geschicktesten verhält. Dabei ist Offenheit und Ehrlichkeit gegenüber dem Psychologen nicht immer das geschickteste Verhalten.

### **Die Testsituation**

Zwei Menschen sitzen sich gegenüber. Einer stellt Fragen. Er heißt Testleiter und ist Diplompsychologe, Er hat studiert, um Fragen stellen zu dürfen. Er hat einen Auftraggeber, für den testet er andere. Er wird dafür bezahlt, dass er Fragen stellt, das ist sein Hauptinteresse. Und dass er seinen Auftraggeber zufriedenstellt. Er fragt private und intime Dinge, die würde man einem Fremden nie erzählen. Der, der die Fragen beantworten soll, heißt der „Proband“, oder die „Versuchsperson“ oder der „Klient“. Er sitzt nicht freiwillig da, er wird nicht bezahlt dafür, über ihn soll etwas herausgefunden werden. Zum Beispiel wie schnell er wütend wird, wann er unsicher wird. Auch ob er zu Gewalttätigkeiten neigt, ob er Angst hat, ob er seine Fehler einsieht, ob er sich anpassen kann.' Der, der die Fragen stellt, bestimmt Anfang und Ende des Tests. Er verteile

Fragebögen und Bildchen, die kein normaler, vernünftiger Mensch ausfüllen und ordnen würde, sondern als lächerliches Spiel beiseite schieben würde. Hier ist es kein Spiel mehr, es gibt feste Regeln, die nur einer kennt und durchschaut, der andere muss sich daran halten. Was mit den Antworten und den ausgefüllten Fragebögen geschieht, erfährt derjenige, den es am meisten betrifft, nie. Was verraten die Testergebnisse? Darüber, was man mit Testbögen alles rauskriegen kann, streiten sich die Wissenschaftler. Die einen glauben, dass man damit alle geheimen guten und schlechten Anlagen herausfinden kann, andere glauben, dass man etwas über die sozialen Beziehungen und Kontaktschwierigkeiten entnehmen kann. Es gibt aber auch Wissenschaftler, die sagen, man kann überhaupt nichts mit diesen Tests anfangen und rauskriegen. Diejenigen, die Tests benutzen, glauben jedoch daran. Das ist das Gefährliche an den Tests. Weil sie dich damit reinlegen können. Mit Farben, Formen, Klecksen, dümmlichen Fragen, Lügenfallen, Kontrollfragen usw. meinen sie, deine Wesenszüge beleuchten zu können. Manche Psychologen brauchen diese Hilfsmittel nicht und machen „nur ein rein persönliches Gespräch“. In diesem Gespräch versuchen die heimlich dasselbe rauszukriegen, nur ist es nicht so offensichtlich wie die Testbögen. Bei den Testbögen weißt du wenigstens so ungefähr, worauf sie hinaus wollen, die sind unpersönlicher, du kannst dich besser rausziehen, als im „vertrauten Gespräch“. Die wichtigsten dieser Tests wollen wir nun kurz vorstellen:

### **Intelligenztests**

Niemand weiß, was Intelligenz wirklich ist. Viele Psychologen sagen: „Intelligenz ist, was ein Intelligenztest misst“. Aber es gibt Erwartungen und Annahmen darüber, wie ein intelligenter Mensch sich verhält bzw. welche Aufgaben er lösen kann. Psychologen haben sich also Fragen überlegt, auf die jemand intelligent antworten kann (das sind die Intelligenztests). Dabei gingen in die Fragen natürlich ihre eigenen Vorstellungen und Normen ein, die von ihrem Milieu, ihrer Schichtzugehörigkeit und ihrer (Schul-) Bildung geprägt sind. Es gibt durchaus verschiedenartige Intelligenztests. Weil man aber annimmt, dass sich Intelligenz aus verschiedenen Fähigkeiten zusammensetzt, sind sie zumeist aus verschiedenen Einzelaufgaben aufgebaut, von denen jede eine solche Fähigkeit „testen“ soll. Da wird z.B. in dem sehr häufig benutzten HAWIE (Hamburg-Wechsler Intelligenztest für Erwachsene) nach deinem „allgemeinen Wissen“ gefragt (z.B. was ist ein Globus), du sollst Oberbegriffe (z.B. für Apfel und Banane) finden, deine Konzentrationsfähigkeit unter Beweis stellen, Rechenaufgaben lösen, aber auch dein „soziales Verständnis“ beweisen, indem du auf die Frage; „Warum zahlen wir Steuern“ eine sozial akzeptierte Antwort zu geben weißt. Wichtig bei diesen Tests ist es, die Ruhe zu bewahren, auch wenn der Psychologe mir Zeit zur Verfügung gestellt. In der hast du vielleicht aber erst drei von fünf Rechenaufgaben gelöst. Es wird aber auch gar nicht erwartet, dass du alles löst -schließlich darf nicht jeder einen „Intelligenzquotient“ (IQ) von 140 haben, weil bereits festgelegt ist, dass die Norm (d.h. die Ergebnisse des Hauptteils der Bevölkerung) bei einem IQ von 90 - 110 liegt.

### **Persönlichkeitstests**

Bei Persönlichkeitstests unterscheidet man zwischen solchen in Fragebogenform, wo du auf Fragen mit „ja“ oder „nein“ bzw. „trifft zu“ oder „trifft nicht zu“, „stimmt“ oder „stimmt nicht“ antworten sollst und solchen, wo man nicht durch Fragen, sondern durch Kleckse oder Bilder eine Reaktion von dir bekommen will. Ein häufig eingesetzter Persönlichkeitsfragebogen heißt „FPI“:

### **Der „FPI“ - Test**

FP1 bedeutet „Freiburger Persönlichkeitsinventar“. Der Test beinhaltet 212 verschiedene Fragen nach deinen Gewohnheiten, körperlichen Beschwerden, nach deinem Verhalten, deinen persönlichen Einstellungen usw.. Aus den Antworten soll ein Bild über den Getesteten entstehen, aus dem man ablesen können will, wie schnell er aggressiv, nervös, erregbar wird, wie gesellig er ist, ob er Schwierigkeiten einigermaßen meistert. Die Frage: „Ich weiß nicht warum, aber manchmal möchte ich etwas kurz und klein schlagen“, soll deine Aggressivität testen und die Frage solltest du möglichst nicht mit ja beantworten. Es gibt in diesem Test - wie auch in anderen - Fangfragen, die deine Offenheit prüfen sollen und ob du lügst oder nicht, z.B. „Hin und wieder gehe ick ein bisschen an“. Das kannst du ruhig zugeben, wer behauptet, dass er das nie tut, ist nicht offen und lügt für den Tester. Auch die Behauptung, man habe noch nie ein unwahres Wort in seinem ganzen Leben gesagt, ist eine Lügenfalle. Man erkennt diese Falle meistens daran, dass „niemals“ oder „immer“ darin vorkommt. Auch: „Ich würde lieber gewinnen, als verlieren“, „Manchmal möchte ich fluchen“, „Ich mag nicht jeden Menschen leiden, den ich kenne“, „Ick werde manchmal wütend“, kannst du ruhig bejahen. In einem Test zu täuschen und nur solche Antworten zu geben, die ein gutes Bild von dir zeigen, ist fast unmöglich. Trotzdem solltest du einige Sachen beim Test beachten: Du musst nicht immer ehrlich sein. Denke immer daran, für wen der Psychologe die Fragen stellt. Fragen, die deine Intimsphäre verletzen, zum Beispiel! Fragen nach den sexuellen Gewohnheiten, solltest du als unzumutbar ablehnen. Im übrigen solltest du darauf hinweisen, dass der Psychologe nicht dein Vertrauen besitzt und du deshalb derart persönliche Dinge lieber nicht mit ihm besprechen willst.

### **„Rosenzweig-Test“**

Beim „Rosenzweig-Test“ werden dir Zeichnungen vorgelegt, auf denen sich zwei oder mehr Personen in einer ärgerlichen Situation befinden, zu der eine der Personen eine beleidigende oder enttäuschende Bemerkung mache, die du in einer Sprechblase lesen kannst. In die leere Sprechblase einer anderen Person sollst du deine Antwort auf diese Bemerkung reinschreiben. Natürlich wird angenommen, dass du jetzt persönlich reagierst und dich z.B. angegriffen fühlst. Deshalb wird aus deinen Antworten Ausmaß und Richtung (gegen Gegenstände, gegen Menschen oder gegen dich selbst) deiner Aggression geschlossen. Ein Gefangener, der aggressiv ist, wird in jedem Fall als gefährlich eingestuft! Am ungefährlichsten ist es, wenn du dich möglichst nicht identifizierst, sondern sachlich reagierst oder Klischeeantworten gibst, aus denen sich nichts schließen lässt, weil sie jeder geben könnte.

### **Der Farbttest**

Der Farbttest gehört zu den schwierigeren Tests, die keine konkrete Fragen stellen und keine einfachen Antworten fordern. Du wirst einfach aufgefordert, Farben in der Reihenfolge zu legen, wie du sie magst. Psychologen meinen, dass jede Farbe eine seelische Bedeutung hat. In dem Farbttest gibt es 8 Farben. Am günstigsten ist die Reihenfolge: rot, grün, gelb, blau, braun, grau, violett, schwarz; da schneidest du am besten ab.

### **Der Klecks-Test**

Beim Klecks-Test sollst du zu Blättern mit grauen und bunten Klecksen jeweils sagen, was das sein könnte. Lass dich vor allem nicht verunsichern, dass du keine präzisen Fragen gestellt bekommst, sondern angeblich sagen darfst, was du willst und was dir einfällt. Dich zu verunsichern ist nämlich die Absicht dieses Tests. Zeige keine äußere Reaktion wie Verwunderung, Belustigung oder Erschrecken über die Bilder. Der Sinn dieses Tests ist, von dir „unbewusste“ Antworten zu erhalten.

Das ist eine verfeinerte Methode des Fangfragens. Statt Fangfragen stellt man dir mit Hilfe der Klecksbilder scheinbar „neutrale“ Fragen, die mit deinem Leben nichts zu tun haben. Ohne deine seelischen Probleme zu berühren, versucht man an deiner Reaktion auf bestimmte „Reize“ etwas über deine Ängste und Konflikte, Wünsche und Vorstellungen herauszubekommen, aus denen dann auf dein mögliches Verhalten geschlossen wird. „Vermasseln“ kannst du den Test kaum. Wenn du nicht überhaupt ablehnst, ihn mitzumachen, solltest du möglichst wenig Material liefern. Eine kurze Antwort pro Klecksbild genügt, denn wenn du insgesamt wenig sagst, lässt sich einfach nicht soviel herausziehen. Du solltest aber zu jeder Tafel etwas sagen, denn zu einer nichts zu sagen, gilt als „Versagen“ und als besonders bedenklich. Ein Hilfsmittel kann sein - wenn du dich nicht in der Lage fühlst, den Test abzulehnen - jedes Bild nur kurz zu beschreiben: ein großer dunkler Tintenklecks; ein dunkler und zwei kleinere rote Kleckse etc.. Ehrlicherweise müsste der Psychologe dann von sich aus den Test abbrechen oder zugeben, dass das Ergebnis nicht auszuwerten ist. Aber sicher kannst du da nicht sein. Wenn er böse ist, diagnostiziert er „Verarmung in der Phantasie“ oder „Blockierung der Denkfähigkeit“ oder „Konkretismus und Perseveration“. Manche Psychologen versuchen, nach dem Test in ein Gespräch mit dir zu kommen und dabei etwas über deine Lebensgeschichte zu erfahren. Wenn du z.B. in einem Klecks einen großen starken Mann gesehen hast, der einen anderen (unterlegenen) schlägt, wird er versuchen, etwas über deine Beziehung zu deinem Vater rauszufinden. Ein solches Gespräch kannst du in jedem Fall! verweigern. Tests, bei denen du zu mehr oder weniger deutlich erkennbaren Bildern Geschichten erzählen sollst, funktionieren nach demselben Prinzip. Es ist nicht zu verhindern, dass die Geschichten, die du erzählst, was mit dir zu tun haben. Du kannst aber versuchen, möglichst distanziert zu bleiben und kurze, einfache, banale und logische Geschichten zu erfinden. Drei Sätze reichen.

## **6. Als Frau im Knast**

Es ist ein Kapitel von Frauen für Frauen, über Frauenknast. Einige Erfahrungen, die wir gemacht haben. Das, was wir mit unseren Augen gesehen haben. Es ist viel zu wenig, weil es zu wenig Augen sind. Es ist auch keine Analyse darüber, was den Frauenknast grundsätzlich von einem Männerknast unterscheidet; das würde auch bedeuten zu beschreiben, was die Frauen von den Männern unterscheidet, wie sie anders sehen, denken, fühlen, leben. Und das in einer fast schauspielartigen Situation, wo die aufsässigen, die stolzen, die unterwürfigen Gefangenen Frauen sind und auch die Aufseher und die intellektuellen Aufseher, die Psychologen, Fürsorger. Und auch die obersten Anstalts-Vertreter der Staatsgewalt sind Frauen. Der gesamte Ratgeber ist an Gefangene gerichtet, an Frauen und Männer. Auch wenn es oft so aussieht, als gäbe es nur männliche Gefangene. Das liegt nicht nur an den Worten, die man benutzt, sondern daran, dass Frauen ihre eigenen Erfahrungen machen. Davon haben wir ein paar Momente beschrieben. Im medizinischen Teil dieses Buches gibt es außerdem noch ein Kapitel über Frauenkrankheiten. Wir finden das sehr wichtig, weil die psychische Situation im Knast viele körperliche Schwierigkeiten mit sich bringt: Hautausschläge, Menstruationsstörungen, Geschwüre usw.. Vielleicht lässt sich durch Wissen darüber und durch Konzentration, Entspannung, Gymnastik einiges vermeiden. Umgekehrt könnte auch das aufmerksame Alleinsein mit dem eigenen Körper ein neues Bewusstsein und Gefühl mit ihm bringen.

### **6.1. Gefangene. Beziehungen untereinander**

#### **Die erste Zeit**

Wenn du in den Knast eingeliefert worden bist, alle AufnahmeprozEDUREN hinter dir und "deine" Zelle zugeteilt bekommen hast, bist du erst mal allein. Viele erleben das mit Panik. Es sieht aus wie ein endgültiges Verschlussensein, abgeschnitten von allen die dir lieb sind, von allem woraus das bisherige Leben bestand, vielleicht sind sogar Kinder draußen geblieben und du weißt nicht was aus ihnen wird. - Übrigens ist es so, dass das Jugendamt die Kinder in ein Heim einweisen wird; um das zu verhindern, müsstest du Verwandte oder Bekannte haben, die sich der Kinder annehmen (näheres dazu steht im Abschnitt 2.4.). Als ich mich einige Monate später an die erste Zeit im Knast erinnert habe, war ich erstaunt über meine Vorstellungen von Einsamkeit im Knast. Abgeschnitten ja, eingeschlossen ja, aber nach und nach hat sich eine neue Art von Leben entwickelt, ein Knastleben. Ganz allein, aber auch umgekehrt, ganz für mich. Für eine Mutter mit ein paar Kindern, für fast jede Frau eine ganz neue Situation. Ganz und gar ohne Verantwortung für irgendjemand, nur für sich selber. Von früher her, bevor ich mit meinem Mann lebte, kenne ich das Gefühl. Es ist also möglich, ohne ihn zu leben, fast vergessen hätte ich das. In der ersten Zeit ist es wichtig, sich im Alleinsein nicht schwimmen zu lassen. Nimm dir irgendetwas vor, vielleicht etwas zu lernen, eine Sprache zum Beispiel. Oder zu malen oder schreiben. Wenn ich aufgeschrieben habe, wie ich mich gerade fühle und was mir alles durch den Kopf geht, bin ich wacher geworden mir selber gegenüber und auch heiter manchmal. Als ich längere Zeit niemanden gesehen hab außer Schließern, hat mich manchmal ein fast überschwängliches Gefühl zu mir selber überfallen. Ich hab meinen Arm gesehen und gedacht: — mein Arm. Ich bin das, ich. - Und war stolz auf mich, ohne besonderen Grund, den ich werweißwem gegenüber zu rechtfertigen hätte, nein einfach so. Allein in der Zelle wirst du dich viel mit deinem Körper beschäftigen und vielleicht lernen, ihn nicht so achtlos zu behandeln wie sonst. Außer dich mit dir selber zu beschäftigen, ist es natürlich wichtig, alles mögliche zu

versuchen, um mit anderen Frauen in Kontakt zu kommen. Im Normalfall wirst du sie beim Hofgang sehen. Einige kennen sich schon, einige sind sich fremd. Es sind vor allem die Frauen von der Zugangsstation, die im Hof laufen. Die ändern arbeiten oder sind Strafgefangene und laufen deshalb sowieso getrennt. Die du triffst, sind also in derselben Situation wie du. Wenn niemand auf dich zugeht, gehst du eben auf jemand zu. Die schon länger da sind, werden dir sagen, wie du das und jenes machst: zum Arzt gehn, Wäsche tauschen, Bücher bekommen usw. Was in der U-Haft immer und immer wieder erzählt wird, sind die Geschichten über die Verhaftung, über den "Fall", über die Aussichten bei der Verhandlung. Manchmal kann man's schon nicht mehr hören. Aber es ist eben für jede die neu ankommt wichtig, das loszuwerden beim Reden. Wenn du nach einigen Wochen auf die normale Station für Untersuchungsgefangene verlegt wirst, gerätst du ins eigentliche "Knastleben". Du bist zwar verwaltet und dein Tag ist vorbestimmt, aber du bist durchaus dabei noch Handelnde. Wenn du nicht genau hinschaust und alles mitmachst, was scheinbar so sein muss und ist, wirst du vor lauter Anpassung verblöden. Auch dabei bist du Handelnde. Unter den Gefangenen wirst du einen bestimmten Platz einnehmen, der nicht von der Zellennummer und Station, von der Länge der bestrafte Zeit abhängig ist, sondern auch davon, wer du bist. Zuerst mal wirst du in die Rangordnung unter den Gefangenen reingeschoben.

### **Rangordnungen**

Besteht die Hierarchie unter den Gefangenen darin, wer das größte Mundwerk hat? Oder darin, wer sich am besten durchsetzen kann gegenüber den Beamtinnen? Oder darin, wer am meisten Ansehen hat, durch irgendwelche Merkmale wie Schönheit, Klugheit, Reichtum oder ihr Delikt? Dass eine Hierarchie besteht, ist offensichtlich. Aber sie ist nicht sehr streng, verändert sich von Gelegenheit zu Gelegenheit und von Zeit zu Zeit. Es gibt immer einige Gefangene, die ein Riesenmundwerk haben und eine ganze Station in Schach halten. Sie werden respektiert, gefürchtet, bewundert. Denn es sind meistens auch die, die sich sonst nichts gefallen lassen. Sie haben zwar grundsätzlich nichts gegen den Knast - Knast, das ist eben Schicksal - aber sie machen ununterbrochen "Palaver", und die Schließerinnen gehen sehr vorsichtig mit ihnen um, eben um kein Palaver zu haben. Will so eine Gefangene etwas und setzt sie merklich zu einem größeren Geschrei an, wird die Schließerin alles tun, um die Sache gedämpft abzuwickeln. Gibts Geschrei, dann heißt es von der Zentrale: was für ein Geschrei ist auf Ihrer Station?! Bringen Sie's nicht fertig, die Sache zu klären, muss es gleich wieder offizielle Ausmaße annehmen! Deshalb: soviel Geschrei wie möglich, aber möglichst keine Streitereien untereinander, die offizielles Ausmaß annehmen. Meistens ist es nämlich so, dass die Schreihälse auch jeden Konflikt lauthals und über die Schließerinnen austragen. Dabei werden dann Dinge gesagt, die besser nicht gesagt werden sollten, weil sie immer Tratsch und Verrat gleichkommen. Was untereinander an Streit aufkommt, das kann ganz gut auch untereinander geklärt werden, ohne gleich die "Mami" bzw. die "Polizei" zu Hilfe zu holen. Unter den Frauen die wegen BTM (Betäubungsmittelgesetz) im Knast sitzen und die sich oft untereinander kennen, weil sie aus einer "Szene" sind, haben meistens diejenigen am meisten Ansehen, die die größten Händler waren oder am längsten in der Szene aufgetreten sind. Die Rangordnung von draußen wird im Knast fortgeführt. So ist es am Anfang. Draußen treten die Frauen aber zusammen mit ihren Freunden auf, als Pärchen, als Geschäftspartner. Im Knast müssen sie sich alleine behaupten, und je mehr alle sich kennenlernen und gemeinsam Erfahrungen im Knast machen, desto mehr verliert sich das alte Schema von mehr oder weniger Ansehen, Einfluss Man fängt an, sich als Menschen zu sehen, als Frauen. Wenn du in den Knast kommst, orientier dich in keinem Fall an den "Rangordnungen", wie sie grade bestehen. Sondern versuch alles mit deinen eigenen Augen zu sehen und deine eigenen Auseinandersetzungen zu haben. Vielleicht ist es so, dass du die freie Frechheit der Großmäuler tatsächlich respektieren lernst, aber das ist dann deine eigene Erfahrung.

## **Stationsleben - Cliques und schwarze Schafe**

Auf jeder Station gibt es Cliques. Einerseits ganz gut, ein paar Leute, die fest zusammenhalten, gegenseitig nichts auf sich kommen lassen, sich zusammen durchsetzen. Die andere Seite ist die Cliqueswirtschaft. Die eine Clique bekämpft die andere, reden nicht miteinander, haben fast instinktmäßig was gegen die Frauen von der anderen Clique. Und es tauchen seltsame Gefühle und Verhaltensweisen auf, die eigentlich im Verhalten jeder Gruppe charakteristisch sind: ein Opfer wird gefunden und bekriegt. Eine Gefangene bekommt die Rolle des Sündenbocks. Geht irgendetwas schief, oder ist Streit, dann ist immer sie die Schuldige. Und alle entwickeln dieselben Gefühle ihr gegenüber. Es reißt richtig mit, wenn sich so was mal hergestellt hat. Du kannst die Frau dann nicht mehr unvoreingenommen sehen, du wirst immer Schlechtes von ihr vermuten, noch bevor sie den Mund aufgemacht hat. Und sie wird dann ihre ausgestoßene Rolle auch spielen, wird an die Schließberinnen weitertratschen und allen auf der Station was reinwürgen wollen. Es ist sehr schwer, sich dem zu entziehen. Manchmal klärt sich so was, wenn sich die ganze Station zusammensetzt und darüber redet. Und wenn der Sündenbock auch was dazu zu sagen hat.

## **Gruppenabende**

Die meisten "Gruppenabende", an denen sich eine ganze Station zusammensetzt, laufen in Form von Kaffeeklatsch ab. Die Sozialarbeiterin hört sich brav die Beschwerden der Gefangenen an, und es sind eben Dinge, an denen "ist nichts zu machen", erstens weil sie wenig Einfluss hat, zweitens weil sich die meisten dieser Fürsorger nicht die Finger verbrennen wollen, sondern ihre guten Dienste in der Beruhigung beider Seiten sehen, die Gefangenen zu beschwichtigen oder das Unumgänglichste zu tun, um mit der Anstaltsleitung nicht zusammenzurasseln und eine brave Station vorweisen zu können. Die einzige Möglichkeit, diese sogenannten Gruppenabende Gespräche ein bisschen interessanter zu machen, ist, sie allein zu machen, eben nicht unbedingt freitags- oder donnerstagsweise, sondern dann wenn eine Sache da ist, die alle etwas angeht. Wenn eine ganze Station zusammen etwas plant und unternimmt, das bedeutet schon sehr viel für alle. Aber was ist im Knast schon zu unternehmen? Nicht viel, das stimmt, aber schon das Wenige lohnt sich, trotz aller zermürbenden Rückschläge. Schon eine halbe Stunde länger Hofgang lohnt sich, eine halbe Stunde länger idiotisches Laufen im Kreis. Eine Schließberin von der Station zu vertreiben, die link ist.

## **Frauen und schuldige Frauen**

Draußen sitzt jede in ihrer eigenen Umgebung, in ihrer eignen Wohnung, mit ihrem eignen Hausrat, mit ihrem eignen Mann. So eigen, dass es manchmal schon tödlich langweilig ist. Das alles zu verlieren ist trotzdem schwer. Und schwer auch, umzulernen in einer neuen Situation, zusammen in derselben Lage mit anderen Frauen. Aus den Heimen kennen das viele, oder Kindheit, Jugendfreundinnen. Viel Vergessenes kommt wieder hoch. Aber dieses Abgrenzen gegen andere. Fremde sitzt sehr tief. Die Dope (Drogen)-Leute gegen die anderen, die anderen gegen die Dope-Leute, die Alten gegen die Jungen, die Betrügerinnen gegen die "Primitiven", wie sie sagen. Von den Dope-Leuten sagen die anderen, das sind ja Verrückte, machen dauernd Geschrei, haben nichts im Kopf als Dope und Negermusik. Von den anderen sagen die Dope—Leute, das sind langweilige Spießler, haben Mann und Kinder und weiter nichts, wollen den ganzen Tag vor dem Fernsehkasten hocken und machen keinen Piep. Erst wenn wir aufhören, uns gleich unter so einem Schema zu betrachten, stellt sich ein anderes Bild her. Daß' der Mensch so ist und der so. Eine Frau sitzt im Knast wegen Kindestötung. Sie hat alle gegen sich, sich selber eingeschlossen. Nach außen hin sagt sie vielleicht, dass alles gar nicht wahr ist oder dass sie nichts dafür kann. Aber wenn sie allein ist, steckt sie voller Selbstvorwürfe und Schuldgefühle. Und alle Gefangenen, denen sie begegnet,

werden dasselbe sagen: dass das eine Schweinerei ist, was sie getan hat und überhaupt das Letzte. Grade die Frauen sind darin besonders streng. Auch die, die ihr eigenes Kind ihr Leben lang nicht gesehen haben, die das Kind ins Heim gegeben haben oder an Pflegeeltern. Auch die, die ihre Kinder jeden Tag geprügelt haben und alle Sorgen und Bitterkeit an ihnen ausgelassen haben. Eigentlich müsste das Verständnis sehr naheliegen. Die meisten Gefangenen haben Kinder und sie kennen die Gefühle, die liebevollen und eben auch die gehässigen, wenn alles schiefgeht und es keine Aussichten gibt und dann hängt einem dieses Kind wie ein Klotz am Bein. Aber grade, dass die meisten Frauen dieses Gefühl kennen, das macht sie so streng gegenüber einer Frau, die außer sich geraten ist. Grade die Schuldgefühle dem eigenen Kind gegenüber lassen die ändern Frauen Schuld auf diese eine Frau werfen. Es war aber für einen selber wichtig, das nicht alles abzuschieben auf die eine, sondern sich seiner eigenen Gefühle bewusst zu werden, um dadurch besser mit ihnen umgehen zu können. Versuch dir vorzustellen, wie du selber in Situationen warst, wo du ein Gefühl in dir hattest, dass du jemand hättest umbringen können.

### **Der "weibliche" Tauschhandel**

Was im Männerknast sehr stark die Beziehungen untereinander bestimmt, ist der Tauschhandel. Im Frauenknast läuft er zwar auch dauernd, aber nebenbei. Er hat weichere Formen. Es gibt keine festen Preise, sondern man tauscht was man braucht. Du bekommst oft etwas umsonst, vor allem unter denen die sich länger kennen. Von Station zu Station sind auch andere Bräuche, zum Teil dadurch, dass es einfach "arme" Stationen gibt, zum Beispiel die Kurzstrafen, zum Teil aber auch je nach der Art wie eine Station zusammenhält. Oft braucht nur jemand den Anfang machen, auch mal was zu verschenken an eine die nichts hat - und mit der Zeit ändert sich das kleinliche Klima, wo jede das zusammenrafft und versteckt was sie hat. Sicher ist es so, dass die am großzügigsten sein können, die das meiste haben, die werden dann auch sehr höflich und schmeichelhaft behandelt, mit denen will's niemand verderben, denn die braucht man vielleicht noch. Und ob sie was hergeben und an der Art, wie sie was hergeben, wirst du sie kennenlernen. Der Tauschhandel ist eben nicht ein Selbstbedienungsladen, wo an der Kasse gezahlt wird, sondern da stecken die Menschen bis über den Kopf weg drin. Das Schenken und das Tauschen und Zurückfordern ist in dem Moment dieser Mensch, und die ganze Beziehung zwischen zwei solchen Handelspartnern drückt sich drin aus. Niemand soll sich einbilden, das sei ihr Verdienst und ihr Recht, den größten Einkauf zu haben. Das hängt einfach davon ab, welche Beziehungen sie hat nach draußen oder welche Arbeit sie als Strafgefängene zugewiesen bekommen hat. Es sollte fast so was wie eine Verpflichtung sein, den ändern was abzugeben.

### **Die Liebe**

Manchmal sind zwei Frauen im Knast, kennen sich vielleicht schon längere Zeit. Aber eines Tages, ich weiß nicht wodurch, sehen sie sich auf einmal Sie verlieben sich ineinander und ein anderes Leben beginnt. So als würde mit einmal in einem Winkel von diesem grauen Gemäuer etwas anfangen zu blühen, die Gitter und die Eisentüren sind nur noch Kulisse. Der Tag ist nicht mehr eingeteilt durch die verschiedenen Klingelzeichen zum Wecken, Duschen, Arbeiten, Hofgang, sondern dadurch, wieviel Zeit dazwischen liegt, bis sie sich wieder sehen können. Die Zeit wird kostbar. Jede Minute, die sie Zusammensein können, ist eine Woche Knast wert. Die beiden gehen in dieselben Freizeitgruppen, gehen am Sonntag in die Kirche. Versuchen, auf denselben Arbeitsplatz zu kommen. Wenn sie auf verschiedenen Stationen liegen, müssen sie über die Gitter klettern, um zusammenzukommen, oder darauf lauern bis eine Schließerin mal das Stationsgitter nicht hinter ihnen abschließt. So wie früher die Liebhaber heimlich ihre Liebsten besucht haben, so treffen sie sich. Die Liebe hat im Knast etwas Atemloses und Gewaltiges, alle Gefühle ballen sich zu einem einzigen, ohne durch irgendetwas abgelenkt zu sein, durch die verschiedenen Leben, die

man draußen so führt. Auch die Eifersucht ballt sich. Es kommt öfter vor, dass sich eine Frau den Arm aufschneidet aus so einem Grund. Damit so was möglichst gar nicht eintritt, schließen sich die beiden ganz eng zusammen, abgeschottet gegen alle ändern. Trotzdem taucht natürlich oft die Eifersucht auf, gerade deswegen, weil überhaupt keine Auseinandersetzung mit den ändern Gefangenen mehr möglich ist. Weil die beiden sich ineinander verkrallen, sich schützen wollen gegen das Gerede der ändern, gegen den Knast. Sie wollen sich eine Insel schaffen, wo sie nichts mehr berührt. Für die ändern ist das oft sehr enttäuschend. Früher konnte man zusammen reden und aufeinander zählen, und mit einem mal ist es so, als würden die beiden, die nur noch als Paar auftreten, überhaupt nicht mehr existieren. Das ist so wie draußen, wenn deine Freundin einen Mann kennenlernt, dann ist sie erstmal für einige Zeit abwesend. Sehr vieles ist so wie draußen. Altbekannte Rollen werden einfach übernommen, weil wir unser Leben lang dran gewöhnt sind, alles Neue braucht soviel Kraft und Phantasie.

### **Die Abhängigkeit von Männern**

Wenn unter den extremen Bedingungen des Knastes eine Frau spürt, dass sie Gefühle für andere Frauen entwickelt, gerät sie unter Umständen in wilde Panik - wenn sie diese Erfahrung vorher noch nicht gemacht hat. Eine ganz normale verheiratete Frau würde draußen diese Erfahrung gar nicht mit sich selber machen - während andere, die vielleicht eh mit der Ehe nichts am Hut haben, auch draußen diese Erfahrung sehr wohl machen können. Was also durch die Situation des Knastes bedingt ist, ist andererseits nichts "Unnormales". Dieselben Erfahrungen, die die Frauen im Knast mit sich machen, könnten sie und andere Frauen auch außerhalb des Knastes machen - wenn sie wollten. Aber die meisten von ihnen kommen gar nicht auf den Gedanken. Es kann eine Chance sein, auf diese Weise - durch die erzwungene Abwesenheit von Männern - über die eigene Sexualität etwas zu erfahren. Zum Beispiel wird einem klar, wie abhängig man vorher von einem bestimmten Mann gewesen ist. Einem Mann gegenüber hast du deine Abhängigkeit immer akzeptiert - gegenüber einer Frau würdest du das vielleicht nicht, denn du siehst sie auf der gleichen Stufe mit dir. Deine Beziehungen zu Männern sind weit weg im Knast. Du hast das Gefühl, dass du erst mal ganz allein bist und damit für dich selbst verantwortlich. Du bist nicht mehr so abhängig wie früher. Es bringt dir auch nichts, abhängig zu sein. Das Gefühl allein zu sein kann also auch ein gutes Gefühl bedeuten. Du fängst an, über dich nachzudenken und ganz allein dich zu sehen, wer du bist, was du eigentlich willst, als einmalige Person. Und das ist eigentlich doch eine gute Erfahrung. Du denkst mehr über dich nach, und du denkst anders als früher über dich. Allerdings kann dir dieselbe Abhängigkeit, die du gegenüber einem Mann hattest, auch gegenüber einer anderen Frau entstehen. Das ist die Gefahr einer solchen Beziehung: dass sich in ihr wiederholt, was deine Beziehung zu Männern ausgemacht hat. Die meisten Frauen bemerken ihre Abhängigkeit von Männern sowenig, weil sie sie für völlig normal halten und weil sie um sich herum gar nichts anderes sehen. In der Beziehung zu einer Frau ist das nicht so, weil diese Beziehung nicht akzeptiert ist. Sie hat noch keine solchen allgemein akzeptierten, festgelegten Rollen wie die Beziehung zwischen Mann und Frau. Es ist also darin alles möglich, nicht nur die gewöhnliche Abhängigkeit. Ich finde es schade, wenn manche Frauen in einer solchen Beziehung glauben, sie müssten die aggressive Rolle des Mannes nachahmen, und wenn sich die andere Frau darauf einlässt. Im Grunde ist das aber nicht notwendig, es könnte durchaus auch anders sein, wenn man über die eigene Rolle etwas besser nachdenken würde. Frauen können viel offener zeigen als Männer, dass sie eine sexuelle Beziehung zueinander haben wollen. Bei Männern gilt das als Schwäche, und sehr wenige können sich dazu überwinden. Frauen gelingt das leichter, weil sie nicht so auf eine Pseudo-"Stärke" festgelegt sind. Es sind weniger Sperren, die sie davon abhalten. Deshalb können sie über ihre Beziehungen auch viel offener reden, weil dazu sehr viel "Schwäche" gehört, die man es sich leisten kann zu zeigen, ohne gleich das Gefühl zu haben, alles ist verloren.

## **Die alten Rollen**

Es sind die von Mann und Frau. Die eine Frau spielt also den Mann und die andere die Ehe-, Haus- und so weiter-Frau. Mit allen lächerlichen Verzerrungen. Der Mann ruft seine Frau "Mausi" und tätschelt ihr den Po. Die Mausikocht den Kaffee und serviert ihn in der Zelle. Der Mann geht auch "fremd" und spielt den großen Charmeur in der Mittagspause zwischen der Pappkartonarbeit. Der Mann ist schrecklich eifersüchtig, die Mausiauch. Nicht dass aus dieser Nachäfferei die ganze Beziehung bestünde. Je länger sich zwei Frauen kennen, desto tiefer ist meistens die Beziehung. Aber nach außen hin, den ändern Gefangenen gegenüber, gehen sie so miteinander um als gebe es keine andre Möglichkeit, das irgendwie auszudrücken, dass sie was miteinander zu tun haben. Aber das Äußerliche bleibt eben nicht einfach das Äußere. Das was an Gefühlen und Beziehungen entstehen könnte, wird gleich abgemurkst, indem eine über die andere zu herrschen versucht. Im schlimmsten Fall nutzt man sich gegenseitig aus. Freundschaften werden geschlossen, solange eine jede Woche Einkauf hat. Aber das ist der Knast. Alles ist knapp wie in Kriegszeiten, und je mehr Gefühle eine Gefangene für die andre hat, desto mehr wird sie ihr auch geben wollen. Da bricht dann manchmal die Gier durch und der Kaffee und die Liebe sind nicht mehr unterschieden.

## **Die Reaktionen der anderen**

Die Liebe unter Frauen: Von allen (den meisten) verspöttelt und herbeigeseht. Die ganz großen Schreier sagen: "Ihr schwulen Säue".Aber auch für sie ist es so; Männer sind keine da. Unsre ganze Erziehung, die uns beigebracht hat, alle Gefühle auf den Mann zu richten und auf nichts sonst, bekommt einen Knacks. Manche Frauen glauben, der Knacks sei in ihnen selber. Sie merken, dass sie ihre Gefühle ebensogut auf eine Frau richten können, und es macht Angst, weil es ungewohnt ist. "Ob ich, wenn ich draußen bin, jemals wieder mir einem Mann schlafen kann?" oder "Ich fühl mich so als sei ich "am andern Ufer" und würde nie mehr zurückfinden". Alle Vorstellungen und Gewohnheiten, die eine Frau draußen hatte, gehen zu Bruch. Wir haben nicht gelernt. Liebe zwischen Frauen für ebenso möglich und natürlich zu erleben wie die Liebe zwischen Mann und Frau. Wir hören Geschichten aus vergangenen Zeiten, wo es Kulturen gegeben haben soll, wo das ganz natürlich war. Aber das ist ein sehr fernes und verschwommenes Bild. Wir sehen erklärte Lesben mit Männerhaarschnitt. Männerhosen und Rockermanieren. Alle lachen über diese gewaltsamen Versuche, sich vom "Weibchen" zu befreien, also lachen wir auch. Was man uns beigebracht hat, Röcke zu tragen, den Mund zu halten und dem Mann ein Schmuckstück zu sein, das ist vielleicht nicht der Traum des Lebens, aber es ist das Übliche und scheinbar einzig Mögliche und fängt manche Sehnsüchte ein. Nur im Knast nicht. Hier war es möglich, alte Vorurteile loszuwerden und genauer auf seine Gefühle zu horchen. Ohne sich beirren zu lassen von denen, die verächtlich über "Lesbenpack" schreien. Auch die schreien nur. Das auffallendste an ihnen ist, dass gerade sie sich am meisten sehnen und auf der Suche sind nach einer Frau. Irgendwann hören sie dann auch auf zu schreien.

## **6.2. Gefangene – Schließerinnen**

Was wir über die weiblichen Gefängnisaufseher sagen können, ist das, was einzelne von uns im Lauf der Zeit beobachtet und erlebt haben. Jede Gefangene braucht eine Menge Zeit, um sich in dem komplizierten - und so einfach starren - System von Zuständigkeiten, Abhängigkeiten und Beziehungen innerhalb der Knastverwaltung zurechtzufinden. Und jede erlebt das anders, und wird anders damit umgehn. Wir geben hier unsre Erfahrungen und Einschätzungen weiter, das ist alles. Eingeliefert wurde ich um Mitternacht rum. Der Transportbus hielt im Hof, an der Eingangstür stand eine jüngere Schließerin. "Das ist für heute die letzte Ladung", meinten die Transportbeamten,

"na hoffentlich", die Schließerin. Dieser Knast war also kein Laden, in dem ein- und ausgehende Ware mit Vergnügen betrachtet wird. Was ich in den nächsten Tagen spüren und hören konnte, war von derselben Art. Der schroffe, befehlshaberische Ton klang zwar danach, als würde hier mit sehr viel Entschlossenheit kommandiert werden, aber nicht grad mit viel Überzeugung.

### **Woher sie kommen**

Woher diese Gefängniswärterinnen kommen, welche Berufe sie vorher hatten, wie sie leben — darüber haben wir in allgemeinen soziologischen Untersuchungen nichts gefunden. Wie überall, sind auch hier die Frauen anscheinend vergessen worden. Es gibt eine Menge Literatur über männliche Schließer. Die meisten waren früher Handwerker, einige Angestellte, einige Berufssoldaten. Unter den Wärterinnen, die wir kennen, haben wir gefunden: Angestellte im öffentlichen Dienst. Frauen deren Ehemänner schon Gefängniswärter waren, ältere Hausfrauen, die ihre Kinder großgezogen und danach eine Beschäftigung ohne Berufsausbildung gesucht haben, Verkäuferinnen, Von der Klassenlage her, aus der sie stammen, sind sie von den Gefangenen nicht grundsätzlich verschieden. Ihre Familienverhältnisse sind vielleicht oft stabiler. In Frankfurt wohnen viele Aufseherinnen in der städtischen Siedlung direkt neben dem Gefängnis. Sozialer Wohnungsbau, Betonklötze mit Stück Rasen. Auch einige Gefangene haben dort gewohnt. Das erklärt vielleicht etwas die überzeugte Strenge und Verständnislosigkeit, mit der viele Beamtinnen die Gefangenen behandeln. Von ihrer Klassenlage her hätte es ihnen durchaus passieren können, in der Rolle als Gefangene vorzukommen. Mit umso größerer Abwehr begegnen sie deshalb denen, die "das Böse" verkörpern. Andere zu bestrafen dient ihnen als Sicherung gegen ihre eignen, bewussten oder unbewussten, Wünsche. Wenn du die Schließerinnen fragst, warum sie gerade diesen Job machen, hörst du: "ich möchte lieber mit Menschen zu tun haben, naja vorgestellt hab ich mirs anders, aber es ist besser als in einem Büro zu sitzen" - "ich möchte am liebsten weg hier, aber ich brauch noch sechs Jahre um meine Pension zu bekommen, das halt ich auch noch durch" - "ich glaube dass ich hier eine Aufgabe habe, ändern Menschen zu helfen. . .". Das sagen die Schließerinnen, mit denen du überhaupt über so was reden kannst. Dazu ist noch zu sagen, dass sie alle aus dem Reformknast Preungesheim stammen, und es war dort lange Zeit üblich, nur solche Leute einzustellen, die ein "soziales Motiv" hatten. Und so haben sich die Anwärterinnen geradezu darin überboten, ihren betreuerischen Eifer darzustellen. Diese Tradition wirkt noch einige Zeit fort.

### **Gefängniswärterin, ein Beruf**

Die Gefängniswärterinnen stehen im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Meistens sagt das auch etwas über das Maß ihrer Identifizierung mit dem Knast. Manche rücken im Lauf ihrer Tätigkeit zu Beamtinnen auf. Sie verschwinden für einige Zeit zu sog. Beamtenlehrgängen und wenn sie zurückkommen, sind sie einige Grad forscher, selbstbewusster und kleinlicher. Die Ausbildung der Angestellten besteht aus einem Schnellkursus. Um darüber hinaus zu Beamtinnen zu werden, machen sie nach einer Einführungszeit eine "theoriebezogene praktische Ausbildung in besonderen Anstalten", das heißt, sie werden in verschiedenen Anstalten herum geschickt um die unterschiedlichen "Vollzugsarten" kennenzulernen. Dann kommt ein Abschlusslehrgang von 4 Monaten. Er besteht zu 60(f aus Rechts- und Verwaltungskunde und 25-r praktisch-psychologischen Allgemeinheiten. Von der Anzahl der Stunden stehen in Rheinland-Pfalz z.B. Frühsport, Vollzugskunde und Rechtskunde an oberster Stelle, übrigens sind laut Umfrage die Hälfte der Beamten, vor allem die jüngeren, mit ihrer Ausbildung unzufrieden. Die Knasthierarchie sieht folgendermaßen aus: den Grundstein bilden die Gestalten, die sich Angestellte, Beamtenanwärter und Beamtinnen nennen, auch Aufseher, Schließer genannt. Besonderes Kennzeichen ist ihr stereotyper Antwortbeantworter: "die Vollzugsordnung/Vorschrift Anordnung von oben" je nachdem, aber die sitzt fest verankert in ihrem Kleinhirn oder Kitteltasche. Der "Unbelehrbare"

wird sofort belehrt. Nun kommt eine Spezialgruppe: die Oberaufseher. Dazu gehören die Bereichsbeamten (sie überwachen also buchstäblich ihre eigenen Artgenossen, trauen sich gegenseitig nicht) und die Zentralbeamten. Die dies alles noch einmal beaufsichtigen, sind die Aufsichtsdienstleiter. Die beiden letzten in diesem Gefüge sind bei weitem die unberechenbarsten, das liegt allein schon an ihrer so wichtigen Position, nämlich sich sozusagen selber zu beaufsichtigen, eine Aufgabe, die meistens schwere psychische Begleiterscheinungen zur Folge hat, von plötzlichen Wutanfällen, idiotischen Anordnungen bis zu infantilem Charakter. Die Spitze dieser Knastpyramide ist die Anstaltsleitung mitsamt ihren Stellvertretern. Zur Vervollständigung muss noch erwähnt werden, dass in dieser Rangordnung auch Werksbeamte und Verwaltungsbeamte ihre Hände mit im Spiel haben. Sie mischen sich aber in den anstaltsinternen Kram weniger ein. Die Gefangene, die etwas erreichen will, allein oder zusammen mit ändern, wird sich, so oder so, an dieser Hierarchie orientieren. Der normale Weg ist der von unten nach oben, angefangen bei der Stationsbeamtin, dann Zentrale, dann Aufsichtsdienst und als letzte die Anstaltsleitung, wobei die nur mittels Rappportschein zu erreichen ist. Da das der eigentlich übliche Weg ist, ist auch die Wartezeit, die Zeit in der die Gefangene Antwort erhält oder persönlich "vorgeführt" wird, entsprechend lang. Darum lohnt es sich in manchen Fällen, den umgekehrten Weg einzuschlagen, also direktes Vorrücken ins Büro der Anstaltsleitung. Normalerweise wird man in dieses Königreich nur in Begleitung einer Beamtin vorgelassen, aber es geht auch anders. Hier ein Beispiel: die Gefangene stellt sich bei der Essensausgabe vor die verschlossene Verwaltungstür, macht das unschuldigste Gesicht der Welt und bittet ganz brav und artig eine der an ihr vorbei hastenden Stationsbeamtinnen, sie durchzuschließen, weil Frau Soundso in der Verwaltung sie dringend sprechen will, z.B. die Kasse, dort gibt es immer irgendwelche unvorhergesehenen Schwierigkeiten durch falsch verbuchte Geldüberweisungen. Klappt die Sache nicht, bleibt man weiterhin auf dem Posten und wartet auf eine Sozialhelferin, die eigentlich ununterbrochen durch diese Tür ein- und ausgehen, auf- und zuschließen, also hier hat man vielleicht Glück. Ist man endlich im Verwaltungsgebäude, dann nichts wie rein ins Büro der Anstaltsleitung, loslegen, sich nicht abwimmeln lassen. Ob es dann hier zu einem Ergebnis kommt, ist ungewiss, es gibt ja auch noch höhere Stellen, oder die Angelegenheit muss erst geprüft werden, oder... Aber man weiß dann vielleicht, was zu erwarten ist.

## **Frauenknast**

Das ist so das Typische im Knast: ein zäher Trott nach Vorschrift. Und das bestimmt auch im Normalfall das Verhältnis zwischen Schließerinnen und Gefangenen. Es ist ein Zwangsverhältnis und in keiner Weise frei. In den Frauenknästen ist soviel Tünche drübergeschmiert, dass das in manchen Momenten kaum zu erkennen ist. Ich glaube nicht, dass das nur an der reformierten Gewalt liegt, nur daran, dass die Gefangenen nicht mehr im Militärdrill durch den Knast gejagt werden. Sondern es hat sicher etwas damit zu tun, dass die Gefangenen Frauen sind und die Bewacher auch. Sie haben eine Erfahrung gemeinsam: eine Frau zu sein und damit für weniger wert geschätzt zu werden als der andre Teil der Menschheit. Manchmal taucht diese Gemeinsamkeit im guten Sinn auf. Eine Gefangene wird in den Männerknast gebracht um ihren Mann zu besuchen, ein oder zwei Schließerinnen als Begleitung. Beim Besuch sitzt die Schließerin und ein Wärter aus dem Männerknast zur Überwachung. Dabei kommt oft so was hoch: sich nichts gefallen lassen von dem Wärter, der so tut als habe er hier das große Kommando. Und aufständische Bemerkungen zu der Gefangenen. Verunsichert hält sich die Schließerin an die gefangene Frau. Manchmal gehn sie lachend und spöttelnd raus. Aber meistens taucht die Weiblichkeit andersherum auf. Schon in der Hausordnung kannst du's lesen: "Dies ist ein Haus für Frauen. Das sollte man jedem Raum anmerken. Halten sie Ihre Zelle nicht nur sauber, sondern schmücken sie sie. . ." Nicht nur Gefangene bist du, sondern auch in diese artige Rolle von Frau sollst du reinkriechen. Die Schließerinnen spielen dabei die Mütter dieser heranwachsenden jungen Mädchen. Wenn das Kind

brav ist, wird es belohnt, wenn es böse ist, bestraft. Und du kannst eine 25jährige Schließerin sehn, wie sie eine 50jährige Gefangene mit "husch husch" und "na na" vom Flur scheucht als wärs ein kleines Sabelkind. Die Stationsbeamtinnen sprechen von "ihren" Frauen von der Station. Und wenn du dich weigerst, dich bei der Durchsuchung nackt auszuziehn, hörst du: "Aber wir sind doch alles Frauen ..." Nicht alle Gefängniswärterinnen setzen ihre Frauenrolle so bewusst ein, dass sie, ganz vertraulich, zu dir "von Frau zu Frau" sprechen und an deine weibliche Vernunft und Einsicht appellieren. Die naivsten und gutmütigsten werden dich mit ihrer Mütterlichkeit beruhigen und trösten, aber sie werden dir auch deinen Zorn vergessen machen und deinen berechtigten Protest ersticken.

## **Die weiblichen Vollzugsbediensteten**

Uniformiert. Dunkelblaue Hose über dickem Arsch, dunkelblaues Jackett. Sie läuft im Stehschritt vor dir her, der Schlüsselbund am Riemen schlägt im Takt. Kommandeuse ohne Lederstiefel. Mit allen Hilfsmitteln die sie hat, verbreitet sie gewalttätig-perverse Luft. Sie weicht keinen Zentimeter zurück, aber wenn du ihr genau in die Augen siehst, flackert ein winziges Lichtchen an Unsicherheit, manchmal Angst. Ihre Kollegin tippelt im hellblauen Schürzelkittel durch den Knast und wirft ängstliche Blicke um sich, meistens nach oben, zur Zentrale hin. Sie wird mit flehendem Gesicht die Tür zum Gruppenraum aufmachen: „Kinder, jetzt geht doch bitte endlich in eure Zellen, sonst krieg ich Ärger. Das seht ihr doch ein, oder nicht? Wenn ich könnte, wie ich wollte. . . aber es geht doch nicht!“ Sie ist nicht eine dieser Schleimscheißerinnen, die dir ins Gesicht lächeln und dich hinter deinem Rücken an die Zentrale verpfeifen. - Die gibt es auch, massenhaft. - Aber die von der ich jetzt spreche, meint es durchaus ernst. Sie möchte, aber sie kann nicht. Denn sie ist Schließerin. Sie hat einen Arbeitgeber, das ist die Justiz, und sie hat eine Aufgabe: das inhaftierte Menschenmaterial nach bestem Wissen und Gewissen und nach genau umrissener und beedeter Anordnung zu verwalten. Das haben sie notwendig alle gemeinsam. Diejenige, die freundlich ist und verständig und dich im nächsten Augenblick anschreit, als wäre sie am Durchdrehn. Und die, die nie ihre Fassung verlieren wird und alle Raffinessen einsetzt, um dich zu irgendwas zu überreden, zu überzeugen, anzuflehen, zu drohen. Und auch die, die nie genau weiß, was sie eigentlich tun soll oder darf, die sich immer auf die noch höheren Stellen beruft, und die meistens magenkrank ist, eine sehr verbreitete Krankheit unter dem Gefängnispersonal. Das ist jedenfalls etwas, was du nie aus den Augen lassen darfst: du bist Gefangene, sie sind Aufseherinnen und haben die Macht über dich. Lächerlich, das so zu sagen, das ist die klarste Sache im Knast. Aber überhaupt nicht lächerlich, wenn du dich oder andre dabei beobachtest, wie tief sie sich versenken in ihre Rolle als Machtlose gegenüber der Macht. Da wird gebettelt und gefleht, geheult, gekrochen, verraten. Aber das ist das Wichtigste: dass du, als Gefangene, niemals deine Würde verlierst. Du kannst ihnen alles mögliche an Theater vorspielen, sie austricksen und belügen, aber du darfst niemals ihr Spiel so perfekt mitspielen, dass du dich dabei vergisst, dass du zu der Rolle wirst, die du eigentlich nur gespielt hast. Der Knast ist ein Apparat, der dich niederdrücken soll, der dir in allem beweisen soll, dass du falsch bist, die falschen Sachen gemacht hast, die falschen Gefühle hast, die falsche Erziehung hast, dass du nichts wert bist. Aber du darfst dich nicht niederdrücken lassen, weil du dann umkommst. Die Schließerinnen sind die untersten Verwalter dieses Gefängnisystems. Du bist tagtäglich mit ihnen in Berührung. Sie sind Menschen, widerliche, langweilige und manchmal liebenswerte. Die letzteren halten meistens nicht allzu lang in ihrem Job durch. Entweder gehen sie nach der Probezeit freiwillig, weil sie's nicht ertragen als Aufseher und gleichzeitig Menschen, oder sie fliegen, weil sie sich zu gut mit den Gefangenen verstehen. Sogenannte private Kontakte sind strengstens verboten. Liebesbeziehungen - so was gibt es auch - sind mehr als verboten. Schließerinnen sollen nicht vorrangig Menschen sein, sondern eben Justizbeamte. Außerdem sind sie auch Frauen. Das dürfen sie zu strafvollzugsdienlichen Zwecken durchaus sein. Das amtliche Vollzugsbedienstetenideal liegt vermutlich bei: resolut mit

mütterlichem Image.

## **Konflikte**

In immer derselben Situation hab ich erlebt, wie diese ausgenutzte Mütterlichkeit und frauliche Gemeinsamkeit an ihren richtigen Platz gerückt ist, nämlich in die Ferne. Das ist, wenn sich eine ganze Station weigert, in die Zellen zu gehn, bevor nicht eine bestimmte Forderung erfüllt ist. Alle ändern Gefangenen werden noch schnell in die Zellen eingeschlossen und die ganze Heerschar der Schließerinnen taucht auf der "Krisenstation" auf. Fast halten sie sich an ihrem Schlüsselbund fest. Die Mutigen kommen in die Nähe, die Aufgeschreckten und auch die, die insgeheim den Gefangenen Beifall klatschen, bleiben in ein paar Meter Entfernung und staunen. Es ist nichts weiter passiert, als dass da eine Gruppe von Frauen sitzt und Nein sagt. Aber es ist geradeso als wäre ein stiller Alarmknopf in den Köpfen der Beamten losgegangen. Während die höheren und noch höheren Stellen benachrichtigt werden, stehen die Schließerinnen mit großen oder bösen Augen herum und schweigen. Man sieht sie denken. Sie schauen die Gefangenen an, zählen ab, notieren die Namen. Kaum ein Überredungsversuch, denn jetzt ist alles hochoffiziell. Es gibt nur noch Aufseherinnen und Gefangene.

## **Beobachten, Einschätzen**

Wenn du in den Knast kommst und nicht in Isolation, sondern in den sog. Normalvollzug, bekommst du sehr bald Informationen, wie du an die und jene Sache herankommst. Wo du eher was erreichst, wo du's gar nicht versuchen brauchst. Du hörst alle möglichen Geschichten über die Schließerinnen, dass die eine säuft, die andre lesbisch ist, die dritte die dunkle Brille deshalb trägt, weil ihr eine Gefangene mal ein Auge ausgeschlagen hat. Du hörst auch sehr unterschiedliche Meinungen: "Mit der X kann man reden" — "Mit der X kann man allerdings reden. Sie ist dafür von der Anstaltsleitung sehr geschätzt, denn sie tratscht alles weiter was sie hört." Es gibt nur sehr wenige Beamtinnen, über die es keine Diskussionen gibt, weil sie schon von weitem erkennbar sind und geradezu nach Knast riechen. Alle ändern schillern in allen möglichen Farbtönen. Übereinstimmung unter den Gefangenen herrscht vielleicht über die Grundfarbe. Nicht nur deswegen weil die Gefangenen sie so unterschiedlich sehn, sondern auch, weil die Schließerinnen oft tatsächlich schillernde Figuren sind. Naivität und Hinterhältigkeit sind manchmal so verblüffend gemischt, dass du dich als Gefangene am besten in gebührendem Abstand hältst. Beauftragt mit dem Ausüben von Gewalt und Zwang, haben sie unmittelbar mit den gefangenen Menschen zu tun. Sie kriegen den Druck von oben und den von unten, dazwischen hängen sie. Und entwickeln fast verrückte Züge dabei. Aber egal, was du über diese und jene Beamtin hörst, egal, was sie, dieses einmalig auftretende Lebewesen für ein Mensch ist: für dich ist sie zuerstmal in ihrer Funktion als Schließerin zuständig, und das heißt, du kannst kein Vertrauen zu ihr haben. Wenn du das immer im Kopf behältst, kannst du weitersehn. Dir alles anhören, beobachten, einschätzen, handeln. Jede wird das, nach ihren eignen Gefühlen und Gedanken tun: Der Widerstandskraft, sich nicht niederdrücken zu lassen. Dem menschlichen Stolz, den man sich nicht nehmen lassen sollte. Der Einsicht, dass es nicht darum geht, deine eignen Vorteile rauszuschlagen, weil du eine Ratte wirst dabei. Es gibt dir sehr viel Stärke, als Gefangene zusammenzuhalten. Zwar eingesperrt, aber nicht kleingekriegt.

## **6.3. Kinder im Frauengefängnis**

Seit 1967 gibt es im Frauenknast in Frankfurt-Preungesheim ein Mütter-Kind-Heim für Frauen mit noch nicht schulpflichtigen Kindern und solchen, die während der Haft ein Kind bekommen. Die

Einrichtung soll verhindern, dass Frauen sich wegen ihrer Inhaftierung von ihren noch kleinen Kindern trennen müssen und den Aufbau einer "positiven Mutter-Kind-Beziehung" fördern helfen. Aufnahmekriterien sind u.a., dass die Mutter "in der Lage und gewillt ist", ihr Kind selbst zu versorgen und auch nach der Entlassung bei sich zu behalten. Da das Kinderheim im Knast langfristig auch in anderen Städten eingerichtet werden soll, wollen wir hier etwas näher auf die Situation und die Probleme des "Frankfurter Modells" eingehen:

### **Einrichtung und Tagesablauf**

Das 1975 neu errichtete Gebäude auf dem Anstaltsgelände bietet Platz für 20 Mütter mit 25 Kindern. Im Erdgeschoss liegt der "Kinderheim-Trakt" mit Kinderzimmern, Turnhalle, Besuchsräumen, Bezugspersonenraum, Arztzimmer u.a. Der "Zellentrakt" in den oberen Stockwerken besteht aus Einzelzimmern, in denen je eine Frau mit ihren Kindern bzw. ihrem Kind schläft. Für die Frauen gibt es einen Gemeinschaftsraum auf demselben Stockwerk, der ganze Trakt ist mit einer Gittertür verschließbar. Diese Glas-Gittertür wird morgens um 6.30 Uhr aufgeschlossen. Die Mütter gehen mit ihren Kindern zum Frühstück und um 7.30 bis 16 Uhr zur Arbeit ins Haupthaus (meist Wäscherei). Während dieser Zeit werden die Kinder von den Erziehern betreut. Einige gehen in einen nahe gelegenen öffentlichen Kindergarten. Um 16.45 Uhr essen Mütter und Kinder gemeinsam zu Abend. Danach haben die Mütter Gelegenheit, sich mit ihren Kindern zu beschäftigen, sie zu baden, mit ihnen zu spielen, ihnen vorzulesen, um 19 Uhr werden die Kinder zu Bett gebracht. Danach haben die Mütter bis 20.45 Uhr Freizeit. Nach dem "Einschluss" in den Zellentrakt können sie sich noch im Gruppenraum aufhalten. Der Vorteil des Heimes liegt darin, dass du von deinem Kind nicht getrennt wirst durch die Haft. Deshalb hast du aber noch keine Vorteile als Gefangene (wie manche Frauen meinen), sondern eher eine Doppelbelastung, und die Nachteile für das Kind sind unvermeidbar.

### **Situation eines Kindes im Knast**

Bevor du dich entscheidest, mit deinem Kind in den Knast zu gehen, solltest du die zusätzlichen Probleme, die dadurch entstehen, bedenken. Weil du tagsüber arbeiten musst, stellt die Versorgung deines Kindes am Feierabend eine Zusatzbelastung dar. Gestresst und müde von der Arbeit kommend, wirst du oft noch weniger die Ruhe dazu haben, dich geduldig mit deinem Kind zu beschäftigen. Deine Situation wird verschärft dadurch, dass das Kind den ganzen Tag mit den Erziehern zusammen ist. Alles, was ihm Spaß macht, wie spazieren gehen, Ausflüge machen, kann es nur mit ihnen machen. Demgegenüber sind deine Möglichkeiten eng begrenzt: du hast wenig Zeit für dein Kind und bist vielleicht gerade dann müde oder auch deprimiert. Um von deinem geringen Verdienst einmal eine Kleinigkeit für dein Kind kaufen zu können, musst du dich selbst schon spürbar einschränken. Dadurch entsteht eine Konkurrenz zwischen Müttern und Erziehern, die die Kinder natürlich voll mitbekommen. Nachteilig ist auch, wenn dein Kind täglich miterlebt, wie du der Schlüsselgewalt des Personals (auch der Erzieher) ausgeliefert bist und abhängig und unselbständig gemacht wirst. Wie soll es da selbständig und unabhängig werden. Du musst auch damit rechnen, dass dein Kind im Knast eine andere, größere Bedeutung für dich bekommt, weil du von allen anderen engen persönlichen Beziehungen abgeschnitten bist. Deshalb werden dich ablehnende Äußerungen deines Kindes — von denen du draußen weißt, dass sie normal sind — vermutlich sehr viel stärker treffen und verletzen. Dass sich unter diesen Bedingungen keine "positive Mutter-Kind-Beziehung" entwickeln kann, hat sich bisher schon erwiesen. Schwierig ist zu entscheiden, was du für dein Kind, für seine Entwicklung getan hast, wenn du ihm durch deine Entscheidung für dieses Heim die Trennung von dir erspart hast. Es wächst im Knast auf. Mit Mauern. Die Mauer, die einen Spielhof begrenzt, ist bunt bemalt und obenauf Stacheldraht. Mit Gittern und Schlüsselklirr. Mit kontrollierenden (auch männlichen) Beamten, die es durchsuchen.

Die Ausflüge in die "Außenwelt" sind — wegen des Personalmangels — selten. Selbst wenn es in den Kindergarten "draußen" geht, so muss es doch immer wieder "reingehen" und vielleicht daraus die Erfahrung bilden, dass es aus undurchschaubaren Gründen zu einer besonderen Sorte Mensch gehört. Alles im Knast ist unnatürlich und künstlich. Nicht nur die Umgebung ist lebensfern und wenig abwechslungsreich, sodass dein Kind vieles nicht sehen und nicht lernen kann, was für seine Altersgenossen selbstverständlich ist. Auch die Beziehungen der Menschen untereinander im Knast sind unnatürlich, vom institutionellen Zwang bestimmt. Auf engem Raum zwangsweise zusammengesperrt — ohne Ausweichmöglichkeiten, die draußen selbstverständlich sind — dazu in einer besonders belastenden Situation, wie sie die Haft für fast jeden darstellt, ergeben sich stärkere Spannungen und Reibungen, schärfere Auseinandersetzungen. Manche Frauen beschreiben das Leben im Heim als permanenten Kleinkrieg. Wie wird dein Kind damit fertig, dass es Beziehungen zwischen Erwachsenen hauptsächlich so erlebt? Wird es daraus die Erfahrung mitnehmen, dass menschliche Beziehungen immer so sind?

### **"Kinderknast" als Menschenversuch?**

Erzieher, Psychologen und die für das Heim Verantwortlichen geben zu, dass niemand weiß, wie Kinder sich unter solchen Bedingungen entwickeln. Ob die Beziehung zur Mutter, die zweifellos von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung ist, die mit Sicherheit auch eintretenden Schädigungen und Beeinträchtigungen aufwiegen kann? Im August 1976 traten Mütter in der JVA Frankfurt-Preungesheim in den Hungerstreik, um gegen die (aus Gründen der "Sicherheit") zunehmende Verknastung der Kinder zu protestieren, und 1977 haben vier pädagogische Mitarbeiter fristlos gekündigt, weil sie die Bedingungen für die Kinder für nicht mehr vertretbar hielten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Tendenz, die sich in diesen als "Reformprojekte" verkauften Kinderknästen zeigt: Die Mitbestrafung der Kinder, die Sippenhaft, wird institutionalisiert. Sicher, auch das Kind, das draußen zurückgelassen wird und womöglich am Ende im Fürsorgeheim — der traditionellen Form des Kindergefängnisses — landet, auch dieses Kind bekommt mit rücksichtsloser Härte zu spüren, was die Strafjustiz anrichtet. Die neuen Knastkinderheime machen es jedoch den Richtern sicher leichter, mit "gutem" Gewissen eine (werdende) Mutter einsperren zu lassen. Es wird dann vielleicht immer weniger Richter geben, die sich überlegen, mit Rücksicht auf die mitbetroffenen Kinder Bewährungsstrafen auszusprechen oder Strafaufschub zu gewähren. Eine Entscheidung für ein solches Kinderheim kann also — das wollten wir deutlich machen — nur in Abwägung gegen andere Möglichkeiten getroffen werden: Wenn du keine Bewährungsstrafe oder Strafaufschub mit Rücksicht auf dein Kind bekommst, so kümmere dich rechtzeitig um eine Pflegestelle, denn das Fürsorgeheim ist natürlich auch keine Alternative. (Zur Frage, was mit deinen Kindern geschieht, wenn du inhaftiert wirst, insbesondere, wie man verhindern kann, dass sie in ein Heim gesteckt werden, findest du Näheres.

## **7. Ausländische Gefangene im bundesdeutschen Gefängnis**

Die Benachteiligungen, denen Ausländer in diesem Staat in fast allen Bereichen ausgesetzt sind, treffen sie im Knast noch viel härter. Das beginnt schon damit, daß erfahrungsgemäß die Richter bei Ausländern viel schneller mit dem Haftbefehl bei der Hand sind. Die U-Haft dauert bei Ausländern in der Regel länger, denn die Justiz verzögert das Ermittlungs- und Strafverfahren durch langatmige Übersetzungsarbeiten an den Akten, durch Einschalten der Ausländerbehörde und andere bürokratische Maßnahmen. Ausländische Gefangene können sich oft nur über einen Dolmetscher verständlich machen. Sie haben kaum Möglichkeiten der Kommunikation, kaum Gruppenveranstaltungen, Fortbildungskurse etc. Sie bekommen in den seltensten Fällen Sonderurlaub, Strafunterbrechung oder offenen Vollzug. Sie haben unter härteren Hausstrafen und Sicherheitsmaßnahme (Beruhigungszelle, Fesselung etc.) zu leiden. Sie haben selten überhaupt einen Anwalt, und wenn, dann kann er meistens nur deutsch. Sie haben kaum Kontakte nach draußen. Ihnen droht nach der Entlassung die Abschiebung. Und sie leiden unter der Diskriminierung durch die Beamten - und auch durch Mitgefangene. Die Tatsache, daß dieses Buch - und auch dieses Kapitel - in deutscher Sprache verfaßt ist, weist auf eine weitere Benachteiligung hin: es ist im Knast kaum an ausländische Lektüre heranzukommen. Wir müssen uns zunächst darauf verlassen, daß deutsche oder deutschkundige Gefangene die verwertbaren Informationen aus diesem Buch an diejenigen Mitgefangenen weitergeben, die dieses Buch aus sprachlichen Gründen nicht lesen und verstehen können. Vielleicht wird es ja langfristig möglich sein, dieses Buch auch in andere Sprachen zu übersetzen.

### **7.1. Mit anderen ausländischen Gefangenen zusammenkommen**

Als Ausländer im Knast wird man als erstes das Interesse haben, mit anderen zusammen zu kommen, die aus dem selben Land stammen, dieselbe Sprache sprechen. Dies wird in Strafhaft schwerer durchzusetzen sein als in U-Haft. In U-Haft sind verhältnismäßig mehr Ausländer als in Strafhaft. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit Angehörigen der gleichen Nationalität im Knast zusammenzukommen, die man sich je nach der eigenen Situation überlegen kann:

#### **Verlegung**

Die erste Möglichkeit ist, einen Antrag zu stellen, mit Landsleuten in eine Gemeinschaftszelle zu kommen. Als Begründung gibt man an, daß man nur ungenügend deutsch spricht und man sich daher mit deutschen Gefangenen nicht verständigen kann. Besonders günstig ist es, wenn man sich mit einem deutschkundigen Landsmann zusammenlegen läßt, der als Dolmetscher auftreten kann. Die Knastadministration ist immer daran interessiert, möglichst Reibungen zu vermeiden. Und eine Reibung die Arbeit verursacht, ist es, es mit Leuten zu tun zu haben, die nicht die deutsche Sprache sprechen. Man muß ihnen immer umständlich erklären, was sie tun sollen. Ein Antrag auf Zusammenlegung mit einem deutschkundigen Landsmann hat somit eine echte Erfolgchance. Mit der gleichen Begründung kann man auch versuchen, sich auf eine andere Station verlegen zu lassen; oder - hier allerdings mit geringen Erfolgsaussichten - in einen anderen Knast. Näheres über die Möglichkeiten sich verlegen zu lassen, steht bereits oben im Abschnitt 3.4.

## **Gemeinschaftsveranstaltungen für Ausländer**

Es gibt inzwischen in nahezu jedem Knast irgendwelche offiziell eingerichteten Ausländergruppen. Gibt es sie in eurem Knast nicht, so besteht die Möglichkeit, solche Gruppen durchzusetzen, wenn sie von mehreren Gefangenen beantragt werden. In dem Antrag sollte man jedoch harmlose Themen angeben, zum Beispiel Deutschkurse, Gruppen zur Pflege bestimmter Traditionen des Herkunftslandes, zum Beispiel Musikgruppen, Literaturgruppen, religiöse Arbeits- und Gesprächsgruppen und ähnliches. Politische Themen sollten in dem Antrag gegenüber der Anstaltsleitung nicht erwähnt werden - sie wittert sonst gleich wieder eine Gefährdung von "Sicherheit und Ordnung". Man kann versuchen, den Sozialarbeiter dafür zu interessieren. Es ist aber auch möglich, daß Ausländergruppen von draußen initiiert werden: von Leuten, die gegenüber der Anstaltsleitung bestimmte Fähigkeiten vorweisen können, wie zum Beispiel Lehrer, Sozialarbeiter, Juristen, Geistliche und manchmal auch Studenten. Im Idealfall wird man sich an jemanden wenden, dem man vertraut. Um so jemanden zu finden, muß man alle möglichen Leute fragen - bei Besuchen, in Briefen. Notfalls kann auch der Anstaltspfarrer oder der Sozialarbeiter jemanden vermitteln. Man kann es auch mal mit der Volkshochschule des nächsten größeren Orts versuchen. Schließlich bleibt noch das zuständige Konsulat, das unter Umständen einen Betreuer für eine Ausländergruppe schicken kann. Hat man einen "Betreuer" bekommen, so sollte man ihm klarmachen, daß es nicht nur darum geht, sich Gottesdienst oder Vorträge von ihm anzuhören, sondern daß man auch selbst bestimmen will, womit man sich beschäftigt. Manchmal ist es aber auch möglich, eine Gemeinschaftsgruppe ohne "Betreuer" durchzusetzen. Am größten dabei sind die Chancen, wenn man mit dem Recht auf freie Religionsausübung argumentiert: man erklärt einfach, wir sind griechisch-oder russisch-orthodox, moslemisch, jüdisch oder ähnliches, was selten nachprüfbar ist - es sei denn, man hat bereits vorher andere Angaben gemacht. Tritt dann noch einer als der Rabbi oder Priester auf, so kann es tatsächlich mal passieren, daß sich die Anstaltsleitung darauf einläßt, um sich juristische Reibereien vom Hals zu halten. Sie will ja schließlich auch nicht als Unterdrücker von religiösen Minderheiten dastehen. Ansonsten können natürlich auch mehrere ausländische Gefangene, die sich bereits kennen, gemeinsam in eine allgemeine Gemeinschaftsveranstaltung gehen. Ein Problem ist hier natürlich wieder die Sprache.

## **Eigene Selbstinitiativen**

Man kann die Möglichkeit zusammenzukommen - sei es in der Gemeinschaftszelle, beim Hofgang, beim Gottesdienst oder in den Gemeinschaftsveranstaltungen - zu verschiedenen Selbsthilfeinitiativen nutzen. Man kann zum Beispiel eine Informationsschrift in der eigenen Sprache für Neuinhaftierte abfassen, juristische, medizinische und andere Ratschläge zusammenstellen oder bereits existierende in die jeweilige Sprache übersetzen (zum Beispiel Teile des vorliegenden Buches), eine Liste von Anwälten zusammenstellen, die Fremdsprachen beherrschen und in ausländerrechtlichen Fragen Bescheid wissen. Über die bereits weiter oben beschriebenen Möglichkeiten der Selbsthilfe hinaus, wird es bei ausländischen Gefangenen in erster Linie darum gehen, mit den Sprachschwierigkeiten fertigzuwerden und sich vor ausländerfeindlichen Übergriffen zu schützen.

## **7.2. Wie mensch Sprachschwierigkeiten angehen kann**

Die deutsche Sprache ist nicht nur die Sprache der Justiz, sondern auch die Sprache deiner Mitgefangenen. Das naheliegendste ist, an einem Sprachkurs teilzunehmen. Nun wird es euch jedoch nicht selten passieren, daß die Sprachkurse voll belegt sind, nichts taugen oder nicht ausreichen. In diesem Fall seid ihr darauf angewiesen, euch die deutsche Sprache selbst und im schlimmsten Fall allein beizubringen. Das ist nicht leicht, aber es geht.

## **Selbststudium**

Für das Selbststudium ist es wichtig, an brauchbare Lernmaterialien heranzukommen. Ein Lehrbuch, vielleicht sogar einen Plattenspieler oder Kassettenrecorder, die man mit der Begründung, deutsch lernen zu wollen, beantragt (in U-Haft beim Haftrichter - in Strafhaf bei der Anstaltsleitung). Bezahlen muß man sie allerdings selbst. Beim Alleinlernen kann man das Gespräch durch das laute Selbstgespräch ersetzen, um die Sprache nicht nur zu denken, sondern auch tatsächlich zu sprechen. Vielleicht befindet sich auch etwas brauchbares an Lehrbüchern in der Knastbibliothek. In der Regel wirst du sie dir jedoch bei einer Buchhandlung bestellen müssen oder - wenn du kein Geld hast - von Leuten draußen besorgen lassen. In der Buchliste im Anhang findest du einige brauchbare Lehrbücher genannt. Viel besser geht es natürlich, wenn man nicht allein lernen muß, sondern wenn man zum Beispiel mit anderen Gefangenen gleicher Nationalität in der Gemeinschaftszelle übt und dabei die unterschiedlichen Erfahrungen, die jeder mit der deutschen Sprache gemacht hat - je nachdem, was er draußen getan hat - einbringen kann.

## **Gegenseitiges Sprachenlernen**

Es finden sich bestimmt einige deutsche Mitgefangene, die daran Interesse haben werden, denn auch für sie hat das Beherrschen ausländischer Sprachen viele Vorteile: nicht nur die Möglichkeit, sich mit den ausländischen Gefangenen besser verständigen zu können spielt dabei eine Rolle, sondern auch das "subversive" Moment einer Fremdsprache im Knast. Wer beobachtet hat, wie unsicher und hilflos die Beamten, auf die Unterhaltungen der Ausländer unter sich reagieren, weil sie kein Wort verstehen und weil sich etwas ihrer Kontrolle entzieht, der kann sich vorstellen, was los ist, wenn plötzlich in Anwesenheit der Beamten niemand mehr deutsch spricht. Das gegenseitige Sprachenlernen kann sehr interessant sein, wenn man es nicht stur wie in der Schule betreibt. Wenn man sich also wechselseitig in den gegenseitigen Sprachen über Themen unterhält, die einen auch sonst interessieren und gemeinsam aktuelle Zeitungen liest und übersetzt. Auch wenn man die jeweilige Sprachedes anderen zunächst überhaupt nicht versteht, kann man zusammenarbeiten. Oft ist es gerade dann besonders gut, weil man dann dazu "gezwungen" ist, die Sprache zu lernen. Man wird in dieser Situation auch feststellen, wie viele andere Ausdrucksmöglichkeiten es gibt: Zeichensprache, Grimassen, Zeichnungen, Pantomime und vieles andere. Man kann also spielend und spielerisch lernen. Es ist ganz sinnvoll, sich ein Wörterbuch zu besorgen, vielleicht aus der Knastbibliothek. Es ist vor allem dann brauchbar, wenn man als "Fortgeschrittener" beginnt deutsche oder ausländische Zeitungen und Bücher zu lesen. Man kann sich ein Vokabelheft anlegen, wo man immer die neu gelernten Wörter hineinschreibt. Auf Lehrbücher ist man zwar nicht so angewiesen wie beim Selbststudium allein, aber um sich zum Beispiel die grammatischen Grundregeln anzuschauen, sind sie auch hier ganz nützlich.

## **Rundfunk für Ausländer**

Eine wichtige Rolle bei der Überbrückung der Sprachschwierigkeiten spielt der Rundfunk. Verschiedene Bundesländer haben spezielle Sendungen für die "Gastarbeiter" in ihrem Programm. Vor allem dann, wenn der Zellenrundfunk, d.h. die in der Zelle installierte Rundfunk-Empfangsanlage zwei oder drei durch einen Schalter vom Gefangenen wählbare Programme bietet, sollte man versuchen durchzusetzen, daß die Sendungen in ausländischer Sprache dabei sind. Zum Beispiel indem jeder ein Anliegen schreibt und der Sozialarbeiter oder Pfarrer angesprochen wird. Von besonderer Bedeutung für ausländische Gefangene ist der Besitz eines eigenen Rundfunkgerätes, mit dem er auf Mittelwelle den heimatlichen Sender empfangen kann. Aber gerade bei ihnen scheidert dies oft am Geld. Hier müßte es möglich sein, für spezielle Pro- kleines Radio kursieren zu lassen. Übrigens ist das Radio auch ein ganz brauchbares weiteres Hilfsmittel,

gemeinsam Sprachen zu lernen, indem man solche Sendungen gemeinsam anhört, übersetzt, diskutiert.

### **7.3 Selbstschutz gegen Benachteiligung und Rassismus**

In den Augen der Beamten sind Ausländer nicht gleich Ausländer: die Gefangenen, die aus nordischen Ländern, wie England, Skandinavien, Frankreich, Holland stammen, sind von einer massiven Diskriminierung meist ausgenommen. Sie zählen nicht zu den "Kanacken". Offenbar sind sie den Beamten nicht ganz so fremd wie die Gefangenen aus Jugoslawien, Italien, der Türkei und den arabischen Ländern oder Schwarze, die nicht selten mit offen rassistischem Auftreten der Beamten konfrontiert sind - aber auch von Seiten mancher deutscher Mitgefangener.

#### **Die ausländischen Gefangenen und die Beamten**

Die Beamten sind von der großen Zahl der ausländischen Gefangenen offensichtlich überfordert. Die Beamten beherrschen nur die deutsche Sprache - und selbst die oft noch auf das erstarrte Beamtendeutsch beschränkt, mit dem oft auch ein deutschkundiger Ausländer nichts anfangen kann. Die deutsche Sprache zu verstehen, ist aber eine wichtige Voraussetzung für den einzelnen, um sich gegen ausländerfeindliche Beamten zu wehren. Nur den Beamten, den man versteht, kann man auch beobachten und einschätzen. Vielleicht kannst du gerade als Ausländer interessante Gespräche zwischen den Beamten belauschen, die dir keine Deutschkenntnisse zutrauen. Das Verhältnis der Beamten gegenüber den ausländischen Gefangenen scheint gespalten zu sein: Einerseits hat die Fremdheit und damit eine Unberechenbarkeit für die Beamten etwas bedrohliches, was bei ihnen Unsicherheit und Furcht hervorrufen kann. Andererseits sind Ausländer für sie oft die Blitzableiter, die "Prügelknaben" (auch im eigentlichen Wortsinn), die sich nicht zu wehren wissen. Viele Beamten nehmen die Ausländer nicht für voll, sondern halten sie für dumm und primitiv. In manchen Situationen kann das ein Vorteil sein. Ein fester Zusammenhalt von Gefangenen gleicher Nationalität hat oft zur Folge, daß die Unsicherheit und Furcht bei den Beamten überwiegt. Man spricht dann zum Beispiel mit Respekt von "den Jugoslawen" oder "den Italienern", die "wie Pech und Schwefel" zusammenhalten und von denen man am besten die Finger läßt: denn "greift man einen an, dann hat man es gleich mit allen zu tun". Ein sichtbarer Zusammenhalt kann also schon ein großer Schutz sein. Man soll auch ruhig gegen die rassistischen Beamten mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen vorgehen, Petitionen schreiben, Ausländergruppen, Knastgruppen, Konsulate benachrichtigen, sich auch an die Presse wenden, vielleicht sogar an die ausländische Presse. Besonders wichtig dabei ist, daß sich auch deutsche Mitgefangene einsetzen. Die betreffenden Beamten müssen den Eindruck bekommen, auf Schritt und Tritt beobachtet zu werden und daß jeder Übergriff sofort spürbare Folgen für sie hat, zum Beispiel in der Form von zusätzlicher Arbeit, die sie dadurch bekommen, daß sie zu den Beschwerden und Anzeigen Stellungnahmen schreiben müssen. Einen gewissen Schutz kann auch ein Anwalt bieten, wenn er sich ab und zu im Knast blicken läßt und auf Mißhandlungen und Erniedrigungen seiner Mandanten gleich reagiert. Hilft also einem besonders gequälten Gefangenen dabei, einen Anwalt zu finden. Manchmal genügt schon die Drohung mit dem Anwalt oder mit Strafanzeige, um den Beamten zu einer Entschuldigung zu bewegen.

#### **Die ausländischen und die deutschen Gefangenen**

Man hört auch von Anfeindungen durch deutsche Mitgefangene. Und auch die Sprache vieler deutscher Gefangener umfaßt abfällige Ausdrücke für Ausländer: "Kanacken", "Kameltreiber", "Koksbrocken" und ähnliches. Der einfachste Weg für den Unterdrückten, seine Wut gegen die

Unterdrücker loszuwerden, ist, sich jemanden zu suchen, den man selbst drücken kann. Das ist eigentlich ein ganz allgemein bekanntes Problem, das sich nicht nur im Knast stellt, sondern ebenso draußen, zum Beispiel in den Schulen, Familien, Betrieben usw.. Es wäre jedoch oberflächlich, zu sagen, daß diese Diskriminierung der Ausländer so allgemein ist, wie es zunächst von außen aussieht. Viele Gefangenen gehen auch sonst mit einer ziemlich groben Sprache miteinander um, die ihre Gefühle verdecken soll, aber noch keine Feindseligkeit bedeutet. So kann man beobachten, daß die verachtende Sprache gegenüber den Ausländern nicht unbedingt ein verachtendes sonstiges Verhalten bedeutet. Auch einem Gefangenen, der im Knastalltag viel mit seinen Mitgefangenen macht, rutscht schon mal das Wort "Kanacke" raus. Aber man gibt sich zu verstehen, daß alles nicht so ernst zu nehmen ist. Viele erkennen in ihrem eigenen aggressiven Verhalten gegen die Ausländer die eigene Wut gegen die Anstalt wieder und ziehen daraus auch Konsequenzen. Dies sich gegenseitig klar zu machen, ist der einzige Weg, den "Rassismus" unter den Gefangenen zu bekämpfen. Nur wenn die Ausländerfeindlichkeit zum Thema wird, über das man im Knast täglich redet, kann unter den deutschen Mitgefangenen ein gewisses Empfindungsvermögen entstehen, das zumindest die Gedankenlosigkeit verschwinden läßt, mit der Ausländer beleidigt und gekränkt werden. Bei hoffnungslosen Fällen kann man sich diese Bekehrungsversuche sparen. Als Betroffener kann man ihnen nur aus dem Weg gehen, sich gemeinsam vor ihnen verteidigen oder sich verlegen lassen. Strafanzeigen oder ähnliches sind eine Umgangsform der Justiz - oder eine Verteidigung gegen die Justiz. Konflikte unter den Gefangenen lassen sich damit nicht lösen. Im Gegenteil, man richtet damit mehr Schaden an als mit einer handgreiflichen Auseinandersetzung.

#### **7.4. Schwierigkeiten im Kontakt nach draußen**

Zu allen Schwierigkeiten, die jeder Gefangene hat, wenn er nach draußen Kontakt aufnehmen will, kommt für die Ausländer noch eine dazu: es dauert alles länger. Zumindest dann, wenn die Briefe, die sie schreiben oder erhalten und die Zeitschriften, die sie beziehen, in ihrer Landessprache geschrieben sind. Sie werden dann meist erst einem Dolmetscher vorgelegt. Das hat zur Folge, daß Briefe - noch dazu, wenn sie ins Ausland geschickt werden - Wochen bis Monate brauchen und aktuelle Zeitschriften total veraltet sind, bis sie dem Gefangenen ausgehändigt werden.

#### **Wie man Kontakte knüpfen kann**

Zunächst stellt sich für ausländische Gefangene das Problem, überhaupt Kontakte nach draußen zu finden. Eine Hilfe dazu können die verschiedenen im Adressenteil aufgeführten Ausländergruppen und -Organisationen in Deutschland sein sowie die Adressen einiger Gefangenenorganisationen und politischer Gruppen, die in den verschiedenen Ländern aktiv sind. Wir haben außerdem einige Bezugsadressen für Zeitungen verschiedener Sprachen zusammengestellt sowie die Adressen einiger ausländischer Buchläden. Ein Problem ist hier natürlich die Finanzierung. Es ist unter Umständen möglich, eine - natürlich linientreue - Zeitung über das jeweilige Konsulat kostenlos zu beziehen. Ansonsten könnte man bei den Zeitungsverlagen nach Freiabonnements nachfragen. Außerdem kannst du dich auch als Ausländer an deutsche Knastgruppen wenden.

#### **Wie man sich gegen die Behinderung der Kontakte nach draußen wehren kann**

Rechtlich kannst du wie im Rechtsmittelteil beschrieben vorgehen. Du kannst dich dabei auf Artikel 3 des Grundgesetzes berufen, wonach eine Benachteiligung wegen Herkunft und Sprache verfassungswidrig ist. Es ist ja nicht deine Schuld, daß man deine Sprache nicht versteht und langwierige Übersetzungen dazwischenschaltet. Mehr erreichen wird man jedoch mit politischem und öffentlichem Druck. Kündige bei Verzögerungen an, daß du dich an die Presse, auch an die

deines Herkunftslandes, an dein Konsulat, an Ausländerorganisationen usw. wenden wirst und tue es auch. Dieser Staat reagiert sehr empfindlich auf den Vorwurf der Diskriminierung von Ausländern, wenn er von Vertretern oder Zeitungen anderer Länder erhoben wird. Schalte einen Anwalt ein. Du findest im Kontaktadressenteil für Ausländer auch Gruppen, die Anwälte vermitteln können, die Erfahrungen mit Problemen von Ausländern haben

### **Die Konsulate**

Die Erfahrungen, die du mit dem für dich zuständigen Konsulat machen kannst, sind verschieden. Nichts zu erwarten hast du von Konsulaten, die ein diktatorisches Regime vertreten. Auch mit den Konsulaten arabischer Länder gibt es schlechte Erfahrungen. Konsulate von Ländern der Dritten Welt ignorieren sehr oft, daß es Angehörige ihres Staates in bundesdeutschen Gefängnissen überhaupt gibt. Unterstützung kann man aber unter Umständen vom portugiesischen, spanischen, italienischen, französischen und amerikanischen Konsulat erwirken. Auch hier ist es meist nötig, mehrmals hinzuschreiben oder anzurufen. Die Anstalt ist übrigens verpflichtet, den Kontakt herzustellen. Laß dich also nicht abwimmeln. Die meisten Konsulate haben speziell jemanden, der für die Angelegenheiten von Gefangenen der betreffenden Nationalität zuständig ist. Sie machen Besuche und Beratung. Man kann Paßfragen mit ihnen klären und vielleicht einen Anwalt vermittelt oder finanziert bekommen. Darüber hinaus kann das Konsulat auch Gruppen und Kurse im Knast arrangieren und auch - wie gesagt - Zeitungen und Bücher in deiner Sprache besorgen.

### **7.5. Besondere rechtliche Probleme von ausländischen Gefangenen**

Sie resultieren zum einen wieder aus den sprachlichen Schwierigkeiten - vor allem aber aus der Praxis des Aufenthaltsrechts durch die Ausländerbehörden. Du bist als Ausländer in besonderem Maße von einem Anwalt abhängig. Da man aber nunmal nicht immer einen hat, hier einige wichtige rechtliche Hinweise:

#### **Der Umgang mit den Behörden**

Ein für die Ausländer bedeutsamer rechtsstaatlicher Grundsatz im •Umgang mit den Behörden: Kann ein Ausländer nicht so gut oder gar nicht deutsch sprechen - und das dürfte für die meisten zutreffen - so dürfen ihm daraus keine Nachteile entstehen. Konkret heißt das: Die Behörde hat selbst dafür zu sorgen, daß seine Anträge, Beschwerden etc. ins Deutsche übersetzt werden bzw. daß ihm ein Dolmetscher in den Knast geschickt wird. Ebenso müssen die Antworten der Behörde, Gerichtsentscheidungen und die Rechtsmittelbelehrungen in die Sprache des Gefangenen übersetzt werden. Geschieht das nicht - was leider nicht selten ist - so sind sie ungültig. Dies ist in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt worden, auf die man sich notfalls auch berufen kann. Sie ist veröffentlicht in Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfGE) Band 42, S. 120 ff. Auch Formfehler, die auf Grund mangelnder Sprachkenntnis zustande gekommen sind, dürfen nicht zu deinem Nachteil ausgenutzt werden. Fristen, die du aus diesem Grunde versäumst, müssen für dich verlängert werden. Notfalls mußst du dann einen Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" stellen, den du damit begründest, daß du die Frist wegen Sprachschwierigkeiten nicht einhalten konntest. Es gibt Dolmetscher, die sich - besonders wenn sie selbst Ausländer sind - den Gefangenen gegenüber hilfsbereit und solidarisch verhalten. Merke dir den Namen eines solchen Dolmetschers und verlange ihn, wenn nötig, zu sprechen. Vielleicht können dir auch Freunde oder Initiativgruppen von draußen einen Dolmetscher besorgen. Ansonsten kann es sinnvoller sein, sich bei Sprachschwierigkeiten von sprachkundigen

Mitgefangenen helfen zu lassen.

## **Abschiebehaft**

Die "Abschiebehaft" ist dazu da, zu garantieren, daß der Ausländer, den der Staat loswerden will, auch tatsächlich abgeschoben werden kann. Sehr oft kömmt man direkt aus der U-Haft oder Strafhaft in die Abschiebehaft. In vielen Fällen diene jedoch die Festnahme allein dem Zweck, dich in Abschiebehaft zu nehmen. Die Ausländerbehörden legen es dabei darauf an, ihre Opfer zu überraschen und damit zu verhindern, daß sie sich einen Anwalt nehmen und rechtlich gegen die drohende Abschiebung vorgehen.

Die Bedingungen in der Abschiebehaft sind nicht durch so viele Vorschriften und Gesetze geregelt wie in der Strafhaft. So kannst du z.B. zu bestimmten Zeiten am Tage nach draußen telefonieren, auch kannst du angerufen werden. Die Aufseher müssen dir Bescheid geben, dass ein Telefonat für dich angekommen ist und von wem. Besuch ist möglich zu allen Besuchszeiten und ohne Besucherschein. Die weniger rechtlich geregelte Situation in der Abschiebehaft hat aber auch zur Folge, dass die Willkür der Schließer sehr groß und schwer von draußen zu kontrollieren ist.

Es gibt drei wichtige Regel für dich:

**1.** Du musst so schnell wie möglich Leute von draußen über deine Festnahme informieren, Verwandte, einen Anwalt, von dem du auch hoffen kannst, dass er sofort etwas deine Freilassung unternimmt. Kennst du so einen nicht, dann muss du eine der Unterstützergruppen anrufen, egal wie spät oder früh es ist.

Es kann passieren, dass die Polizei dich mit der nächsten Maschine abschiebt. Das ist schon oft vorgekommen. Die Polizei plant die Abschiebung so, dass eben wenig Zeit bleibt, um deine Abschiebung doch noch zu verhindern. Trotzdem versuche es, wenn du nicht abgeschoben werden willst.

**2.** Du unterschreibst erst einmal gar nichts. Sie werden versuchen - besonders wenn es noch rechtliche Möglichkeiten gibt, deine Abschiebung zu verhindern, wovon du vielleicht selbst nichts weißt - dir eube "freiwillige" Rückkehr aufzuschwatzen. Sie locken damit, dass es keine zwangsweise Abschiebung gibt, wenn du unterschreibst. Da lügen sie immer. Ob "freiwillig" oder nicht, du wirst sowieso von der Polizei zum Flughafen gebracht und deinen Pass bekommst du auch nicht vorher in die Hand.:

Sie lügen dir alles mögliche vor: "Du kannst sonst sowieso nicht raus, ... abgeschoben wirst du sowieso, ... das hat Nachteile für dich, wenn du nicht unterschreibst, ... " - Naja, immer etwas Neues, wenn ihre alten Praktiken draußen bekannt sind.:

Verlange immer eine\_n Übersetzer\_in, traue ihm\_ihr auch nicht einfach so, schließlich wird er\_sie von diesem Staat bezahlt und tut seine\_ihre Pflicht. Wenn sie dich in ein Gespräch verwickeln, macht der\_die Übersetzer\_in ein Protokoll. Verlange dann das Protokoll in deiner Sprache und in doppelter Ausfertigung, auf ein Exemplar muss du dann bestehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie oft Protokolle anfertigen, in denen du dich nicht wieder erkennst.

**3.** Am besten nimmst du am Tage deiner Verhaftung und auch am nächsten Morgen keine Nahrung zu dir, die dir die Beamten geben. Wenn sie eine schnelle Abschiebung planen, mischen sie dir eventuell Beruhigungsmittel unter das Essen; nimm auch keine Medikamente von ihnen! Deine Ruhigstellung soll die Sicherheit im Flugzeug garantieren, denn Piloten nehmen keine Passagiere mit, wenn zu befürchten ist, dass sie sich heftig im Flugzeug wehren. Wenn sie sich wehren, dann werden sie nach der nächsten Zwischenlandung nicht mehr weiter mitgenommen. Oft stellen Flüchtlinge dann am Ort der Zwischenlandung einen Asylfolgeantrag, was die Polizei natürlich verhindern will.

Haben sie dich verhaftet und du hast keinen gültigen Pass, dann werden sie dich oft nicht so schnell los. Du weißt aber nicht, ob sie ein "Laissez-passer" für dich vorbereitet haben. Das kommt auch oft

vor. Also verlass dich nicht darauf, dass du viel Zeit hast, deine Freilassung zu organisieren. Warst du vorher in Strafhaft - jenachdem wie lange - ist dein Pass oft auch abgelaufen. Auch hier kann die Polizei für ein "Laissez passer" vorgesorgt haben. Ist das nicht der Fall, müssen sie dich freilassen, wenn du draußen einen festen Wohnsitz angeben kannst. Dann können sie dich aufgrund eines Gerichtsurteils nicht mehr wegen "Verdunkelungsgefahr" festhalten.

Am wichtigsten ist, dass sofort nach deiner Festnahme eine "einstweilige Anordnung" nach § 123 an das Verwaltungsgericht rausgeht. Diese Anweisung soll der Polizei untersagen abzuschicken bis

- über einen Widerspruch gegen deine Abschiebung entschieden ist
- eine Einzelfallprüfung deiner Situation vorgenommen wurde
- über einen neuen Asylantrag entschieden ist oder anderes.

Diese "einstweilige Anordnung" schreibt am besten ein Anwalt, den auch Unterstützer\_innengruppen einschalten. Schreibe sie nur dann selber, wenn du niemanden draußen erreichen kannst. Du musst davon ausgehen, dass die Polizisten sich nicht beeilen werden, deinen Antrag so schnell wie nötig an das Gericht weiterzuleiten. Das haben wir noch nie erlebt, dass sie wirklich etwas für euch tun!

Und so sieht der Antrag auf "einstweilige Anordnung" dann aus:

Name ...

Adresse...

An das

Verwaltungsgericht (Ort)

Anschrift

Antrag gemäß § 123 VWGO

des

(Name)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

gegen

das Land ..., vertreten durch (Anschrift der zuständigen Ausländerpolizeibehörde)

wegen Abschiebung

*hiermit beantrage ich, die Abschiebung (wenn bekannt, Datum der Ausreiseaufforderung angeben, z.B. aus dem Bescheid des Landeseinwohneramtes vom ...) im Wege der Einstweiligen Anordnung auszusetzen, bzw. der Ausländerpolizei zu untersagen, mich vorerst abzuschicken.*

Begründung:

An dieser Stelle musst du Gründe dafür angeben, warum es für dich ungeheuer wichtig ist, in der BRD zu bleiben - warum du nicht in dein Heimatland abgeschoben werden willst, dazu kommen einige mögliche Gründe weiter unten. Wir haben eine Liste von "Lebensumständen" aufgestellt, die du durchgehen solltest, ob etwas von auch für dich zutrifft, du also damit argumentieren kannst, oder ob es etwas ähnliches in deinem Leben gibt, was du anführen könntest.

- Studium, das bloß in der BRD zu Ende zu führen ist,
- Familie, die auseinandergerissen wird - es ist aus den und den Gründen für Frau/Mann/Kinder unzumutbar nachzukommen etc.,
- Arbeitsplatz (aufpassen, wenn du keine Arbeitserlaubnis hast),
- eine medizinische Behandlung, in der du dich befindest, die nur durch Ärzte, die deine

Krankheitsgeschichte kennen und auch über die geeigneten therapeutischen Mittel und Anstalten verfügen, ohne schwerwiegende Nachteile für deine Gesundheit und dein Leben herbeizuführen, zu Ende zu führen ist,

- Finanzierung des Lebensunterhalts - wenn du ihn durch Arbeit, Stipendium, etc, also ohne die "Gefahr" für die Behörden, du könntest ihnen zu Last fallen, selbst bestreitest.

Wichtig ist bei all diesen Argumenten folgende Vorgehensweise:

Du schilderst erst einmal lang und breit die Situation z.B.:

*Seit dem ... studiere ich dort und dort. Bis jetzt habe ich über die Hälfte meines Studiums absolviert etc.*

Dann erst, was du daraus folgerst:

*Durch eine Ausweisung wäre es mir unmöglich gemacht worden, das Studium in der Weise zu Ende zu führen, wie ich es bisher vorgehabt habe.*

Schildere deine Situation, wenn du in dein Heimatland abgeschoben würdest. Du musst möglichst glaubhaft machen, dass dir die schlimmsten Repressalien drohen. Das gelingt dir am besten, wenn du Beispiele von politischer Verfolgung von Verwandten, dir politisch nahestehender Personen, eigene Erlebnisse dieser Art nennen kannst. Grundsätzlich ist es immer am besten, wenn du die Begründung der Ausweisungsverfügung widerlegen kannst. Für den Fall, dass die Ausweisungsverfügung damit begründet wird, dass du in einer politischen Gruppe mitarbeitest, schreibst du:

*Grundsätzlich ist nach § 1 Abs. 1 Vereinsgesetz in Zusammenhang mit Artikel 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 sowie 5 Abs. 1 Grundgesetz aus den obersten und für alle staatlichen Maßnahmen gültigen Grundsätzen der Verfassung ableitbar, dass auch das Vereinigungsrecht Ausländern garantiert ist und trotz des redaktionellen Vergessens des Ausländers in der Verfassung in Artikel 8 Abs. 1; 9 Abs. 1 Grundgesetz die politische Betätigung von Ausländern in der Bundesrepublik verfassungsgemäß ist.*

Du kannst vielleicht weiter argumentieren, dass die Gruppe, in der du gearbeitet hast, nicht verboten ist, legale Arbeit macht usw.

Schreibe

*Das öffentliche Interesse wird durch meine Anwesenheit in der BRD während der Dauer des Widerspruchsverfahrens nicht beeinträchtigt.*

Du solltest hier sagen, was du weiter in der BRD zu tun gedenkst, wenn das günstig für dich auslegbar ist. Für den Fall, daß parallel ein Asylantrag läuft:

*Im Falle der sofortigen Ausweisung wäre die Gefahr und geradezu Sicherheit der endgültigen Rechtsvereitelung gegeben. Im Falle der Abschiebung ist es mir unmöglich (aus finanziellen Gründen, weil ich inhaftiert werde) das Asylverfahren weiter zu betreiben.*

Wenn es stimmt, dann füge hinzu:

*Ich habe nie versucht, unter Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften mir in der BRD einen Aufenthalt sowie eine Arbeitserlaubnis zu erschleichen.*

Unterschrift nicht vergessen!

### **Die Haftbedingungen in der Abschiebehaf**

Für die Abschiebehaf gilt weitgehend das, was für die Strafhaft bisher gesagt wurde. Es besteht allerdings keine Arbeitspflicht.

## **Politisches Asyl**

Eine andere rechtliche Möglichkeit, eine Abschiebung oder auch eine Auslieferung zu verhindern, kann ein Antrag auf "politisches Asyl" sein, den man auch neben dem "Stopantrag" (siehe oben) stellen kann. Auch hier gilt: Wenn es irgendwie möglich ist, sollte es ein Anwalt für dich machen, weil man hier sehr viele Fehler machen kann und weil, wie in kaum einem anderen Bereich, die Behörden ihre eigenen Gesetze mißachten, wenn sie glauben, es sich leisten zu können. Außerdem ist eine politische Schützenhilfe durch Gruppen oder Organisationen wie amnesty international wichtig. Du mußt angeben, daß du dich in deinem Heimatland politisch betätigt hast und dadurch von dem dort herrschenden Regime verfolgt wirst und daß dadurch für dich Gesundheit, Leib, Leben und materielle Existenz in jenem Land bedroht ist. Der Asylantrag sieht dann folgendermaßen aus:

*Ich beantrage*

- 1. mich als Asylberechtigten im Sinne von Art.16 Abs.2 des Grundgesetzes anzuerkennen.*
- 2. mir gemäß Ausländergesetz Duldung zu erteilen.*

Begründung: Hier kommt nun eine kurze Darstellung der Situation, wegen der du dein Heimatland verlassen mußt, warum also dort wegen deiner politischen Betätigung dein Leben, Leib, deine materielle Existenz gefährdet sind. Es ist sinnvoll, Berichte und Zeitungsartikel über die Zustände in dem betreffenden Land miteinzureichen. Geeignetes Material kann man vielleicht von Initiativgruppen bekommen (s. Adressen teil). Der Asylantrag geht zunächst an die zuständige Ausländerbehörde. Diese prüft zunächst, ob hier nicht etwa ein "rechtsmißbräuchlicher Asylantrag" vorliegt. Kommt sie zu der Ansicht, du würdest mit deinem Antrag "asylfremde Zwecke" verfolgen - und das tut sie in der letzten Zeit immer häufiger, dann wirst du so behandelt, als hättest du keinen Asylantrag gestellt, d.h. unter Umständen abgeschoben.

## **Der "verspätete" Asylantrag**

Die Ausländerbehörde wird sehr oft gerade dann einen Asylantrag für ungültig erklären, wenn man schon eine Zeitlang in der BRD war und erst jetzt in Abschiebehaft, also im letzten Augenblick den Asylantrag stellt. Du mußt daher in deinem Asylantrag plausibel begründen können, warum du erst jetzt zu diesem Mittel greifst und nicht bereits unmittelbar, nachdem du in dieses Land eingereist bist. Ein solcher Grund könnte sein, daß die Bedrohung für dich in deinem Heimatland erst später — also während deines Aufenthalts in der BRD -eingetreten ist (sogenannte "Nach-Fluchtgründe"), zum Beispiel weil in deinem Land in deiner Abwesenheit ein faschistischer Putsch stattgefunden hat und du nun wegen deiner früheren Aktivitäten mit Verfolgung rechnen mußt, wenn du zurückkehren würdest. Oder: Du bist erst in der BRD offen als politischer Gegner des in deinem Heimatland herrschenden Regimes aufgetreten und mußt deshalb zuhause mit Verfolgung rechnen. Alles muß jedoch wiederum kurz vor deiner Antragstellung passiert sein! Liegt eine "unverzügliche" Antragstellung in keinem Fall vor, so muß für die Verspätung ein anerkannter Grund gefunden werden. Infrage kommt, daß du befürchten mußt, daß zurückgebliebene Angehörige durch deinen Asylantrag der Verfolgung ausgesetzt wären oder daß du Angst vor Vergeltungsaktionen der im Auftrag deines Herkunftslandes tätigen Geheimdienste hättest.

Vielleicht gehörst du aber auch zu den Flüchtlingen, die im Heimatland sehr gesucht werden, weil sie eine große politische Bedrohung für den Staat darstellen, so dass der Staat ein starkes Interesse hat, dich wieder in die Hände zu bekommen. Viele von denen stellen oft zunächst keinen Asylantrag, da sie berechtigterweise befürchten, dass der deutsche Geheimdienst in Zusammenarbeit mit dem des Heimatlandes eine Auslieferung planen könnte. Beispiel hierfür ist Cemal Altun, dem ein kriminelles Delikt angehängt wurde, um die Auslieferung zu rechtfertigen. Treffen diese Gründe für

dich zu, dann bleibt dir in der Abschiebehaft nichts anderes mehr übrig, als den Asylantrag zu wagen. Eine andere Möglichkeit gibt es dann nicht, deine Abschiebung zu verhindern. Hier ist es dann wichtig, dass du im Laufe des Asylverfahrens starke politische Unterstützung erhältst. Die Chancen damit durchzukommen, d.h., dass der Asylantrag überhaupt als solcher zur Kenntnis genommen wird, stehen besonders dann, wenn mensch keinen Rechtsanwalt hat, nicht sehr gut. Die Chancen damit durchzukommen, d.h. daß der Asylantrag überhaupt als solcher zur Kenntnis genommen wird, stehen besonders dann, wenn man keinen Rechtsanwalt hat, nicht sehr gut.

### **Das eigentliche Asylverfahren**

Ist diese Hürde überwunden, so wird die Äusländerbehörde deinen Antrag an das "Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" in Zirndorf weitergeben. Deine Abschiebung wäre damit bis zur endgültigen Entscheidung gestoppt. Wenn es bisher nicht möglich war, so solltest du nun unbedingt einen Anwalt einsetzen, der den juristischen Kampf für dich weiterführt. Durch alle Instanzen kann das Verfahren gut zwei Jahre dauern. Stelle dich drauf ein, daß die Erfolgsaussichten, mit einem Asylantrag durchzukommen, in diesem Lande minimal sind - es sei denn, du bist aus einem Ostblockstaat geflüchtet. Aber vielleicht hilft dir bereits die durch das Asylverfahren gewonnene Zeit, die du in der BRD verbleiben darfst. Lange wird dies jedoch auch nicht mehr gehen: Es gibt Pläne, das Asylverfahren zu "effektivieren", d.h. schneller und noch aussichtloser zu machen. Am Schluß sei noch einmal auf die im Kontaktadressenteil aufgeführten zahlreichen Ausländergruppen und -Organisationen hingewiesen, von denen du gerade bei drohender Abschiebung politische und rechtliche Unterstützung bekommen kannst.

### **7.6.Migrant\_Innen im Strafvollzug**

Beitrag zum Strafverteidigertag, München 1980 (1987 von Antiberliner/inne/n aktualisiert)

Wenn ich es einmal provozierend formulieren darf, so findet eine diskriminierende Behandlung ausländischer Strafgefangener in deutschen Haftanstalten nicht statt, weil gemäß Art. 3 GG niemand seiner Herkunft, seiner Rasse und seines Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Das Strafvollzugsgesetz weicht von diesem Grundsatz nicht ab und darf von ihm nicht abweichen, weil damit der Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen würde. Ich meine, dies so zu formulieren, ist provozierend, weil es Allgemeingut ist, dass gerade dieser Grundrechtsartikel kaum, im Gefängnis überhaupt nicht beachtet wird - und, was die Sache auf die Spitze treibt: nicht beachtet werden soll! Der Grund dafür ist im Ausländergesetz zu suchen, das in § 10 die Ausweisung für Ausländer vorschreibt, die z. B. eine strafbare Handlung begangen haben. Diese Ausweisung hat zur Folge, dass der/die Ausländer/in auszureisen hat bzw. abzuschicken ist, wenn seine/ihre freiwillige Ausreise nicht gesichert erscheint. Dies wiederum führt dazu, dass - von Ausnahmen abgesehen -alle Ausländer, die inhaftiert sind, wegen ihrer Straftat ausgewiesen und in der Regel abgeschoben werden. Daraus folgt für den Strafvollzug, dass sie an Vollzugslockerungen - insbesondere an dem Vollzugsziel Resozialisierung -aus gesetzlichen Gründen nicht teilnehmen dürfen, also keinen Urlaub erhalten, keinen Ausgang erhalten, vor allem am Freigang nicht teilnehmen und deswegen auch keinen Beruf erlernen dürfen - eben, weil sie ja ohnehin abgeschoben werden. Der Sinn diese Beitrags kann nicht sein, die verfassungsrechtlichen Probleme in akademischer Sprache zu vertiefen. Hierfür sind kompetentere Geister als ich berufen. Auf Ansätze im Alternativ-Kommentar zum Straf-Vollzugsgesetz (Luchterhandverlag, 1980, Hrsg. R. Wassermann) darf ich verweisen. Ebenso wenig kann Sinn des Beitrags sein, die Ungleichbehandlung empirisch nachzuweisen und ausgedehnte Falldarstellungen anzubieten. Ich

möchte vielmehr im Folgenden eine Darstellung der typischen praktischen Fälle geben, wie sie uns täglich begegnen und in denen mensch sich mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen kann: Die Grundsituation ist die, dass ein/e Ausländer/in im Strafvollzug zumindest ein Ausweisungsverfahren hat bzw. meistens schon rechtskräftig ausgewiesen ist und mit einer Abschiebung zu rechnen hat. Das bedeutet grundsätzlich: Er/sie hat kein Recht auf einen Aufenthalt und kann daher an Vollzugslockerungen (Urlaub, Freigang, ...) nicht teilnehmen.

**1. Fall:** Der/die Ausländer/in hat kein Ausweisungsverfahren Folge: Er/sie ist juristisch so zu behandeln wie jede/r deutsche Strafgefangene. Er/sie hat dieselben Rechte (und Pflichten), d.h.: Anspruch, soweit vorhanden, auf Weiterbildung, Urlaub, Ausgang und Freigang, zur Vorbereitung auf die Entlassung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes

**2. Fall:** Der/die Ausländer/in hat ein Ausweisungsverfahren, das aber noch nicht endgültig abgeschlossen, d.h. rechtskräftig ist

**a)** Wenn die Ausländerbehörde einen Ausweisungsbescheid erlässt, hat mensch das Recht, einen Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch führt aber nicht dazu, dass der/die Ausländer/in nun erst einmal so lange abwarten darf, bis über den Widerspruch entschieden ist. Umgekehrt ist der Ausweisungsbescheid, wie es im Amtsdeutsch heißt, "sofort nachvollziehbar", was auf Deutsch heißt: der/die Ausländer/in hat das Land sofort zu verlassen, egal, ob der Bescheid fehlerhaft ist oder nicht.

**b)** Das gilt auch, wenn z.B. die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist und der/die Ausländer/in gleich einen neuen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung stellt.

**c)** Dagegen kann mensch sich aber wehren, indem mensch einen Antrag auf "Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs" gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung stellt - wozu es ratsam ist, sich eines Anwalts zu bedienen, der die Einzelheiten dieses Verfahrens kennt, nämlich:

- Glaubhaftmachung des Anspruchs durch eidesstattliche Versicherung
- Abwägung persönlicher und öffentlicher Interessen (der/die Ausländer/in muss glaubhaft machen, dass seine/ihre Interessen überwiegend sind).

Aber Achtung: Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 muss innerhalb einer Woche eingelegt werden, nachdem du den ablehnenden Bescheid erhalten hast! Dies ist eine ganz kurze Frist, die viele versäumen. Hier haben sie eine Falle in das Gesetz eingebaut, damit dein Widerspruch bei versäumter Frist einen Dreck wert ist. Hast du die Frist versäumt, dann stelle einen Antrag nach § 123 VWGO, s.o. Hier musst du begründen, dass du die Frist nicht einhalten konntest, weil du Zeit brauchtest, um das Amtsdeutsch, das auch Deutsche oft kaum entziffern können, übersetzen zu lassen. Das müssen sie anerkennen, zumindest aber den Antrag bearbeiten.

**d)** Üblicherweise wird der/die Ausländer/in nicht vorzeitig abgeschoben, wenn der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VWGO erfolgreich war. Der/die Ausländer/in kann dann mit Erfolg eine Duldung beantragen bzw. die Entscheidung der Strafanstalt vorlegen, was zur Folge haben müsste, dass er/sie zumindest Urlaub oder Ausführungen erhält. Versuchen könnte mensch dann auch den Freigangsantrag - nur ist der wieder davon abhängig, dass das Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis erteilt. Weigert sich das Arbeitsamt, muss insoweit eine einstweilige Verfügung ersucht werden (Sozialgericht), die das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für zulässig erachtet.

**3. Fall:** Der/die Ausländer/in ist rechtskräftig ausgewiesen (der häufigste Fall)

**a)** Der Ausländer ist mit einer deutschen Frau verheiratet, bzw. die Ausländerin mit einem deutschen Mann. Am sinnvollsten: Antrag auf Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis, da

der/die deutsche Ehepartner/in gemäß Art. 6 GG einen Anspruch darauf hat, die Ehe zu führen und zwar hier. Ein/e Deutsche/r kann schlecht ausgewiesen werden.

**b)** Der/die Ausländer/in ist mit einem/einer Ehepartner/in seiner Heimat verheiratet, der/die eine Aufenthaltsberechtigung hat (gleich: unbefristete Aufenthaltserlaubnis): Auch hier kann der/die legal außerhalb des Gefängnisses lebende Ehegatte/in beanspruchen, mit dem/der Partner/in die Ehe zu führen (Art. 6 GG). Entsprechende Landesverwaltungsvorschriften sind erlassen, aber möglicherweise in den einzelnen Bundesländern verschieden.

**c)** Wenn die Ausländerbehörde dennoch die Abschiebung durchführen will, gibt es folgende Möglichkeiten: Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gemäß § 123 VWGO auf Erteilung einer Duldung besser aber: Antrag auf Befristung der Ausweisung an die Ausländerbehörde, verbunden mit einem Antrag auf Duldung beim Verwaltungsgericht. (Dafür ist ein Rechtsanwalt nötig, denn mensch sieht schon jetzt aus der Vielzahl von juristischen Fachbegriffen, dass mensch sich im Ausländerrecht und in der Verwaltungsgerichtsordnung höllisch gut auskennen muss )

**d)** Der/die Ausländer/in hat keine/n Ehepartner/in, ist also sozial nicht eingebunden. Dies sind die schwierigsten Fälle, in denen auch kaum etwas zu machen ist. Juristisch ist dieses Gebiet kaum erschlossen, so dass die folgenden Überlegungen keine Stütze in der Rechtsprechung finden. Vom Argument her sollte mensch die Möglichkeiten unter c) denken, wenn die Fallgestaltung es zulässt, z.B. bei Straffälligkeit eines/einer Ausländer/in, der/die jahre- oder jahrzehntelang in Lohnarbeit tätig war, dann arbeitslos wurde und sein/ihr Heil in strafbaren Handlungen suchte. Generell könnte mensch diese Fallgruppe danach kategorisch einordnen, wie stark die sozialen Bezüge des/der Ausländers/in in seinem/ihrer deutschen Umfeld sind.

**e)** Antrag auf Asylgewährung: Es kann sein, dass du schon so lange im Knast sitzt, dass sich in der Zwischenzeit die politischen Verhältnisse in Deinem Heimatland so verändert haben, dass du nicht zurückkehren kannst. Um nach deiner Haftstrafe nicht abgeschoben zu werden, musst du einen Asylantrag stellen, der aber gut begründet werden muss. Du weißt sicher, dass hier sowieso kaum Asyl zu erhalten ist, aber für "Straftäter" ist es noch viel schwerer, weil hier die im Herkunftsland drohenden Gefahren für "Kriminelle" offen hingenommen werden. Dennoch solltest du versuchen, durch einen guten Antrag, wenn der möglich ist, zu begründen, dass deine Straftat in keinem zumutbaren Verhältnis zu einer drohenden Gefährdung deines "Leibes oder Lebens" steht. Die Aussichten sind hier winzig, aber du solltest auf der Wahrung deiner Rechte trotzdem bestehen.

**f)** Antrag gemäß § 456 a Strafprozessordnung bei der Staatsanwaltschaft: Wenn einem/einer Ausländer/in die Freiheit in der Heimat wichtiger ist als die Resozialisierung in deutschen Landen, sollte er/sie einen Antrag auf vorzeitige Abschiebung stellen, dem die Staatsanwaltschaft üblicherweise meist nach der Hälfte der Strafverbüßung entspricht - es sei denn, es handelt sich um Rauschgiftdealerei im größeren Maßstab. Dann nimmt der/die Ausländerin zwar an der Resozialisierung nicht teil, kommt aber eher raus als seine/ihre deutschen Kollegen/innen. Bei all Ihrer Sachkunde sehen Sie es mir bitte nach, wenn ich mit dieser Grobeinteilung nicht nur Ihnen einen Überblick, sondern auch Gefangenen in den Haftanstalten eine gewisse Hilfe an die Hand gegeben habe. Sicher hat jede/r von Ihnen im Einzelfall noch genauere Handlungsanweisungen aus eigener Erfahrung parat. Dennoch hoffe ich, dass diese Übersicht in Zukunft noch vervollständigt wird, damit gerade jene Menschen, die Herr Professor Baumann einmal die "Randgruppe in der Randgruppe" genannt hat, zu den Rechten Zugang finden, die ihnen eine überaus komplizierte Rechtsprechung (statt aller OLG Bremen, NJW 1978, S. 960) bis heute erheblich erschwert hat.

## **7.7.Fristen im Ausländerrecht**

Wenn die Ausländerbehörde oder das Bundesland in Zirndorf Anordnungen oder Entscheidungen gegen dich trifft (z.B. dich ausweist oder deinen Asylantrag ablehnt), kannst du dich dagegen wehren. Hierfür stehen dir bestimmte Rechtsmittel zur Verfügung. Du kannst (je nach Art der Anordnung) entweder Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen oder gerichtlichen Schutz durch eine Klage und einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung (nach § 80 Abs. 5 VWGO) vor dem Verwaltungsgericht suchen. Hierbei musst du aber immer beachten, dass du diese Rechtsmittel innerhalb bestimmter Fristen einlegen musst. Lässt du die Frist ungenutzt verstreichen, wird das Rechtsmittel unzulässig, d.h., dass du, wenn du eine Frist auch nur ein einziges Mal hast ungenutzt verstreichen lassen, dich nicht mehr gegen die Maßnahme wehren kannst. (Die Maßnahme ist dann rechtskräftig geworden!)

### **Im Einzelnen gelten folgende Fristen:**

#### **Ausweisung:**

Bist du von der Ausländerbehörde ausgewiesen worden, musst du **innerhalb eines Monats** Widerspruch gegen die Ausweisung bei der Ausländerbehörde einlegen. Wird dein Widerspruch von der Widerspruchsbehörde verworfen, so musst du **innerhalb eines Monats** Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

#### **Sofort vollziehbare Ausweisung oder Entziehung der Aufenthaltserlaubnis:**

Bist du von der Ausländerbehörde ausgewiesen worden und hat die Ausländerbehörde die Ausweisung für sofort vollziehbar erklärt oder ist dir die Aufenthaltserlaubnis entzogen worden, so musst du **innerhalb eines Monats** Widerspruch bei der Ausländerbehörde einlegen. Der Widerspruch allein stellt aber in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung her, d.h., dass die Maßnahme vollzogen werden kann, obwohl über deinen Widerspruch noch nicht entschieden worden ist. Um dies zu verhindern, also um die aufschiebende Wirkung herzustellen, muss **möglichst schnell** eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Da die Maßnahme vollzogen werden kann, solange der Antrag auf einstweilige Anordnung nicht gestellt wurde, empfiehlt es sich in diesem Fall immer, möglichst keinen Tag zu verlieren, sondern so schnell wie möglich Widerspruch einzulegen und eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Wird der Widerspruch von der Widerspruchsbehörde verworfen, so gelten wieder die gleichen Fristen. Du musst **innerhalb eines Monats** Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben und, da auch diese allein keine aufschiebende Wirkung herstellt, möglichst sofort einen Antrag auf einstweilige Anordnung an das Verwaltungsgericht stellen.

#### **Ablehnung des Asylantrags als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet**

Hast du einen Asylantrag gestellt und ist dieser entweder von der Ausländerbehörde als unbeachtlich abgewiesen oder vom Bundesamt in Zirndorf als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden, so musst du **innerhalb eines Monats** Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. In dem Bescheid, den du von der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt bekommen hast, ist aber nicht nur beschrieben worden, dass dein Asylantrag abgelehnt wird, sondern es wird auch angesprochen, dass du zur Ausreise verpflichtet bist, und dir wird die Abschiebung angedroht. Da deine Klage vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung gegen die Abschiebungsandrohung herstellt, ist es unbedingt erforderlich, dass du **innerhalb von nur einer Woche!!!** (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 Asylverfahrensgesetz) gegen die Abschiebungsandrohung eine einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht beantragst (§ 80 Abs. 5 oder § 123 VWGO).

## **Ablehnung des Asylantrages als unbegründet**

Wird dein Asylantrag vom Bundesamt in Zirndorf als unbegründet abgelehnt, so musst du **innerhalb eines Monats** Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Diese Klage reicht, um die aufschiebende Wirkung herzustellen, d.h. bis zur Entscheidung des Gerichts kannst du nicht abgeschoben werden.

### **Du musst also immer zwei Dinge beachten:**

- 1.** Die Frist beginnt, wenn du den Empfang des Bescheides mit deiner Unterschrift bestätigt hast. Hebe immer die Umschläge auf, mit denen die Post von den Behörden kommt, und du musst darauf achten, dass das Datum des Tages, an dem du den Brief bekommen hast, extra drauf steht. Oft liegen viele Tage, manchmal Wochen zwischen dem Tag, an dem der Brief aufgesetzt wurde und dem Tag, an dem du ihn erhältst. Die lange Zwischenzeit entsteht durch das Trödeln der Behörden oder es liegt an den Lagern, die die Post nicht schnell weitergeben. Die lange Zeit wird dir dann in die Schuhe geschoben, und sie behaupten, du hast die Frist versäumt. Die Frist gilt aber erst ab dem Tag, an dem du die Post erhältst. Um die Frist zu wahren, genügt es nicht, den Widerspruch, die Klage oder den Antrag auf einstweilige Anordnung am letzten Tag der Frist zur Post aufzugeben. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Brief spätestens am letzten Tag der Frist tatsächlich bei der Ausländerbehörde oder dem Verwaltungsgericht ankommt.
- 2.** Einen Widerspruch kannst du zumeist noch selbst einlegen, weil keine besonderen Formalien zu beachten sind. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht oder ein Antrag auf einstweilige Anordnung sind jedoch an einige Formalien gebunden. Um diese einzuhalten und auch um eine möglichst optimale Begründung liefern zu können, empfiehlt es sich in diesen Fällen zumeist, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Der Rechtsanwalt muss in der vorgegebenen Frist bleiben, braucht aber auch selbst einige Zeit, um sich in deine Sache einzuarbeiten. Darum solltest du möglichst schnell einen Rechtsanwalt einschalten. Das solltest du möglichst noch am selben Tag oder am Tag, nach dem du den Bescheid bekommen hast, tun. Denn hast du erst mal eine Frist versäumt, kannst du dich gegen die Maßnahme in aller Regel nicht mehr wehren.

## **8. Sicherheit, Ordnung und Disziplin**

Um diese höchsten Werte des Strafvollzugs zu schützen, steht dem Knast ein ganzes Arsenal von Bestrafungs- und Zwangsmitteln zur Verfügung. Den gleichen Zweck verfolgen aber auch die "Vergünstigungen" und "Lockerungen", die jedes mal eine weitere Bestrafungsdrohung beinhalten: den Entzug der Vergünstigung. Es soll damit verhindert werden, dass du den Eindruck bekommst, du hättest nichts mehr zu verlieren. Dieses System der Wechselbäder- mal geben, mal nehmen- wird bevorzugt in den "Reform"-Knästen angewandt und lässt den strafenden Charakter kaum noch durchschauen. Die Wirkung ist jedoch umso durchschlagender.

### **8.1. Hausstrafen**

Theoretisch können Hausstrafen oder "*Disziplinarmaßnahmen*", wie sie nach dem Strafvollzugsgesetz heute heißen, bei jedem "**schuldhaften Verstoß**" gegen eine "*Pflicht*" aus dem Strafvollzugsgesetz oder der Hausordnung verhängt werden. Das bedeutet, dass fast alles bestraft werden kann, was du machst oder nicht machst, denn es gibt Hausordnungen, die einfach alles verlangen oder verbieten. Wann man nun tatsächlich mit welcher Strafe rechnen muss, ist so verschieden, dass man es hier nicht allgemeingültig darstellen kann. Du musst dich gleich am Anfang über die Hausstrafenpraxis "deines" Knastes bei deinen Mitgefangenen erkundigen. Denn die Hausstrafenpraxis ist abhängig von dem Bundesland, in dem du eingesperrt bist, von dem Anstaltsleiter dem einzelnen Beamten, der ja erst mal eine Meldung machen muss, bevor alles ins Rollen kommt. Sie hängt aber auch von dem Klima unter den Gefangenen ab: Es gibt erkämpfte Gewohnheitsrechte, die streng nach Vorschrift verboten werden. Leider hängt die Strafe auch davon ab, welche Position der oft verschont. Aber unter Umständen auch der Gefangene, der sich auf eine Art zu wehren weiß, die den Beamten Arbeit macht (z.B. schriftliche). Am schlimmsten trifft es die einsamen, hilflosen und wehrlosen Gefangenen (vor allem die Ausländer), wenn sich ihre Mitgefangenen nicht für sie einsetzen. Es mag bisweilen gelingen, einen Beamten davon zu überzeugen, dass es auch in seinem eigenen Interesse ist, eine Meldung zu unterlassen. Vor allem die unsicheren Beamten und diejenigen, die ihre Ruhe haben wollen, überlegen es sich dreimal,"ob sie eine Meldung machen wollen, wenn sie neben dem schriftlichen Aufwand auch noch damit rechnen müssen, es von vielen Gefangenen auf ihre Art heimgezahlt zu bekommen.

### **Das "Hausstrafenverfahren"**

Kommt es nun doch zur Meldung, so entscheidet in der Strafhaft der Anstaltsleiter und in der U-Haft der Haftrichter über Art und Höhe der Hausstrafe. In "schwerwiegenden Fällen" wird eine Art Strafkonferenz einberufen, die dann nach dem Muster einer Gerichtsverhandlung vorgeht. Der Sachverhalt wird ermittelt und der Gefangene darf sich dazu äußern. Die Ermittlungen und die Anhörung des beschuldigten Gefangenen darf in der Strafhaft der Anstaltsleiter einem Bediensteten übertragen; nicht aber demjenigen, gegen den der Gefangene angeblich "pflichtwidrig" gehandelt hat. Für die **U-Haft** kann der Haftrichter den Staatsanwalt oder den Anstaltsleiter beauftragen, den Sachverhalt zu klären. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich bei der Anhörung zu verhalten: - Schweigen, wenn du davon ausgehst, dass du sowieso nichts ändern oder verhindern kannst. -Den Beamten, der diese Meldung gemacht hat, belasten und Mitgefangene als Zeugen benennen. Gegebenenfalls Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beamten erheben, weil er in seiner Meldung

die Unwahrheit gesagt hat. Rechtsmittel gegen die zu erwartende Hausstrafe ankündigen. Ankündigen, dass man sich im Falle einer Bestrafung an die Öffentlichkeit wenden werde. Petition ankündigen. (Wie du dich juristisch wehren kannst, steht im Kapitel über Rechtsmittel.) Die verhängte Strafe muss vom Anstaltsleiter (in U-Haft vom Haftrichter) schriftlich begründet werden. Es steht dem Anstaltsleiter immer frei, dich nicht zu bestrafen. Jede Strafe, die er verhängt, verhängt er aus freien Stücken. Er lügt, wenn er sagt: *"Es tut mir ja leid, aber Ihr Verhalten zwingt mich nach dem Gesetz dazu."*

### **Welche Strafen gibt es in der Strafhaft?**

Das Strafvollzugsgesetz bietet in § 103 dem Anstaltsleiter verschiedene Arten von Disziplinarmaßnahmen an. In vielen Fällen können die Auswirkungen dieser Strafen für den einzelnen kollektiv aufgefangen werden:

- 1 **Der "Verweis"**. Man bekommt ihn nicht unmittelbar zu spüren. Er wandert zu den Akten und wird später mal zur Beurteilung deiner "Führung"- wieder ausgegraben.
2. **"Die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten"**. Hier kann man den Betroffenen am eigenen Einkauf beteiligen. Je mehr mitmachen, desto leichter fällt einem das. Sinnvoll ist hier auch, einen Fond für Tabak und anderes für "Einkaufsgesperrte" einzurichten.
3. **"Die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunks- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen"**. - Hier wird nicht selten durch Versorgung mit Lesematerial! durch Mitgefängene Abhilfe geschaffen. Bisweilen kriegt man durch das Zellenfenster oder sogar durch die Zeilenwand auch noch was vom Radioprogramm mit. Noch einfacher ist es in der Gemeinschaftszelle.
4. **"Die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten"**.
5. **"Die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen"**.
6. **"Der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche"**.
7. **"Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der Bezüge"**.
8. **"Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten"**. Es kann natürlich nicht verhindert werden, dass ein Mitgefängener deines Vertrauens Briefe an deine Freunde und Angehörigen schreibt (natürlich in eigenem Namen) und Briefe von ihnen empfängt (natürlich an ihn gerichtete).
9. **"Arrest bis zu vier Wochen"**. Es darf nach Gesetz nur *"wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt! werden"*. Wann eine schwere Verfehlung vorliegt, entscheidet natürlich der Anstaltsleiter.

Möglich ist auch die Kombinierung mehrerer dieser Strafarten. Dabei soll sich die Strafe an der Art der Verstoßes orientieren: z.B. wer mit Büchern nach Beamten wirft, der muss wohl mit einer Büchersperre rechnen. Und wer absichtlich eine Werksmaschine kaputt macht (und sich dabei erwischt lässt), der wird wohl eine Arbeitssperre bekommen. Er kann aber zusätzlich mit Verweis, Hausgeld- und Einkaufssperre und Arrest bestraft werden.

### **Strafen in der U-Haft**

In der U-Haft sieht es inzwischen fast genauso aus. Die U-Haftvollzugsordnung sieht jedoch noch zusätzlich vor: Die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Gegenstände aus der »Habe« in der Zeile zu haben und der Erlaubnis der verlängerten Zellenbeleuchtung; beides bis zu 3 Monate lang. Die früher noch vorgesehenen Sonderstrafen »Schmälerung der Kost« und »hartes Lager« sind abgeschafft, was sich hoffentlich auch bei den Haftrichtern herumgesprochen hat.

## **8.2."Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen"**

Neben den "regulären" Bestrafungen gibt es im Knast Bestrafungen, die als "Sicherheitsmaßnahmen" - sogar als Sicherung für dich selbst - und als "Zwangsmittel" bezeichnet werden. Dazu, kommen die vollkommen willkürlichen Übergriffe einzelner Beamter, die immer wieder passieren. Für die Beamten haben diese Art von Bestrafungen den Vorteil, dass sie auf der Stelle vollstreckt werden können und sie sich somit das umständliche Hausstrafenverfahren ersparen.

### **Zellenrazzia**

Eine besonders widerliche Form der Bestrafung ist die häufige oder dauernde Kontrolle deiner Zelle, deiner Kleidung und die Untersuchung deines Körpers auf eventuell verborgene Gegenstände. Diese von dir abverlangte Auslieferung deiner persönlichen Sachen, deiner Briefe und Aufzeichnungen und alles dessen, woran du hängst und sogar deines Körpers zur Kontrolle ist eines der brutalsten Missachtungen der Humanität und der Menschenrechte. In der Form, wie diese Kontrollen vor sich gehen, machen sie jeden, der sich als Bewacher daran beteiligt, zu einem Perversen mit einer ziemlich eigenartigen Beziehung zu anderen Menschen. Was man tun kann: Immer darauf vorbereitet sein. Ruhig bleiben. Wenn man es mit Grünen zu tun hat, die noch ansprechbar sind ohne dass sie gleich losschlagen, ihnen vielleicht verständlich zu machen versuchen, was für eine perverse Beschäftigung das ist.

### **Im Bunker („Beruhigungszelle“)**

Der Bunker ist darauf eingerichtet, jeden körperlichen Widerstand zu brechen. Du bist in einer Situation der hoffnungslosen körperlichen Unterlegenheit. In einer solchen Situation kann dir nur helfen, auf einer anderen Ebene Widerstand zu leisten, statt auf der Ebene die sie von dir erwarten. Sie erwarten, dass du um dich schlägst. Meistens wollen sie das auch, weil sie sich dann an dir abreagieren können. Du bist ihre Gelegenheit, mal wieder ihre ganze aufgestaute Unzufriedenheit und ihre unklaren Ängste loszuwerden. So sehr sie das wollen, so sehr musst du dich anders verhalten als sie es wollen: Mach alles was sie von dir verlangen. Wenn es nicht zu vermeiden ist, mit ihnen zu reden, sprich im normalsten, unverfänglichsten Ton mit ihnen. Behandle sie so therapeutisch wie sie es verdienen. Nicht du bist wahnsinnig, sie sind es! Ein verrückteres, unsinnigeres Umgehen mit Menschen, als sie es mit dir praktizieren, ist kaum möglich. Ihr Verhalten ist krankhaft, weil sie überhaupt nicht durchblicken. Deshalb ist es aber auch gefährlich für dich. Behandle sie vorsichtig. Sie können jederzeit über dich herfallen, wie sie es täglich in allen Gefängnissen tun. Wenn sie weg sind und du allein bist, richte dich da ein, wo sie dich hingebracht haben. Im Bunker erwartet dich entweder ein Betonbett -eines ihrer bizarren sadistischen Erfindungen — oder du kannst dich auf eine Matratze am Boden legen. Das ist alles. Sie haben dir alles abgenommen. Du hast nur noch dich. Du hörst nichts mehr, du siehst nichts, dir ist zu warm oder eiskalt, es gibt zu wenig Luft, oder der Ventilator pumpt in einem qualvollen Wechsel Heißluft und Kaltluft. Erfahrene Bewohner des Bunkers beginnen mit dem Auf- und Abgehen von einer

Wand zur andern. Das Auf und Ab, dieser ewige Gang der Gefangenen, ist eine gewisse Entladung deiner Unruhe und Angst. Die körperliche Regelmäßigkeit wirkt wie ein Pendel, an dessen Gleichtakt man sich beruhigen kann. Es drängt die innere Unruhe nach außen. Man kann natürlich auch zwischendurch gymnastische Übungen machen. Auch die im medizinischen Teil beschriebenen Entspannungsübungen ausprobieren. Der Bunker scheint dir dicht wie ein Tresor. Es kommt dir vor, als würdest du keine Luft mehr bekommen. Das kommt von der mit Absicht hochgeschraubten Temperatur. Der Bunker ist jedoch nie so dicht abgeschlossen, dass tatsächlich kein Sauerstoff mehr eindringen kann. Ersticken kannst du nicht. Im Bunker hat man nichts als sich selbst - sich als Körper und als Gedanke, Phantasie. Es ist nichts mehr anderes da, mit dem man etwas anfangen könnte. "Tun" kannst du eigentlich nichts. Was du tun könntest, ist meistens falsch - ein Akt der Verzweiflung, der zur Folge hatte, dass sie dich dann mit Spritzen traktieren oder noch mehr foltern. Du kannst dich nur zurückziehen auf deine Gedanken und deine Phantasie, auf dein inneres Leben, das vom Bunker und der darin praktizierten Folter - Spritzen, Prügel, Erhitzung und Auskühlung, Luftentzug, Schlafentzug - nicht gebrochen werden kann. Der Bunker zieht, wie ein Sumpf, den Körper bei jeder seiner Bewegungen mehr in die Tiefe. Jeder Schrei, jede Auflehnung bringt dich mehr in Gefahr. Aber doch ist der Bunker nicht wirksam gegen Logik, Gedanken, Phantasie, Erinnerung. Das bedeutet, dass er gegenüber deinem Körper ungeheuer stark ist und er dich erdrücken kann. Gegenüber deinem Geist ist er dagegen schwach, und du kannst damit seine Gewalt auf dich durchbrechen. Die Härte des Bunkers durchbricht die Härte deines Körpers. Aber das Weiche kann das Harte zerbrechen. Sprich in Gedanken mit dir selbst. Erkläre dir wie einem Fremden deine Lage. Betrachte sie wie von oben. Versuche sie zu analysieren. Der innere Monolog kann dich beruhigen und, wenn er deutlich genug ist, dich sogar zu einer heiteren, gelassenen Stimmung bringen. Denn mit dir selbst hast du jemanden, mit dem du reden kannst. Beachte hierzu auch die Ratschläge in Abschnitt 4.2. (Isolation).

### **Fesselung**

Was für das Verhalten im Bunker gilt, nämlich sich so starr wie möglich zu machen, trifft auch auf andere Foltermethoden zu: z.B. die Fesselung. Die neuen Fesseln haben die Eigenschaft, sich bei ruckartigen Bewegungen noch enger zusammenzuziehen. Je mehr du dich also gegen die Fessel wehrst, desto enger wird sie sich zusammenziehen - bis du es vor Schmerzen nicht mehr aushalten kannst. Nach kurzer Zeit kann durch solche Fesseln die Durchblutung abgedrosselt werden, und die Hände oder Füße werden dann für Tage, Wochen oder für immer empfindungslos. Versuche deinen Bewachern, wenn sie überhaupt noch vernünftig ansprechbar sind, klarzumachen, dass die Fesseln zu eng gezogen sind. Sie sind verpflichtet, das dann nachzusehen. Ob sie die Fesseln lockern, hängt allerdings meistens von ihrer Stimmung ab. Als Vorbeugung kannst du, wenn sie dir die Fesseln anlegen, die Hand etwas gespreizt halten und damit versuchen, sie am Knöchel etwas auszudehnen. Die Fessel wird dann auf einen größeren Umfang eingerastet, als der Knöchel oder die zusammengedrückte Hand tatsächlich haben.

### **Übergriffe**

Die meisten Übergriffe der Grünen passieren auf dem Weg zum Bunker (Beruhigungszelle) oder im Bunker selbst. Du solltest deshalb versuchen zu vermeiden, dass sie sich durch dein Verhalten herausgefordert fühlen können. Widerstand kannst du in einer solchen Situation nur leisten, indem du vermeidest zusammengeschlagen zu werden. Das kannst du nur, indem du ihnen kein Angriffsziel bietest, keinen Vorwand, dich zu schlagen. Was man tun kann, wenn man von den Grünen angegriffen wird, beschreibt ein Gefangener so: Versuche eine Ecke des Raumes, Transportwagens etc. zu erreichen; im Freien gilt das gleiche: ein Hauseingang, eine Mauer, ein Auto. Bist du nämlich von allen Seiten von Bullen umgeben, so können sie auch von allen Seiten

auf dich einprügeln. In einer Ecke oder Nische können nur einer oder höchstens zwei gleichzeitig auf dich einschlagen. Mach einen Igel!: schmeiß dich auf den Boden und ziehe die Beine dicht an den Körper; die Arme werden eng angewinkelt an den Leib gezogen: die Hände schützen Teile deines (eingezogenen) Kopfes - hauptsächlich Schläfen und Ohren, während sich dein Gesicht unmittelbar auf deinen Knien befindet - und die angelegten Ellenbogen decken die Nieren, auf die Seite gewälzt kannst du dann mit der unter deinem Körper befindlichen Hand deine Eier bzw. deine Mose schützen. Wenn du schließlich meinst, nichts geht mehr, so spiele toten Mann/tote Frau: selbst der schlimmste Schläger verliert nach einer Weile die Lust am Herumprügeln auf einem/einer Regungslosen. Auf jeden Fall: cool bleiben! Aktiver Widerstand verschlimmert deine Lage nur noch. Wenn hier gesagt wird, dass du es möglichst vermeiden solltest, dich körperlich zur Wehr zu setzen oder die Grünen anzugreifen, dann ist der Gedanke dabei natürlich, dich nicht in eine hoffnungslose Unterlegenheit zu bringen. Die Folge eines solchen Angriffs ist immer, dass man von den Grünen furchtbar zugerichtet wird. Sie werden zu dritt, zu viert und Das einzige, was dich dann vielleicht noch retten kann, sind deine Schreie, die deine Mitgefangenen alarmieren. Schrei so laut du kannst und so lange wie es überhaupt geht. Du durchbrichst damit die stillschweigende Konvention des Wegsehens, Nichtbemerken, die im Knast herrscht. Das einzige, wovor die Grünen wirklich Angst haben, ist, dass diese Konvention einmal nicht mehr gilt -und dass dann, wenn sie einen Gefangenen schlagen, alle übrigen sie angreifen werden. Wer von den Grünen drangsaliert wird, hat ein Recht sich zu wehren -so wie er sich überhaupt wehren kann. Juristen nennen das "Notwehr". Wenn ein Gefangener zurückschlägt, weiß er, was man mit ihm machen wird. Wenn er es trotzdem tut, wird es für ihn Gründe geben, die die Schläge, die ihn erwarten, aufwiegen.

### **Die "Chemische Keule"**

Sie wird zur Zeit in einigen Bundesländern klammheimlich als Waffe gegen "aufsässige" Gefangenen eingeführt und ist in einigen Fällen bereits eingesetzt worden. Die "Chemische Keule" (auch "chemical mace") ist ein mit flüssig gelöstem Tränengas gefülltes Sprühgerät mit einer Reichweite von etwa fünf bis sieben Metern. In geschlossenen Räumen und aus näherer Entfernung kann der Reizstoff - übrigens ein Kampfgas, das auch im Krieg eingesetzt wird - für deine Augen und Atemwege gefährlich werden. Deshalb Mund, Nase und Augen unbedingt schützen, Gesicht schnell abwenden, wenn auf dich gezielt wird. Handtuch oder Taschentuch vors Gesicht halten - am besten ist ein vorher mit Zitronensaft getränktes Taschentuch. Bekommst du einen Strahl voll ins Gesicht, dann brennt es fürchterlich. Du kannst nichts mehr sehen, kriegst keine Luft und bist völlig benommen. Erste Hilfe: Sofort gründlich mit frischem Wasser abspülen (keine Seife!) und für frische Luft sorgen. Dann: Fenster Öffnen, damit das Gas abziehen kann. Möglichst aus dem verseuchten Raum herausgehen. Alle Kleider, die etwas von der Flüssigkeit abbekommen haben, sofort ausziehen und aus der Zelle hinaus befördern - notfalls aus dem Fenster. Oder in eine dichte Plastiktüte einpacken, in den Mülleimer stecken, wenn er einen Deckel hat. Achtet darauf, dass kein Mitgefangener nach einem "Schlag" mit der "Chemischen Keule" in einer Beruhigungszelle allein gelassen wird. Gebt keine Ruhe, bis sich ein Arzt um ihn kümmert. Im ungünstigsten Fall besteht nämlich Erstickungsgefahr. Verlange auch sonst ärztliche Behandlung bei starker Reizung der Augen und der Haut. Es können auch noch später Sehstörungen oder Hautentzündungen auftreten. Verlange dann eine augen- bzw. hautärztliche Behandlung! Erstatte Strafanzeige wegen Körperverletzung mit genauer Beschreibung des Vorfalls und mit Angabe von Zeugen. Meide jeden Tränengaseinsatz nach draußen an Knastgruppen und informiere auch Presse und Rundfunk. Die "Chemische Keule" ist wegen ihrer Gefährlichkeit sehr umstritten. Es ist daher möglich, dass die Presse den Vorfall aufgreift. Vielleicht informiert ihr- sobald ihr erfahren habt, dass die "Chemische Keule" zum Waffenarsenal eines Knastes gehört - auch mal die Vollzugsbeamten über die Gefährlichkeit, von der sie wahrscheinlich gar nichts ahnen. Gefährlich ist das Zeug nämlich auch für die Beamten selbst. In Amerika, wo es schon länger eingesetzt wird, ist beobachtet worden, dass

schon allein das Tragen der "Chemischen Keule", in einem Halfter bei einem Gefängniswärter zu allergischen Hautentzündungen führen kann. Ebenfalls in den USA ist eine außergewöhnliche Häufung von Hautkrebserkrankungen bei solchen Polizisten festgestellt worden, die Tränengas gegen Demonstranten eingesetzt hatten.

## 9. Arbeit, Geld, Einkauf und Essen

„*Arbeit ist Grundlage eines geordneten und wirksamen Straf Vollzugs*“, so hieß es in Nr. 80 der alten Dienst- und Vollzugsordnung. Damit wird auf den eigentlichen Charakter der Knastarbeit hingewiesen: Sie ist ein nicht wegzudenkender Bestandteil der Strafe selbst. Geschichtlich gesehen waren die ersten Knäste eigentlich nur Zwangsarbeitshäuser, die die Funktion hatten, Menschen in brutale, stumpfsinnige und entwürdigende Arbeitsabläufe einzupressen. Arbeitslosigkeit unter den Gefangenen war der Anstalt schon immer ein Gräuel - oft unter dem Deckmäntelchen humanitärer Scheinheiligkeit: „*die Armen, noch nicht mal das bisschen Geld ist ihnen vergönnt*“, so heißt es allenthalben im Chor. Schlaue Kriminologen haben längst erkannt, dass „*längere Untätigkeit der Insassen*“ schnell in „*Steigerung der Spannungen und offen ausbrechende Konflikte*“ umschlägt. Als die wissenschaftlichen Strategen des Strafvollzugs empfehlen sie selbst ökonomisch völlig nutzlose Tätigkeiten, die ihre Bedeutung darin besitzen, dass sie „*dem Anstaltsklima nutzen*“. Diese Empfehlungen besitzen Tradition, wurde doch vor fast zweihundert Jahren eigens zu diesem Zweck in England das Tretrad erfunden. Ein riesiges Rad, in dessen innerer Lauffläche der Gefangene eingesperrt war und es mit der Kraft seiner Füße antreiben musste. Dieses Rad hatte keine andere Funktion, als jede Lebensenergie abzuschöpfen. Andern Charakter der Arbeit hat auch das so gefeierte neue Strafvollzugsgesetz nichts geändert. Geändert hat sich lediglich ihre Bezeichnung. Da ist von „*arbeitstherapeutischer Beschäftigung*“ die Rede und von den „*Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen*“ des Gefangenen, die berücksichtigt werden sollen. Was die Gefangenen zum Arbeiten bewegt, sind jedoch drei ganz andere Gründe: Es sind die drohenden Disziplinarstrafen, die Einsamkeit und Leere des Knastalltags und schließlich die magere Entlohnung. Wir wollen in den folgenden Abschnitten zunächst einmal sehen, was es mit der Arbeit in U-Haft (Abschnitt 9.1.) und in Strafhaft (Abschnitt 9.2.) auf sich hat. Der darauf folgende Abschnitt geht auf die Arbeitsbedingungen ein und darauf, wie man auf Pensumshetze und Mssstände am Arbeitsplatz reagieren kann.

### 9.1. Arbeit in U-Haft

Du bist als Untersuchungsgefangener nicht zur Arbeit verpflichtet. Das heißt, Arbeit gilt als „Vergünstigung“, die du über ein Anliegen bei der Anstaltsleitung extra beantragen musst. Ausnahme: Du bist noch nicht 21 Jahre alt. Dann musst du aus „erzieherischen Gründen“ arbeiten, vor allen Dingen, um dich an eine „regelmäßige Tätigkeit“ zu gewöhnen. Allerdings steht dieser Arbeitszwang mangels ausreichender Arbeitsplätze meist nur auf dem Papier. Wenn du arbeiten willst oder musst, weil du von draußen kein Geld bekommst, musst du also Arbeit beantragen. Du wirst dann in der Regel auf eine Warteliste gesetzt, und es kann einige Monate dauern. Du wirst meistens Zellenarbeit bekommen. Es ist wirklich die Frage, ob es für dich viel bringt, den ganzen Tag allein in der Zelle mit den Einzelteilen von Kugelschreibern oder Wasserhähnen zu sitzen, um für ein horrendes Tagespensum vielleicht DM 5,- zu bekommen. Einen besonderen, strafmildernden Einfluss wird es jedenfalls nicht haben. Sinnvoller ist es da schon - soweit vorhanden - Gemeinschaftsarbeiten zu beantragen. Dafür musst du zuerst einen Antrag an deinen Haftrichter schreiben: „*Hiermit beantrage ich gemäß § 4i Absatz 2 U-HaftVollÖ die Zustimmung zur Gemeinschaftsarbeit...*“ Kommt der durch, weil der Richter dich nicht für besonders gefährlich hält, schreibst du unter Bezugnahme auf diesen Beschluss ein Anliegen an die Anstaltsleitung. In diesem Anliegen musst du unmissverständlich klarmachen, dass du keine Zellenarbeit willst. Allerdings

brauchst du jetzt immer noch etwas Glück, um Gemeinschaftsarbeit zu erhalten. Sonst kommst du auf eine Warteliste.

## **Der Verdienst**

Was du als Untersuchungsgefangener an Geld „verdienst“ gehört dir ganz. Du erhältst das gleiche Entgelt wie ein Strafgefangener. Wie man sich das ausrechnen kann, wird unten in Abschnitt 9.2. erklärt. Es gibt zwar in der U-Haft keine Arbeitspflicht, wenn du aber schon arbeitest, so darfst du die Arbeit nicht „zur Unzeit verlassen“ (§43 Absatz 3 UHaftVollzO). Das ist eine sehr dehnbare Bestimmung, denn der Begriff „Unzeit“ ist völlig unbestimmt. Damit will, die Anstalt sicherstellen, dass du den Arbeitsbetrieb nicht durch plötzliches Niederlegen der Arbeit in Schwierigkeiten bringst. Hier gibt es aber auch eine wichtige Ausnahme auf die du dich immer berufen kannst: Auf keinen Fall darfst du durch die Arbeit davon abgehalten werden, dich auf deine Verteidigung vorzubereiten. Mit dieser Begründung darfst du die Arbeit unterbrechen.

## **9.2. Arbeit in Strafhaft**

Das neue Strafvollzugsgesetz hat hier eine ganze Menge „neuer“ Vorschriften gebracht, die nach dem zweiten Blick meist gar nichts Neues bringen. Ein Teil der neuen Vorschrift wird erst in ein paar jähren in Kraft treten, andere vielleicht nie, weil sie zu viel kosten.

### **Zwangsarbeit und Gesetz**

Natürlich normiert das neue Strafvollzugsgesetz die Zwangsarbeit (§ 41 Abs. 1). Als Strafgefangener bist du so im Prinzip verpflichtet, jede dir zugewiesene Arbeit zu verrichten. Gerade am Beispiel der Arbeitspflicht lässt sich erkennen, wieviel der Bundesrepublik ihr geschriebenes Recht wert ist; Das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation, dem die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 1.6.1956 zugestimmt hat, enthält zunächst die Verpflichtung, bestimmte Formen von Zwangsarbeit unverzüglich zu beseitigen. Vor allem wird jede Form von Zwangsarbeit aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung für unzulässig erklärt, die eine Vermietung des Gefangenen an Privatunternehmen vorsieht. Der freiwillige Arbeitseinsatz von Gefangenen für Privatunternehmen wird von dem Sachverständigenausschuß der internationalen Arbeitsorganisation nur dann für zulässig gehalten, wenn dem Gefangenen die Rechte eines freien Arbeitnehmers, wie übliche Entlohnung, Sozialleistung etc., gewährt werden. Und nun schau man sich mal den Anteil der privaten Unternehmerbetriebe im bundesdeutschen Strafvollzug an: 72 Prozent! Der schon zwei Jahrzehnte ungetrübt andauernde Rechtsbruch wird durch § 41 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz ein bisschen gekittet: Danach bedarf die Beschäftigung in einem privaten Unternehmerbetrieb nun der Zustimmung des Gefangenen. Die geforderte tarifliche Bezahlung und Einbeziehung in die Sozialversicherung ist aber vorerst nicht vorgesehen. Die Bundesrepublik sah sich erst aufgrund internationalen Drucks gezwungen, diese Vorschrift aufzunehmen. In Kraft tritt sie jedoch auch erst am 1.1.1982. Und bis dahin hat sich die Verwaltung einiges vorgenommen: Die Uuernerherbemebe sollen in ihrer Form umorganisiere werden. Die j VA soll nicht mehr nur die „Arbeitskräfte“ zur Verfügung stellen und dem Unternehmer den Rest überlassen, sondern künftig selbst die Aufträge quasi als Lohnaufträge in eigener Regie übernehmen. Damit wäre das Unternehmen, in dem die Gefangenen arbeiten, formal nicht mehr „privat“ und das Gesetz damit mehr oder weniger holprig unterlaufen.

### **Wann man nicht arbeiten muss**

Natürlich wenn man krank ist. Krank ist man aber nur, wenn man vom Anstaltsarzt krankgeschrieben wird. Für längere Zeit arbeitsunfähig geschrieben zu werden, erfordert schon einiges Fingerspitzengefühl – selbst wenn man tatsächlich krank ist. Kurzfristige Krankschreibungen sind schon eher mal zu erreichen. Einige Hinweise, wie man sich gegenüber dem Anstaltsarzt verhält, findest du in Abschnitt 18.1.. Von der Arbeit freigestellt sind werdende und stillende Mütter für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung. Aber auch außerhalb dieses Zeitraums gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (keine schwere Arbeit, ausreichende Zeit zum Stillen etc.). Freigestellt sind auch Gefangene, die über 65 Jahre alt sind. Hast du innerhalb eines Jahres (365 Tage) mindestens 238 Tage gearbeitet, so hast du ein Recht auf 18 Tage bezahlte Freistellung, also eine Art Urlaub im Knast (§42 Strafvollzugsgesetz). Er muss einen Monat vorher beantragt werden. Arbeitsausfall wegen Krankheit wird bis zu 6 Wochen jährlich als Arbeit angerechnet. Hast du jedoch in dem Jahr Hafturlaub bekommen, so wird der leider von der Freistellungszeit abgezogen. Aber nur, wenn du den Hafturlaub an Arbeitstagen genommen hast. Wochenend- oder Feiertagsurlaub darf nicht abgezogen werden. Hast du Haft-Sonderurlaub wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod eines Angehörigen bekommen, so darf dir dieser ebenfalls nicht von der Freistellungszeit abgezogen werden.

### **Wenn man nicht arbeiten will**

Willst du absolut nicht arbeiten und kannst keinen der beschriebenen Freistellungsgründe für dich nutzen, gelingt es dir z.B. nicht den Arzt von deiner Arbeitsunfähigkeit zu überzeugen, so bist du ein Arbeitsverweigerer. Die sind gar nicht so selten. Wie die Anstalt auf eine mehr oder weniger offene Arbeitsverweigerung reagiert, ist sehr unterschiedlich. Manchmal fällt es gar nicht auf, weil es ohnehin viel zu wenig Arbeitsplätze gibt und du durch bloßes Stillhalten von ganz allein bei der Verteilung leer ausgehst. Du musst aber schlimmstenfalls damit rechnen, zumindest die erste Zeit mit verschiedenen Hausstrafen unter Druck gesetzt zu werden (vergleiche Abschnitt 8.1. „Hausstrafen“). Es kann aber auch passieren, dass deine Arbeitsverweigerung sirmigerweise mit „Arbeitsverbot“ bestraft wird. In der Regel wird man früher oder später in Ruhe gelassen. Aber die Arbeitsverweigerung erfordert nicht nur Durchhaltevermögen sondern auch den Verzicht auf die „Kleinigkeiten“, die im Knast so wichtig sind: Wer nicht arbeitet, hat kein Geld und kann nicht einkaufen. Taschengeld erhältst du nur, wenn ohne eigene Schuld nicht arbeitest.

### **Wenn man die Arbeit wechseln will**

Das ist nicht ganz einfach. Du kannst dich an die (wachsweichen) Formulierungen des Strafvollzugsgesetzes halten, wenn du einen Arbeitsplatzwechsel beantragst: Bei der Zuweisung der Arbeit sollen *„Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen (des Gefangenen) berücksichtigt“* werden (§ 57) Und: Die Arbeit muss den *„körperlichen Fähigkeiten“* entsprechen. Der Gefangene muss zu ihr *„aufgrund seines körperlichen Zustands in der Lage sein“* (§ 41). "Die größten Chancen wird man haben, wenn man mit Gesundheitsargumenten kommt: z.B. dass man keine schweren Sachen heben kann (allgemeine Schwäche, Rückenschmerzen), dass man keinen Lärm verträgt (Migräne), keinen Staub (Heuschnupfen, Allergien, Reizhusten) keine scharfen Gerüche von Farben, Lacke (Übelkeit) und ähnliches. Wenn man Zellenarbeit verrichten muss, aber lieber in einer Werkshalle mit anderen gemeinsam arbeitet, so kann man sich auf § 17 Strafvollzugsgesetz berufen. Dort heißt es: „Gefangene arbeiten gemeinsam“. Allerdings: bis zum 1.1.1989 (!) muss sich die Anstalt nur daran halten, wenn es „organisatorisch möglich“ ist.

### **Ausbildung und Weiterbildung**

Eine Alternative zur Arbeit bietet sich eventuell in der Teilnahme an „Maßnahmen der Ausbildung und Weiterbildung“ an. Das können z.B. Berufsausbildungen, Lehren, Fortbildungskurse, Umschulungen, Fernkurse oder auch ein Hauptschulabschluss sein. Du wirst dabei ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt und erhältst eine Ausbildungsbeihilfe (Vergütungsstufe 111, bei Hauptschulabschluss Vergütungsstufe II; wieviel das ist, siehe unten). Was in der Anstalt möglich ist, musst du erfragen. Sozialarbeiter und Pfarrer können dich vielleicht bei der Durchsetzung unterstützen. Ob du an einer Fortbildung teilnehmen willst, um der Arbeit zu entgehen oder ob dich die Ausbildung selbst interessiert, du musst in jedem Fall ein großes Interesse an dem beantragten Kurs etc. zeigen und möglichst konkrete Zukunftspläne mit dieser Ausbildung angeben. Voraussetzung für die Teilnahme ist nämlich, dass man dich hierfür als „geeignet“ ansieht.

### **Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

Die Arbeit außerhalb der Anstalt in einem „normalen“ Arbeitsverhältnis. Dies war auch schon früher möglich, soll nun aber seit dem 1.1.1980 besonders gefördert werden. Auch die Ausbildung außerhalb der Anstalt soll möglich sein. Es gibt aber keinen Grund zur Hoffnung, dass dies ein Schritt zur Öffnung der Knäste sein wird. Zum sogenannten offenen Vollzug siehe Näheres in Abschnitt 10.6.. Unter „Selbstbeschäftigung“ wird eine Art selbstständige Heimarbeit verstanden, also z.B. als Schriftsteller, Journalist, Maler, Kunsthandwerkliches, Gewerbetreibender etc. soweit dies überhaupt in der Zelle möglich ist. Bei der Durchsetzung der Selbstbeschäftigung, solltest du argumentieren, dass dies ja keine Mehrbelastung für die Anstalt darstellt und für deine Zukunft wichtiger ist, als stumpfsinniges Kugelschreiberdzusammenschrauben oder Wäscheklammernzusammenstecken.

### **Die „Arbeitsentlohnung“**

Da gibt es ein kompliziertes System von Vergütungsstufen und Zulagen. Es wird zuerst das durchschnittliche Jahreseinkommen eines freien Arbeitnehmers im vorletzten Kalenderjahr errechnet. Soll also das Arbeitsentgelt für 1981 festgesetzt werden, so wird von dem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 1979 ausgegangen. Das waren etwa 27.700,-- DM im Jahr. Um nun den Tagesverdienst zu errechnen wird das ganze durch 250 Arbeitstage geteilt, was den Betrag von 110,80 DM ergibt. Die sogenannte Eckvergütung, die man als Gefangener erhält, sind ganze 5% (!) des durchschnittlichen Tageseinkommens eines freien Arbeiters, also 5,54 DM am Tag. Nun hat die Bundesregierung versprochen, den Ecklohn ab 1.1.1981 auf 10% des Durchschnittseinkommens zu erhöhen. Wir haben jedoch erfahren, dass dies hinter den Türen schon wieder zurückgenommen und auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist. (Wahrscheinlich werden mit dem eingesparten Geld noch ein paar neue Sichtblenden vor die Zellenfenster gesetzt, Trennscheiben in die Besuchszimmer gebaut, ein paar mehr Nato-Drahtrollen auf die Gefängnismauern gelegt und ein paar neue Maschinenpistolen für die Wächter angeschafft). Die 5,54 DM pro Arbeitstag sind also der voraussichtliche Ecklohn für 1983. Die eigentliche Entlohnung ist jedoch in 5 Leistungs- und Vergütungsstufen aufgespalten:

Vergütungsstufe	Leistung	Entlohnung pro Arbeitstag	Im Jahr 1980	Im Jahr 1981
Stufe I	Einfache Arbeiten ohne Kenntnisse	75 % der Eckvergütung	3,94 DM	4,16 DM

Stufe II	Arbeit, die Einarbeitung erfordert	88 % der Eckvergütung	4, 62 DM	4, 88 DM
Stufe III	Arbeit, die Anlernzeit erfordert	100 % der Eckvergütung	5, 25 DM	5,54 DM
Stufe IV	Facharbeitsleistung	112 % der Eckvergütung	5, 88 DM	6, 20 DM
Stufe V	Besonders hohe Anforderungen	125 % der Eckvergütung	6,56 DM	6, 93 DM

(Das Ganze ist geregelt in der Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, 1977, Seite 57). Daneben sind Zulagen zum Grundlohn vorgesehen - immer auf der Grundlage der jeweiligen Vergütungsstufe: bis 5 % bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, d.h. Arbeiten die Reizwirkungen hervorrufen, die über das übliche Maß hinausgehen, wie Staub, Dämpfe etc. bis 5 % bei Arbeiten zu ungünstigen Zeiten, d.h. Tätigkeiten, die regelmäßig mindestens eine Stunde vor der üblichen Arbeitszeit beginnen oder mindestens zwei Stunden danach enden, oder nicht nur gelegentlich an freien Tagen ausgeführt werden müssen. • Etwas mehr bringen die Überstunden. Sie werden mit einem Aufschlag von bis zu 25 % „belohnt“. Für Arbeiten im Zeitlohn (Akkord) sind bis zu 30 % Aufschlag vorgesehen. Für Arbeiten im Leistungslohn bis zu 15 %. Die Höhe des Arbeitsentgelts muss dir schriftlich bekanntgegeben werden. Diese ganzen Berechnungen gelten natürlich nicht für Freigänger und in Selbstbeschäftigung Arbeitende, die erheblich mehr verdienen können.

### **Arbeitslosenversicherung (§ 194 StVollzG)**

Obwohl du als Gefangener nicht weniger schuftest als draußen, bist du weder kranken- noch rentenversichert. Dass dies demnächst geändert werden soll, davon ist zwar immer die Rede, bisher wurde es aber von Jahr zu Jahr verschoben und so wird es wohl auch noch eine ganze Weile weitergehen. Du bist aber als Gefangener unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung, das heißt, du hast dann nach dem Knast möglicherweise Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das ist sehr vorteilhaft, denn auf das Arbeitslosengeld besteht im Gegensatz zur Sozialhilfe ein Rechtsanspruch ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ohne Rückzahlungspflicht, Außerdem ist es erheblich mehr. Du hast schon dann einen Anspruch, wenn du Arbeitslosengeld als Arbeitnehmer oder Gefangener beitragspflichtig warst. Sitzt du also nur eine kurze Zeit, und hast du vorher schon mindestens ein halbes Jahr gearbeitet, so ist diese Regelung für dich ohnehin nicht von Belang. Als Gefangener bist du beitragspflichtig, wenn du Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhältst. Mit der Beitragszahlung hast du allerdings nichts zu tun, das macht automatisch das Land. Dafür kann dir die Anstalt bis zu 1,5 % deiner Bruttobezüge abziehen, was sie meist auch tun wird. Wenn du schon arbeitest, solltest du also darauf achten, dieses halbe Jahr vollzukriegen. Die Arbeitsverwaltung hat dir eine Bescheinigung über diese Zeit auszustellen.

### **9.3. Die Arbeitsbedingungen**

Immer mehr gehen die Knastbetriebe dazu über, nach modernen Methoden der Antreiberei zu arbeiten. Eine Art, die Gefangenen gegeneinander arbeiten zu lassen, ist das gemeinsame Pensum. Mehrere Gefangene erhalten für ein tägliches Pensum zum Beispiel die gleiche Entlohnung pro Person. In dem was der einzelne Gefangene in dieser Gruppe leistet, wird es nun gewisse Unterschiede geben. Es gibt ja immer welche, die um jeden Preis auf ein hohes Pensum kommen wollen, um ein paar Mark mehr zu bekommen. Das sind dann diejenigen, die die andern dazu antreiben, mehr zu arbeiten, um das sowieso schon hochgetriebene Pensum zu erfüllen und überzuerfüllen. Das Pensum wird auf diese Weise immer höher getrieben. Wer nicht soviel arbeiten will, wird entfernt, und es kommen solche, die das hochgetriebene Pensum für „natürlich“ halten, weil man ihnen erklärt, dass ihre Vorgänger ja „auch soviel“ geschafft hätten. In manchen „Großbetrieben“ im Knast sind die Arbeiten im Akkord organisiert. Die Arbeitsvorgänge sind in kleinste Einzelabschnitte zerlegt, zum Teil wird auch an „Bändern“ gearbeitet. Um den Arbeitsablauf nirgendwo stocken zu lassen, wird gewöhnlich die Zeit, die jeder einzelne „Bandarbeiter“ braucht, um seinen Teil der Arbeit zu verrichten, mit der Stoppuhr gemessen. Man errechnet dann, wie man die Bänder besetzen muss, um den Fluss der Arbeit in Gang zu haken und keine Pausen durch „Engpässe“ bei einem besonders schwierigen Teil entstehen zu lassen. Die Zeiten, die der einzelne Arbeiter braucht, um seinen Teil fertigzustellen, sind meistens zu kurz bemessen schon deswegen, weil sich der betreffende Bandarbeiter, dessen Zeit der Beamte abmisst, beobachtet fühlt und sich deswegen gezwungen sieht, einigermaßen „normal“ oder auch noch viel zu hastig zu arbeiten. Auf diese Weise entsteht eine ganz unwirkliche Bandschnelligkeit - wenn nämlich die zu kurz bemessenen einzelnen Arbeitsabschnitte addiert werden, Wer sagt, dass das im Knast nicht möglich ist, sollte da nicht zu vorschnell urteilen. Es gibt natürlich viele kleine Werksbetriebe im Knast, die geradezu mittelalterlich-gemütlich dahinwerkeln und wo nicht mal die „Betriebsleitung“ daran interessiert ist, dass es schneller geht. Beamte sind eben wenig geeignet für den Betrieb von Fabriken. Arbeitshetze ist ihnen normalerweise etwas Unbekanntes, weil sie selbst dafür nicht besser bezahlt werden als für das, was sie sonst tun, wenn sie auf der faulen Haut liegen. Aber es gibt inzwischen auch sehr „moderne“ Betriebe, in denen die Bandgeschwindigkeit höher ist, als beim selben Betrieb draußen.

### **Arbeitshetze**

Es ist dir natürlich klar, dass die ganze Antreiberei nur dadurch entstehen kann, dass jeder für sich keine Schwierigkeiten haben will. Die Schwierigkeiten, die jeder nicht haben will, kriegen dann alle zusammen, indem sie sich gegenseitig totarbeiten. Es hilft dir aber zum Beispiel nichts, wenn du dich stur stellst und langsamer arbeitest. Solange das die andern nicht auch tun, wirst du nur zum Arger aller andern. Das Band stockt, und du bist eindeutig derjenige, der es stocken lässt. Ein paar Tage später bist du ausgewechselt, und dann sitzt da einer, der nicht solche Schwierigkeiten macht. Es hilft also nur, wenn du den andern klarmachst, dass es Idiotie ist, wie ihr arbeitet - dass ihr euch gegenseitig kaputtmacht - dass man euch so auseinanderdividiert hat, dass man alles aus euch herausholen kann. Das Beste wäre, sich darauf zu einigen, am nächsten Tag alle zusammen langsamer zu arbeiten und am übernächsten Tag noch etwas langsamer und am darauffolgenden Tag ganz langsam. Sollen die Grünen sich den Kopf zerbrechen, woran das liegt, euch kann man einzeln nichts nachweisen. Es sollte verhindert werden, dass einzelne, deren Zeit die Stopper für zu langsam halten, gegen andere, Neue, ausgetauscht werden, die noch nicht wissen, wo's lang geht. Schwieriger ist es, wenn du allein auf deiner Hütte, arbeitest. Die sagen dir, soundsoviel musst du erreichen. Da ist dein Nachbar, der auch soundsoviel Kugelschreiber zusammensteckt, und seit jeher ist das schon immer so gewesen. Und du merkst, dass du da einfach nicht mitkommst. Das müssen die reinsten Kugelschreiber-Schnellzusammensteck-Automaten sein, die da neben dir arbeiten. Die wahrscheinlich bis „Licht-aus“ arbeiten und noch Lichtverlängerung dazu kriegen, um noch ein paar Stunden länger Um diese Forderungen nach außen zu bringen, haben wir im Anhang

eine Liste von Anschriften der in Frage kommenden Organisationen zusammengestellt.

#### **9.4. Geld**

Das Geld spielt, wie überall, so auch im Knast eine wichtige Rolle, und daran kann man auch den inneren Zustand einer Knastgemeinschaft erkennen - nämlich wie sie mit ihrem Geld umgeht. Es ist in jedem Fall ein Gradmesser für den Zusammenhalt der Gefangenen, ob in einem Knast, auf einer Station Geld gemeinsam verwendet wird oder nicht, beim Einkauf usw. Weil das Geld eine so wichtige Rolle spielt, muss man dieses Problem als Einzelner wie als Knastgemeinschaft planvoll angehen. Wenn man keines hat, dann braucht man dazu entweder die Überlegung, wie man welches bekommt oder wie man ohne Geld auskommen kann. Es ist möglich, ohne Geld im Knast auszukommen, wenn man nicht grade Raucher ist. Es ist möglich, mit wenig Geld auszukommen und es ist auch möglich, mit wenig Geld viel zu verbrauchen, wenn man das Geld von vielen gemeinsam verwendet und vermeidet, bestimmte Dinge doppelt zu kaufen, z. B. Bücher, Zeitschriften und ähnliches. Das Geld spielt auch eine Rolle als Erpressungsmittel, das die Administratoren gegen einzelne einsetzen, indem sie ihnen das Geld entziehen oder damit drohen. Sie versuchen Arbeit oder andere „Dienstleistungen“ zu erpressen - und „Ruhe und Ordnung“. Wie man das Geldproblem löst, dafür gibt es keine Patentrezepte. Aber es wird in jedem Fall eine Lösung geben, wenn man eine Lösung gemeinsam versucht. Als Einzelner kann man eigentlich nur dafür sorgen, dass man rationell einkauft und dass einem das Geld nicht vom Konto von den Administratoren weg gebucht wird. Gemeinsam kann man mehr erreichen. Es ist schon absurd, dass man über so wenig Geld so viele Worte verlieren muss. Aber noch mehr als draußen ist im Knast alles was mit Geld zu tun hat kompliziert und bürokratisch. Wir wollen hier anhand von drei Fragen mal versuchen, die Sache etwas durchschaubarer zu machen; Wie man zu Geld kommt Über welches Geld du verfügen kannst.

#### **Über welches Geld du in der U-Haft verfügen kannst**

Du darfst im Prinzip dein ganzes Geld für den Einkauf verwenden. Denn es gibt in der U-Haft keinen Rücklagenzwang - es sei denn du bist im Jugendvollzug. Aber: Nach der U-Haft-Vollzugsordnung (Nr. 51 Abs. 1) muss dabei „der Rahmen einer vernünftigen Lebensweise“ eingehalten werden - als gäbe es an der aufgezwungenen Lebensweise im Knast irgendetwas „Vernünftiges“. Was vernünftig ist, bestimmt jedoch die Knastbürokratie, die nicht selten per Hausordnung den Einkauf generell beschränkt: Zwischen 80 und 100 Mark für Erwachsene und 50 - 70 Mark im Monat für Jugendliche - je nach dem Knast. Bei Jugendlichen wird oft darüber hinaus noch die Menge von Tabak, Kaffee und Tee beschränkt. Fragt man nach, welchen Zweck diese Beschränkungen verfolgen, so erfährt man, dass diese Regelung deiner „Gesundheit dient“ - du sollst ihr nicht schaden, indem du zu viel Bonbons isst und Zigaretten rauchst. Abgesehen davon, dass du sonst von dieser Sorge um deine Gesundheit nur wenig spürst: Zum Einkauf gehört schließlich auch die Beschaffung von Toilettenartikeln, Arznei- und Kräftigungsmitteln (soweit vom Arzt genehmigt), also Dinge, die gerade deiner Gesundheit nützen. . Versuche gegen diese Beschränkung vorzugehen. Es kann sinnvoll sein, einen entsprechenden Antrag an den Haftrichter zu stellen und, falls ein positiver Bescheid kommt, diesen gegen die Anstalt auszuspielen versuchen (lies dazu Abschnitt 23.1. „Rechtsmittel in der U-Haft“). Zwar trifft diese Beschränkung zunächst mal nur diejenigen Gefangenen, die überhaupt etwas mehr Geld haben, sie verhindert aber auch, dass diese Gefangenen ihr Geld für andere, die es nötig haben, einsetzen können. Nötig haben es meist Neuzugänge, Opfer von Hausstrafen oder einfach Mittellose. Für diese könnten andere mit einkaufen. Für Erledigungen außerhalb des Knastes - z.B. die Überweisung nach draußen an

Freunde oder Familie - gibt es keine Beschränkungen. Als jugendlicher Untersuchungsgefangener bist du ja zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeitsbelohnung zerfällt dabei in Hausgeld (2/3) und Rücklage (1/3). Die Rücklage darfst du während deiner Haftzeit nicht anrühren. Ausnahme: Wenn du unverschuldet arbeitslos bist - was mangels Arbeit die Regel ist - kann dir ein monatlicher Betrag aus der Rücklage für Einkäufe freigegeben werden.

### **Über welches Geld du in Strafhaft verfügen kannst**

Die Verfügung über „dein“ Geld ist in der Strafhaft sehr viel komplizierter und beschränkter. Von deinen monatlichen Bezügen aus Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe darfst du 2/3 für den Einkauf oder anderweitig benutzen - das sogenannte „Hausgeld“ (§47 Strafvollzugsgesetz). Bezieht du dein Einkommen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, als Freigänger oder durch Selbstbeschäftigung, so setzt die Anstalt ein „angemessenes Hausgeld“ fest: Hier wirst du also in der Regel weniger als 2/3 der Einkünfte als Hausgeld bekommen. Du darfst dein Hausgeld aber auch für andere Zwecke einsetzen; auch für deine Mitgefangenen. Falls dir dabei Schwierigkeiten gemacht werden, dann versuche es mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen. Das Überbrückungsgeld - also das letzte Drittel des Arbeitsentgelts - ist für die Zeit nach der Entlassung. Es soll dich und deine Familie nach der Entlassung 4 Wochen lang ernähren. Es soll mindestens das Zweifache der jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge der Sozialhilfe betragen, zur Zeit etwa 620,-DM bei Alleinstehenden. •Es kann aber auch von dem Anstaltsleiter, der glaubt, deine Situation beurteilen zu können, ein höherer Betrag festgesetzt werden. Wenn' du nicht automatisch über die Höhe deines Überbrückungsbetrags informiert bist, dann beantrage Aufklärung in einem Anliegen. Solange du inhaftiert bist, kannst du die Rücklage nicht antasten. Ausnahme: Für Ausgaben, „*die der Eingliederung des Gefangenen dienen*“, die freundliche Genehmigung des Anstaltsleiters vorausgesetzt (§51 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz). Du kannst die verzinsliche Anlegung des Überbrückungsgeldes beantragen. In manchen Bundesländern richtet die Anstalt dann für dich ein Sparkonto ein. Dein Taschengeld darfst du unbeschränkt ausgeben. Es ist ja auch wohl viel zu wenig, um noch etwas davon abzuziehen. Unter dem „Eigengeld“ versteht man alles, was jetzt noch übrigbleibt: fast alles, denn es kann dir immer noch etwas offiziell weggenommen werden (siehe dazu weiter unten). Zum Eigengeld gehört zunächst das, was du in den Knast mitgebracht hast oder dir Angehörige und Freunde überwiesen, haben. In dem Moment, wo du die Rücklage „voll“ hast, also kein Überbrückungsgeld mehr vom Arbeitsentgelt abgezogen wird, ist auch abgezogen werden. Wichtig: **Hausgeld, Taschengeld und Überbrückungsgeld** sind für derartige Abzüge tabu; dürfen also von der Anstalt nicht angerührt werden! Es wird dich inzwischen nicht mehr verwundern, dass es auch hier wieder eine gegen dich gerichtete Sonderregelung gibt: Verursacht ein Gefangener der Anstalt dadurch Kosten, dass er „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ sich selbst oder einen Mitgefangenen verletzt, so kann zum Ersatz des Schadens auch sein Hausgeld angerührt werden. Lediglich 30 Mark des Hausgeldes müssen sie dir übrig lassen. Der Gefangene, der in seiner Verzweiflung einen Selbstmordversuch unternimmt, soll nun auch noch mit Einkaufsbeschränkung dafür bestraft werden. Hier müsste es aber klar sein, dass der davon Betroffene von seinen Mitgefangenen mitversorgt wird. Lass dir die Höhe des tatsächlichen Schadens von der Anstalt genau nachweisen. Verlange Belege. Das ist sehr wichtig, denn diese Sonderregelung gilt nur für Verletzungen und somit dürfen nur die Kosten für die medizinische Versorgung vom Hausgeld abgezogen werden. Für Gegenstände, die gleichzeitig zu Bruch gegangen sind, dürfen die das Hausgeld nicht anrühren. Stelle gegebenenfalls einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Tue dies auch, wenn du der Ansicht bist, den Schaden nicht verursacht zu haben oder zumindest nicht „grob fahrlässig“ gehandelt zu haben. Einen solchen Antrag kannst du auch aus anderem Grunde in jedem Fall stellen: Nach § 93 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz muß die Anstalt auf das Geld verzichten, „*wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde*“. Hierfür wird dir sicherlich schon eine Begründung einfallen. Man sollte es jedenfalls ruhig mal

ausprobieren. Neben dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kannst du gleich auch noch eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben. (Genauer kannst du dich im Rechtsmittelteil informieren.) Die Justiz hat es am einfachsten, wenn es darum geht, Schulden einzutreiben. Sie holt sich das Geld direkt von deinem Eigengeldkonto. Hier hast du aber verschiedene Möglichkeiten, dies zumindest hinauszuschieben: Für die **Kosten des Strafprozesses** stellst du einen Stundungsantrag. Vielleicht erreichst du die Zurückstellung wenigstens für die Dauer der Haft. Das gilt auch für eventuelle **Geldstrafen** aus anderen Strafprozessen. Hier mußt du durch die Stundung zu verhindern versuchen, daß die Geldstrafen gleich in Haft umgewandelt werden und sich deine Knastzeit dadurch noch verlängert. Bei **Rechtsmittelkosten** solltest du immer vorher einen Antrag auf ProzesskostenhÜfe (Armenrecht) stellen (vergleiche Kapitel 25),

Nicht nur der Staat greift nach deinen lumpigen paar Mark, die du im Knast zusammenkriegst, sondern auch Privatleute, denen du Geld schuldest. Sie können mit Hilfe eines Urteils eines Zivilgerichts dein Eigengeld pfänden lassen. Aber auch hier gilt: An das Hausgeld, das Taschengeld und das Überbrückungsgeld darf keiner ran. Dein Arbeitsentgelt könnte theoretisch direkt - d. h. bevor du es überhaupt gutgeschrieben bekommst - teilweise weggepfändet werden, wenn die Rücklage schon abgedeckt ist. Pfändbar wäre dann also 1 / 3 des Arbeitsentgelts, daß ja dann zu Eigengeld geworden ist. Dies dürfte aber nur dann geschehen, wenn dieser Betrag die Pfändungsfreigrenze von 559.--DM überschreiten würde, was aber im Knast selbst dem Fleißigsten nicht passieren kann. Daraus folgt: Dein Arbeitsentgelt darf praktisch nicht wegge-pfa'ndet werden! (§ 850 c Zivilprozeßordnung). Natürlich gibt es hier wieder zwei Ausnahmen: Schulden wegen Unterhaksverpfüchtungen und wegen vorsätzlicher Schädigungen dürfen auch unter die Grenze von 559.-- DM gepfändet werden. Das Ganze bedeutet also; Solange du nichts sparst, kein eigenes Geld mitgebracht hast und auch nichts von draußen überwiesen bekommst, kann dir (von den genannten Ausnahmen abgesehen) nichts weggenommen werden. Dies ist z. B. Dann interessant für dich, wenn du häufig gerichtlich gegen die Anstalt vorgehst: Die Rechtsmittelkosten können dann praktisch nicht eingetrieben werden. Das heißt natürlich nicht, daß du jetzt immer alles schnell verbrauchen mußt und nichts sparen darfst .denn es gibt da noch einen anderen Ausweg, einer drohenden Pfändung oder Aufrechnung zu entgehen: Du überweist vor Monatsende dein ganzes übriggebliebenes Eigengeld an Freunde oder Angehörige draußen, wobei du es als „Unterhaltsbeitrag“, „Schuldentilgung“ oder auch einfach als „Geschenk“ deklarierst. Das Geld ist dann offiziell nicht mehr deines und daher unantastbar. Deine Leute draußen können dann für dich sozusagen eine freie Eigengeldkasse einrichten und dir immer nur den gerade benötigten Betrag zurücküberweisen - und zwar stets unter Angabe des Verwendungszwecks (Rundfunkgerät etc.) und natürlich auch wieder offiziell als „Geschenk“. Noch einfacher ist es, wenn die anfallenden Rechnungen für deine Anschaffungen direkt von draußen beglichen werden. Die freie Geldkasse hat noch mehr Vorzüge: Man kann sie gemeinsam anlegen und benutzen. Und man kann Mitgefangenen aushelfen, indem man ihnen direkt von draußen etwas überweisen läßt, ohne daß sich die Anstalt da reinhängen kann. Überlasse deine Mitgefangene nicht den Gelverleihern und Ausbeutern, die sich eine „Gefälligkeit“ doppelt und dreifach bezahlen lassen.

## **9.5. Einkauf und Essen**

Der Einkauf ist für viele Gefangene die spannendste Unterbrechung des Knastalltags. Nicht für alle, denn es gibt zwei "Klassen" von Gefangenen. Die einen haben Einkauf, die anderen haben keinen. Die "begüterten" Gefangenen werden zum Einkauf stationsweise wöchentlich, 14tägig oder monatlich in eine Art Mini-Supermarkt (Neckermann, Karstadt o.ä.). Allerdings fehlen hier in der Regel die Sonderangebote. Das haben die Verkäufer ja nicht nötig. Hier sind sie konkurrenzlos. Du solltest den Einkauf unbedingt planen. Dies kannst du mit Hilfe der warenliste tun. Gibt es eine solche Liste nicht, so solltet ihr sie fordern. Überlege dir vor dem Einkauf genau, was du brauchst

und wieviel du ausgeben willst bzw. kannst. Es besteht sonst die Gefahr, dass du dich von dem Angebot überrumpeln lässt. Das Problem liegt darin, dass man - selbst dann, wenn das Knastessen nicht so besonders schlecht ist - nach etwas unendlich Sehnsucht hat, und die kompensiert man durch den Genuss von Tabak, Kaffee und Süßigkeiten und ähnlichem - die Erfüllung anderer Bedürfnisse bleibt einem ja verschlossen. Da man keine Zuwendung von anderen bekommt, will man sich selbst was Gutes tun. Schließlich verschlingt man aus Frustration gleich alles auf einmal und qualmt wie verrückt, mit dem ERgebnis, dass man sich den Magen verdirbt und sich am nächsten Morgen schwarzärgert - um es in der nächsten Woche genauso zu machen. Es wäre nnatürlich unrealistisch, hier den Rat zu geben **nur** gesunde Sachen einzukaufen und sich das Rauchen abzugewöhnen. Das schaffen ja schon genügend LEute draußen nicht. Deshalb sollte man sich das im Knast ruhig gönnen.

## **Das Rauchen**

Denke aber daran, dass du beim Kranksein oder auch nur bei einem physischen Unwohlsein im Knast viel hilfloser bist als draußen.

DAzu kommt, dass du immer damit rechnen muss, auch mal für eine Weile nicht an Tabak heranzukommen, weil du entweder im Bunker sitzt, Einkaufssperre hast oder einfach kein Geld hast. Wenn du dann nicht von Mitgefangenen versorgt wirst, musst du in der Lage sein, dies durchzustehen ohne durchzudrehen oder den Geschäftemachern in die Hände zu fallen.

Versuche deshalb zumindest den Zigarettenkonsum etwas einzuschränken. Vielleicht durch ein strenges Einteilen einer Tagesration von 3-4 Zigaretten. Du genießt ohnehin die einzelne Zigarette mehr, wenn du eine Weile davor nicht geraucht hast. Kettenrauchen verdirbt nur den Geschmack. Außerdem solltest du einen oder mehrere zigarettenfreie Tage einlegen - schon allein um auf die Situation vorbereitet zu sein, in der du es unfreiwillig tun musst.

Um in einer solchen Situation deinen Rauchdrang und deine Nervosität zu überwinden, eignen sich Entspannungsübungen, autogenes Training, Atemübungen, Selbstmassage und Akkupressur sehr gut (lies diese Übungen im medizinischen Teil, Abschnitt 13.2. und folgende nach).

Manchen gelingt es auch durch Lesen oder bewusstes aus dem Fenster schauen und Beobachten, was draußen vorgeht - sofern man da was sieht -, das Bedürfnis nach Tabak zurückzudrängen.

## **Einkauf und Gesundheit**

Man sollte beim Einkauf aber auch an seine Gesundheit denken und die Mängel des offiziellen Knastessens durch etwas Vitamine, d.h. frisches Obst und Gemüse ausgleichen.

Man bekommt zwar im Knast normalerweise ausreichend zu essen - eher sogar zuviel - und oft ist das Essen auch nicht unbedingt schlechter als in einer Fabrikantenne oder einer Universitätsmensa. Das Essen ist jedoch meist völlig zerkocht (was die Vitamine zerstört) und mit sehr viel billigem ungesundem (tierischem) Fett zubereitet. Näheres darüber, was man an Vitaminen, Eiweiß und anderen Nährstoffen braucht und welche Stoffe man einschränken sollte, kannst du im medizinischen Teil im Abschnitt 13.7. "Ernährung" nachlesen.

Um das Essen schmackhafter zu machen, kann man mit Pfeffer und Salz schon einiges erreichen, oder indem man sich noch eine Tomate in den grünen Salat reinschneidet oder das Essen durch sonstige Beilagen anreichert. MAN kann sich auch ohne größere Umstände kleinere Mahlzeiten selbst zubereiten, wenn einem die Knastküche mal was vorsetzt, was man sich nicht antun will:

**Muesli:** Die Grundlagen sind Haferflocken. Vorteil: relativ billig, gesund und hakbar. Man kann sie je nach Geschmack und Vorrat mit Nüssen, Rosi nen, Früchten, Marmelade, Honig oder Zucker (wenn nötig), Kakao oder Zimt mischen. Dann gießt man etwas Milch, Joghurt, Fruchtsaft oder zur

Not geht auch Wasser darüber und löffelt es.

**Frische Salate:** Für die Salatsoße gibt es verschiedene Möglichkeiten: Salatöl, Essig oder Zitronensaft, Saht, Pfeffer u. a. Gewürze, getrocknete Salatkräuter (z. B. Dill). Statt des Öls kann man als Soßengrundlage auch Joghurt, Dickmilch oder mit Wasser oder Milch leicht verdünnten Quark nehmen. Alles vermischen und abschmecken. Das ganze gießt man dann über das frische Gemüse: z. B. kleingeschnittene Gurken, Tomaten, Paprika, Zwiebeln oder was man halt beim Einkauf bekommen hat. Man kann auch mal eine Orange, eine Banane oder einen Apfel in den Salat mit reinschneiden. Rase, in kleine Würfel geschnitten und darunter gemischt, schmeckt auch nicht schlecht.

**Obstsalate:** Verschiedene Früchte werden in kleine Stücke geschnitten und mit Rosinen, Nüssen und Marmelade vermischt. Darüber etwas saure Sahne, Joghurt oder verdünnten Quark - wenn man will leicht angesüßt.

**Quarkspeisen:** süß: einfach Obstsaft in den Quark gießen und/oder kleingeschnittene oder zerdrückte Früchte dazu mischen. Bei Bedarf Zucker. scharf: Quark mit etwas Milch, Joghurt oder Wasser verdünnen, jetzt kann man herumexperimentieren: kleingehacktes frisches Gemüse, Zwiebeln, verschiedene Kräuter und Gewürze, Ketch-Up, Meerrettich und/oder vieles mehr, z. B. ein rohes Eigelb.

## Heißes Wasser

Heißes Wasser dann zu haben wenn man es braucht, ist im Knast ein Problem. Und man kann es eigentlich dauernd gebrauchen für Tee, Kaffee oder gar um sich eine Suppe oder ähnliches zuzubereiten. Es gibt meist nur einmal am Tag - beim Frühstück - die Gelegenheit sich heißes Wasser geben zu lassen. Für den restlichen Tag ist es aber nur verwendbar, wenn du eine Thermosflasche besitzt. Eine Hilfsmethode ist es, Wasser in einer Plastiktüte zwischen die Rippen des Heizkörpers zu klemmen. Das geht natürlich nur bei entsprechendem Heizkörper und nur im Winter. Außerdem ist das Wasser mehr warm als heiß. Da Not bekanntlich erfinderisch macht, sind im Knast noch eine Reihe anderer Methoden entwickelt worden. Sie sind durch die Hausordnung verboten und können daher mit Hausstrafen verfolgt werden: Dazu gehört der legendäre Tauchsieder. In wenigen Knasten haben wenige Gefangene eine Steckdose in ihren Zellen und dürfen richtige Tauchsieder benutzen, in den normalen Zellen hilft man sich mit zwei Rasierklingen oder zwei Konservendeckeln aus, zwischen die man Streichhölzer legt, sodaß die beiden Platten übereinander liegen, ohne Kontakt zu haben. Das Ganze wird dann mit stabiler Schnur oder gut isoliertem Draht zusammengebunden. An jede Platte wird dann ein Kabel angeschlossen. Die beiden Platten werden dann in das Wassergefäß - das keine Konservendose sein darf (Kurzschlußgefahr) - gehängt und die Kabelenden an die Stromquelle (Zellenbeleuchtung) angeschlossen. Eine andere Möglichkeit ist, das Wasser in einer Konservendose über einer selbstgebastelten Kerze aus Margarine oder Salatöl und dicker Schnur (Docht) zu erhitzen. Kerzen kann man sich aber vielleicht auch beim Einkauf besorgen oder - wenn es da nicht geht - beim Pfarrer. Beide Methoden haben erhebliche Nachteile: Die erste ist lebensgefährlich. Es gab schon viele Stromunfälle, besonders beim Anschließen der Kabel. Außerdem kommt es sehr leicht zu verräterischen Kurzschlüssen. Die selbstgebastelte Kerze verursacht einen solchen Qualm und Ruß, daß der Genuß einer Tasse Kaffee mit dieser Luftverpestung in der Zelle teuer bezahlt ist. Brauchst du aus gesundheitlichen Gründen heißes Wasser - etwa für Kamillen-Tee bei Magenbeschwerden - so solltest du nicht zögern, die „Klappe“ zu drücken und über die Sprechanlage heißes Wasser zu verlangen. Reagieren die nicht, dann verlange nach einem Sanitärer. Schreib notfalls ein Anliegen, daß du künftig bei derartigen Beschwerden dein heißes Wasser bekommen willst. Schreib eine

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Beamten, die dir das heiße Wasser verweigert haben (lies im lechtmittelteil Abschnitt 26.1! nach, wie man das macht).

### **Essen von draußen**

in der U-Haft gibt es die Möglichkeit, sich das Essen in einer von der Anstaltsleitung ausgesuchten Gaststätte zu bestellen. Das ist natürlich wahnsinnig teuer und bedeutet außerdem ein Privileg gegenüber den mittellosen Gefangenen. Aber vielleicht gibt es mal einen besonderen Anlaß, zu dem man sich diesen Luxus leisten will: z. B. wenn du nach hundert Fehlschlägen die erste Beschwerde erfolgreich durchgebracht hast.

### **Wie man auf die Knastküche Einfluß nehmen kann**

#### ***Religiöse Speisegebote:***

Du kannst z.B. als Angehöriger jüdischen oder islamischen Glaubens verlangen, kein Schweinefleisch vorgesetzt zu bekommen. Strenge religiöse Vorschriften wie z. B. das koschere Essen der orthodoxen Juden wird dir die Knastküche aber nicht zubereiten. Hier wäre höchstens möglich, daß man durch eine Gefangenenbetreuung der entsprechenden Religionsgemeinschaft versorgt wird. Medizinische Anordnung: Eine andere Möglichkeit, etwas anderes zu essen, kann man mit der Erklärung erreichen, auf Grund bestimmter Beschwerden eine Diät zu benötigen. Oder man gibt an, ganz bestimmte Sachen nicht zu vertragen. Als Vegetarier darfst du nicht sagen, daß du Vegetarier bist, sondern daß du kein Fleisch verträgst, es sofort wieder erbrichst oder Magenkrämpfe bekommst. Ernst genommen wird dies alles jedoch erst, wenn der Anstaltsarzt eingeschaltet wurde und deine Essenwünsche unterstützt. Eine Garantie ist das jedoch auch nicht. Allerdings darfst du dir auch keine allzu großen Hoffnungen machen, daß die Ersatzkost so sehr viel besser ist. Kollektiver Druck: Es gibt jedoch auch noch die Möglichkeit, auf das gesamte Knastessen Einfluß zu nehmen. In der Geschichte der Bambulen und Knastrevolten hat oft das schlechte Essen eine wichtige Rolle gespielt. Eine völlig ungenießbare Mahlzeit war nicht selten der Tropfen, der das Faß zum Überlaufen gebracht hat. - Die Anstaltsleitung weiß das und fürchtet das. Das Essen ist für sie ein gefährlicher Punkt. Darin liegt vielleicht eine Chance. Durch massenhafte Beschwerden und möglichst auch durch das Einschaltender Öffentlichkeit, durch kollektives Verweigern einer Mahlzeit etc. kann man vielleicht etwas erreichen. Vor allem dann, wenn die Anstaltsleitung befürchten muß, daß hygienische Mißstände aufgedeckt werden könnten. Weiß man tatsächlich was bestimmtes - etwa Fälle von Fleisch- oder Fischvergiftungen, Salmonelleninfektionen, Kakerlaken, Mäusen, Ratten etc. - so sollte man damit an die Presse. Außerdem kann man an das zuständige Gesundheitsamt schreiben und eine Petition an den Landtag richten. Vielleicht gibt es ja einen Abgeordneten der Opposition, der sich profilieren will. Vielleicht ist hier am Schluß dieses Abschnitts ein Hinweis auf die Gymnastik-Ratschläge im medizinischen Teil des Buches (im Abschnitt 13.1.) ganz angebracht. „Fitbleiben“ ist natürlich dann besonders wichtig, wenn man viel isst und sich wenig bewegt. Außerdem steht in Abschnitt 13.7. noch Näheres zum Thema Ernährung.



## **10. Kontakte nach draußen**

Briefe, Pakete und Besuche werden für dich äußerst wichtig, um die Isolation, die von Knast und Richtern betrieben wird, aufzubrechen und dich im Knast zu stabilisieren. Alle Briefe in und aus dem Knast werden zwar kontrolliert. Dennoch sind sie auch für deine Freunde draußen wichtig, weil sie nur darüber über deine Situation wissen und dir helfen können.

### **10.1. Briefe**

Briefe sind eine der wenigen Möglichkeiten, um Kontakte und Beziehungen nach draußen aufrechtzuerhalten und weiterzuführen. Der Gefangene kann darin seine Wut ausdrücken und versuchen, seinen Freunden seine Lage, Gedanken und Gefühle zu vermitteln, damit sie verstehen, was mit ihm passiert. Es ist wichtig, daß beide Briefpartner viel von sich und ihrem Alltag schreiben, wie es einem geht, was man denkt und fühlt und macht vor allem auch was sonst so geschieht. Aber Vorsicht dabei, Feind hört mit! Man muß davon ausgehen, daß außer der Anwaltspost und den Petitionen alle Briefe kontrolliert werden. Briefe an den Anwalt zukleben und dick „Verteidigerpost“ draufschreiben. Privatbriefe muß man in vielen Knasten unverschlossen in einem Begleitumschlag dem Stationsbeamten übergeben. Briefe an Behörden, Gerichte u.a. sollte man ruhig erstmal verschlossen abgeben. Solche Briefe dürfen zwar vom Richter (in U-Haft) oder von der Anstalt kontrolliert werden, was allerdings oft wegen der Masse der Zensurarbeit, die die haben, nicht geschieht. Mit den Briefen von draußen wird ähnlich verfahren, also Privatpost wird eigentlich immer kontrolliert, Gerichts- und Behördenpost nur manchmal. Legt den Briefen oft kleine, persönliche Sachen bei wie Fotos, selbstgemalte Bilder, bunte Postkarten oder kleine Plakate (auf deren Rückseite kann man auch einen Brief schreiben). Solche Sachen werden zwar oft angehalten, aber immer wieder versuchen! Bestätigt euch stets gegenseitig den Empfang. Nummeriert die Briefe. Dann wißt ihr, ob alle Briefe ankommen und wenn mal eine Nummer fehlt - forscht gleich beim Richter oder der Anstaltsleitung nach, Briefe am besten immer mit Durchschlag schreiben, dann kann man sich später noch darauf beziehen. Keine „direkten Beleidigungen in die Briefe schreiben, wie etwa „der Richter ist ein faschistisches Arschloch“. Solche Briefe werden garantiert nicht weitergeleitet und man bekommt unter Umständen noch eine Strafanzeige wegen Beleidigung angehängt. Versucht also, eure Wut zu umschreiben. Phantasievoll-verschwommene Briefe, um die Anstalt oder den Richter zu verarschen (und aus denen die dann Fluchtpläne oder ähnlich Konspiratives konstruieren können) sollte man sich auch verkneifen, denn ein Brief wird schneller angehalten, als man denkt.

### **Briefe an andere Gefangenen**

Im Knast kannst du auch anderen Gefangenen schreiben, die du dort kennengelernt hast oder von denen du aus Zeitungen oder so erfahren hast. Es gibt zwischen Gefangenen in den verschiedenen Knasten einen regen Briefverkehr. Durch diese Briefe entsteht eine Basis für gemeinsame Aktivitäten und gemeinsamen Widerstand. Außerdem ist dir ein Knast, in den du verlegt wirst -zum Beispiel von U-Haft in Strafhaft - nicht ganz so fremd, wenn du dich bereits vorher mit Gefangenen dort geschrieben hast.

### **Wenn Briefe angehalten werden**

Wird ein Brief angehalten, bekommt der Gefangene einen entsprechenden Beschluß vom Haftrichter (in U-Haft) oder von der Anstaltsleitung (Strafhaft). Dagegen kann sich sowohl der Gefangene als auch der Briefpartner beschweren. Wie das geht, steht in Kapitel 23 und 24; siehe dort auch die entsprechenden Musterbegründungen.

## **10.2. Kontakte zu Knastgruppen, Initiativen und ähnliches**

Auch die Briefkontakte mit Knastgruppen sind wichtig für Gefangene. Einerseits als Anlaufadressen zur Vermittlung von Anwälten, Bücherbestellungen oder Adressen von anderen Knackis. Andererseits sind das eben Leute, die versuchen, Öffentlichkeit für die Knastunterdrückung herzustellen und die daher auch sehr interessiert sind an Situationsberichten aus dem Knast, Überschätze aber nicht ihre Möglichkeiten. Es gibt ein breites Spektrum von Knastgruppen bis „Resozialisierungsvereinen“. Wir haben im Kontaktadressenteil diese Gruppen, soweit es uns nach vorherigen Informationen möglich war, in zwei Kategorien eingeteilt: Knast- und Gefangenengruppen - damit meinen wir Initiativen, in denen meist ehemalige Gefangene mitarbeiten und die eine entschiedene Position gegen den Knast vertreten. Sie sind von Organisationen und Institutionen unabhängig. Sie wollen - um es ganz vereinfacht zu sagen - keinen besseren Knast, keine „Resozialisierung“, sondern sie sprechen Staat und Justiz jedes Recht ab, Menschen zu internieren, einzusperren. Resozialisierungsvereine - darunter führen wir die verschiedensten Gruppen, Vereine etc. auf: Dazu zählen kirchliche, ehrenamtliche Mitarbeiter, Bewährungshelfer, „Bürgerinitiativen“, Arbeiterkreise usw. Es mag sein, daß wir hierbei einigen Unrecht tun, die wir aufgrund ihres Namens oder ihrer Kontaktadresse dieser Sparte zugeordnet haben, die sich selber aber eher zu den Knastgruppen und Gefangenengruppen rechnen. Die Einteilung ist daher nur als Orientierungshilfe zu sehen: Die Erfahrungen mit den Gruppen muß schon jeder selbst machen.

## **10.3. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher von draußen**

Die Gefängnisbibliothek bzw. deren Katalog sollte man sich ruhig mal anschauen, sie wird jedoch kaum geeignet sein, dich über das, was draußen geschieht, diskutiert wird, geschrieben wird, auf dem Laufenden zu halten. Wir wollen daher einige Möglichkeiten zeigen, Lesestoff von draußen zu beziehen. Es sollte dabei selbstverständlich sein, daß man seine Lektüre nicht alleine liest. Meist ist der Zeitungstausch auch dann möglich und geduldet, wenn er von der Hausordnung offiziell verboten ist. Das Kursierenlassen von Zeitschriften etc. ist dann besonders interessant, wenn jeder Leser Kommentare und Randbemerkungen reinschreibt. Es empfiehlt sich, die Weitergabe zu organisieren d.h. genau festzulegen, wer in welcher Reihenfolge dran ist, sonst passiert es immer wieder, daß eine Sache steckenbleibt, verschwindet oder Wochen bis Monate braucht, bis es der letzte in die Finger bekommt.

### **Tageszeitungen und Zeitschriften**

Am günstigsten ist es natürlich, wenn euch Freunde, draußen ein Abonnement besorgen und bezahlen. Nur wenige Zeitungsverlage gewähren Freiabonnements für Gefangene - und dann auch nur ausnahmsweise. Der Verein „Brücke e.V.“ stellt jährlich eine Anzahl von Zeitungsabos Gefangenen kostenlos zur Verfügung - allerdings nur begrenzt. Die Anschrift findest du Man muß hier ein wenig herumexperimentieren: Man kann einfach einen Zeitungsverlag anschreiben und um ein Freiabo bitten; man kann aber auch einfach einige Probenummern anfordern. Eventuell

bekommst du dann für eine Woche oder länger kostenlos eine Tageszeitung zugeschickt, wenn sich der Verlag davon verspricht, langfristig einen zahlenden Kunden zu gewinnen. Wenn es verschieden<sup>e</sup> Leute bei mehreren Zeitungen versuchen, dann hat man für einige Zeit was zu lesen. Mit Zeitschriften könnte es ähnlich klappen - manche Verlage schicken allerdings veraltete Nummern als Probeexemplare. Wir haben im Adressenteil im Anhang dieses Buches eine Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften zusammengestellt, bei denen man es mal versuchen kann.

### **„Alternativpresse“, linke Presse**

Es gibt inzwischen ein großes Spektrum von kleinen Zeitungen, die dem Öffentlichkeitsmonopol der großen staatskonformen Zeitungen trotzen. Es gibt dabei die verschiedensten Konzeptionen: Informationsdienste, Stadtteilzeitungen, „Scene“-Blätter, Literaturzeitschriften u.s.w. Kostenlose Probenummern wird man von diesen Verlagen bestimmt bekommen. Wenn du dir ein Abo einer Zeitung, die dich interessiert, nicht leisten kannst und auch niemanden hast, der die Kosten für dich übernimmt: Viele der Alternativzeitungen geben kostenlose Knastabos- natürlich nicht in unbegrenzter Zahl. Du mußt gerade bei diesen Zeitungen immer damit rechnen, daß sie angehalten werden. Schau dir deshalb mal den Rechtsmittelteil an. Im Kontaktadressenteil findest du die Bestelladressen der meisten Alternativzeitungen.

### **Parteipresse**

Man sollte nicht alles glauben, was drin steht, vor allem was dort an „politischer Ideologie“ verbraten wird, wonach jede Partei für sich in Anspruch nimmt die Wahrheit, die Zukunft und die Arbeiterklasse für sich gepachtet zu haben. Da manche Parteizeitungen an Gefangene kostenlos geliefert wird und weil sich zwischen der Parteipropaganda hin und wieder auch interessante Informationen finden lassen, haben wir auch hierzu einige Bezugsadressen im Anhang zusammengestellt.

### **Bücher**

Bücher sind sehr teuer. Auch hier kann man einzelne Verlage anschreiben und um kostenlose Exemplare bitten. Viele der linken Verlage und Buchläden stellen einen bestimmten Etat für die Versorgung von Gefangenen mit Büchern bereit - natürlich hat auch das seine Grenzen. Du solltest es wirklich nur in Anspruch nehmen, wenn es nicht anders geht. In jedem Fall kannst du dir die Verlagsprospekte schicken lassen, um zu erfahren, was es an Neuerscheinungen gibt'. Willst du dich an einen der im Adressenteil! genannten Buchläden wenden, so schreibe an denjenigen, der in deiner Region liegt (du kannst ihn notfalls an der Postleitzahl erkennen). Bücher und natürlich auch Zeitschriften sollten mit einem schriftlichen Eigentumsvorbehalt für den Fall versehen sein, daß sie dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, sondern wegen ihres nicht genehmen Inhalts zurückgehalten werden. Damit soll verhindert werden, daß ein Buch nutzlos bei der „Habe“ des Gefangenen liegt, ohne daß er drankommt. Ob die Anstalt das Buch in einem solchen Fall tatsächlich an den Absender zurückgeschickt, ist eine andere Sache. Eine Möglichkeit ist auch, das Buch offiziell als Leihgabe zuzusenden. Eine kaum bekannte und deshalb auch kaum genutzte Möglichkeit, an Lesestoff heranzukommen, sind die öffentlichen Bibliotheken. Wende dich an die nächstgelegene Universitätsbibliothek (siehe Adressenteil) mit genauer Angabe von Titel, Verfasser etc. des gewünschten Buches. Von der Universitätsbibliothek kannst du praktisch jedes Buch erhalten: Ist ein bestimmtes Buch nicht vorhanden, so kann es dir deine Bibliothek über „Fernleihe“ von einer anderen besorgen. Die Portokosten wirst dabei du oder jemand von draußen übernehmen müssen; du kannst aber auch versuchen, eine andere Regelung zu vereinbaren. In den Setzen

Jahren sind einige „Büchertauschzentralen“ in verschiedenen Städten entstanden. Das sind Initiativen von Gefangenen und Leuten draußen, die Bücher sammeln und an Gefangene ausleihen.

### **Rechtliches zum Bezug von Lesestoff**

Die Formalien, die man beim Bezug von Lesestoff beachten muß, sind von Knast zu Knast und von Haftrichter zu Haftrichter verschieden: U-Haft: In manchen Knasten müssen die Sachen von der Anstalt vermittelt und direkt vom Verlag oder Buchhandel bezogen werden. In anderen Fällen wiederum klappt es auch, wenn Freunde die Sachen kaufen und schicken. Zensiert wird normalerweise vom Haftrichter; oft überläßt er dies jedoch der Anstalt, wenn die Bücher etc. direkt vom Verlag, Buchladen oder Bibliothek kommen. Bürgerliche Tageszeitungen und Zeitschriften werden meist direkt von der Anstalt und oft auch unzensiert ausgehändigt. Manche Haftrichter wollen, daß man den Bezug extra vorher bei ihnen beantragt. Erkundige dich also wie es in deinem Fall geregelt ist und laß dir nicht alles gefallen (siehe Rechtsmittelteil). Erkundige dich auch, ob du nur eine bestimmte Anzahl von Büchern auf der Zelle haben darfst und ob dir die alten Zeitungen wieder weggenommen werden. In diesem Fall wichtige Artikel rechtzeitig ausschneiden. Strafhaft: Hier sieht es ganz ähnlich aus, meist jedoch noch etwas strenger. Es wird selten erlaubt, daß Freunde von draußen Bücher und andere Schriften schicken; es muß dann direkt von Verlag, Buchladen oder Bibliothek kommen. Oft muß jedes einzelne Buch extra bei der Anstalt beantragt werden, bevor es (u.U. mit Paketmarke) geschickt werden darf.

### **10.4. Besuche**

Besuche sind eine weitere Möglichkeit, Kontakte aufrechtzuerhalten und auch neue Leute kennenzulernen, die einem z.B. aus einer Knastgruppe schreiben. Beim Besuch sieht man die Leute, kann sie anfassen und ihre Stimme hören. Allerdings merkt man dabei auch direkt die Kontrolle durch den dabeisitzenden Knastwärter.

### **Besuchssituation**

In U-Haft sind sämtliche Besuche überwachte Einzelbesuche, also der Gefangene und sein Besuch sitzen sich in der Besucheraelle an einem Tisch gegenüber und direkt daneben hockt ein Knastwärter und hört zu. Bei politischen Gefangenen hockt außerdem noch ein Beamter vom zuständigen Landeskriminalamt dabei und schreibt eifrig mit. Bei den meisten Gefangenen aus „terroristischen Vereinigungen“ kommt als neue Errungenschaft noch die „Trennscheibe“ dazu. Dabei sitzt der Besucher in einem Raum (samt LKA-Bewacher) und der Gefangene in dem Raum daneben. In der Wand zwischen den beiden Räumen ist eine dicke Glasscheibe mit Sprechlöchern (wie bei einem Fahrkartenschalter). Man hört die Stimme nur verzerrt, kann sich schlecht sehen und nicht anfassen und denkt, der andere sei in einem Aquarium. Zur Zeit werden in verschiedenen Bundesländern - z.B. in Hessen - Vorbereitungen getroffen, die Trennscheibe für alle einzuführen. Überlegt euch - als Gefangener und als Besucher - vorher, ob ihr eine solche Besuchssituation aushalten könnt und wollt und verständigt euch brieflich darüber. In Strafhaft sehen die überwachten Einzelbesuche ähnlich aus. Die hautnahe Überwachung erschwert so einen Besuch enorm; versucht am besten, den Grünen dabei zu vergessen, weil man sonst die ganze Zeit gehemmt und unkonzentriert ist. In Strafhaft werden Besuche normalerweise als sog. unüberwachte Sammelbesuche organisiert. Also mehrere Gefangene sitzen in einem größeren Raum und ein Grüner sitzt irgendwo in der Ecke. Ein Gefangener kann maximal von drei Leuten gleichzeitig besucht werden.

## **Wie und wo beantragt man einen Besuch**

Bevor ein Besuch beantragt wird, sollten sich Besucher und Gefangener brieflich verständigen, wann und wie lange mit wem kommen sollte. In U-Haft muß der Besucher beim zuständigen Richter oder einem von diesem beauftragten Staatsanwalt einen Besuch beantragen. Der schickt dann die Besuchserlaubnis (kann manchmal Wochen dauern, ruhig am Telefon öfter drängen). Am schnellsten geht es, wenn man sie sich selbst abholt. Auf dem Besuchsschein ist auch die Dauer des Besuchs eingetragen. Ein U-Gefangener hat grundsätzlich Anspruch auf eine halbe Stunde Besuch alle 14 Tage. Die Anstalten versuchen oft, den Besuch nach einer Viertelstunde schon abubrechen. Laßt euch nicht einschüchtern, die angegebene Zeit auf dem Schein ist bindend. Bei „politischen“ Gefangenen muß man zusätzlich mit dem zuständigen Landeskriminalamt einen Besuchstermin ausmachen. Wenn du den verabredeten Termin später nicht einhalten kannst, gebe ihn rechtzeitig jemand anderem, der auch eine Besuchserlaubnis hat. Der Besuchsschein kann jedoch u.U. auch an der Knastpforte hinterlegt werden. In Strafhäft hat der Gefangene mindestens eine Stunde Besuch im Monat. Er muß dann bei der Knastleitung einen Schein für seine Besucher beantragen. Diesen Schein schickt der Gefangene dann nach draußen und macht dabei gleich einen Termin aus.

## **Vorbereitung auf den Besuch**

Man sollte sich beim Besuch schon vorher überlegen, worüber man reden will und sich am besten einen Spickzettel machen, denn in der angespannten Situation im Knast vergißt man leicht die wichtigsten Sachen und bis zum nächsten Termin ist es lang hin. Zigaretten dürfen mitgebracht bzw. im Knast aus einem Automaten gezogen werden. Als „Knastwährung“ sind sie sehr wichtig. Man kann es auch mal ruhig mit Obst und Blumen versuchen, auch wenn inzwischen die Chance, daß man es dem Besuchten übergeben darf, gering ist. In manchen Knasten kann man als Ersatz für Mitbringsel einen Geldbetrag einzahlen, der dann auch für solche Sachen zur Verfügung steht und nicht zur Rücklage oder für irgendwelche Ersatzansprüche verwendet werden darf. Außer dem Besuchsschein müßt ihr einen Personalausweis oder Paß mitnehmen, sonst kommt ihr nicht rein.

## **Besuchsschikanen**

Es passiert manchmal, daß die Wärter behaupten, der Freund den man besuchen will, sei inzwischen in einen anderen Knast verlegt worden. Verlangt als Besucher in solchen Fällen immer einen Typen von der Anstaltsleitung, der euch das bestätigt und laßt euch dann Adresse und Telefonnummer von dem neuen Knast geben, damit ihr das nachprüfen könnt. In den meisten Wärteräumen im Knast gibt es Telefonzellen. Mach gewaltig Putz, wenn die euch angelogen haben. Dieses Spielchen wird vor allem mit Ausländern getrieben. Versucht euch als Besucher gegenseitig zu helfen“, wenn ihr sowas mitkriegt, denn die Ausländer können sich oft wegen ihrer Sprachschwierigkeiten kaum dagegen wehren.

## **10.5. Pakete**

Pakete sind für einen Gefangenen ungeheuer wichtig, zum einen als lieber Gruß von draußen und zum anderen, weil man darüber was besseres essen kann, als im Einkauf zu haben ist. Da die Pakete immer zu irgendwelchen Feiertagen (Ostern, Weihnachten, Geburtstag) kommen, kann man die Einsamkeit an diesen Tagen zumindest mit ein paar „Feiertagsfrühstücken“ mindern.

## **Wann und wie oft kann man Pakete schicken?**

Jeder Gefangene darf mindestens 3 Pakete im Jahr bekommen: zu Ostern, Weihnachten und zu seinem Geburtstag. Angehörige nichtchristlicher Religionsgemeinschaften können sich die Pakete zu ihren eigenen Feiertagen zuschicken lassen. Weitere Pakete können von der Anstalt genehmigt werden. Das betrifft vor allem Entlassungskleidung, Unterrichts- und Fortbildungsmaterialien, Bücher, Schreib-, Mal- und Bastelsachen und andere Dinge für die „Freizeitbeschäftigung“. Die Pakete sollen frühestens 14 Tage vor und spätestens 14 Tage nach dem Anlaß (Geburtstag etc.) im Knast abgegeben werden oder mit der Post dort eingehen. Der Gefangene muß dazu vorher eine Paketmarke beantragen, die er dann samt einem Merkblatt über erlaubte Menge und Inhalt nach draußen schickt. Erlaubt sind üblicherweise bis zu 5 kg für das Weihnachtspaket und jeweils 3 kg für die übrigen Pakete. Kommt das Paket zu spät an oder hat es Übergewicht, so wird die Anstalt möglicherweise die Annahme verweigern. Wichtig für Ausländer: Ein Paket aus dem Ausland muß von der Anstalt auch bei Übergewicht oder Verspätung angenommen werden (Verwaltungsvorschrift Nr. 5 Abs. 3 zu § 33 Strafvollzugsgesetz).

## **Was und wie packt man einpackt**

Eigentlich sollte man nur Eßwaren, aber keine leicht verderblichen (Obst) oder zerbrechlichen (Eier) einpacken. Es ist schon sinnvoll, sich an das Merkblatt zu halten, denn in der Regel schmeißen die alles andere raus. Auch an das vorgeschriebene Gewicht sollte man sich halten, vor allem bei Geburtstagen; an Ostern und Weihnachten kann es aber gut vorkommen, dass die so einen großen Andrang haben, dass sie nicht mehr alles so genau wiegen können. Man sollte schon darauf achten, daß das Verpackungsmaterial nicht zu schwer ist (also Pulverkaffee raus aus dem Glas und rein in die Plastiktüte). Über eine liebevolle Verpackung freut sich der Empfänger aber schon (vielleicht kann er das Papier dann als Plakat an die Wand hängen). Wenn die Pakete ordentlich gepackt sind und ein sauber geschriebenes Inhaltsverzeichnis dabei liegt, dann werden die Sachen bei der Kontrolle erfahrungsgemäß nicht ganz so zerpfückt. Generell muß du aber darauf gefaßt sein, daß der Kuchen völlig zerbröslt, Obst und Wurst in kleine Scheibchen und überhaupt alles kleingemacht und nach Waffen, Ausbruchswerkzeug und Drogen durchsucht wird. Wenn das Paket grundlos (also nicht zu schwer und rechtzeitig angekommen) abgelehnt wird, dann sollten beide (Gefangener und Absender) sofort eine dicke Beschwerde an den Anstaltsleiter loslassen bzw. gerichtlich gegen ihn vorgehen. Im Rechtsmittel teil findest du Musterbegründungen für solche Beschwerden (für U-Haft lies Abschnitt 23.3. Muster Nr. 7 und für Strafhaft Abschnitt 24.4. MusterNr. 12).

## **10.6. Urlaub, Ausgang, Offener Vollzug**

### **„Urlaub“ und „Sonderurlaub“**

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es für Strafgefangene (nicht aber für U-Häftlinge) die Möglichkeit, Urlaub zu bekommen. Den „Jahresurlaub“ von insgesamt 21 Tagen (§ 13 Strafvollzugsgesetz) muß man bei der Anstaltsleitung beantragen und zwar möglichst einen Monat vor Urlaubsbeginn. Der Urlaub wird in der Regel nur gewährt, wenn man bisher keinen Fluchtversuch unternommen hat und schon mehr als 6 Monate eingesperrt ist. Ein Lebenslänglicher muß 10 Jahre gesessen haben bis er Urlaub nehmen darf (was nicht heißt, daß man es nicht schon vorher mal probieren sollte). Eine weitere Einschränkung, wonach Gefangene frühestens 1 1/2 Jahre vor der voraussichtlichen Haftentlassung erstmals Urlaub bekommen dürfen, ist inzwischen von verschiedenen Gerichten für rechtswidrig erklärt worden. Darauf sollte man gegebenenfalls

hinweisen. Wichtig ist es, sich rechtzeitig um eine unverfängliche „Urlaubsanschrift“ zu kümmern, die bei der Anstalt angegeben werden muß. Außerdem kann man „aus wichtigem Anlaß“ Sonderurlaub beantragen. „Wichtiger Anlaß“ ist die Erledigung wichtiger persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten z.B. Eheschließung, Erziehungsprobleme mit den Kindern, Renovierung oder Reparaturen in der Familienwohnung, Umzug, ärztliche Behandlung, Besprechung mit künftigen Arbeitgebern, Scheidungsdrohung der Ehefrau bzw. des Ehemanns, Krankheit des Ehepartners oder der Kinder und ähnliches. Es empfiehlt sich, Zeugen oder Schriftstücke zum Nachweis des wichtigen Grundes anzubieten. Wird der Antrag dennoch abgelehnt, so sollte man in eiligen Fällen sofort eine „einstweilige Anordnung“ bei der Strafvollstreckungskammer beantragen. Näheres hierzu findest du im Abschnitt 24.1. (Rechtsmittel in der Strafhaft). Notfalls beantragt man dann hilfsweise einen normalen Urlaub (vorausgesetzt man hat noch etwas übrig) und versucht gleichzeitig diesen später doch noch als Sonderurlaub anerkannt zu bekommen: Denn der Sonderurlaub darf nicht auf den „Jahresurlaub“ angerechnet werden (§35Strafvollzugsgesetz). Er darf maximal 7 Tage im Jahr betragen. Die 7-Tage-Grenze gilt aber dann nicht, wenn die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Angehörigen der Grund für den Sonderurlaubsantrag ist. Zur Vorbereitung der Entlassung kann innerhalb der letzten 3 Monate zusätzlich ein Entlassungsurlaub von 7 Tagen gewährt werden, um Wohnung und Job zu suchen (§ 15 Strafvollzugsgesetz). Auch diese Zeit darf nicht vom Jahresurlaub abgezogen werden. Im Rechtsmittelteil findest du unter Abschnitt 24.2. unter Nr. 18 Musterbegründungen für Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Urlaubsantrags. In der U-Haft gibt es — wie gesagt — keinen Urlaub. Möglich ist hier beim Haftrichter die (befristete) Aussetzung des Vollzugs zu beantragen.

### **Ausgang und Ausführung**

Sie können Strafgefangenen als sogenannte „Lockerungen des Vollzugs“ (§ 11 Strafvollzugsgesetz) gewährt werden. Hier wird dem Strafgefangenen zu einer bestimmten Tageszeit das Verlassen des Knasts ohne oder unter Aufsicht durch einen Beamten gestattet. Gewährt wird der Ausgang hauptsächlich zur Teilnahme am Unterricht, der nicht in der Anstalt angeboten wird. Das kann auch ein berufsqualifizierender Kurs an der Volkshochschule sein. Auch zur Teilnahme an kulturellen, religiösen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen kann Ausgang genehmigt werden. Ein weiterer Grund kann das Zusammentreffen mit Angehörigen außerhalb des Knasts sein. Darüberhinaus können Ausgang und Ausführung „aus wichtigem Anlaß“ gewährt werden. Hier gelten die gleichen Gründe wie oben beim Sonderurlaub aufgezählt. In der U-Haft werden nur Ausführungen in Begleitung eines Beamten in wichtigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten ermöglicht. Liegt eine solche Angelegenheit vor, so darf die Ausführung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es gäbe nicht genug Bewachungspersonal (vgl. LöweRosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung § 119, Anmerkung 124).

### **Freigang, offener Vollzug**

Auch der Freigang fällt unter die Kategorie „Lockerungen des Vollzugs“ (§ 11 StVollzG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird hier dem Strafgefangenen ermöglicht, einer regelmäßigen Tätigkeit außerhalb der Anstalt nachzugehen. Im Gegensatz zur „Außenbeschäftigung“ geschieht dies ohne Aufsicht eines Knastbeamten. Die Freigänger werden meist von den übrigen Gefangenen strikt getrennt; in besonderen Abteilungen oder in sogenannten „Offenen Anstalten“. Unter Beschäftigung sind hier von der Anstalt vermittelte oder selbstgesuchte Arbeitsverhältnisse zu verstehen. Auch die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- bzw. Weiterbildung fallen hierunter, sofern diese regelmäßig wahrgenommen werden. Freigang kann sowohl während der normalen Arbeitszeit, als auch während der Freizeit erteilt werden; letzteres gilt vornehmlich für die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- bzw. Weiterbildung. Zu beantragen ist der Freigang, wie alle „Lockerungen

des Vollzugs", beim Anstaltsleiter. Gewährt wird er nur, wenn man den Eindruck erwecke hat, „an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken", wenn man also:

1.keinen Fluchtversuch unternommen hat

2.aus dem letzten Urlaub oder Ausgang freiwillig zurückgekehrt ist und zudem keine Anhaltspunkte geliefert hat, während des Urlaubs oder Ausgangs eine Straftat begangen zu haben

3.keinem Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder weiteren Strafverfahren ausgesetzt ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Freigang besteht allerdings nicht, sondern nur ein Recht auf „fehlerfreien Ermessensgebrauch", d.h. der Freigang kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen jederzeit versagt werden, wenn z.B. kein Arbeitsplatz gefunden wird, das Freigängerhaus belegt ist, oder ähnliches. In den Genuß des offenen Vollzugs kommen daher nur wenige ausgesuchte Gefangene einige Monate oder 1 bis 1 1/2 Jahre vor ihrem Entlassungszeitpunkt. Als Entlassungszeitpunkt wird daher der Ablauf von 2/3 der Gefängnisstrafe angesetzt. Wenn man feststellt, daß überwiegend angepaßte, fleißige, unauffällige Gefangene in den offenen Vollzug gelangen, so heißt das nicht, daß ein derartiges Verhalten tatsächlich dazu führen muß. Von einigen Anstalten weiß man, daß besonders gute Fachkräfte unter den Gefangenen nie in den offenen Vollzug kommen, weil die Anstalt nicht auf ihre Arbeitskraft verzichten will.

### **10.7. Presseerklärungen aus dem Knast**

Für die bürgerliche Presse existieren die Probleme der Gefangenen nicht. Man wird daher als Gefangener in dieser Presse kaum zu Wort kommen. Versuchen kann man es trotzdem: in der Form von Pressemitteilungen und Leserbriefen. Bei beiden braucht man viel Glück. Man kann aber die Chance durchzudringen erhöhen, wenn man gewisse Regeln beachtet. Dabei gibt es zwischen Presseerklärungen und Leserbriefen prinzipielle Unterschiede: Die Presseerklärung soll dazu führen, daß das Geschriebene in einem Artikel zitiert oder- erwähnt, wird oder sogar Gegenstand eines Artikels wird.

#### **Der Anlaß und der Zeitpunkt**

Der unmittelbare Anlaß, eine Presseerklärung zu schreiben wird in der Regel ein bestimmter Vorfall sein. Dabei ist der Zeitpunkt entscheidend. Man wird feststellen: es gibt Zeiten, da können dutzendweise Gefangene mißhandelt werden, ohne daß sich die Presse dafür interessiert. Dann plötzlich überhäufen sich die Nachrichten mit „skandalfähigen" Informationen, obwohl es um einen Zustand geht, der im Knast Alltag ist. Was begünstigt nun den Zeitpunkt? Da spielt zunächst eine wichtige Rolle die sogenannte „Saure-Gurken-Zeit", das ist die Sommerzeit, in der die großen Politikerin Urlaub sind und folglich weniger Politik machen, und in der überhaupt sehr viele wichtige Sachen ruhen, mit denen die Presse sonst ihre Seiten füllen kann. Es ist also kein Zufall, daß Gefängnisenskandale in der Regel im Sommer stattfinden — so auch Mannheimer Gefängnisenskandal im Juli 1974! Ein weiteres wichtiges Moment können aktuelle öffentliche Auseinandersetzungen sein, zwischen den Parteien etwa in einem Landtag eines Bundeslandes. Das spielt vor allen Dingen dann eine Rolle, wenn der Wahlkampf bevorsteht oder im Gange ist. Das ist der Zeitpunkt, in dem „oppositionelle" Blätter versuchen werden, ihren Parteien in den Sattel zu helfen. In einer solchen Zeit kann es passieren, daß sich ein Abgeordneter plötzlich für den Strafvollzug interessiert und durch Anfragen im sehens Mißstände anprangern wird. In dem augenblicklichen politischen Klima ist das allerdings eine Sache, auf die man sich weniger verlassen kann. Denn im Augenblick richten sich die sogenannten „Gefängnisenskandale" gegen die Gefangenen. Das heißt, als skandaifähiges Thema sind zur Zeit weniger die häufigen

Mißhandlungen, sondern vielmehr die seltenen Entweichungen von Gefangenen opportun. Ein weiterer begünstigender Zeitpunkt liegt dann vor, wenn bereits ein sogenannter öffentlicher Skandal tobt und ein Sog entsteht, der weitere Informationen hochspülen kann. Auch hierzu ist der Mannheimer Gefängnissskandal ein treffendes Beispiel. Damals sind plötzlich die verschiedensten Berichte über Vorfälle aus vielen Anstalten an die Öffentlichkeit geraten, nach denen sonst kein Hahn gekräht hätte. Der Zeitpunkt des beschriebenen Vorfalles darf nicht allzuweit hinter dem Zeitpunkt der Presseerklärung zurückliegen. Die Presse kümmert sich nur um aktuelle Fälle. Wenn die Aktualität verfallen ist, d.h. ein Vorfall schon zwei, drei Wochen zurückliegt, was im Gefängnis oft schon durch die Zensur bedingt wird — dann kümmert sich die Presse schon allein deshalb nicht mehr darum.

### **Der Presseapparat**

Die Presse ist eine große Industrie, die ununterbrochen Nachrichten produziert. Die Nachrichten werden an die Zeitungen durch große Nachrichtenlieferanten, durch „Großhändler von Nachrichten“, die Nachrichtenagenturen, geliefert. Die Nachrichtenagenturen, weil sie die Nachrichten nicht selber an das Publikum verbreiten, übermitteln viel mehr Nachrichten, als die Zeitungen schließlich drucken. Sie speisen sie in die Fernschreiber ein, und die Fernschreiber verbreiten sie im ganzen Bundesgebiet. Den Zeitungen ist es dann überlassen, welche Nachrichten sie für wichtig halten und auf welche Art sie sie bringen. Allerdings kümmern sich die meisten Zeitungen schon aus Zeitmangel wenig um die Qualität dieser Nachrichten. Nur die größten Zeitungen können es sich leisten, die Nachrichten aus den eigenen Quellen, d.h. durch die eigenen Korrespondenten zu beschaffen. Oft wird nur der Lokalteil von der Zeitung selbst recherchiert. Für den überregionalen Teil wird größtenteils Material der großen Nachrichtengroßhändler, der Nachrichtenagenturen übernommen. Es ist für uns deswegen überlegenswert, ob wir an die Nachrichtenagenturen unsere Presseerklärung verschicken oder an die Zeitungen. Es kann für einen größeren Vorfall in einem Knast günstiger sein, wenn er an die Nachrichtenagenturen berichtet wird, weil die Nachrichtenagenturen praktisch alle Zeitungen erreichen — und auch die Presseerklärung etwa so wiedergeben, wie man sie selber gemacht hat. Die Nachrichtenagenturen arbeiten nicht wie die einzelnen Zeitungen; die von ihren Redakteuren Artikel verfassen lassen, sondern sie übernehmen größtenteils den Text, den man ihnen schickt in der sachlichen Form und verbreiten ihn dann über Fernschreiber weiter. Deswegen bestehen eher Chancen bei Nachrichtenagenturen, den Vorfall so weiterberichten zu können, wie man ihn selbst schildert als bei Zeitungen, wo es üblich ist, daß Journalisten aufgrund des Materials, das sie aus verschiedenen Quellen haben, eigene Artikel verfassen. Aus dieser Struktur des Zeitungswesens ergibt sich, daß du nicht mit einer Anteilnahme eines solchen Presseapparats schlechthin rechnen kannst und daß du dir auch dann keine Illusionen über die Presse machen solltest, wenn sie mal tatsächlich etwas aufgreift.

### **Der Journalist**

Der Journalist ist oft jemand, der durchaus engagiert ist, aber man sollte dabei nicht übersehen, unter welchen Zwängen er selbst steht — daß es weniger auf ihn ankommt, als auf die Zeitung, an die er seine Nachrichten und Artikel, d.h. seine Arbeit verkauft. Sein Interesse an den von dir beschafften Informationen gilt daher nicht dir oder den Haftbedingungen, sondern nur der von ihm auszufüllenden Zeitungseite. Schon einen Tag später interessiert er sich nur noch für die Reformversprechungen des Justizministers oder für die Hunde, die die städtischen Bürgersteige verunreinigen. Die Sachen, über die er schreibt, sind von ihm praktisch nicht zu bestimmen. Er schreibt über alles. Die Journalisten, die über Knastvorfälle schreiben, sind meistens Lokalreporter, die ununterbrochen umherhetzen, um Neuigkeiten für den Lokalteil einer Zeitung einzufangen und

denen es schon aus ihrer täglichen Routine mit der Zeit egal wird, was sie schreiben.

### ***Wie schreibt man eine Presseerklärung***

Die folgenden Regeln sollten unbedingt beachtet werden: — Schicke keine unübersichtlichen Dokumentationen an die Presse, sondern einen kurzen, klaren Text. Material in Form von Beschlüssen oder anderen Dokumenten solltest du höchstens anbieten oder als deutlich getrennte Anlage mitschicken. Wenn die Anlage mehrere Dokumente enthält, ist eine Inhaltsangabe zweckmäßig, mit einer stichwortartigen Erläuterung der Bedeutung dieser Schriftstücke. Versuche dich in die Situation des Journalisten reinzudenken, in die Situation, wenig Zeit und Interesse zu haben, um für einen Artikel einen großen Arbeitsaufwand einzusetzen. Man sollte also die Presseerklärung so abfassen, daß der Journalist sie ohne Schwierigkeiten in einen Artikel umsetzen kann und nicht den ganzen Text neu schreiben muß. — Für die Vorbereitung einer Presseerklärung kann es sinnvoll sein, die Artikel über ähnliche Fälle in den Zeitungen, an die du deine Erklärung richten willst, mal genauer anzuschauen. Sehr oft werden Sätze der Presseerklärung aus dem Zusammenhang gerissen. Die Konsequenz daraus muß sein: Jeder Satz der Presseerklärung sollte so formuliert sein, daß er für sich allein schon einen Sinn ergibt. Um die Presseerklärung „interessanter“ zu machen, ist es sinnvoll, „Folgen“ anzukündigen, zum Beispiel: Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen des Vorfalls oder des Zustandes, gegen den man sich wendet oder sonstige Rechtsmittel (Verfassungsbeschwerden, Menschenrechtsbeschwerden) oder auch Streikaktionen im Knast. Unter Umständen sollte man sich orakelhafter Formulierungen bedienen, wie zum Beispiel: „Wir würden uns nicht wundern, wenn ...“ Jeder „sorgfältige“ Journalist a-ird, bevor er etwas schreibt, auch die andere Seite anhören. Daraus folgt: Überlege dir, was der Anstaltsleiter oder der Justizminister des Landes dazu sagen (lügen) wird, und versuche von vornherein darauf einzugehen also dem zuvorzukommen. Etwa in der Art: „*Wenn nun, wie zu erwarten ist, der Justizminister behaupten wird, daß ...*“

### **Die Nachrichtenwürdigkeit**

Die Journalisten haben einen bestimmten Stil, etwas als Nachricht zu bringen. Diejenigen, die als Nachrichten in Zeitungen erscheinen, sind entweder Institutionen, Politiker oder bekannte Persönlichkeiten. Als Gefangener ist man so ziemlich das Letzte, was nachrichtenswürdig ist. Um mit einer Nachricht durchzudringen, reicht es nicht aus, daß einem einzelnen Gefangenen Unrecht passiert, sondern er muß auch nachrichtenswürdig sein, und das wird er erst entweder als Gaippe von Gefangenen, die zum Beispiel eine Petition, eine Anzeige, eine Presseerklärung verfassen usw. oder in einer gemeinsamen Aktion ihren Protest zum Ausdruck bringen. Die größte Chance hast du wohl, wenn sich eine nachrichtenswürdige Persönlichkeit deiner annimmt und gegenüber der Presse etwas anstelle von dir selbst erklärt. Das wird die Presse dann mit größerer Wahrscheinlichkeit bringen. Es ist allerdings dann meistens auch etwas anderes als du sagen würdest. Für den einzelnen Unbekannten gibt es oft nur eine Möglichkeit, nachrichtenswürdig zu sein: indem er seine Nachrichtenwürdigkeit durch eine spektakuläre Aktion erzwingt.

### **Wie kommt die Presseerklärung an den Adressaten?**

Die einfachste Möglichkeit: man schickt sie direkt an die Zeitung oder die Zeitungen, von denen man sich erhofft, daß sie etwas dazu schreiben. Dabei empfiehlt es sich, einen bestimmten Journalisten anzuschreiben, also auf dem Briefumschlag zu vermerken: zu Händen Herrn Sowieso. Man wird dabei den Namen eines solchen Journalisten nennen, von dem man weiß, daß er bisher schon engagierte Berichte geschrieben hat — möglichst auch über den Knast. Wenn man den

Namen des Journalisten nicht kennt, vermerkt man einfach das Kürzel, das am Ende seines Artikels steht. Die Mitteilung wird dann schon den Richtigen erreichen. Der direkte Versand an die Zeitung bringt natürlich eine Gefahr mit sich: die Anstaltsleitungen reagieren sehr empfindlich auf den Versuch, Öffentlichkeit herzustellen, und es besteht die Gefahr, daß ein Brief an die Presse eher angehalten wird, oder aber daß der Anstaltsleiter einen Begleitbrief dazulegt, in dem er deine Vorwürfe als Lügengeschichten diffamiert. Deswegen kann es sich empfehlen, die Presseerklärung über andere Leute draußen leihen zu lassen. Man schreibt also diese Presseerklärung als Brief „getarnt“ an Freunde, die sie dann an die Presse weitergeben, Oder man beauftragt einen Rechtsanwalt, sich an die Presse zu wenden. Eine Presseerklärung hat dann eine größere Chance, ihren Adressaten zu erreichen und nicht im Papierkorb zu landen, wenn du von draußen Unterstützung erhältst. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Effektiv ist die Einschaltung von bekannten engagierten Leuten und Verbänden, die zum Beispiel deine Presseerklärung kommenderen oder eigene Presseerklärungen abgeben, oder aber ihre oft guten Beziehungen zur Presse für dich in Anspruch nehmen. Eine andere Hilfe von außen kann etwa durch Freunde geschehen, die als interessierte Hörer oder Leser die betreffende Rundfunkanstalt oder Zeitung mit Telefonantufen bombardieren und sich dorr scheinheilig nach dem von dir beschriebenen Vorfall erkundigen. Die nachfragen, warum darüber bisher nicht berichtet wurde. Das kann'dann wirksam sein, wenn es mehrere, verschiedene Leute tun oder zumindest Leute, die mit verschiedenen Namen, auftreten. Wenn man wegen der Zensur seine Presseklärung nicht schreiben will, so kann man dem Journalisten auch mitteilen, daß man wichtige Informationen hat und ihm vorschlagen, daß er dich im Knast besucht. Unter Umständen macht man das auch wieder auf Umwegen über Freunde draußen oder über den Rechtsanwalt. Man kann dem Reporter dann im Besuchsraum genauer erklären, worum es geht.

### **An welche Zeitungen lohnt es sich, Presseerklärungen zu schicken?**

Natürlich gibt es eine Reihe von Zeitungen, bei denen man es gar nicht erst zu versuchen braucht. Die schreiben lieber, daß es den Gefangenen noch viel zu gut geht. Du findest im Adressenteil im Anhang einige Zeitungen und Zeitschriften, bei denen es sich eher lohnt, einen Versuch zu starten.

### **Was kann eine Presseerklärung bewirken?**

Auf keinen Fall sollte man erwarten, daß man durch die Presse tatsächlich die Zustände einschneidend ändern kann. Man wird es auch selten dazu bringen können, daß bestimmte Beamte abgesetzt werden. Selbst einfache Beamte werden in der Regel nicht entlassen, höchstens von einer Station auf eine andere oder von einem Gefängnis ins andere versetzt. Alle diese Ergebnisse bleiben also im Rahmen einer psychologischen, momentanen Klimaveränderung. Wie die Anstaltsleitung und das Justizministerium auf Presseartikel reagieren, das kennt man von einigen typischen Fällen in der Vergangenheit. Die Anstaltsleiter reagieren normalerweise sehr empfindlich auf Veröffentlichungen. Sie bestreiten die Tatsachen bis zum letzten Moment, bis es nichts mehr zu bestreiten gibt, und versuchen ihre Veröffentlichung vorher durch Zensur, Begleitbriefe und Einschüchterung zu verhindern. Diese Reaktion hat ihre Ursache hauptsächlich in der Furcht der Anstaltsleiter und anderer Beamter, ihren Posten zu verlieren. Diese Angst, den Posten zu verlieren oder degradiert zu werden, ist immerhin so groß, daß bereits bei harmlosen Fällen, die normalerweise gar nichts bewirken, Anstaltsleiter eine hysterische Überreaktion zeigen und unter Umständen durch diese Überreaktion genau das erst auslösen, was sie verhindern wollen. Alles in allem kann man sagen, daß man sich von Presseveröffentlichungen nicht mehr versprechen sollte als eine psychologische Klimaveränderung innerhalb des Knasts, die natürlich schon etwas bewirkt: zum Beispiel eine solidarische Stimmung unter den Gefangenen, einen momentanen Auftrieb und ein Interesse der Gefangenen an solchen Interventionen überhaupt. Presseartikel haben häufig einen

ganzen Schwang von Beschwerden und weitere Berichte an die Presse zur Folge, zu denen sie die Gefangenen ermutigt haben. Auch deswegen schon lohnt es sich, Nachrichten über die Zustände im Gefängnis systematisch zu sammeln und bei einer geeigneten Gelegenheit über die Presse einzusetzen.

### **10.8. Leserbriefe**

Sie haben einen ganz anderen Charakter. Sie stellen keine offizielle Information oder Meinung dar, wie es scheinbar bei einem Artikel in einer Zeitung der Fall ist. Dafür werden sie textlich nicht verändert - höchstens gekürzt - und wohl von sehr vielen gelesen. Auch für den Leserbrief gibt es günstige und ungünstige Zeitpunkte, ähnlich wie bei den Presseerklärungen. Bevorzugt werden auch hier „aktuelle, interessante“ Leserbriefe.

#### **Was beim Schreiben zu beachten ist**

Leserbriefe haben für die Presse den Zweck der Werbung - „unsere Leser dürfen zu Wort kommen“. Es ist daher notwendig, auf die Eitelkeit der betreffenden Zeitung einzugehen, indem man sich in dem Leserbrief auf einen oder mehrere Artikel dieser Zeitung bezieht, die vor kurzem dort erschienen waren - wenigstens in der Einleitung des Leserbriefs. Dann kann man sich natürlich von diesem Artikel wieder entfernen, zum Beispiel: Artikel über das Justizministerium, über Strafvollzugsreform, Strafvollzugsskandale, über geglückte Fluchten, zur Berichterstattung über Vorfälle und Zustände, die außerhalb des Knasts existieren oder geschehen sind. Dazu einige Beispiele:

-Die Zeitung berichtet über die geglückte Flucht eines Gefangenen: Hier konnte nun auf die allgemeinen Zustände im Knast hinweisen, die einen Gefangenen zur Flucht bewegen. Angebracht ist hier vor allem der Hinweis auf die herrschende doppelte Moral: selbst die grob fahrlässigste oder sogar vorsätzliche Tötung und Mißhandlung von mehreren Gefangenen ist der politischen Karriere eines Justizministers nicht abträglich. Dagegen hat schon ein einziger geflohener Gefangener einen Minister gestürzt. Ein hoher Politiker entpuppt sich als NS-Verbrecher, ohne abdanken zu müssen. Ein Leserbrief kann hier die doppelte Moral entlarven, die einen NS-Verbrecher zum Staatsmann macht, einen Eierdieb dagegen in den Knast steckt.

-Die Zeitung berichtet über die Situation von Ausländern in der Bundesrepublik. Der Leserbrief weist auf die besondere, extrem menschenunwürdige Behandlung und Benachteiligung von Ausländern in den Gefängnissen hin.

-Die Zeitung berichtet über die Verbesserung der „Qualität der Arbeitsbedingungen“ in der Bundesrepublik. Der Leserbrief informiert über die Arbeitsbedingungen und die „Entlohnung“ im Knast. im Knast an.

Die Sprache eines Leserbriefs sollte engagiert und auch ruhig scharf angreifend sein, aber nicht beleidigend -sonst wird er nicht abgedruckt. Unbelegte Tatsachenbehauptungen werden sich in einem Leserbrief nicht immer vermeiden lassen. Man sollte aber die wenigen bekannten und auch belegbaren Fakten, die es gibt, in seinem Leserbrief auch einsetzen: z. B. Hinweise auf bestimmte aktenkundige Gefängnisskandale und vor allem Hinweise auf frühere Artikel dieser Zeitung über bestimmte Mißstände (das schmeichelt der Zeitung), Hinweise auf Statistiken (zum Beispiel Selbstmord raten). Wichtig: je kürzer ein Leserbrief ist, desto größer ist die Chance, daß er abgedruckt und gelesen wird. Außerdem besteht andernfalls die Gefahr, daß er von der Redaktion gekürzt wird. Am besten, du schaust in der betreffenden Zeitung oder Illustrierten nach, wie lang

dort die Leserbriefe üblicherweise sind. Gerät er dir nun doch etwas länger, dann mach am besten selbst einen Kürzungsvorschlag den du beilegst. Der Leserbrief kann natürlich auch von mehreren Gefangenen unterzeichnet werden. Sinnvoll ist es vielleicht auch, mehrere verschiedene Leserbriefe zu einem Thema zu schreiben und unter verschiedenen Namen an die Zeitung zu schicken, um die Chance zu erhöhen, daß wenigstens einer von ihnen abgedruckt wird. Man kann auch versuchen, Leserbriefe verschiedener Verfasser aufeinanderfolgen zu lassen, die dann auf den bereits abgedruckten hinweisen und ihn ergänzen. Auch wenn du dies alles beachtest, mußt du davon ausgehen, daß zwar eine Chance besteht, daß dein Leserbrief abgedruckt wird, die Wahrscheinlichkeit, daß er im Papierkorb der Redaktion verschwindet, bleibt jedoch trotzdem.

### **10.9. Beiträge für die Alternativpresse**

Das bisher zur Presse gesagte gilt natürlich nur für die „bürgerliche“ Presse. Zur sogenannten Alternativpresse sollte ein offeneres, untaktisches Verhältnis möglich sein. Viele dieser Zeitungen sind daran interessiert, Informationen, Beiträge und Leserbriefe aus dem Knast zu bekommen, und du solltest diese Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit nutzen, auch wenn der Leserkreis sich quantitativ nicht mit dem der Frankfurter Rundschau oder des Spiegels messen kann. Aber man sollte hier eigentlich von einer solidarischeren Haltung - der Zeitungsmacher wie der Leser - gegenüber den Gefangenen ausgehen können. Vielfach wird, man aber leider auch hier andere Erfahrungen machen. Ob das dann im Einzelfall am fehlenden Platz oder am fehlenden Interesse Siegt lässt sich nicht immer aufklären. Man sollte jedenfalls nicht gleich aufgeben, nicht lockerlassen sondern weiter schreiben, eine Erklärung für den Nichtabdruck verlangen, andere Mitgefangene zum gleichen Thema oder Vorfall schreiben lassen. Die Alternativpresse sollte sich nicht zuletzt daran messen lassen, wie sie mit solchen Nachrichten und Beiträgen umgeht, denen sonst keinerlei Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **11. Das Verhältnis zu deinem Rechtsanwalt und die Prozessvorbereitung**

Wie man sich bei der Festnahme und Vernehmung verhält, ist oben im Abschnitt „Festnahme“ schon näher beschrieben. Im folgenden wird zunächst darauf eingegangen, welche Rolle der Anwalt in dieser Situation spielt.

### **Wann kannst du einen Anwalt verlangen?**

Theoretisch-juristisch hat jeder Bürger zu jeder Zeit das Recht, sich eines Anwalts zu bedienen (§ 137 StPO). In der Wirklichkeit hat sich jedoch als spätester Zeitpunkt die Begegnung mit dem Richter eingependelt - also der Zeitpunkt, in dem entschieden wird, ob ein Haftbefehl erlassen wird oder nicht. Wichtig ist nur, dass man bevor man mit einem Anwalt gesprochen hat, auf gar keinen Fall irgendeine Aussage macht, die über die notwendigen Angaben zur Person hinausgeht. Wenn man nichts sagt, hat man auch mehr Chancen, einen Anwalt zu bekommen - insbesondere dann, wenn man sein Schweigen damit begründet, dass man keinen Anwalt hat. Also von der ersten Sekunde an einen Anwalt verlangen. Solange ich zu diesem Anwalt keinen Kontakt habe, rede ich kein Wort. Wahrscheinlich wird dieser in den meisten Fällen dazu raten, weiter zu schweigen, bis er die Ermittlungsakten bekommen hat.

### **Welchen Anwalt nimmt man sich?**

Man sollte sich im Klaren sein, dass die meisten Anwälte sehr selten aus ihrer Rolle, die sie zu einem Teil der Justiz macht, herauskommen. Ein solcher Anwalt ist dann oft Mitwirkender an deiner Verurteilung. Sein Interesse beschränkt sich auf sein Geschäft und seine Karriere. Er vertritt dich, um an dein Geld oder an die gerichtlichen Bezüge heranzukommen oder um dich für Werbezwecke zu benutzen, wenn du ein „spektakulärer Fall“ bist. Er wird auf deine Kosten alles unterlassen, was ihn beider Justiz unbeliebt machen könnte, jeder sollte sich einen Anwalt bereits ausgesucht haben, dessen vollständigen Namen, Anschrift, Telefonnummer im Kopf haben. Jeder sollte also vorher einen Anwalt kennen, dem er vertraut, von dem er verteidigt werden möchte, für den Fall dass er in die Hände der Justiz gerät. Dass dies schließlich jedem passieren kann, sollte eigentlich mittlerweile allgemein bekannt sein. Man könnte es fast mit einer Krankheit vergleichen: bei der Wahl eines Arztes verhält man sich schließlich genauso. Man lässt sich schon vorher jemanden von Freunden empfehlen. Bei diesem Anwalt sollte möglichst bereits eine „Blankovollmacht“ von dir liegen. -Das heißt: in dem Fall, in dem du in die Justizmühle gerätst, besitzt dein Anwalt bereits automatisch dein Mandat, was dir einiges an Zeit und Ärger erspart. Die Blankovollmacht wird von der Justiz gerne beanstandet, obwohl sie juristisch in keinster Weise zu beanstanden ist. Sie wird nur bekämpft, weil sie den Ermittlungsorganen und der Justiz hinderlich ist. In dem Fall, dass man keinen Anwalt kennt, dem man vertraut, wird man sich auf Tipps verlassen müssen, die man von Mitgefangenen in der Haftanstalt bekommen kann. Diese Tipps im Knast sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, denn es kommt Öfter mal vor, dass bestimmte Anwälte völlig unberechtigt in Mode sind. Bestimmte Anwälte lassen sich über Knastbeamte, auch bereits über Polizeibeamte weiterempfehlen. Mit solchen Anwälten sind häufig üble Erfahrungen gemacht worden. Informationen, die über das Branchenverzeichnis des Telefonbuchs und Tipps von

Mitgefangenen hinausgehen, sind im Knast sehr schwer zu bekommen. Oft ist es auch so, dass man im Knast einen Prozessbericht aus einer Zeitung in die Hand bekommt, wo dann der Name eines Verteidigers erwähnt ist, an den man sich dann wenden kann. Auch das ist mit Sicherheit kein unfehlbarer Tipp, aber man kann einen solchen Anwalt, der im Knast einen gewissen Ruf hat, anschreiben und um eine Besprechung bitten. Dazu bekommst du in manchen Knästen schon vorgedruckte Karten: „...bittet um ihren Besuch ... Ich befinde mich in U-Haft und würde zwecks Verteidigung gerne mit Ihnen sprechen ...“ Der angeschriebene Anwalt wird sich dann auf der Geschäftsstelle eine Besuchserlaubnis holen. Du musst jedoch damit rechnen, dass es eine Woche oder länger dauert, bis er bei dir auftaucht. Mit dem ersten Besuch hat der Anwalt noch kein Mandat automatisch übernommen. Das „Anbahnungsgespräch“ wird somit von dem „Verbot der Mehrfachverteidigung“ nicht berührt. D. h. der Anwalt kann nach dem Besuch auch einen anderen Beschuldigten in demselben Verfahren vertreten, solange er von dir noch keine Vollmacht bekommen hat. Wenn er dir nicht passt, dann schicke ihn wieder weg und schreibe den Nächsten an. Wenn du merkst, dass er kein Interesse oder keine Zeit hat, so bitte ihn, dir einen oder mehrere andere Kollegen zu empfehlen. Natürlich kannst du auch Freunde oder eine Knastgruppe bitten, dir einen Anwalt zu vermitteln. Willst du als Frau von einer Rechtsanwältin vertreten werden, so kannst du versuchen, dir von einer Frauengruppe eine Anwältin vermitteln zu lassen. Du findest im Adressenteil im Anhang dieses Buches ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und Anwältinnen, die uns von Gefangenen und anderen empfohlen worden sind.

### **Was kannst du von deinem Anwalt verlangen?**

Sicher keine Wunder. Aber er muss dich umfassend beraten und verteidigen und das Möglichste tun. Er soll dich in die Prozessvorbereitung miteinbeziehen und nichts unternehmen, was nicht mit dir abgesprochen ist (auf die Prozessvorbereitung wird unten noch näher eingegangen). Daneben sollte er sich auch um deine Haftbedingungen kümmern. Also gegebenenfalls Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen, Anträge, Beschwerden etc. schreiben. Er sollte dir auf Wunsch auch erklären, wie du dir selbst juristisch helfen kannst und dir vielleicht auch die dazu nötigen Materialien' verschaffen oder zumindest erklären, wie du sie dir verschaffen kannst. Er sollte sich auch für deine Gesundheit interessieren und wenn nötig versuchen, dir einen externen Arzt zur Behandlung zu besorgen oder, wenn das nicht klappt, zumindest eine medizinische Beratung von draußen vermitteln. Er sollte dich regelmäßig besuchen - nicht erst drei Tage vor dem Prozesstermin. Bist du streng isoliert oder sonstigen besonderen Schikanen ausgesetzt, dann sollten seine Besuche entsprechend häufiger stattfinden. Ein regelmäßiger Anwaltsbesuch kann unter Umständen auch einen gewissen Schutz vor allzu unverfrorener Willkür seitens Beamten und Anstalt bieten. Die Grenzen der Hilfe, die man von seinem Anwalt erwarten kann, sind verschieden. Der Anwalt hat standesrechtliche Verpflichtungen und unterliegt natürlich auch dem Strafrecht. Diese juristischen Bestimmungen sind enorm auslegbar und werden von der Justiz unterschiedlich gehandhabt. Ist ihnen ein Anwalt unangenehm, werden sie viel strenger auf alle Bestimmungen achten als bei einem Anwalt der bereitwillig mit der Justiz zusammenarbeitet. Jedenfalls kann man \ai' {angen, dass er all das tut, was er darf - das soll nicht selbstverständlich sein, wie man hört. Ein Problem ist, dass viele Anwälte nicht wissen, was sie dürfen oder nicht dürfen - und häufig von beidem zu wenig tun. Also kurz: die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Also verlange alles und gib dich nicht zufrieden mit dem, was er tut, sondern frage, ob er nicht noch ein bisschen mehr tun kann.

### **Wenn du mit deinem Anwalt nicht klarkommst**

Wenn du den Eindruck hast, dass irgendetwas nicht richtig läuft in deiner Verteidigung, solltest du das dem Anwalt in irgendeiner Form mitteilen. Entweder ihm kurz schreiben oder ihn um eine

Besprechung bitten. Die meisten Anwälte werden das dann mit einem diskutieren. Aber es wird sicher auch vorkommen, dass er ungehalten reagiert. Wenn er dir den Eindruck vermittelt, man hätte mit seiner Kritik eine Majestätsbeleidigung begangen, dann sollte man sich wirklich überlegen, ob das der richtige Verteidiger ist. Hast du den Eindruck, dass dein Anwalt seinen Job darin sieht, der Staatsanwaltschaft in die Hände zu spielen, um selber einen Vorteil für seine eigene Karriere, für sein Ansehen bei Gericht zu erlangen, und betrachtet er dich nur als Aktenzeichen, das ihm auch noch dankbar dafür sein soll, so schicke ihn zum Teufel. Du solltest mit deinem Anwalt ständig diskutieren, über was tut und was er tut - solidarisch diskutieren. Du wirst dabei von selbst ein Gefühl dafür entwickeln, ob er ausweicht oder ob er ehrlich ist, Am schlimmsten sind die, die ständig erzählen, sie tun etwas und dann in Wirklichkeit nichts tun. Schon aus Selbsterhaltungstrieb sollte man den Anwalt wechseln, wenn man den Typ nicht mehr aushält. In jedem Fall sollte man versuchen, sich von seinem Anwalt nicht total abhängig zu machen - und sich bewusst sein, dass man nicht der einzige ist, um den sich dieser Anwalt zu kümmern hat. Das setzt voraus, dass man ihm von Anfang an nicht blind alles überlässt, sondern alle Schritte mit überlegt und selbst entscheidet.

### **Wer bezahlt den Anwalt?**

Normalerweise der Angeklagte selbst. Nur nach einem Freispruch und in manchen Fällen nach einer Einstellung des Verfahrens werden dir die Anwaltskosten erstattet. Die Bezahlung ist ein Problem, das du von vornherein mit deinem Anwalt klären musst. Leider ist es oft so, dass die Anwälte, denen man vertrauen kann, nicht unbedingt zu der Sorte gehören, die in ihrem Beruf sehr reich werden. Nur in den wenigsten Fällen wird ein Anwalt bereit sein, ohne irgendeine Aussicht auf eine Honorierung oder einen Honorarvorschuss irgendetwas zu unternehmen. Wenn man kein Geld hat oder aufreiben kann - und das wird oft der Fall sein - kann man sich vom Gericht, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, einen Pflichtverteidiger bestellen lassen, der dann zunächst vom Gericht bezahlt wird. Wichtig ist dabei, einen Verteidiger der eigenen Wahl als Pflichtverteidiger vorzuschlagen. Es steht in jedem Kommentar zur Strafprozessordnung, dass das Gericht einen solchen Vorschlag berücksichtigen soll. Man sollte unter allen Umständen versuchen, dies dem Gericht gegenüber durchzusetzen - im normalen Fall klappt das auch. Die Pflichtverteidigung setzt aber voraus, dass es sich hier um einen Fall sogenannter „notwendige? Verteidigung“ handelt. Dies ist dann der Fall, wenn man länger als drei Monate im Knast ist oder wenn man unter der Beschuldigung stehe, ein „Verbrechen“ begangen zu haben, also eine Straftat, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine Verteidigung ist auch dann immer notwendig, wenn der Prozess vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet. Ob es sich in deinem Fall um den Verdacht eines Verbrechens handelt, kannst du auch im Haftbefehl nachlesen. Bei der Aufzählung der Strafvorschriften steht dann immer: „Verbrechen gemäß §..“ oder aber: „Vergehen gemäß §...“. Stehe also nur „Vergehen“ in deinem Haftbefehl, so wirst du erst nach drei Monaten U-Haft einen Pflichtverteidiger bekommen. Normalerweise wirst du dich aber auf jeden Fall schon vorher an einen Verteidiger wenden, der dann im Hinblick darauf, dass du später zu einem Fall „notwendiger Verteidigung“ wirst, zunächst einmal die Wahlverteidigung übernimmt, um dann nach Ablauf von drei Monaten seine Beordnung als Pflichtverteidiger zu beantragen. Es kommt übrigens nicht darauf an, dass du die drei Monate in dieser Sache sitzt. Also, wenn du z. B. in einer Sache des Amtsgerichts Detmold sitzt und sitze drei Monate lang und hast dann noch ein Verfahren in Frankfurt, ohne dass dort überhaupt ein Haftbefehl besteht, so besitzt du trotzdem einen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger für das Frankfurter Verfahren (§140 Abs.1 StPO). Es soll Amtsrichter geben, die dies noch nicht wissen. Ist dein Gerichtstermin - was sehr selten ist - schon vor Ablauf der drei Monate und bist du nicht wegen eines Verbrechens angeklagt, so bestehe noch die - allerdings geringe - Chance, deinen Wahlverteidiger mit der Begründung, dass dein Fall besonders schwierig sei, vom Richter

verpflichten zu lassen.

### **Der „von Amts wegen“ bestellte Pflichtverteidiger**

Ist es dir nicht rechtzeitig gelungen, einen Verteidiger deines Vertrauens zu finden und handelt es sich hier um einen Fall „notwendiger Verteidigung“, so wählt das Gericht selbst einen Pflichtverteidiger für dich aus: bei solchen von Amts wegen bestellten Pflichtverteidigern musst du prinzipiell vorsichtig sein. Als Pflichtverteidiger werden nämlich meist nur solche bestellt, die dem Gericht angenehm sind. Und dem Gericht sind sie nur dann angenehm, wenn sie denen keine Schwierigkeiten machen. Du kannst also davon ausgehen, dass ein solcher Verteidiger - mit wenigen Ausnahmen- einer ist, der sich nicht so für dich einsetzen wird wie es ein anderer tun würde, weil er sonst in Zukunft befürchten muss, vom Gericht nicht mehr als Pflichtverteidiger ausgewählt zu werden. Und so mancher Anwalt lebt von diesen Pflichtmandaten. Erst recht vorsichtig musst du sein, wenn er dir auch noch rät, ein Geständnis abzulegen, um „einen guten Eindruck“ zu machen. Dadurch, dass du gestehst, ersparst du diesem Anwalt und dem Gericht natürlich viel Schwierigkeiten. Wenn man als Verteidiger einen geständigen Angeklagten hat, braucht man nichts mehr machen - dann kann man auch nichts mehr machen. Deswegen haben diese Anwälte unter Umständen ein Interesse daran, dass ihre Mandanten gestehen. Das ist dann weniger Arbeit. Das ist dann überhaupt keine Arbeit mehr. Der faselt dann bestenfalls noch irgendetwas davon, dass du vor Jahren mal einer alten Oma Kohlen aus dem Keller geholt hast oder so ähnlich und er deshalb um eine milde Strafe bittet. Wenn es auch schon fast zu spät ist, so ist es immer noch möglich, sich - nachdem das Gericht bereits einen Pflichtverteidiger ausgesucht hat - noch einen Verteidiger dem man vertraut, zu suchen. Schwierig ist es allerdings, zu erreichen, dass dein bisheriger Pflichtverteidiger entpflichtet wird und dein neuer Wahlverteidiger an seiner Stelle vom Gericht beigeordnet wird. Du musst dem Gericht klarmachen, dass der Pflichtverteidiger dein Vertrauen nicht mehr besitzt, sondern ein anderer von dir benannter Verteidiger. Vorsicht! Erzähle dabei aber dem Gericht nichts, was deine Verteidigungsstrategie oder andere noch schwerwiegendere Dinge verraten könnte. Dann lieber den Vertrauensverlust gar nicht begründen. Normalerweise kannst du jedenfalls erreichen, dass der andere entpflichtet wird. Aber das heißt noch lange nicht, dass der Neue nun tatsächlich an dessen Stelle treten kann. Schlimmstenfalls hast du dann zwar einen Anwalt, der dein Vertrauen besitzt, aber keine Kohle. Dass du neben deinem ungeliebten Pflichtverteidiger noch einen Wahlverteidiger hast, kann die Justiz nicht unterbinden, solange du nicht mehr als drei Anwälte in diesem Verfahren beschäftigst.

### **Zwangsvverteidiger**

„Zur Sicherung des Verfahrens“ neigen Gerichte inzwischen dazu, in politischen Großverfahren neben den vom Angeklagten ausgewählten Verteidigern noch weitere Anwälte beizuordnen. Soweit der Verteidigte und sein bisheriger Anwalt hierzu gefragt werden, wen sie als weitere Verteidiger wünschen, ist das nicht weiter tragisch. Dann muss man sich mit dem Wahlverteidiger darüber einigen, wen man nun noch dazunimmt. Nun werden jedoch immer häufiger Zwangsvverteidiger eingesetzt. Weder der Beschuldigte noch der Wahlverteidiger werden vorher gefragt. Die Übernahme einer Verteidigung gegen den Willen des Verteidigten lehnt jeder ernstzunehmende Anwalt ohnehin ab. Wird er vom Gericht gezwungen, dennoch tätig zu sein, so wird er in seinem Verhalten dokumentieren, dass er gegen seinen Willen hier sitzt und nichts zur Verteidigung unternehmen. Leider gibt es nicht allzu viele ernstzunehmende Anwälte. Grundsätzlich sollte das Verhalten gegenüber dem Zwangsverteidiger mit dem Wahlverteidiger besprochen werden. Verhält sich der Zwangsverteidiger nicht so, wie oben dargestellt, so sollte man mit allen Mitteln versuchen, ihn aus dem Prozess herauszubekommen - allerdings nicht um den Preis, dabei seinen Wahl (Pflicht)verteidiger zu verlieren.

## **Wie deine Verteidigung be- und verhindert wird**

Es gibt seit einigen Jahren die Möglichkeit, nach § U8a StPO den Verteidiger aus dem Verfahren auszuschließen, wenn er in dem „Verdacht“ steht, selbst an einer bestimmten Straftat in irgendeiner Form - wenn auch nur entfernt - beteiligt gewesen zu sein. Der Verteidiger muss durch eine mündliche Verhandlung ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall hat man jedoch in der Regel die Gelegenheit, mit dem davon bedrohten Verteidiger noch rechtzeitig zu besprechen, wen man als Ersatz für den Notfall einspringen lassen könnte. Handelt es sich um ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, in dem entweder mehrere angeklagt sind oder wenn dieses Verfahren mit einer Kette weiterer zusammenhängender Verfahren sächlich verbunden ist, wird es öfter mal vorkommen, dass man versucht, einen Verteidiger zu bekommen, der in irgendeiner Form schon jemand anderen in diesem Zusammenhang verteidigt hat. Hier wird es passieren, dass dieser Verteidiger vom Gericht zurückgewiesen wird - wegen dem „Verbot der Mehrfach Verteidigung“ nach § 146 StPO. Man hat dann oft gar keine Gelegenheit, mit dem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und muss dann von Neuem auf Verteidigersuche gehen. Bei größeren Verhaftungsaktionen, wie sie immer wieder im Zuge der „Terroristenjagden“ inszeniert werden, führt das meist zu großen Problemen: Es fehlen dann einfach Anwälte, die sich um alles kümmern können. In diesem Fall wird man erst mal abwarten müssen, um festzustellen, wer von den Inhaftierten tatsächlich in einer bedrohlichen Situation ist und die Anwälte für diese freihalten. Man hat zeitweise den Eindruck, dass manche Verhaftungen nur den Zweck verfolgen, unbequeme Anwälte zu binden und damit von den Mandanten fernzuhalten, wo sie am meisten stören würden. In politischen Strafverfahren geht man mit immer neuen, zum Teil illegalen Methoden daran, die Verteidigung zu behindern oder gar auszuschalten: Durch Panzerglastrennscheiben in den Anwaltszellen, durch Überwachung von Gesprächen und des ansonsten unzensurierten Schriftverkehrs mit dem Anwalt (vor allem bei Verdacht der „terroristischen Vereinigung“ § 129a StGB) und schließlich durch die „Kontaktsperre“, die totale Absperrung des Gefangenen auch von seinen Verteidigern, die dann zulässig sein soll, wenn durch eine „terroristische Vereinigung“ eine „gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person“ besteht. Getroffen werden kann von einer „Kontaktsperre“ ein Gefangener, der selbst der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ verdächtigt wird, der ganz bestimmter Straftaten verdächtigt wird (Mord, Totschlag, Entführung, Sprengstoffdelikte u. a.) oder der irgendeiner Straftat verdächtigt wird, die im Zusammenhang mit einer Tat nach § 129a StGB stehen soll. Dem Anschein nach sind all diese Maßnahmen nur für die inhaftierten „Terroristen“ gemacht. Man kann jedoch beobachten, dass vieles, was in den Zeitungen als Maßnahme zur „Terroristenbekämpfung“ verkauft wird, früher oder später zur allgemeinen Regel wird. Bist du von solchen Maßnahmen betroffen, so wirst du von deinem Anwalt erwarten können, dass er mit allen ihm möglichen Rechtsmitteln gegen diese Maßnahmen vorgeht und sich unter Umständen auch an die Öffentlichkeit wendet, wenn hier allzu offensichtlich mit illegalen Mitteln gegen dich vorgegangen wird.

## **Prozessvorbereitung und Verteidigungsstrategie**

Die Verteidigungsstrategie sollte man nicht dem Anwalt allein überlassen. Mitreden, mitdiskutieren, Fragen stellen sich alles erklären lassen - auch hier erinnert die Situation an das Verhältnis zu einem Arzt. Geheimnistuerien - „lass mich das nur mal machen, ich mach das schon richtig, vertrau mir ruhig“ - sind eher Gründe zu Misstrauen Die Anwaltstätigkeit kann durchsichtig gemacht werden. Als Gefangener bist du ohnehin schon abhängig genug von deinem Anwalt. Dann kannst du wenigstens verlangen, erklärt zu bekommen, was dieser tut. Als Beschuldigter oder Angeklagter wird man sehr oft eine Situation, die Gegenstand der Anklage ist, viel besser kennen und einschätzen können, als dies der Anwalt kann. Der ist in den meisten Fällen echt auf die Beteiligung

des Beschuldigten, den er verteidigt, angewiesen. Das sollte man nicht vergessen, auch, wenn man das Gefühl hat, dass der Typ sich blöde anstellt und so tut, als könnte er alles allein. Die letzte Entscheidung über deine Verteidigungsstrategie musst du selbst treffen. Sei immer vorsichtig, wenn dein Verteidiger dir empfiehlt, im Prozess ein Geständnis abzulegen. In 90% der Fälle ist das ein großer Fehler. Wenn dein Anwalt behauptet, das wäre in deinem Fall das Beste für dich, so muss er das schon sehr gut begründen können. Denkbar ist dies z. B. wenn du als jugendlicher oder Heranwachsender und als „Erst- und Einzeltäter“ gehandelt hast. Unter Umständen auch in anderen Fällen, in denen man auf frischer Tat ertappt worden ist. Ansonsten gilt: Entweder du findest eine plausible Erklärung für deine Schuldlosigkeit oder du hältst den Mund. Bei dieser Erklärung musst du aber beachten: Dein Anwalt darf dir nichts in den Mund legen, dich nicht zu Lügen auffordern. Aber er sollte dich darüber aufklären, dass du als Angeklagter berechtigt bist zu lügen. Er kann deine Geschichte auch auf ihre Glaubwürdigkeit hin prüfen und dich auf die schwachen Punkte hinweisen. Oder dich darauf hinweisen, dass deine Geschichte so absurd ist, dass es doch besser ist, zu schweigen. Er kann auch mit dir „Vernehmung spielen“. Er übernimmt die Rollen von Richter und Staatsanwalt in einer gespielten Verhandlung, um deine Aussagen zu testen und dich auf Fangfragen und Lügenfallen vorzubereiten. Dein Anwalt darf keine Zeugen beeinflussen, aber er sollte eigene Ermittlungen anstellen: sich um Entlastungszeugen bemühen, Sachverständigengutachten zu deinen Gunsten anfertigen lassen. Dies ist besonders wichtig als Gegengutachten gegen ein dich belastendes Gutachten der anderen Seite, Achte darauf, dass dein Anwalt selbst bei dem Prozesstermin erscheint oder aber nur einen solchen Kollegen oder Referendar als Vertreter schickt, der ebenfalls dein Vertrauen besitzt und dich vorher besucht hat. Weise den Anwalt von Anfang an darauf hin. Du kannst dies notfalls auch auf dem Vollmachtsformular ausdrücklich vermerken. Tritt plötzlich in deinem Prozess jemand als Anwalt auf, den du noch nie gesehen hast, so kannst du ihm auch noch in der Hauptverhandlung das Mandat entziehen. Allerdings: Wenn kein Fall einer „notwendigen Verteidigung“ vorliegt, dann stehst du alleine da. Im anderen Fall ist jedoch der Prozesstermin geplatzt und muss vertagt werden.

### **Verteidigung bei mehreren Angeklagten**

Besonders schwierig ist eine Verteidigung in einem Verfahren mit mehreren Mitangeklagten. Hier darf man sich nicht auseinander dividieren lassen. Seit 1974 darf in einem Verfahren jeder Anwalt nur noch einen Angeklagten vertreten. Damit soll eine gemeinsame Vorbereitung erschwert und eine Spaltung und ein Gegeneinanderarbeiten gefördert werden.' Man sollte sich auch hier nicht von seinem Anwalt dazu verleiten lassen, sich auf Kosten anderer zu entlasten versuchen. Es ist sowieso kurzsichtig zu glauben, man würde damit wirklich besser wegkommen. Fängt erst mal einer an, die anderen zu belasten, so löst er oft eine Lawine von Denunziation und Gegendenunziationen aus. Das Ergebnis: Die Angeklagten haben sich reihum gegenseitig fertig gemacht. Die Verurteilung ist dann bloß noch eine Formsache, Also: Bestehen auch nur die geringsten Zweifel, ob man durch seine" Aussage nicht jemanden belastet, so ist es unverantwortlich, sie dennoch einzusetzen. Versuche dagegen, dich mit den Mitangeklagten zu verständigen, wenn du ihnen vertrauen kannst und wenn es irgend möglich ist. Versuche - wenn sie im selben Knast sind - gemeinsame Freizeit und Teilnahme am Gottesdienst zu erreichen oder beantrage Umschluss.

### **Materialien zur Prozessvorbereitung**

Sehr wichtig ist es, als Beschuldigter die Prozessakten zu lesen und mit dem Anwalt durchzusprechen. Der Anwalt ist zwar nicht befugt, dir die Originalakten zur Einsicht zu überlassen - das wäre ein ziemlich schweres Standesvergehen und er könnte große Nachteile dadurch haben. Er darf aber ohne weiteres von den Akten Kopien anfertigen und sie dir überlassen. Viele Anwälte wissen das nicht und meinen, auch das wäre verboten - viele Gerichte übrigens auch, und auch die

Knastbürokratie meint dies oft. Dass dies aber völliger Quatsch ist, ergibt sich aus § 15 der Richtlinien zum anwaltlichen Standesrecht, was jeder wissen sollte. Dabei ist aber zu beachten, dass der Anwalt für solche Kopien streng genommen nach der Gebührenordnung pro Kopie eine Mark verlangen kann. Die meisten Anwälte werden das auch bedenkenlos auf die Gebührenrechnung setzen, insbesondere dann, wenn sie keine Chance haben, diese Kopierkosten vom Staat zurückbekommen. Besonders bei umfangreichen Akten kann dies also ein ziemlich teures Vergnügen werden. Versuche, wenn du kein Geld hast, auszuhandeln, dass dir nur die Selbstkosten berechnet werden. Das sind etwa 10 bis 20 Pfennig pro kopierte Seite. Der Anwalt wird bei den Besprechungen meist den Gesetzestext in irgendeiner Form bei sich haben - also das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung etc.. Ist man selber in juristischen Sachen beschlagen oder interessiert, so sollte man versuchen, sich Gesetzestexte und Kommentare in der Anstaltsbibliothek auszuleihen oder sich von Leuten draußen besorgen lassen. Auch das setzt leider voraus, dass genügend Geld vorhanden ist. Juristische Literatur - vor allem Gesetzeskommentare - sind wahnsinnig teuer. Oft genügt es aber, wenn Freunde draußen die entsprechenden Texte in einer juristischen Bibliothek heraussuchen und die entscheidenden Abschnitte einfach für dich fotokopieren. Du wirst von deinem Anwalt nicht verlangen können, dass er dir alle Bücher die du brauchst, besorgt. Aber er kann dich zumindest beraten, wie du es am geschicktesten anstellst, an diese Unterlagen ranzukommen und was überhaupt zur eigenen Vorbereitung geeignet ist. Man sollte sich mit allen Fragen sachlicher und juristischer Art, die sich aus den Akten ergeben, an den Anwalt wenden. Sinnvoll ist es dabei, sich für den Anwaltsbesuch einen schriftlichen Fragenkatalog vorzubereiten, um nicht das Wichtigste zu vergessen - am besten in Stichworten, mit denen nur du etwas anfangen kannst. Jedenfalls sollte man immer, wenn man irgendwelche Zweifel hat, ob der Anwalt den richtigen Weg vor Augen hat, mit ihm darüber diskutieren, ob es darüber hinaus nicht noch andere Möglichkeiten gibt, sich im Prozess zu verhalten. Oft kommt es vor, dass man ihn erst dadurch auf die ganz guten Ideen bringt. Die Leute sind nämlich auch überlastet. Diskutiere deine Prozessstrategie nicht mit deinen Mitgefangenen." Du weißt, selbst wenn nicht jeder gleich ein Spitzel ist, der Knast hat stets ein „offenes Ohr" für dich.

## **12. Die Entlassung**

Wenn du von deiner Entlassung ein paar Wochen vorher weißt, wenn du den Tag ausrechnen kannst — eigentlich schon seit deiner Verurteilung ungefähr — dann trifft es dich vielleicht nicht so mit einem Schlag, aber wenn du ganz unvorbereitet bist und es heißt mit einemmal; Sie werden heute — oder morgen — entlassen, dann jagt es wie ein Stromschlag durch den Körper. Manche heulen vor Freude, andere stürzt es in ungeheure Aufregung und Verwirrung, weil sie das am allerwenigsten erwartet hätten, und überhaupt nicht wissen, was anfangen. Einige bauen sich in aller Eile alle möglichen Luftschlösser. Und auch die ganz Kühlen zittern innerlich vor Aufregung. Mir ging es so, dass ich hinundhergerissen war zwischen Staunen, Neugier, Freude, Wut und Traurigkeit. Die Freiheit, die sie dir da geben, ist quasi verordnet, und mit einem Schlag, von einer Stunde auf die andre, sollst du deine besten Freunde verlassen, mit denen du über Jahre zusammen warst, und du weißt, dass sie noch einige Jahre da hocken werden. Ich war wütend, so herumgeschoben zu werden, aber ich war auch neugierig, richtig neugierig auf das, was mich wohl erwartet, draußen. Was ich dann, zuerst mal gefunden habe, da draußen, war eher ein Gefühl von „drinnen“. So als hatte ich bisher auf einer Insel gelebt- und wäre aufs industrielle Festland gekommen. Was notwendig war, damit hatte ichs noch nicht mal schwer. Eine Wohnung und Geld vom Sozialamt. Aber ich bin rumgelaufen wie im Traum. Alles fremd, die Bewegung der Menschen, die gewaltigen Häuser, die Autos, der Lärm, ein ungeheurer Lärm. Und ich eingeklemmt in dieser furchtbaren Maschine, die sich sinnlos bewegt. Der Knast bekam mit einem mal einen Schleier von fast klösterlicher Ruhe und Schutz. Mein ganzer Hass war zugeschüttet und meine Erinnerung hat nur winzige Momente freigegeben. Ich hab mich gefühlt, als hatte ich keinen Boden unter den Füßen, keine Kraft in den Händen. Die Freunde von früher waren mir fremd. Alles war mir fremd. — Ich hab andre getroffen, die kurz davor oder danach entlassen worden waren, die haben mir dasselbe erzählt. Freiheit. Spucken kann man drauf. Aber wir wollten auch nicht in den Knast zurück, das keinesfalls. Viele haben angefangen zu trinken oder wieder Heroin zu nehmen. Nichts sehen, hören, spüren. Das, was du notwendig tun musst, um nicht gleich wieder verhaftet zu werden, ist gerade das, was du am wenigsten vertragen kannst: Ämter und nochmal Ämter. Anmelden, ummelden, bei der Polizei melden, beim Arbeitsamt melden, beim Sozialamt melden. Ich stell mir vor, dass es ein bisschen erleichternd ist zu wissen, dass es nicht nur dir so geht, dass der kraftlose Zustand nicht ewig dauert. Dass du alle Konzentration und Sturheit zusammennehmen musst, um das notwendigste zu erledigen und gleichzeitig nicht aufgefressen zu werden. Sein eigenes Leben in die Hand zu nehmen, ist nicht nur eine Frage nach der Entlassung, sondern eine dauernde.

### **12.1. Vor der Entlassung**

Du brauchst, wenn du rauskommst, Wohnung, Geld — das heißt meistens: Arbeit — und alle möglichen Papiere. Einiges kannst du dafür schon von drinnen aus schriftlich oder in deinem Entlassungsurlaub regeln.

#### **Wohnung**

In fast allen größeren Städten gibt es eine kommunale Wohnungsvermittlung. Wenn du die Voraussetzungen für eine Sozialwohnung erfüllst — dein Einkommen darf eine Höchstgrenze

von 800,- DM (bei Alleinstehenden) nicht überschreiten —, solltest du dir möglichst frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor der Entlassung, vom Sozialarbeiter einen Antrag für das „Wohnungsamt“ geben lassen. Wenn du in eine andere Stadt entlassen werden willst, musst du das Antragsformular bei der Stadtverwaltung, Amt für Wohnungswesen, der betreffenden Stadt anfordern. Beim Ausfüllen des Formulars musst du meist den Grund dafür angeben, warum du eine Wohnung brauchst. Der Vermerk: „z.Zt. in Haft“ genügt als Begründung. Wenn du Wünsche bezüglich Größe, Lage etc. machen kannst, mach sie ruhig so präzise, wie du kannst. Sie müssen eh nicht berücksichtigt werden. Bleibe aber hin-, sichtlich deiner Vorstellungen über die Miethöhe realistisch: denn nur so lange, wie du nach deiner Entlassung keine Arbeit (und nur geringes Arbeitslosengeld) hast, zahlt das Sozialamt die Miete — sobald du selbst verdienst, musst du selbst die Miete zahlen.

## **Arbeit**

Wenn du eine Arbeit brauchst, eine Umschulung machen willst oder ähnliches, erkundige dich bei einem Sozialarbeiter oder Mitgefangenen, ob jemand vom Arbeitsamt zu Beratungsstunden in die Anstalt kommt. Wenn nicht, musst du -diese Beratung im Rahmen deines Entlassungsurlaubs oder von Ausgängen persönlich aufsuchen. In der Regel vermitteln die Kontaktvermittler der Arbeitsämter nur bei vollständigen Papieren, d.h. dass du folgende Papiere benötigst:

- Haftentlassungsschein
- Arbeitsbescheinigung der Anstalt
- Polizeiliche Anmeldung( falls kein Personalausweis vorhanden)
- Lohnsteuerkarte( sofern vorhanden)
- Versicherungsnachweis( sofern vorhanden)
- Arbeitsnachweis( sofern vorhanden)

Bei Migrant\_Innen

- letzte Arbeitserlaubnis (sofern vorhanden)
- Reisepass
- Aufenthaltserlaubnis

Bei der Beschaffung der fehlenden Papiere solltet ihr ruhig euren Sozialarbeiter/ Sozialdienst zur Mithilfe bewegen. Wenn sonst schon wenig rüberkommt, so ist ihnen zumindest die institutionelle/ bürokratische Spielweise nicht fremd.

## **Urlaub und Entlassung**

Üblicherweise bist du vor Ablauf deiner Strafe bereits urlaubsberechtigt (s. Abschnitt 10.6. Urlaub, Ausgang, offener Vollzug). Zusätzlich stehen dir innerhalb von drei Monaten vor deiner Entlassung bis zu 7 Tage „Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung“ zu (Strafvollzugsgesetz § 15 Abs. 3). Als Freigänger kannst du während der letzten neun Monate bis zu 6 Tagen pro Monat bekommen. Der Entlassungsurlaub kann dir zusammenhängend oder in Form von einzelnen Ausgängen oder Kurzurlauben gewährt werden. Neben Gängen zu Vermietern oder Arbeitgebern kannst du während dieser Urlaube auch deine Papiere auf den neusten Stand bringen.

## **Papiere**

Polizeiliche Anmeldung: Wenn du an deinem alten Wohnsitz noch gemeldet bist und dort nicht mehr hinwillst, kannst du die Abmeldung vom dortigen Einwohnermeldeamt schriftlich beantragen. Die Abmeldung ist Voraussetzung für deine Neuansmeldung. Hast du keinen polizeilich gemeldeten Wohnsitz mehr, so genügt für die Neuansmeldung der Entlassungsschein. Wenn du schon weißt, wo du nach deiner Entlassung wohnen kannst, solltest du dich schon bei einem deiner Entlassungsausgänge polizeilich melden. Dafür brauchst du: die Abmeldung vom alten Wohnsitz, Urlaubs- bzw. Ausgangsschein, schriftliche Einverständniserklärung der Anstalt, dass du dich abmeldest. Die Anmeldung brauchst du z.B. für das Sozialamt.

**Lohnsteuerkarte:** Du bekommst sie von der „Lohnsteuerkartenstelle“ der Stadtverwaltung derjenigen Stadt, in der du am 20. September des vergangenen Jahres gemeldet warst. Wenn du da nicht gemeldet warst und auch bei Verlust, genügt der Nachweis, dass du dich zu dem Zeitpunkt dort tatsächlich aufgehalten hast. Wenn du bereits in Haft warst, muss dir die Stadt, in der der Knast liegt — in dem du ja auch gearbeitet hast — die Lohnsteuerkarte ausstellen. Wenn die Karte im letzten September an eine Adresse geschickt worden ist, wo du nicht mehr warst, kannst du dort formlos schriftlich eine Zweitschrift verlangen – gegen Briefmarken für Porto und Verwaltungsgebühr von 3,- DM.

**Nachweis versicherungspflichtiger Tätigkeit:** Falls du keine Unterlagen mehr für Arbeiter oder Angestellten-Rentenversicherung hast: Seit 1.1.73 gibt es „Scheckhefte“, statt der bisherigen Versicherungskarten. Falls du Angestellte\_r bist, musst du dich in jedem Fall wegen der Unterlagen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wenden. Schreib dorthin, dass du, da deine Unterlagen verloren gegangen sind, darum bittest, dir deine Versicherungsnummer mitzuteilen oder dir „die ihnen vorliegenden Nachweise über meine bisherige versicherungspflichtige Tätigkeit in Kopie“ zuzusenden. Wenn du Arbeiter\_In bist, musst du dich an die nächstliegende Landesversicherungsanstalt wenden.

**Ausweise:** Wenn Reisepass und der Personalausweis verloren gegangen sind, musst du, um eins von beiden neu ausgestellt zu bekommen, deine Geburtsurkunde bei der polizeilichen Meldestelle vorlegen. Wenn die allerdings auch nicht greifbar ist, musst du eine Zweitschrift der Geburtsurkunde beim Standesamt deines Geburtsortes verlangen. Verlängerung eines abgelaufenen Ausweises beantragst du bei derselben Stelle, bei der du dich auch polizeilich anmeldest.

## **Der Entlassungszeitpunkt**

Du hast ein Anrecht darauf, an deinem Entlassungstag „möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag“ entlassen zu werden. (Strafvollzugsgesetz § 16 Absatz 1). Wenn dein Entlassungstag auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, auf den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten („Osterdienstag“, „Pfingstdienstag“) fällt, dann kannst du am vorhergehenden Werktag entlassen werden. Das heißt: du solltest in jedem Fall einen Antrag darauf stellen (ein „Anliegen“). Eine Möglichkeit vorzeitiger Entlassung am vorhergehenden Werktag besteht außerdem auch, wenn dein Entlassungstag „in die Zeit vom 22.12. bis 2.1.“ fällt (sogenannte „Weihnachtsamnestie“), Unabhängig davon kannst du grundsätzlich „bis zu zwei Tagen“ vorzeitig entlassen werden, „wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist“.

## **Außenkontakte**

In vielen Anstalten ist es üblich, dass Sozialarbeiter von Stellen, die sich um Entlassene kümmern, in die Anstalt kommen. Es kann sinnvoll sein, sich die zumindest anzugucken — vielleicht können die im „Ämterkrieg“ konkrete, praktische Hilfe leisten. Auch Bewährungshelfer kommen zuweilen

in die Anstalt.

### **Unmittelbar vor der Entlassung**

Unmittelbar vor deiner Entlassung kannst du bei deinem Sozialarbeiter einen Antrag darauf stellen, mit „ausreichender“ Kleidung entlassen zu werden, denn die Anstalt ist dazu verpflichtet, dir „erforderlichenfalls ausreichende Kleidung“ zu geben. Wenn du darauf verzichtest, sollte allerdings auch auf dem Entlassungsschein nichts von ausreichender Kleidung stehen. Dann hast du es leichter, vom Sozialamt „Kleidergeld“ zu bekommen. Lass dir vom Sozialarbeiter auch einen Nachsendeantrag für die Post geben. Für deinen späteren Weg zum Sozialamt kann es sinnvoll sein, dir bereits in der Haft vom Sozialarbeiter ein Exemplar des Sozialhilfegesetzes (BSHG) geben zu lassen. Du kannst dir daraus dann wichtiges notieren. Es kann auch zweckmäßig sein, bereits vor der Entlassung einen Schriftsatz für das Sozialamt zu verfassen, den du bereits beim ersten Anlauf dort abgibst. Wie dieses Schriftstück aussehen sollte, kannst du unten im Abschnitt [12.3](#) nachlesen. Für spätere Schadensersatzklagen kann es einem nützen, wenn man bereits vor der Entlassung aufschreibt, welche Krankheitssymptome oder Beschwerden man sich in der Haft zugezogen hat und dieses Papier vom Anstaltsarzt unter dem Satz: „Zur Kenntnis genommen“ unterschreiben lässt. Sofern er es nicht unterschreiben will, verlangt man ein schriftliches Attest mit ausdrücklichem Bezug auf deine Liste von Beschwerden. Die Liste verpflichtet den Arzt dann wenigstens zu einer gewissen Zurückhaltung bei der Verharmlosung deiner Symptome. Genauere Untersuchungen, wie Blutsenkung, Laboruntersuchungen anderer Art, EKG, Röntgen usw. sollten auf dem Attest angegeben werden beziehungsweise sollten schon auf deiner Liste erwähnt werden, ebenso die vorherigen Diagnosen des Anstaltsarztes. Was die Justiz kann, kannst du auch: alles schriftlich festhalten! Da das Sozialamt dein Entlassungsgeld als Einkommen von deinen Sozialhilfeansprüchen abzieht, ist es sinnvoll, möglichst wenig zu haben. Du solltest also alles Eigengeld verbraucht haben und kannst auch von deiner Rücklage schon vor deiner Entlassung Ausgaben machen, die deiner Vorbereitung auf die Freiheit dienen, die teuer ist. (Siehe auch Abschnitt 9.4. Geld).

### **12.2. Bei der Entlassung**

Du wirst aus der Zelle geholt, wenn du dein Bündel gepackt hast, und wirst zur Kammer geführt. In diesem Bündel hast du alles, was dein eigen ist. Manches hast du zurückgelassen und es deinen Freunden vererbt. Wenn du „über Nacht“ entlassen wirst und du nicht mehr mit ihnen zusammenkommst, kannst du die Sachen, die du ihnen geben willst, auf der Kammer zurücklassen. Du musst allerdings damit rechnen, dass sie diese Sachen nicht so ohne weiteres bekommen. Wenn es zum Beispiel eine Schreibmaschine ist, braucht der Empfänger eine Genehmigung zum Benutzen einer Schreibmaschine. Bei einem Buch werden die zuständigen Instanzen erst prüfen, ob es dem Geist des Betreffenden auch vertraglich ist. Die Grünen geben dir einen Schein zur Unterschrift, worauf vermerkt ist, dass du das und das dem und dem überlässt. Schreib auf alle Fälle noch einen anderen Namen dazu mit dem Vermerk: Falls die Sache dem Empfänger, den ich angegeben habe, aus irgendwelchen Gründen nicht ausgehändigt wird, bestimme ich (hier der zweite mögliche Empfänger) als Eigentümer der Sache! Die ersten Stunden dieses Tages verlaufen immer noch drinnen... Auch wenn du verständlicherweise „nur raus“ willst, solltest du versuchen, auf einiges dennoch zu achten: Wenn dir eine Erklärung- zur Unterschrift vorgelegt wird, in der du in meist sehr allgemeiner Form bestätigen sollst, dass du gesund bist und keine Schadensersatzansprüche an den Knast hast, dann brauchst du die nicht zu unterschreiben, solltest du auch grundsätzlich nicht. Sie müssen dich auf jeden Fall rauslassen. Leider wird dieser Schein von sehr vielen Entlassenen

unterschrieben, einfach in der Einbildung, sie hätten sonst Schwierigkeiten, müssten sich lange rechtfertigen oder einfach in der Gewissheit, sowieso keine Rechte und Ansprüche zu haben. In der Kammer: Prüfe, ob du alles auf der Liste, die du unterschreibst, auch wirklich bekommen hast. Versuche Ansprüche der Anstalt gegen dich, z.B. wegen verschwundenem oder beschädigtem Inventar, in Frage zu stellen. Hattest du den fehlenden Gegenstand wirklich bekommen? Oder vielleicht schon vor längerer Zeit wieder abgegeben? Verlange einen Nachweis deiner im Knast geleisteten versicherungspflichtigen Arbeit. An der Kasse bekommst du dein restliches' Hausgeld, restliches Eigengeld und die aus deinen Bezügen gebildete Rücklage ausgezahlt. Wenn du fast gar nichts zu bekommen hast, zum Beispiel weil du U-Gefangene/U-Gefangener warst oder es keine Arbeit gab, ist die Anstalt verpflichtet, dir eine Beihilfe zu den Reisekosten und eine sog. Überbrückungsbeihilfe zu zahlen (Strafvollzugsgesetz § 75). Deren Höhe ist zwar nicht festgelegt, in der Regel wird das aber der Sozialhilfe-Tagessatz von rund 9 Mark sein. Der Entlassungsschein: Zuletzt bekommst du deinen Entlassungsschein. Er ist zunächst dein wichtigstes Papier. Auf allen Ämtern musst du ihn vorweisen. Und wenn du aus der Untersuchungshaft entlassen wirst, bewahrt er dich eher vor neuer Verhaftung als dein Pass Beschwer dich nicht mit zuviel Gepäck. Alles, was dir jetzt zu schwer ist, kannst du später immer noch holen. Du bist wahrscheinlich nicht mehr gewohnt, so viel zu schleppen und nach vielleicht jahrelanger U-Haft macht dein Kreislauf nicht mehr mit. Dazu kommt die Aufregung der Freiheit. Dann schließt die Pforte sich hinter dir, und umgekehrt als früher bist du jetzt draußen statt drinnen. Du fühlst dich in einer fremden Welt.

### **12.3. Nach der Entlassung**

Geh mal von dem Fall! aus, dass du keine Wohnung hast, keine Arbeit und auch niemanden, der dich abholt hat oder zu dem du hingehen kannst. Die ersten Tage Deine Freude über die wiedererlangte Freiheit währt dann vielleicht gerade so lange, bist du spürst, dass du dich irgendwo niederlegen und auch was essen musst Zum Schlafen: da gibt es nur ein paar Möglichkeiten und angenehm sind sie im Grunde alle nicht. In allen größeren Städten gibt es eine Bahnhofsmission. Da kommst du sofort unter. Ebenso bei der Stadtmission. Wenn die voll sind, vermitteln die auch weiter in örtliche Obdachlosenasyale. Die sind allerdings nicht zu empfehlen. Da hat dich der Knast gleich wieder. Besser sind dann schon Jugendherbergen. Für ca. 16 bis 18 Mark bekommst du da einen Seniorenschein und kannst dann für rund 10 DM übernachten (in Frankfurt 11,20 DM, in kleinen Orten ist's billiger). Und wenn du etwas Entlassungsgeld hast, gibt es in fast allen Städten auch billige Hotels, um die 20 DM. Laß dir eine Quittung geben: — um die Kosten beim Sozialamt wieder einzufordern. Zu Betreuungsvereinen oder Knast- und Entlassungshilfe-Gruppen zu gehen, bringt dir zunächst wenig. Sie leisten meist nur Beratung, d.h. sie verweisen dich weiter an die Ämter, zu denen du sowieso musst Du kannst natürlich, wenn du gar nichts hast und niemanden kennst in der Stadt, alle diese Vereine abklappern und mit Hilfe deines Entlassungsscheins überall 5 Mark rausleiern — eben wenn dir gar nichts anderes übrig bleibt Aber selbst, wenn's ganz hart kommt, musst du auch nicht gleich verhungern in unserem „Sozialstaat“: Sogenannte freie Träger, wie Kirchen oder Arbeiterwohlfahrt und zuweilen auch städtische Stellen geben meist einen kostenlosen „Mittagstisch“ aus. Da musst du dich umhören. Aber das sind alles nur kurzfristige Hilfen, mit denen du über ein paar Tage oder ein Wochenende kommst. Dann stellt sich die Frage: von welchem Amt bekommst du dein Geld? Grundsätzlich: Wenn du in den letzten drei Jahren 26 Wochen oder länger „versicherungspflichtig“ — das heißt mit Lohnsteuerkarte — gearbeitet hast, ist das Arbeitsamt zuständig für dich In allen anderen Fällen das Sozialamt.

### **Arbeitsamt**

Die 12 Monate für das Arbeitsamt müssen nicht zusammenhängend sein, und die Zeit, die du im Knast gearbeitet hast, zählt mit. Dafür hast du die Bescheinigung über die Zahl der geleisteten Arbeitstage bei der Entlassung bekommen. Wenn du 26 Wochen Arbeit nachweisen kannst und bei deiner Entlassung keine Arbeitsstelle hast, bekommst du 78 Tage lang — 13 Wochen à 6 Wochentage — Arbeitslosengeld. Das sind 68 % deines bisherigen Nettoverdienstes. Arbeitslosengeld gibt es längstens ein Jahr lang. Danach bekommst du Arbeitslosenhilfe, allerdings im Gegensatz zum Arbeitslosengeld nur, wenn du bedürftig bist. Arbeitslosenhilfe ist 58 Prozent deines ursprünglichen Verdienstes. Sie wird bis zum 65. Lebensjahr gezahlt. Voraussetzung dafür, vom Arbeitsamt Geld zu bekommen, ist allerdings immer, dass du dich „arbeitswillig“ zeigst. Du musst dich also als erstes arbeitslos melden. Wenn die dir dann keine Stelle anbieten, kannst du Antrag auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe stellen. Dafür brauchst du: Personalausweis, (Renten-) Versicherungsausweis, Nachweis über in den letzten drei Jahren geleistete versicherungspflichtige Tätigkeit, Lohnsteuerkarte und Bescheinigung, dass du dich arbeitslos gemeldet hast. Da alle Zahlungen des Arbeitsamtes nur bargeldlos geleistet werden, ist es ratsam, vorher ein Konto einzurichten. Da Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe rückwirkend ab Antragstellung gezahlt werden, ist es wichtig den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Mit der Antragstellung verpflichtest du dich dazu, eine dir vom Arbeitsamt vermittelte Stelle anzunehmen. Das Arbeitsamt ist zwar verpflichtet, dir eine deiner Ausbildung und gemessen an dem, was du vorher gearbeitet hast, möglichst angemessene Stelle anzubieten, hat aber auch das Recht, von dir zu verlangen, eine schlechtere — und schlechter bezahlte — Arbeit anzunehmen. Das geht allerdings nur in gewissen Grenzen. Du kannst dich zunächst immer auf den Standpunkt stellen, ein Angebot sei unzumutbar, wenn du es als unter deinem Niveau empfindest. Wenn sie dir dann schließlich mit Streichung ihrer Zahlungen drohen, kannst du dir immer noch überlegen. Lehnst du ohne „wichtigen Grund“ eine „zumutbare“ Arbeit ab, so werden die Leistungen für 4 Wochen gesperrt. Dasselbe passiert, wenn du ohne „wichtigen Grund“ ein Arbeitsverhältnis kündigst. Sind die Leistungen schon vorher einmal aus diesen Gründen gesperrt worden, so verlierst du den weiteren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. — hilfe wenn ein Arbeitgeber dich nach deiner Vorstellung ablehnt, was man ja gegebenenfalls beeinflussen kann, kann dir das Arbeitsamt kein Geld streichen. Ebenso wenig, wenn er dir nach kurzer Zeit kündigt. Wenn du nach deiner Entlassung schon eine Arbeitsstelle hast, aber erst am Monatsende den ersten Lohn bekommst, zahlt das Arbeitsamt dir ein Überbrückungsgeld — das du als Haftentlassener auch nicht zurückzahlen brauchst. Für den Antrag dazu brauchst du neben Personalausweis und Entlassungsschein den Arbeitsvertrag oder auch nur eine Bescheinigung des Arbeitgebers, wann du die Stelle antrittst und wann du den ersten Lohn in welcher Höhe bekommst. Ab Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bist du automatisch bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse AOK krankenversichert. Bis dahin musst du dich an das Sozialamt wegen einem Krankenschein wenden. Dazu unten noch Näheres.

## **Sozialamt**

Wenn du nach den oben genannten Bedingungen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hast — zum Beispiel weil du nur kurz gearbeitet hast oder nicht arbeiten kannst — z.B. grundsätzlich jede ledige Mutter mit Kind! — und kein Einkommen hast, steht dir Sozialhilfe zu. Wenn du ein ganz geringes Einkommen hast, zum Beispiel weil du nur wenig vom Arbeitsamt bekommst, erhältst du ergänzend Sozialhilfe. Sozialhilfe erhält jeder, der ohne Unterstützung verhungern müsste. Sie ist kein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch, dafür aber auch so knapp bemessen, dass du davon gerade am Leben bleibst. Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden! Wichtig: Ehepartner sind gegenseitig und Eltern ihren Kindern gegenüber und umgekehrt „unterhaltspflichtig“. Das heißt sie müssen zum Unterhalt beitragen, Leute, die unverheiratet zusammen wohnen, gelten beim Sozialamt als „eheähnliche Gemeinschaft“

— dazu zählen auch Wohngemeinschaften — und sind gegenseitig unterhaltsverpflichtet. Daher ist es ratsam, in jedem Fall untereinander Untermietverträge abzuschließen und zu bestreiten, dass es sich unreine gemeinsame Haushaltsführung handelt. Auch beim Sozialamt musst du deine „Arbeitswilligkeit“ sprich: Arbeitslos-Meldung und eine Bestätigung des Arbeitsamtes, dass du im Moment in keine Stelle vermittelbar bist, nachweisen. Am besten ist es, wenn du alles, was du brauchst und beim Sozialamt angeben willst, vorher mit Überlegung aufgeschrieben hast<sup>1</sup> und diesen Zettel dem Sachbearbeiter gibst. Das Schriftstück sollte enthalten: 1. Personalien 2. Haftzeit 3. deine momentane Situation: wo wohnst du? hast du Geld? hast du Angehörige? hast du Kleidung?

4. deine in der Haft erlittenen Gesundheitsschäden. Du verlangst einen Krankenschein. Den bekommst du bei einem meistens im Sozialamt amtierenden „Amtsarzt“, und damit gehst du dann zu einem praktischen Arzt. Auch ihm übergibst du eine genaue Liste deiner Beschwerden. 5. deine Forderungen: Kleidung Wohnung vorläufiger Lebensunterhalt Einrichtungsgegenstände Toilettenartikel Geschirr usw. Hilfe zum Lebensunterhalt: Der Sachbearbeiter füllt dann zuerst einen Antrag auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Sozialhilfe) aus. Der Bedarf zum Lebensunterhalt werden. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt wird das „Einkommen“ des Antragstellers angerechnet. Regelsätze vom 1.1.81 (für Hessen):

Haushaltsvorstand oder für Alleinstehende 330.- DM

Familienangehörige über 21 Jahre 264.- DM

Kinder zwischen 15 — 20 Jahre 297.- DM

Kinder zwischen 11 — 14 Jahre 248.- DM

Kinder zwischen 7 — 10 Jahre 215.- DM

Kinder unter 7 Jahre 149.- DM

Nach diesen Sätzen lässt sich der von dem Sozialamt einem zugedachte Bedarf errechnen. Bestimmten Personengruppen wird dabei noch ein Mehrbedarf zugestanden: Leuten über 65 Jahren, Leuten unter 65 Jahren, die nicht mehr arbeiten können, werdenden Müttern und Alleinstehenden, die zwei oder mehr Kinder alleine versorgen, Erwerbstätigen. Beispiel:

Frau alleinstehend, mit zwei Kindern:

Mutter 330.- DM Mehrbedarf (bei 2 Kindern 30%) 99.- DM

für das 9-jährige Kind 215.- DM f

ür das 12-jährige Kind 248.- DM

Miete (angenommen) 340.- DM

Bedarf 1.232.- DM

Vom Bedarf wird das Kindergeld, nämlich zur Zeit: 50,- DM fürs erste 100,- DM fürs zweite 200,- DM für jedes weitere für zwei Kinder abgezogen, da es als Einkommen zählt: 1.232.- DM — 150.- DM 1082.- DM ein anderes Beispiel: Ehepaar, ohne Kind. Die Frau arbeitet nicht.

Haushaltsvorstand 330.- DM

Ehefrau 264.- DM

angenommene Miete 290 DM

Bedarf 84.- DM

Aus den Berechnungen wird ersichtlich, dass das Sozialamt in jedem Fall die Miete zahlt. Die Kautions, ohne die man heute kaum noch ein Zimmer bekommt, wird allerdings selten übernommen

und wenn, dann oft nur als Darlehen, d.h. du musst sie später zurückzahlen. Eine weitere Schweinerei ist, dass dein Entlassungsgeld üblicherweise als „Einkommen“ betrachtet und von deinem errechneten Bedarf abgezogen wird. Das solltest du jedenfalls versuchen zu verhindern und dich darauf berufen, dass du das Geld im Sinne der „Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ für die besonderen Aufgaben brauchst, die ein völliger Neuanfang für dich mit sich bringt. „Einmalige Beihilfen“: Neben der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gibt es beim Sozialamt sogenannte „einmalige Beihilfen“, was nicht heißt, dass es sie nur einmal gibt, sondern lediglich, dass man sie einzeln beantragen muss. Einmalige Beihilfen erhalten alle Sozialhilfeberechtigten und Leute, deren Einkommen nicht mehr als 10% über dem Regelsatz liegt, sogenannte Minderbemittelte. Es gibt Möbel-, Bekleidungs-, Brennstoff- und Weihnachtsbeihilfe. Möbelbeihilfe kann man beantragen, wenn man zu wenig oder zum Beispiel nach der Entlassung gar keine Möbel hat. In der Regel muss man sich die Möbel in der Materialverwaltung des Sozialamtes aussuchen, man kann aber auf jeden Fall versuchen, sich den Gegenwert in bar auszahlen zu lassen. Man kann dann z.B. sagen, dass man sich die Möbel lieber gebraucht aber dafür nach eigenem Geschmack aussuchen will. Die Weihnachtsbeihilfe bekommen Sozialhilfeempfänger ohne Antrag. Sogenannte Minderbemittelte müssen einen Antrag stellen. Für Bekleidungsbeihilfe muss in jedem Fall ein Antrag gestellt werden. Für Erwachsene über 16 Jahren gibt es pro Jahr 500,- DM, für Kinder von 7—15 Jahren 400,- DM und für Kinder bis 7 Jahren höchstens 300,- DM pro Jahr, in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Entlassung nach längerer Haft können diese Höchstgrenzen auch überschritten werden. In jedem Fall sollte man auf dem Höchstsatz bestehen. Brennstoffbeihilfe bekommen Sozialhilfeempfänger ohne Antrag, die sogenannten Minderbemittelten müssen einen Antrag stellen und zwar ab 1.10. des Jahres und vor dem 1.1. des folgenden Jahres. Weitere, über das bisher Genannte hinausgehende Forderungen kannst du nur noch darüber geltend machen, dass das Sozialamt auch „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (Bundessozialhilfegesetz, §§ 17 und folgende) zu leisten hat, zu denen auch Entlassung aus der Haft zählt, Krankenversicherung: Wenn du — wie üblich — nach der Entlassung nicht' krankenversichert bist, bekommst du vom Sozialamt einen Krankenschein. Falls du noch krankenversichert bist, kannst du Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge verlangen. Überbrückungsgeld; Wenn du bei einem anderen Träger, zum Beispiel dem Arbeitsamt, Geld beantragt hast, aber man Wochen oder Monate für die Berechnung braucht, zahlt das Sozialamt Überbrückungsgeld. Das ist sozusagen ein Vorschuss, d.h. du musst es zurückzahlen (weil du ja Arbeitslosengeld oder Rente vom Zeitpunkt der Antragstellung an rückwirkend ausgezahlt bekommst). Üblicherweise wird das zwischen den Ämtern automatisch miteinander verrechnet. Papiere, die du — soweit du sie hast — bei der Antragstellung auf dem Sozialamt zur Hand haben solltest:

Entlassungsschein

Personalausweis,

mindestens polizeiliche Anmeldung Nachweis über Einkünfte: —

Lohnbescheinigung,

Arbeitslosengeldbescheid

Krankengeldbescheid

Nachweis über Arbeitslosmeldung

Nachweis über Antragsteilungen (z.B. Arbeitsamt)

Mietvertrag,

Mietquittungen

Wohngeldbescheid

Kindergeldbescheid

Unterlagen über Versicherungsbeiträge

Nachweis über Schulden oder monatliche Raten.

Um von der Sozialhilfe leben zu können, ist es nicht nur nötig zu wissen, was einem zusteht, man braucht vor allem auch eine gewisse Ausdauer und Hartnäckigkeit, um es tatsächlich zu bekommen. Deshalb: nicht abwimmeln lassen, gemeinsam zum Sozialamt gehen, Anliegen schriftlich vorlegen — und eine schriftliche Antwort verlangen. Man kann sich auch mit Beschwerden über den Sachbearbeiter an den Behördenleiter wenden und gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen. Besorge dir rechtzeitig einen „Leitfaden der Sozialhilfe“. Bezugsadressen findest du in der Buchliste im Anhang. — Krankengeldbescheid Nachweis über Arbeitslosmeldung Nachweis über Antragstellungen (z.B. Arbeitsamt) Mietvertrag, Mietquittungen Wohngeldbescheid Kindergeldbescheid Unterlagen über Versicherungsbeiträge Nachweis über Schulden oder monatliche Raten. Um von der Sozialhilfe leben zu können, ist es nicht nur nötig zu wissen, was einem zusteht, man braucht vor allem auch eine gewisse Ausdauer und Hartnäckigkeit, um es tatsächlich zu bekommen. Deshalb: nicht abwimmeln lassen, gemeinsam zum Sozialamt gehen, Anliegen schriftlich vorlegen — und eine schriftliche Antwort verlangen. Man kann sich auch mit Beschwerden über den Sachbearbeiter an den Behördenleiter wenden und gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen. Besorge dir rechtzeitig einen „Leitfaden der Sozialhilfe“. Bezugsadressen findest du in der Buchliste im Anhang.

#### **12.4. Rechtliche Fragen**

Im weiteren einige rechtliche Tipps u.a. zur Durchsetzung deiner wenigen „Rechte“ beim Sozialamt:

Wer unsicher im Hinblick auf rechtliche Fragen ist, kann zu verschiedenen kostenlosen Rechtsberatungsstellen gehen oder eine\_n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin (kostenpflichtig) aufsuchen. Wer einen Rechtsanwalt benötigt, jedoch über kein ausreichendes Einkommen verfügt, hat die Möglichkeit, entweder kostenlos oder bezuschusst vom zuständigen Amtsgericht/ Beratungsstelle und/ oder Prozesskostenhilfe zu erhalten.

#### **Beratungshilfe**

##### ***Von wem kann mensch sich beraten lassen?***

Du gehst entweder zu nächst zum Amtsgericht, schilderst dein Problem und legst deine persönlichen und wirtschaftlichen Probleme dar. Wenn das Amtsgericht einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen kann, gewährt es kostenlos diese Hilfe. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kannst du eine\_n Anwalt/ Anwältin eigener Wahl aufsuchen. Diese\_r nimmt dann alles weitere in die Hand. Du kannst den/ die Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin auch unmittelbar aufsuchen. Dann musst du dem/ die Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin deine persönlichen und wirtschaftlichen verhältnisse glaubhaft machen und den/ die Anwalt/ Anwältin bitten, den Antrag auf Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen. Dem/ der Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin, den/ der du mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht unmittelbar aufgesucht hast, musst du eine Gebühr von DM 20,- zahlen. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn du sie nur schwer aufbringen kannst. Der Rechtsanwalt ist zur Beratungshilfe verpflichtet. Er darf dich nur im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen. Muss mensch sich ein Armutszeugnis besorgen?

Nein, du brauchst nur deine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Dazu reicht es z.B. aus, eine eidesstattliche Versicherung oder einen Lohnstreifen vorzulegen. Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

-des Zivilrechts (z.B. Mietsachen, Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten);

-des Verwaltungsrechts /z.B. Bausachen, Erschließungskostensache, Enteignungen, ordnungsbehördliche Verfahren);

-des Verfassungsrechts (z.B. Grundrechtsverletzungen)

Bist du in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kannst du dich zwar beraten lassen, erhältst jedoch zunächst keine Vertretungshilfe. Auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem des Arbeits- und Sozialrechts, wird Beratungshilfe nicht gewährt. Es gibt genügend Institutionen, die auf diesen Gebieten kostenlos rechtliche Betreuung gewähren. Wird es aber in Zusammenhang mit einer anderen rechtlichen Angelegenheit, z.B. im Zusammenhang mit einer familienrechtlichen Unterhaltsangelegenheit, notwendig, auch auf arbeits- oder sozialrechtliche Fragen einzugehen, so wird auch hier Beratungshilfe erteilt. Du musst deswegen nicht extra noch zu einer anderen Stelle laufen.

### ***Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?***

Alleinstehende, mit einem Nettoeinkommen bis zu DM 850,-. Mit einer gesetzlichen unterhaltsberechtigten Person darfst du bis zu DM 1300,- netto verdienen. Musst du für den Unterhalt von zwei Personen sorgen, liegt die Einkommensgrenze bei DM 1375,-; für weitere gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich das zur Inanspruchnahme von beratungshilfe berechtigende Einkommen um jeweils DM 275,-. (Stand Januar 1987)

### ***Was heisst Nettoeinkommen?***

Nettoeinkommen ist das Einkommen, das nach Abzug der Steuern, der Sozialabgaben, der Krankenversicherungsbeiträge und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben verbleibt. Auch Migrant\_Innen haben Anspruch auf Beratungshilfe. Selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht. In Angelegenheiten ausländischen Rechts gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

## **Prozesskostenhilfe**

### ***Wer erhält Prozesskostenhilfe?***

Jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Obergrenze ist aus einer im Gesetz enthaltenen Tabelle ersichtlich und nach der Zahl der Unterhaltsverpflichtungen gestaffelt; sie liegt zur Zeit für Alleinstehende bei einem Nettoeinkommen von DM 2400,- und für einen Familienvater mit Ehefrau und zwei Kindern bei einem Nettoeinkommen von DM 3400,-. Der Prozessführende hat allerdings sein Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen gehören insbesondere ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten (z.B. Rechtsschutzversicherung).

### ***Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?***

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen.

### ***Was tun, um Prozesskostenhilfe zu erreichen?***

Du musst beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. (Hierzu gibt es beim Gericht entsprechende Vordrucke.) Ein Armutszeugnis vom Sozialamt ist nicht mehr erforderlich. Prozesskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls- insbesondere im Fall des Unterliegens- dem Gegner zu erstatten sind.

### ***Wann kann mensch sich einen Rechtsanwalt nehmen?***

Ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt eigener Wahl wird beigeordnet, wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, z.B. beim Familiengericht wenn die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

### ***Was ist, wenn sich die massgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?***

Bei einer Verbesserung der Verhältnisse kann das Gericht die getroffenen Bestimmungen über die Zahlungspflicht nicht ändern, also weder die Raten erhöhen noch eine Nachzahlung anordnen. Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann mensch sich jedoch an das Gericht wenden, um eine Änderung der belastenden Bestimmungen zu erbitten. Das Gericht kann dann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass die Raten nicht zu zahlen sind.

### ***Worin besteht die Prozesskostenhilfe?***

Es ist nach Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und der Zahl der Unterhaltsverpflichtungen zu unterscheiden. Rechtssuchende mit geringem Einkommen – z.Z. bei Alleinstehenden mit geringem Nettoeinkommen bis zu DM 850,- und einem Familienvater mit Ehefrau und zwei Kindern bis zu DM 1850,- - erhalten Kostenfreiheit. Rechtssuchenden, deren Einkommen diese Grenze überschreitet, wird das Recht eingeräumt, die Prozesskosten in monatlichen nach der Einkommenshöhe gestaffelten Raten zu zahlen, wobei insgesamt höchstens 48 Monatsraten aufzubringen sind. Die Eckwerte, bis zu denen Kostenfreiheit besteht und die Höhe der jeweiligen Raten ergeben sich aus der im Gesetz enthaltenen Tabelle (zu erfragen bei Amtsgerichten und Rechtsanwälten).

### **Bearbeitungszeit von Sozialhilfeanträgen**

Häufig dauert die Bearbeitung von Anträgen Wochen oder wird von der Erbringung einer Fülle von Nachweisen abhängig gemacht. Ist dein Antrag dringend und wird die Bearbeitung hinausgeschoben, kannst du dem Sozialamt eine Frist setzen. Ist nach Ablauf dieser Frist noch nicht über deinen Antrag entschieden worden, kannst du beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. (Siehe Verwaltungsgericht)

### **Rechtsmittel**

Lehnt ein Sachbearbeiter deinen Antrag ab, hast du die Möglichkeit zu dessen Vorgesetzten zu gehen und dein Anliegen dort vorzutragen. Lass dir bei einer Ablehnung deines Antrags durch den Sachbearbeiter den Namen des Vorgesetzten geben und wo du ihn finden kannst. Wenn du willst, kannst du bis zum Bezirksbürgermeister gehen. Rangfolge:

- Sachbearbeiter
- Gruppenleiter
- Amtsleiter

- Leitender Fachbeamter
- Sozialstadtrat
- Bezirksbürgermeister

### ***Widerspruch***

Du hast aber auch die Möglichkeit vom Sachbearbeiter einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid zu verlangen und innerhalb der angegebenen Frist Widerspruch dagegen einzulegen.

### ***Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung/ Klage beim Verwaltungsgericht***

Bringt der oben beschriebene Weg nichts oder ist die sofortige Hilfe notwendig, bleibt dir als letzte Möglichkeit der Antrag auf **Erlass einer einstweiligen Anordnung** beim Verwaltungsgericht. Wichtig ist, dass es sich um einen wirklich akuten Notstand handelt, der ein schnelles Verfahren erfordert. Im Gegensatz zu einer Klage beim Verwaltungsgericht, bis zu deren Entscheidung bis zu einem Jahr vergeht, liegt der Vorteil bei der einstweiligen Anordnung darin, dass du nicht erst Widerspruch gegen den Bescheid des Sozialamts einlegen musst und die Bearbeitung in der Regel sehr schnell geht. Du kannst dich je nach Dringlichkeit deiner Situation, schriftlich an das Verwaltungsgericht wenden oder direkt zu der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts gehen.

Anschrift: Verwaltungsgericht Berlin; Hardenbergstr. 21; 1000 Berlin 12 Öffnungszeiten: 9.00 bis 13.00 Uhr

**Wichtig:** Personalausweis mitnehmen

In der Rechtsantragsstelle sitzen Rechtspfleger\_Innen, die deinen mündlichen Antrag aufnehmen und eine Niederschrift anfertigen. Diese Niederschrift beinhaltet eine Erklärung an Eides Statt, in der du die Angaben als richtig beidnen musst. Gebe eine möglichst genaue Schilderung deiner Situation und lege falls vorhanden Belege vor. Häufig wird die Frage, ob dein Anspruch berechtigt ist, bereits durch telefonische Rücksprache mit dem Sozialamt geklärt. Bei Klagen und einstweiligen Anordnungen entstehen dir keine Kosten!

### **Führerschein**

Bei straffällig gewordenen Personen kann die Polizeibehörde – unabhängig davon, ob dein Führerschein entzogen wurde oder ob du ihn erstmals beantragst – überprüfen und eine Entscheidung darüber treffen, ob und inwieweit du charakterlich dazu befähigt bist, ein Fahrzeug zu führen. Wir empfehlen daher, bevor du eine Fahrschule aufsuchst und Aufnahmegebühren zahlst, bei der Polizeibehörde deine Berechtigung für einen Führerschein zu klären.

### ***Führerscheinantrag***

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis/ Pass
- 1 Lichtbild
- Sehtestbescheinigung
- Erste- Hilfe- Kurs- Bescheinigung ( für Klasse 2)
- ärztliche Untersuchung (für Klasse 2)
- Verwaltungsgebühren DM 35,-
- Führungszeugnis (nicht in jedem Fall erforderlich)

### ***Fahrerlaubnis nach Entzug des Führerscheins***

Ein neuer Antrag muss gestellt werden, frühestens 8 Wochen vor Ablauf der gerichtlichen Sperrfrist.  
Erforderliche Unterlagen:

-Personalausweis/ Pass

-1 Lichtbild

-Sehtestbescheinigung

-Erste- Hilfe- Kurs- Bescheinigung (nur erforderlich, wenn noch keine vorgelegen hat)

-Führungszeugnis (in jedem Fall erforderlich)

Anträge werden gestellt (dies gilt auch für Ersatzführerscheine) beim:

Polizeipräsident

Landeseinwohneramt

Fahrerlaubnis

### **12.5. Schuldenregulierung**

Wer Schulden hat, auch rechtskräftige Mahnbescheide und diese abzahlen möchte, sollte sich mit seinen verschiedenen Gläubigern in Verbindung setzen, um sich auf eine angemessene Ratenzahlung bzw. befristete Stundung zu einigen. Zeige auf jeden Fall durch regelmässige Überweisung kleiner Summen deine Zahlungsbereitschaft. Hierdurch kannst du eventuell einen Zahlungsbefehl oder eine Lohnpfändung verhindern. Solltest du vorübergehend Sozialhilfeempfänger oder aus anderen Gründen nicht zahlungsfähig sein, **teile dies auf jeden Fall dem Gläubiger schriftlich mit**. Wenn du dich nicht oder nur unregelmässig meldest, vermutet der Gläubiger Desinteresse und wird dir nirgendwo entgegenkommen. Wer Hilfe bei der sachlichen Regelung dieser Angelegenheit braucht, kann sich an folgende Stellen wenden:

a) Rechtsberatungsstellen beim Amtsgericht und Sozialamt

b) freie Rechtsanwälte (das kostet Geld)

c)Bewährungshilfe/ Anlaufstellen

**Wichtig:** Wer nicht mehr genau weiss, bei wem und wie hohe Schulden er hat, kann sich an die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) wenden. Dort sind aber nur die Schulden bei Banken und von Teilzahlungskäufen erfasst. Nicht erfasst sind staatliche Schulden (z.B. Gerichtskosten, Steuerschulden, Post). Auskünfte müssen schriftlich angefordert werden. Während der Haftzeit sind sie gebührenfrei. Du kannst auch persönlich zur Schufa gehen.

### **Unterhaltsschulden**

Musst du für ein oder mehrere nichteheliche Kinder an das Jugendamt Unterhalt zahlen, so kannst du auf Antrag bei diesem Jugendamt ein Anwachsen der Unterhaltsschulden während der Inhaftierung verhindern (Antrag auf Herabsetzung des monatlichen Unterhaltsbetrages auf DM 00,00 wegen Zahlungsunfähigkeit). **Dieser Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden!** Die vor der Inhaftierung bestehenden Schulden bleiben. Nach der Entlassung musst du wieder bezahlen. Wer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht inhaftiert ist, kann von der Unterhaltszahlung für diese

Zeit nicht befreit werden. Musst du den Unterhalt für eheliche Kinder direkt an die Mutter zahlen, richtest du deinen Antrag nicht an das Jugendamt, sondern direkt an die Mutter der Kinder. Wichtig ist, dass du von ihr eine schriftliche Verzichtserklärung für die Zeit deiner Zahlungsunfähigkeit erhältst. **Wichtig:** Das Jugendamt kann deinem Antrag stattgeben, muss aber nicht (Ermessensentscheidung). Lehnt das Jugendamt deinen Antrag ab oder ist nur zur Stundung bereit, kannst du beim zuständigen Amtsgericht klagen (kostenpflichtig). Dies gilt auch bei ehelichen Kindern.

### **Mahnbescheide**

Wenn du unbegründete bzw. zu hohe Mahnbescheide bekommst, kannst du dich folgendermassen verhalten: Widerspruch kann innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Wenn die Frist verstrichen ist, liegt kein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vor, sondern nur ein Mahnbescheid. Aus diesem kann auch nicht vollstreckt werden. Es muss dann erst ein Vollstreckungsbescheid erwirkt werden. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid kann auch noch einmal Einspruch eingelegt werden.

**Wichtig:** Widerspruch gegen den Mahnbescheid und Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl solltest du nur einlegen, wenn die Forderungen nicht stimmen (z.B. falsche Zinsen, Summe ist nicht richtig). Sind die Forderungen richtig und du legst trotzdem Widerspruch bzw. Einspruch ein, so erhöhen sich dadurch für dich nur unnötigerweise die Kosten. Damit die Widerspruchs- bzw. Einspruchsfristen eingehalten werden können, ist eventuell ein Postnachsendeantrag an die Anstaltsadresse zu stellen. Amtsgerichte haben Briefkästen, in die du bis kurz vor 24.00 Uhr dein Schreiben einwerfen kannst. Wenn ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, du kannst aber nicht bezahlen, so solltest du dich mit deinem zuständigen Gerichtsvollzieher oder dem Gläubiger in Verbindung setzen. Dadurch kann die Pfändung und die darauf folgende Versteigerung verzögert werden.

### **Pfändungsschutz**

Einen generellen Pfändungsschutz nach der Haftentlassung gibt es nicht. Gepfändet werden können:

- a) Die in deiner Wohnung befindlichen Wertsachen und Möbel, bis auf die lebensnotwendigen Gegenstände. Radio und Fernseher werden in der Regel nicht gepfändet.
- b) Wertpapiere und Vermögen
- c) Lohn und Gehalt

Der verbleibende Restlohn nach der Pfändung darf auf keinen Fall niedriger sein als die geltenden Regelsätze der Sozialhilfe. Dieses Existenzminimum nennt man Pfändungsfreigrenze. In besonderen Fällen kann auf Antrag in der Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts die Pfändungsfreigrenze heraufgesetzt werden. Dazu musst du die notwendigen Belege mitbringen (z.B. bei hoher Miete, Diät usw.). Diese Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze gilt nur für eine bestimmte Zeit, nicht auf Dauer.

### **Eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid)**

Wurde durch Zwangsvollstreckung die Schuld nicht oder nur teilweise beglichen, so kann der Schuldner von seinem Gläubiger über das Amtsgericht zum Leisten einer eidesstattlichen Versicherung gezwungen werden. Durch die eidesstattliche Versicherung muss der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit erklären (Darlegen seiner finanziellen Lage; Vermögensverzeichnis). Wer sich weigert, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben oder den angesetzten Termin nicht wahrnimmt,

kann dazu durch Haftbefehl gezwungen werden (Erzwingungshaft). Die eidesstattliche Erklärung wird ins amtliche Schuldnerverzeichnis eingetragen. Bei Schuldentilgung kann die Eintragung auf Antrag sofort gelöscht werden. Die Schuldentilgung muss dafür nachgewiesen werden.

### **Verjährung von Schuldenregulierung**

Alle Schulden beim Staat verjähren nicht. Dazu zählen z.B. Gerichtsschulden, Steuerschulden, Unterhaltsschulden gegenüber dem Jugendamt usw. Schulden **ohne** rechtskräftigen Zahlungsbefehl verjähren nach unterschiedlicher Dauer und richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches §191/172. Wir empfehlen dafür eine Rechtsberatung einzuholen. Schulden **mit** rechtskräftigen Zahlungsbefehl verjähren nach 30 Jahren.

### **Kontoeröffnung bei Schulden**

Wer bei Banken, Sparkassen oder Kreditinstituten Schulden nicht regelmässig abzahlt, bzw. abgezahlt hat, dem kann eventuell die Eröffnung eines Kontos verweigert werden. Sämtliche Kreditschulden werden zentral registriert. Dies gilt nicht für die Eröffnung eines Kontos bei der Post.

### **12.6. Formulierungshilfen**

Auf den folgenden Seiten geben wir ein paar Formulierungshilfen wieder, die in den späten 70er und frühen 80er hier in Berlin durchschlagende Wirkung gezeigt haben: Es hat etliche Gefangene gegeben, die morgens mit mit zehn Mark in der Tasche in das zuständige Sozialamt reingegangen sind und - wenn auch nach einigen verbalen Auseinandersetzungen – nachmittags mit einigen tausend Mark wieder nach Haus. Das setzt natürlich voraus, dass die Anträge vorher schon eingereicht wurden. Diese Anträge, in grosser Anzahl von ehemaligen Gefangenen an die zuständigen Sozialämter gerichtet, haben die Zahlungen an die Antragsteller zeitweilig in einem solchen Masse steigen lassen, dass einige Stadträte für Soziales sich ganz besorgt beim Leiter der JVA Tegel erkundigt haben, warum er denn so exakte Entlassungsvorbereitung betreibt. Der war ganz verduzt, schliesslich hatte er die Dinger noch nie vorher gesehen... Wir empfehlen, die Anträge etwa drei Monate vor der Entlassung abzuschreiben (Individualität macht das Ablehnen sehr viel schwieriger als ausgefüllte Formulare!) und an die zuständigen Behörden zu schicken, um möglichst noch genug Zeit für zu erwartende Querelen zu haben. Zuständiges Sozialamt ist übrigens die Behörde an dem Ort, an dem mensch nach der Entlassung zu wohnen vorhat. In der Regel wird eine korrekte Anmeldung, d.h. Ein Mietvertrag erforderlich sein: ohne Wohnung kein Mietvertrag, keine Anmeldung, keine Übernahme der Miet-, Renovierungs-, Möbel-, Hausrat- und Bekleidungskosten. Wenn du es irgendwie durchsetzen kannst, durch Urlaub aus der Haft oder Freunde draussen, solltest du also unbedingt mit der Wohnungssuche anfangen, wenn du an deine Entlassungsvorbereitung gehst. Und bis zu sechs Monate lang zahlt das Sozi meist auch die Miete usw., um die weit höheren Kosten deiner etwaigen Obdachlosigkeit zu vermeiden. Falls du dich mit den Bürokraten mündlich nicht einigen kannst, solltest du ggf. das zuständige Sozialgericht anrufen. Da sind mitunter schon erstaunliche einstweilige Anordnungen getroffen worden. Noch eins: Dieser Rechtsweg ist kostenfrei! Wir wären übrigens froh, wenn uns die Benutzer\_Innen der folgenden Anträge ihre Erfahrungen damit schreiben könnten. So wären wir in der Lage, für die nächste Ausgabe des Ratgebers noch durchschlagendere Formulierungen zu finden. Zu guter Letzt noch ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung: Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs darf einem entlassenen Strafgefangenen der als Überbrückungsgeld

ausgezahlte Lohnanteil für die Arbeitsleistung während der Haft nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden! (Aktenzeichen: VerwGH 9 UE 299/85)

### **Einmalige Beihilfen**

#### ***Übernahme von Mietkosten***

Name

Adresse

Datum

An das

Sozialamt...

-Haftentlassungshilfe-

Adresse

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe

hier: Übernahme von Mietkosten

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Seit dem ... bin ich als Mieter\_In (Untermieter\_In) bei Frau/ Herrn*

*Name...*

*Adresse...*

*angemeldet und habe dort monatlichen*

*... DM Miete und*

*... DM Nebenkosten*

*zu zahlen. Da ich mich noch in Haft befinde, erst am ... entlassen werde und zumindest bis dahin ohne jedes Einkommen bin – und um Obdachlosigkeit zu vermeiden -, beantrage ich hiermit die Übernahme meiner oben genannten Miet- und Nebenkosten für die Monate bis zur Haftentlassung.*

*Fotokopien des Mietvertrages und meiner Anmeldebescheinigung füge ich der Anlage bei. Falls mein persönliches Erscheinen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sein sollte, bitte ich um eine schriftliche Nachricht .*

*Ich bitte um Eingangsbestätigung, Mitteilung des Aktenzeichens und schriftlichen Bescheid.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

#### ***Übernahme von Renovierungskosten***

Name

Adresse

Datum

An das

Sozialamt...

-Haftentlassungshilfe-

Adresse

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe

hier: Übernahme der Renovierungskosten

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Bezugnehmend auf meinen Antrag auf Übernahme von Mietkosten vom ... beantrage ich hiermit die Übernahme von Renovierungskosten für die dort angegebene Wohnung. Zwei Kostenvoranschläge werde ich ggf. nachreichen. Hilfsweise beantrage ich die Übernahme der Kosten für die Renovierung in Selbsthilfe. Eine detaillierte über das erforderliche Werkzeug und Material werde ich ggf. nachreichen. Das mir am Entlassungstag ausgehändigte Überbrückungsgeld dient ausschliesslich zur Sicherung meines notwendigen Lebensunterhaltes während der ersten vier Wochen nach der Entlassung (§ 51 Abs. 1 StVollzG). Die Anrechnung auf einmalige Beihilfen nach dem BSHG kommt daher nicht in Betracht. Falls mein persönliches Erscheinen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sein sollte, bitte ich um eine schriftliche Nachricht.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

***Kostenübernahme für Möbel***

Name

Adresse

Datum

An das

Sozialamt...

-Haftentlassungshilfe-

Adresse

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe

hier: Kostenübernahme für Möbel

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für die Anschaffung von Möbeln. In der Anlage füge ich Ihnen zwei Kostenvoranschläge bei. Sofern Sie Abstriche von meiner Aufstellung vornehmen, lassen Sie mir bitte einen schriftlichen, in jedem Einzelposten begründeten und rechtsmittelfähigen Bescheid zukommen. Das mir am Entlassungstag ausgehändigte Überbrückungsgeld dient ausschließlich zur Sicherung meines notwendigen Lebensunterhaltes während der ersten vier Wochen nach der Entlassung (§ 51 Abs. 1 StvollgG). Die Anrechnung auf einmalige Beihilfen nach dem BSHG kommt daher nicht in Betracht. Falls mein persönliches Erscheinen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sein sollte, bitte ich um eine schriftliche Nachricht. Ich bitte um*

*Eingangsbestätigung, Mitteilung des Aktenzeichens und schriftlichen Bescheid.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

***Kostenübernahme für Hausrat***

Name

Adresse

Datum

An das

Sozialamt...

-Haftentlassungshilfe-

Adresse

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe

hier: Kostenübernahme für Hausrat

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Am ... werde ich aus der Haft entlassen. Zu diesem Zeitpunkt stehe ich buchstäblich vor dem Nichts. Daher benötige ich die unten aufgeführten Dinge unbedingt, etwaige Abstriche oder Kürzungen würden für mich ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen ganz erheblich in Frage stellen.*

*1.4x Besteck komplett 40,- DM*

*2.1 Küchenmesser 10,- DM*

*3.1 Brotmesser 12,- DM*

*4.1 Löffelgarnitur 18,- DM*

*5.1 Gefrierdosen- Set 20,- DM*

*6.2 Schüsseln 40,- DM*

*7.2 Töpfe + Deckel 60,- DM*

*8.1 Bratpfanne + Deckel 30,- DM*

*9.1 Kasserolle 1,5 Ltr. 35,- DM*

*10.1 Kaffeekanne 12,- DM*

*11.1 Teekanne 15,- DM*

*12.1 Thermoskanne 17,- DM*

*13.6 Trinkgläser 12,- DM*

*14.1 Sahnekännchen 6,- DM*

*15.1 Zuckerdose 6,- DM*

*16.4 flache Teller 20,- DM*

17.4 tiefe Teller 20,- DM  
18.4 Frühstücksteller 20,- DM  
19.4 Tassen + Untertassen 24,- DM  
20.2 Kompottschalen 5,- DM  
21.2 Eierbecher + Löffel 5,- DM  
22.1 Schneebesens 5,- DM  
23.1 Messbecher 6,- DM  
24.1 Mehrzweckpresse 5,- DM  
25.1 Dosenöffner 7,- DM  
26.1 Blumenvase 7,- DM  
27.2 Aschenbecher 8,- DM  
28.1 Haushaltsschere 9,- DM  
29.1 Kehrschaufel 15,- DM  
30.1 Handfeger 12,- DM  
31.1 Besen 27,- DM  
32.1 Schrubber 27,- DM  
33.2 Wischlappen 20,- DM  
34.2 Staublappen 14,- DM  
35.1 Schwamm 15,- DM  
36.1 Handwaschbürste 7,- DM  
37.1 Zahnputzbecher 7,- DM  
38.2 Zahnbürsten 7,- DM  
39.2 Waschlappen 30,- DM  
40.1 Fussabtreter 40,- DM  
41.1 Mülleimer 13,- DM  
42.1 Toilettenbürste 17,- DM  
43.1 Bügeleisen 50,- DM  
44.1 Bügelbrett 99,- DM  
45.1 Wäschetrockner 40,- DM  
46.1 Kleiderbürste 13,- DM  
47.1 Uhrenwecker 30,- DM  
48.1 Federbett 135,- DM  
49.2 Bettbezüge 56,- DM  
50.1 Federkopfkissen 34,- DM  
51.2 Kopfkissenbezüge 27,- DM

52.2 Bettlaken 27,- DM

53.1 Tagesdecke 50,- DM

54.2 Tischdecken 40,- DM

55.1 Wachtuch (Küche) 17,- DM

56.6 Geschirrtücher 36,- DM

57.4 Frottee- Handtücher 30,- DM

58.1 Badetuch 39,- DM

1446,- DM

*Die angegebenen Preise sind als Schätzpreise zu verstehen, da ich in der Haft nicht die Möglichkeit habe, realistische Preise festzustellen. Sie sind also, sofern ich mich nach unten verschätzt habe, nach oben zu korrigieren. Das mir am Entlassungstag ausgehändigte Überbrückungsgeld dient ausschließlich zur Sicherung meines notwendigen Lebensunterhaltes während der ersten vier Wochen nach der Entlassung (§ 51 Abs. 1 StvollgG). Die Anrechnung auf einmalige Beihilfen nach dem BSHG kommt daher nicht in Betracht. Falls mein persönliches Erscheinen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sein sollte, bitte ich um eine schriftliche Nachricht. Sofern Sie Abstriche von der oben angeführten Liste vornehmen, lassen Sie mir bitte einen schriftlichen, in jedem Einzelposten begründeten und rechtsmittelfähigen Bescheid zukommen.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

### **Kostenübernahme für Bekleidung**

Name

Adresse

Datum

An das

Sozialamt...

-Haftentlassungshilfe-

Adresse

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe

hier: Kostenübernahme für Bekleidung

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Am ... werde ich aus der Haft entlassen. Zu diesem Zeitpunkt stehe ich buchstäblich vor dem Nichts. Daher benötige ich die unten aufgeführten Dinge unbedingt, etwaige Abstriche oder Kürzungen würden für mich ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen ganz erheblich in Frage stellen.*

1.1 Anzug 246,- DM

2.1 Jacke 133,- DM  
3.2 Hosen je 78,- DM 156,- DM  
4.1 Jeanshose 68,- DM  
5.2 Gürtel je 9,- DM 18,- DM  
6.1 Mantel 157,- DM  
7.1 Strickjacke 59,- DM  
8.1 Sommerpullover 47,- DM  
9.1 Trainingsanzug 84,- DM  
10.6 Paar Socken 45,- DM  
11.2 Hemden 56,- DM  
12.1 Schlafanzug 54,- DM  
13.1 Badehose 17,- DM  
14.1 Paar Halbschuhe 95,- DM  
15.1 Paar Turnschuhe 25,- DM  
16.1 Paar Hausschuhe 23,- DM  
17.1 Paar Arbeitsstiefel 60,- DM  
18.4 Unterhosen 36,- DM  
19.4 Unterhemden 46,- DM  
20.1 Bademantel 56,- DM  
21.1 Arbeitsanzug (blau) 45,- DM  
22.1 Arbeitsschürze 14,- DM  
----- 1540,- DM

*Die angegebenen Preise sind als Schätzpreise zu verstehen, da ich in der Haft nicht die Möglichkeit habe, realistische Preise festzustellen. Sie sind also, sofern ich mich nach unten verschätzt habe, nach oben zu korrigieren. Das mir am Entlassungstag ausgehändigte Überbrückungsgeld dient ausschließlich zur Sicherung meines notwendigen Lebensunterhaltes während der ersten vier Wochen nach der Entlassung (§ 51 Abs. 1 StvollgG). Die Anrechnung auf einmalige Beihilfen nach dem BSHG kommt daher nicht in Betracht. Falls mein persönliches Erscheinen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sein sollte, bitte ich um eine schriftliche Nachricht. Sofern Sie Abstriche von der oben angeführten Liste vornehmen, lassen Sie mir bitte einen schriftlichen, in jedem Einzelfall begründeten und rechtsmittelfähigen Bescheid zukommen.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

**Antrag auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt**

Name

Adresse

Datum

An das

Sozialamt...

-Haftentlassungshilfe-

Adresse

Betr.: Antrag auf laufende Hilfen zum Lebensunterhalt

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Am ... werde ich aus der Haft entlassen. Zur Sicherung meines Lebensunterhalts werde ich zunächst auf Sozialhilfe angewiesen sein. Ich bitte daher um Übersendung eines Antragbogens A, den ich ausgefüllt zurücksenden werde. Beim Arbeitsamt habe ich mich bereits von hier aus arbeitslos gemeldet und zu prüfen gebeten, ob ich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe habe. Die Mitteilung des Arbeitsamtes werde ich Ihnen nach Erhalt vorlegen. Ich bitte um Eingangsbestätigung, Mitteilung des Aktenzeichens und schriftlichen Bescheid.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

### ***Antrag auf Steuerkarte***

Name

Adresse

Datum

An das

Finanzamt...

-Steuerkartenstelle-

Adresse

Betr.: Antrag auf Ausstellung einer Steuerkarte

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Am ... werde ich aus der Haft entlassen. Für die daran anschliessend beabsichtigte Arbeitsaufnahme benötige ich noch eine Steuerkarte. Meine persönlichen Daten sind:*

*Geburtsdatum und -ort: ...*

*Wohnanschrift ...*

*Familienstand, Konfession ...*

*Zahl der Kinder ...*

*Bitte senden Sie mir die so ausgefüllte Steuerkarte an die im Absender angegebene Anschrift zu.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

***Mitteilung über Arbeitslosigkeit***

Name

Adresse

Datum

An das

Arbeitsamt ...

Adresse

Betr.: Mitteilung über Arbeitslosigkeit

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Am ... werde ich aus der Haft entlassen. Von diesem Zeitpunkt an bin ich voraussichtlich ohne Arbeit. Bitte senden Sie mir möglichst umgehend die erforderlichen Unterlagen für meinen Antrag auf Arbeitslosigkeit zu.*

*Mit freundlichem Gruß*

Unterschrift

## **14. Knast und Krankheit**

Neben den genau zu bestimmenden Krankheiten, die für den Knast typisch sind, die sich aber in ihrer Form wenig oder garnicht oder höchstens durch ihre Häufung von den Krankheiten "draussen" unterscheiden (z.B. Zahnkrankheiten, Gelbsucht usw.), teten im Gefängnis Krankheiten auf, die sich überhaupt nicht einordnen lassen - oder nur ganz unbestimmt als sogenannte Haftsyndrome

### **14.1. Die unbestimmten Krankheiten und die krankmachende Haltung**

Oft lässt sich zunächst keine organische Erkrankung feststellen, oder die organische Erkrankung, z.B. im Unterleib, scheint von einem Organ zum anderen zu wandern. Die Krankheitsanzeichen werden von den Gefangenen selbst nach dem üblichen medizinischen Muster gedeutet, z.B. als „Kreislaufstörung“. Es wäre die Krankheitserforschung durch einen Psychoanalytiker nötig, um zu erfahren, welche Beziehung z.B. zwischen der selbst wahrgenommenen „Kreislaufstörung“ und dem „Kreislauf“ des Hofgangs bestehen kann. Krankheitsbezeichnungen, die von den Gefangenen aufgenommen werden, scheinen oft eine sinnbildliche Bedeutung zu haben, sowohl bei der Wahl, die der Körper in Bezug auf eine Krankheit trifft, wie bei der Bezeichnung, die der Verstand dafür findet. Zwischen „Es geht mir schlecht“ und „Mir ist schlecht“ gibt es eine Beziehung, von der wir wenig wissen.

#### **Einige Beobachtungen**

Hier sollen einige Beobachtungen beschrieben werden, die verdeutlichen, wie eine krankmachende Haltung krank machen kann und welche doppeldeutige Rolle die Anstaltsmedizin dabei spielt.

##### Die erste Beobachtung:

Ein Gefangener, der neun Monate inhaftiert ist, unter denselben Bedingungen wie ich, also innerhalb des Gefängnisses nicht isoliert. Er klagt über dauernde starke Kopfschmerzen, migräneartig - ein starker Druck um die Schläfen. Er kann sich nicht mehr konzentrieren. Ein Buch zu lesen ist ihm unmöglich geworden - schon seit drei, vier Monaten gelingt ihm das nicht mehr, das Lesen hat er deswegen ganz aufgegeben. Er spricht nur flüsternd, „nuschelnd“ und verwirrt. Manchmal versteht man ihn nicht. Er sagt, er kann nicht mehr lauter reden, er sei zu aufgeregt, die Kehle ist ihm zugeschnürt. Bei der Gerichtsverhandlung war er derart aufgeregt, dass er kein Wort herausbrachte. Die Verhandlung musste ausgesetzt werden. Sein Pulsschlag war bei der Verhandlung auf 130. Er zitterte und hatte Schweißausbrüche. Er konnte nicht stehen, nicht reden, verstand kaum etwas von dem, was vorging. Er sagt, die Gedanken würden sich ihm verwirren, er könne nichts mehr aufnehmen. Er „faselt“ assoziativ, in Sätzen Pausen.

##### Eine weitere Beobachtung:

Der tschechische Gefangene L. - im Mai 1976 inhaftiert im Gefängnis von Butzbach - ist seit drei Jahren in Gefangenschaft. Er war zwei Jahre in Untersuchungshaft im Gefängnis von Darmstadt. Nach zwei Jahren war er zusammengebrochen. Er hatte einen Anfall mit Symptomen eines Herzinfarkts: er bekam keine Luft mehr, ein schmerzhaftes Herzpochen, Todesangst. Man sagte ihm: Das ist die U-Haft, dagegen haben wir keine Pillen! Er bekam diesen Anfall noch mehrere Male. Sein Zustand besserte sich aber immer, wenn er das Fenster öffnete und frische Luft einatmete. Er kam ins Grübeln über seine Anfälle. Er machte Experimente, durch die er sich zu erklären versuchte, woher diese Zustände kämen. Zum Beispiel legte er sich im ersten Moment eines neuen Anfalls ein feuchtes Handtuch übers Gesicht, und dabei merkte er, dass der Anfall sofort nachließ. Durch die misstrauisch beobachteten Anzeichen in seiner Umgebung, die er sich

nicht anders erklären konnte, kam er auf den Gedanken, dass man ihn mit Gas foltern würde. Möglicherweise hat sich dieser Gedanke erst in einem langen Prozess der Gewöhnung bei ihm festgesetzt.

### Dritte Beobachtung:

Ich kenne W. seit 1976, seitdem er hier im Untersuchungsgefängnis in Frankfurt-Preungesheim ist. Seitdem war ich die meiste Zeit mit ihm auf derselben Station zusammen und kann die Entwicklung seines Gesundheitszustandes beurteilen. In den ersten Monaten hatte er offenbar keine Beschwerden. Ich habe den Eindruck, dass er seit dieser ersten Zeit sich verändert hat; seine frühere aggressive Grundstimmung ist einer depressiven Grundstimmung gewichen: er redet weniger, meistens in deprimiertem Ton und meistens über seinen physischen Zustand, über die Schmerzen, die er hat usw. Offenbar hat er Schmerzen an der Galle, am Magen und unter Umständen auch ein mit der Blutzirkulation zusammenhängendes Leiden - jedenfalls vermutet er das, und ich habe keinen Grund, an seinen Angaben zu zweifeln, weil es mir nach 19 Monaten Haft ähnlich schlecht ergeht. Dass selbst bei jungen Menschen hier herzfarktähnliche Zustände auftreten, habe ich hier mehrmals beobachtet. Die Haft stört bereits nach einigen Monaten das psychophysische Gleichgewicht soweit, dass sich fast bei jeder und jedem Gefangenen, oft in rascher Aufeinanderfolge, Symptome entwickeln, die schwer heilbar sind und sich durch Medikamentenbehandlung vermutlich nur verschieben. Wegen der dauernden Schmerzen und der inzwischen wirklichen Krankheit halte ich W. nicht für haftfähig. Seine Krankheit ist durch die Haft verursacht, genauso wie der ähnlich elende Zustand anderer hier. Im Unterschied zu anderen, die ihre Symptome besser beherrschen, ist W. aber offenbar in einer tatsächlichen Gefahr, wenn man ihn nur mit Medikamenten behandelt und den Prozess, der seine Symptome verursacht, nicht versteht. Die sture Verabreichung von Medikamenten, wie sie hier betrieben wird, erzeugt außerdem Drogenabhängigkeit und, weil die Behandlung nur ein routinemäßiges Abspeisen mit Medizinen ist, unvorhergesehene physische Nebenwirkungen.

Deshalb habe ich für W. (und nach seinen Vorstellungen) einen Antrag auf eine psychotherapeutische Begutachtung geschrieben. Diese soll auch feststellen, ob eine Behandlung im Gefängnis möglich ist. Soviel ich die Zustände im Gefängnis Krankenhaus in Kassel, wo es auch eine neurologische Abteilung gibt, kenne, ist sie dort nicht möglich. Das Gefängnis Krankenhaus ist gefürchtet. Kranke weigern sich, dorthin gebracht zu werden. Der Leiter dieses Krankenhauses ist durch eine ganze Kolonne unaufgeklärter Todesfälle und durch Zwangsbehandlung und Zwangsernährung bekannt geworden. Die Blinddarmoperationen, die man dort verabfolgt, hinterlassen Nähte, die sich über den ganzen Bauch ziehen. Die Behandlung psychischer Symptome wird mit Medikamenten versucht. Es ist anzunehmen, dass die neurologische Abteilung dieses Krankenhauses nur in einem Punkt Erfolge erzielt, nämlich in der Anpassung von Gefangenen an bestimmte Krankheiten, die sie dann tatsächlich bekommen. In Wirklichkeit ist dieses Krankenhaus nur eine medizinische Verwaltung. Mit seinem Vorhandensein soll es den Hafttrichter\_innen erspart werden, Gefangene wegen der ihnen beigebrachten Schäden aus dem Gefängnis entlassen zu müssen. Im Fall von W. beweist sich, welche Verletzungen man einer/einem Gefangenen beibringen kann, ohne ihn zu prügeln oder zu foltern und ohne dass es dafür einen einzelnen Verantwortlichen gibt, da niemand ihm diese Verletzungen durch eigene, selbst überblickte Handlungen zugefügt hat. Trotzdem ist es eine zugefügte Verletzung, da es unmöglich ist, die Bedingungen hier gesund zu überstehen. Als einzige Alternative zu einer Haftverschonung und ambulanten Behandlung würde ich eine Selbstaufklärung und Selbstbehandlung sehen. Dazu müsste hier eine Selbstbehandlungsgruppe zugelassen werden. Dass sie von der Leitung dieses Gefängnisses zugelassen wird, ist unwahrscheinlich, denn zwar nicht ihren Erklärungen, aber ihren Taten nach können wir ihr nicht krank genug werden. Es ist schon immer hier praktiziert worden, durch physischen Zwang, durch Entzug von Bewegung, Luft, Kommunikation, die Prozesse fördern zu helfen. . . Es ist also nicht zu erwarten, dass eine solche Selbstaufklärungsgruppe, die auch einen

Angriff auf die Anstaltsärzte bedeutet, zugelassen wird. Im gegenwärtigen Moment jedenfalls nicht. Eine Behandlung durch den Psycholog\_innen, der nach meiner Information hier nur einen bestimmten Zwischenraum seiner Ausbildung selbst und an anderen Gefangenen gehen solche Symptome, wie sie sich her W. finden, auf eine spezifische Situation zurück, die man als den Mangel an Solidarität umschreiben kann. Die Solidarität ist das einzige, was eine\_n Gefangene\_n vom Wahnsinn trennt. Ohne sie bedroht ihn alles. Deshalb kann auch im medizinischen Sinn im Gefängnis nur eine gegenseitige und nicht eine von anonymen Funktionären durchgeführte Behandlung Erfolg haben.

### **Die „krankmachende Haltung“**

Diese Beobachtungen zeigen auch, welche Bedeutung die Selbsterfahrung und Selbsteinschätzung eines Menschen für die Art und Weise seines Krankwerdens haben. Dies kann man auch als „krankmachende Haltung“ bezeichnen. Wobei gerade die Enge und der Zwang im Knast das Denken und Fühlen des Gefangenen auf die eigenen Körperfunktionen bzw. das Nichtfunktionieren beschränken. Krankmachende Haltungen lassen sich aber nicht leicht korrigieren. Wenn man aber ihre Bedeutung erkennt, sich ihrer zerstörerischen Funktion bewusst wird, kann man mit der Krankheit umgehen und ein positives Verhältnis zu ihr bekommen. Die krankmachende Haltung verflüchtigt sich wie Wasser bei Hitze, wenn ihr negativer, gegen deine Person gerichteter Sinn bewusst wird, wenn du mit ihr umgehen kannst. Das bedeutet: nicht nur deine körperlichen Funktionen musst du halbwegs kennen, um sie - z.B. durch Gymnastik - erhalten zu können, sondern genauso wichtig ist auch, deine unbewussten, krankmachenden Haltungen zu kennen - was zugleich bedeuten kann, sie aufzulösen, sich von ihnen zu befreien, ohne Medizin gesund zu bleiben. Der folgende Text ist ein Erfahrungsbericht eines Gefangenen.

### **Das Leiden orientiert sich an der Medizin**

Die unbestimmbaren Krankheiten, also die sogenannten Haftsyndrome, die keinem bekannten Krankheitsbild zuzuordnen sind, weil sie sich zwischen den Krankheitsbildern unentschieden hin- und herbewegen, können als Versuche des Unbewussten gedeutet werden, einem Modell von Krankheit, das die Medizin dem Kranken durch ihre Begriffe, durch ihre „Geographie“ eines kranken Körpers bietet, ähnlich zu werden, sich an ihm zu orientieren, ihm zu entsprechen und sich durch eine solche Entsprechung als etwas auszuweisen, was der Zuwendung durch andere bedarf, wenn sie schon nicht anders zu erhalten ist. Ein gesellschaftliches Befinden sucht also nach den angemessenen, ernstgenommenen, tolerierten Formen des Ausdrucks von Leiden - einer Krankheit, während andere Formen des Ausdrucks von Leiden verschlossen bleiben, weil sie entweder mit Strafen verbunden sind oder mit dem Etikett der „Schwäche“, der Lächerlichkeit, der Verachtung. Kranksein darf dagegen auch die/der Stärkste. Das Unbewusste trifft eine Auswahl unter den Krankheitsbildern nach dem Vorbild der Medizin, die eine Gesamtheit des Befindens in ihre eigene Sprache, die Sprache der Symptome, der Nerven, Schmerzen, des Herzrhythmus, der Diagramme des EKG, umsetzt, um die vereinzelt, von dem Leiden eines Menschen losgerissenen Symptome beherrschen zu können. Krankheiten in diesem Sinn sind also Angebote an die Medizin, Versuche des Dialogs auf einem Gebiet, das noch sprachlos und unbewusst ist und das Eingehen auf die Sprache der Symptome. Auf diese Weise kann sich die Kommunikation des Kranken mit der Medizin entfalten, weil es keine andere Weise der Kommunikation für ihn gibt. Die Niedergeschlagenheit des Zustands des Gefangenseins spricht in der „Depression“, in der Gedrücktheit und Niedergeschlagenheit des Körpers. Die Einschnürung des ganzen Lebens „spiegelt“ sich im Körper als Strangulation einzelner Funktionen, als „zugeschnürte Kehle“, als Störung der Durchblutung. Der Körper verweigert die Funktion, wie der Gefangene im Hungerstreik die Nahrung verweigert.

### **Die Rolle der Gefängnismedizin**

Die Rolle der Gefängnismedizin ist dabei derjenigen der Justiz ähnlich und angepasst: sie ist die

Verwaltung von Krankheit. Sie ist die Instanz, die den im Leiden der einzelnen Gefangenen spürbaren Vernichtungszweck der Justiz und der auf Ungleichheit und Aussonderung von „Asozialen“ aufgebauten Gesellschaft in die Sprache der Medizin und damit scheinbarer „natürlicher Ursache“ im Körper eines einzelnen zu übersetzen hat. Die Symptome sollen sich an dieser Regie der Medizin orientieren, um das Bewusstsein ihrer wirklichen gesellschaftlichen Ursache, der Verlassenheit und Vereinzelnung inmitten einer feindlichen Umwelt, zu verhindern. Die Symptome sind die Werkzeuge der Medizin, mit denen sie einen Kranken beherrscht, Werkzeuge der Folter, Werkzeuge der Vernichtung. Als solche sind sie notwendig, immer von Neuem zu produzieren. Sie müssen mit Medikamenten versorgt werden. Sie müssen verwaltet werden, um sie festzuhalten und am Verschwinden im Unbewussten oder im Bewussten zu hindern. Die Krankheit als Sprache der Symptome ernährt sich von Medikamenten. Verbunden mit der Medizin, deren Sprache sie wiedergibt, ist sie abhängig geworden vom Mittel der Kommunikation, das die Medizin ihr bietet: die Medikamente, die Behandlung. Das Verhältnis der/des Kranken zur Ärztin/zum Arzt ist damit das Verhältnis des Süchtigen zum Dealer. Die Beziehung der Krankheit zu ihrer Behandlung gleicht einem Tauschhandel: für das Angebot eines organischen Symptoms erhält der Körper den entsprechenden Wert in der Form einer symbolischen Zuwendung: die Medizin, die Pillen. . .

### **Krankheit bedeutet Verzicht auf eine andere Lösung**

Die Krankheit, das Eingehen auf die Sprache der Medizin und der Symptome, bedeutet den momentanen Verzicht auf eine andere Lösung des Leidens: auf Vernunft, Gesundheit, Revolte. Eine solche zerstörerische Haltung gegenüber dem eigenen Ich kann für die Institution, die zur Zerstörung von ausgesonderten Menschen da ist, nur förderlich sein; sie wird deshalb alles tun, um ihr die ganze Szenerie ärztlicher Behandlung zur Verfügung zu stellen. Es geht nicht mehr um die Geschichte eines Menschen, sondern um das Spiel der Krankheitserreger in seinem Körper.

### **Krankheit als Geste des Protestes und der Verzweiflung**

Es ist sehr problematisch, den äußeren Anschein einer medizinischen Behandlung für wahr zu nehmen. Was nach außen keinen anderen Zweck zu haben scheint, als dich wieder gesund zu machen, kann in Wirklichkeit einen ganz anderen Zweck haben. Und was dir selbst als etwas Fremdes, als deine Krankheit erscheint, kann eine für dich selbst fremd gewordene Ausdrucksweise deines Fühlens und Denkens sein. Die Medizin versucht Krankheit als etwas Fremdes von deinem Leben abzutrennen, als würde es nicht dazugehören. Jede Krankheit hat aber ihre eigene Entstehungsgeschichte im eigenen Leben, sie hat ihre Bedingungen, die nicht anders sind als die Bedingungen, unter denen du lebst. So wie jemand, dem in einer heftigen Auseinandersetzung „die Worte fehlen“ und der sich dann nur noch mit wütenden Gesten helfen kann, so ist auch die Krankheit oft eine solche Geste des Protestes und der Verzweiflung - eine einfachere Sprache, die uralte ist. Die Gefahr einer solchen Rückkehr zu primitiven Ausdrucksformen ist, dass solche Ausdrucksformen - der Krankheit, des Selbstmordes, des Haftkollers - von der Institution, die immer gefühllos reagiert, am leichtesten überwältigt und sogar in das Gegenteil dessen, was sie aussagen, umgemünzt werden können. Krankheiten als Widerstand machen das, was die unterlegenen „Naturvölker“ in ihrem Kampf gegen die modernen Eroberer\_innen oft getan haben: sie kämpfen einen Kampf der Selbstvernichtung, sie treffen nicht mehr einen Feind, sondern ihr Widerstand trifft nur noch sie selbst - und am Ende steht entweder der Tod oder das Eingehen auf die Angebote der Unterdrücker\_innen, die Kolonisierung.

### **Sind solche Krankheiten vermeidbar?**

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, wie wichtig eine entsprechende innere Haltung zur Vermeidung von Krankheiten ist. Krankheiten sind nicht etwas, was nur „natürliche“ Ursachen, also organische, körperliche Ursachen hat, sondern in hohem Maß sind an der Entstehung von Krankheiten unbewusste Haltungen beteiligt. Die Krankheiten sind oft Ausdruck solcher unbewussten Haltungen

und der eigenen Unfähigkeit, andere Lösungen für innere Konflikte zu finden. Natürlich wird hier nicht übersehen, dass es die lebens- und gesundheitsfeindlichen Bedingungen sind, von denen der Angriff auf deine Gesundheit ausgeht. Zwischen diesem Angriff und dem Erscheinen von Krankheit liegt jedoch ein Prozess der eigenen Verarbeitung. Und an diesem Punkt besteht die Chance einzugreifen und andere Reaktionsweisen als das Krankwerden zu entwickeln. Hier hilft natürlich nicht die platte Empfehlung weiter, es nicht zu einer solchen krankmachenden Haltung kommen zu lassen, denn solche Prozesse, gerade weil sie unbewusst sind, entziehen sich einem „vernünftigen Vorsatz“. Trotzdem kann es nützen, über die eigenen Möglichkeiten, statt krank zu werden, andere Lösungen zu finden, etwas mehr zu wissen. Das wird man damit können, dass man versucht, mit diesen seelischen Vorgängen in Gedanken und in Gesprächen umzugehen, und dass man einen Ausdruck für das findet, was einem selbst an inneren Motiven klar wird. Dann wird man auch imstande sein, mit anderen unverklemmter und mit weniger Scheinbehauptungen über sich selbst auszukommen. Man wird nicht mehr auf ein vorgetäushtes Scheinbild seiner selbst, ein künstlich nur für andere geschaffenes Selbstbewusstsein angewiesen sein, und man wird die eigenen Fehler und Niederlagen mit mehr innerer Stärke hinnehmen können, statt sich davon in unbewusste Verzweiflungshandlungen - wie z.B. eine Krankheit - treiben zu lassen. Gleichzeitig kann man mit dem Bewusstsein über die psychischen Hintergründe der Krankheit bei sich selbst auch Angst vor ihr abbauen - und das Gefühl ihr hilflos ausgeliefert zu sein - indem man ihr die Fremdheit nimmt und sie nicht mehr als Angriff von außen begreift, sondern als eigene Defensive gegen die Knastrealität.

## **14.2. Das „Verrücktwerden“**

Im Knast soll dir dein Körper genommen werden, all deine Lebensäußerungen - dein Ich und deine Identität - sollen auf die Haftsituation bezogen, ihr angemessen sein. Vor hundert Jahren noch wurde bei Diebstahl die Hand abgeschlagen, bei schwerem Raub der Körper zerstört und vor aller Öffentlichkeit von der Justiz gemordet. Heute ist die Strafverfolgung nicht mehr öffentlich und in der Meinung vieler „humanisiert“ - „menschlicher“. Im Knast merkst du täglich, was das heißt. Dein Tagesablauf wird streng geregelt. Du darfst spazieren gehen - aber nur im Hof. Du darfst Briefe schreiben und erhalten - aber zensiert. Du darfst dich gesünder ernähren - aber nur durch selbstgekaufte Sonderrationen. Du darfst dich an Gemeinschaftsveranstaltungen beteiligen - aber nur wenn du nicht auffällst und dich anpasst. Du darfst sogar einen Arzt aufsuchen und du hast ein Recht auf medizinische Betreuung - aber nur wenn du mit Beruhigungs- und Schmerzmitteln zufrieden bist. Du fragst dich, wenn der Knast so menschlich sein soll, warum denn dann so viele Leute ausflippen, schwer krank werden, sich selbst zerstören, indem sie Gabeln o.ä. schlucken, sich verletzen oder sich mit Kabeln, elektrischem Strom töten.

### **Der Wirklichkeit entfliehen**

Es ist der Knast, der dich nicht nur bestrafen, sondern zerstören will. Wir haben nun beschrieben, wie du dich fit halten kannst, deinen Körper fühlen, bewusst halten und deine Persönlichkeit aufrechterhalten kannst, wobei das Aufschreiben sicher sehr viel einfacher ist. Doch du musst auch seelische Waffen haben, um nicht ganz kaputt zu gehen. Eine Hilfe hierbei kann das autogene Training sein oder das Konzentrieren auf Hobbys oder Probleme, die mit dem Knast nichts zu tun haben. In der Isolationshaft oder bei Verhören kann es notwendig sein, dass du dir ganz intensiv bestimmte Situationen vorstellst. Zum Beispiel wie du als Schüler\_in eine\_n Lehrer\_in reingelegt hast, was du als Kind oder im Urlaub erlebt hast, oder wie du deinen Freund, deine Freundin kennen- und liebengelernt hast. Es sollten Sachen sein, die dich glücklich und stark gemacht haben. Wenn das nicht ausreicht, um deine Gedanken und deine Gefühle von deinem Hunger, deiner Todesangst und deiner Einsamkeit abzulenken, dann kann es notwendig sein, dass du dich noch mehr in andere Sachen hineinsteigerst. Zum Beispiel, dass du ein\_e ganz große\_r Erfinder\_in bist

und gefeiert wirst, weil du ein besonders gutes Essen gemacht hast mit tollen Zutaten, oder ein Auto, das besonders robust ist und nie rostet, oder dass du ein\_e ganz große\_r Maler\_in, Bildhauer\_in, Schriftsteller\_in bist. Du kannst dir auch ganz intensiv Sachen aus den Geschichtsbüchern, notfalls auch aus der Bibel, vorstellen, was dazu dichten oder sie ausmalen. Für manche ist es sogar notwendig, der Knastwirklichkeit soweit zu entfliehen, dass sie sich selbst verrücken, oder wie andere meinen, „verrückt“ werden. Um nicht ständig daran zu denken, wie beschissen das Leben im Knast ist, dass du so gut wie tot oder noch schlimmer: ausgebrannt, leer und zerstört bist, musst du vielleicht sogar in eine andere Wirklichkeit flüchten, um nicht von deiner Angst überwältigt zu werden.

### **Mit der/dem „Verrückten“ solidarisch sein**

Du hast sicher schon einige Mitgefangene kennen gelernt, die sich einbilden, sie seien Napoleon oder eine andere Berühmtheit, oder die das Gefühl haben, jeden Tag langsam vergiftet zu werden (was bei dem Gefängnisfraß manchmal gar nicht so verkehrt gedacht ist). Oder die wie verrückt um sich schlagen, weil ihnen alles egal geworden ist. Oder mit denen du plötzlich überhaupt nicht mehr reden kannst, die nur noch still, schweigsam und regungslos sind - als wenn sie in eine andere Welt entrückt sind. Manche müssen irgendwelche Ideen oder irgendein Verhalten produzieren, um wenigstens in sich selbst noch zu spüren, dass sie leben, dass etwas in ihrem Körper und in ihrem Kopf noch passiert. Doch was kannst du selber tun, wenn ein\_e Mitgefangene\_r beginnt, an der Haft verzweifelt und sozusagen verrückt wird. Die Wärter schmeißen ihn in den Bunker oder die Glocke, in Isohaft, angeblich um ihn „zur Ruhe zu bringen“, womit sie ihn aber schließlich ganz kaputt machen. Die Ärzte im Knast pumpen ihn voll mit Beruhigungsmitteln, damit er überhaupt nichts mehr merkt, keine Gedanken, keine Gefühle mehr hat. Die Angst ist erstmal weg, aber damit auch das Menschsein. Aber du selber kannst, wenn du mit der/dem Durchgedrehten solidarisch bist, etwas sehr wichtiges tun, nämlich sie/ihn in ihrer/seiner Verzweiflung und Verwirrung ernst nehmen. Du kannst ihm zeigen, dass du weißt, dass der Knast ihn verrückt und krank macht, dass du ihn verstehst, ihn akzeptierst. Auch wenn alle immer gleich schreien, du seist ein Homo, kannst du ihn in den Arm nehmen und ihr/ihm zeigen, dass ihr beide - trotz Knast - nicht aufgibt. Denn auch er versucht in seiner Weise, mit der Haftsituation fertig zu werden und Widerstand zu leisten.

## **15. Häufige Gesundheitsbeschwerden**

Neben den genau zu bestimmenden Krankheiten, die für den Knast typisch sind, die sich aber in ihrer Form wenig oder gar nicht oder höchstens durch ihre Häufung von den Krankheiten „draußen“ unterscheiden (z.B. Zahnkrankheiten, Gelbsucht usw.), treten im Gefängnis Krankheiten auf, die sich überhaupt nicht einordnen lassen - oder nur ganz unbestimmt als sogenannte Haftsyndrome.

### **15.1. Störungen im Bereich der Verdauung**

Unter diesem Abschnitt wollen wir Krankheiten derjenigen Organe besprechen, die an der Verdauung beteiligt sind: Mund, Speiseröhre, Magen, Darm. Mundgeruch: Ursachen können schlechte Zähne, entzündetes Zahnfleisch, Nasen- und Nasennebenhöhlenerkrankungen, Mandelentzündung, Lungenerkrankungen, Magen- und Darmerkrankungen sein. Grundsätzlich hilft nur eine Behandlung der Ursache. Vorübergehend und im Moment hilft sorgfältiges Zähneputzen nach jeder Mahlzeit, und von der/dem Knastarzt\_in kannst du jedenfalls Hexoral für Mundspülungen verlangen. Besser sind „Olbas-Tropfen“ oder „Japanisches Heilpflanzenöl“, die sich zur Linderung der verschiedensten Beschwerden eignen.

#### **Mundentzündungen:**

Sie sind die häufigsten Erkrankungen im Mund. Sie können zusammen mit schweren Erkrankungen anderer Organe auftreten, wenn dabei die körperliche Abwehr geschwächt ist. Jedoch erscheint es ziemlich sicher, dass auch Streßsituation eine Entzündung auslösen kann. Dabei siehst du, wenn du den Mund anguckst, kleine weiße Flecken mit geröteter Umgebung. Es tut oft sehr weh. Mit Kamillenspülungen kannst du die Schmerzen lindern. Wird es nicht besser, dann verlange eine Ausführung zum Zahnarzt oder zur Internistin.

#### **Pilzentzündungen (Soor) des Mundes:**

Der ganze Mund tut dir weh, evtl. hast du auch ein bisschen Fieber. Wenn du den Mund anguckst, siehst du cremige weiße, quarkähnliche Flecken. Normalerweise ist die gesunde Mundschleimhaut rot. Kratzt du an den Flecken, so blutet es. Wie kommt es dazu? Der Erreger dieser Entzündung ist ein Pilz, also ein Kleinlebewesen, das normalerweise immer im Mund „lebt“, wie auch viele andere, z.B. Bakterien. Alle leben zusammen sozusagen in einem ökologischen Gleichgewicht. Wird dies gestört, kann der Pilz sich ausbreiten, z.B. bei Einnahme von Antibiotika (d.h. natürlich nicht immer) oder bei allgemeiner körperlicher Schwäche. Spülungen mit milden Kochsalzlösungen lindern die Schmerzen und fördern die Heilung. Außerdem kannst du pilzabtötende Medikamente als Spülung benutzen, z.B. Moronal-Lösung.

#### **Zahnfäule (Karies):**

Sie ist eine der häufigsten Zahnerkrankungen. Zahnfäule entsteht hauptsächlich durch ungenügende Zahnpflege. Dadurch entstehen Beläge an den Zähnen, in denen sich die Bakterien vermehren und den Zahn angreifen. Die nächste Stufe sind dann Löcher in den Zähnen und bei Nichtbehandlung Schmerzen. Diese Zahnnervenschmerzen können ausstrahlen auf Gesicht und Ohren und Kopf und nach einer Weile kann man nicht mehr feststellen, welcher Zahn eigentlich weh tut. Der Zahnnerv ist dann entzündet und da er fest umschlossen im Zahn liegt, entsteht ein Druck, der schmerzhaft ist. Wenn der Nerv abgestorben ist, hat man erstmal Ruhe vor Schmerzen. Die Ruhe trägt aber. Denn der Zahn fault weiter und vereitert meistens an der Wurzel. Das gibt dann später eine dicke Backe! Der Eiter löst Knochen und Zahnfleisch auf. Meistens hat man zu diesem Zeitpunkt pochende oder

klopfende Schmerzen. Irgendwann fließt der Eiter in die Mundhöhle und der Zahn mit dem abgestorbenen Nerv kann sich immer wieder neu entzünden. Zu diesem Zeitpunkt ist Zahnziehen die einzige Möglichkeit, die Schmerzen und Entzündungen loszuwerden. Zahnfleischerkrankungen: Die Erkennungsmerkmale sind Zahnfleischblüten, Mundgeruch, Zahnfleischartzündungen (dann ist das Zahnfleisch sehr gerötet oder bläulich). Der beste und wirkungsvollste Schutz ist die gründliche Zahnpflege. Man sollte Zahn und Zahnfleisch (von oben nach unten) mindestens 4 Minuten lang massieren, es geht zur Not auch ohne Zahnpasta. Dabei hilft, wie bei allen Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Halses, Gurgeln mit starkem Salbeitee.

### **Folge von Zahnverlusten:**

Fehlende Zähne bedeuten eine größere Belastung für die übrigen Zähne und Magenkrankheiten (Magengeschwüre), da die Nahrung nicht mehr genügend zerkleinert wird. Denn durch das Kauen und das Ferment, das im Speichel vorhanden ist, wird die Verdauung vorbereitet. Wenn das wegfällt, ist der Magen viel mehr belastet. Bestehe darauf, dass dir nicht nur die Zähne gezogen werden, sondern dass du auch mit Zahnersatz versorgt wirst.

### **Schluckbeschwerden, Halsschmerzen:**

Sie kündigen - oft verbunden mit Matschigkeit und Gliederschmerzen - eine Grippe an. Schaust du mit einer Lampe in den Mund, so ist oft der Rachen dunkelrot und die Mandeln geschwollen, eventuell mit eitrigen Belägen. Sie müssen nur entfernt werden, wenn allgemeine Vergiftungserscheinungen im Blutbild zu sehen sind oder wenn die Bakterien sehr häufig wiederholt Entzündungen hervorrufen. Helfen Salbei-Tee, Hexoral (zum Gurgeln), Kamille sowie die Vermeidung zu heißer oder zu kalter Nahrung nichts, dann verlange spätestens nach 14 Tagen eine gründliche Untersuchung. Jede längere Entzündung kann etwas mit Tuberkulose, Geschwüren oder krebsartigen Geschwülsten zu tun haben! Sodbrennen: Symptome sind ein vom Magen in die Speiseröhre, oft bis zum Hals hochsteigendes brennendes Gefühl und Schmerzen hinter dem Brustbein, meistens nach dem Essen. Hervorgerufen wird das durch Reizung der Speiseröhre, z.B. durch Rückfluss von saurem Mageninhalt, also Störung des Verschlussmechanismus zwischen Magen- und Speiseröhre. Häufig kommt das in der Schwangerschaft und bei übermäßigem Alkoholgenuss vor. Aufrecht sitzen nach dem Essen hilft. Darüber hinaus kannst du Medikamente verlangen, die die Salzsäure des Magens binden, z.B. Gelusil, Phosphalugel. Lass dir auch vom Arzt Schonkost verordnen, wenn du es öfters hast.

### **Übelkeit, Erbrechen:**

Die Ursachen sind vielfältig, u.a. verdorbene Lebensmittel, auch Medikamente, aber auch psychische, wie Aufregung, Stress, Schwangerschaft und zu niedriger Blutdruck. Zu unterscheiden ist zwischen einmaligem Vorkommen und häufigem Erbrechen. Im ersten Fall, z.B. nach Genuss verdorbener Lebensmittel, genügen zur Regulierung leicht verdauliche Nahrungsmittel und schwarzer Tee mit Traubenzucker. Bei schwerer, langdauernder Übelkeit mit Erbrechen musst du unbedingt vom Arzt die Ursache klären lassen. Solange du aber nicht zum Arzt kommst, iss am besten gar nichts. Wenn du ganz viel Durst hast, trinke nur Tee mit Traubenzucker. Wenn du sehr viel Flüssigkeit verlierst, ist eine Infusionstherapie notwendig. Der Übergang zur Nahrungsaufnahme soll dann mit Zwieback und Tee mit Traubenzucker plus einer Prise Salz beginnen, danach häufige kleine, einfache Mahlzeiten (Schonkost). Versuche dabei, das zum Essen zu kriegen, wozu du selbst Lust hast. Ganz besonders wichtig ist das bei psychisch bedingtem Erbrechen. Iß dann besser gar nichts, statt etwas was dich ekelt. Darüberhinaus solltest du auch versuchen, die zugrunde liegenden Konflikte rauszukriegen, am besten durch Gespräche mit Leuten, zu denen du Vertrauen hast. Versuche dich genau zu erinnern, in welcher Situation zum ersten Mal das Erbrechen aufgetreten ist; aber auch: in welchen Situationen hast du früher, z.B. schon als Kind, gekotzt? Und wer hat dann wie reagiert? Bestehe auf einer Klärung der Ursachen durch eine ärztliche Untersuchung.

### **Schluckauf:**

Er ist meist eine vorübergehende, gutartige Erscheinung. Er tritt aber auch als Symptom vieler Krankheiten auf. Es gibt viele Möglichkeiten, den Schluckreflex zu unterbrechen, aber alle sind ohne sicheren Erfolg. Versuche zerstreuende Gespräche, Erschrecken, schmerzhaft Reize, Anhalten des Atems, Trinken von Eiswasser, Einatmen von starkem Rauch, evtl. auch beruhigende Medikamente. Als beste Methode bleiben aber Entspannungsübungen, die direkt auf Zwerchfell und Lunge wirken.

### **Durchfall:**

Hierbei hast du wässrigen oder flüssigen Stuhlgang. Die Ursache kann eine Entzündung des Darms durch einen Virus oder seltener durch Bakterien (Salmonellen) sein, sehr oft aber auch Angst oder psychische Anspannung. Beim Durchfall ist der ganze Darm sehr aktiviert. Die Nahrung saust quasi durch den Darm, ohne dass die Nährstoffe oder das Wasser vom Körper aufgenommen werden. Der Darm ist gereizt. In deinem Bauch „rumort“ es. Wenn das passiert, solltest du erstmal überhaupt nichts essen, sondern nur schwachen, schwarzen Tee trinken, keine Milch, Kohletabletten „stopfen“ wirksam. Wird der Durchfall langsam besser, kannst du anfangen, Zwieback zum Tee zu essen, später auch weichgekochte Eier. Vermeiden solltest du Gemüse, rohes Obst, Gebratenes, Marmelade, Gurken, Gewürze, Kaffee, Getränke, die Alkohol oder Kohlensäure enthalten. Am wichtigsten ist viel trinken. Wie auch beim Erbrechen kannst du sehr einfach prüfen, ob die Flüssigkeitsverluste schon ernsthaft sind: Nimm ein wenig Haut am weichen Teil des Unterarms zwischen zwei Finger und halte sie wie ein Zeltdach hoch. Lässt du sie wieder los, zieht sich die Haut normalerweise sofort wieder in die alte Lage zurück. Bei ernsthaften Flüssigkeitsverlusten bleibt die Haut erhoben und zieht sich nur ganz langsam wieder zurück. Hast du eindeutig Angst-Durchfall, dann probiere Entspannungsübungen aus, z.B. das oben beschriebene „Autogene Training“.

### **Verstopfung:**

Du merkst, dass du nur noch alle zwei, drei oder vier Tage Stuhlgang hast. Es fehlen die sonst immer wieder auftretenden Darmbewegungen und -geräusche. Du hast ein Völle- und Druckgefühl im Bauch. Die Ursache ist eine falsche Art der Ernährung, dass du zuwenig trinkst und/oder Angst, psychische Anspannung. Der Darm kann aber auch durch Entzündungen und Geschwülste verstopft sein. Wenn du das Gefühl der Verstopfung hast, d.h. wenn dein gewohnter Verdauungsrhythmus durcheinander ist, solltest du erst einmal mehr trinken, wenn's geht vor dem Frühstück zwei Glas warmes Wasser, zum anderen mehr sog. Ballast-Stoffe zu dir nehmen, wie rohes Gemüse, Salat, Apfelsaft, auch Honig. Normalerweise hat der Darm eine sog. „Peristaltik“, das ist eine natürliche wellenartige Eigenbewegung, durch die der Darminhalt durch den Darm hindurch und schließlich aus dem Körper hinausgedrückt wird. Funktioniert diese Peristaltik nicht, so wird der Darminhalt nicht weitertransportiert. Dabei wird mehr Wasser als sonst aus dem Darminhalt herausgezogen. Damit wird der Stuhl hart und kann umso schwerer weitertransportiert werden. Es ist keine bedrohliche Krankheit, sondern wird fast immer durch eine Änderung der psychischen Situation hervorgerufen. Versuche es deshalb mit etwas mehr Bewegung (Gymnastik), Atemübungen und Massage. Versuche herauszufinden, nach welcher Mahlzeit und zu welcher Tageszeit du am besten kannst.

### **Blähungen:**

Dabei musst du einfach unheimlich oft furzen. Ursache sind Gase, die sich beim Essen und Verdauen im Darm bilden. Dazu kommt es einmal, wenn du beim Essen Luft schluckst, in psychisch belastenden Situationen oder beim Essen bestimmter Sachen, wie Gurken, Bohnen, Zwiebeln, Knoblauch, oder beim Trinken kohlenensäurehaltiger Getränke etc. Dem Körper schaden Blähungen nichts, obwohl sie manchmal schmerzhaft sein können. Einem selber macht es meist nur

etwas aus, weil es andere Leute stört. Sie können aber auch auf einen schweren Schaden im Magen-Darm-Bereich hinweisen. Verhindern kannst du normale Blähungen, indem du eben keine blähenden Sachen isst, beim Essen nicht „schlingst“ und versuchst, dich nach dem Essen zu entspannen. Gut gegen Blähungen sind Fenchel- und Kümmeltee und Bauchmassage. „Nervöse“ Magen-Darm-Beschwerden: Fast jeder Mensch hat einmal solche Beschwerden auf Grund von Stress, Angst, Überlastung gehabt. Oft ist dabei der ganze Bauch druckempfindlich. Durch eine „Schonkost“ kannst du versuchen, etwas dagegen zu tun. Dabei soll „Schonkost“ nur heißen, dass du das isst, was dir bekommt. Aber gerade in der Knastsituation ist es daneben noch wichtiger herauszufinden, welcher besondere Stress, welche Aufregung oder Anspannung (neben der Situation im Knast an sich) gewesen ist und die Beschwerden ausgelöst haben könnte.

### **Akute Magenschleimhautentzündung (Gastritis):**

Du merkst, dass du keinen Appetit mehr hast, ein Völle- und Druckgefühl im Bauch, dir ist übel und du erbrichst. Manchmal glaubst du, auch richtige Schmerzen in der Magengegend zu spüren. Wenn jemand auf deinen Bauch drückt, tut es weh. Wenn du jemanden mit dieser Krankheit anschaut, sieht er müde und schlecht aus. Die Magenreizung bzw. -entzündung wird oft durch Alkohol hervorgerufen, aber auch durch Lebensmittelvergiftung. Aber vor allem durch „Stress“ jeder Art, durch andere schwere Krankheiten oder auch durch psychische Belastungen. Die Reizung der Magenschleimhaut kann soweit gehen, dass sie anfängt zu bluten. Das Wichtigste, was du machen kannst, ist: iss und trink nichts, bis die akuten Schmerzen und die Übelkeit nachlassen. Das fällt einem nicht sehr leicht. Dann fang mit wenig Flüssigkeit an (Wasser, schwacher Tee), dünne Suppen erst wenn dir dies bekommt, leicht verdauliche Sachen, wie Haferschleim, weichgekochte Eier, Milch, Kartoffelbrei. Gebratenes Fleisch solltest du längere Zeit nicht essen (1-2 Wochen) und natürlich keinen Alkohol. Daneben sind zur Heilung Entspannungsübungen wichtig. Angst und Verspannungszustände fördern die Produktion von Magensäure, was eine erneute Reizung der Magenschleimhaut bedeutet. Hierbei sind Übungen am besten, die zur Entspannung der Bauchmuskulatur führen.

### **Chronische Magenschleimhautentzündung, Magengeschwür, Zwölffingerdarmgeschwür:**

Ein Magengeschwür löst andauernde heftige und nagende Schmerzen in der Magengegend aus, meistens 1-3 Stunden nach dem Essen, je nachdem wo das Geschwür im Magen oder Zwölffingerdarm liegt. Wenn du erbrichst, lassen die Schmerzen nach oder wenn du wieder ein bisschen isst. Der Schmerz, besonders beim Zwölffingerdarmgeschwür, ist so etwas wie ein ständiger Hungerschmerz, deshalb auch nachts besonders heftig, was deinen Schlaf stark stören kann. Die wichtigste auslösende Rolle spielen emotionale Belastung; Angst, Spannung und Stress fressen einen auf, denn das Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür ist ein kraterförmiges Loch in der Schleimhaut. Die wichtigste auslösende Ursache ist „Stress“ jeder Art. Was du noch merkst, ist eine Abneigung gegen bestimmte Nahrungsmittel, z.B. gebratenes Fleisch. Eine sichere Diagnose kann hierbei meistens nur der Arzt mit Hilfe der Magenspiegelung oder durch eine Röntgenuntersuchung stellen. Du selbst kannst dir helfen, indem du keinen Alkohol trinkst, möglichst nicht rauchst, keine Cola, keinen Kaffee, sondern nur dünnen Tee trinkst. Außerdem die oben beschriebene leichte Kost. Die Ursachen sind damit nicht weg; und wie soll man die dafür verantwortlichen Ursachen, nämlich die Situation des Knasts auflösen? Oft hilft aber, vielleicht besonders belastende, zusätzliche Probleme anzugehen, mit anderen zu besprechen, Lösungen zu finden. Regelmäßiger Schlaf und bewusste Planung deines Tagesablaufs können dir dabei vielleicht helfen. Mit einer Magenoperation können dir zwar für eine Zeit die Beschwerden genommen werden, auf lange Sicht treten aber oft schwere Verdauungsstörungen und sogar Krebserkrankungen auf. Deshalb Vorsicht, wenn der Arzt gleich zum Messer greifen will.

### **Lebensmittelvergiftung:**

Schon draußen kommt das oft vor; vor allem in Kaufhäusern und Kantinen, wenn verdorbene

Sachen zum Essen verwendet wurden. Wie allgemein bekannt, bleibt der Knast von solchen Dingen erst recht nicht verschont. Die Folgen einer solchen Vergiftung setzen eine gewisse Zeit nach dem Essen (fünf bis zehn Stunden) schlagartig mit Magen- und Darmkrämpfen, Erbrechen, Durchfall ein, manchmal mit etwas Fieber. Auch hier solltest du dich, wie bei „Durchfall“ und „Erbrechen“ beschrieben, verhalten. Am wichtigsten ist wieder, dass du viel trinkst. Ursache dieser Beschwerden sind Bakterien (Salmonellen, Staphylokokken), die sich in dem verdorbenen Essen befinden. Nach 1-3 Tagen bist du wieder gesund. Wenn im Knast mehrere Leute davon befallen werden, solltet ihr unbedingt gemeinsam darauf bestehen, dass das entsprechende Essen untersucht wird. Versuche auf irgendeinem Weg Informationen nach draußen zu bringen, denn natürlich wird man versuchen, solche Vorfälle zu vertuschen. .

### **„Crohn'sche Krankheit“:**

Mit diesem Namen wird eine Krankheit beschrieben, die, allgemein gesagt, eine spezielle Art der Entzündung des Dünndarms und auch des Dickdarms auslöst. Aber man hat bisher dafür keinen Erreger oder eine sichere Ursache gefunden. Es fällt aber jeder\_m, der sich mit dieser Krankheit beschäftigt, auf, dass das Auftreten der Krankheit durch psychische Belastungssituationen ausgelöst wird. Die Krankheit setzt langsam ein; vielleicht mit Schlappsein und gelegentlichen Bauchschmerzen; später können auch Durchfälle und kolikartige Schmerzen, die vor allem im Unterbauch auftreten, vorkommen. Zwischendurch ist dann die Verdauung völlig normal. Nur durch eine Röntgenuntersuchung des Darms mit Kontrastmittel und durch evtl. Gewebeproben aus dem entzündeten Darm kann die Krankheit sicher diagnostiziert werden. Jede Behandlung sollte in einem vertrauensvollen Verhältnis zu einer Ärztin / einem Arzt und unter deren Kontrolle geschehen.

### **Hämorrhoiden:**

Was du selbst merkst, sind Jucken am After und krampfartige Schmerzen beim Stuhlgang, manchmal auch hellrote Blutauflagerungen auf dem Stuhl. Wenn die Hämorrhoiden sehr stark ausgeprägt sind, können sie sich beim Pressen auch aus dem After herausdrücken. Hämorrhoiden sind erweiterte Blutgefäße rings um den After, innerhalb und außerhalb. Es sind also im Grunde Krampfadern. Häufige Verstopfungen und damit verbundenes Pressen beim Stuhlgang, Schwangerschaft und wohl auch überwiegend sitzende Arbeit fördern die Entstehung von Hämorrhoiden. In jedem Fall sollte ein\_e\_Arzt\_in eine genaue sog. rektale Untersuchung durchführen, damit du sicher bist, dass deine Beschwerden auch wirklich „nur“ von Hämorrhoiden herrühren. Was kannst du tun? Warme Sitzbäder, so oft wie möglich (einmal am Tag); und alle die Dinge, die wir bei „Verstopfung“ beschrieben haben. Nur wenn alles nichts hilft und die Schmerzen unerträglich sind, solltest du einer Operation zustimmen. Aber warte immer erst einmal ab. Nichts verschwindet von einem Tag auf den anderen.

### **Madenwürmer (Oxyuren):**

Jucken im Afterbereich, besonders nachts, leichte Bauchschmerzen mit Appetitmangel und Gewichtsabnahme können einen Befall mit Madenwürmern als Ursache haben. Das Weibchen der bis zu 1,5 cm langen Würmer kriecht beim Schlafen aus dem Darm und legt die Eier am After ab. Von dort können sie über Hände, Kleidung und Staub in die Nahrung und damit in den Darm gelangen. Hier entwickeln sie sich zu fertigen Wurmern und erzeugen bei starkem Befall Schädigungen an der Darmwand. Entdeckt man die Würmer im Stuhl, sollte man nicht nur Medikamente einnehmen, die sie im Darm absterben lassen, sondern auch Wäsche und Räume sorgfältig reinigen.

### **Spulwürmer (Askariden):**

Gelegentlich können Magen- und Darmbeschwerden mit Krämpfen vom Befall mit Spulwürmern herrühren. Die Eier nimmt man mit Nahrungsmitteln auf. Aus denen schlüpfen im Dünndarm

Larven, die über die Leber in die Lunge wandern und dann auch dort Symptome wie Lungenentzündung und Husten mit blutigem Auswurf hervorrufen können. Später siedeln sie sich im Darm an, legen dort die Eier, die mit dem Stuhl wieder nach außen gelangen. Selten findet man die 15-25 cm langen Würmer selber im Stuhl. Die Diagnose muss daher durch den Labor-Nachweis der Wurmeier im Stuhl gestellt werden. Charakteristische Veränderungen im Blutbild können auch ein Zeichen für eine Wurmerkrankung sein.

## **15.2. Beschwerden im Kopfbereich**

### **Kopfschmerzen:**

Sie treten als Symptom bei vielen Krankheiten auf, z.B. als Begleiterscheinung bei einer Nebenhöhlenentzündung, als Anzeichen eines Bluthochdrucks oder Niederdrucks, bei überanstrengten Augen, bei Verkrampfung der Halsmuskulatur oder bei einer so ernsten Erkrankung wie der Gehirnhautentzündung. Anfallsweise, meist halbseitig auftretende starke Kopfschmerzen, bekannt als Migräne, sind oft mit Sehstörungen, Lichtempfindlichkeit, auch mit Erbrechen und Durchfall verbunden. In den meisten Fällen sind sie aber Ausdruck von Verspannungen psychischer und/oder muskulärer Herkunft. Wenn du öfters Kopfschmerzen bekommst, und sie sind nicht als Signal einer anderen Krankheit zu verstehen, dann versuche herauszufinden, bei welcher Gelegenheit sie auftreten und früher aufgetreten sind, und was du damit verbindest. Vielleicht sind sie auf eine verkrampfte Haltung beim Schlafen, Sitzen, Arbeiten zurückzuführen, oder du kriegst sie in bestimmten Situationen. Mit Massage von Kopf, Hals und Rücken, Entspannungsübungen oder Einreiben von Schläfen, Stirn und Nacken mit Olbas-Tropfen oder Japanischem Heilpflanzenöl kannst du die Beschwerden meist lindern. Kopfschmerztabletten, am besten Aspirin, helfen im Moment ganz gut, aber sie beseitigen nicht die Ursachen. Auch sollten sie nur gelegentlich genommen werden, weil sie sonst den Körper schädigen. Lies dazu das Kapitel 21, „Medikamente“.

### **Bindehautentzündung (Konjunktivitis):**

Das ist eine bakterielle oder durch Viren hervorgerufene Entzündung der unter den Lidern der Augen liegenden Bindehaut. Symptome sind Jucken und Tränen der Augen, bei bakteriellen Infektionen auch eitriger Ausfluss und morgens verklebte Augenlider. Die bakterielle Entzündung wird mit antibiotischer Augensalbe behandelt, die viröse durch Spülungen mit einem Aufguss aus der Heilpflanze Augentrost (*Euphrasia*) gelindert. Das hilft auch bei überanstrengten und durch mechanische Reizung schmerzenden Augen. Das einfachste Mittel sind Spülungen mit schwachen Salzlösungen oder Wasser. Im Stadium der Erkrankung sollte man seine Handtücher und Waschlappen mit niemandem teilen und die Hände waschen, wenn man das Auge angefasst hat, weil es ansteckend ist.

### **Mittelohrentzündung:**

Bei Schmerzen und Druckgefühl im Ohr, Schwerhörigkeit, später auch Fieber und Schüttelfrost sollte man an eine Infektion des Mittelohrs denken. Sie tritt gehäuft als Folge einer Erkältung auf, die nicht richtig ausgeheilt wurde. Das Mittelohr, das zum äußeren Gehörgang hin durch das Trommelfell abgeschlossen wird, steht durch die „Eustachische Röhre“ mit dem Rachen in Verbindung. Da können Bakterien entlangwandern und Entzündungen hervorrufen. Die Schleimhaut der Röhre schwillt an und verschließt den Abfluss zum Rachen. Wenn der durch Flüssigkeitsansammlung im Mittelohr entstehende Druck zu stark wird, kommt es zum Platzen des Trommelfells und Eiter fließt entlang dem Gehörgang nach außen. Zur Behandlung verwendet man ein Antibiotikum, hält das Ohr warm und bleibt im Bett. Außerdem schleimhautabschwellende Nasentropfen, damit der Abfluss durch die Eustachische Röhre wieder hergestellt wird. Antibakterielle Ohrentropfen haben nur eine Wirkung bei einer Entzündung des äußeren

Gehörgangs, nicht aber bei einer Mittelohrentzündung.

## **[Bearbeiten]**

### **15.2. Beschwerden im Kopfbereich**

#### **Kopfschmerzen:**

Sie treten als Symptom bei vielen Krankheiten auf, z.B. als Begleiterscheinung bei einer Nebenhöhlenentzündung, als Anzeichen eines Bluthochdrucks oder Niederdrucks, bei überanstrengten Augen, bei Verkrampfung der Halsmuskulatur oder bei einer so ernsten Erkrankung wie der Gehirnhautentzündung. Anfallsweise, meist halbseitig auftretende starke Kopfschmerzen, bekannt als Migräne, sind oft mit Sehstörungen, Lichtempfindlichkeit, auch mit Erbrechen und Durchfall verbunden. In den meisten Fällen sind sie aber Ausdruck von Verspannungen psychischer und/oder muskulärer Herkunft. Wenn du öfters Kopfschmerzen bekommst, und sie sind nicht als Signal einer anderen Krankheit zu verstehen, dann versuche herauszufinden, bei welcher Gelegenheit sie auftreten und früher aufgetreten sind, und was du damit verbindest. Vielleicht sind sie auf eine verkrampfte Haltung beim Schlafen, Sitzen, Arbeiten zurückzuführen, oder du kriegst sie in bestimmten Situationen. Mit Massage von Kopf, Hals und Rücken, Entspannungsübungen oder Einreiben von Schläfen, Stirn und Nacken mit Olbas-Tropfen oder Japanischem Heilpflanzenöl kannst du die Beschwerden meist lindern. Kopfschmerztabletten, am besten Aspirin, helfen im Moment ganz gut, aber sie beseitigen nicht die Ursachen. Auch sollten sie nur gelegentlich genommen werden, weil sie sonst den Körper schädigen. Lies dazu das Kapitel 21, „Medikamente“.

#### **Bindehautentzündung (Konjunktivitis):**

Das ist eine bakterielle oder durch Viren hervorgerufene Entzündung der unter den Lidern der Augen liegenden Bindehaut. Symptome sind Jucken und Tränen der Augen, bei bakteriellen Infektionen auch eitriger Ausfluss und morgens verklebte Augenlider. Die bakterielle Entzündung wird mit antibiotischer Augensalbe behandelt, die viröse durch Spülungen mit einem Aufguss aus der Heilpflanze Augentrost (Euphraia) gelindert. Das hilft auch bei überanstrengten und durch mechanische Reizung schmerzenden Augen. Das einfachste Mittel sind Spülungen mit schwachen Salzlösungen oder Wasser. Im Stadium der Erkrankung sollte man seine Handtücher und Waschlappen mit niemandem teilen und die Hände waschen, wenn man das Auge angefasst hat, weil es ansteckend ist.

#### **Mittelohrentzündung:**

Bei Schmerzen und Druckgefühl im Ohr, Schwerhörigkeit, später auch Fieber und Schüttelfrost sollte man an eine Infektion des Mittelohrs denken. Sie tritt gehäuft als Folge einer Erkältung auf, die nicht richtig ausgeheilt wurde. Das Mittelohr, das zum äußeren Gehörgang hin durch das Trommelfell abgeschlossen wird, steht durch die „Eustachische Röhre“ mit dem Rachen in Verbindung. Da können Bakterien entlangwandern und Entzündungen hervorrufen. Die Schleimhaut der Röhre schwillt an und verschließt den Abfluss zum Rachen. Wenn der durch Flüssigkeitsansammlung im Mittelohr entstehende Druck zu stark wird, kommt es zum Platzen des Trommelfells und Eiter fließt entlang dem Gehörgang nach außen. Zur Behandlung verwendet man ein Antibiotikum, hält das Ohr warm und bleibt im Bett. Außerdem schleimhautabschwellende Nasentropfen, damit der Abfluss durch die Eustachische Röhre wieder hergestellt wird. Antibakterielle Ohrentropfen haben nur eine Wirkung bei einer Entzündung des äußeren Gehörgangs, nicht aber bei einer Mittelohrentzündung.

### **15.3. Erkrankungen der Atemorgane**

Hierzu zählen alle Körperteile, die mit der Versorgung des Körpers mit frischer Luft und Sauerstoff zu tun haben, also Nase, Mund und Lungen. Zuerst wollen wir die harmloseren Krankheiten beschreiben, später die ernsteren.

#### **Erkältung, Grippe:**

Du fühlst dich schlapp, hast Kopf- und/oder Muskelschmerzen, Schnupfen und Husten, Fieber teilweise mit Schüttelfrost. Erkältung und Grippe werden von einem Virus hervorgerufen. Das sind kleine Lebewesen, die ebenso wie auch Bakterien Entzündungen hervorrufen können. Dabei wird die Grippe von einem bestimmten, sehr ansteckenden Virus hervorgerufen, während das, was wir unter Erkältung verstehen, von verschiedenen Viren ausgelöst werden kann. Die Beschwerden bei beiden sind sehr ähnlich, deshalb besprechen wir jetzt weiter nur die Grippe. Die Grippe tritt meist gehäuft auf, d.h. viele Leute, die in einem Gebiet zusammenleben, werden davon befallen, oder eben auch viele im Knast. Oft wird nicht an eine Grippe gedacht und es als „Erkältung“ abgetan, wenn nur einzelne Leute daran erkranken. Aber im Gegensatz zur gewöhnlichen Erkältung fängt's meist schneller an; vor allem sind die Beschwerden, die wir oben beschrieben haben, viel stärker. Du fühlst dich „erschlagen“. Übertragen wird die Grippe durch Speicheltröpfchen, die beim Husten oder Niesen aus Nase und Mund herauskommen und von anderen „aufgeschnappt“ werden. Was kannst du tun? Erstmal Ruhe und wenig körperliche Anstrengung. Da du hohes Fieber haben kannst, solltest du viel trinken. Zum anderen wird dadurch auch der Schleim verflüssigt, der im Hals und in den Bronchien sitzen kann. Du kannst ihn dann besser abhusten. Gegen besonders starke Muskelschmerzen solltest du Übungen zur Muskelentspannung (wie oben beschrieben) ausprobieren. Angenehm und lindernd sind auch Inhalieren mit Kamillendämpfen und Einreibungen mit Olbas-Tropfen, Japanischem Heilpflanzenöl oder Wick-Vaporup. Heilende Medikamente gegen den Grippevirus gibt es nicht, nur lindernde Mittel. So kannst du bei allzu starken Beschwerden Aspirin nehmen. Mit alledem wirst du die Grippe in bis zu 7 Tagen überstanden haben.

#### **Schnupfen, Heuschnupfen und Nasennebenhöhlenentzündung:**

Eine laufende Nase kann mehrere Ursachen haben. Bei dünnflüssigem, klarem Sekret mit Niesen und tränenden Augen handelt es sich wohl eher um eine allergische Reaktion. Der Körper reagiert dann überempfindlich auf bestimmte Substanzen, die von außen herangetragen werden. Sind es Blütenpollen, so nennt man es Heuschnupfen oder Heufieber. Die Ursache können aber auch Hausstaub, Tierhaare, Federn u.v.a. sein. Meist ist es sehr schwierig, den auslösenden Faktor herauszufinden. Psychische Anteile spielen bei vielen Menschen eine Rolle. Eine wirkliche Heilung mit Medikamenten gibt es nicht. Schleimig-eitriges Sekret lässt auf eine Entzündung schließen. Sie kann sich auf die Schleimhäute der Nase beschränken, dann sind die Erreger meist Viren, während sich bakterielle Infektionen in die mit der Nase in Verbindung stehenden Nebenhöhlen ausbreiten. Das sind Höhlungen in den Gesichtsknochen über dem Oberkiefer und den Augen. Über den Schnupfen hinaus kann es zu Fieber, Gesichts- und Kopfschmerzen (besonders vormittags) kommen. Wenn der Abfluss aus den Nebenhöhlen behindert ist, wird es beim Abklopfen der Wangenknochen und des Oberkiefers (darunter liegen die Kieferhöhlen) und der Stirn über den Augen (Stirnhöhlen) weh tun. Wenn man sich eine Weile bückt, kann es zum Druckgefühl an diesen Stellen oder auch hinter den Augen kommen. Neben einer akuten gibt es auch eine chronische Erkrankung, bei der das allgemeine Befinden nicht so beeinträchtigt ist. Meist hat man dumpfe Kopfschmerzen, eine verstopfte Nase und Schleimabfluss in den Rachen. Bei Schmerzen in den Kieferhöhlen muss geklärt werden, ob sie von einem vereiterten Zahn stammen. Bei der Behandlung ist es wichtig, dass der Abfluss offen bleibt und der Schleim verflüssigt wird. Nicht rauchen! Gut ist Inhalieren mit Kamille-Dämpfen oder Olbas-Tropfen, Wärmebestrahlung (Rotlicht) und heiße Kompressen. Fencheltee wirkt schleimlösend. Nasentropfen sollte man nicht über längere Zeit nehmen, da sie dann einen entgegengesetzten Effekt haben und die Schleimhäute

anschwellen. Bei bakteriellen Infektionen sind unter Umständen Antibiotika angebracht. Bei längeren Nebenhöhlenentzündungen sollte man auf einer Behandlung durch einen Hals-Nasen-Ohren-Facharzt bestehen.

### **Mandelentzündung (Angina):**

Plötzlich hast du Halsschmerzen, Schluckbeschwerden, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und hohes Fieber, vielleicht auch Schüttelfrost. Wenn du selbst - oder jemand anders - dir in den Hals schaut, siehst du stark geschwollene Mandeln rechts und links vor dem Rachen. Auf den Mandeln siehst du Eiter oder weiße Flecken. Auch der Rachen ist geschwollen und gerötet. Die Lymphknoten am Hals sind geschwollen. Wenn du tatsächlich eine bakterielle Mandelentzündung hast, muss sie mit Antibiotika behandelt werden. Ohne eine solche Behandlung können Komplikationen wie Herzmuskelentzündung oder Nierenentzündungen hinzukommen. Aber 100prozentig kann man eine solche bakterielle Angina nur durch einen genauen Test feststellen. Hierbei versucht man aus einem Abstrich von den Mandeln den Erreger herauszuzüchten. Dann wird ein Antibiogramm gemacht. Hervorgerufen wird diese Angina durch Bakterien, die sog. Streptokokken. Was kannst du tun? Du solltest im Bett bleiben, dich warmhalten, viel trinken, den Hals mit Malventee gurgeln. Schleimlösend wirkt auch Fencheltee. Bei sehr hohem Fieber und starken Schmerzen kannst du Aspirin nehmen. Wird bei dir eine Behandlung mit Antibiotika begonnen, muss sie mindestens 8 Tage durchgeführt werden, auch wenn die Halsschmerzen und das Fieber schon längst weg sind. Lies im Kapitel 21 „Medikamente“ nach. Die Angina ist sehr ansteckend; halte dir beim Husten und Niesen etwas vor den Mund und die Nase, damit nicht unnötig andere Leute angesteckt werden. Bronchitis: Du hast starken Husten, Halsschmerzen, evtl. Fieber. Der Hals kann beim Reinschauen gerötet sein, ebenso können die Lymphknoten am Hals oder an den Achseln anschwellen. Wenn du bei jemanden anderen, der eine Bronchitis hat, mit dem Ohr direkt am Rücken das Atemgeräusch abhörst, kannst du manchmal rasselnde Geräusche hören. Mit dem Stethoskop („Hörrohr“) hört man dies genauer. Die Bronchitis ist eine Entzündung eines Teils der Luftröhre und der Bronchien, die die Verbindung von Luftröhre zu den Lungen darstellen. Dabei sammelt sich zäher Schleim in den Bronchien. Und als Reaktion darauf mußt du husten. Der Körper versucht damit, den Schleim loszuwerden. Versuch möglichst nicht den Husten zu unterdrücken. Denn dann kommt der Schleim nicht heraus. Bei einer richtigen akuten Bronchitis solltest du im Bett bleiben, viel trinken, denn das verdünnt den Schleim. Und das Rauchen sein lassen; der Zigarettenrauch reizt die Bronchien zusätzlich. Außerdem ist es angenehm, zu inhalieren, z.B. heiße Kamillendämpfe, es erleichtert das Abhusten. Auch wenn dir jemand ganz kurz oberhalb der Lunge auf den Rücken klopft, hilft es den Schleim lösen. Läßt der Husten überhaupt nicht nach, hustest du immer wieder gelbes Zeug aus, kann es notwendig sein, Antibiotika einzunehmen. Aber: Vorher sollte immer eine Kultur (Antibiogramm, siehe Kapitel 21 „Medikamente“) angelegt werden, um das richtige Medikament zu kennen. Oft führt eine verschleppte Erkältung zur Bronchitis. Aber auch Zigarettenrauchen während einer Halsentzündung. Deshalb: Nicht mehr rauchen, bis alles vorbei ist.

### **Lungenentzündung (Pneumonie):**

Hohes Fieber mit evtl. Schüttelfrost, oft Husten, Schmerzen im Brustkorb und beim Atmen treten hierbei ganz plötzlich auf. Wenn du bzw. ein anderer Mensch Lungenentzündung hat, sieht man sehr krank aus, du atmest schnell und dies tut oft weh. Klopft jemand deinen Rücken über den entzündeten Stellen ab, kann es dort einen dumpferen Klang geben als über der übrigen Lunge. Die Lungenentzündung ist meistens eine Entzündung der Lungenbläschen (Aveolen). Das sind die kleinsten Gefäße der Lunge, das äußerste Ende der Bronchien. Dort wird der Sauerstoff, den du einatmest, ins Blut aufgenommen und das Kohlendioxyd als Abfallstoff des Körpers vom Blut abgegeben. Die Behandlung der Lungenentzündung muss mit Antibiotika erfolgen. Da es aber viele verschiedene Bakterien gibt, muss auch hier vorher eine Kultur angelegt werden (siehe Kapitel 21 „Medikamente“). Entsprechend dem Ergebnis nimmst du dann das entsprechende Antibiotika ein. Ein\_e Ärzt\_in oder jemand die/der darin geschult ist muss regelmäßig die Lunge abhören, um den

Verlauf der Krankheit zu kontrollieren, um die genaue Ausdehnung und den Ort der Entzündung zu überprüfen. Du selbst musst im Bett bleiben, essen was dir schmeckt und viel trinken.

### **Tuberkulose (Tbc):**

Auch hierbei handelt es sich um eine Krankheit, die durch Kleinstlebewesen, die Tuherkelbakterien, ausgelöst wird. Ob man davon befallen wird, wenn man mit ihnen in Berührung kommt, hängt sehr stark vom Allgemeinzustand ab. Nur ein kleiner Teil aller derer, die im Laufe ihres Lebens infiziert werden, erkranken, aber unterernährte, gestresste und durch andere Krankheiten geschwächte Menschen besitzen weniger Abwehrkräfte gegen die Erreger. Diese gelangen über Hautverletzungen in den Magen-Darm-Kanal, meistens aber durch die Atemluft in den Körper. So können alle Organe tuberkulös erkranken, zuerst aber hauptsächlich die Lungen. Anfängliche Symptome sind oft sehr gering, vielleicht ähnlich einer Grippe; sie können auch von allein wieder verschwinden und erst nach Jahren von neuem auffällig werden. Ein Infektionsherd in der Lunge kann sich abkapseln, dann spricht man von einer „geschlossenen“ Lungen-Tbc. Besteht eine Verbindung zur Atemluft, dann ist es eine „offene“, wobei mit Spucke und Husten die Bakterien nach außen befördert werden, wo sie andere anstecken können. Die Erscheinungen einer fortgeschrittenen Krankheit sind vor allem allgemeine Mattigkeit, Gewichtsverlust, Husten und blutiger Auswurf. Die Diagnose wird meist durch Röntgenuntersuchung der Lunge und mikroskopische Untersuchung des Auswurfs gestellt. Die Tbc-Behandlung erfolgt, wie bei jeder bakteriellen Infektion, mit speziell auf den Erreger wirksamen Antibiotika. Sehr wichtig ist es auch, die körpereigenen Abwehrkräfte durch gute Ernährung, ausreichende Ruhe und frische Luft zu unterstützen. Zur besseren Ausheilung sollte eine Behandlung außerhalb der Gefängnismauern gefordert werden.

### **15.4. Rheumatische Beschwerden**

Unter dem Begriff „Rheuma“ versteht jeder landläufig Beschwerden, die mit den Muskeln und Knochen zu tun haben; und davon wollen wir einige besprechen.

#### **Hexenschuß, Rückenschmerzen:**

Menschen, die noch nie einen „Hexenschuss“ gehabt haben, lachen oft darüber. Sie meinen, die davon Betroffenen würden ziemlich übertreiben, wie weh es tut. Das stimmt aber wirklich nicht. Es ist ein Schmerz, vor dem man weglaufen möchte, wenn man könnte. Meist tritt der starke Schmerz ganz plötzlich auf, meist im Kreuz; und die Schmerzen können bis in beide Beine ausstrahlen. Manchmal merkst du auch ein Kribbeln in den Ober-Unterschenkeln oder sogar in den Füßen. Was passiert dabei? Zwischen den Rückenwirbeln liegen die sog. Bandscheiben. Sie ermöglichen die Bewegungen der Wirbelsäule; d.h. der einzelnen Rückenwirbel gegeneinander. Zwischen den einzelnen Wirbeln treten Nerven aus dem Rückenmark aus und führen in die Beine und andere Körperteile. Machst du nun unerwartete Bewegungen oder bückst dich schnell mit einem verspannten Rücken, werden die Rückenmuskeln verkrampft und überdehnen sich. Diese Verspannung ruft die Rückenschmerzen hervor. Bei manchen Leuten reicht es schon, wenn sie morgens falsch aus dem Bett steigen. Meistens tritt der Hexenschuss bei Leuten auf, die psychisch angespannt sind, sich dann besonders beeilen wollen oder nicht genau aufpassen, welche Bewegungen sie machen - und dann ist es passiert. Du solltest deinen Körper nicht überfordern, wenn du lange Zeit keine körperliche Anstrengung mehr gewohnt warst. Sonst kann dir das auch passieren. Was kannst du dagegen tun, nachdem es passiert ist und um einen neuen Hexenschuss zu verhindern? Zunächst solltest du, solange die akuten Schmerzen anhalten, im Bett bleiben. Dabei leg dich so hin, wie's am bequemsten ist, d.h. wo du am wenigsten Schmerzen hast, ist das Bett eine „Hängematte“, solltest du versuchen, ein Brett zu bekommen, das unter die Matratze gelegt wird. Hast du eine Wärmflasche, fülle sie öfters am Tag mit heißem Wasser und leg dich drauf. Als Hausmittel kann man auch gekochte, heiße Kartoffeln in ein Tuch packen und sich drauflegen. Nur,

heiße Kartoffeln gibt es wohl kaum für diesen Zweck im Knast. Zudem sind alle Rückenmassagen, die zur Entspannung und Entkrampfung der Rückenmuskulatur führen, gut - lies dazu Abschnitt 13.4. „Massage“. Damit solltest du aber erst beginnen, wenn die akuten Rückenschmerzen schon ziemlich abgeklungen sind. Sonst können sie noch schlimmer werden. Das geht meistens so nach 4-6 Tagen. Hast du die Möglichkeit, dich öfters in eine ganz heiße Badewanne zu legen, so tu das. Es entspannt deinen Rücken und dich. Ebenso ist zweckmäßig Einreibung mit Olbas-Tropfen oder mit einer speziellen Rückensalbe. Halten die Rückenschmerzen länger an, sollte einmal eine Röntgenaufnahme gemacht werden, um andere seltene Ursachen für die Schmerzen auszuschließen (Bandscheibenvorfall, Entzündungen und Tumore im Rückenmarkskanal usw.). Sind die Schmerzen nach einem „Hexenschuss“ abgeklungen, solltest du langsam aber regelmäßig mit Übungen zur Stärkung der Rückenmuskulatur und auch Entspannungsübungen beginnen.

#### **Schulter- und Nackenschmerzen (Schulter-Arm-Syndrom):**

Hierunter versteht man Schmerzen, die vom Schulterblatt oder auch der Muskulatur des Nackens und der Schulter ausgehend bei Schulterbewegungen in den Hals und Hinterkopf, sowie in den Ober- und Unterarm ausstrahlen können. Die Ursachen für diese Schmerzen sind oft eine falsche Schulter- und Kopfhaltung, und in der Folge eine Verkrampfung der Muskulatur des Nackens und der Schulter. Zum Beispiel kann man so etwas schnell bei ständiger sitzender Arbeit bekommen. Was hilft dir dagegen: Vorsichtige Bewegungsübungen, ohne das es schmerzen darf, und eventuell auch Massagen zur Lockerung der verspannten Muskulatur. Zusätzlich Wärme, zum Beispiel durch eine Wärmflasche. Wenn die Schmerzen überlange Zeit anhalten, kann eine Röntgenaufnahme der entsprechenden Schulter gemacht werden.

#### **Gelenkverschleiß und Gelenkentzündung:**

Durch den Bewegungsmangel im Knast kommt es häufig zu Gelenkverschleiß, dessen häufigste Ursache draußen die einseitige und unnatürliche Belastung einzelner Gelenke ist. Verkrampftes, stundenlanges Arbeiten an einzelnen Werkstücken mit immer wiederkehrenden Bewegungsabläufen, was ja gerade bei den Arbeitsaufträgen im Knast häufig ist, kann auch zu Gelenkentzündungen führen. Im Gegensatz zur Arthrose (Gelenkverschleiß) kommen bei der Arthritis (Gelenkentzündung) zur schmerzhaften Bewegungseinschränkung, geringen Belastbarkeit und Funktionsuntüchtigkeit des Gelenks auch noch Beschwerden wie Rötung, druckschmerzhaftes Schwellen und Fieber hinzu. Manchmal machen sich die Gelenkveränderungen auch durch Reiben, Knirschen und Knacken bei Bewegung bemerkbar und sind häufig ziemlich schmerzhaft. Als Behandlung sind Wärme in Form von Salben, Bestrahlungen, Verbänden und Lockerungsübungen (keine Kraftgymnastik) lindernd. Eine fachorthopädische Untersuchung ist oft notwendig; wenn die Verschleißzeichen im Röntgenbild schon eindeutig sind, ergeben Spiegelungen des Kniegelenks (z.B. Arthroskopie) oft nichts Neues, es sei denn, du wärest bereit, dich operieren zu lassen. Syphilis, Tripper, Malaria, Leberkrankheiten, Virusinfekte und viele andere, zum Teil schwere Krankheiten können als erstes Gelenkschmerzen machen.

### **15.5. Hautkrankheiten**

Im folgenden sollen verschiedene Hautkrankheiten besprochen werden. Gerade auf diesem Gebiet ist es oft sehr schwierig, die Ursachen herauszufinden, weil Allergien, Pilzinfektionen und Parasiten sehr ähnliche Erscheinungen hervorrufen können. Deshalb solltest du, besonders wenn keine Besserung eintritt, auf einer genauen Untersuchung bestehen.

#### **Akne:**

So wird das Auftreten von Pickeln im Gesicht, an der Schulter, auf Rücken und Brust genannt, das

fast jede\_r mal gehabt hat. Sie entstehen durch Verstopfung der kleinen Fettdrüsen in der Haut, darauf siedeln Bakterien und es kommt zu kleinen Entzündungen und eitrigen Stellen. Über die Entstehung weiß man nichts Endgültiges, es dürften aber eine ganze Reihe von Faktoren eine Rolle dabei spielen: hormonelles Ungleichgewicht, falsche Ernährung, Luftverschmutzung, erbliche Veranlagung und das emotionale Befinden. Gerade dadurch kann dann ein Teufelskreis entstehen. Durch sein Aussehen wird man gehemmt, verlegen, schämt sich, bekommt eine ablehnende Haltung gegenüber seiner Haut, was wahrscheinlich die Durchblutung hemmt und damit die Heilung verhindert. Es ist also wichtig, eine liebevolle Einstellung zu seiner Haut zu bekommen. Die Akne ist besonders weit verbreitet während der hormonellen Umstellung in der Pubertät und verschwindet dann aber meist vor dem 25. Lebensjahr. Je nach der halt schwer zu findenden Ursache müsste auch die Therapie sein, also z.B. Ernährungswechsel und psychische Behandlung. Vom Arzt kann man sich austrocknende Mittel geben lassen. Unter Umständen hilft auch Sonnen- oder Höhensonnenbestrahlung. Auf alle Fälle ist es notwendig, den bakteriellen Sekundärinfektionen vorzubeugen, am einfachsten durch Reinigung mit Wasser und Seife oder medizinischem Alkohol. Wie bei allen Pickeln und Pusteln sollte man nicht kratzen, weil man dadurch kleinste Wunden macht und sie gleich mit Bakterien besiedelt, für die diese Wunden ein idealer Nährboden sind.

### **Furunkel:**

sind durch bakterielle Haarbalginfektionen hervorgerufene große Pickel. Durch Druck auf benachbarte Nervenendungen können sie stark schmerzen. Wenn man einen mit heißem Wasser getränkten Waschlappen oder heiße Kamillentee-Beutel immer wieder auf die betroffene Stelle legt, fördert man die Durchblutung und damit den Abbau des Eiters. Im fortgeschrittenen Stadium wird sich eine weiße Haube bilden, dann kann der Furunkel vom Arzt mit einem sterilen Messer geöffnet werden. Falls von der Entzündung rote Linien ausgehen und die Lymphdrüsen in der Umgebung geschwollen sind, handelt es sich um eine Blutvergiftung, die sofort mit Antibiotika behandelt werden muss. Durch das schlechte Essen im Knast und den Bewegungsmangel werden Furunkel mitverursacht.

### **Allergische Hautreaktionen (Kontaktdermatitis):**

Jucken und Brennen auf der Haut, Rötung und Schwellung eines bestimmten Gebietes, später Nässen und Krustenbildung können durch Kontakt mit Substanzen entstanden sein, die deine Haut reizen. Das sind manchmal alltägliche Chemikalien, wie sie in Haarfärbemitteln, Shampoos, Hautcremes, Salben, Waschmitteln oder Gegenständen, mit denen man in Berührung kommt, enthalten sind. Wenn man keinen Kontakt mehr damit hat, verschwindet es von selbst. Gegen das Jucken helfen kalte Umschläge und Bäder. Auch hier die Stellen sauber halten, um bakterielle Infektionen zu vermeiden. Nesselfieber: ist auch eine allergische Reaktion, aber des gesamten Körpers, auf eine ganz bestimmte Substanz, oft aus Nahrungsmitteln (zum Beispiel Erdbeeren) oder aus Medikamenten (Penicillin). Die Ursache kann aber auch ein Insektenstich oder seelisch bedingt sein (Schock, Angst, Stress). Am ganzen Körper große, rote geschwollene Flecken (Quaddeln), die unerträglich jucken. Es kann auch Fieber, Müdigkeit und Übelkeit auftreten. Eine gefährliche Komplikation entsteht, wenn die Schleimhäute des Halses so stark anschwellen, dass das Atmen behindert wird. Dann müssen sofort Adrenalin und Antihistamine gegeben werden. Ansonsten ist es vor allem wichtig herauszufinden, gegen was du allergisch bist.

### **Pilzinfektionen:**

Pilze wachsen bevorzugt an ähnlichen Stellen wie Bakterien, auf den Schleimhäuten des Mundes, der Scheide, unter der Vorhaut, also in feuchtem Milieu, sowie zwischen den Zehen und im Schritt, wo zusätzlich der Säureschutzmantel der Haut schwach ist. Darum mit Seife möglichst sparsam umgehen, nur wenn der Schmutz mit Wasser allein nicht abgeht, oder die - leider teure - saure Seife benutzen. Da Pilze nur sehr langsam wachsen, haben sie kaum eine Chance gegen die mit ihnen um den Lebensraum konkurrierenden schnellwachsenden Bakterien. Da sie aber widerstandsfähiger

gegen Antibiotika sind, wachsen sie sehr gut, wenn man die konkurrierende Bakterienbesiedlung mit Antibiotika hemmt. Weiterhin ist ihr Gedeihen erleichtert, wenn die körpereigene Abwehr geschwächt ist, z.B. bei Einnahme von Cortison oder bei Diabetes, oder auf der Hautoberfläche, wo das abwehrkörpertragende Blut nicht hinkommt. Pilze wachsen normalerweise nur auf der Haut und dort nur bei Abwehrschwäche oder nach Einnahme von Antibiotika. Da die Pilze vom Infektionsherd ausgehend wachsen, sind sie meist rote Flecken, rund oder oval, werden langsam größer, schuppen am Rand und blassen manchmal in der Mitte wieder ab. Die befallenen Bezirke können jucken, einreißen, eitrige Pickel erzeugen oder die Haut auch nur vielfältig verfärben oder die Finger- bzw. Fußnägel zerstören. An den Schleimhäuten entstehen weißliche, festhaftende, teilweise brennende Beläge, die in der Scheide auch Ausfluss verursachen können. Bei unklaren Hautausschlägen ist es immer ratsam, eine\_n erfahrene\_n Hautarzt\_in zu finden, die\_der Untersuchungen mit Mikroskop und der Fluoreszenzlampe vornimmt und Kulturen anlegt, um das richtige pilzwirksame Medikament zu finden.

### **Fieberbläschen (Herpes simplex):**

Sie treten bei manchen Menschen immer wieder auf. Es sind kleine erhabene, juckende Bläschen um den Mund oder im Genitalbereich oder im Verlauf großer Nerven, die einzeln oder gehäuft erscheinen. Es handelt sich um eine Virusinfektion, die anscheinend besonders bei Schwächung der allgemeinen Widerstandskraft, z.B. bei Erkältung oder seelischen Spannungen zu Tage tritt. Die Erscheinungen gehen meist nach einigen Wochen von allein zurück.

### **Krätze (Skabies):**

Mikroskopisch kleine Milben graben in der Haut, besonders zwischen den Fingern, an den Brüsten und Genitalien kleine Gänge, die sich zu einem vor allem nachts juckenden Ausschlag entwickeln. Die kleinen Tierchen kriechen nur bei Wärme hervor, so dass sie meist unter der Bettdecke auf andere Menschen übertragen werden. Die Behandlung erfolgt durch mehrmaliges Einreiben mit z.B. Jacutin oder Goldgeist. Außerdem muss die gesamte Wäsche und Kleidung gereinigt werden, um die Milbeneier abzutöten.

### **Kopf- und Filzlaus:**

werden ebenso wie die Krätze behandelt. Eine Übertragung auf andere Personen erfolgt aber leichter, zum Beispiel auch über Haarbürsten.

### **Anschwellen der Beine, Krampfadern:**

Bei fast jedem Mensch schwellen bei langem Stehen die Beine mehr oder weniger an. Was passiert dabei? Die Venen sind Blutgefäße, die das Blut aus den Beinen und Armen zum Herz zurück transportieren. In die Venen sind kleine Klappen eingebaut, die verhindern, dass Blut wieder durch die Schwerkraft in die Beine zurückfließt beim Stehen. Die Muskulatur der Unterschenkel umgibt die Venen und unterstützt diese Arbeit. Aber es gibt auch noch Venen direkt unter der Haut, die nicht von der Muskulatur umgeben sind. Wenn du nun zu lange stehst, staut sich das Blut in diesen oberflächlichen Venen. Sie weiten sich aus und die Beine können anschwellen. Wenn dir die Beine auch weh tun, leg sie immer mal wieder hoch, wenn du kannst. Setz dich bei dauernder stehender Arbeit immer mal zwischendurch hin. Hast du das Gefühl, zu Krampfadern zu neigen (oder es hat dir zum Beispiel ein\_e Arzt\_in das mal gesagt), mach Übungen zur Kräftigung der Beinmuskulatur.

## **15.6. Störungen im urogenotalbereich (Harnwege, Sexualorgane)**

Hier sollen Krankheitserscheinungen der Harnwege, also Nierenbecken, Harnleiter, Blase, Harnröhre und der Geschlechtsorgane beschrieben werden. Alle Beschwerden in diesem Gebiet sollte man ernst nehmen, da die Krankheiten, wenn sie nicht richtig ausgeheilt werden, in

chronische Formen übergehen, die dann viel schwieriger zu behandeln sind. Zu akuten Schmerzen der Nieren (Nierenkolik) und wenn man plötzlich nicht mehr Wasser lassen kann (Harnverhaltung), findest du etwas unter dem Abschnitt 17.11. Ebenso „Blut im Urin“. Außerdem findest du im Kapitel 16. noch Spezielles zu Frauenkrankheiten des Unterleibes.

### **Harnwegsentzündungen:**

Brennen in der Harnröhre beim Pinkeln und häufiger Drang zum Wasserlassen, obwohl dann gar nichts mehr kommt, sind Anzeichen für Entzündungen, die oft durch Escherischia-Coli-Bakterien verursacht werden. Das sind ganz normale Bewohner des Darmes, die aber in anderen Organen Krankheiten hervorrufen können. Das kann sich auf die Harnröhre beschränken, aber auch auf Blase und Nieren übergreifen. Besonders anfällig ist vorgeschädigtes Gewebe, wie es bei Abflussstörungen durch Nierensteine, bei vergrößerter Prostata oder nach mehrmaligem Tripper vorkommt. Hat man Schüttelfrost, Fieber und Schmerzen im unteren Rücken, kann das Nierenbecken mitbetroffen sein. Das prüfe man durch leichte Schläge der Faust auf die Nierengegend, die dann sehr empfindlich ist. Wichtig ist eine bakteriologische Untersuchung, damit das richtige Antibiotikum verwendet wird und um sicher zu sein, dass es kein Tripper ist. Bekommt man häufiger solche Entzündungen, dann sollte eine Röntgenuntersuchung gemacht werden, weil vielleicht irgendwo ein dauerndes Hindernis, z.B. eine Missbildung besteht. Zur Unterstützung einer Antibiotika-Behandlung oder bei leichten Beschwerden kann man Hagebutten-, Lindenblüten- und Bärentraubenblättertée trinken, die harntreibend wirken. Ein Durchspülen der Harnwege durch reichliches Trinken und auch Wärme sind nützlich. Alkohol, Kaffee und scharfe Gewürze sollte man meiden, da sie die angegriffene Schleimhaut der Harnröhre reizen können. Einige Wochen nach der Behandlung, sollte eine Kontrolluntersuchung durchgeführt werden.

### **Entzündung der Vorsteherdrüse (Prostata):**

Die Männer-Beschwerden sind ähnlich wie bei der Harnwegsinfektion. Zusätzlich kommt es zu Schmerzen bis in den Rücken und die Hoden. Eventuell ist auch trotz gefüllter Blase kein Wasserlassen mehr möglich, weil die vergrößerte Drüse die Harnröhre verengt. Die Prostata wird mit dem Finger vom After aus getastet. Auf Druck ist sie schmerzhaft. Oft sind Prostata-Beschwerden psychisch bedingt, z.B. durch die Angst, beim Onanieren erwischt zu werden. Die Behandlung richtet sich nach der Ursache. Zur Linderung kann man dieselben Tees wie oben unter „Harnwegsentzündungen“ genannt sowie Sitzbäder mit Kamille anwenden. Bei älteren Männern kann unter Umständen auch eine bösartige Erkrankung dahinterstehen: Eine Operation soll jedoch schon oft eine Verschlimmerung gebracht haben. Deshalb sollte nun immer mehrere Ärzten fragen, bevor man so eine Entscheidung trifft.

### **Tripper (Gonorrhoe), Trichomonaden:**

Zwei bis acht Tage nach der Ansteckung ist ein Brennen in der Harnröhre beim Pinkeln ein erstes Anzeichen. Dann kommt es zu eiterähnlichem Ausfluss und vielleicht ist auch die Öffnung am Penis entzündet. Unbehandelt können die Krankheitserreger bald auf benachbarte (Prostata, Hoden), aber auch durchs Blut in entfernte Organe (Gelenke, Herz) gelangen. Die Übertragung erfolgt fast immer durch Geschlechtsverkehr. Um sicher zu sein, dass es ein Tripper ist, muss eine mikroskopische Untersuchung des Sekretes aus der Harnröhre gemacht werden. Behandelt wird mit Penicillin (Vorsicht vor Überempfindlichkeitsreaktionen). Wenn du Geschlechtsverkehr mit jemandem gehabt hattest, bei dem schon Tripper festgestellt wurde, solltest du dich vorbeugend behandeln lassen, auch wenn noch keine Anzeichen für eine Erkrankung vorliegen. Wichtig ist auch, dass man herausfindet, wo man sich angesteckt hat, damit man gemeinsam eine Therapie durchführt. Grundsätzlich sollte auch eine Blutuntersuchung auf Syphilis vorgenommen werden. Ähnliche, aber meist nicht so starke Symptome macht eine, besonders bei Frauen weit verbreitete Infektion mit einzelligen Geißeltierchen, den Trichomonaden, die mit den Medikamenten Clont oder Flagyl behandelt wird. Auch diese Krankheitserreger werden hauptsächlich beim Geschlechtsverkehr

übertragen, selten durch infizierte Waschlapen, Klobrillen und ähnliches.

### **Syphilis (Lues):**

Die erste Krankheitserscheinung ist eine erhabene, gerötete Stelle, die je nachdem, wo du dich infiziert hast, am Penis oder am After, aber auch am Mund oder am Finger sein kann. Diese Hautveränderung entwickelt sich zu einer offenen, roten, geschwürartigen Wunde, die meist nicht einmal schmerzt und auf Druck unempfindlich ist. Gleichzeitig schwellen benachbarte Lymphdrüsen an. Unbehandelt heilt dieser sogenannte Primäreffekt (erste Erscheinung) rasch ab, was aber nicht heißt, dass die Erreger verschwunden sind. Im Gegenteil breiten sie sich jetzt im ganzen Körper aus, und es kommt nach einigen Wochen zum zweiten Stadium mit Allgemeinerscheinungen wie Kopfschmerzen, Fieber, Knochenschmerzen und einem Ausschlag am ganzen Körper. Selbst wenn jetzt noch nichts dagegen getan wird, verschwinden auch diese Symptome, aber nach einigen Jahren kommt es zu schweren Schädigungen an wichtigen Organen, besonders in Gehirn, und Rückenmark. Der Nachweis des Erregers (Treponema) erfolgt entweder aus dem Abstrich des Geschwürs oder durch Blutuntersuchung. Zur Behandlung muss man zwei bis drei Wochen Penicillin bekommen.

### **15.7. Drogenentzug, Heroinentzug**

Es gibt zwei extreme Standpunkte darüber, was bei einem Entzug, insbesondere Heroinentzug, zu tun sei. Die einen sagen: intensive ärztliche Betreuung, womit sie gleich Tablettenverordnung, Injektionen, Kreislaufüberwachung und Krankenbett meinen. Die anderen sagen: keine Tabletten, gar nichts, durchstehen von Schmerzen, hart anpacken und so ähnlich. Es fällt mir daher schwer, klare Ratschläge zu geben. Wie sieht ein Entzug aus? Du wirst nervös, unruhig, schläfst schlecht. In der Magengegend sind Krämpfe, deine Glieder tun dir weh. Wenn der Entzug stärker ist, hast du Schüttelfrost, Schweißausbrüche, Kreislaufstörungen, z.B. Schwarzwerden vor den Augen beim Aufstehen. Beim Atmen fehlt dir die Luft, Angstgefühle tauchen auf. Unruhe, Zittern sind vorrangig. Wenn es noch schlimmer kommt - was Gott sei Dank nicht SO häufig ist - kann auch Bewusstlosigkeit auftreten; du musst klinische Behandlung bekommen, Infusionen, Kreislauf Überwachung u.a. Wie verhalte ich mich bei der Verhaftung? Gib klar zu verstehen, dass du drogenabhängig bist, denn es soll vorgekommen sein, dass Leute erst später in der Zelle auf den turkey (Entzug) gekommen sind. Es ist wichtig, ärztliche Behandlung zu fordern. Das Recht steht dir zu. Viel Hilfe würde ich allerdings nicht erwarten, denn man findet nicht viel Verständnis. Oft heißt es, die\_ der ist ja selbst schuld. Ratsam sind eher einige Übungen, sofern das der Zustand erlaubt: ruhiges Atmen, autogenes Training, Entspannen der Muskulatur, Massage, Gespräche und Hilfen von der Zellennachbarin\_ vom Zellennachbarn. Ich meine, dass es für dich wichtig ist, beim Entzug auch zu versuchen, ne Menge durchzustehen. Die Symptome sind ja Signale deines Körpers, der das Gift wieder rausschaffen muss. Man sagt, diese Krise bringt dir auch was. Ich bin mir klar darüber, dass das einfacher zu schreiben ist, als so was durchzuhalten. Oft kommt man ohne Tabletten nicht aus, z.B. Beruhigungsmittel, wie Valium, Librium, Distaneurin oder Valoron. Distaneurin hilft dir überhaupt nichts, dir wird höchstens schlecht. Und mit Valoron tauschst du deine Sucht nur gegen eine andere aus. Sei sparsam mit Medikamenten, insbesondere am Anfang, denn du weißt nicht, wie sich der Entzug entwickelt und wann du wieder zu einer\_m Ärzt\_in kommst. Erfahrungsgemäß ist der dritte Tag der schlimmste. Wichtig ist auch, zu erreichen, dass du in eine Gemeinschaftszelle kommst, denn es müssen Leute um dich sein, die entweder Hilfe holen oder dich beruhigen können. Sonst besteht die Gefahr von starken Depressionen mit allen Folgen. Die Frage, ob man sich auf Ersatzdrogen einlassen soll, wird von Gefangenen, die im Knast Heroinentzug durchgemacht haben; verschieden beantwortet. Dazu einen Bericht über den Entzug in der JVA Mannheim: „Grundsätzlich kommen dort alle Fixer ins Krankenrevier, wo sie von den Sanis (Arzt wird nur in dringenden Notfällen herbeigerufen) mit Ersatzdrogen behandelt werden. In

der Praxis sieht das dann so aus: der Heroinabhängige wird ans Valoron umgewöhnt, nach einiger Zeit das Valoron langsam wieder abgesetzt, evtl. mit Valium nachbehandelt bis alles überstanden ist. Einen Missbrauch der Ersatzdrogen verhindert man dadurch, dass die Medikamente nur im Beisein der Sanis verabreicht werden. Durch diese Methode kommt der Heroinentzug nicht zum Ausbruch, sondern wird überbrückt. Ein Arzt ist dabei nicht unbedingt nötig. Ich will mich nicht unbedingt dafür einsetzen, dass im Knast Ersatzdrogen verabreicht werden, aber wenn schon im Knast keine ausreichende ärztliche Betreuung möglich ist, so ist diese Methode immerhin eine Notlösung und ist vor allem weitaus ungefährlicher, als eine Radikalkur ohne ärztliche Betreuung." Nach meiner Erfahrung wird jedoch durch Valoron der Entzug nur unnötig hinausgezögert — und der Valoron-Entzug ist schlimmer als der von Heroin. Du solltest dir also überlegen, möglichst gar nichts zu nehmen, und wenn sie dich zwingen wollen, dich auch dagegen zu wehren.

## **15.8. Aids**

## **16. Frauenkrankheiten**

### **Unser Zyklus**

Je besser wir unseren Zyklus kennen und unsere eigene Rhythmik, desto besser verstehen wir das Auf und Ab unserer Stimmungen, das regelmäßige Wiederkehren von bestimmten Schmerzen, im Unterleib, in der Brust, im Rücken. Und desto besser können wir Abweichungen von diesem Rhythmus beurteilen, z.B. ist der Ausfluss zur Zeit des Eisprungs vermehrt, ohne dass eine Krankheit vorliegt. Zu erwähnen ist noch, dass es keine Einheitsmuster für alle Frauen gibt, genauso wenig, wie jede Frau auf Konflikte und Veränderungen gleich reagiert. Die Regulation der Periode und deren Regelmäßigkeit ist ein Vorgang, der auf chemischen Rückmeldungen beruht. Diese Rückmeldungen laufen über die Geschlechtshormone, Östrogene und Gestagene, die im Blut vorhanden sind. Wo entstehen die Östrogene und Gestagene und was bewirken sie? Die Hormone Östrogen und Gestagen kommen aus den beiden Eierstöcken, in denen auch die zigtausend unreifen Eier eingebettet sind. Obwohl diese Hormone neben der Gebärmutter liegen, wirken sie nicht direkt, sondern gelangen erst auf dem Blutweg an ihren Wirkort, die Gebärmutter. Aufgabe der Östrogene und Gestagene ist es, zu bestimmen, wie die Schleimhaut innen in der Gebärmutter aussieht. Der Normalfall sieht vor, dass pro Periode eine Schwangerschaft eintreten kann, das heißt: die Gebärmutterschleimhaut muss so sein, dass ein befruchtetes Ei sich in ihr festsetzen und wachsen kann. Diese Schleimhaut muss in jedem Zyklus neu aufgebaut werden, weil sie auch bei jeder Monatsblutung ausgestoßen wird. Der Neuaufbau der Schleimhaut geschieht in zwei Phasen: Die Phase 1 findet so lange statt, wie das noch reifende Ei sich im Eierstock befindet, und ist dazu da, überhaupt wieder eine bestimmte Schichtdecke der Schleimhaut aufzubauen. Diese 1. Phase wird nur von den Östrogenen geregelt. Erst wenn die Schleimhaut dick genug ist und eine große Menge Östrogene im Blut sind, kann der Eisprung stattfinden: der sieht so aus, dass ein reifes Ei aus dem Eierstock gepresst wird, von dem breiten Trichter der Eileiter aufgefangen wird und die Eileiter entlang bis zur Gebärmutter wandert. Die Phase 2 beginnt mit dem Eisprung. Von da an werden im Eierstock Gestagene gebildet, und zwar in Zellen, die eine gelbe Farbe haben, weshalb Gestagene auch unter dem Namen Gelbkörperhormone bekannt sind. Also diese Gestagene garantieren, dass aus der inzwischen wieder genügend dicken Gebärmutterschleimhaut eine Art Nährboden für das neue Ei aufgebaut wird: es wird mehr gebildet und die Blutgefäße werden reichlicher. Das alles ist immer noch eine Vorbereitung auf das Ei, das erst eine Woche nach dem Eisprung in der Gebärmutter eintrifft. Wenn das Ei befruchtet wird, macht es sich ansässig und kann dank der guten Vorbereitung wachsen und gedeihen. Wurde es nicht befruchtet, wird kurzfristig und plötzlich die Herstellung der Hormone, Östrogene und Gestagene, eingestellt. Weil sie dann nicht mehr auf die Schleimhaut wirken, bricht alles zusammen und wird von der Gebärmutter, die aus Muskelgewebe besteht, krampfartig, mehr oder weniger stark, ausgestoßen — wir erfahren das als Blutung. Außer für das Zustandekommen der Periode sind Östrogene und Gestagene noch für andere Vorgänge verantwortlich: in der Scheide sorgen sie für eine Feuchtigkeit, die milchsäurehaltig ist und die Bakterien und Pilze abtötet und damit vor Entzündungen schützt. Am Ausgang der Gebärmutter zur Scheide, im sogenannten Gebärmutterhals, sorgen sie für einen Schleimpfropf, der nur während des Eisprungs flüssig und durchlässig wird und sich dann bis zur Periode wieder schließt. Also nochmals ein Schutz vor Entzündungen, die sonst in Gebärmutter und den Eileiter einwandern könnten. Ansammlung von Wasser im Körpergewebe und den Brüsten ist kurz vor der Periode am stärksten. Erhöhung der Körpertemperatur um 1-2 Grad Celsius ist bedingt durch Gestagene, deshalb kommt es erst nach dem Eisprung zu einem Anstieg der Fieberkurve.

## **16.1 Menstruationsbeschwerden, Massage- und Entspannungsübungen**

Die oft starken Schmerzen schon ein, zwei Tage vor und während der Menstruation sind krampfartig oder wehenartig, strahlen von der Mitte des zur Blase hin und in den Rücken aus. Das ist dadurch zu erklären, dass die Gebärmutter mit festen Bändern zum Beckenknochen, zur Wirbelsäule und zur Blase hin im Bauch gehalten wird. Wenn der Gebärmuttermuskel sich während der Periode zusammenzieht, um das Gewebe und Blut auszustoßen, wird an den Bändern auch gezogen, was dann wehtut - oft so, dass Frauen sich zwei Tage ins Bett legen müssen. Im Gegensatz zu den Schmerzen bei einer akuten Entzündung, wo der Bauch schon auf leichte Berührung sehr empfindlich reagiert, lassen sich die Menstruationsbeschwerden durch allerhand Massagemethoden gut lindern, also durch direktes Anfassen. Das kannst du selber machen oder dir von einer Freundin machen lassen.

### **Shiatsu auf dem Kreuzbein:**

Eine der wirksamsten Übungen zur Entspannung und Entkrampfung ist Shiatsu. Probier sie an einer Freundin aus, und dann soll sie diese Übung an dir machen. Deine Freundin sollte bäuchlings auf einem Teppich oder einem Badetuch liegen (auf einem Bett kannst du nicht tief genug drücken). Lass sie ihre Arme seitlich vom Körper entspannen. Setz dich rittlings auf ihre Oberschenkel, wobei du kniest, sodass du bequem ihren unteren Rücken erreichen kannst. Ermittle die Lage des Kreuzbeins, indem du deine Fingerspitzen um die untere Rückengegend herumdrückst, um den Umriss dieses pfeilförmigen Knochens zu spüren, der weit im unteren Rücken liegt, mit der Spitze an der beginnenden Hinterbackenfalte. Wenn du die beiden oberen Außenspitzen des Knochens gefunden hast, laß deine Daumen hineingleiten, aufeinander zu, so daß sie am Ende auf jeder Seite der Wirbelsäule ruhen. Setz deine Daumen da auf. Jetzt erhebe dich auf die Knie, sodass du dein Körpergewicht auf die Daumen verlagern kannst. Fang mit leichtem Druck an und verstärke ihn allmählich, indem du dein Körpergewicht mehr auf die Daumen verlagerst, bis du dich, so fest du kannst, auf deine beiden Daumen stützt. Halte diesen Druck aus, bis du bis zehn gezählt hast, und dann lockere ihn ebenso allmählich. Wiederhole diesen Druckzyklus nach unten auf jeder Seite der Wirbelsäule entlang des Kreuzbeins und hör an der Spitze auf, wobei du jeweils den Daumendruck weiter hin unterdrückst. Jeder Mensch hat in dieser Gegend um das Kreuzbein herum eine andere Spannung. Wahrscheinlich merkst du - wenn du allmählich und gleichmäßig vorgehst - dass den meisten Menschen hier so viel Druck angenehm ist, wie du überhaupt ausüben kannst. Wenn dies deine Daumen zu sehr überanstrengt, so lass dir Zeit, dann wird deine Daumenkraft zunehmen, so dass du die Übung ganz bequem machen kannst. Du kannst übrigens auch mit den Knöcheln drücken.

### **Die Kobra**

Wenn du bei dir selbst krampfartige Schmerzen im unteren Rücken lösen musst, so ist jedes sanfte Beugen deines Rückens oft von Nutzen. Die folgenden Yogastellungen tun besonders gut. Leg dich auf eine Matte auf den Boden mit dem Gesicht nach unten, die Augen geschlossen und die Beine ausgestreckt. Beug die Arme zu beiden Seiten, so dass deine Handflächen neben der Brust ruhen und die Finger zum Kopf weisen. Halte die Knöchel die ganze Zeit zusammen. Atme völlig aus. Öffne die Augen und schau zur Zimmerdecke, ohne den Kopf zu bewegen. Fang an, einzuatmen. Nun biege den Hals und hebe deinen Kopf in die Höhe und nach hinten, so dass du zur Zimmerdecke blickst. Heb jetzt ganz langsam deine Wirbelsäule vom Boden ab, so als ob du jeden Wirbel einzeln, einen nach dem andern, heben könntest, vom Hals bis zum Kreuzbein. Mach dieses langsam und atme dabei ein, ohne die Armmuskeln zu benutzen. Denk dir, du seiest eine Schlange, die sich langsam aufrollt und erhebt. Du wirst einen Punkt erreichen, wo du dich nicht mehr weiter erheben kannst, ohne deine Arme zu Hilfe zu nehmen. Mach dies jetzt, biege und strecke dich weiter hin, bis deine Arme gerade sind und dein Kopf zurückgebogen ist. Nun geh langsam nieder und kehre dabei

den Prozess um. Fang an auszuatmen und Wirbelsäule und Brust auf den Boden zu senken. Beiß die Zähne bei den letzten Sekunden des Ausatmens zusammen und zische wie eine Schlange. Dies ermögliche dir, vollständiger auszuatmen. Kopf und Hals kommen als letztes herunter. Schließe die Augen und ruh dich ein bißchen aus. Wiederhole die Kobra mehrmals.

### **Der Bogen**

Liege mit dem Gesicht nach unten, die Arme an den Seiten. Atme aus. Wenn du mit dem Einatmen beginnst, biege die Knie, so dass du die Füße über den Hinterbacken hochbringst. Fass die Knöchel mit den Händen. Biege Rücken, Hals und Beine so weit wie möglich durch, indem du die Füße mit den Armen hochziehst, während du mit den Füßen deine Arme niederdrückst. Lockere den Zug und den Druck allmählich beim Ausatmen. Dabei kannst du die Beine geschlossen halten oder auch offen. Du kannst auch auf dem Bauch vor- und zurückschaukeln.

### **Reflexologie für die weiblichen Organe**

Der Reflexologiepunkt für den unteren Rücken liegt an der Basis des Bogens an beiden Füßen nahe der Ferse. Setz dich auf einen Stuhl, schlag ein Bein übers andere, sodass dein Fuß in deinem Schoß ruht und du an die Fußsohle herankommst. Drücke mit dem Daumen auf das untere Rückengebiet. Die Reflexologiepunkte für die Genitalien und die weiblichen Organe befinden sich entlang des Knöchels. Drück auf eine Stelle, etwa auf halbem Weg zwischen deinem Knöchel und der Unterseite deiner Ferse, um damit auf den Uterus eine Wirkung auszuüben. Drück auf eine ähnliche Stelle an der Fußaußenseite, um die Eierstöcke anzuregen. Drücke und kneife beide Seiten deiner Achillessehne etwa zehn Zentimeter leicht zusammen, um so auf den Uterus einzuwirken.

### **Massage**

Leg dich bekleidet oder unbekleidet auf den Boden. Deine Freundin stehe - natürlich ohne Schuhe - auf einem Bein in dem Winkel zwischen Arm und Kopf der Liegenden. Der Hacken des zweiten Fußes kommt hinter die Spitze des Beckenknochens, wird quasi dahintergehakt. Dann drückst du mit dem Hacken sanft in Richtung der Füße der liegenden Frau, in regelmäßigen Abständen einige Minuten lang, bis die Krämpfe nachlassen oder ganz verschwunden sind. Wiederhole es auf der anderen Seite mit dem anderen Fuß. Beginne immer mit sanftem Druck, den du dann soweit steigerst, wie es der Frau angenehm ist. Bewege auch den Hacken um den oberen Rand des Beckenknochens herum. Meide aber die Wirbelsäule. Press nicht auf den Boden und nicht in zu schnellen Abständen, alle 1-2 Sekunden ist gut. Die Frau, die die Massage bekommt, sollte sagen, wenn es ihr unangenehm ist. Denn es soll nicht wehtun, sondern wohltuend sein. Gut krampflösend ist eine heiße Wärmflasche auf dem Bauch: Versuch auch andere Methoden! Akupressur und einige Yogaübungen helfen, die Verkrampfungen zu lösen. Probier sie aus, schau was dir am besten hilft, so dass du diesen monatlichen Schmerzen nicht so ausgeliefert bist und sie passiv über dich ergehen lässt. Wenn du die Periode erwartest, die sich oft schon durch Brustschmerzen, das Gefühl dicker geworden zu sein, Kopfweg, Stimmungsschwankungen etc. ankündigt, stell dich darauf ein und überleg, was du in dieser Zeit für dich tun kannst. Natürlich helfen auch Schmerzmittel, wie Aspirin oder krampflösende Zäpfchen, in denen meist mehrere schmerzstillende Substanzen enthalten sind (z.B. Spasmocibalgin). Informiere dich aber vor der Einnahme über die Nebenwirkungen. Näheres hierzu findest du in Kapitel 21.

### **Entspannungsübungen**

Eine der Hauptübungen zum Entladen von tiefer Muskelspannung besteht darin, Druck auf den verspannten Muskel auszuüben. Wenn dies allmählich, nicht plötzlich, und nur bis zu dem Punkt, wo es anfängt, wehzutun, gemacht wird, kann die tiefe Druckmassage auf einen Muskel neue Wahrnehmungen in diesem Gebiet bewirken und die Bindegewebefasern trennen, die von der langen Einengung steif geworden sind. Wenn dies geschieht, wird das Gebiet wieder beweglich.

## **Beckenspannung**

Du kannst diese Massage bei dir selbst anwenden, um die Muskelspannung im Becken zu lösen. Taste rechts und links von der Mitte deines Bauches nach zwei langen Muskelgruppen, die von deinem Schambein hinauf zu deinen Rippen verlaufen. Es gibt verschiedene dünne Muskelschichten über dem Bauch. Die äußerste wird Obliquus externus genannt. Ein Teil dieses breiten Muskelbereiches kann mehr entwickelt sein als der Rest und scheint auf beiden Seiten deines Bauches hervorzustehen. Die Entspannung dieser Muskeln schafft im ganzen Becken große Erleichterung. Leg dich auf den Rücken. Leg mehrere Finger auf die Basis eines dieser Muskeln neben dem Hüftknochen. Übe allmählich sich steigernden Druck auf den Muskel aus, so dass die Finger die Haut hineindrücken, bis du einen Widerstand verspürst. Hör dort auf, wo du es noch als angenehm empfindest. Nun fang an, den Muskel mit tiefem Druck hinauf zu deinem Nabel zu streichen, „massiere“ diesen Bereich mehrmals. Nun heb deine Fingerspitzen an und massiere in kleinen Abschnitten ein wenig höher auf dem Muskel, bis du bei den Rippen ankommst. Vermutlich findest du, dass manche Stellen neben dem Muskel leicht weh tun und empfindlicher sind als andere. An diesen Stellen bleib länger. Die Empfindlichkeit deutet auf größere Spannung hin, die du durch allmählich sich steigernden Druck lösen kannst. Geh nicht so weit, bis du einen echten Schmerz spürst! Wiederhole diese Massage jeden Tag.

## **Die vaginalen Muskeln**

Du kannst mit derselben Massage verkrampfte vaginale Muskeln behandeln. Leg dich auf den Rücken und hebe die Knie an. Oder setze dich auf die Toilette, wenn du nicht urinieren musst. Führe zwei Finger in deine Vagina ein und untersuche genau mit deinen Fingerspitzen die Muskelstruktur. Da wirst du zwei vorspringende Muskelstränge finden, die das Innere deiner Vagina umlaufen. Vergleiche diese inneren Muskeln rechts und links. Ist die eine Seite härter als die andere? Oft ist der Muskel rechts deutlich härter und verspannter. Wende eine Tiefmassage entlang der verspannten Muskelfasern an. Wird dieses Verfahren über einen Zeitraum wiederholt, so werden diese Muskeln sich schließlich entspannen. Sie werden beweglicher und empfindlicher.

## **Selbstmassage**

Das Berühren trägt entscheidend zum Lernen und zur Freude bei. Einige der Hauptwege zum Verständnis sind durch Tabus, uns selbst zu berühren, verschüttet. Wenn wir uns diesen Tabus unterwerfen, werden wir von jemand anderem bezüglich unserer Selbstwahrnehmung und Entspannung abhängig. Wie stehst du dazu, dich selbst zu berühren? Gibt es Bereiche deines Körpers, wo der „Zugang streng verboten“ ist? Warum? Hat jemand anders das Recht, diese verbotenen Bereiche zu berühren? Die der Ärzt\_in, die der Geliebte? Ändern sich deine Verhaltensregeln über das Selbst-Berühren mit der Situation? Achte von nun an darauf, welche Stellen deines Körpers sich „besser“ fühlen, wenn jemand anders dich berührt und was „wohler“ tue, wenn du dich selbst anfässt.

## **Fußball**

Eine meiner liebsten Selbstmassagen ist die Fußmassage. Alle Nerven im Körper verbinden sich seitlich mit den Nervenenden in den Füßen, so dass durch eine Massage an dieser Stelle dein ganzer Körper sich besser fühlen kann. Wenn du an einen Ball herankommst, der wie ein Baseball ist und etwa so groß wie ein Tennisball, kannst du ihn gut zur Fußmassage benutzen. Leg ihn neben deinen rechten Fuß auf den Boden. Stelle dich vor einen etwa hüfthohen Tisch. Leg die Handflächen auf den Tisch und stütze dein Körpergewicht darauf. Nun trete mit deinem rechten Fuß auf den Ball. (Du kannst den Druck, der auf deiner Fußsohle lastet, durch die Art regeln, wie du dich auf den Tisch stützt). Fang jetzt an, deinen Fuß auf dem Ball herumzurollen. Versuche schließlich, mit allen Teilen der Fußsohle darüber zu rollen. Achte besonders auf empfindliche Stellen. Nun mach dasselbe mit dem linken Fuß. Wenn du diese Fußballübung jeden Tag auch nur kurze Zeit machst,

wird viel von den Verkrampfungen und Schmerzen aus deinen Füßen herausgearbeitet sein, und sie werden beweglicher und sensitiver werden.

## **16.2. Hinweise zur Schwangerschaft**

### **Verlauf und Veränderungen**

Nach dem ersten Ausbleiben der Periode hat die Schwangerschaft schon zwei Wochen gedauert. 2 Wochen später kann die Schwangerschaft mit einem Schwangerschaftstest bestätigt werden. Die ersten Zeichen sind morgendliche Übelkeit und Erbrechen, Anschwellen der Brüste. Die Gebärmutter beginnt zu wachsen, bis zur 24. Woche reicht sie bis zum Nabel. Die ersten Bewegungen des Kindes sind in der 20. Woche zu spüren. Während der Schwangerschaft sollen Frauen besonders vorsichtig sein mit der Einnahme von Medikamenten. Vor allem am Anfang, bis zum Ende des dritten Monats, sollen alle Medikamente gemieden werden, da in dieser Zeit die Organe des Kindes ausgebildet werden. Ebenso sind während der ganzen Schwangerschaft Zigaretten schädlich für das Wachstum des Kindes, sowie Aspirin, Tetrazyklin, Clont, Antibiotika und Sulfonamide.

### **Nötige Vorsorgeuntersuchungen**

Blutdruckmessung: Blutdruckanstieg kann gefährlich sein. Bestimmung des Farbstoffes der roten Blutkörperchen wegen Eisenmangel? Urinuntersuchung wegen Harnwegsentzündungen. Körpergewicht? Röteln, wenn noch nicht gehabt - Impfung erforderlich. Blutgruppenbestimmung bzw. Rhesusfaktorbestimmung. Blutungen während der Schwangerschaft dürfen nicht sein, wenn doch, erfordern sie genaue Untersuchung und Behandlung. Ebenso ernstzunehmen sind fieberhafte Erkrankungen in der Schwangerschaft.

### **Schwangerschaftsabbruch und §218**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist innerhalb von 12 Wochen nach Empfängnis möglich, wenn der schwangeren Frau wegen einer Notlage, die nicht anders abgewendet werden kann, eine Schwangerschaft nicht zuzumuten ist. Das können gesundheitliche Gründe sein, wenn etwa die Fortsetzung der Schwangerschaft ein Gesundheitsrisiko oder eine schwere psychische Belastung bedeuten würde. Aber auch eine „soziale Indikation“ berechtigt zur Abtreibung. Sie ist gegeben, wenn z.B. der drohende Abbruch einer Ausbildung, wirtschaftliche oder familiäre Probleme oder sonstige besondere Lebensumstände die Schwangerschaft unzumutbar machen. Für eine Gefangene ist die soziale Indikation allein schon durch den Knast gegeben. Eine Abtreibung ist außerdem dann erlaubt, wenn sie Folge einer Vergewaltigung ist. Über die Frist von 12 Wochen hinaus darf eine Schwangerschaft bis zum Ablauf von 22 Wochen abgebrochen werden, wenn dringende Gründe dafür sprechen, dass das Kind durch Vererbung oder durch äußere Einflüsse (Krankheit der Schwangeren, Einnahme schädigender Medikamente etc.) mit schweren Gesundheitsschäden zur Welt kommen würde. Innerhalb der Frist von 12 Wochen (bzw. 22 Wochen), auf jeden Fall aber spätestens 5 Tage vor dem Eingriff muss sich die schwangere Frau einer „Beratungs“-Prozedur unterziehen: Sie muss sich auf ein Gespräch bei einer Beratungsstelle (z.B. Pro Familia) und auf eine ärztliche Beratung einlassen. Von der Ärztin oder vom Arzt wird außerdem eine Indikationsfeststellung, also eine Art Attest benötigt. Dies darf nicht der Arzt oder die Ärztin schreiben, der oder die nachher den Eingriff vornehmen soll. Wenn es die Zeit zulässt, nimm Kontakt mit dem nächstgelegenen Frauenzentrum auf (siehe Kontaktadressen, im Anhang). Dort kann man dir sicher eine vertrauenswürdige Beratungsstelle und Ärzt\_innen vermitteln.

## 16.3. Die Brustuntersuchung

### Woraus bestehen unsere Brüste eigentlich?

Die Brust einer Frau ist eine Drüse. Jede Drüse in unserem Körper hat die Aufgabe, eine Substanz herzustellen, die anderswo notwendig wird. Die Brust produziert Milch. Die Brust ist in 15-25 Abschnitte untergliedert, die durch Bindegewebe voneinander getrennt werden. Wie die einzelnen Stücke einer Apfelsine gehen diese Abschnitte von der Brustwarze aus. Jeder dieser Abschnitte hat ein eigenes System von Milchgängen und Drüsen. Die einzelnen Hauptmilchgänge laufen unter dem Vorhof zusammen, wo sie ein winziges Milchreservoir bilden, wenn die Frau stillt. Von da aus stellt ein kleiner Gang die Verbindung durch die Brustwarze nach außen her. In den einzelnen Abschnitten sind die Milchgänge und -drüsen ähnlich wie ein Baum angelegt. Von der Brustwarze aus verzweigt sich der Hauptmilchgang jedes Abschnittes in kleinere Gänge und diese wiederum in noch kleinere. An den Milchgängen sitzen 10 bis 100 Milchdrüsen. Dieses feingliedrige System ist in Fettgewebe eingebettet, dieses gibt unseren Brüsten die Form. Während des Zyklus verändern sich auch unsere Brüste: die Gänge und Drüsen schwellen in der zweiten Hälfte des Zyklus an. Gleichzeitig fließt langsam Flüssigkeit in das Fettgewebe der Brust, wodurch sie fester und schwerer wird. Einige Frauen bemerken dies als Brustspannen, was besonders in der Woche vor der Periode unangenehm ist. Das ist keinesfalls unnormal. Wenn wir älter werden, neigen unsere Brüste dazu, sich zu vergrößern und das Bindegewebe dehnt sich, sodass die Brüste etwas tiefer hängen. Nach den Wechseljahren verkleinern sich die Milchgänge und -drüsen, und das Fettgewebe verändert sich so, dass die Brüste kleiner, faltiger und weicher werden. Wenn du weißt, wie die Brust aufgebaut ist, ist es viel leichter und weniger verwirrend für dich, sie zu untersuchen. Die meisten Knoten in der Brust werden von den Frauen selbst entdeckt. In der Brust können, wie überall in unserem Körper, Zysten, auch Beulen und blaue Flecken durch Verletzung auftreten. Manchmal kann ein Milchkanal mit Schleim verstopft sein oder er kann sich entzünden und fühlt sich dann wund oder heiß an. Gewöhnlich tritt dies bei Frauen auf, die stillen, aber es kann auch sonst auftreten. Die Schwellung geht zurück, wenn du einen Eisbeutel auflegst oder kühlst. Es gibt zwei Arten von Knoten in der Brust: Zysten und Tumore. Zysten

Wenn du weißt, wie die Brust aufgebaut ist, ist es viel leichter und weniger verwirrend für dich, sie zu untersuchen. Die meisten Knoten in der Brust werden von den Frauen selbst entdeckt. In der Brust können, wie überall in unserem Körper, Zysten, auch Beulen und blaue Flecken durch Verletzung auftreten. Manchmal kann ein Milchkanal mit Schleim verstopft sein oder er kann sich entzünden und fühlt sich dann wund oder heiß an. Gewöhnlich tritt dies bei Frauen auf, die stillen, aber es kann auch sonst auftreten. Die Schwellung geht zurück, wenn du einen Eisbeutel auflegst oder kühlst. Es gibt zwei Arten von Knoten in der Brust: Zysten und Tumore. Zysten sind gutartige mit Flüssigkeit gefüllte Bläschen; Tumore sind gutartiges oder bösartiges Wachstum von Zellen.

### Zysten

Wenn du bei deiner Brustuntersuchung eine Stelle mit winzigen Knötchen findest, die sich frei bewegen lassen, könnte es sein, dass du kleine Zysten fühlst. Dies ist sehr normal und besonders kurz vor der Periode auffälliger. Es wird angenommen, dass diese Zysten auf ein Ungleichgewicht im Östrogenspiegel zurückzuführen sind. Wenn du unregelmäßige Perioden hast oder Verhütungsmittel nimmst, die ja den Eisprung verhindern, so kann dies Ursache für die kleinen Zysten sein. Oftmals verschwinden sie von allein wieder; wenn sie von der Pille herrühren, gehen sie weg, wenn du die Pille absetzt. Manchmal kann eine dieser kleinen Zysten größer werden und sich wie ein gerundeter Knoten anfühlen. Diese größeren Zysten entstehen auch oft durch ein Ungleichgewicht im Östrogenspiegel und können in den Wechseljahren auftreten, wenn kein Eisprung mehr vorhanden ist. Die Zyste kann plötzlich oder langsam, mit oder ohne Schmerzen auftreten. Dein Körper kann die Flüssigkeit der Zyste von selbst wieder absorbieren. Wenn die Zyste bleibt und schmerzhaft ist, kannst du dir überlegen, sie chirurgisch entfernen zu lassen.

## **Tumore**

Es gibt gutartige Tumore, die sich durch eine Vermehrung der Zellen Brustgewebes bilden. Diese Ansammlung von Zellen fühlt sich hart an und tritt am häufigsten bei jüngeren Frauen auf, obwohl sie auch in jedem Alter erscheinen können. Eine andere Art von Tumor tritt häufiger bei älteren Frauen auf. Diese Art ist sehr auffällig, weil sie von blutiger Absonderung aus der Brustwarze begleitet werden kann. Ebenso wie Zysten können Tumore von einem Ungleichgewicht im Hormonspiegel verursacht werden. Im Gegensatz zu Zysten werden Tumore aber nicht wieder vom Körper absorbiert, sie werden oft chirurgisch entfernt. Gutartige Tumore sind sehr viel häufiger (90%) als bösartige (10%). Bösartige Tumore können bei Frauen in jedem Alter auftreten, sind aber bei Frauen unter 40 ungewöhnlich. Obwohl sie häufiger bei älteren Frauen auftreten, ist der Prozentsatz von gutartigen Tumoren auch bei älteren Frauen höher als der von bösartigen. Die beste Zeit für eine Brustuntersuchung ist eine Woche, nachdem deine Periode begonnen hat. Um Veränderungen sofort zu entdecken, solltest du deine Brust einmal im Monat untersuchen.

### **Worauf musst du besonders achten?**

Zu allererst siehst du, ob es Veränderungen gibt, die von dem Normalzustand deiner Brust abweichen, wie z.B.:

1. ein außergewöhnlicher Knoten, Verdickungen oder punktuelle Knötchen
2. ungewöhnliche Veränderung der Größe und Form deiner Brust
3. ungewöhnliche Senkung der einen Brust
4. Grübchen in der Haut deiner Brust
5. ungewöhnliches Zusammen- und Zurückziehen der Brustwarze
6. Sekretion aus der Brustwarze
7. Hautveränderungen in der Hautstruktur auf oder rund um die Brustwarzen
8. Schwellungen am Oberarm
9. Vergrößerung der Lymphknoten in deinem Körper (sie sind in deiner Achselhöhle, an den äußeren Seiten deiner Brust und vom Hals runter zur Schulter zu fühlen)
10. Schmerzen oder Unbehagen, die du vorher nicht gehabt hast und die nicht im Zyklus kurz vor deiner Menstruation liegen

### **Wie machst du die Brustuntersuchung?**

Sitze oder stehe vor einem Spiegel, lasse die Arme entspannt an den Seiten herunterhängen und schaue deine Brust genau an, ob die Größe, die Form und Beschaffenheit sich verändert haben. Sieh ebenso nach Grübchen in der Haut und Veränderungen auf der Oberfläche der Brustwarzen. Drücke vorsichtig auf jede Brustwarze und sieh, ob eine Flüssigkeit rauskommt. Strecke beide Arme über den Kopf hoch und wiederhole die gleichen Beobachtungen wie vorhin. Notiere dir die Veränderungen, die seit deiner letzten Brustuntersuchung aufgetreten sind. Jetzt untersuchst du dich gezielt nach Knötchen, Vernarbungen oder Verdickungen. Leg dich aufs Bett, unter deine linke Schulter leg ein Kissen, und deine linke Hand unter deinen Kopf. Mit den Fingern deiner rechten Hand, die du flach zusammenhältst, gleite mit leichtem Druck und kreisförmigen Bewegungen über die Brust. So kannst du den inneren, oberen Teil deiner linken Brust fühlen. Beginne mit dem Tasten am Brustbein und taste rund um die Brust. Ebenso taste die Gegend rund um die Brustwarze. Mit dem gleichen sanften Druck taste den tieferen inneren Teil deiner Brust. Beim Tasten wirst du eine feste Gewebestruktur fühlen, das ist normal. Lege nun deinen linken Arm an die linke Körperseite und fühle mit den Fingern der rechten Hand unter deine linke Achse (Lymphgefäß). Mit dem gleichen seichten Druck tastest du nun den oberen äußeren Teil deiner linken Brust von der

Höhe der Brustwarze bis nach außen, wo dein linker Arm liegt. Zuletzt ertaste den unteren, äußeren Rand deiner Brust, vom Arm bis zur Brustwarze. Wiederhole diese ganze Prozedur für die rechte Brust wie wir es für die linke Brust beschrieben haben, und benutze die linke Hand. Wenn du deine Brüste regelmäßig untersuchst und sie genau kennen lernst, wirst du stets in einer besseren Lage sein als ein\_e Ärzt\_in, um irgendwelche Veränderungen zu bemerken. Falls du Veränderungen bemerkst, muss das nicht unbedingt Krebs heißen. In ungefähr 9 von 10 Fällen sind diese gutartig (also kein Krebs). Aber du kannst den Grund für die Veränderung nicht selbst herausfinden, deshalb gehe gleich zur\_m Ärzt\_in. Brustknoten können durch Röntgen (Mammographie) oder Thermographie festgestellt werden. Beide Techniken können Knötchen aufdecken, die zu klein sind, und eventuell nicht ertastet werden können.

### **Untersuchungsmöglichkeiten bei Brustknoten**

Wenn du bei deiner Brustuntersuchung einen Knoten entdeckt hast, der nicht regelmäßig in deinem Zyklus (z.B. kurz vor der Periode) auftritt und von allein wieder verschwindet, solltest du bei deiner\_m Anstaltsärzt\_in eine Ausführung zur fachärztlichen Untersuchung und Behandlung verlangen. Die\_der Fachärzt\_in sollte zunächst noch einmal tasten. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Mammographie. Dies ist eine Röntgenuntersuchung der Brust. Auch winzige Knötchen, die du oft noch nicht ertasten kannst, können durch Mammographie entdeckt werden. Allerdings ist es wegen der Strahlen nicht besonders gut, häufig eine Mammographie machen zu lassen. Die Mammographie gibt Aufschluss darüber, ob der Knoten eine Zyste oder ein Tumor ist und lässt begrenzt erkennen, ob er gutartig ist oder nicht. Ist eine Klärung nicht möglich, so sollte eine Thermographie gemacht werden. Mit Hilfe der Thermographie werden Wärme- bzw. Kälteströme des Körpers sichtbar gemacht. Da bösartige Geschwüre eine stärkere Wärmekonzentration haben, wird dies sichtbar. Ein positives Ergebnis dieser beiden Tests deutet darauf hin, dass es Krebs ist. Bevor du eine Operation in Erwägung ziehst, solltest du eine Gewebeentnahme vornehmen lassen: dabei wird Gewebe entnommen und mikroskopisch untersucht, um völlig sicher zu gehen. Auf die verschiedenen Möglichkeiten von Brustoperationen können wir hier nicht näher eingehen, ebenso wenig auf die Risiken von Gewebeentnahmen, die unter Umständen zur Verbreitung des Krebses im Körper führen können. Verlange vor jedem Eingriff die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes deines Vertrauens. Wir wollen aber darauf hinweisen, dass es einen langjährigen Streit zwischen Frauenärzt\_innen und Chirurg\_innen gibt, wer bei Knoten in der Brust zuständig ist. Wir wollen hier ausdrücklich davor warnen, eine\_n Chirurg\_in aufzusuchen, wenn ihr einen Knoten entdeckt habt. Sie sind zu schnell mit dem Messer bei der Hand. Voruntersuchungen wie Mammographie und Thermographie sind für sie unüblich, und haben sie erstmal einen Schnitt gemacht, wird der Knoten oft gleich weggeschnitten, obwohl es vielleicht ein gutartiger und die Entfernung überflüssig war. In den vorangegangenen Abschnitten haben wir einige Passagen und Zeichnungen von zwei empfehlenswerten Frauen-Selbsthilfebüchern entnommen:

1. Anne Kent Rush, Getting Clear - Ein Therapiehandbuch für Frauen, Verlag Frauenoffensive, 8 München 80, Kellerstraße 39.

2. Frauenkollektiv, Hexengeflüster - Frauen greifen zur Selbsthilfe, Frauenselbstverlag, Berlin.

### **16.4. Weitere häufigere Frauenbeschwerden**

Auch wenn du dich nicht selbst untersuchen und behandeln kannst, ist es wichtig, dir was aufzuschreiben. Leg dir einen Kalender über die Periode an, was du vorher merkst, wie lange der Zyklus ist, ob er regelmäßig ist, wann er unregelmäßig wird und wie lange die Blutung dauert. War zu dieser Zeit ein Ereignis, was dir zu schaffen macht? Vielleicht entdeckst du so etwas über die

Zusammenhänge von deinem Körper und dem, wie du auf Probleme reagierst. Wenn du Beschwerden hast, dann schreibe dir auf: In welchem Abschnitt des Zyklus (wenn du es weißt) hast du das schon mal gehabt und wann? Wie fühlst du die Schmerzen? krampfartig, andauernd, stechend, ziehend. Wo fühlst du die Schmerzen? im Bauch, in der Mitte, links, rechts, im Rücken (wie weit reichend), in der Scheide, brennend, juckend... Mit Ausfluss, wie sieht er aus, wie riecht er... Kannst du etwas sehen oder fühlen? Eine Rötung der Scheide; ein Bläschen, einen geschwollenen Knoten in der Leistengegend (zwischen Bauch und Oberschenkel), tut der Knoten weh, wenn du draufdrückst, oder nicht... Hast du Fieber oder Schüttelfrost... Meist geht die Untersuchung beim Arzt so schnell, dass du gar nicht dazu kommst, alles zu sagen oder dass du nach wichtigen Einzelheiten gar nicht gefragt wärst. So kannst du wenigstens selbst dafür sorgen, dass weniger übersehen wird.

Im Folgenden findest du etwas zu:

- Ausbleiben der Periode
- Ausfluss
- Tripper
- Pilzinfektion
- Trichomonaden
- Ektopie (Geschwür)
- Warzen
- Herpes (Fieberbläschen)
- Krebs
- Unterleibsschmerzen

Zu weiteren Beschwerden lies in Kapitel 15 nach.

### **Ausbleiben der Periode**

Die Kontrolle über die Funktionen des Eierstockes und der Hormonherstellung übt eine Drüse im Gehirn aus. In außergewöhnlichen Situationen und unter starker Belastung kommt es vor, dass diese Drüse ihre Funktion drosselt und nicht mehr ausreichend auf die Eierstöcke einwirkt. Dann bleiben die Tage einfach weg. Dasselbe kann eintreten durch starke Abnahme des Körpergewichtes. Wahrscheinlich sind das einfache Schutz- und Verweigerungsvorgänge. Durch Hormontabletten (Pille, Duogynon, Progynon) kann die Periode herbeigeführt werden! Das ist aber nicht unbedingt nötig und erforderlich, zumal durch solche Hormontabletten wieder neue Nebenwirkungen entstehen können, wie z.B. Pilzinfektionen der Scheide, Übelkeit, Brustschmerzen u.a. Ist der Grund für das Ausbleiben der Periode eine Schwangerschaft, dann können diese Hormontabletten Missbildungen des Embryos verursachen. Umgekehrt kann der natürliche Ablauf im Körper vom Einnehmen der Pille, besonders wenn die Frauen jung damit angefangen haben, soweit gestört sein, dass nach Absetzen der Pille die Periode ein, zwei oder mehrere Monate auf sich warten lässt. Andere Ursachen für das Ausbleiben der Monatsblutungen sind: Schwangerschaft, Veränderungen in den Eierstöcken. Im Gegensatz zu den rein körperlichen Beschwerden, für die es entsprechende Medikamente gibt, sind die psychischen Ursachen für Unregelmäßigkeiten oder Ausbleiben der Periode nicht medikamentös zu behandeln. Die Knastärzt\_innen oder Psycholog\_innen können mit diesem Problem meist nichts anfangen. Helfen kannst du dir hier nur selbst, indem du, nachdem du feststellen musstest, dass Medikamente deinen Beschwerden keine Abhilfe schaffen, zulässt, dass deine Beschwerden psychisch bedingt sind. Hilfreich ist es auch, wenn du hierüber nicht nur alleine nachdenkst, sondern auch mit anderen Frauen darüber redest. Folgende Krankheitsbilder haben häufig psychische Ursachen: Vorübergehendes Aussetzen der Periode: Maßgeblich hierfür ist häufig die Situation in der sich die Frau befindet und die sie psychisch stark belastet also Schreckensmomente, Angst, Stress z.B. Krieg, Katastrophen. Deshalb nennt man diese Form auch

„Notstandsamenorrhö“. Sie wird auch häufig in den Knästen hauptsächlich auch in U-Haft vor den Prozessen vorkommen. Außerdem spielt die Trennung von vertrauten Personen und dem gewohnten Milieu eine wesentliche Rolle für das Ausbleiben der Periode, denn die Periode ist auf den Kontakt mit dem anderen Geschlecht gerichtet. Ergeben sich Konflikte mit dem vorgegebenen weiblichen Rollenschema, der Frau als Freundin und später als Mutter, so kann z.B. dieser Konflikt in der Pubertät zum Ausbleiben der Periode und zu der sogenannten Pubertätsmagersucht führen. Dieses Krankheitsbild bzw. ein Rollenkonflikt ist aber an kein bestimmtes Alter gebunden sondern kann in jedem Alter der Frau auftreten. Oft sind die Konflikte viel früher bzw. bereits zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr angelegt. Vergesse aber dabei nie, dass diese Konflikte auch auf einem bestimmten kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund zu sehen sind, wo weiblich sein allzu oft gleichgesetzt wird mit Minderwertigkeit. Scheinschwangerschaft: Der Körper täuscht uns eine Schwangerschaft vor, die real nicht vorhanden ist, weil unsere Psyche einen starken Kinderwunsch hat. Dabei ist der Schwangerschaftstest immer negativ. Ansonsten können alle „normalen“ Schwangerschaftszeichen vorkommen z.B. Schwellung der Brust, Pigmentierung der Brustwarze, Milchsekretion, Veränderung der Gebärmutter und des äußeren Genitals.

### **Ausfluss**

kann verschiedene Ursachen haben. Zu achten ist auf Farbe, Menge, Beschaffenheit (flüssig, schleimig, krümelig etc.) und Geruch. Normaler Geruch ist leicht säuerlich. Daraus lässt sich auch ohne Untersuchung schon einiges über mögliche Ursachen sagen. Trotzdem soll die Ursache eines Ausflusses von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht werden, weil unbehandelter Ausfluss über längere Zeit schwere Entzündungen hervorrufen kann. Dabei wird ein Metallgerät in die Scheide eingeführt und vom Muttermund und der Scheide eine kleine Menge Flüssigkeit entnommen. Diese wird mikroskopisch untersucht und gegebenenfalls eine Kultur angelegt. Die Spekulumuntersuchung ist unbedingt erforderlich, weil manche Krankheiten nicht erkannt werden können, z.B. Tripper. Nicht selten kommt der Ausfluss nicht aus der Scheide, sondern aus der Harnröhre. Deshalb soll auch der Urin untersucht werden.

### **Tripper**

Gelblicher oder gelblich grüner Ausfluss, Schmerzen beim Pissen, schmerzhaftes Anschwellen der Drüsen — allerdings brauchen diese Symptome nicht da zu sein. 90% aller Frauen spüren und bemerken nichts. Nachweis ist nur zuverlässig mit einer Bakterienkultur — was einige Tage dauert — weniger zuverlässig mit dem Mikroskop. Auf jeden Fall Spekulumuntersuchung! In manchen Knästen werden die Frauen am Anfang routinemäßig auf Tripper untersucht, aber eben ohne Spekulum. Damit ist eine Tripperinfektion nicht ausgeschlossen. Behandlung: mit Penicillin in größeren Mengen. Unbehandelt kann Tripper zu Zyklusunregelmäßigkeiten, Eileiterentzündungen, Unfruchtbarkeit und Warzen an den Schamlippen führen.

### **Pilzinfektionen**

Pilzinfektionen sind gerade dann häufig, wenn durch äußere Einflüsse das normale Zusammenspiel aller Hormone gestört ist, und damit auch das normale saure Milieu in der Scheide aus dem Gleichgewicht geraten ist. Dann können die Pilze die Oberhand gewinnen. Äußere Einflüsse sind: psychische Belastung, andere Krankheiten, schlechte Ernährung, Behandlung mit Antibiotika und Cortison, Schwangerschaft, das Tragen von Nylonunterwäsche, Tampons. Hauptsymptome sind: Ausfluss — weißlich, meist dick und krümelig, leichter Hefegeruch. Starker Juckreiz und Rötung und Entzündung der äußeren Geschlechtsteile, auch der Harnröhre — Schmerzen beim Pissen. Nachweis: Abstrich, der mikroskopisch untersucht wird. Behandlung: Ganz allgemein zur Herstellung des normalen Scheidenmilieus Präparate, die Milchsäure enthalten (z.B. Spuman c. lac, Vagiflor; was oft schon ausreicht: Yoghurt). Spezielle Präparate zur Abtötung der Pilze: Moronal, Sporotasin. Die äußeren Geschlechtsteile sollten nicht mit Seife gewaschen werden, und von vorn nach hinten abgetrocknet werden, um eine Schmierinfektion zu beseitigen.

## **Trichomonaden**

— häufige Entzündung, die meist nach der Periode schlimmer wird. Ausfluss: grünlich-gelblich und schleimig oder schaumig, riecht übel. Juckreiz und Entzündung, Rötung der Scheide innen sowie der Schamlippen. Nachweis: Abstrich, der mikroskopisch untersucht wird. Behandlung: Clont oder Sanatrichon als Scheidenzäpfchen in Kombination mit Tabletten (als Nebenwirkung Pilze und evtl. krebsfördernd). Oder drei Tage lang eine Knoblauchzehe als Scheidenzäpfchen und zusätzlich vaginale Essigspülungen (2 Esslöffel Essig auf einen viertel Liter Wasser). Unbehandelt werden auf die Dauer die Zellen am Gebärmutterhals geschädigt, und zwar so, dass sie anfälliger für Krebs werden.

## **Ektopie — oft auch Geschwür genannt**

Die Drüsen im Kanal des Gebärmutterhalses, die den Schleimpfropf herstellen und damit einen Verschluss gegen die Scheide bilden, können aus dem Kanal herauswachsen. Sie sind dann bei der Spekulumuntersuchung am Muttermund zu sehen. Ursachen dieses Herauswachsens sind Schwangerschaft, Geburten oder einfach nur so. So eine Ektopie ist ungefährlich und bildet sich oft von selbst zurück. Viele Frauen haben sie. Die Folge der Ektopie kann sein, dass der Schleim, der sonst ja nur im Gebärmutterkanal bleibt, in die Scheide fließt und Ausfluss macht — dicklich, zähflüssig und weißgelblich. Die Ektopie kann leicht bluten, deshalb ist der Ausfluss manchmal blutig. Außerdem kann auf dem Boden einer Ektopie leichter eine Entzündung entstehen, bei mangelnder Widerstandskraft, Vitaminmangel, nach Geburten, durch Tampons und Geschlechtsverkehr. Die Symptome sind dann Rückenschmerzen, Unterleibsschmerzen, Krämpfe, Schmerzen beim Pissen. Behandlung: Die Ektopie kann verschorft oder weggeätzt werden; wenn noch dazu eine Entzündung vorhanden ist mit den oben genannten Symptomen, wird diese mit Scheidenzäpfchen gegen Bakterien behandelt.

## **Krankheiten, die äußerlich zu sehen sind**

Pickel, Bläschen oder kleine Knoten am Scheidenausgang oder an den Schamlippen können zwei Ursachen:

**Warzen** – eine Viruskrankheit, wie Hautwarzen auch. Sie sind hirsekorn-groß, fleischfarben, treten einzeln auf oder auch zu vielen, befinden sich an den Schamlippen, den Wänden der Scheide oder dem Gebärmutterhals. Wenn Ausfluß oder urin an ihnen kleben bleiben, werden sie wund und verursachen Juckreiz. Gefährlich sind sie aber nicht. Behandlung: Warzen können weggeschnitten oder mit einer Lösung weggeätzt werden. Dabei musst du genau fragen, wie lange die Lösung aufgetragen werden muss, damit nicht zuviel weggeätzt wird.

**Herpes** – diese Viruskrankheit äußert sich in kleinen mit Flüssigkeit gefüllten Bläschen, die einzeln oder zu mehreren auftreten. Sie jucken und schmerzen auch ziemlich. Nach ein paar Tagen platzen die Bläschen auf und verschorfen. Ursache dieser Krankheit sind allgemeine Abwehrschwäche, schlechte Ernährung und Belastungssituationen. Eine sichere Behandlung dagegen gibt es nicht. Lindernd wirkt, wenn man einen nassen Teebeutel auflegt. Ebenso hilft eine zinkhaltige Salbe, zum Beispiel Penaten-Creme.

## **Krebs**

Eine Krebskrankheit wird von einem selbst meist erst bemerkt, wenn sie schon weiter fortgeschritten ist. Die Veränderungen gehen langsam, unbemerkt und erstmal ohne Schmerzen vor sich. Geschwulste und Tumore müssen nicht immer Krebs sein. Sie können auch anders zustandekommen; durch Flüssigkeitsansammlungen in den Einzellen des Eierstocks – sogenannte Zysten, durch Vermehrung von Muskelmasse im Muskel der Gebärmutter, sogen. Myome, die dann verstärkte und verlängerte Periodenblutungen verursachen u.a. Auf jeden Fall gilt, wenn bei einer Untersuchung gesagt wird: ja, das ist eine Geschwulst, dass du darauf bestehen musst, dass die

Ursache herausgefunden wird. Es gibt verschiedene Methoden, dies zu tun: Entnahme eines kleinen Gewebestückes an dieser Stelle zur Probe, Hineinschauen in den Bauch, Untersuchung in Narkose etc. Das wird vom Facharzt im Krankenhaus gemacht.

Einzig die Krebsvorsorgeuntersuchung für Gebärmutterkrebs ist leicht gemacht, und sollte auch ohne Verdacht jedes Jahr gemacht werden. Gebärmutterhalskrebs tritt schon bei jüngeren Frauen auf, kann aber in seinen Vorstufen erkannt und durch rechtzeitige Behandlung geheilt werden.

### **Heftige Unterleibsschmerzen**

Eierstock- und Eileiterentzündung sind sehr schmerzhaft. Sie treten eher nach der Periode auf. Der Schmerz ist beständig, bei Bewegung wird er noch schlimmer. Meist tut die eine Seite des Unterleibs mehr weh als die andere, meist kommt auch Fieber hinzu. Sofort zur Ärztin oder zum Arzt, die\_der eine Behandlung mit Antibiotika, Eisblase und Bettruhe gegebenenfalls im Krankenhaus durchführen muss. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine akute Blinddarmentzündung handeln kann, oder um eine Eileiterschwangerschaft, wenn die Periode ausgeblieben ist. Auch der Eisprung – ungefähr in der Mitte des Zyklus – kann Schmerzen bereiten. Schwere Unterleibsentzündungen können Eileiterverschluss und damit die Gefahr einer künftigen Eileiterschwangerschaft zur Folge haben, wenn dies nicht durch gründliche (auch röntgenologische) Untersuchung vorher bemerkt und behandelt wird.

## 17. Verhalten bei akuten Notfällen

Es ist sehr schwer, bei der Abhandlung von akuten Notfällen im Knast die entscheidenden Schwerpunkte herauszufinden, die allein aus der Sicht des\_ der Gefangenen von Belang sein können. Die Wahrnehmungsmöglichkeiten sind in einem Ausmaß eingeengt, das nur für jene verständlich ist, die selbst schon einmal gegessen haben. Zum einen zwingt der Knast durch die Einengung der Lebensäußerung auf einen kleinen Raum und einen festgelegten persönlichen Zusammenhang zur Beschäftigung mit dem eigenen Körper und den eingeschränkten Gefühlen, zum anderen werden gerade dieser Körper und diese Gefühle im Knastalltag krank gemacht, so dass weniger schlimme Krankheiten draußen im Knast viel gefährlicher und lebensbedrohlicher sein können. Ein Verfasser des folgenden Kapitels hat in den vergangenen Jahren alle Formen der Haft durchgemacht, die gegenwärtig in der BRD und Westberlin praktiziert werden. Er ist gleichzeitig medizinisch ausgebildet. Er versucht, sein Wissen und seine Erfahrungen so zu vermitteln, dass sie im Knast-Alltag gebraucht werden können. Er hat daher versucht, in den verschiedenen Abschnitten die Krankheitszeichen zur Selbstdiagnose und die Möglichkeiten der Selbsthilfe hervorzuheben. Darüber hinaus soll auch soviel Wissen vermittelt werden, dass gegenüber den Knastärzten\_Innen und Sanis Forderungen nach einer bestimmten medizinischen Versorgung — auch im Knast — gestellt werden können. Wir geben dabei auch Stichwörter, die über das Wissen des\_ der einzelnen Gefangenen hinausgehen. Aber jede\_r Gefangene braucht für sein Überleben ein paar Grundkenntnisse, er\_sie sollte überall nach den Begriffen fragen, die mit seiner\_ihr Erkrankung zusammenhängen. Denn wenn er\_sie über sie verfügt, wird er\_sie fähig, gegen die Sanis und Knastärzte\_Innen zu kämpfen, die ja sein\_ihr absolutes Unwissen brauchen, um mit ihm\_ihr nach Lust und Laune umspringen zu können. Die kurzen Stichworte reichen natürlich nur aus, um mit ihrer Hilfe die Gesundheit auch im Knast einzufordern und von der Knastmedizin, die zerstörerisch ist, etwas unabhängiger zu werden. Man kann diese Stichworte benutzen, um über Anwälte\_Innen, Angehörige usw. mit seiner besonderen Krankheit umgehen und überleben zu lernen. Bei Notfällen genügt oft schon die Kenntnis von ein paar Schlagwörtern, um Sanis und Knastärzte\_Innen zu veranlassen schnell zu handeln. Ein Beispiel: Ein\_e Mitgefängene\_r litt an schwerem Zucker (Diabetis), der nie richtig eingestellt wurde. Er\_Sie lernte zu fragen: "Wie ist denn heute der Zuckerspiegel im Blut?" Er\_Sie lernte weiter, dass es bei einem Wert über 350 (mg %) kritisch wird, das entsprach ja auch seinen Beschwerden. Er\_Sie lernte zu fordern, mehr als einmal den Blutzucker zu untersuchen. Er/Sie lernte zu erklären, dass er sich immer häufiger dem Koma nah fühle. Schließlich wurde er in eine Klinik außerhalb des Knasts verlegt und erhielt Haftverschonung. Die Kenntnis lebensbedrohlicher Zustände durch den\_die Gefängene\_n selbst sollen dafür sorgen, dass sie nach Möglichkeit gar nicht erst auftreten. Wir beginnen mit einer Beschreibung lebensbedrohlicher Erscheinungsbilder (Abschnitt 17.1) und allgemeinen bedrohlichen Zuständen (abschnitt 7.2. - 17.6.). In den darauffolgenden Abschnitten beschreiben wir einige besondere d.h. an bestimmten Körperregionen auftretende bedrohliche Zustände und die erforderlichen Nothilfemaßnahmen (Abschnitt 17.7. - 17.12.). Am Ende fassen wir noch einmal die wichtigsten lebensrettenden Maßnahmen zusammen (Abschnitt 17.13.). Hier zunächst die Übersicht über die behandelten Notfallsituationen:

### 17.1. Lebensbedrohliche Erscheinungsbilder

- Herz- und Kreislaufstillstand
- Todesangst
- "Durchdrehen"
- Selbsttötung

## 17.2 Schock

Allergieschock  
Unterzuckerung, Insulinschock  
Überzuckerung, Insulinmangelschock  
Leberschock, Leberkoma  
Akutes Nierenversagen  
Akutes Herzversagen, Herzinfarkt  
Akute Bauchschmerzen, Koliken

## 17.3. Bewusstlosigkeit

Schlaganfall  
Bluthochdruckkrise  
Hitzschlag

## 17.4. Krampfanfälle, Vergiftungen

Epilepsi  
Wundstarrkrampf  
Tetanie  
Vergiftungen  
Verätzungen durch Laugen  
Verätzungen durch Säuren  
Vergiftungen mit Schlaf- und Beruhigungsmitteln  
Vergiftungen mit Kohlenmonoxid

## 17.5. Blutungen

Blutungen nach Verletzungen  
Bluthusten  
Bluterbrechen  
Blut im Urin  
Blut im Stuhl  
Blutungen aus Nase, Ohr und Bluterguss am Auge

## 17.6. Verbrennungen, Erfrierungen, Stromschlag 17.7. Kopf und Hals

Schädel-, Hirn-Verletzungen  
Gehirnerschütterung  
Hirnhautentzündung  
Plötzliche Erblindung  
Plötzliche Augenschmerzen, Glaukomaanfall  
Plötzlicher Hörsturz, Gehörverlust  
Augenverletzungen  
Augenverätzung  
Manderabszeß

## 17.8. Herz, Kreislauf, Lunge

Brustverengung, Brustschmerzen  
Atemnot  
Riss des Lungenfells  
Akuter Schlagaderverschluss, Embolie  
Akuter Venenverschluss, Thrombose

## 17.9. Speiseröhre, Magen, Darm

Durchbruch eines Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwürs  
Magenblutungen

Darmverschluss  
Blinddarmentzündung

### 17.10. Galle, Leber, Bauchspeicheldrüse

Gallenkolik  
Bauchspeicheldrüsenentzündung  
Gelbverfärbung der Haut, Ikterus

### 17.11. Niere, Harnweg, Sexualorgane

Akute Nierenkolik  
Harnverhalten  
Elektrolytstörungen  
Priapismus, Steifbleiben des Gliedes, Beckenkrämpfe

### 17.12. Knochen Muskeln und Gelenke

Akuter Gichtanfall  
Akutes Rheuma  
Akuter Bandscheibenvorfall  
Knochenbrüche

### 17.13 Lebensrettende Maßnahmen

Maßnahmen bei Herz-Kreislauf-Atemstillstand  
Maßnahmen bei schweren Blutungen  
Maßnahmen bei Knochenbrüchen  
Ausrüstung einer Sanitätsstation für den Notfall

## 17.1 Lebensbedrohliche Erscheinungsbilder

Du musst beim Lesen dieses Kapitels sehr gut aufpassen, dass die Einsamkeit und die Ängste im Knast dich nicht glauben machen, du würdest schon an einer dieser sehr seltenen Krankheiten leiden. Wenn du etwas über deinen Körper wissen willst, dann lies zuerst Kapitel 15. (Häufige Gesundheitsbeschwerden) und vor allem Kapitel 13. (Wie man im Knast gesund bleiben kann). Gerade im Knast äußern sich auch leichtere Beschwerden oft dramatischer als draußen. Auch wenn beim Durchlesen dieses Kapitels anfangs die Angst vor dem, was auch bei zuerst leichteren Krankheiten im Knast alles passieren kann, verstärkt wird — jede und jeder Gefangene kennt diese Angst und fühlt sich mit ihr alleingelassen. Wir wollen deswegen versuchen, Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Kontrolle von Ärzten\_Innen und Sanis aufzeigen.

### Herz- und Kreislaufstillstand

Die Ursachen von Atem-, Herz- und Kreislaufstillstand sind äußerst vielfältig. Oft ist kein direkter Zusammenhang zu einem äußeren Ereignis festzustellen. Umso wichtiger ist die Fähigkeit, den plötzlichen Tod von ähnlichen Zuständen wie Bewußtlosigkeit, Schock und Krampfanfällen unterscheiden zu können. Denn davon hängt es ab, ob sofort Maßnahmen zu einer möglichen Wiederherstellung des Lebens einzusetzen sind.

*Anzeichen:* Auf der Gemeinschaftszelle plötzlicher, oft lautloser Zusammenbruch. Pulsfühlen: kein Puls mehr. Brust entblößen und Ohr auf die Herzgegend legen: kein Herzschlag mehr. Augen: Pupillen starr, oft weit (nicht immer). Mund: keine Atmung mehr. (Eventuell Spiegel vorhalten: beschlägt nicht mehr!) Auf Nachbarzellen der Abteilung: manchmal durchdringende Schreie, dumpfer Körperaufschlag.

*Hilfe durch Mitgefangene:* Mögliche äußere Ursachen beseitigen: Bei der\_dem Erhängten Strick

abschneiden, Körper dabei festhaken und langsam auf den Boden gleiten lassen; beim Elektrounfall aus dem Stromkreis nehmen (vorher Strom abschalten!). Auf harte Unterlage legen (nie Bett oder Matratze, sondern Fußboden). Oberkörper von Bekleidung freimachen. Kopf nach hinten biegen, Mund öffnen und mit Taschentuch freimachen (Zahnprothese, Schaum, auf Fremdkörper achten). Mit einer Hand die Nasenlöcher schließen, tief einatmen, Mund auf den Mund des\_ der Zusammengebrochenen legen und in ihn\_ sie hinein ausatmen, dann eigenen Mund wegnehmen und fünf Sekunden warten. Währenddessen hat sich der zweite Lebensretter von der anderen Seite über den entblößten Körper gebeugt, die Hände werden rechtwinklig zueinander unten auf das Brustbein gelegt und in fünf Sekunden rhythmisch auf den Brustkorb gedrückt. Nach fünf Brustkorbstößen wird dann wieder eine Mund-zu-Mund-Beatmung vorgenommen. Lange durchhalten, nicht schon nach einer Viertelstunde aufhören! Nach den Sanis und dem\_ der Arzt\_ Ärztin schreien! Ihnen aber nicht das Feld überlassen, sie haben meistens keine Lust und keine Ahnung. Weitermachen bis der\_ die Notarzt\_ Notärztin kommt, dann unter seinem\_ ihrem Kommando weiterarbeiten. Fordert Erste-Hilfe-Kurse für euch und eine optimale Ausrüstung der Sani-Station (vergleiche auch den Abschnitt 17.13. „Lebensrettende Maßnahmen“).

### **Todesangst**

Fast jede\_r, der\_ die länger inhaftiert ist, kennt sie. Deshalb sollte jede\_r zu ihr stehen. Sie darf nicht einfach als Feigheit abgetan werden, sondern muss solidarisch aufgearbeitet werden. Merke: wenn die Todesangst in ständige Angstzustände übergeht, entstehen daraus schwere Krankheitsbilder, die vor allem den Langstrafer über kurz oder lang geistig-körperlich zerstören können. Die Todesangst immer im Wechsel von Ursachen und Auswirkungen begreifen und gegen sie ankämpfen!

*Anzeichen:* Meistens drei Entwicklungsschritte: Alarmstadium— Anpassungsstadium — Zerstörungsstadium. Alarmstadium: akut ausgelöst durch unerwartete Langstrafe, Überfall durch die Grünen, erstes Erleben der B-Zelle mit wechselnder Heißluft-Kaltluft-Mißhandlung usw. Zeichen: Plötzliche panische und aussichtslose Fluchtversuche, Kopf-gegen-die-Wand-Schlagen, Schreikrampf, Muskelzittern, Speichelfluß, unwillkürliches Urinieren und Einkoten, Durchfälle, Pupillenerweiterung, Atmen wie bei Asthma. Beim Übergang in Dauerzustand Pulsbeschleunigung, Kopfschmerzen durch erhöhten Blutdruck, vermehrter Schweiß, Waden- und Zehenkrämpfe. Anpassungsstadium: chronische Folgekrankheiten durch ständig erhöhten Blutdruck, Magen- und Darmgeschwüre, Asthmaanfälle, Schluckbeschwerden. Die im Knast vorkommenden Magendurchbrüche, Darmblutungen, Darmkrebse, Schlaganfälle sind zum Beispiel die lebensgefährlichen Erscheinungen dieses Stadiums von Angst. Zerstörungsstadium: Totale Appetitlosigkeit, Erbrechen beim Essen, Durchfall sofort nach dem Essen, Abmagern zum Skelett, Kreislaufschwäche und ständig erniedrigter Blutdruck, völliges Abstumpfen, Gleichgültigkeit gegenüber Schikanen, aber auch bei lange ersehnten Besuchen. Das ist das sogenannte Muselman-Syndrom der KZ-Ärzte\_Innen, an dem inzwischen wieder einmal mehr und mehr Gefangene leiden.

*Hilfe durch Mitgefangene:* Den\_ Die Mitgefangene\_n um jeden Preis von der Todesangst befreien. Ihn\_ Sie in den Arm nehmen, streicheln. Ihm\_ Ihr jede Art von Zuwendung zukommen lassen: Tabak, Kaffee sammeln, für ihn pendeln usw. Falls die Grünen nicht loslassen: Bambule auf der Abteilung, Sprechchor gegen die Grünen, Hungestreik, Anwälte\_Innen einschalten, Anzeigen schreiben. Wichtig: Das auslösende Ereignis, Namen der Grünen und Ablauf genau festhalten, aufschreiben, Zeugen\_Innen sammeln. Die Todesangst muss aber vor allem langfristig verarbeitet werden! Isolation: Es ist sehr schwer etwas gegen die Angst und Isolation zu unternehmen. Auf den ersten Blick hören sich einige Tips sehr einfach an, und doch sind sie ungeheuer wichtig. Atemübungen, den Körper mit harter Bürste von Armen und Beinen aus zur Körpermitte massieren, Autogenestraining ausprobieren, alle Träume aufschreiben und mit Verwandten und Freunden darüber sprechen und in Briefen davon erzählen. Bei Besuchen immer wieder über die Angstsituation sprechen. Du musst dich überhaupt in Wort und Schrift in Selbstkontrolle üben: Selbstgespräche offen führen, in Zweiergespräche umwandeln und beide Rollen sprechen; aber

auch die angstausslösenden Ereignisse aufschreiben, daraus Texte machen, sie zu Theaterstücken umarbeiten und sie so spielen, dass deine Misshandler bestraft werden. Nicht um die Wut zu besänftigen, sondern damit dich die Angst nicht so hilflos und krank macht! Aktionen in Kleingruppe und in Gemeinschaftsveranstaltungen: Realistische Gegenmaßnahmen vorbereiten, Gruppengespräche über die Auswirkungen der Angst führen, die angstausslösenden Ereignisse als Theater spielen, die Träume gemeinsam durchsprechen. Auf jeden Fall gegen die Selbst-Isolierung der betroffenen Gefangenen angehen.

### **"Durchdrehen"**

Jede\_r, der den Knast von innen kennt, weiß welche Folgen das "Durchdrehen" gewöhnlich nach sich zieht: Alamierung der Abteilungsgrünen, gewaltsamer Abtransport in die B-Zelle mit Mißhandlungen. Dann vielleicht nach Stunden oder Tagen ein Arzt. Diese immer wiederkehrende Erfahrung macht jedes "Durchdrehen" so gefährlich, außer wenn der\_die Gefangene\_r die Bambule kühl als Mittel des Widerstandes gewählt hat, und in der Lage ist, in allen Phasen, die dann kommen, einen klaren Kopf zu bewahren. Meistens geht das "Durchdrehen" aber auf akute Erkrankungen zurück, um den sich die Rollkomandos sogar in den Knastkliniken einen Dreck schweren. Die Frage, ob der\_die betroffene Mitgefängene durchkommt, hängt also von den anderen Gefangenen ab.

*Anzeichen:* Das Durchdrehen hörst du immer, wenn es in deinem Trakt passiert. Sofort Kontakt mit dem\_der Nachbarn\_Nachbarin aufnehmen. Klopfzeichen für die wichtigsten Informationsfragen und -antworten vereinbaren. Das Vorgehen sofort abstimmen. Auf der ganzen Abteilung keine Ruhe geben, bis der Fall geklärt ist. Genaue Informationen über den Zellenrundfunk verlangen. Erst mit den gemeinsamen Aktionen aufhören, wenn die Versorgung des\_der Mitgefängenen sicher gestellt ist! Nicht auf die Sanis verlassen, die sehen vor allem nachts grundsätzlich nichts, was ihnen Scherereien machen könnte (Notarzt holen, Krankentransport veranlassen). Ihr müsst vor allem folgende mögliche Ursachen ausschließen - und dabei auch an solche Geschichten denken, die nur bei frisch Eingelieferten auftreten können. Immer erst fragen, wie lang ist er\_sie schon hier?

*Alkoholentzug:* Spricht wirr, wird immer fahriger, macht nestelnde Bewegungen mit den Händen, Hände und Füße zittern immer grober, gedunsene Haut mit geplatzten Äderchen, Bindehautentzündung in den Augen.

*Alkoholvergiftung:* Gesicht und Bindehaut gerötet, erregt, schlägt plötzlich grundlos um sich, oft Alkoholgeruch, findet die richtigen Worte nicht, weiß nicht, wo er\_sie ist.

*Arterienverkalkung:* Der\_Die Mitgefängene ist älter wirkt vorzeitig gealtert, dreht vor allem abends oder nachts durch, weiß dann nicht wo er\_sie ist.

*Anfallsleiden:* Oft besondere Empfindungen vor dem Zusammenbruch, eventuell Hinstürzen mit Schrei, sekundenlange Starre mit Atemstillstand, dann wiederkehrende Zuckungen mit unterschiedlicher Ausdehnung über den Körper, Schaumaustritt vor dem Mund, Zungenbiss, Urinabgang. Nach einigen Minuten längerdauernde Verwirrtheit.

*Angstzustände:* Wurden im vorigen Abschnitt besprochen.

*Drogenentzug:* Verwirrt, redet nur vom nächsten Schuss, Angstzustände, schwitzt, hat Jerzjagen, weite Pupillen, Tränenfluss, allgemeines Schmerzgefühl, Brechreiz.

*Schwere Schmerzzustände:* Praktisch bei allen Notfällen möglich, die hier geschuldert werden. Besonders wichtig bei Ausländern, die sich nicht verständigen können und oft erstmal vom Rollkommando zusammengedonnert werden!

*Schädel-Hirnverletzungen:* Besonders wichtig, denn oft ist diese\_r Mitgefängene vorher von Grünen, schwer mißhandelt worden. Die haben dann ein besonderes Interesse an einer Fehldiagnose. Merke:

Manche Schädel\_Hirnverletzte wirken so, als ob die schwer Betrunkene wären. Vor allem bei neu eingelieferten Gefangenen aufpassen: Die Polizeibeamten pflegen manchmal gerade Betrunkene bei der Festnahme zusammenzuschlagen. Dann kann eine lebensgefährliche Schädel-Hirn-Verletzung vorliegen, und das bei Alkoholgeruch, wo dann alles dem Alkohol zugeschoben wird.

*Zusammenbruch mit Kreislaufkrise:* Der\_Die Mitgefängene ist schwer gestürzt, stellt fest, dass er stark blutet, als er das Bewusstsein wiedererlangt. Er\_Sie versucht den Sani zu rufen. Da meistens so schnell kein Grüner kommt, gerät er\_sie in eine akute Angstsituation. Er\_Sie trommelt an die Zellentür und schreit, um Hilfe zu bekommen. Die Antwort ist dann vielleicht ein Rollkommando. Dieser Ablauf ist mir mehrfach und glaubhaft von Mitgefängenen berichtet worden. Also nie den Grünen glauben, sondern auf eigene Faust die Gründe des Durchdrehens untersuchen.

*Hilfe durch Mitgefängene:* In allen Fällen ist ärztliche Behandlung und Klinikeinweisung erforderlich, auch bei Alkohol- und Drogenentzug. Unbedingt durchsetzen! Die Gefangenen landen dann meist in Haftkliniken. In allen Fällen sind sie den Sanis und Knastärzten\_Innen gegenüber besonders hilflos. Gerade sie brauchen deine Unterstützung. Bei schweren Erkrankungen für Haftverschonung kämpfen. Im Fall der Entzugsbehandlung aufpassen, dass die Betroffenen von den Weißkitteln nicht als Abschaum behandelt werden, wie es leider die Regel ist. Sie gelten als Abschaum und kriegen gerade noch Distraneurin oder Aponal in den Rachen geschmissen. Gerade diese Gefangenen brauchen jedoch mehr: Kontakt mit dir und Verständnis von deiner Seite. Nicht zulassen, dass sie in Einzelhaft kommen. Sie sind in großer Gefahr sich selbst zu töten, und sie tun es häufig.

## **Selbsttötung**

Wir sprechen hier über die Selbsttötung in der Absicht, Leben zu retten. Wir machen also Mitgefängene eine Entscheidung rückgängig, die der betroffene Gefängene für sich getroffen hat. Jede\_r, der schon gegessen hat, weiß, wie schwer das in manchen Situationen fallen kann. Aber wir wissen, es ist nie der\_die Mitgefängene, der Hand an sich legt, sondern es sind die unmenschlichen Bedingungen des Knasts, die ihn\_sie umbringen: Er\_Sie zieht nur die letzte Konsequenz aus einem menschenunwürdigen Zustand. Dennoch handeln wir immer, denn wir können als Gefängene insgesamt diesen Entschluss nicht anerkennen. Die Gefängenenbewegung kämpft nur für eine Situation, in der der Knast die Menschen nicht zerstört, sie kämpft überhaupt für eine Gesellschaft, in der es keine Knaste mehr gibt. Jede Selbsttötung, die geklappt hat, ist eine Niederlage für unseren Lebenswillen. Die Wiederbelebung führt freilich zu einer schwerwiegenden Verpflichtung. Wir dürfen den\_die Gefängene\_n, der\_die überlebt hat, danach nicht sich selbst und den Knastpsychiatern überlassen. Wir müssen ihn\_sie in unsere Gesellschaft hineinnehmen, uns ihm\_ihr besonders zuwenden. Ihm\_ihr Hoffnung machen, indem wir ihm\_ihr zeigen, dass der Kampf fürs Leben möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung sind wir legitimiert, die Entscheidung des Bruders und der Schwester, Schluss zu machen, zurückzunehmen!

*Hilfe durch Mitgefängene:* Wenn du keinen Fensterkontakt hast, nimmst du meistens nicht wahr, welches Drama sich in der Nachbarzelle abspielt. Du hörst allenfalls einen dumpfen klatschenden Schlag, wenn der\_die Mitgefängene sich am Fensterkreuz aufhängt. Aber du weißt besser als die Grünen, wer in Gefahr ist, sich selbst zu töten. In diesem Fall musst du den Mut haben, für einen falschen Alarm geradezustehen.

*Erhängen:* So schnell wie möglich die Schnur durchschneiden, vorher den\_die Mitgefängene\_n umfassen und langsam auf den Boden gleiten lassen. Das klingt selbstverständlich, ist es aber in der Aufregung nicht. (In der Knastklinik haben Kalfaktoren eine verzweifelte Bruder einmal zehn Minuten hängen lassen, denn sie waren der Situation nicht gewachsen). Danach sofort mit Wiederbelebung anfangen.

*Ersticken:* Manche Gefängene töten sich, indem sie sich eine Plastiktüte über den Kopf stülpen und

über dem Hals zuschnüren. Tüten herunterreißen und sofort mit der Wiederbelebung anfangen. Sofort Notarzt und Krankentransport verlangen.

*Vergiftung:* Meistens mit Schlafmitteln oder chemischen Reinigungsmitteln. Reste aus dem Mund entfernen, Wiederbelebung und sofort den Notarzt verlangen, genaueres in Abschnitt 17. 4..

*Elektronfall:* Hier nur der Vollständigkeit wegen nochmal erwähnt. Sofort Strom abstellen und den Mitgefangenen aus dem Stromkreis ziehen. Sonst Wiederbelebung, Schockbekämpfung, Behandlung der Verbrennungen und Krankenhauseinweisung.

*Schlucken:* Sofort Entfernung des Fremdkörpers. Nur wenn es ohne Verletzung geht, sonst wie oben und Krankenhauseinweisung.

## **17.2. Schock**

*Anzeichen:* Bei allen schweren Krankheiten, Verletzungen und Vergiftungen kann es zum Schock kommen. Alles Blut geht aus dem Kopf, den Armen und Beinen raus, man wird kalkweiß, kaltschweißig, der Puls ist schnell und kaum noch zu fühlen, der „Systolische“ Blutdruck wird ganz niedrig (unter 100), es kann zur Unruhe und Bewußtlosigkeit bzw. Kreislaufversagen kommen.

*Hilfe durch Mitgefangene:* Den Kopf tieflagern, den Körper zum Erwärmen in Decken einhüllen, ihn\_sie beruhigen und sofort den Arzt rufen und Krankenhauseinweisung verlangen.

*Arzt:* Muss sofort die Blutmenge auffüllen (mit Plasmaexpander z.B.) und bei Herz-Kreislaufversagen oder Atemstillstand sofort Wiederbelebungsmaßnahmen ergreifen. Dann muss sofort die auslösende Ursache (Blutung, Stoffwechselkrankheit, Gift) behoben werden. Hier einige Erscheinungsformen des Schocks:

### **Allergieschock**

*Anzeichen:* Pelzige Zunge, Atemnot wie beim Asthma, Herzjagen, Erbrechen und Leibschmerzen, Rötung und Quaddeln auf der Haut, Nies- und Juckreiz. Oft sind Medikamente (Penicillin, Sulfonamide, Schmerzmittel), Pflanzen, Obst, Reinigungsmittel, Bienenstiche usw. die Ursache

*Selbsthilfe:* Auslösende Ursache vermeiden, Arzt rufen.

*Arzt:* Schockbekämpfung, evtl. Mittel gegen die Allergie (Calzium, Cortison, Meproamat z.B.).

### **Unterzuckerung, Insulinschock**

*Anzeichen:* Kommt vor bei Blutzuckerwerten unter 70(mg/dl), häufig bei Leuten, die Insulin spritzen, oder die andere Krankheiten oder gehungert haben und unterernährt sind. Es kommt zu Bewußtlosigkeit, Müdigkeit, Schwäche, Zittern, Gähnen, Herzklopfen, Kopfschmerzen, Verwirrtheit, Konzentrationsstörungen, weil zuwenig Zucker im Blut ist.

*Selbsthilfe:* Zucker, Süßigkeiten und Keks essen ist auch richtig, wenn es sich eventuell um eine Überzuckerung handeln sollte; bessert sich der Zustand, war die Behandlung richtig. Genaue ärztliche Untersuchung des Hormonstoffwechsels, von Leber, Niere, Gehirn und Bauchspeicheldrüse verlangen, weniger Insulin spritzen, sofort Neueinstellung der Zuckerkrankheit im Krankenhaus verlangen.

*Arzt:* Eventuell auch vor Bestimmung des Blutzuckers Spritzen von Glukose, Behandlung der Symptome, Suche nach den Ursachen.

### **Insulinschock, Überzuckerung, Koma bei Zucker**

*Anzeichen:* Bei dem\_der Zuckerkranken, wenn er\_sie zu wenig Insulin gespritzt hat bzw. zuviel

Nahrung/Zucker zu sich genommen hat oder durch andere Krankheiten und auch zu wenig Bewegung der Stoffwechsel gesört wird, kann es zu einer Überzuckerung kommen. Normalwert des Blutzuckers zwischen 70-110 mg/dl, ein Koma ist bei Werten über 260 mg/dl möglich. Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Übelkeit, Verstopfung, Bauchschmerzen, zunehmende Bewusstlosigkeit, schwere und große Atmung sind Zeichen.

*Selbsthilfe:* Sofort 1-2 Lr. ungezuckerte Flüssigkeit (Tee, Mineralwasser, Wasser) trinken und den Arzt verlangen. Sofortige Neueinstellung des Zuckers im Krankenhaus verlangen.

*Arzt:* Muss sofort Alt-Insulin spritzen, um den Zucker zu senken, die Kreislaufstörungen behandeln und den Zucker neueinstellen.

### **Leberschock, Leberkoma**

Meist durch langdauernde Leberkrankheiten verursacht, manchmal aber auch nach Vergiftungen (Pilze, Pflanzenschutzmittel) oder ganz akut nach einer Leberentzündung (Hepatitis).

*Anzeichen:* Vorgeschichte beachten. Schläfrigkeit, Benommenheit, verwaschene Sprache, Zittern der Hände, zeitweise auch Unruhe und Erregungszustände. Mundgeruch nach frischer Leber oder Erde, meistens rötliche Verfärbung der Haut und Gelbfärbung der Haut und Schleimhäute, Pupillen erweitert, schwere-große Atmung, niedriger Blutdruck, schneller flacher Puls.

*Behandlung:* Sofort in ein Krankenhaus (möglichst in ein Spezialkrankenhaus für Leberkranke), sonst wie beim Schock allgemein.

### **Akutes Nierenversagen**

Verursacht durch Salzverlust, Austrocknung z.B. beim Hungerstreik mit Wasserentzug, akutem Blutdruckabfall, Nierenkrankheiten und Verengung oder Verstopfung der Harnabflußwege, Nierenverletzung.

*Anzeichen:* Zu wenig oder gar keine Harnbildung, blasses-gedunsenes Gesicht, Bluthochdruck, Wasser in den Beinen, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Mundgeruch nach Urin, Muskelzittern, Appetitlosigkeit, Magen-Darmschmerzen, Halluzinationen, Bewusstlosigkeit.

*Behandlung:* Sofort den Arzt verlangen, sonst Erstbehandlung wie beim Schock allgemein.

*Arzt:* muss sofort ins Krankenhaus einweisen. Sofort müssen Urin, Blutbild und Nieren untersucht werden, Schockbekämpfung, evtl. Blutreinigung (Dialyse), Gabe von harntreibenden Mitteln und Operation.

### **Akutes Herzversagen, Herzinfarkt**

Zuvor meistens schon längere Krankheitsdauer, Herzschmerzen, Druckgefühl oder Enge in der linken Brust, manchmal in den linken Arm hineinstrahlend, Luftnot auch ohne Belastung, Wasser in den Beinen.

*Anzeichen:* Vernichtungsgefühl, blass-graues Gesicht, nasskalter Schweiß, schwerer Druck auf dem Brustkorb, Bewusstlosigkeit, Appetitlosigkeit, allgemeine Schwäche und Kraftlosigkeit.

*Selbsthilfe:* Sofort den Arzt rufen, Schockbehandlung, vor allem beruhigen.

*Arzt:* Sofort Einweisung ins Krankenhaus, Schockbekämpfung, Beruhigungs- und kreislaufstärkende Mittel, Untersuchung des Herzens mit Elektrokardiogramm (EKG) und Blutuntersuchung (vor allem GOT, GPT, LDH und CPK).

### **Akute Bauchschmerzen, Koliken, Bauch-Vernichtungsschmerz**

*Anzeichen:* Meistens gar nicht so genau bestimmbarer Schmerz im Bauch bis hin zur Todesangst, manchmal bestimmte Schmerzpunkte wie Nabel, rechten Rippenbogen (Galle), Rippenwinkel

(Magen), manchmal in die rechte Schulter ziehend (Galle) oder gürtelförmig um den Bauch herum (Bauchspeicheldrüse). Bauchschmerzen, Durchfälle, wässriger Stuhl, Erbrechen, Verstopfung, evtl. Anzeichen wie beim Schock. Ein brettharter Bauch ist immer alarmierend.

*Selbsthilfe:* Bauchmassage (leicht), Wärme, Beruhigen, sofort den Arzt rufen.

*Arzt:* Krankenhauseinweisung, Diagnose mit Hilfe der körperlichen Untersuchung, der Vorgeschichte, Magen-Darm-Röntgen, Blutuntersuchung. Beruhigungsmittel oder krampflösende Zäpfchen können die Krankheitsursache vertuschen!

### **17.3. Bewusstlosigkeit**

Alle Formen der Bewusstlosigkeit müssen unter Haftbedingungen sehr ernst genommen werden. Die Ursachen sind oft schwer (auch für den\_ die Notarzt\_ärztin) zu erkennen. Gerade die Vorgeschichte, die Beobachtungen der Mitgefangenen sind oft sehr wichtig und lebensrettend.

Zur Beobachtung hilft vielleicht dieses Schema:

*Anzeichen:* Bewusstlosigkeit zum ersten Mal? Wann? Wo? Wie? Wie oft? Selbsttötungsabsicht, schwere Krankheiten, Mißhandlungen? Wie ist die Atmung? Gesichts- und Hautfarbe? Blass, bläulich, grau, gelb, schmutziggelblich? Mundgeruch? Äußere Verletzungen? Zugenbiss, Blutungen aus Nase, Mund, Ohr, Verletzung durch Strom? Prellungen, Schlagspuren? Wie sind die Pupillen? Ungleich groß? Eng? Weit? Wohin ist der Blick gerichtet? Krämpfe? Ist der Körper schlaff, zum Teil gelähmt? Urin und Scheiße in der Hose? Herabhängende Mundwinkel oder Augenlider? Wie ist der Puls? Klopft das Herz regelmäßig?

*Hilfe durch Mitgefangene:* Wie bei der Schockbehandlung, den\_ die Mitgefangene\_n möglichst liegen lassen oder in der stabilen Seitenlage mit einem angezogenen Knie, Erbrochenes oder Gebiss aus dem Mund entfernen, wenn möglich evtl. Wiederbelebung. Sofort den\_ die Arzt\_Ärztin rufen.

*Arzt:* Krankenhauseinweisung, Schockbekämpfung, Ursachenbekämpfung.

### **Schlaganfall**

Meist hervorgerufen durch das Platzen eines Hirngefäßes (z.B. bei hohem Blutdruck) oder Verstopfung der Hirnblutgefäße (Thrombose, Verkalkung).

*Anzeichen:* Konzentrationsstörung, verändertes Verhalten, Teilnahmslosigkeit bis zur Bewusstlosigkeit, oft Lähmung bestimmter Körperteile oder -gebiete. Sprache schlecht oder nicht zu verstehen, manchmal starrer Blick nach links oder rechts oben, Pupillen verändern ihre Größe nicht bei Lichteinfall.

*Behandlung:* Beruhigen des\_r Mitgefangenen, Beobachtung, Puls- und Blutdruck-messen, Schockbekämpfung, stabile Seitenlagerung. Sofort den\_ die Arzt\_Ärztin rufen, Krankenhauseinweisung.

### **Bluthochdruckkrise**

Hauptzeichen ist die Einschränkung des Bewusstseins bei sehr hohem Blutdruck, der erste Wert oft über 200 mmHg. Häufig bei älteren Mitgefangenen mit Übergewicht, Stoffwechsel oder Nierenkrankheiten, oder der Gefäßverkalkung (Arteriosklerose).

*Anzeichen:* Kopfschmerzen, Kopdruck, gerötetes Gesicht, Blutandrang und Hitzegefühl im Kopf, Benommenheit.

*Selbsthilfe:* Ruhigstellen, Freihalten der Atemwege, Arzt\_Ärztin rufen.

*Arzt:* Blutdrucksenkende Mittel, evtl. Beruhigungsmittel, evtl. auch Cortison, Krankenhauseinweisung und ständige Überwachung.

### **Hitzschlag**

Verursacht durch übermäßige Hitzeinwirkung von außen, enge und luftdichte Kleidung, zu hohe Luftfeuchtigkeit.

*Anzeichen:* Harndrang, Benommenheit, plötzliche Bewusstlosigkeit, Aufhören des Schwitzens, heiße und gerötete Haut, manchmal bläulich, Herzrasen, röchelnde Atmung, enge Pupillen. Beim Kollaps meistens vorher über einige Zeit Übelkeit, Erbrechen, Schwäche, Teilnahmslosigkeit, Arme und Beine kalt, feucht-klebrige Haut.

*Hilfe durch Mitgefangene:* Runter mit allen Kleidern, Eisbeutel auf Kopf und Nacken, frische Luft und Ventilation, Körper massieren, bei leichteren Fällen auch heiße Getränke {nur wenn der Mitgefangene ansprechbar ist}. Beine hoch und Kopf tief lagern.

*Arzt:* Kreislaufstützende und -anregende Maßnahmen, Krankenhausüberwachung.

### **17.4. Krampfanfälle, Vergiftungen**

Krampfanfälle werden meist verursacht durch Stoffwechsel- oder Gehirnkrankheiten, Infektionen, Vergiftungen oder auch psychisches Durchdrehen.

*Anzeichen:* Auch hier ist die Vorgeschichte und die Beobachtung der Mitgefangenen sehr wichtig. Wie sind die Krämpfe? Rechte Körperhälfte? Mehr eckig? Ganz schnell hintereinander? Wie ist die Atmung dabei? Ist der Kranke ansprechbar?

*Hilfe durch Mitgefangene:* Sofort den\_ die Arzt\_Ärztin rufen und alle Beobachtungen erzählen, den\_ die Kranke\_n beruhigen, streicheln, stabil lagern, besonders auf Erbrochenes achten.

### **Epilepsie**

Ganz allgemein fast zu jedem Krampfanfall, der sich wiederholt und mit Muskelzuckungen, Fühlstörungen, blassem Gesicht und Mißempfindungen einhergeht, wird Epilepsie gesagt. Meist beginnen diese Anfälle schon vor dem 20. Lebensjahr, sie können leicht mit Krämpfen in der Schwangerschaft, Vergiftungen, Stoffwechselstörungen, nervlichen und seelischen Krankheiten verwechselt werden.

*Anzeichen:* Bewusstlosigkeit, Krämpfe, kurze Schreie, Zungenbiß, Schaum vor dem Mund, bläuliche Färbung des Gesichts, Harn- und Stuhlabgang.

*Hilfe durch Mitgefangene:* Verletzungsmöglichkeiten (Bett, Stuhl usw.) entfernen. Evtl. Taschentuch zwischen die Zähne klemmen. Den\_ die Arzt\_Ärztin rufen. Behandlung wie bei Schock und Bewusstlosigkeit, Blutbildkontrolle und Elektroencephalogramm verlangen!

*Arzt:* Mittel gegen die Epilepsie selbst, genaue Diagnose.

### **Wundstarrkrampf**

Infektion mit Bakterien, die vor allem im Erdstaub sind, oft auch bei kleinsten Wunden.

*Anzeichen:* Muskelkrämpfe meist in der Kaumuskulatur beginnend, grinsender Gesichtsausdruck, Hohlstreckhaltung der Nacken-Rücken-Muskulatur.

*Hilfe durch Mitgefangene:* Sofort Krankenhauseinweisung (Intensivstation) verlangen! Abschirmung von allen Außenreizen wie Licht, Geräusche etc. Bei kleinen Bagatellverletzungen immer Impfung gegen Tetanus verlangen!

*Arzt:* Sofort Intensivbehandlung im Spezialkrankenhaus.

## Tetanie

Verursacht durch Störungen in der Nebenschilddrüse, im Elektrolytstoffwechsei oder durch maximale und hechelnde Atmung (Hyperventilationstetanie).

*Anzeichen:* Schmerzen in den Muskeln, Pfötchenstellung der Hände, Fußkrampf mit Einwärtsdehnung der Zehen, Asthma, Krämpfe der Blasen-Darm-Blutgefäß-Muskulatur.

*Selbsthilfe:* Arzt\_Ärztin rufen, der muss die genaue Untersuchung stellen durch beklopfen mit dem Reflexhammer, Blutbilduntersuchung, Elektrokardiogramm. Bei Hyper-Ventilation Beruhigungen, Plastiktüte über den Kopf stülpen und gegen die geringe Luftmenge gegenatmen lassen.

*Arzt:* Calcium in die Vene, Untersuchung, evtl. Beruhigungsmittel.

## Vergiftungen, Verätzungen

Besonders wichtig ist die Vorgeschichte und die Beobachtung der Mitgefangenen. Verdächtig auf eine Vergiftung bei Bewusstlosen ist immer:

*Anzeichen:* Eng gestellte Pupillen (Miosis), wässrig-blasse Atmung (Lungenödem) und Krämpfe.

*Selbsthilfe:* Nichts einflößen! Arzt rufen! Vorgeschichte notieren. Wiederbelebung. Bei Giftaufnahme durch den Mund Erbrechen herbeiführen mit warmem Salzwasser (3 gehäufte Teelöffel auf ein Glas Wasser — nicht bei Verätzungen und bei eingeschränktem Bewußtsein!) — bei Atemgiften sofort an die frische Luft. Entfernung verschmutzter Kleidung, bei Vergiftung der Augen 10 Minuten mit Wasser sanft spülen. Bei Giftbissen, -stichen oder -injektionen: zum Herzen hin abschnüren, beruhigen.

*Arzt:* Gegengifte, Wiederbelebung, zentral belebende Maßnahmen und Krankenhauseinweisung möglichst in Spezialklinik, dort Magenspülung, Entwässerung, Kohletabletten usw., Magensonde legen.

*Verätzungen durch Laugen:* Verätzungen durch Natron- oder Kalilauge (in vielen Waschmitteln enthalten, Möbelpolitur). Sofort verdünnten Essig oder Zitronensaft trinken lassen. Schockbekämpfung. Krankenhaus.

*Verätzungen durch Säuren:* Zum Beispiel durch Schwefel-, Salz oder Salpetersäure. Sofort Neutralisation mit Milch oder rohen Eieren, Magnesia usta, Schockbekämpfung, evtl. Wiederbelebung, Krankenhaus.

*Vergiftung mit Schlaftabletten und Beruhigungsmitteln:* Sofort Magenspülung, Entwässerung, Aufrechterhaltung von Atmung und Kreislauf, evtl. Blutreinigung mit der künstlichen Niere.

*Vergiftung mit Kohlenmonoxyd:* Autoabgase, schlecht ziehende Ofen. Meist Kopfschmerzen, Übelkeit, Bewußtlosigkeit, rosarote Gesichts- und Hautfarbe. Sofortbehandlung: Frische Luft, künstliche Beatmung.

## 17.5. Blutungen

Schon kleine Blutverluste können bei manchen Menschen und besonders in der Gefängnissituation zum Schock führen und lebensbedrohlich sein. Blutungen großer Gefäße gibt es im Knast praktisch nur als Folge eines Selbsttötungsversuchs oder von Schlägereien. Falls sie zusammen mit Mehrfachverletzungen auftreten, gilt die Faustregel: Zuerst massive Gefäßblutungen so schnell wie möglich stillen, und dann mit der Wiederbelebung beginnen. Ein\_e Mitgefangene\_r, der\_die aus einer großen Arterie des Oberschenkels, Halses oder der Arme blutet, kann innerhalb von ein bis zwei Minuten verloren sein! Jede größere Blutungsquelle muss sofort gestoppt werden, gleichgültig auf welche Art und Weise. Ist das **Blut dunkel, pulsiert und quillt nur hervor** und spritzt nicht wie aus einer Fontäne hervor, dann sofort mit frischem Taschentuch oder ähnlichem auf die Blutung

drücken. Gibt es eine Wundhöhle, dann diese verstopfen. Das Taschentuch mit Hilfe einer breiten Notbinde (beispielsweise dem Hemd) fest am Körper befestigen. Dann die verletzte Partie über Herzhöhe heben und so festhalten. Notarzt zur weiteren Wundversorgung verlangen. Ist das **Blut hell, spritzt stoßweise** aus der Verletzung hervor, und ist die verletzte Schlagader groß und sichtbar, sofort in die Wunde hineinfassen und die Ader zwischen Daumen und Zeigefinger abklemmen. Ist ein zweiter Mitgefangener da oder ist die Ader nicht direkt abzuklemmen, dann durch Druck die Ader zwischen Herz und Wunde abklemmen. In allen Fällen muss eine endgültige Wundversorgung durch den Chirurgen erfolgen. Transport ins Krankenhaus durchsetzen.

### **Blutungen nach Verletzungen**

*Anzeichen:* Kopfplatzwunden bluten meist besonders stark, immer muss nach einer Schädelverletzung gesucht werden. Blutungen aus den Venen (Gefäße, die das Blut zum Herzen zurückführen und sauerstoffarm sind) pulsieren nicht und sickern meistens, Blutungen aus Hämorrhoiden am Enddarm können jedoch sehr stark sein. Blutungen aus den Arterien (Gefäße, die das sauerstoffreiche Blut in die Beine und Organe bringen) sind meist besonders stark und pulsieren stoßweise, sie sind besonders bei großen Gefäßen sehr gefährlich.

*Selbsthilfe:* Sofort Stillen der Blutung, am besten durch Druck auf die Wunde selbst (natürlich nicht bei offenen Brüchen, bei Messerstichverletzungen das Messer nicht gewaltsam rausziehen) oder an den großen Gefäßen abbinden zwischen Wunde und Herz, Ruhigstellung.

*Arzt:* Wundversorgung, Versorgung des Bruches, evtl. Krankenhauseinweisung, Schockbekämpfung, Wiederbelebensmaßnahmen.

### **Bluthusten**

Das Blut wird abgehustet, also nicht unwillkürlich erbrochen. Dennoch ist die eigene Unterscheidung oft schwierig.

*Anzeichen:* Das Blut ist hellrot, schaumig, oft mit Spucke durchsetzt. Wenn das Blut runtergeschluckt und vom Magen angedaut wird, kann es beim Erbrechen kaffeersatzartig aussehen. Häufigste Ursache im Knast: Offene, unbehandelte Lungentuberkulose, Bronchenauswehung bei Asthma, chronische Stauungslunge, Herzfehler, Fremdkörper in den Atemwegen, chronische Bronchitis, Lungenkrebs.

*Selbsthilfe:* Ruhigstellung, Schockbekämpfung, Arzt rufen und sofortige Krankenhauseinweisung verlangen.

*Arzt:* Schockbekämpfung, Diagnose stellen, vor allem muss die Lunge geröntgt und evtl. eine Bronchoskopie gemacht, d.h. in die Luftwege hineingesehen werden.

### **Bluterbrechen**

Hauptursachen im Knast sind: Blutende Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwüre, geplatzte Speiseröhrengefäße bei schwerem Leberschaden, Magenschleimhautentzündung, Magen-, Darmkrebs, Darmverschluß.

*Anzeichen:* Meist wird Blut erbrochen, das entweder hellrot, himbeergeleeartig oder wie Kaffeesatz aussieht, je nachdem wie lange das Blut im Magen gewesen ist. Alarmierend sind immer massive Blutungen im Schwall.

*Behandlung:* Sofortige Krankenhauseinweisung und Untersuchung, Erstbehandlung wie beim Schock, Magensonde.

### **Blut im Urin**

Ist nur selten lebensgefährlich. Es muss sofort geklärt werden, ob die Ursachen Steine, akute Nierenentzündungen oder -geschwülste sind oder ob Verletzungen (z.B. Nierenkapselriss mit

Schmerzen in der Nierengegend meist unterhalb der Rippen neben der Wirbelsäule hinten) vorliegen, die meist alarmierend sind.

*Behandlung:* Sofort krankenhausesärztliche Untersuchung fordern, Blutbild- und Urinuntersuchung, evtl. Röntgen der Niere mit Kontrastmittel, Blasenspiegelung, Röntgen der Nierengefäße.

### **Blut im Stuhl**

*Anzeichen:* Manchmal hellrotes Blut auf dem Stuhl (Hämorrhoiden, „Wolf“), manchmal hellrot-schleimige Stühle (aus dem Enddarm bei Entzündungen, Mißbildungen, Geschwülsten) und manchmal pechschwarz-stinkend (kommt als Teerstuhl aus oberen Darmabschnitten).

*Behandlung:* Ursache muß sofort gefunden werden, auf Verletzungen achten! Evtl. Schockbekämpfung und Krankenhauseinweisung.

### **Blutung aus Nase, Ohr und Bluterguß am Auge**

Ist immer verdächtig auf eine lebensgefährliche Verletzung des Schädels und des Gehirns, muss sofort genauestens im Krankenhaus untersucht werden. Bei allen längeren oder großen Blutungen darf keine Sekunde gewartet werden, Schockgefahr.

## **17.6. Verbrennungen, Erfrierungen, Stromschlag**

### **Verbrennungen**

Sofort Flammen löschen, Kühlen mit eiskaltem Wasser, Trinken möglichst mit Kochsalz, Schock- und Schmerzbekämpfung, bei Verbrennung von mehr als 10 % der Körperoberfläche z.B. Kopf und Hals, Teilen des Rumpfes, oder beide Oberschenkel, sofortige Krankenhauseinweisung. Evtl. Verbinden der Wunde mit sterilem Verbandsmaterial.

### **Erfrieren, Unterkühlung**

*Anzeichen:* Blässe, Abgeschlagenheit, Abnahme der Seh- und Gehörkraft, Schnappatmung, Bewusstlosigkeit, später dann Fieber, Krämpfe, Sprachstörungen, Halluzinationen und Verwirrtheit.

*Behandlung:* Wärmezufuhr (langsam!), Schockbekämpfung, evtl. Wiederbelebung, Kreislaufstützung, Krankenhaus.

### **Stromschlag**

*Anzeichen:* Nach dem elektrischen Unfall Krämpfe, Muskelspannung, Atemlähmung, Herzrasen, ungleichmäßiger Herzrhythmus, vorübergehend Herzstillstand und Blutdruckerhöhung. Bewußtlosigkeit, evtl. Kreislaufstillstand.

*Behandlung:* Verletzte\_n aus dem Stromkreis ziehen (vorher Strom abschalten), künstliche Atmung, durch den\_die Notarzt\_Notärztin sofort Schockbehandlung.

## **17.7. Kopf und Hals**

### **Schädel-Hirn-Verletzungen**

Sie sind im Knast Folge von Mißhandlungen, manchmal, auch von Stürzen aus großer Höhe in Selbsttötungsabsicht. In beiden Fällen legen die Grünen wenig Wert auf die Erhellung der Vorgeschichte. Hier musst du einspringen, und zwar nicht nur, um ein Verbrechen an einem\_r Mitgefangenen aufzudecken. Der\_Die so schwer verletzte Mitgefangene braucht für sein\_ihr Überleben deine genaue Beobachtung, und deine Fähigkeit, den\_die Notarzt\_ärztin darüber genau zu informieren. Das folgende gilt vor allem für Verhältnisse, wo keine dramatischen Verletzungszeichen zu sehen sind und die Sanis meinen „es ist schon nicht so schlimm“.

*Anzeichen:* Die Beschreibung kann sich vielleicht an folgenden Fragen orientieren: Wie ist die Bewusstseinslage beim Auffinden des\_r Verletzten und wie verändert sie sich bis zum Eintreffen des\_der Notarztes\_ärztin: zuerst etwa tiefe Bewusstlosigkeit, dann völlige Wachheit und dann wieder zunehmende Bewusstseinsbeschränkung? Bewusstlosigkeit von Anfang an? Allmähliche Entwicklung von Schläfrigkeit zur Bewusstlosigkeit? Das kannst du rauskriegen, indem du deine\_n Kameraden\_in in Knackimanie ständig ansprichst. Wann und wie oft tritt Erbrechen auf? Wie ist die Atmung? Wie ist der Puls, langsam, schnell, flach, angespannt? Wie wirkt die Körpertemperatur und der Schweiß, fiebrig, kalt, ansteigend? Treten Krämpfe auf, schnell, langsam, an einer Körperseite oder wie? Wie sind die Pupillen und wie verändern sie sich bei Lichteinfall, ungleich groß, nicht rund, weit, groß, klein, schielen, Blick starr in eine Richtung oder ständig wechselnd?

*Hilfe durch Mitgefangene:* Atemwege freimachen und -halten, stabile Seitenlagerung, Wunden versorgen, Sauerstoff — Nasensonde vom Sani verlangen. Evtl. sofort mit Schockbekämpfung und Wiederbelebung anfangen.

*Arzt:* Sofort Krankenhausbehandlung, evtl. Operation, Kreislauf- und Schockbehandlung wie schon erwähnt.

### **Gehirnerschütterung**

*Anzeichen:* Kann schon bei leichteren Verletzungen und Stößen gegen den Kopf sich entwickeln. Weiß der\_die Mitgefangene nicht mehr wie es zu dem Unfall, der Schiägerei gekommen ist, muß er\_sie sich erbrechen bzw. ist ihm\_ihr übel oder schwindlig, hat er\_sie Kopfschmerzen oder sich unwillkürlich in die Hose gemacht, so sind das immer Alarmzeichen.

*Selbsthilfe:* Ruhigstellung, Beruhigen, Arzt\_Ärztin und Krankenhauseinweisung verlangen.

*Arzt:* Röntgenuntersuchung des Kopfes, evtl. Darstellung der Blutgefäße mit Hilfe von Kontrastmitteln, Ruhigstellung usw.

### **Hirnhautentzündung**

*Anzeichen:* Fieber, Krämpfe, Nackensteifigkeit, sehr starke Schmerzen beim Vorbeugen des Nackens oder Heben der Beine bis zum Brustkorb. Störung der Reflexe, Bewusstseinsverlust. Meist durch Bakterien, Viren oder nach Impfungen.

*Behandlung:* Sofortige Krankenhauseinweisung verlangen, Behandlung wie beim Schock.

*Arzt:* Im Krankenhaus muß evtl. die Gewebeflüssigkeit aus dem Rückenmark untersucht werden, Blutuntersuchung, fachärztliche Behandlung in einer neurologischen Klinik.

### **Plötzliche Erblindung**

Kann sehr viele verschiedene Ursachen haben, meist Blutung in der Netzhaut, Verschluss der Blutgefäße für den Sehnerven usw. Die plötzliche Erblindung muss immer sehr ernst genommen werden!

*Behandlung:* Sofortige und ganz schnelle Krankenhauseinweisung als Notfall verlangen, das Augenlicht kann für immer verloren sein!

### **Plötzliche Augenschmerzen, Glaukomanfall**

Oft verursacht durch eine Erhöhung des Drucks im Auge in der Dämmerung bei Erweiterung der Pupillen oder bei psychischer Erregung. Meist bei älteren Mitgefangenen,

*Anzeichen:* Heftige Schmerzen im Auge, oft ausstrahlend in Stirn und Kopfhälfte, Brechreiz, Erbrechen, Schleier vor den Augen, Gefühl als wenn das Auge platzt.

*Selbsthilfe:* Beruhigen, sofort in helles Licht schauen lassen, Arzt!

*Arzt:* Sofort zum Augenarzt, der behandelt mit Spezialmitteln (z.B. Pilocarpin, Diamox), evtl. ist eine Operation notwendig.

### **Plötzlicher Hörsturz, Gehörverlust**

Häufig ohne Vorankündigung plötzlicher Verlust der Hörfähigkeit auf einem oder beiden Ohren, durch psychische Aufregung oder Erkrankung am Ohr verursacht.

*Behandlung:* Sofort Behandlung durch einen Hals-Nasen-Ohren-Facharzt, wegen der Gefahr des Dauerschadens und der vielleicht dahinterstehenden Gehirnkrankheit müssen ein plötzlicher Verlust des Hörens oder der Sehkraft sehr ernst genommen werden!

### **Augenverletzung**

Massiver Schmerz des betroffenen Auges, oft durch nicht genau erkennbare Fremdkörper oder durch Schläge, auch Prellungen können sehr schmerzhaft und gefährlich sein. Manchmal fließt das Auge sozusagen aus.

*Selbsthilfe:* Steriler Augenverband für kurze Zeit, auch beim nichtverletzten Auge. Den/Die Mitgefangene\_n auf eine harte Unterlage auf den Rücken legen, ihn\_sie bitten sich ruhig zu verhalten, Arzt!

*Arzt:* Sofort als Notfall ins Krankenhaus, Schockbehandlung.

### **Augenverätzung**

Kalk- und Laugenverätzungen sind am Auge immer gefährlicher als Verätzungen mit Säure. Sofort nach dem Unfall stärkster Schmerz, Tränenfluß, Lichtscheu, Erblindungs- und Todesangst. Oft läßt sich das Auge nicht mehr öffnen, Blasenbildung auf den Lidern, Hornhaut getrübt, verdickt und verletzt.

*Selbsthilfe:* Unter laufendem Wasser viel und lange spülen, schädigendes Mittel sofort evtl. mit Wattebausch oder notfalls Taschentuchzipfel entfernen.

*Arzt:* Sofort als Notfall in Augen-Spezial-Klinik.

### **Mandel-Abzess**

*Anzeichen:* Verstärkung der Schluckbeschwerden meist bei Gefangenen, die schon häufig an Mandelentzündung gelitten haben, bis hin zur totalen Mundsperrung, kein Sprechen und kein Kauen mehr möglich, Fieber, starke oder weniger starke Schmerzen hinten am Hals, vor allem bei schlechter Ernährung und schlechtem Gesundheitszustand (wie häufig im Knast).

*Behandlung:* Sofort Krankenseinweisung, evtl. Operation durch Hals-Nasen-Ohrenärzte, Antibiotikabehandlung (Penicillin). Der Abzeß kann wie bei allen Infektionen im Kopfbereich schnell das Gehirn erreichen und schwer schädigen.

## **17.8. Herz, Kreislauf, Lunge**

Einengungen der Blutgefäße, Entzündungen, Blutungen oder Stressfolgen können hier — und besonders erst im Knast — lebensgefährlich sein.

### **Brustverengung, Brustschmerzen**

*Anzeichen:* Oft plötzlich einsetzender Schmerz oder Engegefühl in der Brust, manchmal Gefühl der Vernichtung, Todesangst. Ursache kann ein Lungenriss, ein beginnender Herzinfarkt, Thrombose oder Embolie (Verstopfung von Gefäßen in der Lunge oder im Herzen) sein. Manchmal kommen die Schmerzen auch so wie ein Hexenschuss von der Brustwirbelsäule her.

*Behandlung:* Sofort krankenhausesärztliche Behandlung fordern (in einem Krankenhaus mit

Intensivstation!). Dort Herz- und Kreislaufuntersuchung, Röntgen der Lunge, Elektrokardiogramm, Blutuntersuchung usw.

### **Atemnot**

Der durch extremen Lufthunger und Beklemmung sich ausdrückende Zwang zu atmen und die Unmöglichkeit, diesem Zwang nachzukommen, ist immer ein Zeichen von Lebensbedrohung. Die Atemnot kann verursacht sein durch eine Verengung der Luftwege, durch Fremdkörper, durch nervliche Krankheiten, durch Lungenkrankheiten (meist schon längerdauernde), Verletzungen von Lunge und Luftwegen (Vergiftung, Verätzung) oder auch durch Herzkrankheiten.

*Anzeichen:* Langsam-keuchende Einatmung, bei der der ganze Körper mitbeansprucht wird: Anspannung der Hals- und Bauchmuskeln, Tiefertreten des Adamsapfels, Einziehung in der Schlüsselgrube und den Zwischenrippenräumen, leichte — kaum wahrnehmbare Ausatmung. Anfänglich Blaufärbung, dann Blaufärbung des Gesichts, Todesangst, Sprechen erschwert, zunehmende Bewußtlosigkeit.

*Selbsthilfe:* Entfernung von Fremdkörpern, Wiederbelebung, Schockbekämpfung. Sofortige Haftverschonung und Krankenhausbehandlung fordern. Zellenfenster öffnen, Kopf und Oberkörper hochlagern.

*Arzt:* Beruhigen, Wiederbelebung, Spritzen von atemanregenden und kreislaufstützenden Medikamenten (z.B. Euphyllin, Strophantin, bei Lungenödem Cortison und Lasix), sofortiger Notfalltransport ins Krankenhaus.

### **Riss des Lungenfelis, Spontanpneumothorax**

Vor allem bei Lungenerkrankungen wie Blählung, Lungenkrebs, Lungenentzündung, Lungentuberkulose, Rippenfellentzündung, manchmal auch ohne feststellbare Ursache.

*Anzeichen:* Plötzliche, manchmal verschiedenartige Brustschmerzen, meist einseitig, Atemnot, Blau Verfärbung, Husten. Die erkrankte Brustseite atmet nicht so tief ein wie die andere, oder nimmt gar nicht mehr an der Luftbewegung teil.

*Selbsthilfe:* Ruhigstellung mit erhöhtem Oberkörper, Bekämpfung des Hustenreizes mit einem Schluck eiskaltem Wasser. Beatmung, Schockbekämpfung.

*Arzt:* Sofortige Krankenseinweisung, Sauerstoffbeatmung mit Nasensonde, Maske oder Atembeutel, Bekämpfung des Hustenreizes, Beruhigung. Kreislaufstützung, Luftabsaugung evtl. im Notfall durch den Brustkorb hindurch.

### **Akuter Schlagaderverschluss, Embolie**

Meistens durch Herzkrankheiten (Herzfehler, Herzrhythmusstörungen) verursacht, auch durch Gefäß- und Herzentzündungen oder -verkalkungen.

*Anzeichen:* Plötzlich einschließender, peitschenartiger Schmerz im Bereich eines Blutgefäßes, danach oft dumpfer, sehr heftiger Dauerschmerz, Blässe bzw. bläuliche Verfärbung, Kältegefühl, Taubhaut, Kribbeln, kein Puls mehr an der herzentferntesten Stelle, Reflexe und Fühlen gestört.

*Behandlung:* Sofort den Arzt und die Krankenseinweisung verlangen. Die Knastkrankenhäuser sind für solche Notfälle nicht ausgerüstet. Ruhigstellung. Schockbekämpfung, Tieflagerung der kranken Körperteile.

*Arzt:* Schmerzmittel, Blutgerinnungsmittel (Heparin, Asasantin), Schockbekämpfung, Einweisung in ein Spezial-Gefäßchirurgisches Krankenhaus. Gefährvoll Schlaganfall und Herzstillstand!

### **Akuter Venenverschluß, Thrombose**

Häufig nach längerdauernder Venenentzündung, durch Infektionen oder bei Krampfadern.

*Anzeichen:* Ähnlicher Schmerz wie beim Arterienverschluss im Bereich der Venen, Druckempfindlichkeit der Waden, Fußsohlen, des Oberschenkels oder des unteren Bauches. Schmerzen oft ausstrahlend und schwer zu bestimmen. Oft verbunden mit Einlagerung von Wasser in den Beinen, gefüllte Venen, normaler oder schwacher Puls.

*Behandlung:* Wie beim Arterienverschluss, Ruhiglagerung, ins Krankenhaus evtl. Operation.

### **17.9. Speiseröhre, Magen, Darm**

Gefahr immer bei Blutungen, Vernichtungsschmerz, besonders heftigen Erbrechen (schwallartig), dauerndem, übelriechendem, dünnen Stuhl, Schockzeichen.

#### **Durchbruch eines Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwürs**

Zuvor meist längere Zeit über: Magenschmerzen, Magen- und Darmschleimhautentzündung. Besonders häufig durch den Stress im Knast.

*Anzeichen:* Schlagartig einsetzender stechender Schmerz im Oberbauch (manchmal auch eher schleichend), Ohnmacht, Bewusstlosigkeit, Erbrechen, graue Gesichtsfarbe, Vernichtungsgefühl, oft brettharter Bauch.

*Selbsthilfe:* Nichts mehr essen und trinken, Ruhigstellung, Warmhalten.

*Arzt:* Sofort Krankenhaus-Nottransport, evtl. Operation.

#### **Magenblutung**

Bluterbrechen, Teerstühle, Kreislaufschock, Blässe. Sofort Krankenhauseinweisung als Notfall (siehe auch Abschnitt 17.5. Blutungen).

#### **Darmverschluss**

Häufig nach Operationen, Darmverletzungen, Entzündungen, bei Narben, Leisten- oder Nabelbrüchen.

*Anzeichen:* Schlagartig einsetzender Schmerz in der Nabelgegend, der alle drei bis fünf Minuten wiederkommt, Erbrechen, Aufstoßen, allgemeiner Kraftverlust bis zur völligen Erschöpfung.

*Behandlung:* Keine Abführmittel! Ruhigstellung, Wärmflasche, sofort Arzt\_Ärztin und Krankenhauseinweisung verlangen. Muss in jedem Fall geröntgt und genau untersucht werden, evtl. Operation.

#### **Blinddarmentzündung**

*Anzeichen:* Heftige, zunächst allgemeine Bauchschmerzen, dann mehr im rechten Unterbauch, Schmerzen beim Heben des rechten Beines, Fieber, später brettharter Bauch, Walze im rechten Unterbauch, Schüttelfrost, Gelbsucht, Schocksymptome. Temperaturunterschied von 1 Grad Celsius zwischen Achsel und After.

*Behandlung:* Im Krankenhaus Operation und evtl. antibiotische Behandlung.

### **17.10. Erkrankungen der Galle, Leber und Bauchspeicheldrüse**

Diese Erkrankungen kommen meist nicht aus heiterem Himmel, die Vorgeschichte ist immer wichtig. Gallensteine? Alkoholismus? Vergiftung? Verletzung durch Gewalt?

#### **Gallenkolik**

*Anzeichen:* Rasch einsetzende Koliken im rechten Oberbauch, die in rechte Brust und Schulter

ausstrahlen, Brechreiz, Fieber, Druckschmerz am rechten Rippenbogen, oft heller Stuhl (wie Zement), bräunlich-gelber Urin, gelbe Augen.

*Behandlung:* Klinikeinweisung verlangen, Schmerz- und Schockbekämpfung.

### **Bauchspeicheldrüsenentzündung**

Wird meistens nicht richtig erkannt oder mit einer „Gastritis“ verwechselt.

*Anzeichen:* Heftige Schmerzen im Mittel- oder linkem Oberbauch, oft gürtelförmig in die linke Flanke ausstrahlend, manchmal bis in den linken Rücken und Schulter, Aufblähung des Bauchs, kissenartige Vorwölbung des Magens, Übelkeit, Erbrechen, Schockzustand.

*Behandlung:* Sofort Notarztbehandlung, Krankenhaus, Schockbekämpfung.

### **Gelbverfärbung der Haut, Ikterus**

Bei neu inhaftierten Fixern\_Innen oft das erste Zeichen der Leberentzündung (Hepatitis), ebenso bei chronischer Leberschädigung, bei Lebervergiftung mit Medikamenten und anderen Giftstoffen, bei Entzündungen und Steinen der Galle und Blutkrankheiten möglich, oder bei bestimmten Infektionen.

*Anzeichen:* Die Gelbverfärbung kommt dadurch zustande (ebenso wie heller Stuhl und dunkler Urin), dass die roten Blutkörperchen unvollständig oder zuviel abgebaut werden und die Gallenfarbstoffe sich im Gewebe und in den Körpersäften anhäufen. Die häufigste Ursache sind unsaubere, sozusagen vergiftete Spritzen. Wenn du das annimmst, wegen der notwendigen schnellen Behandlung nicht verschweigen!

*Behandlung:* Schon bei ersten Anzeichen wie Grippegefühl, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, allgemeine Übelkeit, Druckschmerz im rechten Oberbauch, Fieber, Gelbfärbung frühestens nach 5 Tagen! Nach der Untersuchung der Leberwerte im Labor fragen (Transaminasen, das sind GOT, GPT, Gamma-GT, die erhöht sind beim Untergang von Leberzellen), wegen der Ansteckungsgefahr eventuell Trennung von den Mitgefangenen, Ruhe, Kontrolle des Krankheitsverlaufs am besten in einem Spezialkrankenhaus.

## **17.11. Akute Erkrankungen der Niere, Harnwege und Sexualorgane**

Da die Nieren bestimmte Stoffe aus dem Körper ausscheiden müssen, droht bei bestimmten Erkrankungen die Vergiftung des Blutes (Urämie) mit Bewusstlosigkeit und Schock/Kreislaufstillstand.

### **Akute Nierenkolik**

Häufig durch Nierenentzündungen, Nierensteine oder Geschwülste verursacht.

*Anzeichen:* Heftiger, wehenartiger Schmerz bis zum Erbrechen, oft vom Rücken in die Lendengegend ausstrahlend, manchmal aufgetriebener, geblähter Bauch. Blutroter Urin, Druck- und Klopfeschmerz der betroffenen Niere.

*Behandlung:* Wärme, Flüssigkeit {mehr als 2 Liter}, Bettruhe, Schmerzmittel. Der Arzt muss die Ursache der Kolik herausfinden, tritt keine Besserung ein — sofort ins Krankenhaus, da vielleicht eine Operation notwendig ist und eine Vergiftung befürchtet werden muss.

### **Harnverhalten**

Wenn kein Urin mehr kommt trotz Essen und Trinken, ist das immer ein bedrohliches Zeichen. Entweder funktioniert die Niere nicht mehr oder aber der Abfluss ist durch Entzündungen, Krämpfe oder Fremdkörper und Geschwülste verstopft.

*Anzeichen:* Nieren- und Blasenschmerzen, vielleicht zuvor Jucken und Brennen beim Wasserlassen, rötlicher oder eitriges Urin, plötzlich oder langsam entstehend kein Urin mehr, es kann zu Erbrechen, Übelkeit, grauer Gesichtsfarbe, Darmschmerzen und Bewusstlosigkeit kommen.

*Behandlung:* Wie beim Schock, sofort Notarztbehandlung und Spezialbehandlung durch Nierenfachärzte im Krankenhaus verlangen (Urologen).

### **Elektrolytstörungen**

Elektrolyte sind Stoffe wie Natrium, Kalium, Chlor usw., die besonders für den Stoffwechsel der Körperzellen, der Nieren und der Nerven wichtig sind. Besonders häufig kommt es im Knast hier zu Störungen bei unbehandeltem oder unbeobachtetem Erbrechen, Durchfällen, Nieren- oder Leberschäden, Dauerbehandlung mit Cortison, Hunger- und Durststreik.

*Anzeichen:* Übelkeit, Schlafsucht, Teilnahmslosigkeit, Konzentrationsstörung, Muskelkrämpfe, unregelmäßiger Puls werden meist im Knast nicht ernst genommen.

*Behandlung:* Wenn ein\_e Mitgefangene\_r abbaut, immer ärztliche Behandlung durchsetzen, in schweren Fällen (Salzmangel, Wasservergiftung, Krämpfen, einsetzende Bewusstlosigkeit) sofort Schockbekämpfung und Krankenhausbehandlung!

### **Priapismus, Steifbleiben des Gliedes, Beckenkrämpfe**

Aufgrund der Angst im Knast, der ständigen Drohungen und der sexuellen Einschränkung kann es beim Wichsen manchmal zur andauernden Versteifung des Gliedes kommen. Hört es gar nicht mehr auf und wird es auf die Dauer sehr schmerzhaft mit schlimmen Krämpfen im Beckenbereich, dann ohne Scham sofort spezialärztliche Behandlung im Krankenhaus verlangen (Urologie). Aufgrund des Blutstaus kann es zu schweren Schädigungen kommen.

## **17.12. Akut bedrohliche Knochen-, Muskel- und Gelenkerkrankungen**

Jede Lähmung, jeder Muskelkrampf und jede Einschränkung der Beweglichkeit in den Gelenken kann von Bedeutung sein. Längst nicht so häufig wie das die Knastärzte sagen, steckt eine Reizung oder „das Alter“ dahinter.

### **Akuter Gichtanfall**

Besonders bei Männern (seltener im Knast wegen der schlechten Ernährung als draußen), wenn bestimmte Stoffe (Harnsäure) im Blut zu hoch und über die Nieren nicht ausreichend ausgeschieden werden.

*Anzeichen:* Meist an einem großen Gelenk (Knie, Daumen, Fuß, Ellenbogen) stark schmerzhaft, rote und auffällig warme Schwellung, Bewegung und Belastung kaum noch möglich.

*Behandlung:* Untersuchung durch den\_die Arzt\_Ärztin. Blutuntersuchung (besonders Harnsäure) und Behandlung mit harntreibenden, die Harnsäure unterdrückende oder die Ausscheidung fördernde Mittel (Colchizin, Uralyt-U, Diät: kein Kaffee, wenig Fleisch, keine Innereien).

### **Akutes Rheuma**

*Anzeichen:* Kann richtig anfallsartig auftreten, Schmerzen und rötliche Schwellung und Verdickung meist an kleineren Gelenken wie den Finger- und Zehengelenken.

*Behandlung:* Muss genau untersucht werden, durch die Röntgenaufnahme kann erst ein spätes Stadium der Krankheit festgestellt werden. Wichtig sind Blutuntersuchungen: Blutsenkung, Leukozyten, die sogenannte Rheumaserologie. Zur Abgrenzung von anderen Krankheiten muss ein sogenannter Leber- und Nieren-Status gemacht werden und evtl. eine Antikörperreaktion (HLA-B 27) bestimmt werden. Behandlung dann unter fachärztlicher Kontrolle durch Basismedikamente

(Colchizin, d-Penicillamin u.a.), und Dauerbehandlung möglichst ohne Cortison. Cortison und Amuno haben sehr starke Nebenwirkungen und dürfen längst nicht jedem gegeben werden. Medikamentenbeipackzettel zum Lesen verlangen!

### **Akuter Bandscheibenvorfall**

*Anzeichen:* Heftig umschriebener Kreuzschmerz aus Wohlbefinden heraus, sofortige Ausstrahlung zumeist in Gesäß und Bein (manchmal auch gürtelförmig um die Brust oder den Bauch), Muskelverspannung, gebeugte Haltung, Aufrichten nicht möglich, Schmerz schwindet manchmal völlig, aber damit ist die Krankheit nicht vorbei! Oft Taubheitsgefühl und Mißempfinden oder Lähmung in den Beinen. Der Mitgefangene kann nicht mehr auf den Zehen oder auf den Hacken gehen, nicht mehr auf einem Bein stehen oder das Knie beugen.

*Behandlung:* Sofortige nervenärztliche Untersuchung verlangen, Ruhigstellung, es kann zu Querschnittslähmungen kommen. Alarmierend (spätestens) ist es immer, wenn Stuhlgang und Wasserlassen nicht mehr möglich sind. Kann nicht ernst genug genommen werden!

### **Knochenbrüche**

Sie sind gar nicht immer so leicht zu erkennen. Bei offenen Brüchen sind die Knochenenden zu sehen, zumeist sind Nerven und Blutgefäße verletzt, so daß nach Ruhigstellen, Blutungsstillen sofort Operation im Krankenhaus notwendig ist. Bei geschlossenen Brüchen ist manchmal am Knochen ein Bruchspalt oder eine Bruchkante zu fühlen, auch hier kann es zu nicht sichtbaren Verletzungen gekommen sein.

*Behandlung:* Ruhigstellung, Blutstillung, Schockbekämpfung, Röntgenuntersuchung, evtl. sofort Krankenhausbehandlung.

## **17.13. Lebensrettende Maßnahmen**

Zum schnellen Nachschlagen wollen wir hier die Grundsätze der Notfallbehandlung wiederholen und die Bedingungen aufzählen, die eine halbwegs vernünftig ausgestattete Sani-Abteilung erfüllen muss. Jede\_r Gefangene kann fordern, dass Ausrüstung und Ausbildung der Ärzte\_Ärztinnen und Sanis im Knast den notwendigen Anforderungen genügen (was sie meistens nicht tun).

### **Maßnahmen beim Herz-Kreislauf-Atemstillstand**

#### *1. Bewusstlosigkeit*

Immer stabile Seitenlagerung, bei schweren Kopfverletzungen Kopf anheben. [Bild fehlt]

#### *2. Schockgefahr*

Auch bei ausgeprägtem Schock, Kopf tief — Beine hoch (15 Grad) [Bild fehlt]

#### *3. Atemnot*

Bei Brustkorbverletzungen, Asthma, Atemnot Körper aufrecht [Bild fehlt]

#### *4. Heftige Bauchschmerzen*

Kopf leicht anheben, Rolle oder Kissen unter die Kniekehlen — Bauch entspannen.

### **Beatmung**

Mund-zu-Mund-Beatmung etwa 15-20 mal pro Minute, oder anders ausgedrückt alle 4-5 Sekunden einmal, der Brustkorb des\_ der zu beatmenden Mitgefangenen soll sich deutlich heben.

1. Überstrecken des Kopfes, 2. Einblasen der Luft, 3. Beobachtung des Brustkorbes [Bilder fehlen]

Wichtig ist eine harte, nicht federnde Unterlage (Fußboden). Beine hochheben. Mit dem Ballen

einer Hand verstärkt durch die zweite Hand auf das untere Brustbein kräftig und rhythmisch drücken, etwa 60 mal in der Minute. Herzmassage und Beatmung zusammen: Nach viermaligem Druck auf das Brustbein (Herz) einmal Atemstoß von Mund zu Mund (innerhalb von fünf Sekunden. Herzdruckmassage und Beatmung).

### **Maßnahmen bei schweren Blutungen**

Im Notfall sofort versuchen, die Blutversorgung vom Herzen vor dem verletzten Blutgefäß zu unterbinden oder abzudrücken, also immer zwischen Herz und Blutungsquelle.

Blutung im Kopf und Halsbereich: Abdrücken der Schläfenarterie, Kinnarterie, Halsarterie (nur tief unten!) [Bild fehlt]

Blutung im Oberarm oder Unterarm [Bild fehlt]

Blutung des Oberschenkels oder Unterschenkels [Bild fehlt]

### **Maßnahme bei Knochenbrüchen**

Erste Regel: Ruhigstellen (durch Lagerung, Schienen, Holzscangen etc.). Zweite Regel: jede Stellung, in der Arme oder Beine am meisten entspannt sind, bereitet am wenigsten Schmerzen.

### **Ausrüstung einer Sanitätsstation für den Notfall**

*1. Zur Diagnose und Bestimmung des Krankheitsbildes:* Hörrohr (Stethoskop), Blutdruckmeßgerät, Taschenlampe. Ohr-, Nasen-, Rachen- und Augenspiegel, Reflexhammer zur Prüfung der Nerven, Teststäbchen für Blutzucker, Urinzucker, Aceton im Urin u.ä., Blasenkatheter, Ständer für Blutsenkung und -Bestimmung, Gerät zur schnellen Blutzuckerbestimmung (Reflomat)

*2. Zur Behandlung des Atemstillstandes:* Beatmungsbeutel mit Maske und Sauerstoffgerät, Tubus, Absaugschläuche (-katheter), Zahnkeil, Magenschlauch, Fußabsaugpumpe mit entspr. Absaugkathetern, Besteck für die Notfallöffnung des Kehlkopfes (Nottrancheotomie), Kornzange zum Entfernen von Fremdkörpern, Erbrochenem etc. aus dem Mundraum, Speziallampe zum Intubieren (Einführen eines Beatmungsschlauches in die Luftröhre).

*3. Zur Behandlung des Kreislaufstillstandes:* Mittel zum Abfüllen/Ersatz der Blutmenge (Plasmaexpander, Macrodex, Dextran, Eufusol u.a.m.) Natriumcarbonat (zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses von Säure und Basen im Blut), Hohlvenenkatheter, Spritzen, Kanülen, Notfallmedikamente. Eventuell Sichtgerät für die Herzstromkurve (EKG-Monitor), Gerät zur operativen Behandlung bei Herzrhythmusstörungen (Defibrillator).

*4. Notfallmedikamente:* Akrinor, Alupent, Atropin, Baralgin, Kalzium 10%, Catapresan, Celestan, Dolantin, Euphyllin, Glukose, Altinsulin, Isoptin, Lasix, Natriumbicarbonat, Novalgin, Novodigal, Strophantin, Suprarenin, Tavegil, Valium, Psyquil, Haloperidol, Xylocain 2%, Lidocain 100 mg, Paspertin, Konakion, Viskin, Alupent-Dosier-Aerosol, Nitrolingual-Spray.

#### *5. Notfall-Labor:*

1. Messung der Säure-Basen-Haushaltes (Astrup)
2. Bestimmung von Natrium, Kalium, Calcium, Chlor im Blut und Urin
3. Bestimmung von Harnstoff, Kreatinin, Glukose, Gesamt-Eiweiß
4. Bestimmung von CK, SGOT, SGPT, alpha-Amylase (sogenannte Transaminasen)
5. Bestimmung der Blutwerte: Hämoglobin, Hämatokrit, Zahl der Erythrozyten, Leukozyten, Thrombozyten
6. Messung der Blutgerinnung (PTT, Quick, Thrombinzeit)
7. Messung von Kohlenmonoxyd und Methämoglobin

8. Liquoruntersuchungen (Zellzahl, Glukose, Eiweiß)

9. Nachweis von Azeton und Bilinogen im Urin und quantitativ von Glukose im Urin.

## **18. Die Gefängnismedizin**

### **18.1. Wie man sich gegenüber Sanitäter\_innen und Gefängnisarzt\_innen verhält**

Hast du Beschwerden, mit denen du nicht allein fertig wirst, so bist du auf die Gefängnismedizin angewiesen. Du kannst dich jedoch nicht darauf verlassen, daß du automatisch die notwendige Behandlung bekommst. Es sind schon einige Anstrengungen nötig, um überhaupt ernstgenommen zu werden. Wir beschreiben zunächst, wie man sich allgemein gegenüber der Gefängnismedizin verhalten kann. Anschließend zeigen wir an einem konkreten Beispiel, wie man sich gegen die Gleichgültigkeit des\_der Gefängnisarztes\_ärztin durchsetzen kann.

#### **Wie man an den\_die Arzt\_Ärztin rankommt**

Wenn man wegen eines normalen Krankheitsfalls - und nicht wegen eines Notfalls - zum\_r Arzt\_Ärztin will, geht das so vonstatten, dass man dem\_der Stationsbeamten\_in bei der Frühstücksausgabe dieses meldet. Vergisst man es in der Hektik der Essensausgabe, muss man bis zum nächsten Tag warten. Der\_Die Stationsbeamte trägt einen ohne irgendwelche Rückfragen nach Art der Erkrankung in eine Liste ein, die er\_sie sodann dem\_der Sanitäter\_in gibt. Diese\_r sucht einen dann in der Regel ziemlich bald - bei Strafgefangenen noch vor Arbeitsbeginn - auf und fragt, was anliegt. Nun kommt es darauf an, ihm\_ihr glaubhaft zu versichern, dass es sich um eine ernsthafte Sache handelt, nämlich eine solche, die er\_sie nicht selbst behandeln kann und die einem den Arbeitsantritt verunmöglicht. Was der\_die Sani mit ein paar Pillen selbst behandeln zu können glaubt, sind insbesondere Grippe, Verdauungsstörungen, Kopfschmerzen und kleine äußerliche Verletzungen. Andere Erkrankungen - wie Kreislaufprobleme - wird er\_sie mittels seines Blutdruckmessers einer Vorkontrolle unterziehen. Was ihm\_ihr gemeinhin wirklich imponiert, sind - abgesehen von deutlich sichtbaren Symptomen - all jene Schmerzen, die in den internistischen Bereich fallen, also die inneren Organe, wie Magen, Lunge, Leber etc. Natürlich nur dann, wenn einem nicht gerade zuvor röntgenologisch, labortechnisch oder sonstwie „notorisches Simulantentum" nachgewiesen wurde.

#### **Bei Zahnschmerzen**

Mit Zahnschmerzen muss man sich bei der Frühstücksausgabe vom Stationsbeamten in die Zahnarztliste eintragen lassen und wird dann ohne weitere Rückfragen seitens des Sanitäters zur Behandlung vorgeführt. Da der\_die Zahnarzt\_ärztin im allgemeinen jedoch nur ein - oder zweimal in der Woche die Anstalt besucht, muss man meistens dennoch recht lange warten, ehe etwas passiert. In der Zwischenzeit kann man sich von dem\_der Sanitäter\_in relativ problemlos mit Schmerztabletten versorgen lassen. Handelt es sich, wie bei einer Wurzelvereiterung, um wirklich unerträgliche Schmerzen, die praktisch nicht vorgetäuscht werden können, kann man „Glück" haben und in die Zahnklinik ausgeführt werden. Das allerdings erst dann, wenn man vor Schmerzen eine ganze Nacht lang getobt und um Schmerztabletten gebettelt hat.

#### **Die Vorführung bei dem\_r Arzt\_Ärztin**

Hat man die Klippe Sanitäter\_in erfolgreich umschiff, wird man erforderlichenfalls vom Arbeitsantritt freigestellt und hat darauf zu warten, dass man dem\_der Arzt\_Ärztin vorgeführt wird. Zu Gehunfähigen kommt der\_die Arzt\_Ärztin im Laufe des Tages auf die Zelle. Die Vorführung vollzieht sich stationsweise. D.h., der\_die Stationsbeamte, sucht sich zu einem bestimmten Zeitpunkt diejenigen Gefangenen seiner Station zusammen, die der\_die Sanitäterin in die Arztliste eingetragen hat. Er\_Sie stellt sie am Zwischengitter bereit. Dort werden sie von einem\_r Verfügungsbeamten übernommen. Diese\_r geleitet sie zum Revier, der Krankenabteilung, wo sie

ein\_e Sanitäter\_in empfängt und ins Wartezimmer bringt. Da man die Stationen zur Vermeidung von Leerzeiten im allgemeinen viel zu früh abrufen, beginnt nun eine sehr lange Wartezeit, die allerdings zum Gespräch mit Gefangenen von anderen Stationen genutzt werden kann. Das Wartezimmer des\_der Arztes\_Ärztin wird dadurch zu einer Art interstationärer Knastnachrichtenbörse. Der\_Die Arzt\_Ärztin trägt die vorgetragenen Beschwerden stichwortartig in die Krankenakte ein und weist den\_die dabeisitzenden Sanitäter\_in an, dem\_der Gefangenen künftig bestimmte Medikamente zu verabreichen. Die Medikamente werden morgens in Tagesrationen ausgegeben. Bei diesen Medikamenten handelt es sich - zumal wenn der\_die Gefangene zum erstenmal beim Arzt aufkreuzt - gemeinhin um Schmerz- oder Beruhigungsmittel, mit denen man im Knast recht großzügig operiert. Chancen auf eine ernsthafte Untersuchung oder gar Überweisung an eine\_n Facharzt\_ärztin hat der\_die Gefangene nur bei sichtbar akuten schweren Erkrankungen oder nach seinem x-ten Vorstelligwerden wegen **derselben** Beschwerde. (Wer laufend mit anderen Krankheiten erscheint, gilt eh als Simulant.)

### **Versuche eine\_n Facharzt\_ärztin zubekommen**

Wenn der\_die Arzt\_Ärztin bereit ist, das Leiden überhaupt ernst zu nehmen, kommt es nicht darauf an, eine Untersuchung oder Behandlung bei ihm zu erreichen, sondern zu einem Facharzt\_ärztin zu kommen. Knastärzte\_innen sind meistens nicht nur restlos gleichgültig, sondern auch noch total unfähig: oft sind sie ehemalige Militär- oder gescheiterte Privatärzte\_innen. Hier empfiehlt sich jedoch eine andere Vorgehensweise als bei dem\_der Sanitäter\_in: während man versuchen kann, letzteren mit einer sicher vorgetragenen Selbstdiagnose zu verunsichern, würde man den\_die Arzt\_Ärztin damit nur gegen sich aufbringen. Er\_Sie ist der\_die Arzt\_Ärztin, und er\_sie will diagnostizieren. Er\_Sie lässt sich von einem\_r gefangenen Patienten\_in nicht vorschreiben, was er\_sie zu tun hat. Wenn du sagst: Ich habe Magengeschwüre, wird er\_sie dir am Magen herumdrücken' und herablassend lächelnd irgendetwas gegen Magenschmerzen verschreiben. Wenn du hingegen die Symptome von Magengeschwüren schilderst und ihn\_sie erwartungsvoll anschaust, wird er\_sie dir mit sorgenvoller Miene eröffnen, dass du vielleicht Magengeschwüre hast. Dann musst du ihn\_sie fragen, ob es denn unbedingt erforderlich ist, geröntgt zu werden - ob er\_sie das nicht auch so mit Pillen behandeln könne. Er\_Sie wird dir sagen, dass es doch schon sicherer ist, den Magen zu röntgen... Auf diese Weise lässt sich mit einiger Energie und taktischem Geschick eine Ausführung zu einem\_r Facharzt\_ärztin erreichen. Natürlich klappt das nicht bei jedem\_r Arzt\_Ärztin. Manche\_r gibt erst nach, wenn man ihn\_sie massiv damit bedrängt, dass man sich an Mediziner draußen oder an die Presse wendet und dass man notfalls auch bereit ist, ihn\_sie wegen unterlassener Hilfeleistung anzuzeigen.

### **Schmerzen am "arztfreien" Tag oder nachts**

Wenn man an einem arztfreien Tag oder nachts von Schmerzen überfallen wird, muss man die "klappe" (die in jeder Zelle befindliche Notrufgegensprechanlage oder den Notrufknopf) betätigen. Man schildert dann dem\_der Beamten\_in, den\_die man über die Sprechanlage erreicht oder der\_die kommt, was einem fehlt. Der\_Die verspricht dann, „gleich" eine\_n Sanitäter\_in vorbeizuschicken. Das kann jedoch Stunden dauern. Wenn man wirklich akute Schmerzen hat, empfiehlt es sich, sich nicht von unwirschen Zurechtweisungen und Versprechungen von seiten des\_r diensttuenden Beamten\_in abschrecken zu lassen, sondern immer wieder (zumindest alle Viertelstunde) die Klappe zu drücken und am besten auch noch gegen die Tür zu trommeln, so dass auch die Gefangenen in den Nachbarzellen sich beschweren. Nur so hat man einige Gewähr, dass in absehbarer Zeit tatsächlich ein\_e Sanitäter\_in erscheint. Im folgenden zeigen wir an einem konkreten Beispiel, wie man sich mit seiner Krankheit und dem\_der Gefängnisarzt\_ärztin auseinandersetzen kann:

### **Du spürst etwas**

Jede Krankheit beginnt irgendwann einmal. Es kann sein, dass du lange ihre ersten Anzeichen

übersehen hast, bis die Signale eines Tages unüberhörbar werden, die dir dein Körper schickt. Hier soll jetzt beschrieben werden, was ein\_e Gefangene\_r im Knast tun kann, wenn er\_sie solche Symptome, die nicht gleich, wie bei den akuten Notfällen, unübersehbar sind, an sich bemerkt. Dazu nehmen wir ein Beispiel: Gesetzt den Fall, du bemerkst eines Tages, dass deine beiden Kniegelenke bei Kniebeugen knacken und ziemlich deutlich knirschen. Irgendetwas ist damit nicht in Ordnung. Aber du hast keine Schmerzen. Es hört sich so an, als ob in deinem Kniegelenk die „Schmiere“ fehlt. Du meldest dich zum\_r Arzt\_Ärztin. Am besten machst du das schriftlich. Der normale Weg ist zwar, sich beim Sanitäter in die Liste eintragen zu lassen - aber zweckmäßiger ist es für dich, du schreibst dem\_r Arzt\_Ärztin gleich ausführlich, welche Symptome du bemerkt hast. Diesen Brief muss er\_sie in die Krankenakte ablegen und dazu seinen Kommentar abgeben, und allein das Vorhandensein dieses Briefs in der Akte kann bedeuten, dass er dich überhaupt gründlich untersucht - soweit er dazu fähig ist und Geräte hat. Du könntest schreiben: „Die beiden Kniegelenke knacken und knirschen, wenn sie wie bei Kniebeugen in einem größeren Winkel bewegt werden. Schmerzen spüre ich keine. Manchmal spüre ich bei Bewegungen im Gelenk eine geringe, kaum wahrnehmbare Hemmung. Das Symptom habe ich vor meiner Inhaftierung noch nicht bemerkt. Es kann auf den ständigen Bewegungsmangel und die damit verbundene mangelnde Durchblutung zurückzuführen sein.“

### **Du gehst zum Arzt**

Du wirst dann an einem der nächsten Tage von einem Grünen zum\_r Arzt\_Ärztin geführt. Möglicherweise kommt er\_sie auch zu dir auf die Zelle. Er\_Sie wird deinen Brief durchlesen und dann dein Gelenk untersuchen. Du wirst ihm\_ihr vorführen, wie das Geräusch entsteht, und wenn er\_sie nicht schwerhörig ist, wird er\_sie es auch hören. Er\_Sie wird das Gelenk an beiden Beinen betasten und es hin- und herbewegen, wird mit seinem Reflexhammer drauf klopfen und dann sagen, dass er\_sie nichts feststellen kann. Damit wärest du normalerweise abgefertigt, wenn nicht dein Brief in der Krankenakte wäre. Der\_Die Arzt\_Ärztin schickt dich zum Röntgen. Von deinen beiden Gelenken werden je zwei Aufnahmen gemacht. Du sollst in einer Woche wiederkommen. Du wartest, und nach einer Woche meldest du dich wieder zum\_r Arzt\_Ärztin. Er\_Sie sagt dir, die Röntgenaufnahmen sind fertig, und er\_sie geht schnell nach nebenan, um sie sich anzusehen. Dann kommt er\_sie wieder und sagt, er\_sie könne darauf nichts erkennen, aber er\_sie würde sie zum\_r Röntgenologen\_in schicken. Nach einiger Zeit ist auch der Bescheid des\_r Röntgenologen\_in da. Er\_Sie konnte keine krankhafte Veränderung im Gelenk feststellen. - Hier darfst du nicht den Fehler machen, diese Auskunft einfach hinzunehmen. Lass dir den Befund des\_der Röntgenologen\_in zeigen, lies genau was draufsteht, lass es dir erklären. Nachdem man dir also gesagt hat, dass nichts krankhaftes an deinen Gelenken festzustellen ist - obwohl es kein gesundes Gelenk gibt, das knirscht - bist du nahe dran aufzugeben. Das wäre aber ein Fehler. Denn die ersten, oft harmlos wirkenden Anzeichen von Krankheiten sind meistens von praktischen Ärzten\_innen und erst recht von den Knastärzten überhaupt nicht zu erkennen. Auch Röntgenaufnahmen sagen oft nur dem\_der Facharzt\_ärztin etwas, und selbst die Spezialärzte\_innen können sich über solche Anzeichen auf Röntgenaufnahmen uneins sein, ebenso wie über die Deutung geringfügiger Symptome, die sich noch nicht endgültig zu einer eindeutigen Krankheit ausgewachsen haben. Außerdem: manche Krankheiten können nur im Frühstadium geheilt werden. Obwohl der\_die Arzt\_Ärztin offenbar nicht weiß, was mit deinem Gelenk los ist, verschreibt er\_sie dir eine Salbe, die du dreimal am Tag draufschmierest. Sie besteht aus verdünntem Bienengift und soll die Durchblutung anregen. Du kannst die Salbe verwenden, weil du ihre Zusammensetzung und ihre Wirkung kennst. Bei Medikamenten, die dir unklar sind: Vorsicht! Und erst recht dann, wenn offensichtlich noch nicht einmal klar ist, was du eigentlich hast. In diesem Fall: nimm lieber diese Medikamente nicht. Bestehe immer darauf, den Namen des Medikaments genannt zu bekommen. Merke ihn dir, schreibe ihn auf. Erkundige dich bei Freunden und Ärzten\_innen draußen. Im Kapitel 21 „Medikamente“ findest du die Beschreibung einiger Arzneimittel.

## Arzt und Patient

Immer wenn man mit Ärzten\_innen zu tun hat, befällt einen ein leichter Wahn - der Wahn des Respekts und der Wahn der eigenen völligen Ohnmacht. Das geht soweit, dass man erstarrt. Man fühlt sich so, als wäre man „weggetreten“. Im Umgang mit anderen Menschen benimmt man sich einigermaßen lebendig - im Umgang mit Ärzten\_innen wirkt man wie eine Leiche: starr, sagt nichts, lässt alles mit sich machen. Ich glaube, die meisten Patienten\_innen ließen sich sogar ohne Widerspruch umbringen, wenn es dabei nur recht „medizinisch“ zugeht. Aus demselben Grund werden „falsche Ärzte\_innen“ oft erst nach vielen Jahren entlarvt. Es umgibt die Ärzte\_innen ein heiliger Schein.

### **So ist es dir bei dem\_r Arzt\_Ärztin ergangen, und nachher ärgerst du dich drüber**

Du ärgerst dich vor allem, weil du nichts gefragt hast. Das lag nicht nur daran, dass es zu schnell ging, sondern dass du wie erstarrt warst. Du hättest fragen sollen, worauf ein solches Symptom wie das Knacken im Gelenk hinweisen kann, woher es kommen kann. Du hättest sagen müssen, daß ein\_e Facharzt\_ärztin (in diesem Fall ein\_e Orthopäde\_in) das Gelenk untersuchen soll, dass du zu dem Zweck eine Ausführung beantragst. Du hättest dir auch die Röntgenbilder zeigen lassen sollen. Schließlich sind das deine Beine, und du hast ein Recht, selber zu sehen, was damit ist - noch dazu sind Röntgenaufnahmen wegen der damit verbundenen Strahlenbelastung des Körpers nicht ohne Risiko, also müssen sie für dich auch einen Wert haben, und den haben sie nur, wenn du sie auch betrachten kannst. Du hättest fragen sollen, warum der\_die Arzt\_Ärztin dir eine Bienengiftsalbe verschreibt, wozu die gut sein soll, was sie an deinem Gelenk ändern soll. Du hättest fragen müssen, ob der Schaden am Gelenk auf mangelnde Bewegung zurückzuführen ist, und falls der\_die Arzt\_Ärztin dem zustimmte, hättest du darüber ein schriftliches Attest verlangen sollen. Alles das hast du nicht getan, weil du dich, sobald du bei dem\_der Arzt\_Ärztin eingetreten bist, in eine\_n bescheuerten „Patienten\_in“ verwandelt hast. Beim nächsten Hofgang redest du mit einem\_r Mitgefangenen über die Sache. Du erfährst, dass es ihm\_ihr genauso gegangen ist. Und dass man von diesem\_r Arzt\_Ärztin immer nur hört, was man nicht hat, nie aber was man hat. Wenn eine\_r Schmerzen im Magen spürt, sind es „Muskelschmerzen“. Es sind aber auch „Muskelschmerzen“, wenn er\_sie sie woanders spürt. Die Knastärzte\_innen scheinen sich, jeder für sich, irgendwie auf bestimmte Krankheiten spezialisiert zu haben. Diese\_r hier hat sich auf Muskelschmerzen spezialisiert. Er\_Sie findet sie bei jedem\_r zweiten, schließlich sind Muskeln überall. Und gegen Muskelschmerzen braucht es keine Therapie, weil sie von selber wieder vergehen. So wie die Schmerzen, die er\_sie feststellt, immer dieselben sind, sind auch die Medikamente oft dieselben. Sie scheinen überall zu wirken: am Kopf, am Fuß, genauso im Bauch, am Rücken - es sind immer dieselben Pillen. Nachdem dir klargeworden ist, dass du nie erfahren wirst, was du hast, wenn du dich auf diese\_n Arzt\_Ärztin verläßt, stellst du einen Antrag auf Untersuchung bei einem\_r Facharzt\_ärztin. Dazu brauchst du die Zustimmung des\_r Anstaltsarztes\_ärztin. Da er\_sie sie ungern geben wird, ist es zweckmäßiger, ihm\_ihr wieder einen Brief zu schicken, den er\_sie wieder in seine Krahkenakte einheften muss (überhaupt solltest du immer dafür sorgen, dass in ihren Akten hauptsächlich deine Angaben sind und nicht ihre!). Du beschreibst in dem Brief, dass du über die Symptome, die du bemerkst, beunruhigt bist, weil sie möglicherweise auf eine später nicht mehr heilbare Gelenkerkrankung hinweisen. Ist der\_die Arzt\_Ärztin ein\_e besonders sturer Bock\_Ziege, kannst du noch hinzufügen: Eine Verweigerung der fachärztlichen Untersuchung müßtest du als vorsätzliche Körperverletzung betrachten, da aus einer später nicht mehr heilbaren Gelenkerkrankung für dich eine lebenslange Invalidität erwachsen kann. Wenn es dir möglich ist, besorgst du dir jetzt von draußen oder wenigstens aus der Anstaltsbücherei Bücher über Krankheiten. Vielleicht findest du irgendwo einen Hinweis auf speziellere Bücher, oder du lässt dir ein spezielles Buch über Gelenkkrankheiten von draußen besorgen. Eine Liste von Büchern, die für die Suche nach Antworten brauchbar sind, findest du im Anhang.

## **Du beginnst dein Symptom zu studieren**

Dazu ist allerdings zu sagen, dass man sich dabei leicht auch verirren kann. Jede\_r von uns kennt den Effekt, dass man glaubt man hat Krebs, wenn man nur ein Buch über Krebs gelesen hat. Und man glaubt man hat Schizophrenie, wenn man nur ein Buch über Schizophrenie gelesen hat. Man sollte sich also ruhig etwas Zeit lassen und nicht immer glauben, man hätte schon das, was man gerade gelesen hat. Außerdem sind nicht nur eine Vielzahl von Krankheiten bei einem solchen Symptom möglich, sondern jede Krankheit, die eine\_r hat, hat auch ihre Individualität, das heißt: sie ist nicht einfach „die“ Krankheit, wie sie im Buch steht, sondern es ist „deine“ Krankheit. Sie ist so typisch wie dein Körper typisch für das Menschengeschlecht ist, aber auch so untypisch wie dein eigenes Leben im Verhältnis zum Leben aller übrigen Menschen. Es könnte auch sein, daß die Krankheit viel mehr mit deinem ganzen Leben als mit deinen Knochen oder anderen Organen zu tun hat - und dass dein Körper nur der Resonanzboden für einen seelischen, depressiven Grundton ist, der von deinem Denken und Fühlen ausgeht.

## **18.2 Die medizinischen Gutachten**

Medizinische Gutachten werden im Knast im wesentlichen zu folgenden drei Themenbereichen angefertigt: Schuldfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit, Haftfähigkeit. Auf den\_die psychiatrische\_n Gutachter\_in wird weiter unten noch genauer eingegangen (siehe Kapitel 19).

### **Schuldunfähigkeit**

Beim Komplex der Schuldfähigkeit gibt es die Möglichkeit der Schuldunfähigkeit zur Tatzeit (Alkohol- oder Drogeneinfluss, Schockzustand etc.), sowie die der generellen Schuldunfähigkeit (Schizophrenie etc.). Falls einem eine verminderte oder völlige Schuldunfähigkeit zur Tatzeit zugestanden wird, kann man unter Umständen Glück haben und einer Einsperrung entgehen, im zweiten Fall wird man zumindest auf Dauer in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen, was oft noch zerstörerischer ist als der Knast und außerdem eine vorangehende Gefängnishaft keineswegs ausschließen muss.

### **Verhandlungsunfähigkeit**

Bei der Frage der Verhandlungsfähigkeit gibt es die Möglichkeit der selbstverschuldeten und der unverschuldeten Verhandlungsunfähigkeit. Im ersten Fall (Selbstverstümmelung, Hungerstreik etc.) kann das Gericht den\_die Angeklagte\_n von der Verhandlung ausschließen und den Prozess ohne ihn\_sie veranstalten. Im zweiten Fall (schwerwiegende Konzentrations-, Kreislauf- oder Organstörungen) wird die Verhandlung entweder verschoben, oder die Dauer der Verhandlungstage wird gekürzt, z. B. auf nur zwei Stunden täglich, mit Einlegung von Pausen, ständige Anwesenheit eines\_r oder mehrerer\_Ärzte\_innen, Bereitstellung einer Bahre, von der aus der\_die Angeklagte den Prozess verfolgen „darf“ etc. Wenn die Verhandlung verschoben wird, bedeutet dies für den\_die Angeklagte\_n gemeinhin keine Haftunterbrechung, sondern seine zwischenzeitliche Verschubung in ein Gefängnis Krankenhaus.

### **Haftunfähigkeit**

Haftunfähig ist schließlich der\_diejenige Gefangene, bei dem\_der die Haft eine nachhaltige und bleibende gesundheitliche Schädigung bewirkt. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass diese gesundheitliche Schädigung in direktem Zusammenhang mit der Haft steht. Tatsächlich anerkannt wird aber in der Regel nur akute Lebensgefahr.

### **Wann und von wem wird ein Gutachten angefertigt?**

Ob und von wem ein Gutachten angefertigt wird, kann nur vom zuständigen Gericht entschieden werden. Beantragt werden muss das Gutachten jedoch in der Regel von der\_dem Anwalt\_in des\_r Angeklagten, da das Gericht selbst nur höchst selten von sich aus eine\_n Gutachter\_in hinzuzieht.

Der\_Die Anwalt\_in muss dabei in seinem Antrag begründen, warum er\_sie ein solches Gutachten für erforderlich hält. Diesen Antrag legt das Gericht sodann dem\_r Gefängnisarzt\_ärztin zur Stellungnahme vor - jedenfalls wenn es sich um die Frage der Haft- bzw. Verhandlungsunfähigkeit handelt. Von der Stellungnahme des\_r Gefängnisarztes\_ärztin hängt es im wesentlichen ab, ob das Gericht eine\_n gutachtende\_n Facharzt\_ärztin hinzuzieht: Psychiater\_in, Psychosomatiker\_in, Neurologe\_in, Internist\_in oder dergleichen. Für den\_die Gefangene\_n kommt es also darauf an, ein Krankheitsbild aufzuweisen, das sich der Beurteilungsfähigkeit des\_r Gefängnisarztes\_ärztin - eines\_r Allgemeinmediziners\_in -entzieht. Das heißt: Schon der\_die Anwalt\_in sollte seinen Antrag auf eine eindeutige medizinische Argumentation stützen und deswegen frühzeitig mit Ärzten\_innen draußen zusammenarbeiten. Wenn das Gericht dem Antrag auf ein fachärztliches Gutachten stattgibt und dieses negativ für den\_die Gefangenen ausgeht, hat er die Möglichkeit ein zweites Gutachten von einem\_r anderen Arzt\_Ärztin zu beantragen. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass er\_sie bzw. sein\_e Anwalt\_in nachweisen, dass die Forschungsmittel des\_der zweiten vorgeschlagenen Gutachters\_in denen des\_r ersten überlegen sind. Als Beispiel hierzu möge ein Sexualdelikt dienen, wo das Gericht zur Untersuchung der Frage der Schuldfähigkeit eine\_n Psychiater\_in hinzuzog, während die Verteidigung einen Sexualwissenschaftler einschalten wollte.

### **Wer sind die Gutachter\_innen?**

Wer sind nun diese Gutachter\_innen, von deren Urteil die Existenz oder Vernichtung eines\_r Gefangenen abhängt, was für ein Interesse haben sie, wessen Interesse vertreten sie? Gutachter\_innen sind fast ausnahmslos Professoren\_innen von gerichtsmedizinischen oder anderen Instituten der nächstliegenden Universität, und das bedeutet zweierlei: einerseits sind sie Beamte\_innen, die vom Staat dafür bezahlt werden, dass sie sein Funktionieren und mithin auch das möglichst reibungslose Über-die-Bühne-gehen seiner Prozesse garantieren, andererseits sind sie Wissenschaftler\_innen die "objektiv" sein wollen. Der\_Die Gutachter\_in interessiert sich meist lediglich für sich selbst, für seine\_ihre Objektivität, für seinen\_ihren gut bezahlten Auftrag, für seinen\_ihren guten Ruf - nicht aber für deinen Lebensweg und deine Leidensgeschichte. Trotzdem wird er\_sie sich um dein Vertrauen bemühen, denn ohne deine Angaben kann er\_sie keine vollständige Beurteilung abgeben. Denke immer daran, daß der\_die Gutachter\_in deine Krankheit selbst entdecken will. Sage ihm\_ihr, dass du bestimmte Gefühle, Mißempfindungen und Beschwerden nicht richtig beschreiben kannst. Schildere dabei nichts, was du nicht selbst schon ansatzweise erlebt, gefühlt oder genau durchdacht hast, um glaubwürdig zu klingen. Vor allem die Psychiater\_innen sind so weit wissenschaftlich geschult, dass sie dir alles zum Nachteil auslegen können!

### **Die Untersuchung durch den\_die Gutachter\_in**

Man erwartet von dem\_der Gutachter\_in, dass diese\_r sich - wie der\_die Gefängnisarzt\_ärztin - zynisch verhält und den\_die Gefangenen von vorherein für eine\_n Simulanten\_in hält. Wenn der\_die Gutachter\_in nun aber zu dir freundlich ist, den Anschein des Mitgefühls erweckt und sich durch ein Späßchen über die bornierte Bürokratie auch noch auf deine Seite zu stellen scheint, wirst du leicht vertrauensselig und meinst, mit dem\_der über den Vorurteilen und Institutionen schwebenden Herrn\_Frauu Professor\_in ein offenes Wort reden zu können. Genau das ist es, was der\_die Gutachter\_in erreichen will: er\_sie inszeniert - vor Beginn der eigentlichen Untersuchung - ein kleines lockeres Schwätzchen mit dem\_der Gefangenen. Diese\_r freut sich, dass er\_sie endlich mal mit jemandem reden kann, dass ihm\_ihr endlich mal jemand zuhört, dass endlich mal jemand Verständnis für ihn\_sie aufbringt, und er\_sie blüht auf, präsentiert sich meistens entgegen seinem wirklichen Befinden, immer aber entgegen seiner Absicht - als ganz gesunder Mensch. Nun erst beginnt die eigentliche Untersuchung. Allerdings nur für den\_die Gefangene\_n, denn der\_die Professor\_in hat sein\_ihr Gutachten bereits fertig: der\_die Mann\_Frau ist schuld-, haft- und verhandlungsfähig. Das sagt er\_sie dem\_r Gefangenen aber nicht, vielmehr läßt er\_sie ihn\_sie jetzt von seinen Leiden erzählen, veranstaltet Tests und nimmt Messungen vor (Blutdruck, Reflexe etc.).

Der\_Die Gefangene erschrickt und entsinnt sich wieder seines wirklichen Befindens oder desjenigen, das er\_sie vorspielen wollte: er\_sie setzt eine Leidensmiene auf, fängt an zu stottern, erzählt von ständigem Schwindeigefühl und Schmerzen, taumelt bei Gleichgewichtsüberprüfungen und verkorkst die Tests. Dies alles beeindruckt den\_die Professor\_in jedoch herzlich wenig; im Gegenteil, es bestärkt und bestätigt ihn\_sie lediglich in seiner\_ihrer Verachtung für dieses „jämmerliche Subjekt“, das nicht bereit ist, die Verantwortung (Strafe) für seine\_ihre Untaten zu tragen, und überdies noch die Frechheit besitzt, ihn\_sie, den\_die Professor\_in, übertölpeln zu wollen. Der\_Die Gefangene erscheint ihm\_ihr also als dumm, feige und verschlagen und entsprechend fällt auch sein „objektives“ Gutachten aus - meistens sehr zum Erstaunen des\_der Gefangenen, der\_die nichts von alledem gemerkt hat.

### **Wie verhält man sich einem\_r Gutachter\_in gegenüber richtig?**

Zuerst sollte man bedenken, dass die Untersuchung mit der Begrüßung anfangt und mit der Verabschiedung aufhört. Alles, was dazwischen liegt, jede Gefühlsäußerung, jedes Wort, jede Bewegung wird beobachtet und begutachtet. Man darf, wenn der Blutdruck einen abnormen Wert aufweist, kein befriedigtes Lächeln zeigen, sondern muss bestürzt dreinblicken. Man darf nicht konzentriert über seine Konzentrationsstörungen reden, man sollte lieber überhaupt nichts von Konzentrationsstörungen sagen, wenn man welche hat oder vorspielen will, sondern soll dem\_der Professor\_in ihre Existenz demonstrieren, so dass er\_sie sie selbst diagnostiziert. Man sollte die angebotene Coca Cola mit dem Hinweis auf ständiges Sodbrennen ablehnen und nicht erst genüßlich die Cola trinken und dann mit gequältem Gesichtsausdruck von notorischen Magenschmerzen berichten. Überhaupt sollte man nie versuchen, eine\_m Arzt\_Ärztin eine Selbstdiagnose zu unterbreiten - jedenfalls dann nicht, wenn deine Symptome nicht so eindeutig sind, dass kein\_e Arzt\_Ärztin daran vorbeigehen kann. Sag nicht „Kreislaufstörungen“ oder gar „vegetative Dysregulationen“, sondern beschreib mit besorgtem Gesichtsausdruck die Symptome, denn du darfst nicht krank sein wollen (um einer Strafe zu entgehen), du darfst dir lediglich Sorgen um deine Gesundheit machen. Wenn du auf Verhandlungsunfähigkeit abzielst, musst du dem\_r Gutachter\_in klarmachen, dass du den Prozess nicht wegen seines Ausganges fürchtest - denn entweder bist du unschuldig und hast eh nichts zu befürchten, oder du bist selbstverständlich gewillt, die Folgen deines Tuns voll und ganz zu tragen -, sondern dass du lediglich denkst, dass du dich hier und jetzt aufgrund deines schlechten Gesundheitszustandes nicht hinreichend verteidigen kannst und deshalb den Prozess verschoben haben willst.

Nun noch ein Wort zu dem, was untersucht wird und was für eine eventuelle Haftverschonung oder wenigstens Prozessverschiebung von Belang sein kann. Falls keine manifest organischen Krankheiten wie Magengeschwüre oder dergleichen feststellbar sind (röntnologisch oder labortechnisch), kommen nur Kreislauf- und schwerwiegende psychische Störungen in Betracht, wobei die einen ohne die anderen gemeinhin nicht sehr überzeugend wirken. Außerdem müssen beide messbar sein, sich also in abnormen Blutdruckwerten und schlechten Testergebnissen niederschlagen. Beides ist mit viel Training und Selbstdisziplin für eine\_n Gefangene\_n, der\_die ohnehin allein aufgrund der Situation fast immer diese Krankheitsbilder zumindest im Ansatz aufweist, herstellbar und eskalierbar. Hierzu empfiehlt sich die intensive Lektüre eines Handbuches psychosomatischer Erkrankungen.

### **18.3 Wie man an eine\_n Ärzt\_in von draußen rankommt**

Für Gefangene, die sich medizinisch nicht richtig behandelt fühlen und folglich das Vertrauen zu den Gefängnisärzten\_innen verloren haben stellt sich die Frage: Wie komme ich an eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin heran?

## **Durchsetzung einer medizinischen Betreuung**

Nach allgemeinen „rechtsstaatlichen“ Grundsätzen hat der\_ die Gefangene Anspruch auf ausreichende medizinische Versorgung, die den „Regeln der ärztlichen Kunst“ entspricht. Um das auch wirklich nur annähernd zu erreichen, muss man sehr beharrlich bohren und nicht nachlassen zu beantragen und zu mahnen. Wenn überhaupt, so wird der\_ die Arzt\_Ärztin von draußen meist nur zur Untersuchung und Beratung hinzugezogen, nicht aber zur Alleinbehandlung. Dies ist aber immer noch besser, als sich allein auf den\_ die Gefängnisarzt\_ärztin verlassen zu müssen. Denn der\_ die zweite Arzt\_Ärztin übt dann praktisch eine Kontrolle aus, die nicht ohne Folgen bleibt. Trotzdem wird man vorsorglich beantragen, von dem\_ der externen Arzt\_Ärztin auch voll behandelt zu werden. Der\_ Die Richter\_in, oder der\_ die Anstaltsleiter\_in, der die Entscheidung über die Zulassung eines\_r externen Arztes\_Ärztin hinauszögert, muss täglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass seine\_ ihre Entscheidung die Gesundheit eines Menschen betrifft und, dass er\_ sie kein Recht hat, einem Menschen auch nur für kurze Zeit die gebotene ärztliche Hilfe zu entziehen. Wenn die zuständige Instanz, d.h. der\_ die zuständige Richter\_in in U-Haft und der\_ die Anstaltsleiter\_in in Strafhaft, die Hinzuziehung eines\_r externen Arztes\_Ärztin erstmal genehmigt hat, gibt es keinerlei legitime Handhabe mehr, die Arbeit des\_r externen Arztes\_Ärztin zu behindern. Trotzdem muss manchmal jede Kleinigkeit mit einem Antrag oder einer Beschwerde durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte man auch ruhig ankündigen, wegen der katastrophalen medizinischen Versorgung im Knast an die Presse zu schreiben. Bevor man eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin beantragt, muss man auf jeden Fall mal zu dem\_ der Anstaltsarzt\_ärztin gehen, um sich von dem\_ der untersuchen zu lassen. Ansonsten kann man schlecht sagen, die medizinische Versorgung in der Anstalt sei unzureichend. Außerdem wird sonst der Antrag sicherlich nicht genehmigt, und du wirst zuerst zu dem\_ der Knastarzt\_ärztin geschickt, was dann die Sache nur noch verzögert. Der\_ Die Anstaltsarzt\_ärztin muss bei dem Antrag auf eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin gefragt werden und wird keine Stellungnahme abgeben, wenn er\_ sie dich noch nicht gesehen hat. Wir wollen nun kurz beschreiben, wie man am besten vorgeht, um eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin zu bekommen:

### **Kontaktaufnahme mit dem\_r Arzt\_Ärztin**

Bevor man sich mit dem\_r Richter\_in oder der Anstalt über eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin auseinandersetzt, muss man sich erstmal um eine\_n kümmern, der\_ die einen auch behandeln will. Am besten, man fragt seine\_n alte\_n Hausarzt\_ärztin - wenn der\_ die nicht gerade seine\_ ihre Praxis in München hat und du in Hamburg im Knast sitzt. Oder man fragt Freunde, Verwandte, Rechtsanwälte\_innen, Sozialarbeiter\_innen, Gefängnispfarrer\_innen nach einem\_r Arzt\_Ärztin - gegebenenfalls Facharzt\_ärztin -, der\_ die auch Gefangene behandelt, was leider längst nicht alle machen. In manchen Städten gibt es auch schon Arzte\_Ärztinnengruppen (die Adressen findest du im Anhang), die Gefangene kostenlos medizinisch untersuchen und beraten. Vielleicht macht das ja mal Schule bei anderen Ärzten\_innen! Wenn du nun eine Adresse herausbekommen hast, schreibst du am besten gleich dem\_ der Arzt\_Ärztin, dass du Gefangener in dem und dem Knast bist und gern von ihm\_ ihr behandelt werden möchtest. In dem Schreiben informierst du den\_ die Arzt\_Ärztin so genau wie möglich über:

- deine genauen Beschwerden
- welche Untersuchungen bisher durchgeführt wurden
- welche Behandlung (Medikamente usw.) bisher durchgeführt wurde
- inwieweit die Behandlung bisher geholfen bzw. dir nicht geholfen hat.

### **Der Antrag auf Hinzuziehung eines\_r externen Arztes\_Ärztin**

Wenn der\_ die angeschriebene Arzt\_Ärztin sich bereiterklärt, dich zu behandeln, dann musst du oder dein\_e Anwalt\_Anwältin bei der zuständigen Stelle die „Hinzuziehung“ des\_r externen

Arztes\_Ärztin beantragen. D. h. du beantragst eine\_n Arzt\_Ärztin, der in erster Linie den\_die Knastarzt\_ärztin in deiner Behandlung unterstützen und damit auch kontrollieren soll. Anders ist es erstmal juristisch schwer durchsetzbar. In der Strafhaft muss der Antrag an die Anstaltsleitung, in der U-Haft an den\_die zuständige\_n Richter\_in gestellt werden. In diesem Antrag solltest du deine Beschwerden genau - ruhig ein bisschen drastisch - schildern, aber nicht zu dick auftragen, denn sonst glaubt dir keiner. Schreib dazu am besten dasselbe wie an den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin (s. o.). Dann musst du ausführen, dass du eine\_n Spezialisten\_in zur Behandlung deiner Krankheit benötigst und (oder) dass du kein Vertrauen mehr in den\_die Anstaltsarzt\_ärztin hast, weil... ungenügende Behandlung usw. oder weil er\_sie deine Beschwerden nicht ernst nimmt. Am besten, man beantragt gleich die Ausführung zu dem\_der Arzt\_Ärztin, denn das kommt dir und ihm\_ihr zugute. Für dich ist es immer besser, in der Praxis eines\_r externen Arztes\_Ärztin untersucht zu werden, denn die ist sicherlich besser ausgestattet als das Knastarztzimmer. Bei der Ausführung siehst du außerdem wieder was von der „Welt“. Die Anstalt und insbesondere auch der\_die Anstaltsarzt\_ärztin muss zu deinem Antrag eine Stellungnahme schreiben, in der mit Sicherheit Bedenken gegen eine Ausführung aufgeführt werden (Fluchtgefahr, Personalknappheit etc.). Versuch es aber trotzdem, denn die Behandlung im Knast kann ja dann immer noch genehmigt werden. Wichtig bei deinem Antrag ist, dass du es so ausführlich wie möglich darstellst, dass deine Krankheit eine Spezialistenbehandlung notwendig macht und deshalb die Behandlung durch den\_die Anstaltsarzt\_ärztin nicht ausreicht! Da der\_die Anstaltsarzt\_ärztin und der\_die Anstaltsleiter\_in dich in ihrer Stellungnahme vielleicht (die Erfahrung sagt: meistens) als Simulanten\_in (d. h. Vortäuscher\_in von Krankheiten) bezeichnen, lege deinem Antrag an den Haftrichter am besten ein Schreiben eines\_r oder mehrerer Mitgefangener bei, die darin deine Angaben über deinen Gesundheitszustand bestätigen. Das hilft zwar im Moment noch nicht viel, erschwert allerdings der Anstalt, dich so einfach als Simulanten\_in und Lügner\_in hinzustellen. Mache von deinem Antrag einige Durchschlage und schicke ein Exemplar an Freunde und Verwandte draußen, damit die auch wissen, was du unternommen hast und dann eventuell mit Unterstützung des\_der Arztes\_Ärztin draußen etwas Druck ausüben können, zum Beispiel durch Telefonate oder Briefe an den\_die U-Haftrichter\_in oder an den\_die Anstaltsleiter\_in und an den\_die Anstaltsarzt\_ärztin. Manche Gefängnisärzte\_innen haben draußen auch noch eine eigene Arztpraxis. Möglicherweise hilft es, wenn Angehörige oder Freunde dort einmal vorsprechen. Falls du keine\_n Anwalt\_Anwältin hast, der\_die den Antrag für dich stellt, können die folgenden Musterentwürfe eine Orientierungs- und Argumentationshilfe sein:

#### **U-Haft::**

*Name:*

*Datum*

*z.Zt.JVA ...*

*An den*

*zuständigen Haftrichter*

*In der Strafsache*

*gegen...*

*Aktenzeichen: ...*

wird beantragt, mir zu gestatten, mich durch den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin Dr.... (Adresse, Telefonnummer)untersuchen und gegebenenfalls behandeln zu lassen. Die Untersuchung und

Behandlung soll in der Praxis des Dr.... durchgeführt werden.

Begründung:

I.

Ich befinde mich seit dem... in der Untersuchungshaft in der JVA... .

*(Jetzt genau die Entwicklung der Krankheit schildern und die mangelhafte Behandlung durch den\_ die Arzt\_Ärztin. Am besten dazu den Brief an den\_ die externe\_n Arzt\_Ärztin als Vorlage nehmen)*

Aus den dargelegten Gründen erscheint mir eine ausreichende Behandlung meiner Krankheit durch die medizinische Einrichtung in der JVA... nicht gegeben. Außerdem halte ich eine Hinzuziehung der\_ der Dr..... als Spezialisten\_in für solche Krankheiten für unbedingt notwendig.

II.

Nach Nr. 56 U-Haftvollzugsordnung soll die ärztliche Betreuung zwar dem\_ der Anstaltsarzt\_ärztin obliegen, es ist jedoch dem\_ der Beschuldigten gestattet, eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin freier Wahl als Berater\_in hinzuzuziehen, sowie sich von seinem\_r eigenen Zahnarzt\_ärztin behandeln zu lassen. Diese Möglichkeit der U-Haftvollzugsordnung ist zu eng, denn auch der **Behandlung** durch den\_ die externe\_n Arzt\_Ärztin kann nichts entgegenstehen, zumal die UVollzO selbst die Behandlung durch den\_ die **eigene\_n** Zahnarzt\_ärztin gestattet (Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 Rdn.152). Die Behandlung durch den\_ die Arzt\_Ärztin des Vertrauens ist daher stets zugelassen; dem\_ der Arzt\_Ärztin ist das gleiche Vertrauen wie dem\_ der Verteidiger\_in entgegenzubringen (Dünnebier in Löwe-1 Rosenberg a. a. O.).

Die staatliche Fürsorgepflicht, der der\_ die U-Gefangene unterliegt, beinhaltet eine **ausreichende** ärztliche Versorgung (Dünnebier in L-R a. a. O.). Diese ausreichende ärztliche Versorgung ist an dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, zu messen. Meine körperliche Unversehrtheit ist allein durch die Behandlung meiner Krankheiten durch den\_ die Anstaltsarzt\_ärztin nicht mehr gewährleistet. Daher **muss** die Hilfe eines\_r externen Spezialisten\_in in Anspruch genommen werden. Die staatliche Fürsorgepflicht verpflichtet außerdem alle mit dem Vollzug befassten Behörden (also auch Sie als Haftrichter\_in), dem\_ der Verhafteten das Erforderliche zur Verfügung zu stellen, was er\_sie sich wegen der Anstaltsgebundenheit im allgemeinen nicht selbst verschaffen kann (Dünnebier in Löwe-Rosenberg 119 Rdn.44). Darunter fällt auch eine ärztliche Betreuung, die den Grundwerten des Art.2 Abs.2 Satz 1 Grundgesetz gerecht wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein in Freiheit befindlicher Mensch im Krankheitsfall für eine bestmögliche Behandlung seiner Beschwerden sorgt. Nach Art.6 Abs.2 Menschenrechtskonvention ist ein\_e Untersuchungsgefangene\_r bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen und dementsprechend zu behandeln. Danach dürfen nach § 119 Abs.3 StPO (Strafprozessordnung) und Nr.1 UVollzO einem\_r U-Gefangenen auch nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Haft, oder die Ordnung der JVA erfordert. Es dürfte wohl kaum dem Zweck der U-Haft entsprechen, den\_ die Untersuchungsgefangene\_n in seiner körperlichen Unversehrtheit durch unzureichende medizinische Versorgung in der Anstalt zu beeinträchtigen, zumal darin auch schon ein erheblicher Rechtsbruch (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu sehen ist. Die Ordnung der Anstalt kann auch nicht durch meine Konsultierung eines\_r externen Arztes\_Ärztin gestört werden. Außerdem hat sich die Realisierung von Grundrechten eines\_r Gefangenen (hier Art.2 Abs.2 Satz1 GG) nicht nach den anstaltsinternen Möglichkeiten zu richten, sondern vielmehr andersherum (BVerfGE 15, 296). Es kann somit auch nicht eine eventuelle Personalknappheit in der Anstalt ein Hinderungsgrund meiner ärztlichen Betreuung durch Dr.... darstellen.

III.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Hinzuziehung des Dr. .... als Spezialist\_in in meinem Fall unbedingt notwendig. Ich bitte zur Vermeidung bleibender Gesundheitsschäden beschleunigt zu entscheiden.

*Unterschrift*

**Strafhaft:**

*Name:*

*Datum*

*z.Zt.JVA...*

*An den Leiter  
der JVA....*

*Herrn...*

Ich beantrage:

zur Behandlung meiner Krankheit Herrn\_Frau Dr....., Adresse, Telefonnr. als beratende\_n und gegebenenfalls behandelnde\_n Spezialist\_in hinzuzuziehen.

Die Untersuchung und Behandlung soll im Wege der Ausführung in der Praxis des\_r Dr.... durchgeführt werden.

Begründung:

I.

Ich befinde mich seit dem ... in Strafhaft in der JVA ...

(jetzt genau die Entwicklung der Krankheit schildern und die mangelhafte Behandlung durch den\_die Arzt\_Ärztin darstellen. Am besten dazu den Brief an den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin als Vorlage benutzen.)

II.

Aus den dargelegten Gründen ist eine ausreichende Behandlung meiner Krankheit durch den\_die Anstaltsarzt\_ärztin, Herrn\_Frau Dr..... nicht mehr gegeben. Herr\_Frau Dr.....(Anstaltsarzt\_ärztin) ist durch die Komplexität meiner Krankheit sowohl zeitlich als auch fachlich überfordert.

Dazu kommt erschwerend hinzu, dass Herr\_Frau Dr... (Anstaltsarzt\_ärztin) wegen seiner\_ihrer oberflächlichen und wirkungslosen Behandlung meiner Krankheit nicht mehr mein Vertrauen besitzt, das ich als Patient\_in einem\_r Arzt\_Ärztin zur Durchführung einer positiven Behandlung notwendigerweise entgegenbringen können muss. Daher halte ich die Hinzuziehung des\_r Herrn\_Frau Dr.... als Arzt\_Ärztin meines Vertrauens und als Spezialisten\_in für solche Krankheiten für unbedingt notwendig.

Hilfsweise beantrage ich, die Untersuchung und Behandlung in der JVA durchzuführen.

Ich bitte zur Vermeidung bleibender Gesundheitsschäden diesen Antrag beschleunigt zu

entscheiden.

### *Unterschrift*

#### **Die ärztliche Schweigepflicht**

Die Anstalt verlangt meistens, dass du vor einer Untersuchung durch eine\_n Arzt\_Ärztin von draußen diese\_n sowie den\_die Anstaltsarzt\_ärztin von der Schweigepflicht untereinander entbindest. Das heißt, dass der\_die Anstaltsarzt\_ärztin das Ergebnis der Untersuchung erfahren soll. Andererseits kann nur so der\_die Arzt\_ärztin von draußen deine Krankenakte bekommen, deren Inhalt sicher auch für dich nicht uninteressant ist. Es ist unter Umständen sinnvoll, auch noch den\_die Rechtsanwalt\_anwältin in die Schweigepflicht-Entbindung miteinzubeziehen, wenn er\_sie sich um die Durchsetzung deiner medizinischen Betreuung kümmert. Die Schweigepflicht-Entbindungserklärung kann aber jederzeit widerrufen werden, etwa wenn du nach der Untersuchung durch den\_die Arzt\_Ärztin von draußen aus irgendwelchen Gründen nicht willst, dass der\_die Anstaltsarzt\_ärztin darüber informiert wird. Händige die Schweigepflicht-Entbindungserklärungen den jeweiligen Leuten aus, die sie betreffen, oder schicke sie einfach deinem\_r Anwalt\_Anwältin, der\_die kann sie dann verteilen.

**-an den\_die Anstaltsarzt\_ärztin:**

#### *Schweigepflichtsentbindungserklärung*

Hiermit entbinde ich alle Ärzte\_innen und Anstalten, die mich behandelt haben und behandeln werden, gegenüber meinem\_r Rechtsanwalt\_anwältin und gegenüber meinem\_r beratenden Arzt\_Ärztin Herrn\_Frau Dr... von der ärztlichen Schweigepflicht. Zugleich erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Arztbriefe und Originalunterlagen der Anstalten an meine\_n beratende\_n Arzt\_Ärztin vorübergehend zur Einsicht ausgehändigt werden.

*Datum, Unterschrift*

**-an den externen Arzt:**

Hiermit entbinde ich meine\_n beratende\_n Arzt\_Ärztin, Herrn\_Frau Dr. ... gegenüber meinem\_r Rechtsanwalt\_anwältin und gegenüber den Ärzten\_innen der JVA von der ärztlichen Schweigepflicht, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Heilbehandlung erforderlich ist.

*Datum, Unterschrift*

**-an den\_ die Rechtsanwält\_in:**

Hiermit entbinde ich Herrn\_ Frau Rechtsanwalt\_in ... gegenüber den mich behandelnden Ärzten\_innen von der anwaltlichen Schweigepflicht bezüglich der ihm\_ihr bekannten und bekanntwerdenden Tatsachen meiner Krankheit und der damit zusammenhängenden weiteren Tatsachen.

*Datum, Unterschrift*

**Antrag auf Durchführung der Genehmigung (U-Haft)**

Wenn bei der U-Haft der Haftrichter\_in deinen Antrag auf eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin genehmigt hat, dann musst du noch zusätzlich bei der Anstalt die Durchführung dieser Genehmigung beantragen. Ein kurzes „Anliegen“ reicht dazu aus.

Der Antrag kann dann so aussehen:

*Name:*

*Datum*

*z.Zt.JVA ...*

*An den Leiter*

*der JVA....*

*Herrn...*

Ich beantrage

meine Ausführung zu dem\_r beratenden und ggfs. behandelnden Arzt\_Ärztin, Dr. ..., Adresse, Telefon in dessen\_ deren Praxisräumen durchzuführen.

Eine richterliche Prüfung und Genehmigung liegt mit Schreiben des\_ der zuständigen Haftrichters\_in, Herrn\_ Frau ... vom ... vor - Geschäftsnummer ... -. Der\_Die beantragte Arzt\_Ärztin wird von mir der ärztlichen Schweigepflicht enthoben, eine Schweigepflichtsentbindungserklärung meinerseits wird nachgereicht. Ich bitte darum, die Arztgeschäftsstelle zu einer Terminabsprache des Ausführungstermins - ggfs. telefonisch - mit dem\_ der externen Arzt\_Ärztin zu veranlassen.

*Datum, Unterschrift*

Hat der\_ die Haftrichter\_in keine Ausführung, sondern nur die Untersuchung durch den\_ die externe\_n Arzt\_Ärztin innerhalb der Anstalt genehmigt, dann beginnt der Antrag so:

Ich beantrage, den\_ die Arzt\_Ärztin Dr. ..., Adresse, Telefon als beratende\_n und ggfs. behandelnde\_n Arzt\_Ärztin für eine Untersuchung innerhalb der Anstalt zuzulassen. Eine richterliche Prüfung und Genehmigung ....(usw. wie oben).

## **Bei Verzögerung oder Ablehnung deines Antrags**

Setze alle dir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ein bzw. hilf deinem\_r kranken Mitgefangenen dabei. Du kannst dabei nach dem weiter unten Kapitel 22 ff. zusammengestellten „Rechtsmittelteil“ vorgehen. Du kannst für die Begründungen der Rechtsmittel im Prinzip die gleichen Argumente verwenden, die du bereits in deinem Antrag auf Hinzuziehung eines\_r externen Arztes\_Ärztin vorgebracht hast und dich dabei an den oben abgedruckten Musterbeispielen orientieren.

### **Antrag auf Durchführung der Genehmigung (U-Haft)**

Wenn bei der U-Haft der Haftrichter\_in deinen Antrag auf eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin genehmigt hat, dann musst du noch zusätzlich bei der Anstalt die Durchführung dieser Genehmigung beantragen. Ein kurzes „Anliegen“ reicht dazu aus.

Der Antrag kann dann so aussehen:

*Name:*

*Datum*

*z.Zt.JVA ...*

*An den Leiter der JVA ...*

Ich beantrage

meine Ausführung zu dem\_r beratenden und ggfs. behandelnden Arzt\_Ärztin, Dr. ..., Adresse, Telefon in dessen\_deren Praxisräumen durchzuführen.

Eine richterliche Prüfung und Genehmigung liegt mit Schreiben des\_der zuständigen Haftrichters\_in, Herrn\_Frau ... vom ... vor - Geschäftsnummer ... -. Der\_Die beantragte Arzt\_Ärztin wird von mir der ärztlichen Schweigepflicht enthoben, eine Schweigepflichtsentbindungserklärung meinerseits wird nachgereicht. Ich bitte darum, die Arztgeschäftsstelle zu einer Terminabsprache des Ausführungstermins - ggfs. telefonisch - mit dem\_der externen Arzt\_Ärztin zu veranlassen.

*Unterschrift*

Hat der\_die Haftrichter\_in keine Ausführung, sondern nur die Untersuchung durch den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin innerhalb der Anstalt genehmigt, dann beginnt der Antrag so:

Ich beantrage, den\_die Arzt\_Ärztin Dr. ..., Adresse, Telefon als beratende\_n und ggfs. behandelnde\_n Arzt\_Ärztin für eine Untersuchung innerhalb der Anstalt zuzulassen. Eine richterliche Prüfung und Genehmigung ....(usw. wie oben).

## **Bei Verzögerung oder Ablehnung deines Antrags**

Setze alle dir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ein bzw. hilf deinem\_r kranken Mitgefangenen dabei. Du kannst dabei nach dem weiter unten Kapitel 22 ff. zusammengestellten „Rechtsmittelteil“ vorgehen. Du kannst für die Begründungen der Rechtsmittel im Prinzip die gleichen Argumente verwenden, die du bereits in deinem Antrag auf Hinzuziehung eines\_r externen Arztes\_Ärztin

vorgebracht hast und dich dabei an den oben abgedruckten Musterbeispielen orientieren.

### **Antrag auf einstweilige Anordnung (Strafhaft)**

Wenn du sehr starke Schmerzen hast, gegen die du keine Schmerzmittel bekommst oder irgendeine andere sinnvolle Behandlung vorgenommen wird, kannst du auch noch dazu einen Antrag auf einstweilige Anordnung an die zuständige Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz stellen. Dieser Antrag muss von der Strafvollstreckungskammer sofort entschieden werden und bedeutet für dich die einzige juristische Möglichkeit, vor Abschluss des „Instanzenweges“ — d.h. also relativ schnell — an eine\_n externe\_n Arzt\_Ärztin zu kommen. Ein Beispiel für einen solchen Antrag:

*Name:*

*Datum*

*z.Zt.JVA ...*

*An das Landgericht in...*

*Strafvollstreckungskammer*

*Eilantrag*

#### *Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.*

Ich beantrage im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz zu verfügen, dass mir die Untersuchung durch den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin Dr. ... gestattet und die Durchführung umgehend ermöglicht wird. Außerdem beantrage ich die Gewährung einer Prozesskostenhilfe (Armenrecht) gemäß § 114 ff. ZPO (Zivilprozeßordnung). Ich befinde mich seit dem ... in der JVA .... in Strafhaft.

*(Hier jetzt genau deine Schmerzen schildern, wie in dem Brief an den\_die Arzt\_Ärztin, die unzureichende Behandlung durch den\_die Knastarzt\_ärztin, die Verweigerung der Hinzuziehung eines\_r externen Arztes\_Ärztin durch den\_die Anstaltsleiter\_in, deinen momentanen Zustand. Beschreib das ruhig etwas drastisch. Benenne Mitgefangene als Zeugen\_innen. Lege schriftliche Zeugenaussagen am besten als „eidesstattliche Versicherungen“ dazu, die die Beobachtungen von Mitgefangenen oder Besuchern\_innen wiedergeben).*

Mein oben dargelegter kritischer Gesundheitszustand bedarf dringend sofortiger fachärztlicher Behandlung, die mir von der Anstaltsleitung rechtswidrig verweigert wird. Der Antrag ist wegen seiner außerordentlichen Eilbedürftigkeit und zur Vermeidung bleibender und irreparabler gesundheitlicher Schäden hinsichtlich des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz begründet. Die angefochtene Ablehnungsverfügung der Anstaltsleitung vom ... verletzt die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 56 Abs. 1, 58, 59 Strafvollzugsgesetz sowie der Art. 1 Abs. 1, 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 104 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

*(Weitere Ausführungen wie im Antrag an die Anstaltsleitung)*

***Unterschrift***

Versprich dir aber nicht zu viel von solch einem Antrag, denn meistens glauben die Richter\_innen

den Behauptungen des\_r Anstaltsleiters\_in und des\_r Gefängnisarztes\_ärztin, aber wenn es dir wirklich sehr dreckig geht, versuche, so einen Antrag noch zusammenzukriegen. Lass dir dabei am besten von einem\_r anderen Gefangenen helfen. Eigentlich sollte es ein\_e Anwalt\_in übernehmen.

### **Das Beweissicherungsverfahren**

Noch ein besonderer „Trick“ vor allem für die Rechtsspezialisten\_innen unter den Gefangenen oder für die Anwälte\_innen: Das Beweissicherungsverfahren. Es ist nicht einfach und bisher auch kaum ausprobiert worden, so daß es auch kaum Erfahrungen damit gibt. Es kann aber ein sinnvoller letzter Versuch sein, doch noch an eine\_n Arzt\_Ärztin von draußen ranzukommen, wenn der normale Rechtsweg erfolglos war. Mit Hilfe des Beweissicherungsverfahrens kann eine (angeblich) verfolgte Schadensersatzklage (Schmerzensgeld) als Vehikel benutzt werden, um von einem\_r gescheiterten Arzt\_Ärztin wenigstens mal gründlich untersucht zu werden. Allerdings auf deine eigenen Kosten, die unter Umständen ans Gericht vorgeleistet werden müssen. Beantrage eine Prozesskostenhilfe (Armenrecht) und lies dazu Näheres in Kapitel 25. nach. Das Beweissicherungsverfahren kann man in Zusammenhang mit einer Schadenersatzklage gegen das jeweilige Bundesland wegen Körperschäden etc. beantragen. Es dient dazu, deinen Gesundheitszustand als „Beweis“ festzustellen, damit du später für diese Schadenersatzklage nachweisen kannst, dass dein Gesundheitsschaden auf schlechter ärztlicher Behandlung im Gefängnis basiert. Eine solche Schadensersatzklage kommt natürlich selten oder nie durch, jedoch muss man erstmal behaupten, eine solche machen zu wollen, damit überhaupt ein Beweissicherung\*verfahren möglich ist.

Wie läuft das?

Gemäß § 485 Zivilprozessordnung kann auf deinen Antrag ein Beweissicherungsverfahren vom Gericht angeordnet werden. Der Antrag muss ausführlich begründet werden mit den Behauptungen: Dein Körperschaden, weswegen du klagen willst, sei natürlich veränderlich und deshalb müsste der momentane Zustand festgestellt werden, da du wegen der jetzigen Versagung der ärztlichen Versorgung im Moment große Schmerzen hättest und zumindest Schmerzensgeld einklagen wolltest. Du hast ein „rechtliches Interesse“ an der fachärztlichen Feststellung deines Gesundheitszustandes, da diese Feststellung für dich das einzige Beweismittel in einem Schadensersatzprozess gegen das betreffende Bundesland ist. Für Schadensersatzklagen gegen den Staat, sogenannte Amtshaftungsprozesse, ist zwar immer das Landgericht zuständig. Für den Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren vor Erhebung der eigentlichen Klage ist jedoch immer das Amtsgericht zuständig. Und zwar das Amtsgericht in dessen Bezirk der\_die Arzt\_ärztin arbeitet.

Der Antrag für ein solches Beweissicherungsverfahren kann etwa so aussehen:

*An das*

*Amtsgericht in ...*

*(Datum)*

Im Rahmen der Verfolgung meiner

Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung

gegen

das Land Hessen (Bayern etc.), vertreten durch den\_die Ministerpräsidenten\_in,

Wiesbaden (München ecc.)

beantrage ich

im Wege der Beweissicherung — ohne mündliche Verhandlung das (fach-)ärztliche Gutachten des\_ der Sachverständigen

Herrn\_ Frau Dr. med. ... (Name, Adresse)

über folgende Fragen einzuholen:

1. Liegen bei dem\_ der Antragsteller\_ in ernsthafte Gesundheitsschäden vor und welcher Art sind diese Erkrankungen?
2. Welche diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sind bei den vorliegenden Erkrankungen erforderlich?
3. Ist die in der JVA durchgeführte Behandlung ausreichend und den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechend?
4. Ist eine mangelhafte oder unterbliebene ärztliche Untersuchung und Behandlung für die Schwere bzw. das fortgeschrittene Stadium der Erkrankung verantwortlich?

Ferner beantrage ich, anzuordnen, dass die JVA .... die Voraussetzungen für die Durchführung der gutachterlichen Untersuchung in der Praxis des\_ der benannten Gutachters\_ in (oder in der JVA) schaffe und dem\_ der benannten Gutachter\_ in die mich betreffende Krankenakte zur Verfügung stelle.

Da ich meinen gegenwärtigen Gesundheitszustand zum Gegenstand einer Schadenersatzklage machen will und da sich dieser Zustand in Kürze verändern kann, ist ein Beweissicherungsverfahren für meine Beweisführung dringend erforderlich; Die Hinauszögerung einer gutachterlichen Untersuchung würde insbesondere die Feststellung und den Nachweis, dass mein Gesundheitsschaden durch eine Pflichtwidrigkeit seitens der Anstaltsleitung und des\_ der Anstaltsarztes\_ in verursacht wurde, erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

Eine außergerichtliche Beweissicherung war nicht möglich, da die Anstaltsleitung die Untersuchung durch eine\_ n unabhängige\_ n Sachverständige\_ n nicht zugelassen hat. Im übrigen wird der Sachverhalt, den ich zum Gegenstand einer Schadenersatzklage machen werde, von dem\_ der Antragsgegner\_ in bzw. von Anstaltsleitung und Anstaltsarzt\_ ärztin als Beamte\_ innen des Antragsgegners bestritten.

In der Regel wird das Gericht von dir zuerst die Kosten für den\_ die Sachverständige\_ n verlangen, bevor es die Untersuchung anordnet. Das beste ist natürlich, jemand von draußen zahlt das Geld gleich ans Gericht, um Zeit zu sparen. Oder aber du fügst deinem Antrag eine Erklärung des\_ der Arztes\_ Ärztin bei, wonach er\_ sie - zumindest für die Dauer der Haft - auf die Gutachterkosten verzichtet. Der Antrag ist mit einer Abschrift bzw. einem Durchschlag an das Gericht zu senden.

### **Die Untersuchung durch den\_ die externe\_ n Ärzt\_ in**

Wenn du Glück hast, kommt der\_ die beantragte Arzt\_ Ärztin irgendwann und kann dich erstmal genau untersuchen. Dabei machen die Anstalten auch sehr oft noch Ärger durch Verweigerung der Krankenakte und anderes mehr. Am besten, du besprichst Reaktionen darauf mit dem\_ der Arzt\_ Ärztin — der ja davon dann auch betroffen ist — und deinem\_ r Rechtsanwalt\_ anwältin. Die Untersuchung durch den\_ die externe\_ n Arzt\_ Ärztin sollte immer ohne Knastarzt\_ ärztin, Sanitäter\_ in und dergleichen erfolgen. Man muss da auf das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt\_ Ärztin und Patienten\_ innen hinweisen, das nur entstehen kann, wenn nicht noch andere Personen bei der Untersuchung anwesend sind. Außerdem gebietet es die ärztliche Schweigepflicht des\_ r externen Arztes\_ Ärztin, dass du mit ihm\_ ihr allein bist. Die Entbindung von der Schweigepflicht (s.o.) wirkt ja nicht gegenüber den Sanitätsbeamten\_ innen. Das beste ist, der\_ die

Arzt\_Ärztin macht sich dafür stark, dass die Untersuchung ohne „Zuschauer\_innen“ erfolgt, da man auf ihn\_sie wesentlich mehr und eher hört, als auf dich. Versuche also am besten vorher dem\_der Arzt\_Ärztin die Situation zu beschreiben, in die er\_sie im Knast kommen wird und mit welchen Schikanen und Hindernissen er\_sie zu rechnen hat. Dasselbe gilt für die ewige Auseinandersetzung um die Krankenakte, die die Knastärzte\_innen nur sehr ungern — und dann oft frisiert — rausgeben. Bereite den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin am besten auch auf diese Auseinandersetzung vor. Am besten, dein\_e Anwalt\_Anwältin informiert den\_die Arzt\_Ärztin über seine Rechte als beratende\_r und eventuell behandelnde\_r Arzt\_Ärztin im Knast, damit der\_die sich nicht so schnell einmachen lässt.

### **Der\_Die Arzt\_Ärztin als normaler Besucher**

Bei Ablehnung oder langer Verzögerung des beantragten Arztbesuchs kannst du folgenden Notbehelf organisieren; Du lässt den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin als normale\_n Besucher\_in zu dir kommen. Eine richtige ärztliche Untersuchung ist dabei zwar nicht möglich — aber eine Beratung kann dir vorläufig sicher auch weiterhelfen. Bitte den\_die besuchende\_n Arzt\_Ärztin, dir ein Attest auszustellen, in das er seine Diagnose oder zumindest seinen Eindruck von deinen Beschwerden reinschreiben soll und welche Untersuchungen oder Behandlungen er\_sie für notwendig hält. Benutze dieses Attest dann dazu, weiter um eine richtige ärztliche Behandlung zu kämpfen.

### **Wer bezahlt den\_die externe\_n Arzt\_Ärztin**

Der Staat muss zwar grundsätzlich die medizinische Versorgung der Gefangenen finanzieren. Nach offizieller Ansicht gehört dazu aber nicht die Behandlung durch eine\_n Arzt\_Ärztin freier Wahl. Wie jeder weiß, sind Ärzte\_innen im allgemeinen teuer. Draußen ist man ja meistens krankenversichert und merkt davon nicht soviel. Im Knast ist das kaum möglich. Die gesetzlichen Krankenkassen nehmen keine Gefangenen auf und die privaten Versicherungen verlangen 200,-DM und mehr, soweit sie überhaupt bereit sind, Gefangene zu versichern. War man vor der Verhaftung noch versichert, so verliert man mit der bisherigen Arbeitsstelle auch den Versicherungsschutz der gesetzlichen Kassen. Es sei denn, man beantragt innerhalb eines Monats die „freiwillige Weiterversicherung“. Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) kostet dies etwa 170,- DM im Monat, was auf die Dauer nicht aufzutreiben ist. Die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung müsste aber dann von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn du die allgemeinen Voraussetzung für einen Sozialhilfeanspruch erfüllst. Es wird also meist darauf ankommen, ob du unterhaltspflichtige Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder etc.) hast, die nach dem Gesetz „genug“ verdienen. Im Zweifel fragst du den\_die Sozialarbeiter\_in, der\_die soll dir das genau ausrechnen und den Antrag ans Sozialamt weiterreichen. Es ist gut möglich, dass das Sozialamt sich dagegen sperrt, mit der Begründung, du seist im Knast ja rundum versorgt und kostenlos verarztet. Gegen einen ablehnenden Bescheid sollte man ruhig Widerspruch einlegen. Man kann auch versuchen, die Arztkosten direkt vom Sozialamt bezahlt zu bekommen.

Ist deine Krankheit auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, so muss die **Unfallversicherung** in der du als Gefangene\_r automatisch drin bist, die Behandlungskosten übernehmen. In diesem Fall wendest du dich — über den\_die Sozialarbeiter\_in oder direkt — an die „Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ des jeweiligen Bundeslandes; dafür müsste es im Knast ein Formular geben.

Es ist nicht unbedingt nötig, als Gefangene\_r krankenversichert zu sein. In den seltenen Fällen, in denen man an eine\_n Arzt\_Ärztin freier Wahl herankommt und demzufolge selbst die Kosten tragen muss, sollte es doch möglich sein mit dem\_der Arzt\_Ärztin über das Honorar zu reden. Am besten man macht von Anfang an klar, dass man kein Geld hat. Es dürfte für den\_die Arzt\_Ärztin kein so großes Problem sein, auf eine Bezahlung mal zu warten öder notfalls zu verzichten.

## 19. Verhalten bei drohender Psychiatrisierung

(Da der folgende Themenkomplex unabhängig von dem in diesem Kapitel vorab beschriebenen bearbeitet wurde und eine in sich geschlossene Abhandlung darstellt, wird sich die ein oder andere Information wiederholen.)

### Einleitung

Das Kapitel "Psychiatrisierung über den Krankheitsbegriff" beschäftigt sich mit der Bedeutung der Klappe in dieser Gesellschaft und der sog "Behandlung" der dort internierten Menschen. Wie Justiz und Psychiatrie zusammenwirken, dem gleichen Ziel dienen sollen, versuchen wir im 2. Kapitel darzustellen. Unterpunkte sind das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie der Ausbau von Drogenknästen und sogenannten Drogenkliniken. Ob du im Knast oder in der Klappe landest, hängt oft von einer Person ab: dem/der Gutachter\_in. Deshalb haben wir im 3. Kapitel alles zusammengestellt, was du wissen solltest, wenn du mit ihm/ihr zu tun hast. Im 4. Kapitel versuchen wir noch einmal detailliert zu schildern, was es heißt, als Drogenabhängige\_r im Knast zu sein und dort auch noch "Therapie" zu machen; und im 5. Kapitel geht es darum darzustellen, welche Möglichkeiten der Verweigerung von Zwangstherapien es gibt, sowie Strategien bzw. Techniken ohne § 35 BtMG aus dem Knast zu kommen bzw. in zu überstehen.

### 19.1.1. Zur Psychiatrisierung über den Krankheitsbegriff

Dass Menschen, die ein Gesellschaftssystem in verschiedenster Art und Weise "stören", als "krank" bezeichnet werden, ist sicher kein neues Phänomen. Auch nicht, dass Zwangsmedikamentierung, sofern sie aus Gefängnissen und Psychatrien anderer Staaten bekannt wird, durchaus als Folter bekannt und angeklagt wird, im eigenen Land aber als eine von vielen Behandlungsmethoden gilt, um den kranken Menschen, sprich: Störfaktor, zu heilen (z.B. mit Haldol). Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erlangt der psychiatrische Sektor kaum

Auffallend ist die Tendenz, den Krankheitsbegriff, der sich im psychiatrischen Bereich gerade im Zusammenhang mit Entmündigung und Hospitalisierung sehr bewährt hat, auf andere Bereiche, also z.B. Knast (Behandlungsvollzug!) zu übertragen.

Worin aber liegen Sinn und Erfolg dieser Methode, alle Formen des Unangepasstseins - von Verweigerung bis Widerstand gegen Funktionieren im Sinne dieses Staates - als krank zu bezeichnen?

Zunächst einmal schränkt sie ganz klar die Solidarisierungsmöglichkeiten ein. Basierend auf der These, die "Krankheit" sei Resultat der ganz persönlichen Geschichte des/der Einzelnen, also nur Ergebnis individueller Sozialisationsverläufe oder gar "vererbt" (mit der Erbtheorie haben wir ja speziell in Deutschland eigene Erfahrung), wird jeglicher gesellschaftlicher Zusammenhang geleugnet. So kommt wohl Mitleid/Verständnis mit diesen ach so armen Menschen auf, denen das Schicksal so hart mitgespielt hat - aber ganz entscheidend: jeder Mensch wird nur in seiner ganz individuellen Geschichte gesehen, die er mit keinem anderen teilt. "Behandelt" wird also immer das Resultat (das Symptom) der individuellen Geschichte - hier fühlen sich sodann Laienhelfer\_innenkreise und Patient\_innenklubs gefordert, die beim gemütlichen Kaffeetrinken beisammen sitzen, ehrenamtliche Betreuer spielen und sich bemühen, die individuellen Folgen des Lebens in diesem Staat beseitigen zu helfen. Unbeachtet bleibt, das gerade dieses System die Ursache für die verschiedenen Formen der Verweigerung und des Widerstand ist, also nicht Mitleid

und Verständnis sondern eine grundsätzliche Solidarisierung mit denen angesagt ist, die so oder so durch das "soziale Netz" gefallen sind, eine Unterstützung ihrer Gegenwehr gegen das, was sie kaputt macht.

Wie oben bereits angedeutet, dient die Diagnose "individuelle Krankheit" auch dazu, von der grundsätzlichen Krankheit des Systems abzulenken, die Aufmerksamkeit soll von der Ursache auf die Wirkung gelenkt werden.

Ein weiterer und nicht zu unterschätzender Sinn dieser Methode liegt darin, die Betroffenen dazu zu bringen, sich selbst als "krank" zu begreifen. So wird ihnen dies über lange Zeit hinweg mit Hilfe verschiedener subtiler "Behandlungsmethoden" eingeredet. Hierzu dienen einschlägige sanfte Maßnahmen: keine offene Gewalt, d.h. jedenfalls keine sichtbare, direkt spürbare, sofort offensichtliche Gewalt; also: Medikamente, Gespräche, Zuwendungen und kleine Sanktionen, alles freundlich und therapeutisch begründet. So wird der\_ die Einzelne abgelenkt von den gesellschaftlichen Ursachen seines Schicksals (also auch des "Psychatrisiert-Seins"), bis er\_ sie nur noch das eigene persönliche "Unglück" oder gar "Versagen" sehen. Wer dadurch noch nicht das gewünschte "bewusstlose" Objekt wird, das die führende Hand des Psychiaters braucht, wer noch sein Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl gewahrt hat (sich einfach nicht für dumm verkaufen lassen will), in dessen Fall wird zu den gewaltsamen Disziplinarmaßnahmen, wie Isozellen, Bunker, Fixiergurten, körperliche Misshandlung, Betonspritzen etc. gegriffen.

Zwar sollen die Behandlungsmethoden sauber und undurchsichtig sein - für drinnen und draußen -, doch selbst die offenen Gewaltmaßnahmen sind über den Krankheitsbegriff noch zu rechtfertigen; Schlagworte wie Krankheitsuneinsichtigkeit, Schutz des Patienten vor sich selbst, usw. sind ja hinlänglich bekannt.

Wichtig ist auch der Aspekt, dass es in der Psychiatrie keine offizielle "Versagensquote" gibt. D.h. z.B., dass Selbstmord in der Psychiatrie eben auf die beim "Patienten" bereits vorhandene "Krankheit" zurückgeführt wird; deren angebliches Vorhandensein verdeckt den Blick auf die tatsächlichen Ursachen des Selbstmords, nämlich sowohl die zerstörerischen "Lebensbedingungen" sowohl in der Psychiatrie als auch draußen.

Im offiziellen Jargon wird ein solcher Selbstmord als "bedauerlich" bezeichnet und zynisch darauf zurückgeführt, dass der\_ die Betroffene eben noch nicht lange genug in "Behandlung" war. Um derartigen "selbsterstörerischen" Handlungen laso "vorzubeugen", werden die Menschen in der Psychiatrie oft rund um die Uhr "ruhiggestellt" d.h. mit Psychopillen und Nerengiften (von den Mediziner\_innen beschönigend Psychofarmaka und Neuroleptika genannt) vollgeknallt (diese Form der Zwangsbehandlung ist seit 1985 auch legal). Voll zugehöhnt sind die so Behandelten gefühls- und willenslose Wesen, deren einziges Interesse es - dank der suchterzeugenden Komponente der "kleinen bunten Helfer" - nach einiger Zeit ist, ausreichende Mengen der Psychodrogen zu ergattern. So wird es vielen immer gleichgültiger, ob sie in der Klappe sind oder nicht.

Ein weiterer "Vorteil" der Psychiatrie liegt in der Möglichkeit, Menschen dort auf unbegrenzte Zeit zu internieren - der richtige Entlassungszeitpunkt ist gekommen, wenn "Heilung" festgestellt wird. Und da sind die Psycho-Schließer sehr erfinderisch und phantasievoll...

Nach Psychatrieregeln einzufahren ist sogar noch einfacher als nach dem Strafvollzugsgesetz, da diese schwammig genug definiert sind, um den Handlangern der Herrschenden zu ermöglichen, sie auf fast jeden anzuwenden. Tatsächlich gerät jeder dritte Bundesbürger im Laufe seines Lebens in den Machtbereich der Psychiatrie - ambulant oder stationär, freiwillig oder zwangsweise.

Je stärker nun die Definition des Andersseins als Kranksein auch in den Knast übertragen wird, desto mehr setzt sich die Strategie des "Behandlungsvollzugs" durch. Die Gewalt wird subtiler, das Feindbild verwischt sich - statt des Rollkomandos steht ein\_e sanft lächelnde\_r Psychologe\_in in deiner Zelle, der\_ die sich deine Problem anhört, deine Kindheit analysiert und dir genau erklären kann, warum es gut für dich ist, hier zu sein, eine Chance zur Veränderung eben.

Arbeitest du brav und illig am Therapieprogramm mit, winken dir vorzeitige Entlassung und die anderen Bonbons, die die Justiz an angepasste so verteilt - lehnt du es ab, dich dieser Zwangstherapie zu unterwerfen, bist du eben "krankheitsuneinsichtig" und begreifst nicht, dass alle schließlich nur dein bestes wollen. Diese Einsicht muss dir dann eben mit Gewalt vermittelt werden. Schon jetzt ist es ja neben den altbekannten Disziplinierungsmaßnahmen üblich, sogenannte "Störer" vom Knast in die Klappe zu verlegen, in Berlin-Tegel gibt's der Einfachheit halber schon 'ne eigene psychiatrisch/neurologische Abteilung.

Nun noch einiges zur medikamentösen Behandlung, der du mit einiger Sicherheit in der Psychiatrie oder auf psychiatrisch/neurologischen Abteilung (PN-Station) eines Knastes ausgesetzt bist. Die am häufigsten verwendeten Mittel wie Haldol, Glianimon, Lyogen, Neurocil, Dapotum, Akineton, Melleril, Fluanxol, Taxilan, Atosil, Imap, Apponal usw. - es kommen übrigens auch immer neue Pillen mit anderen Namen aber gleichen Wirkstoffen auf den Markt - haben eines gemeinsam: Sie sind absolut ungesund, krankmachend, schädlich. Psychopharmaka greifen die hirnorganischen Stoffwechselforgänge an und führen zu körperlichen, psychischen, unter Umständen auch hirnorganischen Schäden. Die dadurch hervorgerufenen Veränderungen deines Verhaltens gelten dann aber gerade als Beweis für deine Geisteskrankheit. Von einem bekannten Psychiatrieprof (Helmchen, FU Berlin) wurde die Belastung des Organismus durch eine Dauertherapie mit Psychopharmaka den Auswirkungen des chronischen Alkoholismus gleichgestellt (was noch untertrieben sein dürfte). Konkret tauchen folgende körperliche Schäden als "Nebenwirkungen" der MEDikamente auf: Zerstörung der weißen Blutkörperchen, Leber- und Gallenschäden, Hautkrankheiten, Krampfanfälle, Krebs, Lähmungserscheinungen, optische und akustische Verzerrungen, Menstruationsbeschwerden, erhöhte Missbildungsgefahr bei Schwangerschaften, Impotenz, Beeinflussung des Stammhirns in Form von Parkinsonismus (mimische Starre, Krampf der Rückenmuskulatur, Vorstrecken der Zunge, Schmatzen, Speichelfluss, Sprachstörungen, Streckkrämpfe, unwillkürliche Bewegungen, Zittern der Hände und Füße, Sitzunruhe) - diese Symptome treten besonders nach Haldoleinnahme bzw. -verabreichung auf. Als Gegenmittel wird dann Akineton gegeben, wodurch wieder neue Nebenwirkungen wie Verstopfung, Harnverhaltung, Verwirrheitszustände, Schlafstörungen, Unruhe, Kreislauf- und Herzrhythmusstörungen dazukommen. Zu den körperlichen Schädigungen kommen dann noch die psychischen, als da sind Verwirrtheit, Benommenheit, Bewusstseinsstörungen, vegetative Krisen, Delirien, Depressionen, Selbsttötung, Entzugserscheinungen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Psychopharmaka nur ein Symptom "heilen", an die Ursache der sogenannten Krankheit natürlich nicht herankommen, sondern vielmehr verhindern, dass du dich mit deinem Ausflippen, deiner Traurigkeit oder was auch immer auseinandersetzt - und dass sie außerdem echte Krankheiten erzeugen.

Gilt die Behandlung als abgeschlossen, setzen oft die alten "Krankheitssymptome" wieder ein und du wirst aufs neue behandelt. So kommt es zur sogenannten "Drehtürpsychiatrie".

Das ganze lässt nur einen Schluss zu: Lass dich nicht "ruhigstellen"!

Das ist nicht immer so einfach, da, wie erwähnt, die Zwangsbehandlung nach § 30 Abs. 2 PsychKG (unaufschiebbare Behandlungen hat der KRanke zu dulden) 1985 legalisiert wurde.

Wenn du in der Klappe landest, gib vor allem keine Unterschriften bei der Einlieferung ab. Du sollst da oft pauschal unterschreiben, dass du dich dem Behandlungsprogramm unterwirfst und am Therapieprogramm, dazu gehört auch die medikamentöse Therapie, mitarbeitest. Statt dessen solltest du gleich einleitend schriftlich und im Beisein eines\_s\_r Zeuge\_in deine Zustimmung zur Behandlung mit Psychopharmaka und Neuroleptika verweigern. Eine Kopie davon schickst du deine\_m\_r Anwalt\_in. Wirst du trotzdem abgefüllt, ist das Körperverletzung; wirst du durch Drohungen oder ähnliches dazu gezwungen, ist das Nötigung, wogegen du Strafantrag stellen kannst. Der\_die Psychater\_in muss dann erstmal beweisen, dass es sich um eine "unaufschiebbare Maßnahme handelte. Trotzdem wird er in der Regel vor Gericht recht kriegen, denn du bist ja

verrückt und wohl krankheitsuneinsichtig. Wenn dein\_e behandelnde\_r Ärzt\_in von vornherein völlig ablehnend deiner Medikamentenverweigerung gegenüber steht ("aber Sie müssen das nehmen, sonst müssen wir Sie auf die Geschlossene verlegen, sonst wird die Krankheit schlimmer, Sie werden sich danach besser fühlen"), wenn er\_sie solche und ähnliche Äußerungen ablässt und du dich einer Zwangsbehandlung, die meist mit Gewalt (Fixierung) einhergeht, nicht aussetzen willst, kannst du dich auch nach außen hin bereit erklären, ein paar der Medikamente zu nehmen. Versuche, die Dosis mit dem\_der Ärzt\_in so gering wie möglich auszuhandeln, und bestehe auf Tablettenform, weil du Saft oder Spritzen nicht verträgst oder sowas. Die Tabletten kannst du dann unter der Zunge behalten und in einem unbeobachteten Moment wegschmeißen. Dreh sie nicht an anderen Leidensgenoss\_innen an. Es gibt Leute in der Klappe, besonders ältere, schon länger drinsitzende, die ganz wild auf die Dinger sind.

Eine andere Möglichkeit, gegen die Medikamenteneinnahme zu argumentieren, ist die Bestellung eines Gegengutachtens, was allerdings einiges kostet. Die einzelnen Anti.Psychiatriegruppen haben oft eine Liste von Gutachtern, die dich unterstützen können.

Dritter und ganz wichtiger Punkt: Nichts ohne Anwalt\_in oder Absprache mit diese\_r\_m unternehmen, da dir alles und jedes als krankheitsbedingt ausgelegt werden kann. Unter Umständen kriegst du dann ganz schnell eine Pflegschaft oder Vormundschaft angehängt und hast überhaupt keine Selbstbestimmungsmöglichkeit mehr. In der Drogenklinik Frohnau (Berlin) wurde ein Typ als "pathologischer Schreiberling" bezeichnet, weil er versuchte, durch Briefe an Knastgruppen, Psychiatriegruppen, Radio und Zeitungen die Öffentlichkeit auf die üblen Geschichten, die dort ablaufen, aufmerksam zu machen.

Sogenannte Psychiatrie-Anwät\_innen, die die Tricks, Sprache und Methoden der Psychiater\_innen kennen, werden ebenso wie Gegengutachter von Anti-Psychiatriegruppen vermittelt. Da es von drinnen schwer ist, da ran zu kommen, bevollmächtigte am besten eine Vertrauensperson damit, dir eine\_n gute\_n Anwalt\_in zu besorgen. Du musst davon ausgehen, dass dort, wo Psychiatrieregeln herrschen, deine Grundrechte erheblich eingeschränkter sind, als im Knast.

Einige Beispiele dazu:

§ 33 - das Besuchsrecht darf eingeschränkt werden, wenn gesundheitliche Nachteile für dich entstehen können oder die Sicherheit der Einrichtung erheblich gefährdet wird. Mit der gleichen Begründung kann eingeschränkt werden: dein Recht auf persönliche Gegenstände (PsychKG § 31), dein Recht auf Schriftwechsel und Telefonieren (§§ 34 und 35). Das Ganze liegt in den Händen der Ärzt\_innen und Psychiater\_innen.

Wenn du im Maßregelvollzug (nach §§ 63 oder 64 StGB) drinhängst, gibt es eine Möglichkeit, früher wieder rauszukommen, nämlich die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung und Führungsaufsicht. Du beantragst mit deine\_m\_r Anwalt\_in beim Amtsgericht die Einrichtung einer Pflegschaft und schlägst als Pfleger\_in eine Person deines Vertrauens vor. Pfleger\_in kann jede\_r sein. Das Gericht wird eher zur Aussetzung der Maßregel bereit sein, wenn jemand da ist, der\_die sich um dich "kümmert". Selbst wenn du die Auflage bekommst noch eine Weile in der Klappe zu bleiben, regelt dein\_e Pfleger\_in für dich Ausgang, Urlaub oder z.B. die Behandlungsform. Ist der\_die Pfleger\_in also jemand, der\_die sich nach deinen Wünschen richtet, kannst du dir einige Erleichterungen verschaffen. Bist du dann draußen, kannst du nach einer Weile (ca. ein Jahr) beim Amtsgericht beantragen, dass die Pflegschaft abgesetzt wird, weil sie überflüssig geworden ist und du inzwischen alleine klar kommst. Gut sind dafür irgendwelche Beweismittel, Gegengutachten oder Zeugen. Das ganze ist nicht ohne Risiko, denn du kannst auch gleich eine\_n Amtspfleger\_in vorgesetzt kriegen oder "dein\_e" Pfleger\_in wird spätestens dann von dem\_der Amtspfleger\_in abgelöst, wenn die Ärzt\_innen meinen, es würde nun wirklich zu weit gehen. Amtspfleger\_innen kannst du in der Regel vergessen. Sie haben etwa 300 "Fälle" wie dich und regeln dein Leben vom Schreibtisch aus. Der Einfachheit halber geben sie fast immer den Ärzten recht. Beschwerden über den\_die Pfleger\_in oder ein Pfleger\_innenwechsel sind über das Amtsgericht möglich, aber selten

erfolgreich.

Noch einmal zurück zu den Medikamenten: Bist du erst einmal längere Zeit damit "behandelt" worden, ergibt sich das Problem der Absetzung, sobald du dem psychiatrischen Machtbereich entkommen bist, denn einige dieser Mittel machen durchaus abhängig. Ein Absetzen kann Entzugserscheinungen (Schlafstörungen, Herzjagen, Übelkeit, Erbrechen, Schweißausbrüche etc.) und ein Wieder-Hochkommen deiner "Verücktheit" hervorbringen. Die unangenehmen Auswirkungen dieser beiden Faktoren können dazu führen, dass dein\_e Psychater\_in und auch du glauben, dass du ohne diese Psychomittel nicht mehr gesund/normal existieren kannst und eine "Dauertherapie" benötigst. Das ist den Firmen Sandoz, Janssen, Bayer, Schering usw. natürlich nur recht. **Du** verdienst allerdings nicht daran.

Die Entzugserscheinungen treten natürlich nicht immer sofort nach dem Absetzen auf, sondern je nach vorausgegangener Dosis und Dauer oft auch erst ein bis zwei Wochen später, wenn das Medikamenten-Depot im Körper abgebaut ist. Die Schwierigkeit des Medikamentenentzugs ist von mehreren Faktoren abhängig: Art, Dosis und Einnahmedauer des Medikaments, deine allgemeine Gesundheit und deine Einstellung zum Entzug, die Qualität der Unterstützung, die du während des Entzugs erhältst, deine Kenntnis des Entzugsprozesses. Das Ganze ist zu überstehen und wahrscheinlich geht es dir anschließend besser als mit den Medikamenten.

In der Klappe stellt sich das Problem des Entzugs meist nicht, da du entweder vor der Entlassung langsam runterdosiert wirst oder draußen ambulant weiterbehandelt werden sollst und auf voller Dosis entlassen wirst. Allerdings hast du wie bei der heimlichen Medikamentenverweigerung auch die Möglichkeit, in der Klappe heimlich die Pillen abzusetzen. Bei Depot-Verabreichungen und Spritzen hast du diese Möglichkeit nicht. Versuche also am besten von vornherein zu verweigern, denn du brauchst einen klaren Kopf, um die vielen psychiatrischen Überwachungs- und Steuerungsmechanismen zu durchschauen, ihnen zu widerstehen, bzw. dich dagegen zu wehren.

Abschließend noch kurz zur Zuständigkeit Klappe/Knast:

Unter das Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) fällst du in jedem Fall, wenn du im Maßregelvollzug (nach § 63 oder 64 StGB und § 126 a StPO) untergebracht bist. Ebenso, wenn du, ohne eine Straftat begangen zu haben, in die Klappe einführst. Auf der PN-Abteilung und wenn du während deiner Haftstrafe in die Klappe kommst, weil du vielleicht in deiner Zelle ausgetickt bist, unterliegst du dem Strafvollzugsgesetz, wobei die Behandlungsaspekte, d.h. die Meinung der Ärzt\_innen mitunter Vorrang haben. Entscheidend, z.B. über deine Aufenthaltsdauer in der Klappe, bleibt aber der Justizsenator.

### **19.1.2 Verbindung von Psychiatrie und Justiz – Justiz und Psychiatrie**

Das Bestehen des Staates darauf, dass die Leute krank sind und nicht etwa der Staat, setzt sich natürlich auch in der Drogenarbeit fort. Hier gibt es ja in den meisten Therapien eine\_n ärztliche\_n Leiter\_in (wobei die Betonung auf Leiter\_in und nicht auf Mitarbeiter\_in liegt), sie werden vermehrt von den Landesversicherungskassen bezahlt, d.h. die Voraussetzung der Finanzierung ist das Vorliegen einer Krankheit. Auch wenn das Sozialamt die Kosten übernimmt, geschieht das auf der Grundlage des § 39 BSHG und nicht etwa des § 72 BSHG. Und der Staat ist nun der Auffassung, dass Kranke gezwungen werden müssen, wieder gesund zu werden. Dafür setzt er eine breite Palette von zwangstherapeutischen Maßnahmen ein.

Grundlage hierfür ist:

#### **1. Das BtMG,**

das 1982 verändert wurde, so dass jetzt grundsätzlich höhere Strafen ausgesprochen werden. Das Kronzeugenprinzip ist jetzt juristisch verankert und durch den § 35 BtMG ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Therapie und Justiz festgeschrieben. Ergänzt wird dies noch mit dem § 36 BtMG, der eine Gleichstellung zwischen Therapie und Knast bedeutet. Inhaltlich heißt das, dass

die Therapien gezwungen werden, einen Therapieabbruch der Staatsanwaltschaft zu melden. Ob eine Stunde oder eine Woche später hängt wohl von der Therapie ab, ist aber für den Fakt der grundsätzlichen Zusammenarbeit unbedeutend. Die Therapien müssen auch Gutachten bzw. Zwischenberichte über ihre sogenannten Klient\_inn\_en erstellen, damit die Staatsanwaltschaft über den Entwicklungsstand des\_der Drogenabhängigen einigermaßen Bescheid weiß.

Nachdem die Therapien dies ohne nennenswerten Widerstand (von Ausnahmen mal abgesehen) zuließen, merkten sie natürlich auch irgendwann, dass sich ihre Arbeitsgrundlage, die Annahme, dass der\_die Drogenabhängige die Therapie auch machen **will**, nicht mehr halten ließ. Das führte bei vielen Therapien zur Veränderung der Konzeption. MAI fiel das Aufnahmegespräch weg, mal wurde eine Motivationsstufe eingeführt usw. Immer aber hatte es zur Folge, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Justiz größer wurde, da bis zu 100 % der Drogenabhängigen auf der Grundlage des Knastdrucks in die Therapie kommen.

Diese Abhängigkeit bringt natürlich auch inhaltliche Veränderungen in den Therapien mit sich. War man früher einmal davon ausgegangen, dass Menschen in den Therapien lernen sollen, ohne Drogen zu leben, zählt jetzt das Verweilen in der Therapie. Denn das Verlassen der Einrichtung zieht einen neuen Haftbefehl nach sich. Dies ist nur ein Beispiel. Andere ließen sich anschließen.

Allgemein bekannt ist ja mittlerweile, dass nicht jede Therapie für jede\_n Drogenabhängige\_n geeignet ist, denn jede\_r ist anders. Bei der Anwendung des Gesetzes fallen jetzt eine Reihe von Einrichtungen, die nicht nach dem § 35 BtMG anerkannt sind (weil sie z.B. keinen medizinischen Leiter haben oder nicht rückmelden wollen), als Therapiemöglichkeit weg. Es sind vor allem die ambulanten Programme, die in den seltensten Fällen anerkannt werden, dazu kommen 5-7 stationäre Therapien wegen ihrer Weigerung, Abbrüche der Justiz rückzumelden. Allerdings gibts's auch zwischen den sogenannten 35er - Therapien erhebliche Unterschiede. Du solltest deshalb schon ziemlich aufpassen, für welche Therapie du dich entscheidest, welches Programm dir noch am besten gefällt, weil es häufig vorkommt, dass nach zwei Versuchen die unternommen wurden, um aus dem Knast zu kommen, du den Stempel des\_Der Therapieresistenten angehängt bekommst. Das bedeutet, dass du für keine Therapie geeignet bist und deswegen den Knast abmachen musst und/oder eine Zwangseinweisung droht bzw. ausgesprochen wird.

### **Der Ausbau von Drogenknästen bzw. Stationen in Psychatrien zu Drogenabteilungen**

Mit der Existenz eines Drogenknastes ändert sich die Spruchpraxis der Richter\_innen häufig in die Richtung, dass neben der Freiheitsstrafe nun auch noch der § 64 StGB (Maßregel) ausgesprochen wird. Diese Drogenknäste, die oft auch Klinik heißen, wurden in den letzten zehn Jahren bundesweit gebaut und unterstehen wirtschaftlich meistens dem Gesundheitssenat. Sie entstanden, weil in den Psychatrien nichts mit Drogenabhängigen anzufangen war und so die Zwangseinweisungsparagraphen 63 und 64 StGB schwer anzuwenden waren. Geschichtlich wurden sie meistens als Motivationsstufen ausgegeben, von wo aus der\_die Drogenabhängige in eine externe Therapie gehen sollte. Anfangs legten sie meistens Wert darauf, nicht mit einem Knast verglichen zu werden und dass sie keine Therapie durchführen. Erst im Laufe der Zeit drangen dann immer mehr Skandale aus solchen Knästen an die Öffentlichkeit: Zwangsfixierung, Zwangsisolation und -medikation. Nachdem eine ganze Reihe von verschiedenen Konzepten gescheitert war, wurde der Beschluss gefasst, Zwangstherapien einzuführen. Das bedeutet, dass die Menschen, die sich da befinden, weil für sie keine Therapie infrage kommt, nun zwangstherapiert werden. Denen, die sich dem Program dann verweigern, droht absolute Isolation oder Rückverlegung in den Knast.

Die Möglichkeit der Rückverlegung in den Knast ist deshalb so wichtig, weil es neben den Hausstrafen immernoch eine größere Strafdrohung geben muss. Das Problem dabei war in der Vergangenheit, dass die Gerichte bei einer Rückverlegung nicht allzugern zugestimmt haben, was bedeutete, dass sie nicht stattfinden konnte. Aus diesem Grund musste z.B. in Berlin neben dem

Drogenknast noch ein extra Knast gebaut werden, in dem die Möglichkeit der totalisolation gegeben ist. Das ist das Haus V der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, woanders heißt es anderes. Gleich sind aber überall die Annäherungen zwischen den Knast- und Psychatriebedingungen.

So heißt die derzeitige Spruchpraxis, an die Knastzeit noch die Maßregel dranzuhängen, nichts anderes als eine Verlängerung der Knastzeit, nur das sie anders heißt und woanders stattfindet.

Auch in diesem Drogenknast gibt es wie im normalen Knast die Möglichkeit, die Erpressung, dass der/die Drogenabhängige eine Therapie nach § 35 macht. Es dauert hier länger, weil ja dadurch diese "Therapie" erst Motivation für eine Therapie geschaffen werden muss. Formal wird dann die Maßregel ausser Kraft gesetzt und der § 35 BtMG tritt in Kraft.

## **Die Therapie im Knast**

Dazu ist zu sagen, dass es die nun auch schon fast zehn Jahre erfolglos gibt. Ähnlich wie in den Psychatrien wechseln häufig die Programme, was meistens eine Verschärfung der Zustände sich zieht. Auch hier ging es als Motivationsprogramm los, für Leute, die schon im Knast was für sich tun wollen, und endet bei der üblichen Form von sinnloser Zwangstherapie, die dann in schöner Regelmäßigkeit der Öffentlichkeit als Drogenarbeit der Justiz verkauft wird. Zu diesem Zweck finden dann auch häufig Führungen von Staatsanwält\_innen, Richter\_innen, Bewährungshelfer\_innen etc. durch diese Stationen statt.

Um auf eine Drogenstation zu kommen, muss man sich bewerben und dann findet ein Aufnahmegespräch statt. Das haben soe von den externen Therapien übernommen, die es jetzt schon manchmal wieder abschaffen, das ohnehin falsch ist und hier natürlich noch falscher. Oft wird von Richter\_innen und Staatsanwält\_innen gesagt/erpresst, dass ein Antrag auf §35, also auf 'raus' von einer Drogenstation aus gestellt, mehr Aussicht auf Erfolg hat, so dass mancher Knacki auf die Drogenstation wechselt. Das hat sich in der Vergangenheit oft als Reinfluss erwiesen, die Leute auf den Drogenstationen haben meist die gleichen Schwierigkeiten wie die Drogenabhängigen aus dem Normalvollzug. Bei Jugendlichen wird oft auf einne Antrag oder ähnliches verzichtet und sie werden normalerweise einer Zwangstherapie unterzogen.

Das Program der Zwangstherapie ist nach dem typischen Aufsteigermodell entwickelt. D.h., dass du am Anfang kaum Rechte hast sondern Beschränkungen: Urlaubsverbot, kein Umschluss auf andere Stationen, Gespräche mit Psychologen\_innen inkaufnehmen musst, wenn du später als Aufgestiegene\_r Urlaub, Ausgang o.ä. haben willst. Gerade on Hinblick auf derartige Vollzugserleichterungen melden sich manche Leute für die sogenannten Drogenstationen, -häuser.

Wenn Du etwas in dieser Richtung vorhast, solltest du aber bedenken, dass es nicht so einfach ist, wie es oft gesagt wird, sich den ganzen therapeutischen Maßnahmen zu entziehen. Schließlich haben Generationen von Profis daran gearbeitet. In manchen Knästen gibt es die Möglichkeit, dass du so gut wie die ganze Zeit kontrolliert werden kannst durch Videokameras usw.. Deshalb ist bzw. kann die Aalyse Deiner Persönlichkeit schon sehr genau sein. Daneben spielen natürlich auch die Kontrollen von Briefverkehr und Besuch eine größere Rolle, um dich kennenzulernen und zu durchleuchten. Du bist in einer ziemlich kleinen Gruppe isoliert, wo immer Leute dabei sind, mit denen Du weder reden, noch denen Du vertrauen kannst. Das ist Teil des Programms. Du bist abhängig von den Sozialarbeiter\_innen, von den Psycholog\_innen, ihnen Widerstand zu leisten klingt meistens viel einfacher als es in der Realität ist. Du brauchst sie für die Erlaubnis zu telefonieren bis hin zu den Gutachten für Urlaub, Ausgang oder dem Antrag nach § 35 BtMG, wo natürlich das, was die Psycholog\_innen dazu meinen, sehr wichtig genommen wird. Auch Arbeitsverweigerung, sofern es Arbeit gibt, hat dort entsprechende Folgen: Es heißt dann, dass du nicht am Therapieprogram teilnimmst und deshalb für Vollzugserleichterungen nicht infrage kommst. Und dann muss du noch in regel- und unregelmäßigen Abständen Urinkontrollen abgeben, aber dazu was zu schreiben ist sicher überflüssig.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Zugriff der Justiz auf drogenabhängige Menschen gleichzeitig auf den geschilderten drei Ebenen erfolgt.

Die Justiz sichert sich durch das BtMG die Kontrolle über alle nach dem § 35 aus dem Knast Gekommenen. Sie muss nicht einmal die Kosten hierfür tragen. Gleichzeitig übt sie indirekt Kontrolle über eine Vielzahl von Therapien aus, deren Konzeptionen, wenn es ihr angebracht erscheint oder boykottiert sie ganz einfach. Jetzt ist die Staatsanwaltschaft die Entscheidungsinstanz über den/die Drogenabhängige und die Steuerung dieses Bereichs durch die Justiz ist durch das neue BtMG noch einfacher geworden, da Staatsanwält\_innen ja bekanntlich weisungsgebunden handeln.

Alles - auch - ein Kostenfrage: Auch bei dem Ausbau von Drogenknästen bzw. Stationen in Psychatrien ist die Justiz keinesfalls der Kostenträger, sondern übt auch hier über die Urteilsspruchpraxis eine indirekte Form der Kontrolle aus. Auch hier werden über die Zwangseinweisungsparagraphen 63 bzw. 64 StGB eine Vielzahl von Drogenabhängigen zwangsuntergebracht und zwangstherapiert, ohne dass dafür Haftplätze bereitstehen müssen. Dies entspricht auch der Krankheitsdefinition von Drogenabhängigkeit, nicht die Gesellschaft sondern der/die Drogenabhängige wird zwangspsychiatrisiert. Nur für Therapien im Knast ist die Justiz Kostenträger.

Die Ausgaben für Justiz in diesem Bereich werden also gesenkt, für Gesundheit erhöht, was wesentlich besser zu verkaufen ist. Wir wollten mit diesem Kostenträgerabschweif auch deutlich machen, mit welchen geringen Mitteln die Justiz die Kontrolle über einen ganzen - und sehr großen - Bereich gewonnen hat.

Über Therapien im Knast bzw. Sonderbehandlungsprogramme ist ein weiterer Schritt zu der Aufteilung und Isolation von einzelnen Gefangenengruppen vollzogen worden. Durch unterschiedliche Behandlung sollen auch die Resten von Solidarität zerstört werden. Mit den verschiedenen Gefangenengruppen können dann die verschiedensten Testprogramme durchgeführt werden, um zu sehen wie sie in den jeweiligen Situationen reagieren. Dafür war die Isolation von politischen Gefangenen ein Beispiel, an dem wir heute sehen können, wie diese Erfahrungen auf andere Gruppen von Gefangenen übertragen werden und auch in die Konzeption von Knastneubauten konsequent einfließen.

Der Staat rüstet sich für schlechte Zeiten - er wird schon wissen warum.

### **19.1.3 Gutacher\_innen**

Ein Gutachten wird von der Staatsanwaltschaft oder deinem Anwalt/ deiner Anwältin beantragt; falls der Richter ein Gutachten für erforderlich hält, kann er den Prozess unterbrechen und es von sich aus beantragen. Der/ Die Gutachter\_In macht sich anhand deiner Akte ein Bild von deiner Vorgeschichte. Dabei kann er/sie auch eventuell schon früher über dich erstellte Gutachten einbeziehen. Danach sucht er/ sie dich entweder in der Zelle auf oder lässt dich zu sich bringen. Neben einer körperlichen Untersuchung informiert er/ sie sich noch aus der Akte und Krankenakte deines derzeitigen Knastaufenthalts und versucht mit dir ein Gespräch über den Tathergang und deine Geschichte zu führen. Der/ Die Gutachter\_In ist verpflichtet, dich darauf hinzuweisen, dass er/sie an keine Schweigepflicht gebunden ist – schon gar nicht gegenüber dem Gericht. An diese Verpflichtung wird er/sie sich aber in den seltensten Fällen halten. Diese Nicht-Schweigepflicht solltest du immer im Kopf haben, wenn du mit ihm/ihr sprichst, dir überlegen, was du sagst, bzw. ob es überhaupt sinnvoll ist, mit ihm/ihr zu reden. Zudem liegt in diesem Gutachten immer die Gefahr der Psychiatrisierung:

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Klapse oder Drogenknast)

§ 65 StGB Unterbringung in einer sozial-therapeutischen Anstalt

§ 66 StGB Sicherheitsverwahrung

Wurde das Gutachten nach § 81 StPO beantragt, wird eine Blutuntersuchung durchgeführt und du kannst bis zu 42 Tagen zur Beobachtung in die Psychiatrie eingewiesen werden. Dort sollen eine Reihe von Gesprächen mit dem/der jeweiligen Gutachter\_In stattfinden.

Es kann auch passieren, dass du statt eines Haftbefehls einen Unterbringungsbefehl bekommst oder dass der Haftbefehl entsprechend umgewandelt wird. Das ist auch noch während deiner U- Haft möglich. In diesem Fall bleibst du nach § 126 StPO bis zu deinem Termin in der Psychiatrie (Abt. forensische Psychiatrie). Zu dieser Maßnahme greifen sie in der Regel dann, wenn anzunehmen ist, dass du nach § 63 StGB verurteilt, also in der Psychiatrie untergebracht wirst. Bei „Straftaten im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit“ wird immer ein Gutachten erstellt. Wenn du den/die von der Staatsanwaltschaft bestellte\_n Gutachter\_In ablehnen willst, solltest du über deinen Anwalt/deine Anwältin eine\_n Gutachter\_In deiner Wahl beantragen und damit deine Ablehnung begründen. Im allgemeinen wird das Gericht den/die Gutachter\_In der Staatsanwaltschaft oder eine\_n eigene\_n Gutachter\_In wählen. Möglich ist auch, dass beide zugelassen werden. Es kann auf alle Fälle günstig sein, selbst eine\_n Gutachter\_In zu beantragen, falls sich das Urteil im wesentlichen auf das erstellte Gutachten stützt und du es anfechten willst. Weigerst du dich grundsätzlich an der Erstellung eines Gutachtens aktiv mitzuwirken, wird dieses aus der bisherigen Aktenlage erstellt (Ferngutachten). In Ausnahmefällen wird auch versucht, Informationen von beteiligten Personen (Eltern, Freunden etc.) einzuholen. In diesem Fall solltest du diese, wie auch in früheren Gutachten über dich aufgetauchte Personen, vorwarnen. Es kann auch passieren, dass der/die Gutachter\_In – falls es mehrere Tatbeteiligte gab – über diese erstellte Gutachten einfach auf dich überträgt und sich diesen anschließt

Wird durch ein Gutachten deine Schuldunfähigkeit belegt, so ist der § 20 bindend für das Gericht. Es kommt zu einem Freispruch und du wirst in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen. Dies geschieht in der Regel nach § 63. Der § 63 bedeutet Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer „Persönlichkeitsstörung“ bzw. anderer Krankheitsbegriffe. Die Unterbringung ist zeitlich unbegrenzt, eine Überprüfung findet einmal jährlich statt, auf deinen Antrag schon früher. Liegt ein solches Gutachten vor, so beantrage auf jeden Fall ein Gegengutachten, das besagt, dass du zwar zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig warst, dies aber auf deinen jetzigen Zustand nicht mehr zutrifft.

Wirst du laut Gutachten für vermindert schuldfähig erklärt, da deine sogenannte Straftat im Zusammenhang mit einer Abhängigkeit stand, du also als Suchttäter giltst, liegt es im Ermessen des Gerichts, ob dieses Gutachten nach § 21 in das Urteil miteinbezogen wird. Dieser Paragraph ermöglicht es dem Gericht den § 64, beim dritten Mal auch den § 63 anzuwenden. Das Mindeststrafmaß sinkt in diesem Fall auf 1/4 und nach § 64 schließt sich die Unterbringung in einem Drogenknast oder der Klappe an. Der § 64 besagt, dass du in der Lage bist, das Unrecht deiner Tat einzusehen, wegen deiner Abhängigkeit aber nicht danach handeln kannst, also vermindert schuldfähig bist. Für dich bedeutet er die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Klappe oder Drogenknast), deren Dauer auf maximal zwei Jahre festgesetzt ist, die aber einmal um wiederum zwei Jahre verlängert werden kann. Eine gerichtliche Überprüfung findet alle sechs Monate oder auf deinen Antrag hin auch früher statt.

#### **19.1.4 Drogenabhängige im Knast**

Wenn du als BtMer\_In im Knast registriert bist, d.h. deine Gefangenenakte einen BtM-Stempel hat, solltest du dich auf Folgendes vorbereiten:

## 1. Umkehrung der Beweislast

Du sitzt in Strafhaft, bist schon rechtskräftig verurteilt und trotzdem wirst du behandelt, als ob du noch immer ständig Straftaten begehest, sprich: mit Drogen handelst und/oder welche zu dir nimmst.

Diese pauschale Schuldvermutung, die bei allen Drogenabhängigen angewandt wird, hat zur Folge, dass das Strafvollzugsgesetz in den wesentlichen Punkten der Haftlockerungen wie z.B. Urlaub, Freigang u.ä. für Drogenabhängige erstmal außer Kraft gesetzt wird. Und das ist juristisch total abgesichert, wie das Urteil des OLG München vom 28.3.1980 zeigt:

"War ein Gefangener zur Zeit seiner Verhaftung heroinsüchtig, so begegnet die hieran anknüpfende Prognose wahrscheinlichen Mißbrauchs von Urlaub und Ausgang keinen rechtlichen Bedenken. Zu ihrer Begründung bedarf es insbesondere keines Urteils sachverständiger Ärzte. Vielmehr reicht die heute bereits als gesichert anzusehende Erfahrung, dass vornehmlich junge Personen den einmal ausgebildeten Hang zu harten Drogen (Heroin, Kokain) regelmäßig auch nach körperlichem Entzug verfallen bleiben, ihrer latenten, jederzeit auch durch scheinbar nichtige Anlässe aktualisierungsfähigen Suchtgefahr aus, eine solche Prognose zu stellen. Nur eine anschließende, streng kontrollierte Langzeitherapie scheint einige Erfolgsaussicht zu haben. Dementsprechend sind heroinsüchtige Straftäter auch nach längerer Inhaftierung noch als erheblich suchtgefährdet anzusehen und scheiden für Vollzugslockerungen, welche unkontrollierte Freiheitsräume außerhalb der geschlossenen Anstalt gewähren, generell aus"

Soweit das OLG München; d.h., wenn du als BtMer\_In trotzdem irgendwelche Hafterleichterungen haben willst, musst du deine Unschuld beweisen, also dass du keine Drogen nimmst, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft keine Drogen mehr nimmst du dass du auch sonst ein rechtschaffender Mensch sein wirst. Das sollst du "beweisen". Und sie sagen dir auch wie: indem du an ihrem Behandlungsprogramm teilnimmst.

## 2. Behandlungsprogramme

Es gibt momentan keine Gefangenengruppe, die so extrem mit verschiedenen Konzepten und Modellen und einem ganzen Heer von Psychologen und Sozialarbeitern "behandelt" wird, wie die BtMer\_Innen. Und der Behandlungsvollzug fängt nicht erst an, wenn die Gefangenen da sind, sondern er wird auch schon in die architektonische Planung von Knastbauten aufgenommen. So gab es schon bevor die erste Gefangene in die neue Frauenhaftanstalt Plötzensee (berlin) kam, je eine Station für unmotivierte, teilmotivierte und therapieunwillige Drogenabhängige.

Die einfachste Form des Behandlungsvollzugs ist es, wenn von dir nur Urinkontrollen (UK's) verlangt werden. Urinkontrollprogramm heißt:

- Dein Urin kann auf alle Stoffe, also auch auf THC (Wirkstoff von Cannabis) untersucht werden.
- Deine Befunde kommen in die Gefangenenakte und bei positivem Befund kann die Staatsanwaltschaft zwecks neuem Verfahren (Verstoß gegen das BTM-Gesetz) benachrichtigt werden.
- Deine UK kann absichtlich oder irrtümlicherweise mit anderen vertauscht werden.
- ein Abbruch des Programms wird so interpretiert werden, dass du nun wieder Drogen nehmen willst.

Gefährlicher ist es, wenn das UK-Programm in ein Therapie- oder Motivierungskonzept eingebunden ist. Denn jetzt untersuchen sie nicht nur dein Urin, sondern wollen an deine Psyche ran. Im Soziolog\_innen\_en- und Psycholog\_innen\_endeutsch hört sich das folgendermaßen an:

"Die Behandlung von Inhaftierten und die spezifischen Sozialisationsmängel dieser Population legen einen Arbeitsansatz nahe, den man mit dem Begriff "induktive Methode" beschreiben kann.

Dies heißt, dass zunächst die äußeren, objektiven, generellen und lauten Mängel und Störungen Gegenstand der Behandlungsarbeit sein sollten. Erst wenn mit diesem auf das Verhalten und Handeln abgestellten Zwang das Behandlungsziel nicht erreicht werden kann, soll sich die Behandlungsarbeit auf die inneren, subjektiven, speziellen und leisen Störungen einstellen. Im ersten Fall ist kriminell abweichendes Verhalten eine Folge von gravierenden Kenntnis- und Wissensmängeln. Entsprechend wird über Information und Beratung das Behandlungsziel zu erreichen versucht. Gelingt dies nicht (was für den Regelfall zutrifft), soll über lernen und trainieren (Schule, Beruf, soziale Kompetenz) die notwendige Sozialisierung erreicht werden. Es gibt jedoch eine große Zahl von früh- und nachhaltig gestörten Persönlichkeiten, denen über die genannten Methoden hinaus zusätzlich durch eine therapeutische Behandlung weitergeholfen werden muss" (aus dem Konzept der neuen Frauenhaftanstalt Plötzensee).

Oder aus dem Konzept der neuen Jugendstrafanstalt Plötzensee (Berlin):

"Sind die Jugendlichen erst einmal in die Institution aufgenommen, kann die eigentliche Arbeit beginnen. Vom Aufnahme- und Diagnosebereich erfolgt die Verlegung, in den für die Entwicklung des Gefangenen günstigsten Wohngruppentyp. Hier soll er, um der unentbehrlichen konstanten und kontinuierlichen Beziehung willen, von seinem Wohngruppenleiter bis zur Entlassung und im Bedarfsfall darüber hinaus, die notwendige Führung und Förderung erhalten. Der Vollzug ist in der Lage, den "Mangel seines Lebens" für den Jugendlichen auszugleichen, seine "Leistungsfähigkeit" zu fördern und ihn zu "sozialem Verhalten" zu befähigen, ihm seine "psychische Entwicklung" zu ermöglichen. Die jeweilige Wohngruppe "bietet ihm familiäre Verhältnisse" sowie cliquenähnlichen Freundschaften, seine Wohngruppenleiter das mütterliche Vertrauensverhältnis"

Du hast richtig verstanden, sie wollen nur dein Bestes und eigentlich solltest du es bedauern, dass du nicht schon "früher" in den Knast gekommen bist, somit hätte dir schon eher "geholfen werden können". Folgerichtig kannst du beobachten, dass die Therapie- und Drogenstationen die höchste Zahl von Sozialarbeiter\_innen\_n und Psycholog\_innen\_en haben. Egal ob in "deinem" Knast "nur" Einzel- und Gruppengespräche zum Programm gehören oder noch, "differenzierte Therapiemethoden" hinzugezogen werden, zentraler Punkt bleiben die Therapeut\_innen\_en selbst bzw. dein Verhältnis zu ihnen. Deswegen wollen wir das nochmal näher beleuchten.

Das wesentliche an der Funktion der Therapeut\_innen\_en und Sozialarbeiter\_innen ist, dass sie eine totale Machtfunktion haben. Sie bestimmen entweder direkt selbst wie ein\_e Anstaltsleiter\_in über Besuche, Ausführung, Ausgang, Urlaub, Verlegung usw. oder indirekt (mit Hilfe ihrer gutachterlichen Stellungnahme) wie z.B. bei der 2/3 Entlassung oder dem § 25 BtMG. Damit stehst du aber als Gefangene\_r in einer extremen Abhängigkeitssituation zu ihnen. Nichtsdestotrotz fordern sie von dir, dass du das für eine Therapie erforderliche Vertrauen aufbringen sollst. Und das sind die gleichen Leute, die deine Therapiewilligkeit an deiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Knastpersonal festmachen, die über dich Gutachten, diagnostische Erhebungen, Therapieprotokolle und Aktenvermerke anlegen, über deren Inhalte du in der Regel nicht informiert wirst und die ohne dein Einverständnis ihre "Erkenntnisse" an dritte (z.B. Anstaltspersonal) weitergeben.

Machst du das zum Thema, sprichst du also mal die Unfreiheit des Knastes und den Zwangscharakter derartiger Therapieabläufe mit seinen Auswirkungen für dich im Gruppengespräch an, begründest also dein "mangelndes Vertrauen", verleugnen die Psycholog\_innen\_en und Sozialarbeiter\_innen ganz einfach ihre Machtstellung.

Wenn´s dabei bliebe, wär´s ja ganz nett. Aber hier geht´s weiter. Sie werden anfangen, dir klarmachen zu wollen, dass es sich hierbei um deine ureigenste Vertrauensproblematik handelt, um dein ureigenes Mißtrauen gegen Gott und die Welt, sprich: um deine Verschlossenheit. Alles zusammen wird dir dann z.B. als "leicht paranoide Realistätssicht" untersellt und natürlich, wie gesagt, schriftlich festgehalten. Durch ihre derart trickreichen Verdrehungen gelingt es ihnen, die

Realität des Knastes und damit ihren eigenen Machtanteil in diesem besonderen Machtverhältnis "wegzupsychologisieren". Die Anstaltspsycholog\_innen\_en in ihrer Funktion als Gutachter\_innen tun also folgendes:

Sie projizieren die Strukturen deiner Knastsituation auf dich. Dies hat sicherlich damit zu tun, dass sie ihrem traurigen Dasein überhaupt einen scheinbaren Sinn geben müssen. Denn würden diese "Therapeut\_innen\_en" die Situation, in der die "Therapie" stattfindet, also im Knast, als Realität akzeptieren, würden sie die Zwänge des Knastes für sich bewusst wahrnehmen und diese mit dir reflektieren, so müssten sie - wenn sie nicht konsequenterweise gleich aufhören - die Brutalität, die das für dich als Gefangene\_r bedeutet, verstehen. Aber statt dessen bilden sie sich allen Ernstes ein, aus den verschiedenen Verhaltensweisen der Gefangenen erkennen zu können, inwieweit diese motiviert sind, drogenfrei zu leben. Ein grotesker Vorgang, zur Willigkeit verurteilt zu sein und dann von Psycholog\_innen\_en beurteilt zu werden, ob man es jetzt auch wirklich ist. Natürlich findest du bei diesen Psycholog\_innen\_en auch keinen Widerstand gegen diese Form der Behandlung, sondern erlebst, dass sie diese Methode noch perfektionieren wollen. Ergebnis davon ist oft, dass du beginnst, dein Verhalten den Bedingungen anzupassen. Du lernst, das zu sagen, was die Psycholog\_innen\_en/Betreuer\_innen hören wollen, da diese ja nun mal reichlich Macht über dich haben. Z.B. wirst du dich hüten, deine Unsicherheit oder Angst wieder rückfällig zu werden, anzusprechen, denn dein\_e Psycholog\_in\_e würde das gleich als "mangelnde Drogenstabilität" vermerken, was einer vorzeitigen Entlassung oder auch nur der Genehmigung von Urlaub nicht gerade förderlich ist. Guckst du dir den ganzen Ablauf mal genauer an, wirst du erkennen, dass du dieses Spiel von der Scene her gut kennst, dass das von dir geforderte dasselbe ist, was du draußen tatest. Da, um unter den Bedingungen der Scene klarzukommen, hier unter den Bedingungen des Knastes klarzukommen. Konstant geblieben ist dabei, dass beides nichts mit deiner Person zu tun hat, mit deine Schwächen und Stärken, mit deiner Persönlichkeit.

Mit der Zeit bewirkt ein derartiger Ablauf den Verlust deiner Identität, da für dich der Unterschied zwischen echten und gespielten Gefühlen irgendwann verschwimmt. Irgendwann wirst du nicht mehr wissen, ob dein Gefühl nun echt ist oder nicht. Und dieses gilt dann nicht nur für die Zeit des Knastes, sondern auch für die Zeit nach deiner Entlassung, da solche Schäden dauerhaft bleiben. Es ist eindeutig feststellbar, dass Menschen nach einer Zwangstherapie erheblich größere Schwierigkeiten haben als dies schon vorher der Fall war.

Bei der Analyse des Verhältnisses Gefangene\_r/Psycholog\_in\_e ist noch ein wesentlicher Aspekt unberücksichtigt geblieben. Dazu ein Gefangener:

"Den Anspruch, den die Psycholog\_innen\_en in Gruppengesprächen haben, ist, dass die Leute von sich erzählen, von ihren Bezügen untereinander, den kann ich einfach nicht erfüllen, weil ick weeiß, dass das letztendlich ne juristische Einrichtung ist, und dass det einfach alles Polizist\_innen\_en sind. Weeßte, das sind alles Polizist\_innen\_en, die irgendwie immer, wenn sie sich in Teamsitzungen beraten, versuchen, ne Gruppenstruktur zu durchschauen, wissen wollen, wer wat mit Dope zu laufen hat, wer vielleicht welches mit reinbringt, wer mit wem macht, um mehr Kontrolle zu haben, um uns einfach mehr unter Kontrolle zu haben, wollen sie viel, so viel wie möglich von uns wissen; deswegen ooch ihr Wort: "Therapeutischer Anspruch", erzählt doch mal n bisschen von euch."

Kontrolle: Zentrale Funktion hat dabei der Wohngruppenvollzug. Die meisten Wohngruppen verfügen über 11-15 Plätze. In einigen Haftanstalten besteht die Möglichkeit diese jederzeit in kleinere Einheiten zu unterteilen, "falls eine optimale Trennung einzelner Gefangenengruppen dies erfordert" (Aus dem Konzept der neuen Frauenhaftanstalt Berlin). Kleine Gruppen sind in ihrer inneren Dynamik überschaubar und damit leicht steuerbar, eine Subkultur und gemeinsamer Widerstand gegen den Knast oder die Zwangstherapie kann eher erkannt werden und durch Verlegung oder gegeneinander Auspielen frühzeitig zerschlagen werden.

Ein weiteres Mittel der Kontrolle ist das sog. Punkteprogramm, das auf fast allen Therapiestationen anzutreffen ist. Vorweg ist noch zu sagen, dass alle Behandlungsprogramme immer auch eine Beschäftigungstherapie (unter normalen Leuten auch "Arbeit" genannt) sowie ein gewisses Sport- und Freizeitangebot haben. Und "Punkteprogramm" musst du dir jetzt so vorstellen, dass dein gesamter Tagesablauf bewertet wird. Denn für alles (pünktliches Aufstehen, Sauberkeit der Zelle, Arbeitseifer und Leistung, Teilnahme an Therapiegesprächen und Freizeitgruppen, Körperpflege und Betragen) gibt es Punkte. Das Erreichen einer bestimmten Punktezahl dient hierbei als Gradmesser deiner Therapiewilligkeit. Und "Therapiewilligkeit" ist das Prädikat, das du brauchst, wenn du in den Genuss von Hafterleichterungen oder gar einer vorzeitigen Entlassung kommen willst. Wenn du das erreichen willst, musst du fleißig Punkte sammeln, denn wenn du auf deiner Station die wenigsten Punkte hast, wirst du bestimmt nicht als "sehr motiviert" oder "therapiewillig" zählen. Du kannst dir wahrscheinlich leicht vorstellen, dass dieses Punkteprogramm eher leicht zu einer Entsolidarisierung zwischen euch führt, weil es eine Wettbewerbsstimmung mit Konkurrenzcharakter schafft.

Kommt es dennoch mal zu Widerstand oder Verweigerung, gibt es verschiedene Strafen:

Punkteabzug, Einstufung in niedrigere Lohngruppen, Besuchsverbot, Einschluss, Bunker usw. usw.

Das ganze wird dir aber nicht immer als Bestrafung dargestellt, sondern es kann die auch als therapeutische Maßnahme (helfender Zwang) verkauft werden. So kommt der/die jugendliche Gefangene in der neuen Jugendhaftanstalt Plötzensee auch nicht in den Bunker, sondern in eine "Time-Out" Station, wo aus einer gewissen Distanz zu den anderen Gefangenen unter entsprechender Anleitung das schädliche Verhalten bearbeitet, korrigiert und eine Wiederaufnahme (auf der Stammstation) erreicht werden kann" (aus dem neuen Konzept).

Bist du auf einer Therapiestation, musst du auch mit technischem und architektonischen Kontroll- und Überwachungseinrichtungen wie schalldichte Wände, fugenlose Bauteile, Sichtblende, Videokameras, Panoramaspiegel, Gegensprechanlage, Trennscheibe bei Besuch usw. rechnen. Der angebliche Grund für diese Schikanen ist, das Einbringen und Handeln mit Drogen zu verhindern.

### **3. Drogenabhängige im Normalvollzug**

In den meisten Knästen sind die Therapieplätze begrenzt vorhanden und die Aufnahme erfolgt auf "freiwilliger" Basis. Demzufolge befindet sich noch die Mehrzahl aller BtM-Gefangenen im Normalvollzug. Auf eine Besonderheit haben wir schon hingewiesen; der Wegfall gleicher Haftbedingungen (s.o.). Aber es gibt noch weitere Punkte, in denen sich seine Situation wesentlich von der eine\_r\_s Nicht-BtMer\_in\_s unterscheidet.

#### **Verfügbarkeit von Drogen**

In den meisten Knästen ist es wie auf einer guten Scene. Es ist alles zu haben, wenn du bezahlen kannst. Entsprechend gibt es wie draußen Diebstahl, Erpressung, Prostitution und Dealen. Mit deiner Verhaftung wirst du von einer Drogenscene in die andere gezerrt; dennoch verbindet die Justiz mit deiner Verurteilung die Erwartung, dass du jetzt keine Drogen mehr nimmst - ein grotesker Vorgang.

#### **Medizinische Versorgung**

Wenn du auf Entzug bist und weil du bei langjährigem Drogenkonsum wahrscheinlich viele Folgeschäden hast, trifft dich die schlechte medizinische Versorgung im Knast besonders hart.

#### **Materielle Situation**

Auf Grund der Unfreiheit, Abhängigkeit und Erniedrigung, die jeder Gefangene erfährt, gewinnt der Besitz kleinster materieller Güter wie Tabak, Kaffee, Essen usw. eine extrem hohe Bedeutung. Da du in der Regel nicht über ein dickes Sparkonto verfügst und meistens auch keine Leute draußen

kennst, die dir Kohle überweisen können, bist du als BtMer\_in beschissener dran als andere. Kein Wunder, wenn du dich auf das spezialisierst, wo du dich am besten auskennst und wo du am schnellsten wieder zu was kommst: dem Dealen.

### **19.1.5 Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung bei Drogenabhängigen**

#### **§ 35 BtMG oder Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB mit Therapieauflage**

Bist du im Zusammenhang mit Drogen eingefahren, unterliegst du einer Sondergesetzgebung, nämlich dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Von sogenannten Vollzugslockerungen sind BtM-Gefangene in der Regel ausgeschlossen. Selbst die vorherige Teilnahme an speziellen (Behandlungs-) Programmen bietet keine Garantie, dass die damit verbundenen Zusagen, sprich: Urlaub oder Ausgänge, letztlich eingehalten werden. Alles spricht dafür, dass die erwähnten Programme nur der Kontrolle und Entsolidarisierung der Gefangenen sowie diversen Versuchszwecken dienen. Vorzeitige Entlassung ist meist nur über eine anschließende stationäre oder - seltener - ambulante Therapie zu erreichen.

Seit der Novellierung des BtM-Gesetzes 1982 gibt es das zweifelhafte "Therapei-statt-Strafe" Prinzip. Alle BtMer\_innen, deren Knast nicht oder nicht mehr länger als zwei Jahre dauert, können seitdem, sofern sie einen nach § 35 anerkannten Therapieplatz nachweisen können, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Antrag auf "Zurückstellung der Strafvollstreckung zum Zweck der Therapie" stellen (§ 35 BtMG). Bis zur Entscheidung dauert es dann ungefähr acht Wochen, manchmal auch länger. Ablehnen kann die Staatsanwaltschaft alleine, zu einer positiven Entscheidung aber muss der Richter seine Zustimmung geben. In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, dass die Staatsanwaltschaft als weisungsgebundene Behörde dem Justizministerium unterstellt ist.

Den 35er im Zusammenhang mit einer ambulanten Therapie zu stellen, ist zwar möglich, vom Knast aus aber kaum durchzusetzen.

Hast du mit deinem Antrag Erfolg gehabt, kommst du vom Knast aus direkt in die Therapieeinrichtung und musst nun regelmäßig nachweisen, dass du dich dort auch tatsächlich aufhältst. Die Einrichtung ist wiederum verpflichtet, einen Abbruch oder Rauswurf innerhalb einer Woche rückzumelden. Viele Einrichtungen machen das sogar schon früher.

Hast du deine Therapie erfolgreich (was auch immer damit gemeint sein mag) abgeschlossen, wird im allgemeinen die gesamte, mindestens aber 2/3 der Zeit, die du dort warst, auf deine Knastzeit angerechnet und der evtl. noch verbleibende Rest zur Bewährung ausgesetzt. Ein Recht darauf hast du allerdings nicht.

Brichst du die Therapie ab (gleiches gilt, wenn du rausfliegst), wird die "Zurückstellung" in der Regel widerrufen, falls du nicht rechtzeitig wieder in die Einrichtung zurückkehrst. Die Zeit bis dahin *kann* aber trotzdem auf deine Haftzeit angerechnet werden. Um nach dem Abbruch oder Rauswurf nicht gleich wieder im Knast zu landen, musst du dir einiges einfallen lassen. Eine geringe Chance hast du, wenn du die stationäre Therapie ca. sechs Monate durchgezogen hast und dann gleich in eine ambulante Therapie wechselst. Günstig ist es auch, wenn sein restlicher Knast nicht über 12 Monate liegt. Wenn du kannst, versuche in regelmäßigen Urinkontrollen (UKs), dein Cleansein nachzuweisen. Such auf jeden Fall sofort eine Drogenberatung auf und sprich mit den Leuten deine Möglichkeiten durch.

Ehe du dich für einen Antrag gemäß § 35 entscheidest, solltest du bedenken: Die meisten indrage kommenden Therapien dauern 18 Monate. in der Anfangszeit ist deine persönliche Freiheit meist noch eingeschränkter als im Knast, z.B. Kontaktsperre nach draußen (kein Besuch, keine

Telefonate, keine Post), Teilnahmezwang an allen Veranstaltungen usw. Der Knast muss eine sogenannte Sozialprognose erstellen, was gleichbedeutend mit "Motivationsforschung" ist. Logischerweise wird da von dir angepasstes Verhalten im Knast erwartet.

Einen Antrag auf "Strafaussetzung zur Bewährung mit Therapieauflage" musst du an die für deinen Knast zuständige Strafvollstreckungskammer stellen. Knast und Staatsanwaltschaft müssen wie bei einem normalen Reststrafengesuch dazu eine Stellungnahme abgeben. In diesem Fall kommen für dich auch die Therapieeinrichtungen infrage, die nach § 35 nicht anerkannt sind. Ggf kannst du die Tatsache, dass dein Therapieplatz für dich zwar besonders geeignet aber nach § 35 nicht anerkannt ist, als Argument verwenden, weshalb du die Aussetzungen mit Auflage und eben nicht den 35er beantragst.

Die nach § 35 nicht anerkannten Therapieeinrichtungen sind für dich wesentlich günstiger, da du dort mehr persönliche Freiheit und kürzere Therapiezeiten hast. Diese Einrichtungen weigern sich auch, mit der Strafvollstreckungskammer zusammenzuarbeiten, d.h. Abbruch oder Rauswurf werden nicht zurückgemeldet.

Bei einem Therapieabbruch hast du erheblich größere Chancen, nicht gleich wieder im Knast zu landen. Ein Wechsel in eine ambulante Therapie ist leichter durchzusetzen. Ausreichend ist meistens das ambulante Angebot mancher Beratungsstellen, das im wesentlichen aus unregelmäßigen UKs und einem wöchentlichen Gespräch mit einem Drogenberater besteht. Allerdings solltest du dich vorher über die einzelnen Beratungsstellen informieren.

In jedem Fall aber suche eine Drogenberatungsstelle auf und sprich mit den Leuten deine nächsten Schritte ab. Um einem Sicherungshaftbefehl vorzubeugen, solltest du dich nach der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle bei der örtlichen Bewährungshilfe melden. Da dir während deiner Therapiezeit vermutlich noch kein Bewährungshelfer zugeordnet wurde, kannst du dir sozusagen einen aussuchen. Auch hier solltest du dir vorher ein paar Informationen besorgen, wie die Leute denn so drauf sind, und dann direkt hingehen und deine nächsten Schritte darlegen. Der Bewährungshelfer wird dann der Vollstreckungskammer mitteilen, dass du dich gemeldet hast und einen Antrag auf Änderung der Therapieauflage stellen.

Bis zu dieser Entscheidung vergehen mehrere Wochen, während du durch die Abgabe von UKs nachweisen kannst, dass ein eine stationäre Therapie nicht erforderlich ist.

Sowohl die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 als auch die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 StGB kannst du schon beim Termin beantragen. Günstig ist es natürlich wenn du gleich einen Therapieplatz vorweisen kannst. Achte aber darauf, dass, auch wenn dein Antrag abgelehnt wird, wenigstens eine Empfehlung in deine Urteilsbegründung aufgenommen wird. Etwa so: "Nach Verbüßung eines Teils der Strafe empfiehlt das Gericht ...". Meist wird sich dann später sowohl die Strafvollstreckungskammer als auch die Staatsanwaltschaft daran halten - ein Vorteil, wenn die Stellungnahme des Knastes vielleicht ungünstig ausfällt, weil du dich nicht angepasst genug verhalten hast.

Beachten musst du auch, dass der 35er nur bei reinen Drogendelikten möglich ist. Werden dir daneben noch andere Straftaten vorgeworfen, musst du, wenn du vorhast den Antrag auf 35er zu stellen, bei den Gerichtsterminen den Zusammenhang mit deiner Abhängigkeit nachweisen und dies in deiner Akte oder im Urteil vermerken lassen. Aber Vorsicht: da es sich dann um sogenannte "Folgekriminalität" handelt, kannst du dir damit u.U. die Unterbringung nach § 64 einhandeln.

Du kannst auch versuchen, in Straftaten die Reihenfolge der Vollstreckung der verschiedenen Strafen so zu beantragen, dass deine BtM-Strafen zum Schluss kommen.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass bei einer Einzelstrafe über zwei Jahren (und einschlägigen Vorstrafen) und wenn du dich weigerst, eine dir angebotene "Strafaussetzung zur Bewährung mit

Therapieauflagen" anzunehmen, die Möglichkeit besteht, dir auf Antrag der Anstalt am Ende deiner Haft noch die Führungsaufsicht reinzudrücken. Diese dauert zwischen zwei und fünf Jahren. Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten sind erheblich größer als bei der Bewährungsaufsicht. Bei einem Verstoß gegen die Auflagen können sie dich mit Knast bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe bestrafen.

## **20. Bedrohliche Eingriffe in den Körper des Gefangenen**

Dieser Abschnitt ist leider besonders wichtig, denn die Tendenz des Staates, den Körper des/der Gefangenen direkt anzugreifen und fügsam zu machen, nimmt in neuster Zeit gefährlich zu. Hier heißt es grundsätzlich Stellung zu beziehen. Die Informationen, die wir dir hier geben, sind sehr allgemein und kurz. Sie können dir nur helfen, eine akute Bedrohung durch die staatlichen Weißkittel und Kriminalpsychiater zu erkennen und sofort bei Gefangenen, Anwälten, Angehörigen und Gefangenengruppen draußen Hilfe zu suchen. Merke: der Staat plant seinen Angriff auf deinen Körper meistens lange und genau. Du selbst erfährst erst im letzten Augenblick davon, wenn du deine „Einwilligung“ geben sollst. Die „Einwilligungserklärung“ von dir ist eine reine Maskerade. Du wirst nie richtig informiert. Der körperliche Eingriff wird immer so dargestellt, als ob es keine andere Möglichkeit gäbe! Aber es gibt sie. Es gibt moderne Formen der Gesprächs- und Verhaltensbehandlung im Kollektiv und in freien Arbeitsgruppen. Aber die werden vom Staat gehaßt, denn sie kosten Zeit, Geld, decken außerdem die gesellschaftlichen Hintergründe deines Leidens auf und stiften Aufruhr. Deshalb: verweigere grundsätzlich die Einwilligung bei Hodenentfernungen, Gehirnoperationen, Elektroschock, Insulinkur und Menschenversuchen! Und zwar im Knast genauso wie in der geschlossenen Abteilung des Landeskrankenhauses, in die du meistens zu diesem Zweck verlegt wirst.

### **Elektroschock**

Er ist 1938 von einem faschistischen Mediziner erfunden worden, nachdem er beobachtet hatte, wie Schweine vor dem Schlachten durch eine Stromgabel betäubt werden. Er ist heute in den meisten Landeskliniken noch im Gebrauch und wird oft wahllos bei allen „unbeeinflussbaren“ Fällen von Durchdrehen (katatone Psychosen) angewandt. Du wirst meistens vorher kahlgeschoren, dann werden die Stromleiter an die Kopfhaut angelegt, es gibt aber auch Stromzangen, mit denen sich die Weißkittel von hinten an dich anschleichen, wenn du deine Einwilligung verweigerst. Bei jedem Stromschlag werden bis zu 100 Millionen Gehirnzellen abgetötet. Wird er mehrmals angewandt, dann verlierst du mit Sicherheit alle gehirngesteuerten Feinheiten, die deine Persönlichkeit ausmachen. Du kannst dann buchstäblich nicht mehr denken, erinnerst dich an nichts mehr, stumpfst ab. Der Elektroschock ist ein Verbrechen, er ist körperliche Folter. Unterstützt jeden Mitgefangenen, der/die davon bedroht ist. Schreibe alle Elektroschockaktionen auf, die in der Landeslinik vorkommen. Schicke Informationen an die Gruppen gegen Mißhandlungen in Landesanstalten {siehe im Adressenteil}.

### **Gehirnoperationen**

sind ebenfalls eine Errungenschaft der Nazizeit, die heute wieder fleißig praktiziert wird, vor allem nach gehäuften Aggressionsdelikten und Sexualdelinquenz. Entweder werden bestimmte Zentren des Zwischenhirns vernichtet, oder es werden bestimmte Verbindungsbahnen vom Zwischenhirn zur Rinde unterbrochen. Du wirst schwer geschädigt, und das angebliche Ziel des Eingriffs wird meistens nicht erreicht. Merke: so wie bis ins 19. Jahrhundert das Vierteilen usw. den Körper zerstörte, um die „Seele zu retten“, so wird heute das Gehirn aus Gründen des „Seelenheils“ angegriffen. Lasse niemand an dein Gehirn ran! Verlange stattdessen Psychotherapie, Gruppenbehandlung, Kontakt mit Psychologen-Genossen aus Selbsthilfegruppen!

### **Hodenentfernung**

Den Hoden zu entfernen ist eine Spezialität bestimmter Psychiatergruppen in einigen Landeskrankenhäusern. Damit sollen sexuelle Entgleisungen gestoppt werden. Das ist ebenfalls

kein Ersatz für die freilich zeit-und geldaufwendige Psychotherapie. Verweigere grundsätzlich den Eingriff und nimm Kontakt mit deinem Anwalt, mit psychiatrischen Selbsthilfegruppen auf!

### **Insulinschock**

wird in Landeskrankenhäusern mit dem gleichen Ziel angewandt wie der Elektroschock. Du wirst also in eine lebensbedrohliche Situation gebracht (vergleiche die Notfallbeschreibung in Abschnitt 17.20, um deine Seele zu retten. Verweigere auch diesen Eingriff, nimm Kontakt nach außen auf!

### ***Menschenversuche***

In manchen Knastkliniken und Landeskrankenhäusern werden neue Medikamente und technische Behandlungsmethoden an Gefangenen und Internierten erprobt, ohne daß, sie etwas davon wissen. Hake Augen und Ohren auf. Achte vor allem bei Visiten darauf, ob die Weißkittel über „neue Verfahren“ oder ähnliches sprechen. Wenn du im Zweifel bist: laß dir den Namen des Medikaments erklären, genauso seine Wirkungsweise. Wenn du einen Verdacht hast, solltest du dich an die Selbsthilfegruppen der Gefangenen und Internierten wenden! Versuche auch mit Zeitungen bzw. Journalisten Kontakt aufzunehmen.

## 21. Medikamente

Im Kapitel 19 „drohende Psychiatisierung“ wurde beschrieben, wie Medikamente und speziell sogenannte Psychopharmaka eingesetzt werden, um dich im Knast zu „heilen“ oder dich „angepaßt“ werden zu lassen. Bevor von den einzelnen Medikamenten, ihren Wirkungen und Nebenwirkungen gesprochen wird, soll noch etwas zu Medikamenten allgemein gesagt werden. Schon unter den „normalen“ Lebensbedingungen draußen führen viele Medikamente zu einer Tablettenabhängigkeit. Ohne regelmäßige Tabletteneinnahme können manche nicht mehr leben. Noch viel leichter und schneller kann dies im Knast passieren. Beginnst du einmal gegen die vielen Auswirkungen des Knasts (Angst, Alleinsein, Konzentrationsschwächen, innere Unruhe etc.) Medikamente zu nehmen, kannst du schnell von ihnen abhängig werden. Damit bist du aber auch gleichzeitig von den Sanitätern, Schließern oder den Geschäftemachern unter den Gefangenen abhängig und ihnen ausgeliefert. Denn von ihnen brauchst du deine Ration Tabletten. Damit haben sie dich in der Hand.

**Deshalb:** Bevor du wegen Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Einsamkeit eine Tablette einwirfst, versuche diese Beschwerden mit anderen Mitteln, wie autogenem Training, Massagen, Konzentrationsübungen, Akupressur zu bekämpfen! Oft ist es allerdings auch so, daß dir zwangsweise Medikamente gegeben werden sollen. In den wenigsten Fällen ist es wirklich nötig, welche zu nehmen: wegen einer ernsthaften Erkrankung, zum Beispiel Entzündungen, Fieber oder Herzkrankheiten. In jedem Fall mußt du darauf achten und darauf bestehen, zu erfahren wie das Medikament heißt und was in der Tablette drin ist. Dann kannst du andere fragen, ob die Tablette überhaupt wirkt oder gegen bzw. für was sie sein soll. Einige Medikamentengruppen hier sollen näher beschrieben werden:

Psychopharmaka S. 1

Tranquilizer S. 2

Neuroleptika S. 2

Antidepressiva S. 2

Distraneurin S. 3

Schlafmittel S. 4

Schmerzmittel S. 4

Antibiotika S. 5

Kreislaufmittel S. 5

Cortison S. 6

### **Psychopharmaka**

Diese Sorte von Medikamenten setzen mit ihrer Wirkung am Gehirn an und führen zu „bestimmten“ Veränderungen deines Verhaltens, deines Reaktionsvermögens und der sog. „Stimmungslage“. Es sind also Medikamente, die dein Verhalten und dein Befinden verändern. Verschiedene Formen des „Ausflippens“, „auffälliges“ und „störendes“ Verhalten (Angst, innere Unruhe, „Haftkoller“, Niedergeschlagenheit, Traurigkeit) können so unterdrückt werden. Bestehende Konflikte werden natürlich durch das Schlucken dieser Medikamente nicht gelöst. Jedoch können sie ohne direkte Gewaltanwendung als sogenannte „psychische Zwangsjacke“ eingesetzt und zur

„Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Anstalt“ benutzt werden. Dies „Anwendungsgebiet“ ist in den Knästen in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten. Wer sich, im Knast nicht „einpaßt“, wer „renitent“ ist, wird einer regelrechten Gehirnwäsche unterzogen. Es sollen jetzt einzelne dieser Medikamente mit ihren Wirkungen und Nebenwirkungen, d.h. gesundheitsschädigenden Wirkungen beschrieben werden. Unter den Psychopharmaka gibt es verschiedene Gruppen von Medikamenten, je nach Art oder Ausmaß der angeblich festgestellten sog. „Auffälligkeit“:

**I.** bei Unruhezuständen, Angst, Spannungsgefühl, Schlafstörungen: sog. TRANQUILIZER (sprich: Tranquileiser) Valium, Librium etc.

**II.** bei starken „Erregungszuständen“, „Haftkoller“:sog. NEUROLEPTIKA z.B. Haloperidol

**III.** bei Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, Depression sog. ANTIDEPRESSIVA Tranquilizer (Beruhigungsmittel) z.B. Valium, Librium, Adumbran, Tranxilium, Demetrim, Tavor, Nobrium, Lexotartil, Aneuril, Miltaun, Omnisedan, Praxiten, Visano, Tacitin

**Wirkung:** Diese Medikamente wirken auf bestimmte Teile des Gehirns, die in besonderer Weise deine psychische Verfassung bestimmen. Sie wirken allgemein „dampfend“, d.h. sie lassen dich kaum noch spontan reagieren, bringen Angstgefühle zum Abklingen, führen zur Erschlaffung der Muskulatur. Durch all diese verschiedenen Wirkungen haben diese Medikamente einen schlaffördernden Effekt. Jedoch auf Kosten eines „gesunden“ Schlafs. Der Schlaf eines jeden Menschen besteht im allgemeinen aus zwei sich abwechselnden Phasen. Sie unterscheiden sich einmal untereinander durch unterschiedliche Schnelle des Herzschlages, der Höhe des Blutdrucks im Schlaf, Durchblutung des Gehirns; vor allem aber durch eines: in der einen Phase träumt man, in der anderen nicht, in der Zeitdauer haben die zwei Phasen ein ziemlich festes Verhältnis zueinander. Durch die Tranquilizer und die üblichen Schlafmittel (siehe auch dort), wird dieses natürliche Verhältnis gestört. Morgens wachst du wie gerädert auf, obwohl (bzw. weil) du ein „Schlafmittel!“ genommen hattest. Nimmst du diese Medikamente über längere Zeit ein, „gewöhnt“ sich dein Körper daran. Du mußt dann immer größere Mengen Tabletten einnehmen, um den „gleichen Effekt“ zu haben.

**Nebenwirkungen:** Es ist bewiesen, daß man bei langem Einnehmen dieser Medikamente psychisch von ihnen abhängig wird, d.h. du hast das Gefühl, sie immer einnehmen zu müssen, weil du dich sonst nicht wohl fühlst. Aber ebenso können Anzeichen von körperlicher Abhängigkeit auftreten. Typisches Zeichen ist das sog. Delir; psychische Unruhe, körperlich unruhig, Verwirrtheit, Halluzinationen, Schwitzen, Herzjagen. Neben diesen offensichtlichsten Nebenwirkungen bemerkst du allerdings noch durch andere Dinge, daß die Medikamente „wirken“; du merkst, bei dir und anderen, daß du nicht mehr so schnell und locker reden kannst. Antworten auf Fragen, die dir gestellt werden, kommen nur schleppend, alle Bewegungen deines Körpers sind verlangsamt. Trinkst du gleichzeitig Alkohol oder nimmst zusätzlich Schlafmittel ein, so werden diese Nebenwirkungen noch verstärkt. Eines ist noch sehr wichtig: Einige der üblicherweise im Knast gegebenen Beruhigungsmittel (Valium, Librium, Lexotanil) werden im Körper nur langsam abgebaut. Nach 24 Stunden ist noch mehr als die Hälfte des Wirkstoffs im Körper. Dadurch kannst du vielleicht damit vollgepumpt werden, obwohl du nur die „normale“ Dosis von 2 mal 1 Tablette in 24 Stunden bekommen hast. Umbringen kann man sich jedoch mit diesen Medikamenten, wenn nicht andere körperliche Komplikationen hinzukommen, eigentlich nicht.

### **Neuroleptika**

z.B. Haloperidol, Haldol, Leponex, Taxilan, Megaphen, Melleril, Neurocil, Taractan, Truxal, Atosil, Jacroneural, Omca, Psyquil.

Bis heute ist nicht bekannt, wo genau im Gehirn diese Medikamente mit ihrer Wirkung ansetzen. Aber man weiß genau, welche Wirkungen die Medikamente auf den menschlichen Körper haben.

Schon kleinste Dosen bewirken nach längerer Einnahme eine Veränderung des sog. „psychischen Grundbefindens“. Du selbst wirst antriebslos — „alles läßt dich kalt“. Begegnest du jemandem, der z.B. unter Haloperidol steht, hast du oft den Eindruck, du könntest ihm eine scheuern, ohne daß es ihn weiter „trifft“. Viele kennen ja sicher auch den sog. „Haloperidol-Gang“ bei jenen Leuten, denen das Medikament über längere Zeit eingeflößt worden ist. Im allgemeinen fängt jeder Mensch in angespannten oder aufregenden Situationen an zu schwitzen, bekommt Herzjagen oder fängt an zu zittern. Gerade diese natürliche Körperreaktionen werden je nach Stärke der Medikamente teilweise oder völlig unterdrückt. Ebenso wird die Spannung der Muskulatur durch diese Medikamente herabgesetzt, d.h. du hast das Gefühl, gewollte Bewegungen nur noch sehr langsam oder mühsam machen zu können. Grundsätzlich sind die **Nebenwirkungen** bei dieser Gruppe von Medikamenten etwas unterschiedlich. Zwei Beispiele sollen das zeigen.

1. **Haloperidol**: Verlangsamung aller körperlichen Reaktionen; du wirst schläfrig, siehst alles auf Distanz, hast keinen Appetit mehr, schwitze sehr viel. Zusätzlich kann es zu unwillkürlichen Muskelzuckungen kommen, die du nicht kontrollieren kannst (Mund, Gesicht, Arme, Beine). Viele, die Haloperidol lange eingeflößt bekommen haben, können nicht mehr ruhig sitzen oder im Bett liegen. Sie laufen unruhig und ungezielt dauernd hin und her. Im Knast wird oft versucht, diese Leute „ruhigzustellen“ indem sie von Wärtern im Bett gefesselt werden; anstatt das Medikament nicht mehr zu geben, von dem alles herrührt. Daneben kannst du allergische Hautausschläge bekommen. Gelbsucht kann auftreten. Trinkst du zusätzlich Alkohol, können sich Wirkungen und vor allem Nebenwirkungen gefährlich verstärken. Mit diesem Medikament kann ein Mensch psychisch völlig verändert werden, Du kennst ihn nicht mehr wieder.

2. **Truxal, Taractan**: Bei diesen Medikamenten kann es sein, daß du nicht mehr richtig schlafen kannst; es kommt zu Darmverstopfungen, dein Mund wird ganz trocken, du kannst plötzlich nicht mehr richtig pinkeln! Außerdem tritt auch hier ein nicht kontrollierbares Muskelzucken auf. Ganz gefährlich ist es, wenn jemand dieses Medikament bekommt, der unter epileptischen Anfällen leidet! Durch diese Medikamente können neue Krampfanfälle ausgelöst werden. Bei Gabe oder Einflößen von hohen Dosen fängst du an zu phantasieren, und leidest gleichzeitig unter Herzjagen und allgemeiner Unruhe. Alle sog. Neuroleptika verursachen bei dir mehr oder weniger starke Kreislaufstörungen, z.B. im Stehen Blutdruckabfall mit starkem Schwindelgefühl. Nimmt jemand in Selbstmordabsicht oder wird jemandem in Tötungsabsicht eine Überdosis dieser Medikamente eingeflößt, so ist eine tiefe Bewußtlosigkeit wie bei einer Schlafmittelvergiftung die Folge (siehe auch Abschnitt 17.4. „akute Notfälle“).

### **Antidepressiva**

z.B. Aponal, Anafranil, Insidon, Laroxyl, Lithium, Ludiomil, Nortrilen, Saroten, Siquan, Tofranil, Tolvin.

Diese Medikamentengruppe wirkt, indem sie in den Stoffwechsel des Gehirns eingreife. Herauskommen soll dabei, daß bei dir Depressionen „beiseitigt“ werden sollen, daß dir Angst genommen werden soll, oder vereinfacht ausgedrückt „Müde wieder munter gemacht“ werden sollen. Noch mehr als bei den anderen Psychopharmaka muß bei dieser Gruppe darauf geachtet werden, welches Medikament gegeben wird. Sonst kann es zu gefährlichen Folgen kommen. Viel zu schnell und oft wird dieses Medikament im Knast gegeben, z.B. einfach zum Einschlafen. So ist es vorgekommen, daß jemandem ein Medikament dieser Gruppe gegeben wurde, gegen Depressionen und „Selbstmordgefahr“. Und was passierte: Wegen der Speziellen Wirkung dieses Medikamentes hat er tatsächlich einen Selbstmordversuch gemacht, obwohl ja wohl das Gegenteil erreicht werden sollte. Wegen dieser Wirkung mußst du gerade bei Medikamenten, die gegen „Depressionen“ gegeben werden, immer nach dem Namen fragen und ob sie eventuell aus dieser Gruppe stammen.

**Nebenwirkungen**: Bei diesen Medikamenten sind sie nicht „nur“ unangenehm, sondern sehr

gefährlich und. ausgeprägter als bei den anderen Psychopharmaka; es kann sein, daß du plötzlich nicht mehr richtig pinkeln kannst, dein Mund wird furchtbar trocken, du siehst verschwommen, weil sich der Druck im Glaskörper des Auges erhöht hat. Ebenso wie bei den anderen Medikamenten merkst du selber, daß dein Kreislauf zu wackeln anfängt, Herzbeschwerden sind nicht selten: Herzrasen, Herzstolpern, sog. „Herzrhythmusstörungen“. Weiterhin kannst du Gelbsucht bekommen, die Zahl der weißen Blutkörperchen vermindert sich. Und als letztes kannst du auch hier merken, wie Leute, die. vielleicht zu viel von den Medikamenten bekommen haben, völlig verwirrt werden und durchdrehen, mit den Symptomen, wie sie beim Delir weiter oben beschrieben sind. Alkohol verstärkt die „beruhigende“ Wirkung dieser Medikamente, d.h. dich haut's um. Du mußt unbedingt darauf achten, daß diese Medikamente — wenn sie schon angeblich notwendig sind — nur unter strengster ärztlicher Kontrolle gegeben werden. ,Noch ein Wort zum Medikament Lithium, das zur Zeit immer beliebter wird beider Behandlung sog. „manisch-depressiver“ Patienten. Die Nebenwirkungen dieses Medikaments können tödlich sein. Und zwar schon, wenn der Wirkungsspiegel dieses Medikaments im Blut nur gering erhöht ist gegenüber den sog. „Normalwerten“. Es ist ärztlich unverantwortlich und fahrlässig, dieses Medikament ohne regelmäßige wöchentliche Blutkontrollen zu verabreichen. Neben den sogenannten Psychopharmaka werden im Knast natürlich noch andere Medikamente gegeben, zu denen wir noch was sagen wollen.

### **Distraneurin**

Ein beliebtes Medikament für vieles ist Distraneurin: Dieses Mittel darf eigentlich nur bei der Entzugsbehandlung von Alkoholabhängigen in der ersten Zeit gegeben werden. Und zwar deshalb nur kurze Zeit, weil sonst die Abhängigkeit vom Alkohol nur durch die Abhängigkeit von Distraneurin vertauscht wird. Draußen wird es auch als Tropf gegeben beim Delir durch Entzug, jedoch nur in Krankenhäusern unter ärztlicher Überwachung. Denn eine Überdosis führt zur Lähmung der Atmung und damit zum Tod. Es ist deshalb ganz falsch bzw. schädlich und sollte verboten sein, Distraneurin als Schlafmittel und Beruhigungsmittel zu geben, da man wie gesagt körperlich abhängig wird.

### **Schlafmittel, auch Hypnotika genannt**

1.Barbkurat-hakige: Lumina], Medomin, Phanodorm, Stadadorm, Speda, Nervo, opt., Norkotral, Somnifen, Vesparax, Beilergal, Bella sanol.

2.Ohne Barbiturate: Betadorm, Diudorm, Dolestan, Eatan, Halbmond, Hoggar, Mandrax, Plantival, Somnibei, Staurodorm, Valmane, Chloraldurat.

Alle Schlafmittel wirken durch Veränderungen am zentralen Nervensystem des Gehirns. Durch Ihre Wirkung wird dein Bewußtsein ähnlich wie beim natürlichen Schlaf ausgeschaltet. Dies führt bei jedem Menschen zu Veränderungen im schon oben beschrieben Schlafrhythmus während einer Nacht. Die Folge: die Medikamente unterdrücken meistens die wichtige Traumphase deines Schlafes und am nächsten Morgen hast du das Gefühl, überhaupt nicht ausgeschlafen zu sein, obwohl du ja eigentlich „geschlafen“ hast. **Deshalb:** Versuche immer, so weites nur geht, ohne Schlafmittel auszukommen.

**Nebenwirkungen:** Alle Schlafmittel können bei längerer Einnahme zu körperlicher Abhängigkeit führen; außerdem kommt es vor allem auch zu Kreislaufstörungen durch Blutdruckabfall. Die Wirkung der Schlafmittel wird verstärkt, wenn man sie zusätzlich zu irgendeinem Mittel aus der Gruppe der oben erwähnten Psychopharmaka einnimmt. Schlafmittel werden im Knast und draußen am häufigsten genommen, wenn jemand Selbstmord machen will. Und oft gelingt dies mit „Erfolg“, jedoch muß man sich immer vor Augen halten, welche Schäden auftreten können, wenn dieser „Versuch“ mißlingt. Wird jemand erst längere Zeit nach der Einnahme von Schlaftabletten gefunden, so ist er meist tief bewußtlos. Zwar kann er meistens wieder zum Bewußtsein gebracht

werden, jedoch passiert es nicht selten, daß als Folge Lähmungen eines Armes oder Beines zurückbleiben. Was du selbst machen kannst, wenn du jemanden findest, der Tabletten geschluckt hat, ist im Kapitel „Akute Notfälle“ in Abschnitt 17.4. beschrieben.

### **Schmerzmittel**

Nur die gebräuchlichsten Namen: Azur, Dolomo, Dolviran, Fortalidon, Fortal, Gelonida, Lonarid, Neuramag, Optalidon, Treupel, Aspirin, Aspro, Boxazin, Ditonal, Eu-med, Neuralgin, Novalgin, Octadon, Prontopyrin, Quadronal, Saridon, Sinpro, Spalt, Thomapyrin, Tegal, Vivimed.

Alle oben genannten Schmerzmittel haben mehr oder weniger starke **Nebenwirkungen**, wenn sie länger regelmäßig eingenommen werden. Insbesondere wenn du sie über Monate oder Jahre einnimmst. Dazu kann auch hier eine körperliche Abhängigkeit auftreten. Am wenigsten Nebenwirkungen hat ASPIRIN. Gleiche Mittel sind Aspro, Coifarit, Godamed, Apyron, Boxazin, Alka-Selzer, Acatylin. Die größte Gefahr des Aspirin geht von seiner Wirkung auf die Magenschleimhaut aus. Bei längerer Einnahme greift es, auch bei jemandem, der sonst nichts mit dem Magen zu tun hat, die Schleimhaut an und kann zu Blutungen der Magenschleimhaut führen. Deshalb solltest du, wenn du mal ein Magengeschwür gehabt hast oder noch eines hast, kein Aspirin einnehmen. Entweder kann ein altes Geschwür wieder aufbrechen oder ein vorhandenes anfangen zu bluten. Beim Aspirin kannst du die Wirkungen gegen die Magenschleimhaut dadurch abmildern, daß du vorher etwas Milch trinkst oder auch ein sog. Magenmittel wie Gelusilac oder Phosphalugel vorher nimmst. Eine andere Gruppe von Schmerzmitteln enthält einen Stoff mit dem Namen Phenacitin. Es ist seit Jahren bekannt, daß dieser Wirkstoff bei längerer Einnahme zu nicht wieder gutzumachenden Nierenschäden führt. Dazu gehören Mittel wie Dolviran, Gelonida, Thomapyrin, Saridon, Treupel, Vivimed, Quadronal, Dolomo, u.a. Andere allgemeine Nebenwirkungen, die bei dir nach längerer Einnahme von Schmerzmitteln auftreten können, sind: Blutarmut, chron. Kopfschmerzen, Gelbsucht.

### **Antibiotika**

Einige Namen: Baycillin, Isocillin, Stapenor, Binotal, Denpen, Reverin, Klinomycin.

Als Antibiotika werden Medikamente bezeichnet, die mehr oder weniger wirksam bei Entzündungen durch Bakterien sind. Wir können hier nicht alle verschiedenen Arten der Medikamente aufzählen. Wichtiger, glaube ich, ist es für jeden im Knast zu wissen, wann man eigentlich Antibiotika einnehmen sollte oder sich geben lassen sollte. Die Wirkung dieser Medikamente besteht darin, daß sie Bakterien entweder ganz abtöten oder ihr Wachstum bremsen, so daß der Körper eigene Abwehrkräfte gegen die Bakterien aufbauen kann. Grundsätzlich wirken bestimmte Antibiotika nur gegen bestimmte Bakterien. Deshalb soll ein Antibiotikum erst dann gegeben werden, wenn man weiß: 1. welche Art von Bakterien die Entzündung hervorgerufen haben, und 2. welches Antibiotikum überhaupt wirksam ist. Die Tests, die hierfür notwendig sind, nennt man Antibiogramm. Also immer danach fragen, bevor du dir Antibiotika geben läßt. Diesen Test kann man aus Spucke, Urin, Blut oder Eiter aus einer Wunde machen. Bei einer Gallenblasenentzündung kann man das jedoch zum Beispiel nicht. Hier sind aber Medikamente wie Reverin, Binotal, Deripen, Klinomycin wirksam. Draußen wie im Knast werden Antibiotika viel zu oft gegeben, meistens ohne daß ein Test auf die Wirksamkeit gemacht wurde. Zum Beispiel sind sie völlig unwirksam bei Schnupfen oder Grippe, da diese Krankheiten durch Viren hervorgerufen werden. Bekommst du aber Antibiotika, so mußt du sie mindestens 7-8 Tage einnehmen. Der Grund: nimmst du sie kürzer, so können die Bakterien Widerstandskraft gegen das Medikament entwickeln und das Antibiotikum wirkt auch in Zukunft nicht mehr ausreichend.

### **Kreislaufmittel**

d.h. Medikamente gegen zu niedrigen Blutdruck: Akrinor, Amphodyn, Dihydergot rec, Effortil, Novadral retard, Ordinal, RR-plus, Sympatol, Tonolift.

Fast jeder Mensch, der im Knast sitzt, leidet unter Kreislaufstörungen, sei es in U-Haft oder in Strafhafte. Die Ursache ist immer ein und dieselbe: die fehlende körperliche Bewegung. Wie es ja inzwischen sogar aus hochoffiziellen Gutachten bekannt ist, trifft dies in noch stärkerem Maße für Gefangene in Isolationshaft zu. Daraus wird auch sofort klar, daß du diese Beschwerden nicht mit Medikamenten weg bekommst, oder wenn, dann immer nur vorübergehend. Die wirksamste Möglichkeit dagegen anzugehen, ist ein regelmäßiges Trainingsprogramm wenn du in Einzelhaft bist. Und sonst regelmäßiger Sport. Dies haben wir alles oben im Kapitel 13. („Gesundbleiben“) beschrieben. Nur im akuten Notfall, wenn du entweder bewußtlos oder kurz davor bist, ist es vielleicht sinnvoll, auch Medikamente zu nehmen oder zu spritzen. Hierbei ist das Medikament Dihydroergot. am wirksamsten. Das gilt auch für den Fall, daß der Blutdruckabfall durch andere Medikamente bedingt ist, was oft passieren kann, wie oben beschrieben. Du solltest dann das entsprechende Medikament nicht mehr einnehmen.

### **Cortison**

Zum Schluß noch etwas zu dem als „Wundermittel“ bekannten Cortison. es hat viele Handelsnamen: Decortin, Locaeorten, Hydrocortison, Monocortin, Prednisolon, Ultralan, Urbason, Volon, Celestan, Scherisoion.

Die Wirkung dieses Stoffes ist die, daß er entzündungshemmend, gegen Allergien und teilweise gegen bestimmte Arten von Krebs wirkt. Die „Wunderwirkung“ liegt darin, daß du z.B. vordergründig eine Gelbsucht damit wegbekommst, aber damit nicht gleichzeitig die gefährliche Entzündung der Leber behoben hast, in diesem Zusammenhang wird es auch als „Weißwascher“ bezeichnet, Man kann sagen: wenn jemand tatsächlich wegen einer schweren Erkrankung regelmäßig über längere Zeit eines der oben genannten Mittel nehmen muß, dann gehön er sofort raus aus dem Knast. Einmal zur Überwachung der Nebenwirkungen und zum anderen weil er so schwer krank ist, daß er eigentlich in einer Spezialklinik behandelt werden muß. Die Nebenwirkungen sind schwer: hast du ein Magengeschwür oder neigst du dazu. so kann dies aufbrechen oder zu bluten anfangen, noch schneller und stärker als durch lange Einnahme von Aspirin, also bereits nach kürzester Zeit. Eine Neigung zur Zuckerkrankheit kann zur voll ausgeprägten Zuckerkrankheit werden; du wirst dicker; aus deinen Knochen wird der Kalk abgebaut; ein ganz billiger Schnupfen oder eine Bronchitis können zur Lungenentzündung werden, da die körpereigene Abwehr gebremst ist. Das sind nur einige Beispiele über die Nebenwirkungen. Als letztes noch etwas zur gewaltsamen Einbringung von Medikamenten, meistens in der Form des „Abspritzens“. Wenn du dies bei einem Mitgefangenen mitbekommst, merke es dir und teile es jemandem mit, denn: draußen ist die gewaltsame Verabreichung einer Spritze vorsätzliche Körperverletzung, wofür der Arzt haftbar gemacht wird. Und dies muß auch im Knast für die Anstaltsärzte gelten.

## **22. Was man im Rechtsstreit mit der Justiz beachten muß**

Das wichtigste ist, daß man sich keine Illusionen macht: Die Erfolgsaussichten im Rechtsstreit mit der Justiz sind äußerst gering. Die vielfältigen Rechtsmittel (oder wie es korrekt heißt: „Rechtsbehelfe“) sind für einen Ahnungslosen zunächst recht eindrucksvoll. Denjenigen, der sie benutzen soll, erschlagen sie jedoch gerade wegen ihrer verwirrenden Vielfalt und bürokratischen Kompliziertheit. Wer sich dennoch durch den Paragräphenschwungel durchkämpft, gibt meist ebenfalls bald auf, wenn er merkt, daß er nicht zu seinem „Recht“ kommt, dafür aber viel von seinem Stolz aufgibt. Läßt er nicht locker, so gilt er als Querulant. Und oft ist tatsächlich der einzige Erfolg, den man erreichen kann, daß man der Justiz Arbeit macht. In Einzelfällen kann man überraschende kleine „Erfolge“ erzielen, die aber nicht über die allgemeine Rechtlosigkeit hinwegtäuschen können. Sie beruhen meist nur darauf, daß die Justiz nachgibt, um sich weitere Arbeit zu ersparen, daß sie befürchtet, ihre Rechtsbrüche könnten ans Tageslicht geraten oder daß sie durch eine geweckte Öffentlichkeit dazu gezwungen wird. Stelle dich darauf ein, wenn du dich auf das juristische „Spiel“ einläßt. Das Spiel, bei dem der Gegner die Regeln bestimmt, ohne sich selbst daran halten zu müssen, eine Sprache spricht, die du nicht verstehen sollst, damit du immer der Unterlegene bist, und der schließlich selbst die Rolle des Schiedsrichters übernimmt.

### **Die juristische Sprache und das juristische Denken**

Daß sich ein Gefangener der juristischen Sprache bedienen muß, ist das Ergebnis der überwältigenden Macht, welche die Justiz über ihn ausübt. Eingeschlossen in seine Zelle und einem ungewissen Schicksal überlassen, das allein vom Willen der Justiz bestimmt wird, beginnt er nach juristischen Gründen zu suchen, mit denen er seine Lage zu verbessern sucht. Er/ sie lernt die trübe Sprache der Gesetze: Er/ sie muss sich, wenn er/ sie seinen/ ihren „Fall“ schildert, einen juristischen Standpunkt zueigen machen, der ihm fremd ist. Er muß sich Gründe überlegen, die nicht seine eigenen sind. Denn mit seinen eigenen würde er nicht weit kommen. Ein der äußersten Unfreiheit Ausgelieferter kann seine Bedürfnisse niemals „rechtmäßig“ äußern und begründen, dazu ist seiner Existenz bereits zuviel Illegalität auferlegt worden. So schafft er sich eine Schein-Existenz und Schein-Bedürfnisse, auf die seine Begründungen zutreffen. Diese Schein-Existenz ist die „rechtmäßige“ Existenz, die „erlaubte“ Forderung, die „rechtens“ Bedürfnisse anmelden kann, zum Beispiel auf freie Meinungsbildung, den Genuß von Bildung und Ausbildung, der Teilnahme an „Gemeinschaftsveranstaltungen“ - nicht das eigene Leben, dafür aber das fremde, künstliche, verordnete, industriell hergestellte, den Besitz eines Apparats, der künstliches Leben vorführt, wie Radio und Fernsehen, - nicht die Äußerung eigenen Schicksals, eigener Erfahrung und eigenen Wissens, sondern das gezwungene Anhören der sozialen Phrasen, die Vorführung vor die akademischen Trainer, Einüben von „richtigem Verhalten“ in den „Gemeinschaftsveranstaltungen“. Die Justiz, die mächtige Verwaltung des Lebens, läßt eine Sprache, die nicht ihre eigene ist, nicht zu - sie überhört sie. Für das Leben des Gefangenen gibt es in ihrer Sprache keine Wörter, es läßt sich darin nicht ausdrücken. Es läßt sich darin nur ausdrücken, was nicht dieses Leben ist, was seine Verwaltung ist. Diese Sprache zu gebrauchen ist nicht nur deshalb problematisch, weil Rechtsmittel in Haft statistisch meistens erfolglos sind. Durch falsche Hoffnungen, die sie erwecken, können sie auch - vermittelt der damit bewirkten Anpassung - zu einem Abschwören gegenüber dem eigenen Schicksal führen. Einer will dann anders sein als er ist. Er geht nicht mehr von sich aus, sondern von seinem „Recht“. Aber Sprache und Leben sind nichts getrenntes. Über die erzwungene Änderung der Sprache ändert sich auch das eigene Denken. Ein Gefangener, der in der juristischen

Sprache zu **denken** begonnen hat, hat den Knast endgültig in sich aufgenommen.

### **Was kannst du im Rechtsmittelteil finden?**

Wir haben versucht, so verständlich wie uns möglich die wichtigsten juristischen Kenntnisse zu vermitteln, die man dafür braucht. Jeweils für U-Haft und Strafhaft geben wir einen allgemeinen Überblick:

- welche Anträge und Beschwerden es überhaupt gibt —an wen sie zu richten sind
- welche Form und welche Fristen dabei einzuhalten sind
- welche Schreiben man nebeneinander in einer Sache machen kann

Wir führen das dann an einem Musterbeispiel vor. Danach gibt es jeweils eine Zusammenstellung einiger juristischer Musterbegründungen für häufige Situationen im Knast, gegen die du rechtlich vorgehen kannst. Nach den Teilen über U-Haft (Kapitel 23) und Strafhaft (Kapitel 24) beschreiben wir die juristischen Wege und Probleme, die sowohl für U-Haft als auch für Strafhaft gelten:

- anfallende Kosten von Verfahren (Kapitel 25)
- Dienstaufsichtsbeschwerden (Abschnitt 26.1.)
- Strafanzeigen (Abschnitt 26.2.)
- Petitionen an die Länderparlamente (Abschnitt 26.3.)
- Verfassungsbeschwerde (Abschnitt 26.4.)
- Menschenrechtsbeschwerde (Abschnitt 26.5.)

Zunächst jedoch noch einige allgemeine Hinweise:

### **Worauf man beim Schreiben von Rechtsmitteln achten sollte**

Anträge, Beschwerden usw. - Privatbriefe natürlich auch - werden meist morgens dem sogenannten Kaffeebeamten beim Frühstücksempfang mitgegeben. Das heißt man sollte seine Schriftstücke bis dahin fertig und im Begleitumschlag haben. Von allen Schreiben mindestens einen Durchschlag machen, damit man sich darauf beziehen kann. Bei Fristsachen - zum Beispiel Antrag auf gerichtliche Entscheidung -, die von den Anstalten manchmal verzögert werden, sollte man auf den Durchschlag einen **Zusatz** schreiben: '„Hiermit bestätige ich das Schreiben an die Strafvollzugskammer des Herrn/der Frau ... am ... zur Weiterleitung in Empfang genommen zu haben." Diesen Zusatz sollte der „Kaffeebeamte" unterschreiben, was er allerdings in den seltensten Fällen machen wird. Laßt euch dann die Abgabe des Briefes von einem oder mehreren Gefangenen als Zeugen bestätigen. In manchen Anstalten gibt es auch sogenannte Fristzettel, auf denen vom Stationsbeamten die genaue Annahmezeit eingetragen wird. Dieser Zettel kommt dann in die Personalakte. Das ist kein Nachteil. Besteht auf der Ausfüllung eines solchen Fristzettels! Wenn es ganz dringend und wichtig ist, sendet den Brief per Einschreiben weg. Das ist zwar teuer, aber auch „fristsicher". Macht am besten noch zusätzlich in den Kalender einen Vermerk, was wann abgeschickt wurde, damit ihr dann das Nachhaken nicht so schnell vergeßt. Ansonsten gebt die Behörden- und Gerichtspost erstmal unfrankiert und verschlossen ab, Privatbriefe natürlich frankiert. Bei der Beförderung der „offiziellen“ Post ist das in den Bundesländern und einzelnen Knästen sehr unterschiedlich — wie mit der Zensur derselben. Versucht es also erstmal ‚gratis', man kann dabei viel Geld sparen. „Schreibkundige" Gefangene sollten anderen, die mit dem Abfassen von Schreiben Schwierigkeiten haben, helfen. Besonders bei Ausländern ist das wichtig, da die meistens noch nicht mal die ankommenden Behörden- und Gerichtsbriefe verstehen. Außerdem sollten Gefangene sich gegenseitig bei Dienstaufsichtsbeschwerden, allgemeinen Beschwerden,

Strafanzeigen etc. **bezeugen**, daß die z.B. gegen Knastbeamte erhobenen Beschuldigungen richtig sind. Anstalt, Aufsichtsbehörde und Gerichte können dann nicht so leicht behaupten, daß die Behauptungen des Gefangenen erlogen sind. Macht es denen also ruhig **gemeinsam** schwer! Versucht bei Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden usw. so sachlich wie möglich zu bleiben, denn bei offensichtlichen Beleidigungen gegen Richter und Wärter - wie zum Beispiel „Arschloch“, „Faschist“ - wandert der Schrieb sofort in den Papierkorb und wird nicht bearbeitet. Außerdem darf man nur in eigener Sache schreiben - außer bei Petitionen - d.h. du darfst dich z.B. nicht in deinem Namen für andere beschweren. Allerdings sind Dritte dann antragsberechtigt, wenn sie von einer Maßnahme gegen dich raitbetroffen sind: z.B. Angehörige draußen, deren Brief an dich von der Anstalt angehalten wurde und Freunde, denen die Besuchserlaubnis verweigert wurde. Bist du noch minderjährig - also unter 18 - so kann auch dein gesetzlicher Vertreter für dich eine Beschwerde schreiben.

### **Wo ist die Haft rechtlich geregelt?**

Hier noch ein Überblick über die wichtigsten Vorschriften, die die Haft regeln und ihre Abkürzungen. Es ist sinnvoll, sich einige davon im Wortlaut zu beschaffen und mit ihnen zu argumentieren. Weitergehende Literatur, d.h. Kommentare zu den einzelnen Gesetzen, die. z.T. in den weiter unten stehenden Musterentwürfen zitiert werden, findest du noch in der Buchliste im Anhang genannt.

#### **U-Haft:**

- Strafprozeßordnung (StPO), insbesondere §§ 119, 296 ff, 304 ff
- Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)
- Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), insbesondere §§ 23 ff
- Regelungen, die nur in dem jeweiligen Bundesland gelten: Erlasse, Rechtsver-Ordnungen, Verwaltungsvorschriften (sie sind im „Justiz-Ministerial-Blatt“ abgedruckt)
- Hausordnung der Anstalt
- Anordnungen des zuständigen Haftrichters

#### **Strafhaft:**

- Strafvollzugsgesetz (StVollzG)
- Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG)
- Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)
- Regelungen, die nur in dem Bundesland gelten: Erlasse, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften
- Hausordnung der Anstalt

#### **Sonderregelungen für Jugendliche:**

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (bundeseinheitlich) (VVJug)

#### **Allgemeine Regelungen für alle Vollzugsarten:**

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafvollstreckungsordnung (bundeseinheitlich) (StVollstrO)

- Grundgesetz (GG), insbesondere Artikel 1-6, 9, 12, 16, 17, 19, 103, 104
- Europäische Menschenrechtskonvention (MRK), insbesondere Artikel 2-8
- Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (Minima)

## 23. Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft

Wenn du in die U-Haft eingeliefert wirst, bestehen von Anfang an eine Menge von Regelungen, die deine Haftbedingungen bestimmen. Zum einen sind das die Anordnungen des\_ der Haftrichters\_in, z.B. kein Hofgang in den ersten 4 Wochen, Beleuchtung in der Zelle (auch nachts) oder ähnliches. Zum Anderen gilt dann die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), die du dir unbedingt besorgen solltest. Es gibt in der U-Haft folgende Grundsätze: Für deine Haftbedingungen ist der\_ die Haftrichter\_in zuständig. Wenn er\_ sie nichts anderes angeordnet hat, gilt die UVollzO. Sie wird wie eine stillschweigende Anordnung des\_ der Haftrichters\_in gesehen. Ein echtes Gesetz ist sie nicht. Es gibt einen Bereich, in dem der Haftrichter nichts anordnen kann. Das ist der sogenannte „ordnungsgemäße Zustand einer Vollzugsanstalt“, der Machtbereich des Anstaltsleiters. Hier zunächst eine kurze Übersicht über die verschiedenen Rechtsbehelfe (siehe: Übersicht der Rechtsmittel in der U-Haft). Danach werden wir das Ganze nochmal anhand eines Beispiels durchspielen Abschnitt 23.2. Am Schluß des U-Haft-Teils haben wir noch einige eventuell nützliche Musterbegründungen für Anträge, Beschwerden etc. zusammengestellt Abschnitt 23.3. Hinweise für brauchbare Literatur zu diesem Thema findest du in der Buchliste im Anhang.

### 23.1. Übersicht der Rechtsmittel in der U-Haft

#### **Anträge an den\_ die Haftrichter\_in**

a) irgendwelche Beamt\_innen, z.B. der\_ die Staatsanwält\_in, der\_ die Anstaltsleiter\_in. Anstalts-, Polizei- oder Gerichtsbeamt\_innen ordnen was an, was eigentlich in die Zuständigkeit des\_ der Haftrichter\_in gehört (die Ausnahmen unten sind bei Anträgen an den\_ die Anstaltsleiter\_in aufgezählt); du willst aber verhindern, dass die Anordnungen bestehen bleiben oder dass ähnliche Anordnungen in Zukunft wieder gemacht werden. Das könnte z.B. sein, dass der\_ die Anstaltsleiter\_in meint, ein "dringlicher Fall" sei gegeben und dich in eine Beruhigungszelle steckt (Nr. 63 Abs. 9 UVollzO), ohne vor den\_ die Richter\_in zu fragen, der\_ die allein das anordnen kann. Oder der\_ die Staatsanwält\_in kontrolliert deine Post, ohne dass du dies beantragt hast (Nr. 3 UVollzO).

Gegen all dies - und dagegen, dass es in Zukunft nochmal passiert - stellst du einen "**Antrag auf gerichtliche Entscheidung**" beim zuständigen Haftrichter.

Wer dein\_e zuständige\_r Haftrichter\_in ist, kann sich ändern. Bis die öffentliche Anklage erhoben ist, bis also die Anklageschrift fertig ist und sich irgendein Gericht mit der Anklage befasst, ist dein zuständiger Haftrichter derjenige, der deinen Haftbefehl erlassen hat. Von da an ist der\_ die für dich zuständige Richter\_in der\_ die Vorsitzende des Gerichts, das die dir vorgeworfene Sache verhandeln soll. Wenn nun also ein\_e andere\_r als diese\_r Vorsitzende\_r Richter\_in einen Beschluss erlässt (z.B. zum Besuch, zur Zensur oder irgendwas anderem), ist er\_ sie dazu garnicht berechtigt und du stellst einen "Antrag auf gerichtliche Entscheidung" bei der\_ dem Vorsitzenden des Gerichts. Ausnahme: Der\_ die Andere handelt in Vertretung der\_ des Vorsitzenden, was aber auf dem Schreiben (Beschluss) ausdrücklich stehen muss.

b) Wenn du überhaupt irgendwas an deinen Haftbedingungen geändert haben willst, stellst du "Antrag auf ..." bei dem\_ der Haftrichter\_in. Genauso, wenn du bei ihm\_ ihr beantragen willst, dass eine seiner\_ ihrer besonderen Anordnungen aufgehoben wird. Verstoßen deine Haftbedingungen

gegen die UVollzO, so argumentiere damit. Entsprechen sie der UVollzO, so kannst du dich trotzdem dagegen wenden, denn sie ist kein richtiges Gesetz. Es kann nichts schaden, immer erst mal Antrag an den\_ die Haftrichter\_in zu stellen. Wenn er\_sie nicht zuständig ist, wird er\_sie dir dies schon mitteilen.

### **Beschwerde gegen die Entscheidung des\_ der Haftrichters\_in**

a) Wenn du einen Antrag an den\_ die zuständige\_n Haftrichter\_in gestellt hast und der\_ die deinen Antrag ablehnt, b) wenn der\_ die Haftrichter\_in etwas anordnet, z.B. Beschränkung des Briefverkehrs oder Besuchsverbot für einen Freund oder ähnliches, legst du die Beschwerde nach §§ 304 ff. StPO (Strafprozessordnung) ein.

### **Anträge an den\_ die Anstaltsleiter\_in**

Mit dem Antrag an den\_ die Haftrichter\_in und der Beschwerde gegen dessen\_ deren Entscheidung kannst du gegen Anordnungen, Zustände, Verhaltensweisen, Unterlassungen vorgehen, die der\_ die Haftrichter\_in anordnen oder abstellen kann. Daneben gibt es aber Dinge, die nicht in die Zuständigkeit des\_ der Haftrichter\_in fallen. Dies sind die sogenannten " Notwendigkeiten des Haftvollzuges": Alles, was unter die Regelung des Tagesablaufs fällt, auf den der\_ die Haftrichter\_in keinen Einfluss mehr haben soll, weil sonst das "Funktionieren des Anstaltlebens" gefährdet wäre. Beispiele sind: - Größe und Ausgestaltungen der Zellen.

- Güte, Menge und Zubereitung der Anstaltsverpflegung.

- Zu- und Verteilung von Gefangenearbeit.

- Benutzung der Duschräume und Bäder.

- Wenn der Anstaltsleiter dir Teile deiner Habe (Nr. 53 Abs. 1 UVollzO) nicht gibt. (Hier ist aber genauso Antrag an den\_ die Haftrichter\_in möglich: also beide stellen.) - Wenn die nach der UVollzO vorgesehene Bewegung im Freien (Nr. 55 UVollzO), zu der der\_ die Haftrichter\_in nichts angeordnet hat, von der Anstalt grundsätzlich zu kurz gemacht wird. Du forderst also in einem Antrag an den\_ die Anstaltsleiter\_in (oder den\_ die jeweils von ihr\_ ihm eingesetzten Beamten\_in) dass er\_sie das abändere soll. Du beantragst dabei stets, dass man dir schriftlich Bescheid geben soll. Wichtig: Schließlich beantragst du bei der Anstaltsleitung auch die Durchführung der von dem\_ der Haftrichter\_in erteilten Genehmigungen: In dem Augenblick, wo der\_ die Haftrichter\_in eine Entscheidung trifft, ist es an dem\_ der Anstaltsleiter\_in, sie zu befolgen: z.B. dich an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen zu lassen oder dir bestimmte Literatur auszuhändigen.

### **Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts gemäß §§ 23 ff. EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz)**

Mit diesem Antrag kannst du in Bayern, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz direkt gegen die Entscheidungen bzw. Maßnahmen des\_ der Anstaltsleiter\_in (oder seines\_ ihres Vertreters\_in) vorgehen. In allen anderen Bundesländern gibt es ein Vorverfahren. Dort kann erst nach Abschluss dieses Vorverfahrens der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG (Oberlandesgericht) gestellt werden.

#### **Vorverfahren:**

Gegen den schriftlichen Bescheid des\_ der Anstaltsleiters\_in oder der\_ des zuständigen Sachbearbeiters\_in, falls der\_ die eigenverantwortlich entscheiden darf - musst du binnen **einer Woche** (in manchen Bundesländern zwei Wochen) den Widerspruch bei dem\_ der Anstaltsleiter\_in

einlegen. Bei mündlichen Bescheiden des\_ der Anstaltsleiters\_in gibt es keine Fristen. Entweder gibt der\_ die Anstaltsleiter\_in dann deinem Widerspruch statt, d.h. er\_sie ändert die von dir angegriffene Maßnahme (extrem selten) oder er legt den Widerspruch dem\_ der Präsidenten\_in des Justizvollzugsamtes vor. Das ist die nächsthöhere Instanz für die Anstaltsleitung, deren Aufsichtsbehörde, von der du dann auch einen Widerspruchsbescheid bekommst. Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kannst du dann innerhalb eines Monats (gerechnet ab Zugang des Widerspruchsbescheids bei dir) einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (Frist gem. § 26 EGGVG). Für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist es wichtig zu wissen, ob in dem jeweiligen Knast ein Vorverfahren nötig ist oder nicht. Übergehst du das Vorverfahren und gehst sofort mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das OLG, wird er dort nicht bearbeitet mit dem Hinweis auf das fehlende Vorverfahren. Bis dich dieser Bescheid des OLG erreicht, ist die Widerspruchsfrist normalerweise längst verstrichen und du guckst in die Röhre. Also, pass auf, dass du im Fristenschungel nicht hängenbleibst, und dies ist leichter gesagt als getan.

Besondere Bedeutung hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des OLG, wenn die Anstalt Anordnungen des\_ der Haftrichters\_in und des Gerichts, das die Beschwerde nach § 304 StPO entschieden hat, nicht durchführt. Du kannst in diesem Fall nur den\_ die Haftrichter\_in auffordern, die Anstalt dazu zu bringen, dafür zu sorgen, dass seine\_ ihre Anordnungen auch ausgeführt werden und **gleichzeitig** den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des OLG (in einigen Bundesländern erst, nachdem du dich im Verwaltungsvorverfahren beschwert hast, s.o.) stellen. Solche Differenzen zwischen Haftrichter\_in und Anstaltsleitung kommen nicht selten vor. Meistens gibt der\_ die Haftrichter\_in dann nach. Vielleicht gelingt es dir mal, einen Streit zwischen den beiden zu provozieren.

Neben diesen Verfahren kommen immer die Dienstaufsichtsbeschwerde (siehe: Die Dienstaufsichtsbeschwerde) und die Petition an den Landtag nach Art 17 GG (s. Petition an den Landtag) in Frage, die du ganz unabhängig von diesem Verfahren jederzeit machen kannst.

Weil du vielleicht immer noch nicht weißt, wie du jetzt genau vorgehen musst, werden wir jetzt die einzelnen Verfahren anhand von Musterentwürfen noch einmal durchspielen und dabei noch auf Besonderheiten hinweisen. Im Anschluss daran (siehe: Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden) Musterbegründungen für die unserer Ansicht nach wichtigsten Probleme, zu denen wir juristische Hilfeleistungen geben können und einige grundsätzliche Begründungen, die man in verschiedenen Anträgen einbauen kann.

## **23.2. Beispiele Und Erläuterungen**

Der Antrag an den\_ die Haftrichter\_in und die Beschwerde gegen dessen Entscheidung dargestellt am Beispiel eines Antrags auf Radiobenutzung.

Meistens genügt es, wenn du dich erkundigst, unter welchen Bedingungen du ein Radio bekommen kannst. Das steht meist in der Hausordnung. Wegen der Rundfunkgebühren läßt du dir von der Verwaltung einen Antrag auf Gebührenbefreiung geben und schickst den ab oder erkundigst dich, wohin du die 9 DM pro Vierteljahr zu überweisen hast (das kann auch jemand von außen machen).

In der Regel gilt: Das Radio darf keinen UKW-Teil haben (in einigen Knästen mittlerweile erlaubt) und muß direkt über die Anstalt von der Firma bezogen werden. Wenn du von Freunden ein altes Radio geschenkt bekommst, dann ist es oft möglich, dass das Ding im Auftrag der Anstalt {auf deine Kosten} technisch untersucht wird und gegebenenfalls der UKW-Teil abgeklemmt oder ausgebaut wird. Manche Knäste verlangen, dass das Radio nur mit Kopfhörer zu betreiben ist. Das Gerät muß außerdem in der Regel batteriebetrieben sein.

Meist genügt ein einfacher **Antrag an den Haftrichter:**

Name

Datum

JVA ...

Amtsgericht...

Aktenzeichen (des Haftbefehls)

*Ich beantrage die Genehmigung zur Benutzung eines eigenen Rundfunkempfängers der Marke...  
Nach ständiger Rechtsprechung besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung der  
Genehmigung.*

Unterschrift

Du kannst diesen Antrag so kurz halten, weil der\_ die Haftrichter\_in in den meisten Fällen deinem Antrag folgen wird. Du kannst aber genauso gut auch schon die Begründung bringen, die wir für die Beschwerde im nächsten Antrag benutzt haben, wenn du mit Schwierigkeiten rechnest. Wenn die Anklageschrift zugestellt ist, also die öffentliche Anklage erhoben ist, stellst du den Antrag nicht an den\_ die Haftrichter\_in, sondern an Richter\_in oder Vorsitzende\_n Richter\_in der Strafkammer, die deine Sache verhandeln wird, denn dann ist dieser für deine Haftbedingungen zuständig.

### **Dein Antrag wird abgelehnt**

Dies erfährst du schriftlich von dem\_ der Haftrichter\_in. Dagegen kannst du **Beschwerde nach § 304 StPO** einlegen. Diese Beschwerde ist fristlos, d.h. du mußt nicht auf die Einhaltung einer Frist achten. Du adressierst sie an das Amtsgericht bzw. an das Gericht, dessen Vorsitzende\_r Richter\_in entschieden hat. Diese\_r kann deiner Beschwerde Folge leisten, was allerdings nicht anzunehmen ist, oder er muß die Beschwerde in drei Tagen an das Gericht, welches dann über die Beschwerde entscheidet, weiterleiten. In dringenden Fällen oder wenn du die Adresse weißt, kannst du die Beschwerde gleich an das Beschwerdegericht adressieren. Welche Adresse das ist, erfragst du am besten bei anderen Gefangenen oder bei deine\_m Anwalt\_in. Die Beschwerde sieht dann so aus:

Name

Datum

z.Zt. JVA ...

An das Amtsgericht (Ort)

Aktenzeichen...

### **Oder**

An die X. Strafkammer des Landgerichts (Ort)

Aktenzeichen...

*Durch den angegriffenen Beschluss wurde mein Antrag vom ... auf Genehmigung zur Benutzung eines eigenen Rundfunkempfängers abgelehnt. Die Verweigerung muß als eine Einschränkung meines Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 GG angesehen werden, die durch § 119 Abs. 3 StPO nicht gedeckt ist. Nach ständiger Rechtsprechung besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung (vgl. BVerfG in NJW 1963, 755; OLG Hamm v. 26.10.1964 - 1*

*Ws 263/64 -; OLG Köln in MDR 71, 238). Eine Einschränkung dieses Rechtsanspruchs wegen einer angeblichen Gefährdung des Haftzwecks oder der Ordnung der Anstalt kann nicht allgemein angeordnet werden, wenn dies nicht im Einzelfall tatsächlich belegt werden kann (vgl. Grünau, UVollzO Nr. 40 Anmerkung 1). Auch die Tatsache, dass ich bereits als Informationsquelle mehrere Tageszeitungen beziehe, berechtigt nicht dazu, mir die Benutzung eines Radios als weitere Informationsquelle zu verweigern. Ebenso wenig kann die Tatsache, dass mir zwei oder drei Radioprogramme durch das von der Anstalt gestellte Hörfunkprogramm bereits zur Verfügung stehen, einen Versagungsgrund darstellen, da das Grundrecht auf freie Information aus Art. 5 Abs. 1 GG auch die freie Wahl unter allen in Betracht kommenden Rundfunkprogrammen garantiert (vgl. BVerfG in NJW 1963, 755; genauso Kleinknecht/Janischowsky Anmerkung 403).*

Datum

Die Kürzel in den Klammern sind Fundstellen von Entscheidungen und Kommentaren, die deinen Antrag unterstützen und Eindruck schinden sollen. Sie sind nicht unbedingt nötig, machen aber einer\_m gewissenhaften Richter\_in eine Entscheidung gegen dich nicht leicht. Die Abkürzungen bedeuten: MDR = Monatschrift für Deutsches Recht; NJW = Neue Juristische Wochenschrift (beides nach Jahr und Seite zitiert z.B. 71, 238); BVerfG = Bundesverfassungsgericht; Grünau und Kleinknecht/Janischowsky ("Das Recht der Untersuchungshaft") sind Verfasser von juristischen Fachbüchern.

### **Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG am Beispiel einer Lichtverlängerung**

Name

Datum

z.Zt. JVA ...

An das Oberlandesgericht (Ort)

*Ich stelle den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG. In der Anlage überreiche ich den Prozesskostenhilfeantrag und beantrage die Gewährung von Prozesskostenhilfe.*

*Zum Sachverhalt: Der\_ die Anstaltsleiter\_in (bzw. der\_ die Beamt\_in ... in Vertretung der\_ des Anstaltsleiter\_in) hat meinen Antrag auf Lichtverlängerung bis 24:00 Uhr vom ... durch Verfügung vom ... abgelehnt (hat mir die gewährte Lichtverlängerung bis 24:00 Uhr mit Verfügung vom ... wieder entzogen).*

*Gründe: Nach Nr. 54 Abs 2 UVollzO kann der\_ die Anstaltsleiter\_in "gestatten, dass der Haftraum über die vorgeschriebene hinaus beleuchtet wird". In seiner Verfügung vom ... hat der\_ die Anstaltsleiter\_in (der\_ die Beamte\_in ...) die ihm durch die genannte Bestimmung der UVollzO mögliche Entscheidung falsch getroffen. Bei der Beleuchtung, namentlich auf Einzelzellen, muss nämlich vor allem "der Lebensgewohnheit und der Bequemlichkeit" des Untersuchungsgefangenen Rechnung getragen werden (Wendisch in Löwe-Rosenberg, § 119 Rdn. 119).*

Hier nennst du die sachlichen Gründe, warum du Lichtverlängerung brauchst, z.B. Prozessvorbereitung, Weiterbildung etc.

*Ich stelle daher den Antrag, die behördliche Maßnahme des\_ der Anstaltsleiters\_in (des\_ der Beamten\_in...) der JVA vom ...mit der mir die Lichtverlängerung bis 24.00 Uhr versagt wurde (wieder entzogen wurde), aufzuheben und die beantragte Lichtverlängerung (wieder) zu gewähren. Des weiteren beantrage ich mir umfassendes und rechtliches Gehör zu gewähren.*

Solche Anträge sind auch ohne große juristische Kenntnisse möglich. Es reicht schon aus, wenn du sehr genau beschreibst, wogegen du dich wendest und die „Verletzung des Rechts“, den Paragraphen, angibst, auf den du dich beziehst. Ein Beispiel: Es wäre gut, wenn du angibst, daß Nr. 56 UVollzO dein Anrecht auf ein Bad pro Woche umfaßt. Es reicht aber auch aus, wenn du ohne Angabe dieser Nummer beschreibst, daß du nur alle drei Wochen baden kannst und wie widerlich das ist. Bei dem zitierten „Dünnebier in Löwe-Rosenberg“ handelt es sich um einen dicken Kommentar zur Strafprozeßordnung.

### **Voraussetzungen des Antrags nach §§ 23 ff. EGGVG**

**a)** Es muß dann zuerst ein Antrag an den die Anstaltsleiter\_in gestellt worden sein und desse deren Bescheid vorliegen, wenn du gegen eine eigenmächtige Maßnahme eine\_r\_s Vollzugsbeamt\_en\_in vorgehen willst oder eine bestimmte Veränderung erreichen willst. Erläßt der die Anstaltsleiter\_in (oder sein\_e ihre Vertreter\_in) selbst eine verschärfende Maßnahme gegen dich, so kannst du dich direkt ans OLG wenden. Wartest du erst noch einen Bescheid des Anstaltsleiters ab, so schaffst du die Einhaltung der Frist (siehe unten) nicht mehr. Hast du in dem ersten Fall einen Antrag an den Anstaltsleiter gestellt und innerhalb von drei Monaten trotz Anmahnungen keinen Bescheid bekommen, so wendest du dich ebenfalls direkt ans OLG. Das gleiche gilt, wenn im Verwaltungsvorverfahren (in den Bundesländern in denen es nötig ist s. o.) kein Bescheid ergeht. Dabei gibst du an, dass dein Antrag ohne Grund unbeantwortet geblieben ist. Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn der die Anstaltsleiter\_in sich weigert, eine von dem der Richterin genehmigte Sache durchzuführen. Vielleicht weil er sie annimmt, das gehöre in seine Zuständigkeit. In diesem Fall solltest du ruhig auch deinen Antrag ans OLG richten, auch wenn es möglicherweise nicht zuständig ist. Wenn schon Haftrichter\_in und Anstaltsleiter\_in die Rechtslage nicht durchblicken, so kann man es von dir erst recht nicht erwarten. Ansonsten kannst du in einem solchen Fall immer eine Dienstaufsichtshbeschwerde schreiben (siehe Absehnitt 26.1.). **Ausnahme:** Wenn über deinen Antrag an den die Anstaltsleiter\_in oder im Verwaltungsvorverfahren innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung gefällt wurde, gibst du an, dass "ohne Grund" eine solche Entscheidung unterblieben ist und beantragst nun gerichtliche Entscheidung.

**b)** Du musst begründen, dass du durch eine Handlung eine\_r\_s Beamten\_in im Knast oder durch einen Zustand (mieses Essen) in deinen „Rechten“ verletzt bist. Du mußt diese Rechte auch angeben. Du kannst immer eine Verletzung deiner „Rechte“ aus den Nummern 1 und 18 UVollzO und § 119 Abs. 3 StPO herleiten.

**c)** Frist Dein Antrag muß einen Monat nach Zustellung oder nachdem dir eine schriftliche Bekanntgabe des Entscheids, gegen den du dich wendest, gemacht wurde, beim Gericht eingetroffen sein. Wenn dir der Entscheid nicht zugestellt wurde oder du aus irgendeinem anderen Grund die Frist nicht einhalten konntest (z.B. warst du im Bunker und konntest nicht schreiben, warst krank ..), beantragst du innerhalb der Frist von zwei Wochen, nachdem es diesen Hinderungsgrund nicht mehr gibt, "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" und gibst den Grund dafür an. Ist dir die Entscheidung des der Anstaltsleiter\_in nur mündlich mitgeteilt worden, brauchst du dich an keine Frist zu halten.

**d)** Kosten Dieses Verfahren ist kostenpflichtig. Deshalb immer einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe (Armenrecht) stellen. Näheres hierzu in Kapitel 25.

### **23.3. Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden**

Wir haben im folgenden einige Musterbegründungen zusammengestellt. Dabei haben wir solche Probleme herausgesucht, die besonders häufig sind und über die nicht schon an anderer Stelle dieses Buches etwas gesagt wurde. Wir wollen dabei betonen, daß dies nur Argumentations- und Orientierungshilfen für deinen juristischen „Kampf“ sein sollen. Das heißt, daß du in den meisten Fällen diese Muster nicht einfach übernehmen kannst, sondern deine Begründung genau auf die konkrete Situation abstimmen musst. Es ist dabei auch nicht nötig eine juristische Sprache, wie in einigen der folgenden Entwürfe, zu verwenden. Das gleiche gilt auch für das Zitieren von Kommentaren und Urteilen. Auch die größten „Superanträge“ werden in der Regel abgeschmettert. Und zu den seltenen erfolgreichen Anträgen gehören auch solche, die einfach nur das beschreiben, was der die Antragsteller\_in will — ohne juristischen Zauber. Liegt man mit Haftrichter\_in und Anstaltsleitung im Clinch, so wird man feststellen, daß die bei der Begründung ihrer Verbote und Beschränkungen nicht sehr einfallsreich sind: Entweder verstößt das, was du willst, gegen „Sicherheit und Ordnung“ in der Anstalt oder es ist mit dem „Zweck der Untersuchungshaft“ nicht vereinbar. Deshalb hier zunächst ein paar allgemeine Argumentationshilfen, die man praktisch für jede Beschwerde verwenden kann.

#### **"Sicherheit und Ordnung" und der "Haftzweck"**

„Dem Verfahren dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“, heißt es in § 119 Abs. 3 Strafprozeßordnung (StPO). In der Praxis bedeutet dieser schön formulierte Paragraph lediglich, daß in fast allen Verbots- oder Beschränkungsverfügungen diese Formeln als Begründung auftauchen. Unter „Ordnung“ der Anstalt sind alle Voraussetzungen zu verstehen, die unbedingt notwendig sind, um das normale Funktionieren des Knasts zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen sollen allerdings so gestaltet werden, „dass die bisherige . Lebensführung des Verhafteten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird“ (Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr.43). Wesentlich ist dabei, dass Ordnung identisch ist mit der „Hausordnung“ oder der U-Haftvollzugsordnung. Die U-Haftvollzugsordnung ist kein Gesetz sondern nur eine Empfehlung an den die Haftrichter\_in. Darauf musst du hinweisen, wenn du etwas willst, was sie verbietet. Andersherum kannst du dich immer auf die U-Haftvollzugsordnung berufen, wenn dir etwas verboten wird, was sie erlaubt. Die Hausordnung steht rechtlich noch unter der U-Haftvollzugsordnung und den Anordnungen des der Haftrichters\_in. Der offizielle Zweck der U-Haft ist die Beseitigung von Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr und/oder Wiederholungsgefahr. Was bei dir der Haftgrund ist, steht im Haftbefehl. Sitzt du also wegen Fluchtgefahr ein, so darf eine Beschränkung nicht damit begründet werden, es bestünde Verdunklungsgefahr. Steht die Anklageschrift schon, so kannst du deine Beschwerde auch so begründen:

*"Da die Ermittlungen gegen mich schon abgeschlossen sind, kann eine Verdunklungsgefahr nicht mehr vorliegen"*

Das gleiche gilt, wenn bei dir alles klar ist, weil du etwa das Pech hattest, "inflagranti" erwischt zu werden oder du — aus welchen Gründen auch immer — „reinen Tisch“ gemacht hast. Wegen einer völlig abstrakten Gefährdung — sei es von Sicherheit und Ordnung oder des Haftzwecks — dürfen keine Verbote oder Beschränkungen ausgesprochen werden. Aber gerade das geschieht dauernd: Da wird das eigene Radio zur „möglichen Ordnungsstörung“, das Zeichenlineal zur „möglichen Waffe“, die Schreibmaschine zum „möglichen Produktionsmittel zur Herstellung von zur Meuterei aufrufenden Flugblättern“. Solange du nicht vorher regelmäßig mit Linealen auf Beamte losgegangen bist etc., ist ein derartig begründetes Verbot absolut rechtswidrig. Und selbst wenn du es getan hättest, so müßte dir zumindest der Besitz eines weichen Plastiklineals erlaubt sein

(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Steht in einer Ablehnungsbegründung nur: "**....stellt eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung dar**", ohne dass dies näher begründet wird, so ist dies nicht nur rechtswidrig, sondern auch unverschämt, weil du Gründe, die du nicht kennst, auch nicht widerlegen kannst. Du schreibst dann am besten:

*Da der\_ die Haftrichter\_in(die Anstaltsleitung)in der Ablehnung meines Antrags auf ... nicht in der Lage war, konkrete Anhaltspunkte zu benennen, die auf die angebliche Gefahr für Sicherheit und Ordnung (bzw. des Haftzwecks) schließen lassen, ist die Ablehnung meines Antrags nicht haltbar.*

Nennt der\_ die Haftrichter\_in/die Anstaltsleitung nähere Gründe, so musst du auf diese eingehen und sie zu widerlegen versuchen. Das ist oft gar nicht so schwer, weil die Verbotsbegründungen nicht selten völlig unsinnig und unlogisch sind. Ein Tauchsieder eignet sich nun mal nicht als Ausbruchswerkzeug oder was es sonst noch an absurden Begründungen gibt. Aber vergiß nicht, du hast es hier mit Juristen\_innen zu tun und auch die Beschwerdeinstanz besteht aus Juristen\_innen. Und in der Denkweise von Juristen\_innen finden Logik und Vernunft kaum Platz.

### **Das Grundgesetz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Jede Maßnahme im Knast greift in mehrere Grundrechte ein. Nach dem Grundgesetz dürfen die meisten Grundrechte eingeschränkt werden; als so heilig werden sie nun auch wieder nicht angesehen. Aber sie dürfen nicht „verletzt“ werden. Das passiert immer dann, wenn das Grundrecht des\_ der Gefangenen, in das eingegriffen wird, „schwerer wiegt“ als der Zweck, der damit erreicht werden soll. Wann nun der Zweck die Mittel heiligt, ist natürlich nicht objektiv messbar. Es richtet sich immer nach den Interessen desjenigen, der die Macht hat, dies festzulegen. So ist nach Meinung der Richter\_innen und der Anstaltsleiter\_innen in der Regel die „Sicherheit und Ordnung“ in der Anstalt, die „Sicherung der Strafverfolgung“ oder gar der „Schutz der Gemeinschaft vor dem Rechtsbrecher“ allemal wichtiger, als die Grund- und Menschenrechte der Gefangenen: Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Schutz von Ehe und Familie, Rechtsstaatsgarantien und vieles mehr. Du selbst kannst immer damit argumentieren, daß eine Maßnahme gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verstößt, wenn wegen der Befürchtung einer lächerlichen „Störung“ deine Grund- und Menschenrechte nicht nur eingeschränkt sondern außer Kraft gesetzt werden und dabei oft genug nicht wiedergutzumachende Nachteile und Schäden verursacht und in Kauf genommen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet auch, daß — auch wenn der Zweck „heilig“ ist — stets nur das „mildeste“ Mittel gegen dich eingesetzt werden darf. Wenn also der „begründete Verdacht“ besteht, daß ein\_e bestimmte\_r Freund\_in von dir bei einem Besuch versuchen würde, verbotene Sachen in den Knast zu schmuggeln, so darf dann nicht etwa der Besuch verboten werden, weil die Gefahr einer Übergabe verbotener Gegenstände ja auch durch Besucher\_innenüberwachung oder Durchsuchung vor oder nach dem Besuch beseitigt werden kann. Hier sieht man aber, daß es manchmal nicht ganz unproblematisch ist, mit der UnVerhältnismäßigkeit einer Maßnahme zu argumentieren: Du wehrst dich einerseits gegen eine Beschränkung, „bittest“ aber gleichzeitig indirekt, daß ein anderer Eingriff vorgenommen wird, der vielleicht „müder“ aber eben auch erniedrigend ist. Es ist deshalb immer besser, sich darauf zu konzentrieren, eine Maßnahme als Verstoß gegen eine Vorschrift oder als völlig unbegründet anzugreifen und die Unverhältnismäßigkeit nur als zusätzliches Argument anzuführen. Du schreibst dann also:

*1. Die Maßnahme ist rechtswidrig, da eine völlig abstrakte, an den Haaren herbeigezogene Gefährdung von "Sicherheit und Ordnung" (bzw. des Zwecks der U-Haft) einen solchen Eingriff nicht rechtfertigen kann.*

*2. Die Maßnahme ist völlig unbegründet, weil die angeführten Tatsachen, die angeblich eine konkrete „Gefahr“ darstellen, einfach nicht stimmen (an dieser Stelle Unterstellungen, falsche Behauptungen richtigstellen und wenn möglich Beweismittel benennen, z.B. Mitgefangene als*

Zeugen).

*3.Im übrigen wäre die Maßnahme selbst dann rechtswidrig, wenn die oben widerlegten Behauptungen und Unterstellungen zutreffen würden, da der Eingriff dann gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.*

So etwa kann fast jede Beschwerde, jeder Antrag auf gerichtliche Entscheidung, aufgebaut werden. Natürlich muß man das Ganze dann noch mit den konkreten Dingen, um die es geht, ergänzen.

### **Anträge und Beschwerden von draußen**

Jede\_r, der\_die von einer Verfügung des\_der Haftrichters\_in persönlich betroffen ist, hat ein eigenes Beschwerderecht. Freunde und Angehörige können sich von draußen selbst an den\_die Haftrichter\_in mit Anträgen wenden und Beschwerde (§ 304 ff. StPO) gegen die Ablehnung ihres Antrages einlegen. Persönlich betroffen sind sie in der Regel bei Besuchsverböten, Anhalten von Briefen und Paketen, bei allem, was den Kontakt zwischen ihnen und den Gefangenen berührt. Gerade bei angehaltenen Briefen, die von draußen abgeschickt wurden, sollten die Absender selbst Rechtsmittel einlegen, weil ja nur sie den Inhalt des Briefes kennen und entsprechend argumentieren können. Wenn du also einen Anhaltebeschiuß bekommst, schreib an den\_die Absender\_ib des Briefes, dass er\_sie sich auch beschweren soll. Wenn er\_sie nicht weiß, wie man das macht, empfehl ihm\_ihr dieses Buch.

Bevor wir nun einige Musterbeispiele bringen, hier noch eine Erklärung der verwendeten Abkürzungen, um die man in juristischen Sachen kaum herumkommt:

Abs.= Absatz

Art.= Artikel

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BVerfG 19, 347= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Band 19, Seite 347

DriZ= Deutsche Richterzeitung

Wendisch in= Kommentar zur StPO (der größte) zitiert nach

GA= Goltdammer's Archiv für Strafrecht, zitiert nach Jahr und Seite

GG= Grundgesetz

Grunau= Kommentar zur U-Haftvollzugsordnung in Verbindung mit

MDR= Monatszeitschrift für Deutsches Recht zitiert nach Jahr und Seite

NJW= Neue Juristische Wochenschrift zitiert nach Jahr und Seite

OLG= Oberlandesgericht

Rdnr.= Randnummer (im Gesetzeskommentar)

StPO= Strafprozessordnung

StVollzK= Strafvollzugskammer

UVollzO= Untersuchungshaftvollzugsordnung

vgl.= vergleiche

Für die nun folgenden Musterbegründungen ist in der Regel der\_die Haftrichter\_in der\_die Adressat\_in, ob sie nun als Antrag oder als Beschwerde formuliert werden. Wenn du sie auch an den\_die Anstaltsleiter\_in richten sollst, haben wir das dazugeschrieben. Der kursiv gedruckte Text

kann, wenn er zu deiner Situation paßt, direkt in deine Anträge oder Beschwerden eingebaut werden. Zu folgenden Problempunkten findest du Musterbegründungen:

1. Schreibmaterialien
2. Schreibmaschine
3. Fernseher
4. Kassettenrekorder / Plattenspieler
5. Sonstige Gegenstände, „Bequemlichkeiten“
6. Einkaufsbeschränkungen
7. Paketempfang
8. Ausführung aus der Anstalt
9. Besuche
10. Anhalten von Briefen
11. Bücher, Zeitschriften
- 11.a. Medizinische Versorgung
- 11.b. Aufenthalt im Freien
- 11.c. Geld
12. Sicherheitsmaßnahmen
13. Hausstrafen
14. Anordnungen des Staatsanwalts

## **1. Schreibmaterialien**

Man wendet sich hier zunächst mal an den die Anstaltsleiter in mit einem sogenannten "Anliegen" oder "Vormelder".

*Ich verlange hiermit, nachdem ich mich mit diesem Anliegen bereits dreimal mündlich an den Beamten...gewandt habe, dass mir unverzüglich Schreibmaterialien (Papier: mindestens 20 Blatt, Briefumschläge: 10 Stück, ein Kugelschreiber) zur Verfügung gestellt werden, wie es Nr. 29 Abs. I UVollzO bestimmt.*

## **2. Schreibmaschine**

*Jeder Gefangene darf eine Schreibmaschine gebrauchen, ohne ein besonderes Bedürfnis nachweisen zu müssen (vergl. Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 StPO Rdnr. 113 mit weiteren Nachweisen)*

Will der die Haftrichter in dir die Maschine verweigern, muss er sie für dich als Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorbringen, daß du durch missbräuchliche Verwendung der Maschine den Zweck der U-Haft oder die Ordnung der Anstalt gefährden wirst! (BVerfGE 35,10). Ein allgemeines Blabla über die Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt langt nicht.

*Die Verweigerung der Genehmigung, eine Schreibmaschine in der Zelle zu besitzen, ist*

*verfassungswidrig. Wenn in dem ablehnenden Beschluß pauschal behauptet wird, eine Schreibmaschine in meiner Zelle würde die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden, so ist dies*

*1. völlig abwegig, da eine Schreibmaschine hierzu gar nicht geeignet ist und*

*2. auch schon deshalb rechtswidrig, weil die abstrakte Befürchtung, man könnte mit einer Schreibmaschine etwas Gefährliches tun, für eine Ablehnung ohnehin nicht ausreicht (OLG Düsseldorf MDR 1982, 1041).*

Dies gilt grundsätzlich auch für elektrische und elektronische Schreibmaschinen, ist dort jedoch noch umstritten:

*Wenn befürchtet wird, dass Teile des Gerätes zum Senderbau verwendet werden könnten, beantrage ich, das Gerät auf meine Kosten auswärtig untersuchen und dann verplomben zu lassen (Baumann in Strafverteidiger 1985, 294).*

### **3. Fernseher**

*Aus Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz ergibt sich, dass es dem Untersuchungsgefangenen freistehen muss, welche Informationen er sich beschafft und welche Informationsquellen er dazu benutzt. Das Fernsehen nimmt dabei ein besonders herausragende Stellung ein; es wird im normalen Leben als notwendiges Informationsmittel betrachtet. Verschiedenen Kommentarsendungen, Dokumentarberichte und politische Magazine liefert nur das Fernsehen. Sie können auch nicht etwa durch Zeitungen ersetzt werden. Als „Bequemlichkeit“, die ich im U-Haftvollzug beanspruchen kann, muß mir daher die Benutzung eines eigenen Fernsehers erlaubt werden (vergl. OLG Hamburg MDR 1969, 328; OLG Hamm GA 1972, 187; ebenso Dünnebier in Löwe-Roseaberg §119 Rdnr. 114).*

Neben dem allgemeinen Informationsrecht kann als besonderer Grund für die Benutzung eines Fernsehers auch z.B. die Teilnahme an einem Telekolleg oder an Sprachlehrendungen genannt werden.

### **4. Kassettensrecorder, Plattenspieler, Walkman**

*Kassettenrekorder sind zulässig, wenn Gefangene sie in begründeten Einzelfällen ernsthaft zur Erlernung einer Fremdsprache benutzen wollen (OLG München, Beschluß v. 24.8.1973 — 1 Vas 66/73; OLG Frankfurt, Beschlußv. 25.1.1974 — 3 Vas 153/73).*

*Die Benutzung eines sog. Walkman zum Abspielen von Sprachkassetten stellt keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt dar (OLG Koblenz v. 22.5.1985 1 Ws 277/85).*

Um die Gefährdung des Haftzwecks und der Sicherheit der Anstalt zu verhindern, darf der die Haftrichter in den Aufnahmeteil des Gerätes kaputt machen lassen. Kassetten kann man direkt im Fachhandel durch Vermittlung der Anstalt beziehen, was der Anstaltsleitung die Kontrolle erspart. Die gleichen Gründe kannst du für den Plattenspieler anführen.

### **5. Sonstige Gegenstände, "Bequemlichkeiten"**

Man richtet, wie bei den bisherigen Mustern, immer, wenn man irgendetwas besonderes haben will, einen Antrag auf Genehmigung an den die Haftrichter in. Bleibt der Antrag erfolglos, schreibt man eine Beschwerde an den die Haftrichter in gemäß §§ 304 ff. StPO. Du kannst im Prinzip alles

versuchen — von Musikinstrumenten bis zu Zimmerpflanzen. Aber auch bei der besten Begründung wirst du sehr oft die Genehmigung nicht bekommen.

*Nach § 119 Abs. 4 StPO muß mir der Besitz des beantragten Gegenstands in meiner Zelle genehmigt werden, da dem weder die Raumverhältnisse entgegenstehen noch ein übermäßiger Aufwand mit der Beschaffung und Überlassung des Gegenstands verbunden ist. Nur dann, sodas Bundesverfassungsgericht in NJW 1973, 1363, darf der Besitz auf der Zelle versagt werden.*

Falls dein Antrag unter Hinweis auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder auf den Zweck der Untersuchungshaft abgelehnt wurde, so lies die einleitenden Worte dieses Abschnitts (vor Musterbegründung Nr. 1). Als unproblematisch gilt dagegen neuerdings die Beschäftigung mit einer bereits vorhandenen Briefmarkensammlung (OLG Koblenz v. 18.7.1984 - 2 Vas 12/84). Ebenso darf man eigenes Essgeschirr, Tischdecke, eigene Bettwäsche etc. von zu Hause kommen lassen und muss die Sachen nicht "durch Vermittlung der Anstalt" neu kaufen (OLG Hamm 22.11.84 - 1 Ws 289/84).

## 6. Einkaufsbeschränkungen

Sie werden oft von der Anstaltsleitung generell festgelegt. In der U-Haftvollzugsordnung heißt es, daß sich Zusatznahrungs- und Genußmittel „**im Rahmen einer vernünftigen Lebensweise**“ halten sollen (Nr. 51 UVollzO). Davon abgesehen, daß eine „vernünftige Lebensweise“ so ziemlich das Gegenteil von dem ist, was im Knast, überhaupt möglich ist: die U-Haftvollzugsordnung ist nur eine Empfehlung an den Haftrichter, kein Gesetz. Du schreibst also:

*Der Einkauf darf niemals durch den Anstaltsleiter beschränkt werden (OLG Düsseldorf NJW 1969, ISO; Dünnebier in Löwe-Rosenberg § II9Rdnr. 131} auch wenn es zehnmal in der Hausordnung steht. Das macht die Beschränkung auch nicht rechtmäßiger.*

Wende dich nicht nur an die Anstaltsleitung sondern vor allem an den\_ die Haftrichter\_in, denn das ist sein\_ ihr Zuständigkeitsbereich. Verlange von ihm\_ ihr, dass er\_ sie einschreitet.

## 7. Paketempfang

Nr. 39 UVollzO verweist für den Paketempfang in der U-Haft auf die Strafhaft; vgl. also dort Abschnitt 24.2. Muster Nr. 12. Wenn du mehr als drei Pakete pro Jahr haben willst, kannst du es zuerst mal bei dem\_ der Anstaltsleiter\_in probieren. Wenn der deinen Antrag ablehnt, wendest du dich an deinen Haftrichter, denn er ist eigentlich zuständig.

*Die Beschränkung auf drei Pakete pro fahr, entspricht nicht dem Gesetz (§ 119 Absatz 4 StPO), das mir „ Bequemlichkeiten“ garantiert (vgl. Dünnebier in Löwe-Rosenberg§ 119 Rdnr. 18). Hier fügst du die Begründung zu „Bequemlichkeiten“ (Muster Nr. 5) ein, und weiter:*

*Die Beschränkung auf drei Pakete pro fahr übersieht, wie gerade durch die Pakete mit ihrem Inhalt Erinnerungen geweckt und auf diese Weise die Verbindung nach draußen aufrecht erhalten wird. Diese Beschränkung löscht die Bequemlichkeitsgarantie des § 119 Absatz 4 StPO aus und verkennt die zerstörerischen Bedingungen der U-Haft, die, will man.dem Gesetz folgen, verhindert werden müssen. Die Beschränkung auf drei Pakete pro fahr übersieht, wie gerade durch die Pakete mit ihrem Inhalt Erinnerungen geweckt und auf diese Weise die Verbindung nach draußen aufrecht erhalten wird. Diese Beschränkung löscht die Bequemlichkeitsgarantie des § 119 Absatz 4 StPO aus und verkennt die zerstörerischen Bedingungen der U-Haft, die, will man.dem Gesetz folgen, verhindert werden müssen. Die Behauptung, daß zusätzliche Pakete eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt bedeutet ist absurd, da meine Pakete ja eh bis ins letzte Detail*

gefilzt werden. Aus diesen Gründen beantrage ich pro Monat zwei Pakete mit Eßwaren und Toilettenartikeln empfangen zu können, wie es im Urteil vom OLG Frankfurt für im Rahmen des von der Anstalt zu verkraftenden erachtet wird (OLG Frankfurt vom 20.11.72 — J WS 393/72 —). Im übrigen kann gegen das Argument, der Personalaufwand dafür sei zu hoch, nur auf die Entscheidung BVerfGE 15, 269 verwiesen werden.

## 8. Ausführung an Plätze außerhalb der Anstalt

Sie sind zulässig, wenn wichtige und unaufschiebbare Angelegenheiten persönlicher Art, zum Beispiel Krankheitsfall in der Familie, Beerdigung, oder geschäftlicher Art die Anwesenheit des Verhafteten erforderlich machen (Nr. 41 Abs. 2 UVollzO)

*Mein Ausführungsantrag ist berechtigt, weil... (Grund für die Ausführung). Das Ausführen gehört zu den Fürsorgepflichten gegenüber dem Verhafteten. Der Staat muß dazu Personal zur Verfügung stellen. Demzufolge ist Mangel an Bewachungspersonal kein Grund, berechtigte Ausführungsanträge abzulehnen (BVerfGE 15, 296).*

Stelle den Antrag bei dem\_ der Anstaltsleiter\_in, mit der Bitte, die nach Nr. 41 UVollzU nötige Zustimmung des\_ der Haftrichter\_in herbeizuführen.

## 9. Besuch

Die Besuchsregelung der Nrn. 24 ff. UVollzO ist sehr eng. Wenn du längere Besuchszeiten und mehr Besuch haben willst, argumentiere ruhig gegen Hausordnung und gegen die U-Haftvollzugsordnung; es sind keine heiligen Kühe — nicht mal ordentliche Gesetze. Lies dazu die Vorbemerkungen zu Beginn des Abschnitts (vor Muster Nr.1). Die folgenden Probleme tauchen immer wieder auf:

- a) Angehörigenbesuch
- b) Dauerbesuchserlaubnis
- c) Besuchsverbote
- d) Trennscheibe
- e) Kosten der Besuchsüberwachung

### **a) Angehörigenbesuche**

Wenn die Angehörigen sehr weit weg wohnen: *Gemäß BVerfGE 42, 10 muss es für die Vollzugsanstalt zumutbar sein, Besuchsgelegenheiten außerhalb der allgemeinen Besuchstage zu schaffen. Außerdem steht das auch in Nr. 24 Abs. 2 Satz 2 der UVollzO*

Bei Ablehnung von Angehörigenbesuchen (gilt auch für Verlobte):

*Die Ablehnung des Besuchs von nahestehenden Personen, wie etwas des Ehepartners oder eines anderen Familienangehörigen bedarf schwerwiegender Gründe (BVerfGE 42, 102). Mein Verlobter (meine Verlobte) - wie man sich denken kann - sehr nahe.*

Du hast einen Anspruch auf einen unbewachten Besuch von eine\_m\_er Angehörigen, wenn keine **konkreten** Anhaltspunkte für eine Gefährdung des aftzwecks oder der Anstaltsordnung vorliegen (OLG Frankfurt v. 15.8.1983 in Strafverteidiger 1983, 465).

### **b) Dauerbesuchserlaubnis**

Soll für eine Person deines Vertrauens eine Dauerbesuchserlaubnis erteilt werden, dann müssen "besondere Umstände" in dem Antrag aufgeführt werden, die eine solche Erlaubnis rechtfertigen.

### **c) Besuchsverbote**

Du willst von bestimmten Leuten Besuch haben, die aber vom Besuch ausgeschlossen sind. Du kannst die dafür sinnvollen Teile der folgenden Begründung übernehmen.

*Beschränkungen durch den\_ die Haftrichter\_in sind nur dann zulässig, wenn im konkreten Fall der Besuch eine reale Gefährdung der Ordnung in der Anstalt oder des Haftzwecks bedeutet (BVerfGE 35, 321). Dies ist aber schon deshalb nicht gegeben, weil die Besuche ja ohnehin überwacht werden. Im übrigen dient der beantragte Besuch der Erledigung unaufschiebbarer persönlicher (bzw. rechtlicher oder geschäftlicher) Angelegenheiten, die ich nicht schriftlich oder durch Dritte regeln kann. Insofern gebietet auch die U-Haftvollzugsordnung in Nr. 2 die Genehmigung des zusätzlichen Besuchs.*

Du willst dich mit dem\_ der Gefangenen X treffen:

*Nach der Entscheidung des OLG Hamburg (NJW 1965, 364) ist es mir erlaubt, den\_ die Gefangene\_n X, der sich in derselben Anstalt befindet wie ich, unter denselben Voraussetzungen zu besuchen, unter denen ich es könnte, wenn ich in Freiheit wäre.*

### **d) Trennscheibe**

Der Besuch, den du empfangst, darf nur dann in einem Trennscheibenraum stattfinden, wenn es "besondere Anhaltspunkte" gibt, dass du dieses Besuchsrecht zu einer unerlaubten Handlung missbrauchen wirst. Gibt es derartige Anhaltspunkte nicht, hast du das Recht auf einen normalen Besucherraum (OLG Celle v. 11.12.1980 NStZ 198/196; OLG Celle v. 16.2.1981, MDR 1981, 515).

### **e) Kosten der Besuchsüberwachung**

Die Kosten der gerichtlich angeordneten Besuchsüberwachung durch einen Dolmetscher sind nicht von dir zu zahlen, sondern von der Staatskasse zu erstatten (OLG Frankfurt v. 15.11.1983 Strafverteidiger 1984, 427; OLG Frankfurt v. 30.8.1985 Strafverteidiger 1986, 24).

## **10. Anhalten von Briefen**

Hiergegen können immer sowohl der\_ die Gefangene als auch der\_ die Briefpartner\_in draußen vorgehen. Die folgenden Probleme tauchen im Briefverkehr nach draußen immer wieder auf:

- a) Beeinträchtigung des Strafverfahrens
- b) Grob beleidigender Inhalt
- c) Unrichtige Darstellung der Verhältnisse in der Anstalt
- d) Anhalten ohne Begründung
- e) Wenn die Anstalt deine Post öffnet
- f) Besondere Argumentation für Verheiratete
- g) Beschränkung des Briefverkehrs

### **a) „Beeinträchtigung des Strafverfahrens“ (Nr. 34 Abs. 1 Nr. 2 UVollzO)**

Wenn der\_ die Richter\_in Verdunklungsabsichten oder Fluchtvorbereitungen in den Briefen wittert, wird er\_sie den Brief „anhalten“, wobei ihm\_ihr die herrschende(!) Meinung recht gibt. Eine nicht weiter ausgeführte „Beeinträchtigung des Strafverfahrens“ (oder ähnlich nichtssagende

Begründungen) reicht jedoch nicht aus, um den Brief zu kassieren. Geschieht dies doch, kannst du dich wie folgt beschweren:

*Da mein Brief weder die Gefahr begründet, daß ich mich dem Strafverfahren entziehen werde, noch die Ermittlung der Wahrheit erschwert, ist er im Hinblick auf das laufende Strafverfahren nicht zu beanstanden (vgl. Dünnebier in Löwte-Rosenberg §119 Rdnr. 93). Die lapidare Behauptung, der Brief bedeute eine „ Beeinträchtigung des Strafverfahrens“ ist noch lange kein Grund, einen Brief nicht zu befördern, da der Begriff zu unbestimmt ist (Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr.92).*

Einige Kommentatoren sind der Ansicht, nur wenn Verdunklungsgefahr Haftgrund sei, sei eine Briefkontrolle notwendig. Wenn Verdunklungsgefahr nicht in deinem Haftbefehl steht, kannst du also auch noch schreiben:

*Da Verdunklungsgefahr bei mir laut Haftbefehl nicht vorliegt, war zum einen die Briefkontrolle unzulässig, zum anderen kann der Brief unmöglich aus diesem Grund angehalten werden (Lobe-Alsberg, § 116 I 1; Klee GA 55, 278; Seebode, 118).*

Die Wahrscheinlichkeit, daß der die Richter\_in hier einer anderen Rechtsmeinung anhängt, ist hier allerdings besonders groß. Schaden kann jedoch sowas nie. Übrigens: "Fluchtvorbereitungen werden kaum mit Briefen betrieben, sondern mit Kassibern" (Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr. 93).

#### **b) "Grob beleidigender Inhalt"**

*Solange ein beleidigender Brief die Ordnung der Anstalt nicht gefährdet, ist er weiterzuleiten (vgl. Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr. 103). Ein beleidigender Brief kann aber praktisch niemals die Ordnung in der Anstalt — was auch immer das sei— irgendwie beeinträchtigen. Die Ansicht, die Ordnung in der Anstalt sei gefährdet, wenn der Inhalt des beleidigenden Briefes in der Anstalt besprochen wird und dadurch andere Gefangene zu einem Verhalten veranlaßt werden, das die Ordnung in der Anstalt konkret gefährdet, ist wirklichkeitsfremd. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es gerade umgekehrt der Akt des Eingreifens durch Weiterleitungsversagung oder gar Beschlagnahme, der den Mitteilungswunsch des Untersuchungsgefangenen über diesen Vorfall und seinen Grund, also den Briefinhalt, geradezu provoziert. (B VerfGE 33, 14; Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119, Rdnr. 104 Natürlich kannst du auch bestreiten, daß der Brief überhaupt Beleidigungen enthält.*

#### **c) "Unrichtige Darstellungen der Verhältnisse in der Anstalt"**

Deine Argumentation muß zunächst erklären, daß deine Aussagen über die Verhältnisse in der Anstalt weder „grob unrichtig“ noch „erheblich entstehend“ sind (Nr. 34 Abs. 2 Satz 1 UVollzO). Du kannst die Musterbegründung von b) abgewandelt übernehmen.

*Ein Brief kann nicht allein deshalb beanstandet werden, weil dieser sich kritisch mit Ereignissen der Justizvollzugsanstalt befasst. (OLG Hamm NStZ 1981, 454).*

Wichtige Informationen solltest du auf alle Fälle deine\_r\_m Rechtsanwält\_in mitteilen, dieser Brief darf nicht überwacht oder angehalten werden (Nr. 37 Absatz 1 und Nr. 34 Absatz 3 UVollzO). Kündige an, daß du in Zukunft deine Berichte über die Zustände in der Anstalt gleich direkt an das Landesparlament (Petitionsausschuß) übersenden wirst. Petitionen dürfen nicht geöffnet oder gar angehalten werden.

#### **d) Anhalten ohne Begründung**

*Als Untersuchungsgefangene\_r habe ich das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen (Nr. 28 UVollzO; OLG Hamm MDR 1974, 248). Eine Überwachung des Briefverkehrs darf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, welches als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt*

*ist, nicht verletzen. Ein Eingriff der zudem nicht begründet wird, ist außerdem ein schwerer Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Es handelt sich bei dem diesem Beschluß zugrundeliegenden Brief um ein Schreiben, das weder unleserlich ist, noch sich in unzulässiger Weise mit der Straftat beschäftigt, noch entstellende Behauptungen über Verhältnisse in der Anstalt enthält. Insofern bin ich daruch, dass der Brief nicht weitergeleitet wurde, in dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit ohne gesetzlichen Grund verletzt und beantrage die sofortige Weiterleitung des Briefes.*

Man kann mit dieser Argumentation auch versuchen, langsam zensierende Richter\_innen und Staatsanwälte\_innen anzuspornen.

#### **e) Wenn die Anstalt deine Post öffnet**

oder dir für deine abgehende Post keinen Begleitumschlag gibt:

*Nur der Richter oder der Staatsanwalt {vgl. Nr. 3 UVollzO} ist zur Kontrolle der Briefe berechtigt (Nr. 30, 32, 33 UVollzO). Eine weitergehende Verletzung des Briefgeheimnisses ist gemäß Artikel 10 Abs. 1 GG unzulässig.*

#### **f) Besondere Argumentation, wenn du verheiratet bist**

*Gerade unter Ehegatten muß es zur Aufrechterhaltung der ehelichen Verbindung möglich sein, die Dinge genauso zu schildern, wie man sie empfindet, mögen diese Wertungen auch als unsachlich betrachtet werden (BVerfGE 35, 40). Insofern bin ich in meinem Grundrecht aus Art. 2, Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1, (das den Briefverkehr mit der Familie umfaßt — Dünnebier in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr. 82) in Verbindung mit Art. 1, Abs. 2 verletzt (BVerfG NJ W76, 1629) und beantrage die Aushändigung/Weiterleitung des Briefes.*

#### **g) Beschränkung des Briefverkehrs**

*Eine allgemeine Beschränkung des Briefverkehrs wegen Überwachungsgefährdung ist wegen des darin liegenden Verstoßes gegen § 119, Abs. 3 StPO schlechthin unzulässig (Grünau, Der Untersuchungsgefangene in Theorie und Praxis, DRiZ i960, S. 396). Es ist nicht anzuerkennen, daß die Ordnung der Anstalt durch „übermäßigen“ Briefverkehr beeinträchtigt wird. Eine anderslautende Auffassung ist rechtsfehlerhaft. Eine Arbeitsüberlastung berechtigt den Richter bzw. Staatsanwalt weder dazu, Dienstaufgaben nachdem Grad dessen, was ihm angenehm ist, zu erfüllen, noch zu Rechtseingriffen bei Dritten. Es ist grundsätzlich Sache der Justiz, wie sie diese Eingriffe arbeitstechnisch bewältigt. Bereits am 19.2.1963 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß „Schwierigkeiten bei der Überwachung Lästigkeiten sind, die grundsätzlich hingenommen werden müssen, denn die Grundrechte bestehen nicht nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen üblicherweise vorhanden oder an Verwaltungsregeln vorgegeben ist.“ (BVerfGE IS, 188). Die allgemeine Beschränkung des Briefverkehrs ist daher rechtswidrig und sofort aufzuheben.*

## **11. Zensur von Büchern und Zeitschriften**

*Solange bestimmte Bücher, Zeitungen und Zeitschriften nicht gegen ein Strafgesetz verstoßen, müssen sie ausgehändigt werden. Da daß Buch (die Zeitung) ... nicht verboten ist, liegt dieser Fall offensichtlich nicht vor. Davon abgesehen ist keine Geschmacks- oder politische Zensur statthaft. Ich kann in diesem Zusammenhang nur auf folgenden Beschluß des OLG Celle vom 7.4.1976 (WS 127/76) verweisen: „Allgemein zugängliche Informationsträger stehen gemäß Art.5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes jedem offen“. So auch BVerfGE 15, 288, 295: „Der Senat vermag den vorliegenden Ausgaben der Zeitung keine wichtigen Anhaltspunkte für die Besorgnis zu entnehmen, durch die Aushändigung werde Unruhe unter den Häftlingen gestiftet und somit die Ordnung der JVA beeinträchtigt. Dafür genügt es nicht schon, dass die Zeitung ein Sprachrohr linksextremer*

*Gruppen und generell dazu bestimmt ist, den Kampf gegen die freiheitliche Ordnung der BRD — auch in den Justizvollzugsanstalten, deren Insassen kostenlos beliefert werden — zu propagieren." Selbst wenn schließlich — aus welchen Gründen auch immer — der beanstandete Artikel zurückgehalten werden könnte, so ist die Nichtausbändigung der gesamten Zeitschrift völlig unverhältnismäßig. Es ist anerkannt, daß nur der beanstandete Artikel aus einer Zeitschrift entfernt werden darf (vgl. OLG Hamburg MDR 1965,1010; Grünau, UVollzO, Nr. 45, Rdnr. 5).*

Zu den Anhaltgründen "Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt" lies die Ausführungen in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt (vor Muster Nr.1). Im übrigen: sogenannte einfache pornographische Schriften müssen dir ausgehändigt werden, wenn du ein "normal" veranlagter Mensch und diesbezüglich noch nicht negativ in Erscheinung getreten bist. Allgemeine Hinweise wie "erfahrungsgemäß sei zu erwarten, dass die Hefte in der Anstalt gegen unangemessenes Entgelt in Umlauf gesetzt und dadurch Abhängigkeiten zwischen den Gefangenen geschaffen würden" reichen nicht aus, um dir diese Art von Pornos zu verweigern (OLG Hamm v. 16.9.1981 - 5 Ws 162/81). Anders liegt das bei den sogenannten harten Pornos; die kriegst du nicht.

### **11 a. Medizinische Versorgung**

Sie erfolgt normalerweise durch den\_ die Anstaltsärzt\_in. Du kannst aber bei dem\_ der Anstaltsleiter\_in beantragen, auf eigene Kosten durch eine\_n andere\_n Ärzt\_in untersucht oder behandelt zu werden. Darauf hast du einen Anspruch, solange dadurch nicht der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt gefährdet wird (§ 119 Abs. 3 StPO). Völlig anerkannt ist dies für den Zahnarzt. Da brauchst du dich nur auf NR. 56 Abs. 2 UVollzO zu berufen. Aber auch sonst kannst du immer wie folgt argumentieren:

*Ich möchte auf eigene Kosten durch eine\_n Ärzt\_in meines Vertrauens untersucht/behandelt werden. Wenn der Anstaltsarzt meint, dass dies nicht nötig sei, dann ist dem entgegenzuhalten, dass es darauf nicht ankommt. Das Verlangen eines Untersuchungsgefangenen, durch eine\_n Ärzt\_in seines\_ ihres Vertrauens auf eigene Kosten untersucht zu werden, unterliegt nur aus den in § 119 Abs. 3 aufgeführten Gründen der Beschränkung (OLG Köln Strafverteidiger 1985, 21; Wendisch in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr. 130 m.w.A.).*

### **11 b. Aufenthalt im Freien/Hofgang**

Nr. 55 UVollzO regelt, dass dir ein Hofgang zusteht (mindesten eine Stunde täglich). Willst du eine Verlängerung des Hofgangs beantragen, kannst du wie folgt argumentieren:

*Durch die bisherige Freiheitsentziehung ist mein körperliches und seelisches Wohlbefinden auf das äußerste beeinträchtigt worden. Um eine weitergehende Normalisierung meines Gesundheitszustandes zu erreichen, ist eine Verlängerung meines Hofgangs erforderlich. Insbesondere würde sich eine Verlängerung auf den Zweck der U-Haft sowie auf die Ordnung in der Vollzugsanstalt nicht negativ auswirken.*

### **11 c. Geld**

*Die Geldbeträge, die ich zu meiner laufenden Unterstützung vom meine\_r Frau\_Mann erhalten habe, sind nicht pfändbar, da es sich um Einkünfte im Sinne von § 850 b Abs. 1 Nr. 3 ZPO handelt (LG München NStZ 1982, 437).*

## 12. Sicherheitsmaßnahmen

*Allein die Tatsache, dass irgendeine Gefahr „denkbar“ ist, reicht nicht aus, um die angeordneten gewaltigen und gewalttätigen Sicherheitsmaßnahmen (Fesselung, strenge Einzelhaft, Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen, Besuchsverbot, häufige Zellen- und Körperkontrollen etc.) zu rechtfertigen (vgl. OLG Oldenburg NJW 1975, 2219). Die Maßnahmen sind darüberhinaus mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar, da die angebliche Gefahr derart einschneidende Eingriffe gar nicht erforderlich macht. Die Sicherheitsmaßnahmen greifen derart in meine körperliche und psychische Integrität ein, daß ich schon jetzt an Gesundheitsbeschwerden und Konzentrations- Störungen zu leiden habe. Dadurch sehe ich mich daran gehindert, mich mit der erforderlichen Intensität auf meine Verteidigung vorzubereiten. Darüberhinaus ist meine Verhandlungsfähigkeit gefährdet. Der unerträgliche Zustand, die unmenschlichen Haftbedingungen, denen ich zur Zeit ausgesetzt bin, können letztendlich zu dauerhaften Schäden führen, wenn die Anordnung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen nicht unverzüglich zurückgenommen wird.*

Lies hierzu auch die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt (vor Muster Nr. 1). Sicherheitsmaßnahmen werden nicht selten von der Anstaltsleitung völlig eigenmächtig durchgeführt, obwohl das eigentlich in den Zuständigkeitsbereich des der Haftrichters\_in fällt, soweit es beonders gegen dich gerichtete Maßnahmen sind. Verlange vom Haftrichter, daß er eingreift. Vielleicht gelingt es dir einen Konflikt zwischen den beiden Mächten — Haftrichter und Anstaltsleiter — vom Zaun zu brechen.

## 13. Hausstrafen

Hausstrafen sind in der U-Haft eigentlich immer illegal, denn es gibt kein Gesetz, daß es erlaubt U-Gefangene für „ungebührliches Verhalten“ zu bestrafen (die U-Haftvollzugsordnung ist kein Gesetz). Nach herrschender Meinung sind sie trotzdem erlaubt. Aber es ist allein Sache des der Haftrichters\_in. Er kann zwar die Ermittlungen an die Anstalt delegieren, die Anstalt darf dich aber niemals eigenmächtig bestrafen (OLG Celle NJW 1951,676; OLG München 1956,316). Wenn das doch passiert, dann wende dich sofort an den die Haftrichter\_in. Du kannst es auch mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung probieren (§23 EGGVG;lies Abschnitt 23.1.). Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den die Anstaltsleiter\_in kann auch nichts schaden (siehe Abschnitt 26.1.). Hast du die Hausstrafe schon hinter dir:

*Zwar habe ich die Hausstrafe schon hinter mir, trotzdem besteht noch ein Rechtsschutzbedürfnis, dass die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des eigenmächtigen Vorgehens der Anstalt erfordert: Derartige Rechtsbrüche passieren in dieser Anstalt immer wieder, sodaß ich auch in Zukunft mit eigenmächtigen Verletzungen meiner Rechte zu rechnen habe.*

Normalerweise muß du immer vorher angehört werden, bevor eine Hausstrafe überhaupt verhängt werden darf (Nr. 69 Satz 2 U-HaftvollzO). Wende dich dann sofort an den die Haftrichter\_in. Schreibe "**Eilsache**" auf den Umschlag und auf das Schreiben:

*Ich bin von der Anstaltsleitung darüber informiert worden, daß gegen mich eine Disziplinarmaßnahme geplant ist. (Jetzt näheres über die Vorgeschichte, falsche Anschuldigungen richtigstellen, wenn dir Anschuldigungen überhaupt genau bekannt sind. Beweismittel, Mitgefangene als Zeugen benennen ...). Ich beantrage, dass mir umfassendes rechtliches Gehör gewährt wird. Das setzt voraus, dass mir alles mitgeteilt wird, was mir vorgeworfen wird. Ich muß über alle Ermittlungsergebnisse informiert werden, was bisher noch nicht geschehen ist. Eine richterliche Entscheidung zu meinem Nachteil ist auf dieser Grundlage nicht zulässig (Dünnebier*

*in Löwe-Rosenberg § 119 Rdnr. 74). Sofern die Vorwürfe auf mich belastenden Zeugenaussagen beruhen, verlange ich, daß mir die Namen der Zeugen genannt und ihre Aussagen vorgelegt werden. Eine Verteidigung gegen die Vorwürfe, eine Richtigstellung der falschen Anschuldigungen, ist anders gar nicht möglich.*

Ist eine ganz bestimmte Straftat verhängt worden — oder steht sie unmittelbar bevor — so kannst du teilweise die Argumentation der vorangegangenen Muster übernehmen. Denn die Hausstrafen sind oft die gleichen Maßnahmen, die auch bei Gefahr für „Sicherheit und Ordnung“ getroffen werden (z.B. Besuchsbeschränkungen etc.). Baue deine Argumentation in eine Beschwerde gem. § 304 StPO ein, die du an den die Haftrichter\_in — als Eilsache — schickst. Wichtigstes Argument ist dein Gesundheitszustand und die Vorbereitung deiner Verteidigung in dem anstehenden Strafprozeß. Beides darf niemals beeinträchtigt werden. Außerdem ist die Hausstrafe unverhältnismäßig. Sie verstößt auch gegen Nr. 18 Abs. 1 UVollzO, wonach der die Gefangene „würdig, gerecht und menschlich“ zu behandeln ist.

*Die Einschränkung der Bewegung im Freien beeinträchtigt meinen Gesundheitszustand, da ich unter Kreislaufbeschwerden leide, wenn ich keine Gelegenheit zur Bewegung an der frischen Luft bekomme. Dieser Zustand beeinträchtigt auch meine Konzentrationsfähigkeit, sodass auch meine Verteidigungsvorbereitungen erheblich darunter leiden. Die Maßnahme muß daher nach Nr. 69 Abs. 4 UVollzO unverzüglich aufgehoben werden (bzw. darf gar nicht erst verhängt werden).*

Bein Einschränkungen als Hausstrafe:

*Die Einschränkung des Einkaufs beeinträchtigt mein körperliches Wohlbefinden erheblich. Ich bin aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen, mir Zusatznahrung zu kaufen, da mir die Anstaltskost nicht immer bekommt. Ah Raucher bin ich zur Erhaltung meiner Konzentrationsfähigkeit auch darauf angewiesen, eine ausreichende Menge Tabak zur Verfügung zu haben. Der jetzige Zustand macht es mir unmöglich, mich auf meine Verteidigung vorzubereiten und verstößt gegen Nr. 69 Abs. 4 UVollzO.*

Ähnlich kann man bei der Wegnahme von Büchern und anderen Lesematerialien argumentieren. Juristische Bücher brauchst du natürlich direkt für die Verteidigung. Andere zur Konzentration und Zerstreung. Arrest macht eine Verteidigungsvorbereitung immer unmöglich. Der die Haftrichter\_in ist nach Aufhebung des Haftbefehls wegen Fehlens eines dringenden Tatverdachts nicht mehr zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gemäß Nr. 68 UVollzO befugt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte unmittelbar nachfolgend in anderer Sache in U-Haft verbleibt (OLG Celle NStZ 1985, 378).

#### **14. Anordnungen der Staatsanwaltschaft**

Der die Staatsanwalt\_in hat — was deine Haftbedingungen betrifft — absolut nichts zu melden, es sei denn, du selbst hast nach Nr. 3 UVollzO beantragt, daß der die Staatsanwält\_in einzelne Maßnahmen übernehmen soll. Infrage kommt z.B. die Postkontrolle, die dann unter Umständen schneller vonstatten geht. Aber selbst dann darf er nichts Belastendes verfügen: er darf z.B. keinen Brief anhalten. Er darf ihn nur dem Haftrichter geben, der dann entscheidet (Nr. 35 UVollzO). Handelt der die Staatsanwalt\_in eigenmächtig, so schreibe an den die Haftrichter\_in:

*Die Anordnung der Staatsanwaltschaft ist aufzuheben, weil sie dazu überhaupt nicht berechtigt ist. Die Postkontrolle obliegt regelmäßig dem Haftrichter; die Staatsanwaltschaft ist daher grundsätzlich nicht befugt, die Briefkontrolle durchzuführen und schon gar nicht beschwerende Verfügungen zu treffen (Nr. 3 UVollzO i.V.m. § 119 Abs. 6 StPO, Nr. 35 UVollzO).*

### **23.4 Literatur zum Vollzug der Untersuchungshaft**

Im folgenden werden alle im Text angeführten Bücher sowie einige weitere wichtige Schriften zusammengestellt. Anschaffung lohnt eigentlich in keinem Fallm da die Bücher entweder ziemlich teuer oder wenig ergiebig (da überholt oder nur Reformfragen betreffend) sind. Standartwerk ist nach wie vor der mehrbändige Kommentar von Löwe-Rosenberg, während die Praxis meist mit dem etwa alle zwei Jahre neu erscheinenden Kleinknecht/Meyer operiert. Ein aktueller Spezialkommentar zu § 119 StPO/UVollzO ist seit 1977 nicht mehr erschienen.

Jürgen Baumann: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes 1981 Theodor Grunau: Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung 2. Aufl. 1972 Jung/Müller-Diez: Reform der Untersuchungshaft. Vorschläge und Materialien. 1983 Kleinknecht/Janischowsky: Das Recht der Untersuchungshaft. 1977 Kleinknecht/Meyer: Strafprozessordnung. Kurzkommentar. 37. Aufl., 1985 Lobe/Alsberg: Die Untersuchungshaft. Kommentar. 1927 Löwe-Rosenberg: Strafprozessordnung. Kommentar. 24. Aufl., 1984 Manfred Seebode: Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin 1985

## 24. Die Rechtsmittel in der Strafhaft

Der erste Schritt einer juristischen Auseinandersetzung spielt sich noch innerhalb der Anstalt ab: in Form von "**Anträgen**" und "**Beschwerden**", die man als Gefangene\_r an die Anstaltsleitung richtet. Sie werden oft grundlos abgelehnt und zurückgewiesen. Darauf kannst du zunächst mit einem "**Widerspruch**" reagieren {in manchen Bundesländern wird das Widerspruchsverfahren übersprungen). Wird der Widerspruch erwartungsgemäß zurückgewiesen, so ist der nächste Schritt, einen "**Antrag auf gerichtliche Entscheidung**" an die Strafvollstreckungskammer (Landgericht) zu richten. Als letzte Instanz bleibt die „Rechtsbeschwerde“ gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, wenn sie dir nicht Recht gegeben hat. Der folgende Abschnitt ist ein Versuch, deutlich zu "machen, wie das alles im einzelnen funktioniert und was man dabei alles beachten muß, um wenigstens eine kleine Erfolgchance zu haben. Wir wissen aber, daß diese im allgemeinen sehr klein ist. Danach noch Hinweise zu drei Spezialproblemen: Was man tun kann,

- wenn man eine wichtige Frist versäumt hat
- wenn eine Angelegenheit besonders eilig ist
- wenn die Anstaltsleitung einen Antrag einfach nicht beantwortet.

In dem darauf folgenden Abschnitt (24.2.) haben wir einige Musterbegründungen als Argumentationshilfen für die verschiedensten Lebenslagen im Knast zusammengestellt. Natürlich ist das nicht allumfassend. Es ist deshalb sinnvoll sich auf jedenfall das Strafvollzugsgesetz zu besorgen. Als Anlage haben wir den vom Verein zur Förderung eines Gesetzmäßigen Strafvollzugs e.V. herausgegebenen "Linksmittel.Wegweiser" nebst graphischer Darstellung beigelegt. Die darin dargelegten Standanträge decken sich zum Teil mit den von uns dargestellten, zum Teil handelt es sich um spezielle, im Berliner Vollzug notwendige Rechtsmittel. Du solltest prüfen, mit welcher Darstellung du besser klarkommst, insbesondere die graphische Darstellung erscheint uns sehr übersichtlich.

### 24.1. Darstellung des Rechtswegs anhand von Beispielen mit Erläuterungen

Der erste Schritt: Anträge und Beschwerden an die Anstaltsleitung

Anders als in U-Haft mußst du dich mit allen deinen Anträgen und Beschwerden zuerst an die Anstaltsleitung bzw. an die von der Anstaltsleitung beauftragten Beamten wenden.

#### **Anträge, „Anliegen“, „Vormelder“ an die Anstaltsleitung**

Wenn du zum Beispiel eine Schreibmaschine oder sonst einen Gegenstand beantragen willst, mußt du ein Anliegen (Vormelder) an die Anstaltsleitung bzw. den zuständigen höheren Beamten schreiben. Dazu gibt es meist Vordrucke, So kann das Anliegen aussehen (so ausführlich wird man es jedoch nur machen, wenn man mit Schwierigkeiten rechnet):

Name

Station

Zeilennummer

Datum

An die Anstaltsleitung

Betrifft: Beschaffung und Benutzung einer Schreibmaschine

*Hiermit beantrage ich die Beschaffung und Benutzung einer eigenen Schreibmaschine. Die Schreibmaschine wird von meinen Verwandten (Freunden etc.) beschafft und in der Anstalt abgegeben werden. Hilfsweise beantrage ich die Beschaffung einer Schreibmaschine durch die JVA auf meine Kosten. In diesem Fall wären noch Fabrikat, Preis etc. mit mir anzusprechen, was Sie gegebenenfalls bitte veranlassen wollen, ich benötige die Schreibmaschine dringend zur Erledigung meiner reichhaltigen Korrespondenz. Ich weiß, daß in der Anstalt mehrere Gefangene eine eigene Schreibmaschine benutzen und beantrage somit mich diesen Gefangenen gleichzustellen.*

Unterschrift

### **Beschwerden an die Anstalt nach § 108 Strafvollzugsgesetz**

Genauso wie du im Prinzip „alles“ beantragen kannst, was du nicht hast, kannst du gegen jeden Zustand innerhalb der Anstalt eine Beschwerde einlegen, also z.B. gegen die Qualität des Essens, allgemeine Besuchsregelungen, den Zustand deiner Zelle, gegen Verfügungen der Anstaltsleitung oder von Bediensteten; natürlich kannst du dich auch darüber beschweren, daß ein Antrag abgelehnt wurde. Eine Beschwerde kannst du sowohl mündlich als auch schriftlich dem Anstaltsleiter vortragen. Jedoch nur schriftliche Beschwerden bewirken — vielleicht — einen schriftlichen Bescheid seitens der Anstaltsleitung. Da eine schriftliche Beschwerde dem Anstaltsleiter somit Arbeit macht und außerdem für dich kostenlos ist, kann es sinnvoll sein, häufig Beschwerden zu machen und dabei immer schriftliche Bescheide zu verlangen. Wichtig ist, daß du beim Beschwerde-Schreiben darauf achtest, daß du nicht die **Frist** für ein Widerspruchsverfahren oder einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (zu beidem auf den nächsten Seiten) versäumst. Denn immer dann, wenn es einen schriftlichen Bescheid oder eine Verfügung der Anstalt wegen irgendeiner Angelegenheit gibt, die dich betrifft, beginnt mit dem Tag, an dem du diesen schriftlichen Bescheid erhältst, die Frist zu laufen. Diese Frist für die nächste Instanz wird auch nicht etwa durch deine Beschwerde gegen die Verfügung (den Bescheid) gestoppt sondern läuft munter weiter und während du erwartungsvoll auf die Beantwortung deiner Beschwerde wartest, ist die Frist vorbei — und mit ihr jede Möglichkeit, in dieser Sache weiter rechtlich vorzugehen. Faustregel ist also: Gegen einen störenden Zustand oder eine Maßnahme, die von der Anstaltsleitung nicht schriftlich verfügt worden ist, immer erstmal durch die Beschwerde einen, schriftlichen Bescheid erwirken. Gegen Maßnahmen, die die Anstaltsleitung von sich aus schriftlich ankündigt oder erklärt, kann (und muß man, wenn man die Frist nicht versäumen will) direkt in die nächste Instanz gehen. Die Beschwerde an die Anstaltsleitung kann man noch nebenbei einlegen. Im folgenden Musterbeispiel richtet sich die Beschwerde gegen die Beschlagnahme (oder „Zurhabenahme“, wie es korrekt heißt) einer Schreibmaschine aus der Zelle. Im vorliegenden Fall ist dies ohne schriftliche Verfügung im Rahmen einer Zellenkontrolle geschehen. Läge schon jetzt eine schriftliche Anordnung des Anstaltsleiters vor, so müsstest du (neben der möglichen Beschwerde) sofort in die nächste Instanz (Widerspruchsverfahren oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung, siehe unten) gehen,

Name

Station

Zellennummer

Datum

An die Anstaltsleitung

Betrifft: Das Verschwinden meiner Schreibmaschine nach der Zellenkontrolle am ...

*Als ich am ... (Datum)... vom Hofeingang wieder in meine Zelle kam, mußte ich feststellen, dass mir meine seit langem genehmigte Schreibmaschine bei einer Zellenrazzia weggenommen worden war. Hiergegen lege ich hiermit Beschwerde gemäß § 108 Strafvollzugsgesetz ein. Ich erwarte:*

- 1. eine Erklärung für diesen Vorfall und*
- 2. die sofortige Rückgabe meiner Schreibmaschine*

*Ich brauche meine Schreibmaschine dringend zur Fortbildung, zum privaten, behördlichen und gerichtlichen Schriftwechsel sowie zur sonstigen Freizeitbeschäftigung, worauf ich nach § 70 Strafvollzugsgesetz einen Anspruch habe. Da ich mit meiner Schreibmaschine ja wohl kaum die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durcheinander zu bringen imstande bin, ist diese Maßnahme rechtswidrig und willkürlich. Ich bitte darum, mir in jedem Fall eine schriftliche Beantwortung meiner Beschwerde zukommen zu lassen und kündige für den Fall, daß hier nicht umgehend Abhilfe geschaffen wird, weitere rechtliche Schritte an.*

Unterschrift

### **Der nächste Schritt: Das Widerspruchsverfahren**

Bevor du dich an ein Gericht wenden kannst, um gegen die Ablehnung deines Antrages/Anliegens oder die Verfügung der Anstalt vorzugehen, mußt du in einigen Bundesländern ein sogenanntes Widerspruchs- oder Vorverfahren machen. Das sind bisher die Länder: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. (Wer also in Bayern, Berlin, Hessen oder Rheinland-Pfalz oder Saarland im Knast sitzt, kann auf Seite weiterlesen. Vorher aber sicherheitshalber noch mal nachfragen — das kann sich nämlich ändern. In den Bundesländern mit Vorverfahren mußt du nun gegen den schriftlichen Bescheid des Anstaltsleiters oder des zuständigen Sachbearbeiters, falls der im Namen der Anstaltsleitung entscheiden darf, vorgehen. Du legst dann schriftlich beim Anstaltsleiter einen Widerspruch gegen die Ablehnung deines Antrages" oder deiner Beschwerde bzw. gegen die Verfügung des Anstaltsleiters ein. Wichtig ist dabei, daß du dich unbedingt an die **Frist von einer Woche** (in manchen Bundesländern auch 2 Wochen, frag nach!!) hältst, weil sich sonst niemand mehr mit deinen Forderungen beschäftigt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem du eine schriftliche Entscheidung der Anstaltsleitung zu deinem Antrag oder deiner Beschwerde erhältst. Falls du von der Anstaltsleitung nur eine mündliche Antwort bekommen hast, beginnt keine Frist zu laufen, so daß du auch Wochen danach einen Widerspruch machen kannst. Wenn die Anstaltsleitung deinem Widerspruch nicht schon selbst folgen will (was leider die Rege] ist), so muß sie ihn an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes weiterleiten. Von dort bekommst du nach einiger Zeit einen schriftlichen Bescheid. Wenn du Glück hast, ist dann die Angelegenheit für dich erledigt: die Maßnahme, gegen die du dich gewehrt hast, wird aufgehoben. Im Normalfall wirst du jedoch einen Ablehnungsbescheid erhalten. Wichtig: Erst, wenn du diesen Widerspruchsbescheid hast, kannst du in den genannten Bundesländern einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; ohne diesen Widerspruchsbescheid lehnen die Gerichte alle Anträge ab.

Hier ein Beispiel für einen Widerspruch:

Name

Adresse

Datum

An den

Leiter der JVA ...

Adresse

In der Vollzugssache

Name ...

Aktenzeichen ...

*lege ich gemäß § 109 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz hiermit Widerspruch gegen folgende Verfügung ein:*

*Ablehnende Eröffnung des Anstaltsleiters vom ... auf den Antrag auf Genehmigung einer Schreibmaschine.*

*Es wird beantragt, mir die Beschaffung einer Schreibmaschine auf eigene Kosten zu gestatten und diese mir nach Untersuchung durch die Anstalt auszuhändigen; weiterhin diese auch uneingeschränkt zu benutzen.*

*I. Am ... beantragte ich die Beschaffung und Benutzung einer eigenen Schreibmaschine. Dieser Antrag wurde von dem zuständigen Sachbearbeiter ... am ... abgelehnt.*

*II.*

*Die Versagung der Beschaffung und Benutzung einer eigenen Schreibmaschine stellt einen Verstoß gegen § 70 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz dar, der den Besitz einer eigenen Schreibmaschine ausdrücklich zulässt. Versagungsgründe im Sinne des § 70 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz sind nicht gegeben. (Hier noch etwas ausführlicher begründen, daß die Schreibmaschine für deine umfangreiche Korrespondenz mit Behörden und Privatpersonen benötigt wird und deine Handschrift niemandem zugemutet werden kann.)*

## **Der Weg zu den Gerichten**

Du hast jetzt zwei gerichtliche Instanzen vor dir, um endlich an die Schreibmaschine oder was auch immer heranzukommen.

1. Instanz: Landgericht, Strafvollstreckungskammer (Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Strafvollzugsgesetz)

2. Instanz: Oberlandesgericht (Rechtsbeschwerde nach § 116 Strafvollzugsgesetz)

Spätestens von jetzt ab ist das Verfahren nicht mehr kostenfrei. Deshalb immer gleichzeitig eine „Prozeßkostenhilfe“ (Armenrecht) beantragen. Näheres hierzu steht in Kapitel 25. Schriftsätze an die Gerichte möglichst in zweifacher Ausführung (Abschrift oder Durchschrift) losschicken. Auf jeden Fall immer eine Abschrift selbst behalten, um nicht die Übersicht zu verlieren.

## **Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Strafvollzugsgesetz)**

In den Bundesländern mit Widerspruchsverfahren (dazu siehe die vorherigen Seiten) kannst du erst nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 109 ff StrafvollzG stellen. Das ist zwingend: In den genannten Ländern beschäftigt sich die Strafvollstreckungskammer nur dann mit deinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn du einen Widerspruchsbescheid hast. In den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hingegen ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon direkt gegen einen 'deinen Antrag/Anliegen ablehnenden Bescheid der Anstaltsleitung oder gegen eine Maßnahme der Anstalt möglich. Dieser Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist an die zuständige, d.h. die nächste Strafvollstreckungskammer beim Landgericht zu richten. Welches Landgericht für den Knast, in dem du sitzt, zuständig ist, kannst du leicht im Knast erfahren. In deinem Antrag mußt du benennen, daß du durch die Entscheidung der Anstaltsleitung — in den Ländern mit Widerspruchsverfahren auch durch den Widerspruchsbescheid — in deinen Rechten verletzt bist. Das bedeutet, du mußt aufführen, was passiert ist und was du willst, daß du also z.B. eine Schreibmaschine beantragt hast, diese dir nicht genehmigt wurde und du dennoch eine haben willst. Weiterhin solltest du angeben, in welchem Recht dich die Nichtgenehmigung verletzt -, also z.B. bei der Schreibmaschine den Paragraphen 70 StVollzG. Wenn du dich auf ein Grundrecht berufst, solltest du dies auch angeben, z.B. Artikel 5 Grundgesetz bei Zensurmaßnahmen. Wenn du keinen Gesetzestext zur Verfügung hast, dann reicht es auch, wenn du einfach beschreibst, was passiert ist und was du willst. Wichtig ist vor allem, daß du die Fristen einhältst. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß **innerhalb von zwei Wochen**, nachdem du einen **schriftlichen** Bescheid von der Anstalt erhalten hast, bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer eingegangen sein. Dieser schriftliche Bescheid ist entweder die Ablehnung deines Antrages/Anliegens durch die Anstalt oder eine Verfügung der Anstalt gegen dich, z.B. die Anordnung von Zensurmaßnahmen. Bei einer solchen Verfügung, die die Anstalt von sich aus trifft, beginnt die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Erhalt dieser Verfügung zu laufen, unabhängig davon, ob du dich gegen diese Verfügung noch mal bei der Anstalt selbst beschweren willst. In den Ländern mit Widerspruchsverfahren beginnt die 2-Wochen-Frist mit dem Tag, an dem du den Widerspruchsbescheid erhältst. Du kannst die Frist in beiden Fällen aber auch dadurch einhalten daß du dem Urkundsbeamten vom Amtsgericht, der regelmäßig in den Knast zu kommen hat, den Antrag innerhalb der 2-Wochen-Frist zu Protokoll gibst. Wenn du allerdings von der Anstalt nur einen **mündlichen** Bescheid bekommst, beginnt **keine Frist** zu laufen. Dann kannst du also auch Wochen oder Monate nach der mündlichen Bekanntgabe einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Dies ist wichtig in den Fällen, in denen sich die Anstalt weigert, es dir schriftlich zu geben. Und so sieht nun das Musterbeispiel für einen solchen Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus:

Name

Datum

Adresse

An das -

Landgericht ...

Strafvollstreckungskammer

Adresse

Antrag von (Name) .

auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt ...

*Ich beantrage*

*1. die Verfügung des Antragsgegners, vom ... (sowie den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes... vom ... Aktenzeichen ...) aufzuheben,*

*2. den Antragsgegner zu verpflichten, mir die Beschaffung und Benutzung einer eigenen Schreibmaschine zu gestatten,*

*3. die Bewilligung einer Prozesskostenhilfe (Armenrecht).*

*Es wird gebeten, vorab die Geschäftsnummer dieses Antrages mitzuteilen und alle Schreiben des Antragsgegners zuzusenden zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach Artikel 103 Grundgesetz.*

*Begründung:*

*Der Antragsteller beantragte am ... die Beschaffung und Benutzung einer eigenen Schreibmaschine. Dieser Antrag wurde von dem zuständigen Sachbearbeiter der Justizvollzugsanstalt, ..., am ... abgelehnt. Hiergegen richtete sich der Widerspruch des Antragstellers vom .... der durch den Bescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes ... vom ... zurückgewiesen wurde:*

Der letzte Satz kommt natürlich nur in den Ländern mit Vorverfahren infrage. Im folgenden mußst du auf die Entscheidung der Anstaltsleitung — und auf den Widerspruch — eingehen und begründen, warum dadurch ein Recht von dir verletzt ist. Stärker als das im Muster möglich ist, mußst du immer versuchen, dich mit den Äußerungen der Anstalt auseinander zu setzen und sie zu widerlegen, zu sagen, was du daran falsch findest.

Weiter unser Beispiel:

*Die Verweigerung einer Schreibmaschine stellt eine rechtsfehlerhafte Anwendung des § 70 Abs. 2 StVollzG dar und verletzt mich in meinen Grundrechten aus Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 5 GG (Meinungsfreiheit). Zum einen steht mir nach § 29 StVollzG das Recht auf Schriftwechsel zu, d.h. auch auf Benutzung einer Schreibmaschine (vgl. Joester in Alternativ- . Kommentar zum Strafvollzugsgesetz § 28 Rdnr. lo). Ich habe bereits in meinem Antrag an die Justizvollzugsanstalt deutlich gemacht, daß ich die Schreibmaschine zur Erstellung von Schriftsätzen in Rechtssachen und zur Erledigung des privaten Schriftverkehrs benötige. Zum anderen stehe mir die Schreibmaschine auch als „Gegenstand zur Fortbildung und Freizeitgestaltung“ nach § 70 StrafvollzG zu (vgl. Callies/Müliert-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz § 28 Rdnr. 1 und Brand in Alternativkommentar zum StrafvollzG § 70 Rdnr. 6J. Ich benötige nämlich die Schreibmaschine auch zur Teilnahme an Fortbildungskursen (z.B. Fernkurse, Schreibmaschinenkurse). Auch kann ich mir die Schreibmaschine nicht etwa wegen § 70 Abs. 2 StVollzG also wegen einer Gefährdung der Anstaltsordnung verweigert werden, da keine, wie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht verlangten konkreten Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 34, S. 369 (380), Band 35, S. 5 (9) sowie Band 35, S. 307 (309)). Was die Anstaltsleitung hierzu vorgebracht hat ist alles andere als überzeugend; ebenso wenig die Ausführungen des Präsidenten des Justizvollzugsamtes. (Letzteres nur wenn ein Verfahren stattgefunden hat.) Durch die Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes aus § 4 Absatz 2, Satz 2 sowie aus § 81 Abs. 2 ist dies jedenfalls nicht gedeckt. (Hier näher auf das eingehen, was die Anstaltsleitung zur „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ vorgebracht hat.)*

Unterschrift

Wie du den Antrag auf Prozesskostenhilfe (Armenrecht) begründen mußt und was so ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kosten kann, steht im nächsten Kapitel (Kapitel 25.). Das Gericht wird zunächst die Anstalt um eine Stellungnahme bitten. Der erste Satz in dem Musterentwurf, der auf

das „rechtliche Gehör“ hinweist, soll sicherstellen, daß du die Stellungnahme der Anstalt auch zugestellt bekommst. Du wirst dann am besten darauf eingehen und ein zweites Schreiben zur Ergänzung der Klagebegründung an das Gericht schicken. Stützt sich dein Antrag auf ein Verhalten, auf einen Vorfall oder auf irgendwelche anderen Tatsachen, die möglicherweise von der Anstaltsleitung bestritten oder verfälscht werden, so sollte man vorsorglich Zeugen benennen oder andere Beweismittel anbieten (Schriftstücke etc.). Sinnvoll ist es immer, Gedächtnisprotokolle anzufertigen und von den anwesenden Mitgefangenen bestätigen zu lassen. Eine solche schriftliche Zeugenaussage wird aufgewertet, wenn sie von dem Zeugen „eidesstattlich versichert“ wird. Dies geschieht durch den Zusatz:

*Diese Angaben versichere ich an Eides statt. Ich bin mir über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bewußt; die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.*

Unterschrift (vollständigen Namen leserlich darunter schreiben)

### **Wie man gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer vorgehen kann**

Gegen alle Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer kannst du **Rechtsbeschwerde** (§ 116 StVollzG) einlegen, allerdings brauchst du dazu entweder einen Anwalt oder einen Urkundsbeamten. Dieser Urkundsbeamte kommt umsonst „ins Haus“, es entstehen dir also keine zusätzlichen Kosten. Willst du dem Urkundsbeamten vorgeführt werden, mußt du dies bei der Anstaltsleitung schriftlich beantragen; diesen Antrag immer mit dem dicken Vermerk „Fristsache“ versehen. Der Urkundsbeamte muß dann mit dir die Sachlage besprechen, dich bei der Abfassung der Rechtsbeschwerde beraten und diese dann protokollieren. Dabei muß er dafür sorgen, daß deine Rechtsbeschwerde keinerlei Formfehler enthält. Allerdings wird er häufig versuchen, dich davon abzubringen, Rechtsbeschwerde einzulegen. Laß dich aber davon nicht beeindrucken, schließlich ist er ja dazu da, etwas **für dich** zu machen. Willst du dich gegenüber dem Urkundsbeamten durchsetzen, ist es wichtig, daß du dir schon vorher einen Entwurf deiner Rechtsbeschwerde aufgeschrieben hast. Dabei mußt du folgende Punkte beachten:

- Rechtsbeschwerde kann **nur** gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden.
- Deine Rechtsbeschwerde wird vom Gericht nur bearbeitet wenn sie „zulässig“ ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch deine Rechtsbeschwerde die „Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ ermöglicht wird. Du mußt daher zeigen, daß diese Zulässigkeitsvoraussetzungen in deinem Fall erfüllt sind.
- Wenn also z.B. am Landgericht Gießen die Strafvollstreckungskammer über die Benutzung einer Schreibmaschine anders entscheidet als die am Landgericht Frankfurt, ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Mit der „Fortbildung des Rechts“ kann man eigentlich immer argumentieren, solange das Strafvollzugsgesetz noch so neu ist und noch nicht allzuviele Gerichtsentscheidungen vorliegen.
- Die Rechtsbeschwerde muss „begründet“ sein, d.h. Du mußt darlegen, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gegen ein Gesetz verstößt (oder dass ein Gesetz nicht oder nicht richtig angewendet wurde). Dabei mußt du das verletzte Recht **genau** aufführen (in unserem Beispiel mit der Schreibmaschine § 70 StVollzG) und du mußt genau begründen, mit welcher Maßnahme die Anstalt dieses Recht verletzt hat {z.B. durch Verweigerung einer Schreibmaschine). Dabei kannst du ruhig auf die Begründung deines Antrags auf gerichtliche Entscheidung zurückgreifen, denn deine Argumente sind ja in der Zwischenzeit nicht unsinnig geworden.
- Die Rechtsbeschwerde muß **innerhalb eines Monats** nach Erhalt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei derselben Strafvollstreckungskammer eingegangen sein. Dabei

reicht es aus, wenn du dem Urkundsbeamten innerhalb eines Monats deine Rechtsbeschwerde zu Protokoll gibst.

- Laß dir von dem Protokoll immer eine Durchschrift für deine „Akten“ geben. Du hast ein Recht darauf.

Auch hier müssen dir vom Gericht die Schriftsätze der Anstalt zur Stellungnahme zugesandt werden, da sonst ein Verstoß gegen deinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) vorliegt, wogegen du Verfassungsbeschwerde einlegen kannst (siehe dazu Abschnitt 26.4.). Die Rechtsbeschwerde muß bei der Strafvollstreckungskammer, deren Entscheidung du angreifen willst, eingereicht werden. Die Entscheidung trifft dann das Oberlandesgericht. Die oben skizzierten besonderen „Zulässigkeitsvoraussetzungen“ der Rechtsbeschwerde bewirken in der Praxis fast immer, daß die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen wird. +

### **Wenn du die Frist versäumt hast**

Verzögert die Anstalt die Absendung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG oder arbeitet die, Post langsam, kann es passieren, daß dieser Antrag nicht in der gebotenen Frist von 2 Wochen bei der Strafvollstreckungskammer eintrifft. Genauso kann es dir aus verschiedenen Gründen unmöglich sein, den Antrag binnen 14 Tagen zu schreiben, z.B. wegen Krankheit. Wenn die Frist aber nicht eingehalten ist, schmettert das Gericht den Antrag ab und teilt dir das mit. Wenn ein Antrag so abgelehnt wurde und auch dann, wenn du schon weißt, daß dein Antrag zu spät beim Gericht ankommen wird, kommt ein Antrag auf „**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**“ nach § 112 Absatz 2 StVollzG in Frage. Ist ein solcher Antrag nämlich erfolgreich, so wird dein eigentlicher Antrag auf gerichtliche Entscheidung so behandelt, als sei er innerhalb der 2-Wochen-Frist beim Gericht eingegangen. Entscheidend ist, dass du nachweisen kannst, dass du keine Schuld daran hast, dass du die Frist nicht eingehalten hast. Schuld daran muss etwas sein, was du nicht ändern konntest, z.B. die Anstalt, die Post, der Urkundsbeamte, deine Krankheit, dein Mangel an Schreibwaren, etc.. Hat die Anstalt dich nie über die zu beachtenden Fristen - zumindest durch ein Merkblatt - informiert, so ist auch dies ein Wiedereinsetzungsgrund. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist wiederum in der **Frist von 2 Wochen** an die zuständige Strafvollstreckungskammer zu richten." Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Gericht dir mitgeteilt hat, daß du die Frist nicht eingehalten hast. Weißt du aber schon vorher, daß du die Frist nicht einhalten wirst, z.B. wegen Krankheit, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Grund, wegen dem du die eigentliche Frist deines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nicht einhalten konntest, entfällt, also bei der Krankheit mit dem Tag, an dem du wieder gesund bist. Du mußt dann gleich mit dem Antrag den Wiedereinsetzungsantrag steilen. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist genauso möglich, wenn du in den Ländern mit Widerspruchsverfahren die Frist, in der du Widerspruch eingelegt haben muß, versäumt hast. Hier aber Vorsicht; In manchen Bundesländern muß der Wiedereinsetzungsantrag innerhalb 1 Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Am besten man tut es immer sofort! Nun ein Beispiel für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Strafvollstreckungskammer;

Name

Datum

Adresse

An das

Landgericht .., Strafvollstreckungskammer Adresse

*Hiermit beantrage ich gemäß §112 Abs. 2 StVollzG die — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ich beantrage den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Aktenleichen ... zur Entscheidung zuzulassen.*

I.

*Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist fristgerecht gemäß § 112 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens der Strafvollstreckungskammer in dieser Sache vom..., dem Antragsteller ausgehändigt am ..., gestellt.*

II.

*Begründung...*

Hier muß jetzt begründet werden, warum man schuldlos an der Fristversäumnis ist — zum Beispiel wegen Verschleppung durch die Anstalt, verspätete Aushändigung des Widerspruchsbescheides durch die Anstalt etc., Unterschrift nicht vergessen. Bist du dir bei deinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht ganz sicher, ob er fristgemäß beim Gericht eingehen wird, so solltest du zur Sicherheit gleich mit diesem Schriftsatz den Wiedereinsetzungsantrag mitstellen. Du schreibst dann an den Anfang des Schriftsatzes:

*Rein vorsorglich beantrage ich für den Fall, daß mein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (mein Widerspruch etc. je nach dem worum es geht) nicht fristgemäß eingeht, **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand***

*Begründung ...*

Die von dir nicht verschuldeten Gründe sind „glaubhaft“ zu machen. Du solltest deshalb mögliche Beweise gleich mitschicken, z.B. eidesstattliche Versicherungen von Mitgefangenen, Schriftstücke, Bestätigung des Postbeamten, daß du deinen Schriftsatz am soundsovielten zur Post gegeben hast etc. Du kannst natürlich auch bei der Rechtsbeschwerde grundsätzlich einen Wiedereinsetzungsantrag bei Fristversäumnis stellen. Aber Vorsicht: hier muss er bereits **1 Woche** nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Hast du nun auch die Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages versäumt, so ist noch nicht alles verloren: Du kannst dann noch einen „Antrag auf Wiedereinsetzung“ wegen Versäumnis der Wiedereinsetzungsfrist stellen. Dazu mußt du natürlich ein zweites unverschuldetes Hindernis angeben, daß dich an der fristgemäßen Antragstellung gehindert hat.

### **Wenn es sehr eilig ist**

Wenn du einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG gestellt hast, kann es ein halbes Jahr oder länger dauern, bis das Gericht entscheidet. Bis dahin hat dein Antrag nicht zur Folge, daß die angegriffene Massnahme (z.B. Verschiebung, Arrest) aufgehoben wird. Die Anstalt kann die geplante Maßnahme trotzdem sofort durchführen, weil dein Antrag **keine „aufschiebende Wirkung“** hat. Willst du erreichen, daß eine Maßnahme „sofort“ aufgehoben wird, so mußt du beim Gericht die „**Aussetzung der Maßnahme**“ beantragen (§ 114 StVollzG). Voraussetzung für diesen Eilantrag ist, daß dir Nachteile oder Schaden drohen, die nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Das ist z.B. der Fall bei allen Disziplinarmaßnahmen des § 103 Abs. 1 StVollzG (mit Ausnahme des „Verweises“) oder bei Verlegung in eine andere Anstalt. Es ist möglich, den Eilantrag schon vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Für dich ist es aber weniger Arbeit, wenn du dies zusammen erledigst.

Anders ist es in den Bundesländern mit Vorverfahren: Da auch der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, solltest du hier schon während des Vorverfahrens, am besten schon vor Einlegen des Widerspruchs, den Eilantrag an die zuständige Strafvollstreckungskammer richten. Du

mußt dann auch den Sachverhalt genau darstellen und etwas ausführlicher begründen, als dies in den folgenden Mustern gemacht wird.

So kann der Zusatz aussehen, den du dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinzufügst:

*Ich beantrage gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG, den Vollzug der angefochtenen Maßnahme bis zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.*

*Begründung:*

*Die Durchführung der angefochtenen Maßnahme würde die Verwirklichung meiner Rechte vereiteln/wesentlich erschweren, weil die Maßnahme nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Da keine höher zu bewertenden Interessen den sofortigen Vollzug der Maßnahme verlangen, muß der Vollzug ausgesetzt werden (Schmidt in: AK (Alternativkommentar) § 114 Rdnr. 2, 3; Callies/Müller-Dietz § 114 Rdnr. 1).*

Mit diesem Aussetzungsantrag kannst du die Durchführung einer Maßnahme **gegen dich** verhindern. Willst du aber erreichen, daß die Anstalt etwas **für dich** macht, was du sehr dringend brauchst, also z.B. einen Arztbesuch zuläßt, dann mußt du den Erlaß einer „**einstweiligen Anordnung**“ beantragen. Wenn dir also durch Verweigerung einer beantragten Maßnahme nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, schreibst du z.B.:

*Ich beantrage gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung), in dieser Sache eine einstweilige Anordnung zu erlassen,*

*Begründung:*

*Durch die Verweigerung der notwendigen ärztlichen Behandlung drohen mir gesundheitliche Schäden, die später nicht mehr rückgängig zu machen sind. ; Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfüllt {Callies/ Müller-Dietz § 1 H Rdnr. 2; Schmidt in AK § 114 Rdnr. 4).*

Wenn das Gericht deinem Antrag zustimmt, so muß die Anstalt sofort so handeln, wie du es beantragt hast. Das Gericht kann allerdings seine Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben. Lehnt das Gericht deinen Eilantrag ab, kannst du dagegen Rechtsbeschwerde (siehe oben) einlegen. Ob die Oberlandesgerichte diese Rechtsbeschwerde zulassen, ist von Gericht zu Gericht verschieden: so z.B. OLG Frankfurt (Hessen) und OLG Schleswig (Schleswig-Holstein) halten eine Rechtsbeschwerde gegen abgelehnte Eilanträge für zulässig, das OLG Hamm (Nordrhein-Westfalen) hingegen nicht. In den anderen Bundesländern ist dies noch offen, **d.h. ausprobieren!!** **Wichtig:** Damit das Gericht deinen Antrag auch wirklich „eilig“ bearbeitet, solltest du sowohl auf den Antrag als auch auf den Briefumschlag dick „**EILANTRAG**“ draufschreiben.

### **Wenn die Anstalt auf deinen Antrag nicht reagiert**

Wenn du **drei Monate**, nachdem du einen Antrag an die Anstaltsleitung eingereicht hast, von der Anstaltsleitung überhaupt noch keinen (schriftlichen oder mündlichen) Bescheid hast, gibt es für dich folgende Möglichkeit: Du stellst einen Vornahme- und Verpflichtungsantrag nach § 113 StVollzG an die zuständige Strafvollstreckungskammer, indem du verlangst, daß die Anstalt endlich eine Entscheidung über deinen Antrag treffen soll (z.B. innerhalb von 2 Wochen). Gleichzeitig beantragst du, daß die Anstalt verpflichtet wird, eine Entscheidung in deinem Sinn zu treffen. Ein derartiger Vornahme- und Verpflichtungsantrag kann so aussehen:

Name

Datum

z. Zt. JVA ...

Adresse

An das

Landgericht...

Strafvollstreckungskammer

Adresse

Antrag von ... (Name) in der JVA ...

gegen

den Leiter der JVA ...

auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 309 ff StVollzG

*Ich beantrage, mir die Beschaffung und Benutzung einer Schreibmaschine auf eigene Kosten zu gestatten, die Anstalt zu verpflichten, den unten ausgeführten Antrag des Antragstellers binnen 2 Wochen zu bescheiden bzw. Stellung zu nehmen, die Anstalt anzuweisen, nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu verfahren.*

*Es wird gebeten, vorab die Geschäftsnummer dieses Antrages mitzuteilen und alle Schreiben des Antragsgegners dem Antragsteller zur Gewährung rechtlichen Gehörs zuzusenden. Begründung: Am ... (Datum deines ursprünglichen Antrags) stellte ich einen Antrag auf eine eigene Schreibmaschine. Diesen Antrag hat die Anstaltsleitung der JVA ... bisher nicht beschieden. Hinderungsgründe auf Seiten der Anstalt gegen eine Entscheidung in dieser Sache sind nicht zu erkennen. Das Unterlassen der Entscheidung über meinen o.a. Antrag verletzt mich in meinen Rechten aus §§. 70, 2, 3, 4 Abs. 2, 8J Abs. 2 StVollzG. Hier mußt du nun die Gründe anführen, warum du eine Schreibmaschine oder ähnliches haben willst, wobei du die selben Gründe wie bei dem Antrag an die Anstalt nennen kannst. Folgender Zusatz ist noch sinnvoll: Da nunmehr über 3 Monate ohne Entscheidung der Anstalt zu meinem Antrag auf eine eigene Schreibmaschine verstrichen sind, ist mir ein weiteres Warten auf eine Entscheidung der Anstaltsleitung in der o.a. Sache nicht mehr zuzumuten.*

Unterschrift

Unter besonderen Umständen kannst du aber auch **schon vor Ablauf der 3 Monate** einen solchen Antrag stellen; Dies liegt zum einen bei einfachen Sachverhalten vor, wo du in den Gründen folgendes anführen kannst:

*Bei den von mir beantragten Gegenständen handelt es sich um einfache Sachverhalte, über die spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen entschieden werden konnte. Ein weiteres Warten auf eine Entscheidung der Anstalt ist mir diesbezüglich nicht mehr zuzumuten.*

Zum anderen ist eine Ausnahme von der 3-Monats-Frist dann gegeben, wenn eine frühere Anrufung des Gerichts wegen deiner besonderen Situation notwendig ist, wenn du z.B. die beantragten Gegenstände dringend benötigst. Du schreibst dann in den Gründen:

*Soweit die 3-Monats-Frist noch nicht erreicht sein sollte, greife die Bestimmung des § 113 Abs. S letzter Halbsatz StVollzG ein ...*

Hier führst du die besonderen Gründe auf, wobei du die Begründung aus deinen Anträgen an die Anstaltsleitung übernehmen kannst.

Noch ein abschließender Hinweis: Neben dem „ordentlichen“ Rechtsweg, den wir gerade beschrieben haben, kannst du jederzeit auch Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen und Petitionen schreiben. Unter dem Titel „Allgemeine Rechtsmittel“, findest du in Kapitel 26 hierzu Näheres.

## **24.2. Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden**

Das Arbeiten mit den folgenden Musterbegründungen ist nicht einfach: Wir haben einige allgemeine Begründungen ausgesucht, die man bei immer wieder auftretenden Problemen anwenden kann. Dein Problem ist aber auch immer ein besonderes. Hinzu kommen die Regelungen deiner Anstalt, die Strafe, wegen der du sitzt, dein Ansehen dort, Besonderheiten der Situation, in der du rechtlich vorgehen willst. All das ist in den Mustern nicht erfaßt. Sie können daher nur Hilfsmittel sein, das juristisch zu begründen, was du erreichen willst. Ihr Wert ist nur die Anerkennung, die die Juristen ihrem eigenen Zeugs geben. Für dich haben sie nur Wert, wenn du sie einigermaßen richtig anwendest. Entscheidend ist daher zunächst, daß du immer möglichst genau mit deinen eigenen Worten sagst, was du willst und wogegen du dich wendest. Wenn dazu eine Musterbegründung paßt — umso besser. Wenn eine nicht so ganz paßt, versuch sie auf dein Problem hin umzuformulieren. Wenn das nicht geht, laß die juristischen Sachen lieber weg. Wichtig ist aber, daß du ein Strafvollzugsgesetz mit den Verwaltungsvorschriften zur Hand hast, mit dem du argumentieren kannst. Und noch etwas: Schreibe nur einen Antrag, so fällt es der Anstalt nicht schwer, diesen abzulehnen. Machen dies aber viele und immer wieder, so werden die Beamten vielleicht mürbe, weil es ihnen zu viel Arbeit macht und sie geben nach. Wenn du dich auf juristische Argumentationen einläßt, wie wir in den folgenden Musterbegründungen, mußt du dir im klaren sein, daß die ganze Juristerei, von ihren Folgen abgesehen, was sehr Lächerliches ist. Das auffälligste an juristischen Texten ist, daß andauernd zitiert wird, und zwar aus den Urteilen und Kommentaren, also letztlich aus dem, was andere Juristen geschrieben haben. Andere Wissenschaften belegen mit Fakten oder Statistiken. Die Juristen, wie dies im Mittelalter in allen Wissenschaften üblich war, mit Zitaten. Da viele Juristen vieles gesagt haben, kannst du immer irgendwo eine Stelle finden, wo jemand gesagt hat, daß das, was du gerade brauchst, dir auch zusteht. So sind wir auch in den Mustern vorgegangen. Wenn du also irgendwas aus diesen zitierst, sei dir im klaren, daß es auch genug andere Aussagen anderer Juristen gibt, die dem widersprechen. Begründet ein Jurist überhaupt, -warum er sich für diese und nicht für jene Meinung entschieden hat, tut er dies meist mit an den Haaren herbeigezogenen, beliebig austauschbaren Argumenten, oder er stellt fest, dies sei „herrschende Meinung“ (abgekürzt h.M.). Die „herrschende Meinung“ braucht unter Juristen nicht näher begründet zu werden. Dementsprechend ist die unlogische Aussage eines hohen Gerichts im allgemeinen mehr wert, als die logische eines niedrigen. Eine gute juristische Begründung ist also keineswegs eine Versicherung Recht zu bekommen, aber hier und da soll's schon mal genützt haben; zumindest macht's dem Richter mehr Arbeit. Ein Problem beim Zitieren ist, daß du dich meist auf reformerische Autoren berufen mußt, die zwar liberalisieren, gleichzeitig aber auch den Knastbetrieb aufrecht erhalten, oft genug sogar „effektivieren“ wollen. Das Programm dieser Reformer ist: statt offener Repression, Sicherheitsmaßnahmen, die der Gefangene nicht spürt, solange er spürt. In den Musterentwürfen haben wir versucht, diese Reformatoren (z.B. Calliess/Müller-Dietz und den Alternativkommentar) so einzubauen, daß die moderneren und besseren Sicherheitsmaßnahmen, die sie im Kopf haben, nicht gleich mitbeantragt werden. Bevor wir zu den Musterbegründungen für eine Reihe von besonderen Problemen kommen, zunächst noch ein paar wichtige allgemeine Hinweise zum Argumentieren, die man bei allem, was man beantragt (oder wogegen man sich beschwert) beachten sollte: Wie in der U-Haft so wird du auch in der Strafhaft ständig den bekannten alles- und nichtssagenden Floskeln begegnen, mit denen dir alles verboten und nichts erlaubt wird.

## Die „Sicherheit und Ordnung“ in der Anstalt

Hier wird man fast immer entgegen können, daß eine allgemein behauptete Gefährdung von Sicherheit und Ordnung nie ausreichen kann, irgendetwas zu verbieten oder anzuordnen. Solange die Anstaltsleitung keine konkreten Gründe für ihre Befürchtung vorbringen kann, ist die Maßnahme rechtswidrig. Nennt die Anstalt tatsächlich konkrete Gründe, so mußt du in deiner Entgegnung versuchen, unwahre Behauptungen und Beschuldigungen zu widerlegen. Aber selbst wenn einmal die Sorge um Sicherheit und Ordnung „berechtigt“ wäre, so dürfte die Maßnahme oder das Verbot nicht „unverhältnismäßig“ sein.

Mensch baut seine Beschwerde oder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann also folgendermaßen auf, indem man ausführt,

- daß eine abstrakt behauptete Gefahr für Sicherheit und Ordnung eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen kann,
- daß eine konkrete Gefahr nicht vorliegt und
- daß selbst dann, wenn die unwahren Behauptungen der Anstaltsleitung zutreffen würden, die Maßnahme gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) verstossen und daher mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar wäre.

Dabei ist es immer sinnvoll, Verstöße gegen ein Vorschrift aus dem Strafvollzugsgesetz sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen als Folge der Maßnahme der Anstalt zu benennen. In der Einleitung zum Abschnitt 23.3. (Musterbegründungen U-Haft) sind wir bereits etwas ausführlicher darauf eingegangen, wie man mit dem Argument der „Sicherheit und Ordnung“ umgehen kann. Das dort Gesagte gilt weitgehend auch für die Strafhaft.

## Das „Vollzugsziel“

Anders als in der U-Haft, wo es nur um die Sicherung des Strafverfahrens geht und du noch ab unschuldig betrachtet werden mußt, soll nach dem Gesetz in der Strafhaft „der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 1 StVollzG). Das klingt erst einmal sehr „fürsorglich“, bedeutet aber letztendlich, daß du nicht nur gefangen gehalten sondern auch noch entmündigt werden sollst. Die Anstalt maßt sich an zu entscheiden was angeblich „das Beste für dich“ sein soll. Wenn du dich überhaupt darauf einlassen willst, mit dem „Vollzugsziel“, dem Anspruch auf „Resozialisierung“ zu argumentieren, so ist es sinnvoll, bei Anträgen oder Rechtsmitteln immer mit Aus- und Weiterbildungsinteressen, Erhaltung von Kontakten nach draußen, Informationsbeschaffung, um den Anschluß nicht zu verlieren, etc. zu argumentieren. Schreibe, daß die dauernden Beschränkungen, Verbote, Disziplinarmaßnahmen nicht gerade geeignet sind, dich auf die „Freiheit“ vorzubereiten.

Bevor wir nun zu den einzelnen Begründungsmustern kommen, hier noch ein Verzeichnis der (leider nicht zu vermeidenden) Abkürzungen:

Abs.	Absatz
AK	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz (herausgegeben von Wassermann im Verlag Luchterhand1980)
Art.	Artikel (Grundgesetz)
BT	Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Seite)	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
Callies/Müller-Dietz	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (zitiert nach Paragraph und Randnummer)
ff.	und folgende (Seiten oder Paragraphen)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Grünau	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (zitiere nach Paragraph und Randnummer)
JVA	Justizvollzugsanstalt
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer (im Kommentar)
S.	Seite
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Ü.-Geld	Überbrückungsgeld
vgl.	vergleiche
VV StVollzG	Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
ZfStVollz(SH)	Zeitschrift für Strafvollzug (Zeitschrift für Strafvollzug)

### **Überblick zu den Musterbegründungen:**

Zu diesen Sachen/Problemen kannst du auf den folgenden Seiten Musterbegründungen finden. Du kannst sie für alle Rechtsmittel verwenden:

1. Gegenstände, allgemeine Argumentation
2. Schreibmaterialien
3. Ausstattung des Haftraumes
4. Fernseher
5. Radio
6. Schallplattenspieler
7. Walkman
8. Kassettenrekorder
9. Tischlampe
10. Kochplatte, Tauchsieder
11. Geschirrspülmittel, Seife, Zahncreme etc.
12. Briefe
13. Zeitungen, Zeitschriften

14. Bücher
15. Pakete
16. Besuche
17. Einkauf, Geld
18. Verpflegung
19. Aufschluß
20. isolierende Massnahmen
21. Urlaub
- 21.a Lockerungen
22. Verlegung in eine andere Anstalt
23. Selbstbeschäftigung
24. Kleidung, Wäsche
25. Telefon
26. Arbeitspflicht
27. Vorzeitige Entlassung
28. Antrag für migrantische Gefangene auf vorzeitige Abschiebung  
(vor vollständiger Verbüßung der Haftstrafe in der BRD)

### **1. Gegenstände, allgemeine Argumentation**

Zunächst eine allgemeine Argumentation, die du für jeden Antrag benutzen kannst:

Die Genehmigung eines Gegenstandes setzt nicht voraus, daß ich daran ein besonderes Bedürfnis vorweise! Die Vertagung der Genehmigung ist daher unzulässig, da sie nicht erforderlich ist, um eine reale Gefahr abzuwehren und im übrigen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaß- und Schikaneverbot verstößt, (vgl. BVerfG in NJW 1973 S. 1363). Häufig argumentieren die Anstalten damit, daß du schon so viele Sachen auf deiner Zelle hättest und es nicht einsichtig sei, warum du noch mehr brauchst. Oder damit, daß die Zelle zu unübersichtlich würde. Begründe dann, daß deine Zelle sehr wohl noch zu überblicken ist und daß dieser Gesichtspunkt nicht alleiniger Maßstab deines Lebens in der Anstalt sein darf. Im übrigen:

Genehmigungen zur Überlassung eigener Habe (§83 Absatz 1 StVollzG) sollen nach den in § 81 StVollzG normierten Grundsätzen großzügig erteilt werden. (OLG Frankfurt am Main vom 16.1.1.979 -3 Ws 692/78 (StVollG)-). Insofern ist die Ablehnung meines Antrages vom... durch die Anstalt/der Beschluß der Anstalt, den Gegenstand ... zur Habe zu nehmen, rechtswidrig. (OLG Frankfurt in Zfstr. VO 1979, 187)

### **Gegenstände der Fortbildung und Freizeitbeschäftigung**

Wenn es um Bücher, Bastelmaterial, Schreibmaterial, Pflanzen, Blumen etc. geht kannst du dich auf das Srafvollzugsgesetz berufen:

§ 70 StVollzG gewährt mir außerdem das Recht zum Besitz von Gegenständen, die der Fortbildung oder der Freizeitbeschäftigung dienen. Die Auswahl der Gegenstände ist in mein Belieben gestellt

(siehe dazu OLG Koblenz in ZftStrVo 1980, S. 190). Normalerweise musst du diese Sachen auf eigene Kosten anschaffen. Kostenlos kannst du jedoch mindestens Schreibmaterial von der Anstalt verlangen, wenn du dafür kein Geld hast: *Aus der Pflicht der Anstalt, meinen Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt zu fördern (§ 23 Satz 2 StVollzG), ergibt sich auch die Verpflichtung, finanzielle Barrieren für mich in angemessenem Umfang abzubauen (siehe Joester in: AK § 28 Rz. 10). Insbesondere das nötige Schreibmaterial ist mir von der Anstalt zu stellen (siehe VVStVollzG Nr. 2 zu § 28).*

Hast du selbst Briefpapier mitgebracht oder ist dir welches zugesandt worden, kannst du verlangen, dass es dir nach Prüfung durch die Anstalt ausgehändigt wird (vgl. Grunau § 26 Rdnr. 6). Die Verweigerung des Papiers muss vom Anstaltsleiter begründet werden.

## **2.Schreibmaterialien**

Während sich allgemein die Meinung durchgesetzt hat, dass mechanische Schreibmaschinen zur notwendigen Ausrüstung eines jeden Gefangenen gehören (AK § 70 Rz. 7), gibt es Schwierigkeiten mit der Bewilligung elektrischer und elektronischer Schreibmaschinen. Argumentiert wird seitens der Behörden, es sei leicht, in ihnen etwas zu verstecken und diesbezügliche Kontrollen seien im Gegensatz zu mechanischen Geräten zu aufwendig. Dies allerdings darf die Anstalt nicht einfach allgemein als Grund für eine Ablehnung vorbringen. Sie muss sich konkret mit der angeblich erhöhten Schwierigkeit der Sicherheitskontrolle der von dir beantragten Schreibmaschine auseinandersetzen (OLG Frankfurt v. 6.2.1985, 3 Ws 125/85). Wenn die Anstalt dennoch mit einer Sicherheitsgefährdung argumentiert, kannst du hilfsweise eine Verplombung des Geräts beantragen (vgl. Baumann, Strafverteidiger 1985, S. 294). Schließlich ist wegen des Grundsatzes der sozialen Gleichbehandlung von Gefangenen in der Anstalt auch noch von Bedeutung, ob andere Gefangene solche Schreibmaschinen haben, ob also elektrische oder elektronische Schreibmaschinen als „anstaltsüblich“ anzusehen sind (OLG Frankfurt v. 6.2.1985, 3 Ws 125/85). Grundsätzlich ist es Aufgabe der Anstalt, dafür zu sorgen, daß ich als Gefangener Zugang zu Freizeitgegenständen, -wozu auch Schreibmaterial gehört, erhalte (vgl. Brandt/Huchting in: AK § 70 Rdnr. 6).

*Das Schreibmaterial hat die Anstalt zu stellen, jedoch kann ich mir durch Vermittlung der Anstalt auch eigenes Briefpapier kaufen. Eingebrachtes oder das von mir eingebrachte (mir zugesandte) Briefpapier, das die Anstalt zur Habe genommen hat, muß mir nach Prüfung ausgehändigt werden, (vgl. Grünau § 28 Rdnr. 3).*

Die Verweigerung des Papiers muß vom AL begründet werden. Wenn du keine Arbeit hast („schuldlos“) und daher kein Geld und auch sonst keine „Geldquellen“:

*Aus der Förderungspflicht in § 23 Satz 2 StVollzG ergibt sich für die Anstalt auch die Verpflichtung finanzielle Barrieren für mich in angemessenem Umfang abzubauen (siehe Joester in: AK § 28 Rdnr. 10). Da ich die Kosten nicht selbst aufbringen kann, muß die Anstalt die Kosten übernehmen, (siehe auch VVStVollzG Nr. 2 zu § 28).*

*In jedem Fall sind dringende Briefe an Behörden und Gerichte von der Anstalt zu finanzieren (foester in AK § 28 Rdnr 6)*

## **3.Ausstattung des Haftraumes**

Du hast das Recht, deinen Haftraum „in angemessenem Umfang“ mit eigenen Sachen auszustatten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Es ist anerkannt, dass darunter nicht nur Einrichtungsgegenstände

und Dekorationsobjekte, sondern auch elektrische Geräte und Küchenutensilien gehören. Dem Recht auf Ausstattung des Hafttraumes muss auch „ein Anspruch auf Einkauf zulässiger Ausstattungsgegenstände entsprechen“ (OLG Zweibrücken v. 12.2.1986). Häufig argumentieren die Anstalten damit, dass du die Sachen gar nicht benötigst (darauf kommt es aber nicht an: OLG Celle v. 18.7.1985, OLG Zweibrücken v. 12.2.1986) oder damit, dass du schon so viele Sachen auf deiner Zelle hättest und diese zu unübersichtlich würde. Begründe dann, dass dieser Gesichtspunkt nicht alleiniger Maßstab deines Lebens in der Anstalt sein darf und dass deine Zelle sehr wohl noch zu überblicken ist. Im übrigen:

*Genehmigungen zur Überlassung eigener Habe sollen nach den in § 81 StVollzG normierten Grundsätzen grosszügig erteilt werden (OLG Frankfurt in ZfStrVO 1979, S. 187). Insofern ist die Ablehnung meines Antrags vom ... durch die Anstalt/ der Beschluss der Anstalt, den Gegenstand ... zur Habe zu nehmen, rechtswidrig.*

## **Einleitung**

Die Benutzung von Elektrogeräten setzt natürlich eine eigene Steckdose voraus. Die musst du vielleicht erst einmal beantragen. Wenn eine Steckdose in der Zelle ist, so solltest du die Geräte mit Netzanschluss beantragen, so sparst du viel Geld für Batterien. Ein Batteriegerät kann dir dann immer noch genehmigt werden. Es liegt im Ermessen der Anstalt, die Stromzufuhr nachts zu sperren. Sie muss bei so einer Entscheidung aber immer einerseits dein Interesse sowie den Grundsatz, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG), andererseits eventuelle Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berücksichtigen (OLG Celle NstZ 1981 S. 238). Wenn du als Rundfunk- oder Fernsehteilnehmer\_in Gebühren bezahlst, kannst du eine Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 7 Ziffer 7a der BefreiungsVO bei der Rundfunkanstalt deines Bundeslandes beantragen (vgl. VG Bremen, Strafverteidiger 1986, S. 67).

## **4. Fernseher**

Zunächst eine allgemeine Argumentation, die du für jeden Antrag benutzen kannst: Nach der Lehre und nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG räumt das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 1 GG gerade auch das Recht auf freie Wahl der allgemein zugänglichen Informationsquellen ein (BVerfG 12,205 (260); 15, 2S8 ff). Es ist unstreitig, daß auch der Fernseher zu den allgemein zugänglichen Informationsquellen gehört, aus denen sich nach Art. 1 GG jedermann, also auch ich als Gefangener, ungehindert unterrichten darf (OLG Hamburg MDR 1969, 238 ff). Wenn du nicht mit einem Ausbildungsinteresse argumentieren kannst, wird sich die Anstalt regelmäßig darauf berufen, daß deine Informationsfreiheit durch die Zulassung von Zeitschriften und Zeitungen sowie durch ein § 69 StVollzG entsprechendes Informationsangebot der Anstalt ausreichend gewährleistet sei. Dagegen argumentiere:

*Ich habe einen Anspruch auf die Benutzung eines eigenen Fernsehers, da die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen Informationsquellen die Programmlücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen können. Programmlücken sind insbesondere dadurch gegeben, daß im gemeinschaftlichen Fernsehempfang der JVA ... keine oder nur selten Informationssendungen gezeigt werden, sondern nur Tagesschau und Spielfilme. Auch wenn Tageszeitungen politische und kulturelle Information liefern; sind sie kein Ersatz für das Fernsehen mit seiner aktuellen und vor Ort stattfindenden Berichterstattung mit allen ihren visuellen Eindrücken, die unerläßlich sind, um sich im Zeitalter des Fernsehens qualifizierte Informationen zu verschaffen und ein eigenes Urteil zu bilden, (vgl. dazu OLG Hamburg ZfStVollz 1980, S. 190 ff). Besondere Argumentationen: Es ist mir durch den frühen Nachteinschluss nicht möglich, mein*

*Informationsinteresse durch die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen genügend zu befriedigen (OLG Celle v. 8.11.1985 – 3 Ws 547/85 Strvollz). Ich beantrage daher eine Verlängerung des Gemeinschaftsfernsehens. Für den Fall, dass die Zeit für das Gemeinschaftsfernsehen aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht verlängert werden kann, beantrage ich hilfsweise, mir Einzelfernsehen zu gestatten.*

*Ich befinde mich in Einzelhaft und kann daher am Gemeinschaftsfernsehen nicht teilnehmen (OLG Frankfurt NstZ 1982, 350; KG v. 19.10.1981 – 2 Ws 141/81 Vollz; Schwind/Böhm § 69 Rz.7).*

*Ich bin Nichtraucher und bekomme beim Gemeinschaftsfernsehen durch den Zigarettenrauch Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Heiserkeit ... Derartige Beeinträchtigungen meiner Gesundheit sind mir nicht zumutbar vgl. OLG Hamm NstZ 1984, 574; LG Heilbronn MDR 1984, 427).*

*Ich nehme an einem allgemeinbildenden (Hauptschulabschluß etc.) berufsbildenden Unterricht teil, nämlich der Ausbildung... In diesen Fällen des § J8 StVollzG muß schon dann ein eigener Fernseher genehmigt werden, - wenn dieser eine bessere Ausbildung gewährleistet. In meinem Fall ist eine bessere Ausbildung durch die Sendungen ... und dadurch gewährleistet, daß ich für die Fächer Politik und Gesellschaftskunde weitere Informationen aus dem Fernseher beziehen kann. Mein Recht auf einen eigenen Fernseher ergibt sich im übrigen auch aus § i Abs. 1 und 2 StVollzG (vgl. dazu OLG Hamburg ZfStVollz 1980, S. 190ff). Im Zusammenhang mit der folgenden Argumentation solltest du beantragen, einen Fernkurs in Sprachen, Physik etc. machen zu können, zu dem es Fernsehkurse gibt:*

*Ich beabsichtige in meiner Freizeit an einem Fortbildungskursus über ... teilzunehmen (vgl. § 67 StVollzG). Inhalte dieses Kurses nur durch die Teilnahme an der Fernsehsendung... . Da mir bestimmte Bildungsinhalte nur durch den Fernseher und nicht anders vermittelt werden können, muß mir der Fernseher genehmigt werden (OLG Hamburg IfStVoll 19X0, S. 127ff).*

*Ich kann infolge von Krankheit/ Gebrechlichkeit nicht am Gemeinschaftsfernsehen teilnehmen (OLG Hamm v. 13.1.1986 1 Vollz Ws 251/85; LG Krefeld v. 26.11.1985 – 33 VollzG 11/85). Ich leide insbesondere an Durchblutungsstörungen und habe daher Anspruch auf Zulassung eines Einzelfernsehers (OLG Celle v. 13.2.1985 – 3 Ws 43/85 Vollz). Oder: ich leide an Sehschwäche oder Schwerhörigkeit und habe daher Anspruch auf Zulassung eines Einzelfernsehers (OLG Frankfurt v. 17.2.1979 – 16 Vollz 18/79). Falls, die Anstalt mit „Sicherheit und Ordnung“ argumentiert:*

*Es ist seit Jahren in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Aushändigung eines eigenen batteriebetriebenen Fernsehers an Gefangene im Strafvollzug nicht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet (vgl. schon OLG Celle j Ws30U72; OLG Oldenburg 2 Ws 94/71). Es bleibt natürlich das Problem, wie du die Anschaffung des Fernsehers finanzierst, wenn du niemanden draußen hast.*

## **5. Radio**

Du kannst die allgemeine Argumentation über Informationsfreiheit von der Musterbegründung zum Fernseher auch für das Radio übernehmen. Nur den Begriff Fernseher durch Radio ersetzen. Haben schon andere Gefangene in der Anstalt Radios, kannst du damit argumentieren, daß bei einer Nichtgenehmigung bei dir der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG verletzt ist. Wenn die Anstalt „Sicherheit und Ordnung“ anführt, weise darauf hin, daß das Radiogerät ja verplombt werden kann. Je sicherer die Anstalt ist, in der du sitzt, um so weniger kann die Sicherheit der Anstalt durch ein Radio mit UKW- Teil gefährdet sein (OLG Celle, Blätter für Strafvollzugskunde 6/1981, 8). Verbleibende Sicherheitsrisiken müssen mit Rücksicht auf Angleichungsgrundsatz (§ 81 Abs. 2

StVollzG) hingenommen werden (OLG Frankfurt v. 14.11.1979 – 3 Ws 331/78). Nichts anderes gilt in Hochsicherheitstrakten (OLG Celle vom 20.3.1981 – 3 Ws 498/80).

## **6. Schallplattenspieler**

Grundsätzlich besteht ein Recht des Gefangenen auf den Besitz eines jeden Gegenstandes, soweit nicht ein Ausschlußgrund des § 70 StVollzG vorliegt. Für Ermessungsentscheidungen der Anstalt ist kein Raum. Der Besitz eines Schallplattenspielers bedeutet keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (Schwind/Böhm § 81 Rz. 10). Sollte dies aus unerfindlichen Gründen dennoch angenommen, werden, beantrage hilfsweise eine Verplombung oder den Erwerb eines Schallplattenspielers in Plexiglasbauweise durch Vermittlung der Anstalt. Jedenfalls ist eine generelle Ablehnung eines Antrages rechtswidrig (vgl. OLG Koblenz in ZfStVollz 1980 S. 190; Schwind/Böhm § 70 Rz. 7).

## **7. Walkman**

Wenn du etwa einen Sprachkurs mit Kassetten machen willst, kannst du einen Walkman beantragen. Die Sicherheit der Anstalt wird durch einen Walkman grundsätzlich nicht gefährdet (vgl. OLG Koblenz v. 22.5.1985 – 1 Ws 277/85).

## **8. Kassettenrekorder**

Um z.B. eine Fremdsprache zu erlernen, kannst du einen Kassettenrekorder beantragen. Du solltest möglichst ausführlich begründen, warum du die Sprache erlernen willst und dass du sie hierzu im Original hören musst. Wenn dann die Anstalt unter Berufung auf Gerichtsurteile antwortet, jegliche Verwendung von Kassettenrekordern stelle eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, so antworte, dass die Annahme abstrakter Gefahren nicht genüge (Schwind/Böhm § 81 Rz. 10; Callies/ Müller-Diez § 70 Rz. 2; AK § 70 Rz. 8), sondern vielmehr konkrete Gefahren genannt werden müssen.

Notfalls argumentiere:

*Wenn mir schon zum Sprachenlernen aus Sicherheitsgründen kein Kassettenrekorder erlaubt wird, dann aber jedenfalls ein Plattenspieler (OLG Frankfurt B1STV 6/81, S. 7; OLG Zweibrücken ZfStrVO 1981, 214). Du kannst ruhig auch Musikinstrumente beantragen, wenn du Lust dazu hast. Kleine Instrumente (Flöte, Gitarre) werden schon öfters genehmigt.*

## **9. Tischlampe**

Die Genehmigung zum Besitz einer Tischlampe wird durch § 19 StVollzG geregelt. Die Lampe kann von der Anstalt gemäß § 19 Abs. 2 StVollz ausgeschlossen werden. Bei einer Ablehnung deines Antrages auf Besitz einer Tischlampe muss die Anstalt jedoch eine Begründung vorlegen, aus der ersichtlich wird, worin die Unübersichtlichkeit oder die Gefahr konkret bestehen soll (OLG Celle, NstZ 1981, 238). Zusätzlich muss die Anstalt auch den Grad der drohenden Gefahr gegen

dein Interesse an einer Tischlampe abwägen und berücksichtigen, dass das Leben im Knast den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Dein Interesse an einer Tischlampe kann z.B. sein, dass du viel lesen musst (z.B. Fortbildung) oder/ und du wegen des grellen und indirekten Neonlichtes in deiner zelle an Sehstörungen leidest, denen durch das direkte Licht einer Tischlampe während des Lesens und des Schreibens wirksam entgegengetreten werden kann.

## **10. Kochplatte, Tauchsieder**

Zum Antrag auf Besitz einer Kochplatte/ Tauchsieders und zu der möglichen Ablehnung dieses Antrages durch die Anstalt gilt das gleiche wie oben bei der Tischlampe:

(die Verweigerung einer Kochplatte/ eines Tauchsieders im Haftraum stellt eine besondere Regelung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dar). Die Anstalt muss die drohende Gefahr benennen und gegen deine Interessen abwägen (OLG Celle NstZ 1981, 238 zu § 19 StVollzG). Dabei müssen wiederum die allgemeinen Lebensverhältnisse soweit wie möglich berücksichtigt werden. Eine Abwägung liegt z.B. nicht vor, wenn die Anstalt meint, du brauchst keinen Heisswassertopf, weil du anderweitig heisses Wasser erhalten könntest. Ein solcher Bescheid entspricht nicht dem Gesetz /OLG Celle v. 7.10.82 – 3 Ws 332/82 StVollzG).

## **11. Geschirrspülmittel, Zahncreme, Seife etc.**

In etlichen Anstalten werden Seifen, Zahncreme, Geschirrspülmittel etc. kostenlos von der Anstalt ausgegeben. Dies ist nur recht und billig, da der Staat eine Fürsorgepflicht für die von ihm Eingesperrten hat. Erkundige dich also und beantrage das auch gleich, du kannst dann auch wieder Geld sparen. Falls in „deiner“ Anstalt keine kostenlose Reinigungsmittel ausgegeben werden, dann beschwere dich und argumentiere mit dem Gleichheitsgrundsatz, weil in anderen Knästen das Zeug ausgegeben wird (Knäste namentlich angeben!). So erhält z.B. in Hamburg jeder Gefangene kostenlos: Kernseife, Zahncreme, Rasierseife, Rasierklingen, Schuhcreme (beim Stationsbeamten), Zahnbürsten, Schnürsenkel, Kamm (auf der Kammer). Mindestens wenn du keine Arbeit und daher auch kein Geld hast, kannst du auch wie folgt argumentieren:

*Da ich unverschuldet arbeitslos bin, steht mir kostenlos Seife, Zahncreme (etc.) zu. Dies beruht auf der allgemeinen Fürsorgepflicht der Anstalt und speziell auf der Verpflichtung der Anstalt, für meine Gesundheit zu sorgen (§ 56 StVollzG)*

## **12. Briefe**

### **Allgemeines zur Briefkontrolle:**

#### ***Einschränkung des Briefverkehrs:***

Eine Beschränkung deines Schriftverkehrs wegen der Menge deiner Briefe ist absolut unzulässig (§ 28 StVollzG)

#### ***Porto:***

Du solltest versuchen, deine Briefe von der Anstalt frankieren zu lassen (die Portofrage ist umstritten, vgl. Joester in AK § 28 Rz. 10). Kann sich die Anstalt dazu nicht entschliessen, dann darf sie jedenfalls unfrankierte Briefe auch nicht anhalten (OLG Celle In ZfStrVoSH 1979, 46). Mindestens aber die lokale Post an gerichte und Behörden kannst du zur kostenlosen behördenpost geben (Joester in AK § 28 Rz.10)

### **Briefkontrolle:**

Wegen der „Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung“ oder deiner „Behandlung“ kann die Anstaltsleitung— aber nur sie! — eine Überwachung deines Briefverkehrs anordnen. Für das Vorliegen solcher angeblicher Gefährdungen müssen allerdings konkrete, durch ein Gericht nachprüfbar Anhaltspunkte gegeben sein (LG Amberg InfoStVollzPR 1986, 139). Davon ausgenommen sind grundsätzlich der Schriftwechsel mit dem Verteidiger und Petitionen (§ 29 StVollzG). Auch darf der Briefverkehr mit Anstaltsbeiräten nicht überwacht werden (§ 164 Abs. II, S.2 StVollzG).

### **Gegen die Briefüberwachung kannst du so argumentieren:**

*Es liegen keine konkreten Gründe der Behandlung (Sicherheit/Ordnung) vor, weil ...*

An dieser Stelle musst du das Vorbringen der Anstalt entkräften.-

*Daher ist die Überwachung rechtswidrig {vgl. Grünau § 29 Rdnr. §}, Denn die Anstalt hat nicht ausreichend die mit der Briefüberwachung verbundene Belastung meiner Kommunikation mit der Außenwelt beachtet (vgl. BT-Drucksache 71918, 59 in Calliess/Maller-Dietz § 29 Rdnr. 2).*

Die Beamten der Zensur dürfen bei der Briefüberwachung weder „Randbemerkungen anbringen noch einzelne Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen“ (VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 29 StVollzG). Auch darf der Anstaltsleiter die Überwachung des Briefwechsels grundsätzlich nicht an einen Aussenstehenden (z.B. Polizeibeamten) abgeben (OLG Celle 2f StrVollzG 1979, 54 OLG Frankfurt vom 30.12.1985). Die Anstalt wird Schreiben in fremder Sprache übersetzen lassen (VV Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 zu § 29 StVollzG). Die Kosten dafür muß aber die Staatskasse tragen (VV Nr. 3 zu § 29 StVollzG). Abschliessend zu diesem Thema sei gesagt, dass die Anstalt deine ein- oder ausgehende Post schnell und zügig weiterzuleiten hat. Formuliere z. B. so:

*Die Anstalt muß gemäß § 30 Abs. 2 StVollzG alle Schreiben unverzüglich weiterleiten. Auch die Überwachung meines Schriftwechsels darf keine Verzögerungen zur Folge haben (BT-Drucksache 7/9IS, S. 60).*

Das bedeutet, die Weiterleitung muss ohne schuldhaftige Verzögerung erfolgen (Schmidt/Böhm;30 Rz.2). Normale Schreiben und erst recht Zustellungen, die am Vormittag eingehen, sind im Regelfall bis zum Abend zu verteilen. Ist Post am Wochenende eingegangen, muss sie spätestens bis Montagabend dem Gefangenen ausgehändigt werden (LG Trier v. 9.1.86 -57 Vollz 210/86).

### **Anhalten von Briefen:**

Die Anstalt muß dir immer mit teilen, daß und aus welchen Gründen ein Brief angehalten wurde. (§ 31, Abs. 3 Satz 1 StVollzG). Teile des Briefes, auf die sich die Anhaltebegründung nicht bezieht, müssen dir mitgeteilt werden (VV Nr. 1 Satz 2 zu § 29 StVollzG). Frag also mal nach. Angehaltene Briefe müssen auf Kosten der Anstalt an den Absender zurückgeschickt werden, denn:

Das Anhalten eines Briefes ändert an den Eigentumsverhältnissen nichts. Deshalb sind solche Schreiben grundsätzlich an den Absender, zurückzugeben (BT-Drucksache 713998, 17).

Deshalb sollten Leute von draußen grundsätzlich ihre (oder eine „bessere“) Adresse auf den Brief schreiben. Eine allgemeine Argumentation gegen das Anhalten:

*Stets muß die Anstalt beachten, welcher Schaden durch das Anhalten eines Briefes hervorgerufen*

wird, zumal darin die Einschränkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG liegt (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 1). Diesen Grundsatz hat die Anstalt nicht beachtet, indem sie mir ohne ausreichende Begründung einen Teil meiner Kommunikation nach außen abgeschnitten hat. Ein paar Argumente gegen Anhaltebegründungen (in § 31) StVollzG sind alle aufgezählt, die am häufigsten benutzt werden:

### **Gefährdung der „Sicherheit oder der Ordnung“ der Anstalt:**

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit darf der Briefverkehr aufgrund der Generalklausel des § 31 StVollzG nur in begründeten Ausnahmefällen unterbunden werden (vgl. Joester in AK § 31 Rdnr. 2). Daher müssen von der Anstalt konkrete, im Einzelfall bestehende und durch ein Gericht überprüfbare Gefährdungen vorgetragen werden (LG Amberg InfoStVollzPR 1986, 139). Geringfügige Beeinträchtigungen oder Gefährdungen können das Anhalten von Briefen nicht rechtfertigen. Kein Anhaltegrund ist das Führen eines Künstlernamens, wenn nicht darüber hinaus konkrete Gründe angeführt werden. Mangelnde Identifizierung alleine reicht als Anhaltegrund nicht aus (OLG Celle v. 15.7.81, 3 Ws 173/81). Da es um die Sicherheit derjenigen Anstalt geht, in der Du einsitzt, reicht es zum Anhalten auch nicht aus, wenn Du einen Brief erhältst über Sicherheitsvorkehrungen einer anderen Anstalt (OLG Hamburg NstZ 1981, 239). Ebenfalls kein pauschaler Anhaltegrund ist in der Regel der Kontakt mit Mittätern oder gar mit anderen Gefangenen (Joester in AK § 31 Rz. 3; zu Mitgefangenen vgl. auch OLG Zweibrücken v. 16.12.83 – 1 Ws 74/83). Auch hier muss die Anstalt konkrete Gründe anführen. Schriftwechsel mit der Presse ist zumindest so zu behandeln wie der Schriftwechsel mit jedem anderen (OLG Hamm MDR 1979, 428). Auch ein Vergleich von Haftbedingungen sowie die Wiedergabe von Zitaten aus Presseberichten über den sogenannten „Terrorismus“ zählen als pauschale Anhaltegründe nicht (OLG Celle v. 17.3.80 – 3 Ws 45/85; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz 2).

### **„Grob unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen“:**

Wie bei allen Argumentationen mußt du dich mit der Begründung der Anstalt auseinandersetzen und versuchen nachzuweisen, daß dein Brief genau das beschreibt, was in der Anstalt passiert:

*Die Begriffe „grob unrichtig“ und „erheblich entstellend“ sind im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit (zur Bedeutung für Gefangene vgl. BVerfGE 33,1(16)) besonders eng auszulegen (Joester in AK § 31 Rdnr. 6). Meine Darstellung ist weder „grob unrichtig“ noch „erheblich entstellend“, sondern in vollem Umfang zutreffend (näher ausführen). Aber selbst wenn meine Angaben falsch wären, wäre das Anhalten des Briefes absolut rechtswidrig, da hier kein „besonders schwerer Fall“ zu erkennen ist. (vgl. Calliess/Müller-Dietz §31 Rdnr. 4).*

Wenn die Anstalt meint, dein Schreiben nach draußen stelle die Verhältnisse grob unrichtig dar, kann sie ein „berichtigendes“ Begleitschreiben beilegen. Wenn du davon erfährst, ohne daß die Anstalt es dir mitgeteilt hat, kannst du dich beschweren, daß dich die Anstalt gem. VV Nr. 2 zu § 31 StVollzG davon zu unterrichten hat. Beschwerde dich außerdem darüber, daß die Anstalt auf deine Kosten (Porto) ihre eigenen Briefe mitschickt.

### **Bei „groben Beleidigungen“:**

Du kannst beschreiben, wie sich die von dir „beleidigte“ Person verhält und daß dir deswegen das von dir für diese Person benutzte Wort ganz zutreffend vorkommt und von dir auf jedenfall in Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgesprochen oder aufgeschrieben wurde (Schönke/Schröder § 185 StGB Rz. 7). Für nahe Angehörige gibt es noch eine besondere Argumentation:

*Mit Rücksicht auf die Erhaltung des grundgesetzlich geschützten Instituts der Familie (Art. 6 Grundgesetz) ist beim Anhalten von Briefen zwischen mir und meinem Ehepartner besonders „großzügig“ zu verfahren. Auch in der durch den Strafvollzug bedingten Trennungssituation muß es mir und meinem Ehepartner weitestgehend ermöglicht werden, eine offene Kommunikation — auch*

*über Anstaltsverhältnisse etc. — zu führen (BVerfG in NJW1976,1629; nach Grünau § 31 Rdnr. 5 für Strafvollzug analog anwendbar).*

Aber auch auf enge Freunde muss letztere Argumentation ähnlich anzuwenden sein. Versuch's doch mal so:

*Der grundsätzlich garantierte Schutz meiner Privatsphäre umfasst nicht nur meine nahen Angehörigen, sondern gibt mir auch ein uneingeschränktes Äusserungsrecht gegenüber Menschen aus vergleichbar vertraulichen Freundeskreisen, so dass durch eine „Beleidigung“ das Anhalten meines Briefes an einen nahestehenden Freund nicht zu rechtfertigen ist. Jedem Menschen muss nämlich ein letzter Freiraum verbleiben, wo er befreit von rechtlichen Sanktionen vertrauliche Gespräche führen bzw. Briefe schreiben kann, und in denen er durchaus auch seinen angestauten Emotionen Luft verschaffen darf (Rudolphi SK § 185 StGB Rz. 18/19; Lackner § 185 StGB Anm. 3b).*

### **Fremde Sprache, Geheimschrift:**

Dieser Anhaltegrund liegt nicht vor, weil der Brief von einem (oder an einen) migrantischen Gefangenen ist, der die deutsche Sprache nicht beherrscht. Wenn die Anstalt schon eine Überwachung für erforderlich hält, muss sie auch selbst für eine Übersetzung des Schreibens sorgen (BT-Drucksache 7/918, 60), deren Kosten grundsätzlich die Staatskasse zu tragen hat (Calliess/Müller- Dietz § 31 Rz. 2). Wenn die Anstalt die Schreiben von und an ausländische Gefangene dennoch anhält, **hilft ihnen beim Beschweren!** wenn ein Brief wegen der Anlagen (z.B. Zeitungsausschnitte, Bilder, etc.) angehalten wird, dann muss Dir zumindest der Brief ausgehändigt werden. Aus anderen als in § 31 Abs. 1 StVollzG genannten Gründen dürfen Briefe nicht angehalten werden (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz 31).

### **Einschränkung des Briefverkehrs:**

Eine Beschränkung Deines Briefverkehrs wegen der Menge deiner Briefe ist absolut unzulässig.

*Um meinen Kontakt zur Außenwelt möglichst intensiv zu gestalten, ist es für mich notwendig, einen sehr umfangreichen Briefwechsel zu unterhalten. Eine Beschränkung meines Briefverkehrs wegen der Menge der Briefe ist gerade wegen dieser Intention, auf die auch § 28 StVollzG abzielt, unzulässig (siehe dazu Grünau § 28 Rdnr. 1).*

Das Verbot eines Schriftwechsels mit bestimmten Personen ausserhalb der Anstalt (§ 28 II StVollzG) kann nur gegenüber den Gefangenen, nicht aber der aussenstehenden Person ergehen (OLG Zweibrücken v. 2.10.1986 – 1 Vollz. (Ws) 74/86).

### **Briefwechsel mit bestimmten Personen:**

Wenn Dein Briefwechsel mit bestimmten Personen ganz verboten wird:

*Das Verbot meines Briefwechsels mit ... durch die Anstalt verstösst gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz aus § 81 Abs. 2 StVollzG. Denn wenn die Anstalt schon der Auffassung ist, der Briefwechsel zwischen mir und ... könne so nicht zugelassen werden, dann hat sie nicht deutlich gemacht, warum sie den von ihr angenommenen angeblichen Gefahren nicht auch im Wege der Briefkontrolle nach § 31 StVollzG begegnen kann (Joester in AK § 28 Rz. 5).*

*Auch können, wie schon mehrfach erwähnt, geringfügige Beeinträchtigungen der Ordnung in der Anstalt kein Verbot des Schriftwechsels begründen, weil das „Behandlungs- und Eingliederungsinteresse“ grundsätzlich Vorrang hat (LG Amberg InfoStVollzPR 1986, 139).*

### **Schriftverkehr zwischen Gefangenen**

Er darf nicht anders behandelt werden als sonstiger Schriftverkehr. Dies gilt auch für den

Schriftverkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen (OLG Zweibrücken v. 16.12.1983 – 1 Ws 74/83).

### **13. Zeitungen, Zeitschriften**

Bei der Zensur kann man zwei Arten feststellen: Das generelle Bezugsverbot einer bestimmten Zeitung/ Zeitschrift und das Anhalten einzelner Seiten bzw. ganzer Ausgaben.

#### **Zum generellen Bezugsverbot:**

Die Anstalt darf den Bezug einer Zeitschrift oder Zeitung nicht generell untersagen. Die Auswahl unter den Zeitungen und Zeitschriften steht mir völlig frei, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Das Grundrecht der Informationsfreiheit läßt eine Auswahl der Publikationen unter Gesichtspunkten der Behandlung sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu (Callies/Müller-Dietz (68 Rz I; BT- Drucks. 7/918, S. 74).

#### **zum Anhalten einzelner Seiten bzw, ganzer Ausgaben:**

Die Anstalt darf dir nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften nur dann vorenthalten, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden, Der Grundsatz der Informationsfreiheit führt aber dazu, dass der Ausschluss von Zeitungen oder Zeitschriften auf das unerlässliche Mass zu beschränken ist (OLG Celle v.19.3.1980 – Ws 109/80). Als „unerlässlich“ hat das Bundesverfassungsgericht nur solche Massnahmen bezeichnet, „ohne die der Strafvollzug zusammenbrechen würde“ (BverfGE 41, 284). Die Anstalt muss auch prüfen, ob eine schonendere Massnahme ausreicht, um die Funktionsfähigkeit des Strafvollzuges sicherzustellen (BverfGE 41, 251).

*Das Anhalten der ... (Zeitung/ Zeitschrift) ist keinesfalls unerlässlich. Denn ... (hier musst du gegen die Begründung der Anstalt argumentieren!) Die Entscheidung der Anstalt verletzt daher das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Grundgesetz. Wenn die Anstalt Unterschiede macht zwischen Zeitungen, die sie dir vermittelt und denen, die du selbst beziehst:*

*Auch wenn die Zeitungen nicht durch die Vermittlung der Anstalt bezogen werden, sind sie nur nach den Grundsätzen des § 68 Absatz 2 StVollzG zu beurteilen (OLG Celle in ZfStrVO 1980, 59).*

Du hast das Recht, einzelne Seiten bzw. Ablichtungen, ebenso einzelne Nummern von Zeitschriften als Brief geschickt zu erhalten. Insoweit bedarf es keiner Genehmigung oder gar „Vermittlung“ durch die Anstalt im Sinne des § 68 Abs. 1 StVollzG (OLG Celle v. 13.2.1984 – 2 Vollz (Ws) 52/83, OLG Frankfurt v. 12.1.1982 – 3 (Ws) 817/81 StVollz).

#### **Wenn eine Zeitung regelmäßig angehalten wird, obwohl kein generelles Bezugsverbot vorliegt:**

Durch die permanente Annahmeverweigerung der Zeitung ... vgl. Annahmeverweigerungen vom .... etc., durch die Anstalt wird de facto ein Bezugsverbot für die Zeitung durchgeführt. Ein solches Bezugsverbot ist rechtswidrig (Hier die Ausführungen vom generellen Bezugsverbot).

## 14. Bücher

Nach § 70 Abs. 1 StVollzG hast du -“in angemessenem Umfang“ - das Recht auf Besitz und Bezug von Büchern. Besitz heisst nicht nur Verfügungsmöglichkeit in Deiner Zelle, sondern im gesamten Anstaltsbereich (Lesen eines Buches beim Hofgang, vgl. OLG Celle v. 6.2.1980 – 3 Ws 34/80 StVollz). Wenn die Anstalt argumentiert, Bücher dürften grundsätzlich nur über den Buchhandel oder direkt vom Verlag bezogen werden:

*Auch in diesen Fällen muss stets geprüft werden, ob nicht von dieser grundsätzlichen Regelung eine Ausnahme gemacht werden muss, weil z.B. das von mir gewünschte Buch vergriffen ist oder wenn mir der Kauf eines teuren Nuches nicht zuzumuten ist, weil ich es geschenkt bekommen kann (KG NstZ 1084, 478 m. Anm. Heischel).*

Argumentiert die Anstalt mit einer Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 70 Abs, 2 StVollzG), so muss sie eine Gefahr gerade in Deinem persönlichen Fall nachweisen (OLG Celle v. 11.5.1981 – 3 Ws 312/81 StVollzG).

## 15. Pakete

Die Anstalt muss Merkblätter zum Paketverkehr haben und Dir gem. VV Nr. 9 zu § 33 StVollzG aushändigen. Wenn Du noch kein solches Merkblatt erhalten hast, verweise einfach auf die erwähnte Verwaltungsvorschrift. Du hast einen Anspruch darauf, dreimal im Jahr — Weihnachten, Ostern und Geburtstag — ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen (§33 StVollzG). Bei Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften können auch deren hohe Feiertage als Versendungszeitpunkt genommen werden. Katholiken können es mal mit dem Namenstag probieren.

### Allgemeines:

Über die Annahmeverweigerung und derer, Grund bin ich zu unterrichten (W Nr.S Abs. 3 Satz 3 zu § .! StVollzG). Die Anstalt darf bei Paketen aus dem Ausland nie die Annahme verweigern (VV Nr. § Abs. .> zu 5 .)! StVollzG).

Wenn du ein Paket zu einem anderen Zeitpunkt als zu diesen Terminen haben willst, weil Du z.B. kurz vor Weihnachten aus dem Knast rauskommst oder weil Du kurz vor einem der anderen Regeltermine Geburtstag hast oder weil Du aus anderen Gründen den Paketempfangszeitpunkt ändern willst, argumentiere wie folgt:

*Da die VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 33 StVollzG zu eng und somit rechtswidrig ist (vgl. OLG Hamm v.29.3.79 – 1 Vollz Ws 16/79), ist mir die wahl zu lassen, ob ich den Paketempfang über das jahr verteilen will oder nicht (vgl. Joester AK § 33 Rz. 3). Ich beantrage hiermit einen Paketempfang zu folgenden Zeitpunkten ...*

### Annahmeverweigerung:

Sollte die Anstalt die Annahme Deines Paketes verweigern, so bist du davon und über die Gründe der Annahmeverweigerung zu unterrichten (VV 5 III, 2 zu § 33 StVollzG). Die Anstalt darf bei bei Paketen aus dem Ausland nie die Annahme verweigern (VV 5 III zu § 33 StVollzG). Wirst du aus Sicherheitsgründen vom Paketempfang ausgeschlossen, argumentiere wie folgt: Den

Sicherheitsbedenken ist durch sorgfältigere Kontrollen zu begegnen, der Ausschluss vom Paketempfang ist daher unverhältnismässig (vgl. LG Düsseldorf v. 8.12.82 – StVollzG 5/82; OLG Hamm b. 16.2.84 – 1 Ws 9/84).

### **Gewichtsgrenze:**

Eine Beschwerde gegen die Verweigerung wegen Überschreitung des zulässigen Höchstgewichts (5 kg) Weihnachtspaket, jeweils 3 kg die beiden anderen Pakete) kannst du z.B. so begründen:

*Da die zulässige Höchstgrenze nur unerheblich überschritten wurde, ist das Anhalten des Pakets nicht gerechtfertigt. Das Paket muß mir also ausgehändigt werden (Calliess/Müller-Dietz § 33 Rz. 1; Joester AK § 33 Rz. 8).*

Befindet sich das Paket noch in der Anstalt kannst du hinzufügen:

*Hilfsweise beantrage ich, daß das Mehrgewicht aufbewahrt und mir der restliche Inhalt ausgehändigt wird (vgl. Joester AK § 33 Rz. 8).*

### **Weitere Pakete**

Du kannst dir auch weitere Pakete zusenden lassen, brauchst dazu aber die Erlaubnis der Anstalt. Diese Erlaubnis solltest Du grundsätzlich vorher einholen, um Komplikationen zu vermeiden (siehe auch OLG Frankfurt v. 2.7.82 – 3 Ws 318/82). Beachte aber, dass Nahrungs- und Genussmittel auf die oben genannten drei Pakete beschränkt sind. Argumentiere gegen die Ablehnung Deines Antrages:

*Die beantragten Pakete sollen Unterrichts- und Fortbildungsmittel/ Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung/Entlassungskleidung enthalten. Die Voraussetzungen der VV Nr. 3 zu § 33 StVollzG sind also erfüllt. Auch der Gesetzgeber hat dem Paketempfang einen hohen Stellenwert unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung der Lebensführung für den Gefangenen, und der Festigung seiner Beziehungen zu Außenstehenden eingeräumt (vgl. Regierungsentwurf zum StVollzG, S. 62). Da die entsprechende Vorschrift großzügig zu handhaben ist (Joester in: AK § 33 Rz. 10), muß mir derrerEmpfang weiterer Pakete gestaltet werden, wenn nicht zwingende und nachprüfbare Gründe der Sicherheit und Ordnung dagegen sprechen. Im übrigen habe ich einen Anspruch auf Vorbereitung auf die Entlassung, und der Inhalt des Paketes dient diesem Zweck (vgl. Calliess/Müller- Dietz § 33 Rz. 3).*

### **Kosten:**

Wenn dir durch Paketempfang Kosten entstehen und du kein oder nur wenig Geld hast, ist die Anstalt verpflichtet, die Kosten zu übernehmen (vgl. Protokolle des Deutschen Bundestages 1976 S. 1849; VV Nr. 8 zu § 33 StVollzG). Dies gilt auch, wenn Du ein Paket verschicken willst; insbesondere dann, wenn Du ein Paket Prozessunterlagen an Deinen Verteidiger schickst (OLG Koblenz NstZ 83, 96; ZfStrVO 32, 378).

### **Sondereinkauf statt Paket:**

Bekommst du kein Paket, hast du die Möglichkeit des Sondereinkaufes gem. VV 6 zu § 33 StVollzG. Geht nach einem Ersatzeinkauf aber noch in der 2-Wochenfrist der VV 5 zu § 33 StVollzG ein Paket für dich ein, darf das Paket keineswegs zurückgeschickt werden, da VV 6 II 2 zu § 33 StVollzG wegen § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG rechtswidrig ist (Joester AK § 33 Rz. 11).

## 16. Besuch

Jeder Gefangene hat ein Recht darauf, grundsätzlich jeden Besucher für längere Zeit zu empfangen (Sonderausschuss des Bundestages BT-Drucksache 7/3998 S. 13), wobei die Zahl der Besucher nicht beschränkt werden darf (Joester AK § 24 Rz. 8). Auch Gruppenbesuche sind zulässig, in Ausnahmefällen (z.B. Verwandte aus dem Ausland) auch mehr als drei Besucher auf einmal (Calliess/Müller-Dietz § 24 Rz. 11). Sollte dennoch einer Deiner Besucher abgewiesen werden, so weise ihn darauf hin, dass er hiergegen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG stellen kann (OLG Frankfurt NstZ 1982, S. 221). Du kannst aber natürlich jeden Besucher ablehnen (VV Nr. 1 zu §24 StVollzG), so u.a. auch Behördenvertreter wie z.B. Kriminalbeamte, es sei denn, dass auch der Bürger ausserhalb der Anstalt zu einem Kontakt mit der betreffenden Institution gezwungen werden könnte, wie z.B. bei einer richterlichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung (Joester AK § 24 Rz. 2). Auf alle Fälle musst Du jedesmal vor einem Besuch gefragt werden, ob Du den Besucher überhaupt sehen willst. Mindestens steht dir eine Stunde Besuch pro Monat zu (§ 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Sollte die Besuchszeit gegen deinen Willen z.B. in Besuchszeiten unter 30 Minuten aufgeteilt werden, so weise darauf hin, dass es in diesem Fall zu keinem inhaltlichen Gespräch mehr kommen kann (Joester AK § 24 Rz. 4; Schwind/Böhm § 24 Rz. 10). Handelt es sich bei Deinen Besuchern um Berufstätige bzw. um Auswärtige mit einem erheblichen Anreiseweg, dann muss der Besuch auch am Wochenende genehmigt bzw. die zeitliche Zusammenfassung mehrerer Besuche ermöglicht werden (Joester AK § 24 Rz. 9 unter Verweis auf BverfG NJW 1976, S. 1311). Bei Auswärtigen besteht dabei, soweit es sich um Familienangehörige handelt, sogar die Möglichkeit der Übernahme der einmal monatlich wegen des Anstaltsbesuchs anfallenden Fahrtkosten durch das Sozialamt der Heimatstadt im Rahmen der §§ 12 und 27 BSHG, da Besuche zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zählen und somit auch zum notwendigen Unterhalt gehören (OVG Münster v. 28.3.1984 ZfStrVO 1985, S. 118). Findet darüber hinaus neben der gesetzlich festgelegten Mindestbesuchszeit in einem bestimmten Teilbereich der Anstalt noch eine zusätzliche Gemeinschaftssprechstunde statt, so hast Du, selbst wenn Du Dich in einem anderen Bereich der Anstalt befindest, eventuell auch hierauf ein Teilnahmerecht. Du musst in diesem Fall nur nachweisen, dass du 1. nicht nur vorübergehend, sondern offenbar für die gesamte Dauer der Strafvollstreckung in diesem nicht derart bevorzugten Bereich untergebracht bist, und dass Dir 2. nicht angelastet werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen, auf die du keinen Einfluss nehmen kannst, nicht vorliegen, so z.B. die Anwesenheit eines ständigen Gruppenleiters (LG Berlin v. 6.9.1985 InfoStVollzPR 1985, S. 373 ff.). Desweiteren ist die Anstalt nach § 24 Abs. 2 StVollzG dazu verpflichtet, weiteren Besuch zuzulassen, wenn Du dies beantragst. Dazu gibt es zwei Begründungsmöglichkeiten:

*-Der Besuch dient persönlichen/rechtlichen/geschäftlichen Angelegenheiten, die ich persönlich mit dem Besucher besprechen muß, weil...*

*-Der Besuch ist notwendig, um durch die Kontinuität der Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt meine Fähigkeit zum Aufbau sozialer Beziehungen— auch im Hinblick auf später — zu entwickeln.*

Letzteres umfasst z.B. auch den Besuch eines freigewählten Arztes oder eines Sachverständigen zwecks Erstellung eines Privatgutachtens, wobei es sich allerdings nach Meinung des OLG Hamm nicht um ein Privatgutachten über vollzugsspezifische Fragen handeln darf (Beschluss v. 30.8.1984 NStZ 85, S. 191). Lehnt die Anstalt deinen Antrag ab, kannst du dagegen anführen:

*Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Besuchsregelung des § 24 Abs. 1 StVollzG das absolute Minimum und „an den Aufgaben des Strafvollzuges gemessen zu wenig“ ist*

*(Regierungsentwurf zum StVollzG, S. 58). Der Ermessungsbestimmung des § 24 Abs. 2 StVollzG kommt daher und auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Garantien des Gefangenen — nämlich der Gewährleistung einer kommunikationsfähigen Persönlichkeit — der Charakter eines Regelfalles zu (Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, S. 198). Diesen Gesichtspunkt verkennt der Beschluß der Anstaltsleitung. Darüber hinaus gebietet es die Förderungspflicht der Anstalt, mir weitere Besuche zu gestatten (Joester in AK § 23 Rz. 3 und 5; § 24 Rz. 12; Calliess/Müller-Dietz § 24 Rz. 1). Das trifft vor allem auf Besuche meiner engsten Bezugspersonen wie Verwandte, Verlobte etc. zu (Callies/Müller-Dietz, § 24 Rz. 4).*

Nach § 25 StVollzG können die Besuche allerdings auch vom Anstaltsleiter untersagt werden. Wenn 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder 2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf dich haben. Wenn deiner Meinung nach keiner der Gründe aus Ziffer 1 oder 2 vorliegen, oder aber die Ermessensentscheidung gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstossen hat, kannst du gegen ein solches Besuchsverbot einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (zur Erteilung einer Besuchserlaubnis) stellen, da es sich bei den oben genannten Gründen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die vom Gericht voll nachgeprüft werden können und deren Voraussetzungen das Gericht.

## **Überwachung**

Grundsätzlich findet der Besuch ohne Überwachung statt (§ 27 Abs. I StVollzG). Ordnet der Anstaltsleiter eine Überwachung an, muß er dies begründen.

Gegenargumente:

*Die von der Anstalt für die Begründung der Besuchsüberwachung vorgebrachten Ereignisse/Gründe sind unzutreffend und könnten, selbst wenn sie zuträfen, nur als geringfügige Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gewertet werden. Dies ist jedoch kein ausreichender Anlaß für Überwachungsmaßnahmen.*

*Daß die Anstalt trotzdem die Überwachung angeordnet hat, stellt eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 27 Rz. 4). Da die Besuchsüberwachung auch nach den im Strafvollzug herrschenden Grundsätzen nicht aus Gründen der „Resozialisierung“ oder „Sicherheit und Ordnung“ unerlässlich notwendig ist (vgl. Grunau § 27 Rdnr. I), die Überwachung aber gleichzeitig einen schweren Eingriff in meine persönliche Sphäre und die meiner Besucher darstellt, ist die Anordnung der Überwachung rechtswidrig (vgl. BT-Drucksache 7/918, 58 ff.).*

Dies trifft z.B. auch auf Intimkontakte zu, die vom Grundrechtsschutz (bei Verheirateten z.B. der Schutz der Ehe in Art. 6 GG) umfasst sind, und bei denen es nicht einzusehen ist, warum das Grundrecht des nicht inhaftierten Partners beeinträchtigt werden muss, zumal es sich hierbei nicht einmal um geringfügige und damit noch zulässige Störungen der Ordnung der Anstalt handelt (Joester AK § 27 Rz. 6; Calliess/Müller-Dietz § 27 Rz. 4, 8).

Die Überwachung darf allerdings nur durch den Anstaltsleiter oder einen von ihm dazu nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ermächtigten nachgeordneten bediensteten durchgeführt werden. Unzulässig ist die Besuchsüberwachung durch einen Aussenstehenden und somit also auch durch einen Polizeibeamten oder anderen Behördenvertreter, es sei denn, dass der Verdacht besteht, dass beim Besuch geheime Nachrichten, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würden, übermittelt werden sollen und der mit der Überwachung betraute Bedienstete nicht über die erforderlichen Spezialkenntnisse bzw. das entsprechende Hintergrundwissen verfügt, um diese zu entschlüsseln. Sollte in Deinem Fall die Überwachung durch einen Aussenstehenden erfolgen, so

kannst Du Dich aber immer noch auf die Vorschrift des § 34 StVollzG berufen, wonach die Vertraulichkeit der Wahrnehmung gewährleistet sein muss, denn die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht nicht im Verhältnis des Beamten zu seinem Dienstherrn, so dass also nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Überwachung erlangte Kenntnisse weiterverwertet werden (OLG Frankfurt 3 Ws 659-661/85).

### **Zum Verhalten des Lauscherbeamten:**

*Der Lauscherbeamte ...hat sich mehrfach in das Gespräch beim Besuchstermin vom ... eingemischt. Dies darf er auf keinen Fall, er hat seinen Mund zu halten (vgl. . Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug S. 199).*

Wenn der Lauscherbeamte den Besuch abbricht, kannst du einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (auf das Vorverfahren achten!) und die Feststellung beantragen, dass der Besuchsabbruch rechtswidrig war und in Zukunft in solchen Situationen zu unterbleiben hat. Im übrigen müsste der Lauscherbeamte die Besucher über die Vorschriften zum Besuch belehren (VV Nr. 3 zu § 24 StVollzG) und eine Abmahnung aussprechen, bevor er den Besuch abbrechen darf. (§ 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Hat er das nicht gemacht, liegt ein weiterer Grund für die Rechtswidrigkeit des Abbruchs vor. Rechtswidrig ist es auch, wenn der Besuchsraum, besonders wenn er noch mit einer Trennscheibe versehen ist, sowohl optisch (Fenster, Spion) als auch akustisch (schlechte Isolierung zum Nachbarraum) überwacht werden kann, da dies nicht mit den Rechtsstaatsprinzipien vereinbar ist (OLG Hamm v. 19.11.1984 MDR 1985, S. 434). Und letztlich kannst du dich in Hinblick auf die Übergabe von Gegenständen beim Besuch, die nur mit Erlaubnis möglich ist, auf den Angleichungsgrundsatz berufen, wonach es zu den Konventionen der Menschen in Freiheit gehört, bei Besuchen Geschenke auszutauschen. Allerdings musst du dich damit abfinden, dass sich diese Gegenstände in engen Wertgrenzen halten müssen, da hierdurch die Entstehung krasser sozialer Unterschiede im Gefängnis vermieden werden soll. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist im Einzelfall aber dennoch möglich und zwar dann, wenn dein Besuch aus beruflichen oder entfernungs-mässigen Gründen nicht jedesmal zur Regelsprechstunde kommen kann (KG Berlin v. 12.9. 1984 ZfStrVO 1985, S. 181).

## **17. Einkauf, Geld**

Nach § 22 StVollzG ist Einkauf vom Eigengeld nur dann möglich, wenn der Gefangene ohne eigenes Verschulden (das wäre z.B. Arbeitsverweigerung) nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt (§ 22 Abs. 3 StVollzG). Hiervon gibt es eine Ausnahme: Man darf vom Eigengeld einkaufen, wenn man eines der Regelpakete (Weihnachten, Ostern, Geburtstag) nicht erhalten hat (VV Nr. 6 Absatz 1 zu § 33 StVollzG). I Diese Verwaltungsvorschrift bindet die Anstalt (OLG München in ZfStVollz 1980, S. 122). Es soll nun vorkommen, dass Geldspenden (Eigengeld) für den Einkauf von der Anstalt als notwendiges Überbrückungsgeld ( § 83 Absatz 2 Satz 3 StVollzG) zurückbehalten werden. Dagegen gibt es zwei Argumentationen, zuerst:

*Ich will das Geld für Gegenstände verwenden, die meiner sogenannten „Eingliederung in die Gesellschaft“ dienen (§ 53 Absatz 3 StVollzG), nämlich Jiir Zeitungen, Bücher ect. um mich wenigstens in Ansätzen mit Sachen zu beschäftigen, wie ich es auch in der Freiheit tue. In diesem Fall ist es der Anstalt verwehrt, vom Eigengeld Beträge für das notwendige Überbrückungsgeld zurückzuhalten (OLG München in ZfStVollz. 1980, S. 122 ff).*

Wichtiger ist aber, dass das Eigengeld nicht immer dann einbehalten werden kann, wenn der volle Betrag des Überbrückungsgeldes noch nicht erreicht ist:

§ 83 Absatz 2 Satz 3 StVollzG verlangt vielmehr nur, dass der dem Ablauf der Strafzeit entsprechende Teilbetrag des Ü-Geldes als notwendiges Überbrückungsgeld zu zählen ist. Dieser Teilbetrag ist danach zu ermitteln, welcher Betrag in fortlaufender Fortschreibung zum voraussichtliche» Vollzugsende hin ein Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet. D.h. z.B., daß vom Eigengeld nichts abgezogen werden kann, wenn nach einem Drittel der Haftzeit ein Drittel des voraussichtlichen U-Geldes vorhanden ist. Nur dieser Teilbetrag kann als notwendiges U-Geld gemäß § 83 Absatz 3 Satz 2 StVollzG angesehen werden (vgl. OLG München in ZfStVollz 1980, S. 122 ff). Und nun ganz grundsätzlich gegen die Verwendung des Eigengeldes als Überbrückungsgeld:

Eigengeld darf grundsätzlich nicht zur Bildung des Überbrückungsgeldes herangezogen werden. Denn nur das Ü-Geld ist gem. § 51 Absatz 3 StVollzG während der Dauer der Strafverbüßung der Verfügung des Gefangenen entzogen (Calliess/Müller-Dietz § 51 Rdnr. 1). Die Inanspruchnahme von Eigengeld zur Bildung der Rücklage würde das Eigengeld einer Verfügungsbeschränkung unterwerfen, der es ansonsten nicht unterliegt. Dafür bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, die es im Strafvollzugsgesetz nicht gibt, insbesondere nicht in § 83 Absatz 2 Satz 3 StVollzG (zur ausführlichen Begründung vgl. OLG Frankfurt am Main in ZfStVollz 1979, S. 255 ff). Umgekehrt ist es aber sehr wohl möglich, Teile des Überbrückungsgeldes in bestimmten Fällen zum Einkauf zu verwenden:

Aufwendungen, die zur Vorbereitung einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung dienen, können gem. § 51 Absatz 3 StVollzG vom Überbrückungsgeld bezahlt werden (vgl. OLG Frankfurt am Main in ZfStVollz 1979, S. 187 ff). Da ich das genannte Buch/Gegenstand zur Vorbereitung meiner Tätigkeit als ... nach der Entlassung benötige und mir nicht genug Eigengeld zur Verfügung steht, muss mir die Beschaffung dieses Buches/Gegenstandes mit Mitteln des Überbrückungsgeldes ermöglicht werden. Ist Geld für einen Gefangenen in die Anstalt geschmuggelt worden, so darf der Betrag nicht dem Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden, er ist nämlich als Eigengeld zu behandeln (OLG Celle vom 24.5.1983 (3 Ws 185/83 – StVollz) in ZfStrVO 1983, 383).

## **18. Verpflegung**

Durch ständige und in großer Zahl vorgebrachte Beschwerden lässt sich vielleicht eine Verbesserung der Verpflegung erreichen. Hier eine kleine Argumentationshilfe:

*Die Anstalt ist verpflichtet, für die „vollwertige Verpflegung nach den Grundsätzen der modernen Ernährungslehre“ (VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 21 StVollzG) zu sorgen. Dabei muss die Verpflegung nach dem Willen des Gesetzgebers „gesundheitsfördernd, kräftigend, bekömmlich, abwechslungsreich und schmackhaft“ sein, (BT-Drucksache 7/918, S. 56).*

### **Sonderverpflegung:**

Durch § 21 Satz 3 StVollzG wird die Anstalt verpflichtet, dir die Befolgung der Speisevorschriften deiner Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, d.h. es müssen die Sachen, die du nicht essen darfst, durch andere gleichwertig ersetzt werden. Ist die Anstalt dazu nicht in der Lage, hast du ein Recht auf Selbstverpflegung (BT-Drucksache 7/918, S. 56). Die Anstalt muss dir also die Beschaffung deiner' Esswaren ermöglichen und auch weitestgehend finanzieren. Hierzu solltest du einen Antrag stellen und dich auf die Förderungspflicht aus §§ 2- 4 StVollzG berufen. (Calliess/ Müller- Dietz § 21 Rdnr. 5). Du brauchst dann natürlich auch eine eigene Kochplatte und einen Tauchsieder, um das Essen selbst zuzubereiten. Das gleiche gilt auch für überzeugte Vegetarier (Feest in: AK § 21 Rdnr. 2 und 4). Auf ärztliche Anordnung wird eine besondere Verpflegung gewährt. „In Betracht kommt

dies nicht nur bei kranken und alten, sondern auch bei heranwachsenden, weiblichen und schwerarbeitenden Gefangenen" (Calliess/Müller-Dietz § 21 Rdnr. 3). Red doch mal mit dem Arzt ... Der jedem Gefangenen rechnerisch zustehende Verpflegungssatz muss voll ausgeschöpft werden; wenn du kein Fleisch isst, musst du stattdessen etwas gleichwertiges erhalten. Dass die Anstalt Dir die Beschaffung Deiner Esswaren ermöglichen muss (s.o.) hat das OLG Hamm entschieden (allerdings nicht mehr) (OLG Hamm vom 14.12.1983, 7 Voll- Ws- 140/83).

## 19. Aufschluss

Wenn du eine längere Aufschlusszeit erreichen willst:

*Da keine Gründe des § 17 Abs. 3 Nr. 1-4 StVollzG vorliegen, ist die Einzelunterbringung in der Freizeit rechtswidrig. Denn es entspricht den Intentionen des Gesetzgebers, das allgemeinschliche Bedürfnis, sich in Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten, hinreichend zu befriedigen (Calliess/Müller-Dietz § 17 Rdnr. 1 und 4; BT-Drucksache 7/918, S. 55). Von einer „hinreichenden“ Befriedigung dieses Bedürfnisses kann jedoch bei einem monatlichen Aufschluss von lediglich ... Stunden nicht die Rede sein.*

## 20. Isolierende Massnahmen

### Allgemeines

Wenn du von anderen Gefangenen isoliert worden bist oder werden sollst, dann ist juristische Gegenwehr besonders nötig und auch besonders schwierig. Fordere die sofortige Benachrichtigung deines Anwalts oder einer anderen Vertrauensperson (wenn du Ausländer bist: eines Dolmetschers). Versuche Kontakt mit dem Anstaltsbeirat aufzunehmen (der dich unüberwacht aufsuchen darf: § 164 Abs. 2 StVollzG). Und stelle umgehend einen Eilantrag bei der Starfvollstreckungskammer:

*Ich beantrage, den Vollzug der gegen mich getroffenen Isolationsmassnahme ... (ausführen) bis zur Entscheidung über ihre Rechtmässigkeit auszusetzen. Diese Massnahme ist ungerechtfertigt, weil ... (begründen, siehe unten). Eine Eilentscheidung ist erforderlich, weil durch den sofortigen Vollzug der Massnahme mein Recht auf Gemeinschaft während Arbeit und Freizeit (§ 17 StVollzG) vereitelt würde. Ein höher zu bewertendes Interesse an einem sofortigen Vollzug der Massnahme vermag ich nicht zu erkennen.*

Nach Vollstreckung der Massnahme kannst du allenfalls noch die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit erreichen (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Versuche in jedem Fall festzustellen, ob es sich um eine Disziplinar massnahme oder um eine Sicherungsmassnahme handelt. Auch wenn die unmittelbaren Auswirkungen für dich die gleichen sind: die gesetzlichen Voraussetzungen und damit die Möglichkeiten der Gegenwehr sind sehr verschieden.

### Disziplinar massnahmen

Die isolierenden Disziplinar massnahmen sind in § 103 Abs. 1 StVollzG aufgezählt: getrennte Unterbringung während der Freizeit; Entziehung der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung; schliesslich: Arrest (d.h. Einzelhaft, evtl. in einem besonderen Arrestraum). Diese Isolationsmassnahmen dürfen jeweils vier Wochen nicht übersteigen. Andere Formen der Isolierung von den Mitgefangenen sind als Disziplinar massnahmen nicht zulässig.

### ***Pflichtverstoss als Voraussetzung:***

Disziplinarmaßnahmen dürfen gegen dich nur angeordnet werden, wenn du vorsätzlich gegen eine Pflicht aus dem Strafvollzugsgesetz oder der Hausordnung verstossen hast (§ 102 Abs. 1 StVollzG). Bestehe darauf, dass dir mitgeteilt wird, gegen welche Bestimmung du verstossen haben sollst (VV zu § 106 Ziff. 1). Argumentiere wie folgt:

*Blosse Verstösse gegen Sitte und Anstand reichen als Grundlage einer Disziplinarmaßnahme nicht aus (BT- Drucksache 7/918, S. 81). Selbstmordversuch und Selbstbeschädigung dürfen nicht mit Disziplinarmaßnahmen beantwortet werden (Calliess/Müller-Dietz § 102 Rz. 3; AK § 102 Rz. 3; AK 102 Rz. 6). Auch aus § 4 Abs. 1 StVollzG ergibt sich für mich keine Verpflichtung, an der Gestaltung meiner „Behandlung“ und an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Dementsprechend kann mein passives Verhalten keine Disziplinarmaßnahme rechtfertigen (OLG Celle 4. 3. 1985 – 3 Ws 495/84 StVollzG).*

Umstritten ist es, ob Flucht, Entweichung, Nichtrückkehr vom Urlaub oder die Begehung von Straftaten während der Strafverbüßung einen Disziplinaratbestand darstellen. Argumentiere wie folgt:

*Ich darf nicht gezwungen werden, an meiner eigenen Einsperrung mitzuwirken. Meine Flucht (Entweichung, Nichtrückkehr etc.) verstößt insbesondere auch nicht gegen § 82 StVollzG, weil diese Bestimmung nur die Sicherheit bzw. Ordnung innerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt gewährleisten soll (Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 180).*

*Die bloße Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten während der Zeit der Strafverbüßung stellt keinen Disziplinaratbestand dar, wenn damit nicht gleichzeitig gegen ausdrückliche Pflichten des Strafvollzugsgesetzes oder der Hausordnung verstossen wird (AK § 102 Rz. 6).*

### ***Arrest***

Seine Verhängung ist nur unter den zusätzlichen engen Voraussetzungen des § 103 Abs. 2 StVollzG zulässig, d.h. Er darf nur „wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden“. In vielen Anstalten werden allerdings auch leichtere Verstösse zum Anlass für Disziplinarmaßnahmen genommen (z.B. Arbeitsverweigerung; betrunkene Rückkehr aus dem Urlaub; Beleidigung von Vollzugsbediensteten etc.) Dagegen solltest du dich wehren:

Als schwere Verfehlung sollten nur grobe Tätlichkeiten angesehen werden (Schwind/Böhm § 103 Rz. 6; AK § 103 Rz.4). Liegt nur eine „einfache Verfehlung“ vor, dann kommt Arrest erst bei der zweiten Wiederholung (d.h. Beim dritten Mal) in Frage.

### ***Verfahren***

Der Pflichtverstoss muss in einem förmlichen Verfahren (§ 106 StVollzG: Sachverhaltsaufklärung; Anhörung des Gefangenen; Niederschrift) festgestellt und nachgewiesen werden. Um den Sachverhalt zu klären, muss die Anstalt sowohl belastende als auch entlastende Umstände ermitteln (VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 106 StVollzG). Wenn du der Meinung bist, dass die Disziplinarmaßnahme auf Verfahrensmängeln beruht, solltest du auch diese rügen, z.B.:

*Bei der Sachverhaltsaufklärung sind folgende Zweifel an meiner Schuld nicht ausgeräumt worden: ... (ausführen). Diese Zweifel müssen zu meinen Gunsten gewertet werden (KG 17.10.1980 – 2 Ws 300/80 Vollz).*

### ***Sicherungsmaßnahmen***

In manchen Bundesländern (z.B. Hamburg, Bremen) gilt es als besonders liberal, statt der Disziplinarmaßnahme Arrest „besondere Sicherungsmaßnahmen“ zum Zweck der Isolation zu

verhängen: Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände („Beruhigungszelle“ § 88 Abs. 2 Ziff. 5 StVollzG), (vorübergehende) Absonderung von anderen Gefangenen (§ 88 Abs. 2 Ziff. 3 StVollzG) oder die unausgesetzte Absonderung („Einzelhaft“ § 89 StVollzG). Durch diese Sicherungsmassnahmen könne in der Praxis die engen Voraussetzungen und zeitlichen Begrenzungen (auf vier Wochen) des Disziplinararrestes unterlaufen werden, was dann gar nicht mehr liberal ist. Wenn eine Sicherungsmaßnahme gegen dich verhängt wird, nur um dich für vergangene „Pflichtverstöße“ zu disziplinieren, dann ist dies rechtswidrig und du kannst die Entscheidung unter diesem Gesichtspunkt angreifen.

### Gefahr als Voraussetzung

Voraussetzung einer Sicherungsmaßnahme ist, dass konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass bei dir entweder „In erhöhtem Maße“ Fluchtgefahr besteht oder die Gefahr, dass du Aggressionen gegen andere oder gegen Sachen oder gegen dich selbst entfaltet (§ 88 Abs. 1 StVollzG). Darüber hinaus sollen diese Maßnahmen sogar noch zulässig sein, wenn – unabhängig von deinem Verhalten – nur dadurch die „Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung vermieden oder behoben werden kann“ (§ 88 Abs. 3 StVollzG). Hier solltest du betonen, dass im Gesetzgebungsverfahren von einer engen Auslegung dieser weiten Bestimmung die Rede war:

*Die gegen mich ergriffenen Sicherungsmaßnahmen sind rechtswidrig, da eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung gar nicht vorlag. Diese müsste nämlich der „Gefahr einer Befreiung“ entsprochen haben (Calliess/Müller-Dietz § 88 Rz. 3), wovon gar keine Rede sein kann. Nur eine enge Auslegung der Bestimmung kann den Intentionen des Gesetzgebers gerecht werden (Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz, S. 78).*

### Einzelhaft

Zusätzliche Voraussetzung für die Verhängung von Einzelhaft als Sicherungsmaßnahme ist es, dass die unausgesetzte Absonderung von anderen Gefangenen „aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist“ (§ 89 StVollzG). „Unerlässlich“ ist die Einzelhaft nur dann, wenn der gleiche Erfolg nicht durch andere, weniger schwerwiegende Massnahmen erreicht werden kann (z.B. Verlegung, spezielle med. Behandlung etc.).

*Die gegen mich verhängte Einzelhaft ist aufzuheben, da andere weniger eingreifende Maßnahmen gar nicht versucht wurden (vgl. OLG Celle ZfStrVO 1980, S. 191).*

Wenn du dennoch in Einzelhaft gelandet bist, solltest du dich gegen weitergehende Isolation (z.B. Besuchsverbote) wehren:

*Einzelhaft darf nicht zu totaler Isolation führen. Insbesondere dürfen meine Kontakte zur Aussenwelt nicht unterbunden werden (Schwind/Böhm § 90 Rz. 1). Ich beantrage daher, das gegen mich verhängte Besuchsverbot aufzuheben.*

Auch wenn die Einzelhaft im Gesetz zeitlich nicht begrenzt ist, folgt eine Begrenzung aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz:

*Die gegen mich verhängte Einzelhaft ist aufzuheben, da sie ausser Verhältnis zu ihrem Anlass steht ... (näher begründen). Im übrigen wird sie demnächst die Grenze von vier Wochen erreicht haben, die nach herrschender Meinung in der Regel nicht überschritten werden soll (vgl. Schwind/Böhm § 89 Rz. 3).*

### Verfahren

Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen normalerweise nur vom Anstaltsleiter oder dem Inspektor vom Dienst persönlich angeordnet werden (§ 91 StVollzG). Nur ausnahmsweise können auch andere Bedienstete die Maßnahme vorläufig anordnen, müssen aber unverzüglich die Entscheidung des Anstaltsleiters einholen. Ein förmliches Verfahren und eine Anhörung des Betroffenen sind

nicht zwingend vorgeschrieben. Du solltest aber verlangen, dass der Anstaltsleiter vom Dienst dir die Entscheidung persönlich erläutert.

### ***Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung***

Manche Anstaltsleitungen versuchen, Isolationsmassnahmen zu verhängen und gleichzeitig Voraussetzungen der Disziplinar- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu unterlaufen. Besonders beliebt ist es, die Isolation auf § 17 Abs. 3 StVollzG zu stützen, da die Voraussetzungen dort besonders gering sind. Wenn du auf diesem Wege Einzelhaftbedingungen unterworfen wirst, wehre dich wie folgt:

*§ 17 Abs. 3 StVollzG gestattet nur eine „Einschränkung“, nicht den totalen Entzug der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit. Letzterer ist nur unter den Voraussetzungen des § 89 StVollzG möglich (OLG Frankfurt ZfStrVO 1979, S. 121; Schwind/Böhm § 17 Rz. 7). Wenn man mir eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorwirft, dann muss gezeigt werden, dass die Voraussetzungen der Disziplinarmaßnahmen vorliegen (OLG Nürnberg ZfStrVO 1980, S. 250; OLG München StrVert 1981, S. 246). § 17 Abs. 3 StVollzG darf nicht dazu missbraucht werden, die gesetzlichen Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen zu unterlaufen.*

Auch eine bloße Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit oder der Freizeit ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVollzG vorliegen, welche eng auszulegen sind:

*Schädlicher Einfluss ist nicht schon in einem bloss moralisch unerwünschten Verhalten zu sehen. Die Voraussetzungen von § 17 Abs. 3 Ziff. 1 StVollzG liegen daher nicht schon deshalb vor, weil das schlechte Beispiel von Arbeitsverweigerung allgemein geeignet sein könnte, „Schule zu machen“ (OLG Nürnberg StrVert 1981, S. 245).*

Auch die bloße Tatsache, dass du als unbelehrbarer Überzeugungstäter giltst und befürchtet wird, du könntest andere in politisch motivierte Straftaten verwickeln, reicht für Einschränkungen nicht aus (OLG Hamburg StrVert 1983, S. 187). Desgleichen sind die Begriffe „Sicherheit“ bzw. „Ordnung“ der Anstalt stets eng auszulegen, d.h. Die Einschränkungen müssen schon zwingend geboten sein. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, nicht bloß Vermutungen oder ein unbestimmter Verdacht (KG Berlin 19.4.1983 – 5 Ws 111/83 Vollz).

### ***Einschluss***

Unzulässig ist es, sich bei kurzfristigen Isolationsmaßnahmen auf § 81 StVollzG zu berufen (wie dies etwa in der JVA Bremen- Oslebshausen geschieht). § 81 StVollzG enthält keine eigene Eingriffsgrundlage. Bei einem Verstoss gegen „Pflichten“ sind nur Disziplinarmaßnahmen unter den Voraussetzungen der §§ 102 ff. StVollzG zulässig. Unter „Beschränkungen“ im Sinne von § 81 Abs. 2 sind nur die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen der §§ 83- 87 StVollzG und die besonderen Sicherungsmaßnahmen des § 88 StVollzG zu verstehen, deren Voraussetzungen zusätzlich geprüft werden müssen.

## **21. Urlaub**

Möglichkeiten eines Urlaubs sind im Strafvollzugsgesetz in §§13, 15, 35, 124 (Sozialtherapie) und 134 (Sicherungsverwahrung) geregelt. Nach §13 kannst du unter bestimmten Voraussetzungen an bis zu 21 Tagen im Jahr aus der Haft beurlaubt werden, Dieser sog. Regelurlaub stellt keine Belohnung für braves Vollzugsverhalten dar: die Tatsache, dass du mehr oder weniger häufig mit Disziplinarmaßnahmen überzogen wurdest, rechtfertigt allein noch nicht die Ablehnung deines Antrags. Der Regelurlaub dient vielmehr dazu, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs (§3

Abs. 2 StVollzG) entgegenzuwirken und deine Kontakte nach draussen aufrecht zu erhalten. Du hast zwar keinen Anspruch auf Urlaub, aber ein Recht darauf, dass die Anstalt deinen Antrag genauestens prüft. Ausserdem muss die Anstalt rechtzeitig (ohne grosse Verzögerung) über deinen Urlaubsantrag entscheiden (BverfG ZfStrVO 1985, 311). Wenn die Anstalt den Antrag ablehnt, muss sie dir die entscheidenden Gründe mitteilen. Nicht ausreichend ist dabei der blosser Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 StVollzG:

*Die Begründung ist nicht ausreichend, da sie meinen konkreten Fall nicht berücksichtigt, sondern nur auf die Verwaltungsvorschriften verweist (OLG Velle JR 1978, 258). Mein Antrag darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, der Straffest mir zur voraussichtlichen Entlassung betrage noch über 18 Monate (OLG Frankfurt NJW 1978, 334).*

Es genügt nicht, darauf hinzuweisen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nicht zugestimmt hat (OLG Frankfurt 24.9.1986 – Ws 746/86 StVollz). Der blosser Hinweis auf die bei einem ausländischen Gefangenen bestehende Ausweisungsverfügung reicht als Begründung nicht aus (OLG Frankfurt B1StVK 1981, H. 4/5, S. 10).

Die Vollzugsbehörde darf auch nicht nur die alten Gründe einer früheren Urlaubsablehnung bei einem neuen Antrag wiederholen (OLG Celle 27.6.1986 – Ws 290/86 StrVollz). Eine im voraus festgelegte Urlaubssperre ist rechtswidrig (OLG Bremen NstZ 1982, 84). Wenn du es besonders weit nach Hause hast, kannst du den Urlaub mit einem Ausgang (§ 11 Abs. 2 StVollzG) kombinieren, um nicht deinen Urlaub auf der Reise zu verplempern (OLG Hamm NstZ 1986, 142). § 13 Abs. 2 StVollzG besagt, dass in der Regel eine Wartezeit von sechs Monaten verstreichen soll, bevor du die 21 Tage Urlaub bekommen kannst. Wenn du aus der vorherigen U-Haft direkt in den Strafvollzug kommst, kann es angemessen sein, den Urlaub schon dann zu geben, wenn U-Haft und Strafhaft zusammen sechs Monate gedauert haben (LG Gießen 24.6.1985 1 StVKVollz 381/85; Schwind/Böhm § 13 Rz.7). Die Praxis der Behörden die Beurlaubung von Lebenslänglichen (vgl. § 13 Abs. 3 StVollzG) von beanstandungsfreien Ausführungen und Tagesausgängen abhängig zu machen, ist rechtswidrig (Schwind/Böhm § 13 Rz. 37). Auch bei Lebenslänglichen gelten – abgesehen von der Mindestverbüßungszeit – für den Urlaub die gleichen Gesichtspunkte wie bei den anderen Gefangenen. Nach § 35 StVollzG kannst du zusätzlich aus „wichtigem Anlass“ beurlaubt werden. Ein wichtiger Anlass liegt vor, wenn eine persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheit nur ausserhalb des Knastes (also nicht durch einen Brief oder ein Telefongespräch) geregelt werden kann. Als wichtigen Anlass kannst du etwa ausführen:

*Ich muss zuhause anwesend sein, um eine dringende Arbeit durchzuführen, die nur ich selbst ausführen kann (OLG Dortmund B1StVK 1982, H3, S. 3).*

*Ich muss dringende Klempnerarbeiten in der Wohnung ausführen/ eine Untervermietung vorbereiten (LG Hamburg ZfStrVO SH 1978, 33).*

*Ich muss den nötigen Umzug meiner Familie aus wirtschaftlichen Gründen selbst durchführen (OLG Koblenz ZfStrVO 1979, 253)*

Wichtiger Anlass ist auch eine länger andauernde, nicht lebensgefährliche Erkrankung eines Angehörigen (OLG Celle ZfStrVO 1986, 378).

Die Anstalten verweisen dich, wenn du Sonderurlaub beantragst, häufig in den Regelurlaub. Das ist aber dann bedenklich, wenn dadurch der Regelurlaub, der aus Gründen der Resozialisierung nicht zuletzt für Kontakte mit Angehörigen reserviert bleiben soll, ganz oder weitgehend für die Erledigung anderer Angelegenheiten verwendet werden müßte (Calliess/Müller-Dietz § 35 Rz. 1). Die Beurlaubung darf dann nicht auf Kosten des Regelurlaubs gehen. Der Ermessensspielraum der Anstalt wird enger, je näher der voraussichtliche Entlassungszeitraum heranrückt (§ 15 Abs. 1 StVollzG). Innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung kann Freigängern Sonderurlaub bis zu 6 Tagen im Monat gegeben werden (§ 15 Abs. 4 StVollzG). Da es dabei nur auf die Eignung zum

Freigänger ankommt, kannst du wie folgt argumentieren:

*Es kommt nicht darauf an, ob ich bereits einen der wenigen vorhandenen Freigängerplätze erhalten habe. Vielmehr entscheidet nach herrschender Meinung ausschliesslich meine Eignung zum Freigänger (BGH 14.11.1978 – 4 Str 463/78; OLG Celle 2.4.1986 – 3 Ws 78/86; Calliess/Müller-Dietz § 15 Rz. 5; Schwind/Böhm § 15 Rz.8; AK § 15 Rz. 10).*

## Zur Rechtslage im Einzelnen

1. Die Staatsanwaltschaft kommt im Strafvollzugsgesetz nicht vor. Dies entspricht einer konsequenten Trennung der Vollzugszuständigkeiten einerseits und der Vollstreckungszuständigkeiten andererseits. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde hat nur mit Vorfragen des Strafvollzugs zu tun (§§ 449 ff. StPO, z.B.: Ladung zum Strafantritt, Strafaufschub, Strafunterbrechung etc.).

2. In den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften wird die Staatsanwaltschaft nur bei Staatsschutzdelikten, wie z.B. Hochverrat, bzw. im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfahren erwähnt.

2.1. Bei Staatsschutzdelikten ist vor Lockerungen die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu hören (VV Nr. 1 zu § 10, VV Nr. 5 zu § 11, VV Nr. 3 zu § 13 StVollzG). Im übrigen sind hier Lockerungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

2.2. Bei Gefangenen, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, ist die „zuständige Behörde“ zu hören (VV Nr. 2 zu § 10, VV Nr. 6 zu § 11, VV Nr. 4 zu § 13 StVollzG). Mindestens bei Ermittlungsverfahren ist dies eindeutig die Staatsanwaltschaft. Angesichts der Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, der Vollzugsanstalt über neue Strafverfahren Mitteilung zu machen (MiStra), erscheint eine Regelanfrage bei der StA jedoch überflüssig und sollte daher von den Vollzugsanstalten unterlassen werden.

3. In jedem Fall ist die **Entscheidung über Lockerungen** allein von der Vollzugsbehörde uns ausschliesslich nach den im Strafvollzugsgesetz geregelten gesetzlichen Kriterien (§§ 11 und 13 StVollzG) zu treffen (OLG Koblenz, Beschluß vom 22.11.1977 – 2 Vollz 10/77).

3.1. Wenn ein Strafverfahren anhängig ist, muss die Vollzugsanstalt prüfen, ob dieses im konkreten Fall einen Anhaltspunkt für erhöhte Fluchtgefahr oder für die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten während des Urlaubs darstellt (OLG Celle, Beschluß vom 29.8.1978 – Ws 22/78). Will die Staatsanwaltschaft Lockerungen um jeden Preis verhindern, muss sie einen Haftbefehl (Überhaft) beantragen; tut sie das nicht, dann hat die Vollzugsanstalt diesen Umstand im Rahmen ihrer Ermessungsentscheidung zu berücksichtigen (OLG Frankfurt, Beschluß vom 14.5.1984 – 3 Ws 253/84 Vollz).

3.2. Wenn kein neues Strafverfahren läuft, besteht (ausser bei Staatsschutzdelikten, wie z.B. Hochverrat) keine Veranlassung zu Rückfragen bei der Staatsanwaltschaft. Wird von ihr dennoch eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese völlig unbeachtlich, da die Staatsanwaltschaft insoweit keinerlei Zuständigkeit besitzt.

## 21.a Lockerungen

Lockerungen des Vollzugs sind in § 11 StVollzG geregelt. Sie sollen der Wiedereingliederung dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Das Gesetz kennt nur zwei zwingende Voraussetzungen: Aber auch dann, wenn bei dir weder Flucht- noch Mißbrauchgefahr (§

11 Abs. 2 StVollzG) besteht, hast du keinen verbindlichen Anspruch auf Lockerungen. Du kannst allerdings verlangen, dass die Anstalt alle Gesichtspunkte deines Falles berücksichtigt, die gegen eine Flucht – oder Mißbrauchsgefahr sprechen. Eine Befürchtung im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG besteht nämlich nur, wenn aufgrund konkreter, darzulegender Umstände mit deiner Flucht oder dem Mißbrauch der Vollzugslockerungen gerechnet werden kann (OLG Stuttgart, 25.5.1984 – 4 Ws 70/84). Nicht ausreichend ist es z.B., wenn die Anstalt deinen Antrag allein deshalb ablehnt, weil

- deine Reststrafe noch zu lang ist (OLG Frankfurt NstZ 1983, 93) oder in deiner Anstalt grundsätzlich erst zwei Jahre vor dem Straftende mit Lockerungen angefangen wird (OLG Koblenz, 27.1.1986 – 2 Vollz (Ws) 117/85).
- du dich im Vollzug nicht immer „beanstandungsfrei“ verhalten hast (OLG Karlsruhe ZfStrVO 1983, 181).
- der Verdacht besteht, dass du eine weitere Straftat begangen hast, ohne dass konkrete Tatsachen mitgeteilt werden (OLG Frankfurt, 9.9.1982 – StVollz 3 Ws 646/82). Selbst wenn du vor Jahren wegen einer während der Haft begangenen Straftat verurteilt worden bist, sind Lockerungen nicht von vornherein ausgeschlossen (OLG Hamm, 12.6.1981 – 7 Vollz (Ws) 26/81).
- bei einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat der notwendige „nachhaltige Strafeindruck“ Lockerungen verbietet (OLG Koblenz, 27.1.1986 – 2 Vollz (Ws) 117/85).
- eine vollziehbare Ausweisungsverfügung gegen dich besteht (OLG Frankfurt InfoStVollzPR 1985, 35).

Ebenso wenig reichen (andere) pauschale Begründungen und der bloße Hinweis auf Verwaltungsvorschriften für eine Ablehnung aus (OLG Koblenz ZfStrVO 1978, 123). Auch wenn du vor langer Zeit einmal aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt bist, muss die Anstalt die Fluchtgefahr sorgfältig prüfen (OLG Frankfurt NstZ 1984, 190). Nicht gefallen lassen solltest du dir auch eine Ablehnung, welche mit Schuldschwere und generalprävention argumentiert:

Nach herrschender Lehre (vgl. Calliess/Müller- Dietz § 13 Rz. 22) ist es unzulässig, im Strafvollzug mit derartigen allgemeinen „Strafzwecken“ zu argumentieren. Auch die Rechtsprechung lässt dies nur in extremen Fällen zu (OLG Stuttgart, 30.10.1986, OLG Frankfurt ZfStrVO 87,11).

Hat die Anstalt nach Abwägung aller für und gegen die Massnahme sprechenden Umstände immer noch Bedenken, so können diese auch dadurch ausgeräumt werden, dass eine vertrauenswürdige Person oder ein\_e Verwandte\_r bei der Lockerung dabei ist („Begleitausgang“: OLG Celle 2.6.1978 – 3 Ws 91/78)

Nach § 7 Abs. 2 Nr.7 StVollzG muss dein Vollzugsplan Angaben darüber machen, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt Lockerungen vorgesehen sind.

*Mein Vollzugsplan sieht ab ... Lockerungen vor. Von dieser Planung darf die Anstalt nicht ohne weiteres abweichen. Gründe, die schon zur Zeit der Planung vorgelegen haben und die der Behörde damals bekannt gewesen sind, können nicht später wieder herangezogen werden(OLG Frankfurt ZfStrVO 1985, 170).*

Auch darf die Anstalt Lockerungen nicht für die Zukunft („Lockerungssperre“), sondern nur bei deinem jeweiligen Antrag ablehnen (OLG Schleswig 4.1.1983 – 2 Vollz Ws 197/82). Als Beispiele für Lockerungen erwähnt § 11 StVollzG die Aussenbeschäftigung und den freigang sowie die Ausführungen und den Ausgang:

Die Ausführung ist nicht nur eine vorbereitende Massnahme für eine weitergehende Vollzugslockerung wie z.B. Urlaub oder Ausgang. Die Ausführung ist eine eigenständige Massnahme, die gerade dann sinnvoll sein kann, wenn die Voraussetzungen für eine weitergehende

Massnahme nicht vorliegen (OLG Hamm NstZ 1985, 189). Insbesondere bei Lebenslänglichen können Ausführung und Ausgang der Vorbereitung und Erprobung für den Urlaub oder für die Gestaltung eines freien Beschäftigungsverhältnisses dienen (OLG Celle ZfStrVO 1981, 244). Hier gilt übrigens nicht die beim Urlaub von Lebenslänglichen vorgeschriebene 10.Jahres-Grenze des § 13 Abs. 3 StVollzG (OLG Frankfurt MDR 1983, 78).

Ausführungen in Anstaltskleidung sind nur in Ausnahmefällen angebracht (OLG Frankfurt 22.11.1977 – Ws 147/78). Eine Fesselung bei der Ausführung setzt eine besonders grosse, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr voraus (OLG Celle 24.4.1985 – 3 ws 63/85 StrVollz).

Ein Ausgang kann auch zur Ausübung des Wahlrechts (BverfG NstZ 1982, 83) oder zur Erleichterung der praktischen Durchführung eines Urlaubs (OLG Celle NstZ 1981, 276) gegeben werden. Der Freigänger kann bei seinem früheren Arbeitgeber beschäftigt werden (OLG Celle NstZ, 35).

Weitere Lockerungen stehen unter den gleichen Voraussetzungen im Ermessen der Anstalt. Besonders gesetzlich geregelt sind der Urlaub (§ 13 StVollzG) und Lockerungen „aus wichtigem Anlass“ (§ 35 StVollzG). Die verschiedenen Arten von Lockerungen, wie Ausgang, Urlaub oder Sonderurlaub können miteinander kombiniert werden (OLG Celle NstZ 1981, 276). Du kannst aber auch andere als die in § 11 StVollzG ausdrücklich erwähnten Lockerungsmöglichkeiten beantragen.

Nach § 14 Abs. 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter für die Lockerungen Weisungen erteilen. Aufheben darf er die Lockerungen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG.

## **22. Verlegung in eine andere Anstalt**

Ein Antrag auf Verlegung in eine andere Anstalt kommt dann in Frage, wenn dein Knast soweit vom Wohnort deiner Familienangehörigen und Bekannten entfernt ist, daß diese dich nur schwer besuchen können. Für die Familie gilt auch Artikel 6 Grundgesetz, bei Bekannten kannst du dich allein auf Artikel 2 Grundgesetz berufen:

*Da nur in der JVA (Ort) die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu meinen Angehörigen und Bekannten und damit meiner individuellen Lebensumwelt möglich ist, habe, ich aus Artikel 6 GG/ Artikel 2 GG ein Recht auf Verlegung (vgl., Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, Verlag C. F. Müller 1979, S. 112 f., mit ausführlicher Begründung und weiteren Nachweisen).*

Wirst du innerhalb der Anstalt „verlegt“, so muss die Anstalt die Gründe ihrer Entscheidung bekanntgeben. Die Begründung, dass dies aufgrund „vertraulicher Hinweise“ erfolge, ist unzureichend (KG Berlin, 6.3.1984 – 5 Ws 492/83 Vollz). Gegen diese Entscheidung kannst du durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) vorgehen (in einigen Bundesländern – siehe oben zu 18 – erst nach Vorverfahren).

## **23. Selbstbeschäftigung**

*Unter Berücksichtigung meiner individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. § 57 Absatz 2 StVollzG), ist mir eine sinnvolle Beschäftigung im Rahmen des Beschäftigungsangebots der Vollzugsanstalt nicht möglich. Begründung: ... (vgl. dazu OLG Karlsruhe in ZfStrVollz 1979, S. 54).*

oder:

*Für mich besteht ein besonderer Anlass, einer Beschäftigung nachzugehen, die nur im Rahmen der*

*Selbstbeschäftigung möglich ist. Denn nur durch Selbstbeschäftigung ist gewährleistet, dass ich meine Fähigkeiten als ... erhalten/fördern kann. Begründung: ... (vgl. dazu OLG Karlsruhe in ZfSTRVollz 1979, S. 54*

Wenn du selbstständig bist, kannst du dich darauf berufen, dass Selbstbeschäftigung nach dem Wortlaut des Gesetzes auch ausserhalb der Anstalt zulässig ist (OLG Frankfurt in NstZ 1981, 159f.). Wenn du rechtzeitig Regelurlaub beantragt hast, dein Antrag aber von der Anstalt abgelehnt wurde und dein Rechtsschutzverfahren bis zum Ablauf des Urlaubsjahres andauert, verfällt dein Regelurlaub nicht automatisch. Der Urlaub kann dir auch noch im folgenden Jahr bewilligt werden (OLG München v. 15.7.83 – 1 Ws 459/83 in ZfStrVO 1983, 184ff).

## **24. Kleidung, Wäsche**

Anstaltskleidung ist Pflicht; Privatkleidung kann von der Anstalt zugelassen werden. In wenigen Anstalten (Hamburg- Fuhlsbüttel, Lingen, einige offene Anstalten) ist Privatkleidung die Regel. In Bremen weigert sich ein Gefangener seit Jahren, Anstaltskleidung zu tragen. Nach vielfältiger Bestrafung, Isolierung etc. hat er jetzt einen Prozess gewonnen. Die Anstalt hat rechtswidrig gehandelt, als sie ihn wegen seiner Weigerung mehr als drei Monate in Einzelhaft hielt (LG Bremen 1984, bei Redaktionsschluss der Erstauflage noch nicht rechtskräftig). Inzwischen anders entschieden vom OLG Bremen vom 14.11.1984. Ws 137/84 (B1 193/84) zum Teil abgedruckt in „Durchblick“ Feb./März 85, 39.

## **25. Telefon**

Einen direkten Anspruch auf Telefonate hast du als Gefangener nicht, sondern nur einen Anspruch auf „fehlerfreie Ermessensentscheidung“. Vernünftige Gründe für ein Telefonat müssen für eine Erlaubnis zum Telefonieren aber ausreichen, denn „besondere Gründe“ verlangt das StVollzG nicht. Und dass die Benutzung moderner Kommunikationsmittel wie dem Telefon zur normalen Verständigung heranzuziehen ist, folgt aus dem „Angleichungsgrundsatz“ (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Besonders schwer, Dir das Telefonieren nicht zu erlauben, dürfte es dem Knast fallen, wenn du für das Telefonat besondere Gründe hast, z.B. ist in Krisen häufig eine schnelle – also telefonische – Kontaktaufnahme wichtig. Die Kosten für Telefonate musst Du selbst tragen. Bist Du dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in „begründeten Fällen in angemessenen Umfang“ übernehmen. Bei Behörden- und Anwaltskontakten wird Dir zunächst stets die Erlaubnis zum Telefonieren gegeben werden müssen, denn schriftliche Anfragen von Gefangenen an Behörden oder AnwältInnen sind meist unpräzise und verlangen ausführlicher Nachfragen. Zudem besteht oft die Gefahr, dass, wenn Du nur auf den Schriftverkehr angewiesen bist, Kontakte abgebrochen werden, weil sich Probleme im Schriftverkehr nicht lösen lassen und Besuche zu aufwendig sind. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Orts- und Ferngesprächen. Die Überwachung der Telefonate hat sich gem. § 32 Satz 2 an den Grundsätzen der Überwachung des Besuchs zu orientieren, d.h. dass eine akustische Überwachung grundsätzlich nicht erlaubt ist. DA zur Rechtsdurchsetzung bei Ablehnung von Telefonaten durch die Anstalt der Prozessweg häufig zu lange sein dürfte, ist für die Herbeiführung einer schnellen Entscheidung an das Rechtsschutzverfahren nach § 114 Abs. 2 StVollzG zu denken, d.h. Du kannst an das Gericht den Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der angefochtenen Maßnahme stellen.

## 26.Arbeitspflicht

Arbeit im Knast ist Zwangsarbeit zu einem lächerlichen „Arbeitsentgelt“, ohne Kranken- und Sozialversicherung, ohne Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. Umso mehr solltest Du auch hier noch vorhandene Rechte kennen, insbesondere die Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht, die Freistellung von der Arbeitspflicht (Erholungsurlaub) und die generellen Ausnahmen von der Arbeitspflicht. Durchgesetzt wird die Arbeitspflicht übrigens auf zwei Wegen: wenn du die Arbeit verweigerst, wird Dir selbst das geringe Arbeitsentgelt noch gestrichen, und es können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Hast Du gute Gründe zur Arbeitsverweigerung gehabt, solltest Du gegen eventuelle Disziplinarmaßnahmen Rechtsmittel einlegen. Stelle dabei heraus, dass nur freiwillige Mitarbeit der Resozialisierung dient und dass Du durch die finanziellen Einbußen schon hart genug betroffen bist (dabei kannst Du Dich auf Calliess/Müller-Dietz 4. Auflage § 41 Anm. 2 berufen). Aber auch die finanziellen Einbußen musst Du nicht in jedem Fall hinnehmen. Taschengeld (§ 46 StVollzG) oder Einkauf vom Eigengeld (§ 22 Abs. 3 StVollzG) erhältst Du allerdings nur, wenn Du „ohne eigenes Verschulden“ ohne Arbeit bist. Dies ist vor allem bei krankheitsbedingter Arbeitsverweigerung der Fall; aber auch, wenn Du dich aus religiösen Gründen weigerst, bestimmte Arbeitsbedingungen hinzunehmen (z.B. Durchsuchung mit völliger Entkleidung bei gläubigen Moslems: OLG Koblenz 2.10.1985 – 2 Vollz Ws 15/85).

### Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht

Nach § 41 StVollzG bist Du verpflichtet, eine Dir zugewiesene, Deinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, zu deren Verrichtung Du aufgrund Deines körperlichen Zustand in der Lage bist. Normalerweise wird dies eine Dir von der Anstalt zugewiesene Arbeit sein. Du kannst verlangen, dass es sich um „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ handelt, und dass dabei Deine „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen“ (§ 37 Abs. 2 StVollzG) berücksichtigt werden. Dabei ist aber von den Möglichkeiten der Anstalt auszugehen, d.h. vielfach sind zu wenig und gering qualifizierte Arbeitsplätze vorhanden. Du kannst auch versuchen, Deine Arbeitspflicht auf eine andere, Deinen Vorstellungen vielleicht entsprechende Art zu erfüllen:

a) Durch Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, wie Berufsausbildung, Umschulung (§ 37 Abs. 3 StVollzG) oder Unterricht (§ 38 StVollzG). Voraussetzung dafür ist Deine „Eignung“. Hierbei ist das Problem, dass Du unter Umständen eine Verlegung in eine JVA beantragen musst, in der die Ausbildungsmaßnahme angeboten wird.

b) Durch Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG), d.h. freiberufliche Tätigkeit. Insbesondere gilt dies für Gefangene, die schon draußen freiberuflich tätig waren (Künstler\_innen, Schriftsteller\_innen etc.). Du kannst es aber auch sonst beantragen und wie folgt argumentieren:

*„Da die Anstalt mir keine sinnvolle Beschäftigung nachweisen kann, liegt es nach herrschender Meinung nahe, mir Selbstbeschäftigung zu gestatten (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 54; Calliess/Müller-Dietz § 39 Ziff. 5; Schwind/Böhm § 39 Rz. 13; Ak § 39 Rz. 11).“*

c) Im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 39 Abs. 1). Da dies praktisch nur im Wege des Freigangs möglich ist, musst Du die Voraussetzungen dafür (§ 11 StVollzG) erfüllen. Argumentiere:

*„Es ist stets ermessensfehlerhaft, einem Gefangenen, der sich für den offenen Vollzug eignet und eine gesicherte Außenbeschäftigung vorweisen kann, die Ausübung mit der Begründung abzulehnen, es seien nicht genügend Plätze im offenen Vollzug vorhanden (Pecici AK StVollzG § 39 Rz. 8b).“*

d) Durch arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 37 Abs. 5 StVollzG). Dies soll Dir ermöglicht werden, wenn Du – etwa aus psychischen Gründen – nur eingeschränkt arbeitsfähig bist.

### **Freistellung von der Arbeitspflicht**

Wenn Du ein Jahr lang Deiner Arbeitspflicht genügt hast, dann kannst Du einen Anspruch auf Erholung geltend machen. Du kannst dann beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden (§ 42 Abs. 1 StVollzG). Dies setzt nicht voraus, dass Du der Arbeitspflicht ein Jahr lang ununterbrochen nachgekommen bist. Es kommt darauf an, ob die Unterbrechung unverschuldet oder von Dir verschuldet war.

a) Wenn die im Laufe eines Jahres aufgetretenen Fehlzeiten unverschuldet waren (Krankheit, Betriebsferien, Arbeitslosigkeit etc.), dann kannst du anteilige Freistellung verlangen:

*„Da ich die Wartezeit von einem Jahr unverschuldet nur teilweise erfüllt habe, beantrage ich, mir wenigstens den entsprechenden Anteil an Erholungsurlaub zu bewilligen /vgl. OLG Koblenz NstZ 1985, S. 353).“*

Leider ist auch dies umstritten, da das OLG Hamm eine andere Meinung vertritt, so dass die Frage demnächst vom Bundesgericht entschieden werden muss.

b) Wenn die Fehlzeiten von Dir „verschuldet“ waren (indem DU z.B. einige Tage im Arrest zubringen musstest), dann reicht dies allein auch noch nicht aus, Dir die Freistellung zu versagen. Denn die Vorschrift hat das Ziel, jemandem, der längere Zeit gearbeitet hat, die Möglichkeit zur körperlichen und seelischen Erholung zu geben. Argumentiere wie folgt:

*„Im Hinblick auf die Zielsetzung des § 42 StVollzG wäre es rechtswidrig, mir die Freistellung allein deshalb zu versagen, weil ich eine Fehlzeit schuldhaft verursacht habe. Dies käme einer im Gesetz nicht vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gleich (vgl. BverfG, Strafverteidiger 1984, S. 428). Ich beantrage daher, mir die Freistellung anteilig, entsprechend der von mir geleisteten Zahl von Arbeitstagen, zu bewilligen. Hilfsweise beantrage ich, die Wartezeit um die von mir „verschuldeten“ Fehlzeiten zu verlängern.“*

### **Ausnahmen von der Arbeitspflicht**

Arbeitsverweigerung wird im Knast häufig mit Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen beantwortet. Deshalb ist es besonders wichtig, die Ausnahmen von der Arbeitspflicht zu kennen. Im Gesetz selbst stehen nur zwei davon (§ 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG Danach gilt die Arbeitspflicht nicht

für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind

für werdende und stillende Mütter für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (keine schwere Arbeit, ausreichende Zeit zum Stillen etc.).

Ebenfalls nicht zur Arbeit verpflichtet bist Du natürlich im Krankheitsfall. Krank ist man offiziell nur, wenn man von dem\_ der Anstaltsärzt\_in krankgeschrieben ist. Umstritten ist es, ob Du auch als Behinderte\_r inm Knast zur Arbeit verpflichtet bist. Du solltest jedenfalls einen behindertengerechten Arbeitsplatz verlangen. Eindeutiger ist die Situation, wenn du draußen eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehst. Argumentiere dann wie folgt:

*„Nach dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass der\_ diejenige, der\_ die in Freiheit als erwerbsunfähig gilt, auch während des Strafvollzugs nicht*

*anders behandelt werden darf (OLG Frankfurt NstZ 1985, 429).“*

## **27. Vorzeitige Entlassung**

Beim Antrag auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung dürfte es sich um das in deutschen Knästen bekannteste Strafvollstreckungsinstitut handeln. Für den die, der die es nicht weiß: die gesetzliche Grundlage ist § 57, für „Lebenslängliche“ die §§ 57 a, 57 b StGB. Deine Entlassung erfolgt nur auf Bewährung, d.h. Dir können Auflagen und Weisungen erteilt werden – ebenso ist ein Widerruf möglich (die §§ 56 a bis 56 g StGB gelten entsprechend).

### **Antrag auf „Zweidrittel“- Entlassung**

Der Antrag ist zu richten an die für die JVA zuständige Strafvollstreckungskammer. Soweit die Anstalt den Antrag befürwortet, ist es in der Regel so, dass die Sozialarbeiter\_innen die Antragsstellung übernehmen und die Stellungnahme der JVA gleich an die Kammer mitschicken. Dazu besteht aber keine Verpflichtung. Du solltest also unbedingt darauf achten, dass die Antragsstellung erfolgt, vor allem dass sie rechtzeitig (d.h. einige Wochen vor dem Zweidrittel-Zeitpunkt) erfolgt. Der Antrag sollte lauten:

*„Ich beantrage, die Reststrafe der gegen mich durch ein Urteil des ... Gerichts in ... vom ... verhängten Freiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln zur Bewährung auszusetzen (§§ 57 Abs. 1 StGB).“*

Sollte der Antrag mehrere Verurteilungen betreffen, bei denen jeweils die Vollstreckung nach Verbüßung von 2/3 unterbrochen wurde, müssen alle Urteile wie oben aufgeführt werden. Neben der Anstalt nimmt in der Regel auch die zuständige Staatsanwaltschaft zu Deinem Antrag Stellung. Du hast nach § 454 StPO ein Recht darauf, von der Strafvollstreckungskammer mündlich gehört zu werden (darauf kann nur verzichtet werden, wenn alle Beteiligten sich einig sind, dass Du entlassen werden sollst). Bereite Dich hierauf gut vor. Hierzu solltest Du auch die Stellungnahme der Anstalt anfordern. Für die Anstalt ist meistens die Erprobung im Rahmen von Vollzugslockerungen ausschlaggebend. Wenn da noch nichts gelaufen ist stelle Anträge auf Ausführung, Ausgang, Urlaub. Neben der Voraussetzung, dass zwei Drittel der Strafe verbüßt sein müssen, hat die Vorschrift noch zwei unwichtige Bedingungen:

1. dass der Gefangene einwilligt (!) und

2. dass mindestens zwei Monate verbüßt sind, d.h. bei ganz kurzen Freiheitsstrafen läuft nichts. § 57 StGB gilt auch für die Ersatzfreiheitsstrafen (dies ist zwar strittig, sollte aber auf jeden Fall versucht werden):

*„Anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, welche gegen mich durch das Urteil des ... Gerichts in ... vom ... verhängt wurde, verbüße ich eine Ersatzfreiheitsstrafe. Ich beantrage, den Rest dieser Strafe nach Verbüßung von zwei Dritteln zur Bewährung auszusetzen (vgl. Dreher/Trönde § 57 StGB Rz. 2A m.w.N.).“*

Daneben gibt es dann noch eigentlich wichtige Voraussetzungen, nämlich, dass die Strafvollstreckungskammer zu dem Schluss kommt, dass (so das Gesetz) „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird ...“ Wenn Du auf Anhieb nicht weißt, was das heißen soll, bist Du damit sicher mit vielen Jurist\_innen einig. Eines heißt es jedenfalls nicht, nämlich, dass das Gericht überzeugt sein muss, dass keine Straftaten mehr begangen werden. Vielmehr reicht die Überzeugung des Gerichts aus, dass jetzt eine Chance gegeben ist, dass nix mehr vorkommt (KG Berlin NJW 1973, 1421). Bei der

Entscheidung, ob Deinem Antrag stattgegeben wird, berücksichtigt das Gericht auch Dein Verhalten im Vollzug. Daher zeige, dass Du eine gewisse „positive“ Entwicklung im Knast genommen hast – also lieber den Frust am Anfang rauslassen und nicht damit bis zum Ende warten. Weiter ist wichtig die Aussicht auf einen Arbeitsplatz und Bindungen nach draußen. Suche Dir vor allem beizeiten eine Wohnung, frag mal bei einer Straffälligenhilfe oder ähnlichen Organisationen nach. Neben der Anstalt nimmt in der Regel auch die zuständige Staatsanwaltschaft zu dem Antrag Stellung. Ist eine dieser Stellen dagegen, oder hat die Strafvollstreckungskammer Zweifel, wird in aller Regel eine mündliche Anhörung durchgeführt. Da solltest Du Dich natürlich nett geben. Rechne aber auch damit, dass Dir bei Deiner Anhörung Deine Tat wieder vorgehalten wird. Reagiere also bloß nicht überempfindlich, sondern zeige Einsicht und arrangiere Dich, auch wenn es für den Moment unangenehm ist.

### **Antrag auf Gewährung von Halbstrafe**

Hier hat sich der Gesetzgeber etwas Neues einfallen lassen. Nachwievor gilt aber weiterhin alles, was auch zur Zweidrittel-Entscheidung gesagt wurde, mit der Einschränkung, dass die Knäste hier von sich aus nie tätig werden. Grundvoraussetzung ist also zunächst, dass alle Voraussetzungen einer positiven „2/3“- Entscheidung vorliegen, siehe also oben. Der Antrag sollte lauten:

*„Ich beantrage, die Reststrafe der gegen mich durch das Urteil des ... Gerichts in ... vom ... verhängten Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte zur Bewährung auszusetzen (§ 57 Abs. 2 StGB).“*

Neu seit 1.5.1986 ist, dass Du dann eine „Halbstrafe“ bekommen kannst, wenn Du Ersttäter bist und Deine Strafe zwei Jahre nicht übersteigt (§ 57 Abs. 2 Nr. 1) oder die Gesamtwürdigung Deine Tat und Persönlichkeit, sowie Deine Entwicklung im Vollzug ergibt, dass besondere Umstände vorliegen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2).

Um herauszufinden, wie diese Neuigkeiten zu verstehen sind, haben wir uns im Mai in Bremen mit der Redaktion der Gefangenenzeitung „Diskurs“ und einigen Anwälten und anderen Juristen zusammengesetzt. Dabei ist herausgekommen, dass diese beiden neuen Voraussetzungen durch das Wort „oder“ alternativ zu verstehen sind. D.h., dass Du nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Halbstrafe auch rauskommen könntest, wenn Du Mehrfachbestrafter bist und/oder Du Dir eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gefangen hast. In diesen Fällen musst Du allerdings im Gegensatz zum 2/3-Antrag die Hürde der „besonderen Umstände“ nehmen. Nach der neuen Gesetzesfassung wird unter „Gesamtwürdigung“ von Tat, Persönlichkeit und Entwicklung im Vollzug zu verstehen sein, dass du diejenigen Bereiche, wo u keine Pluspunkte sammeln konntest, mit anderen günstigen Bereichen ausgleichen kannst, damit „besondere Umstände“ für Deine Entlassung vorliegen. Hier wird es aber maßgeblich auf Dein Verhalten im Vollzug ankommen. Während Du nach der alten Gesetzeslage schon bei der „Halbstrafe“ durchgefallen bist, weil in Deiner Tat und Persönlichkeit nichts „besonderes“ zu finden war, so nimmt der neue § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB Deine Vollzugsentwicklung ausdrücklich in die Gesamtwürdigung mit auf. Also: wenn Du keine „besonderen Umstände“ in Tat und Persönlichkeit vorbringen kannst, versuche es mal mit „besonderen Umständen“ bei Deiner Entwicklung im Vollzug. Was die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang künftig über die bisherigen Kriterien hinaus entwickeln wird, bleibt jedoch abzuwarten. Weiterhin bleibt aber auch Dein Strafurteil Grundlage bei der Gesamtwürdigung. Schreibst Du also in Deinen Antrag: „Ich will „Halbstrafe“, weil ich es nicht gewesen bin“, dann kannst Du es gleich lassen. Vielmehr müssen sich auch „besonderer Umstände in der Tat“ aus dem Urteil ergeben (Ausnahmesituation etc.). Du solltest versuchen zu begründen, warum die Tat für Dich selbst völlig „persönlichkeitsfremd“ war. Ein Stück Identitätsverleugnung wirst du in diesem Zusammenhang wohl oder übel hinnehmen müssen. Wenn Du allerdings schon mehrfach wegen gleicher oder ähnlicher Delikte vorbestraft bist, wird Dir wohl auch dies nix nützen. Auch nach der

Tat eingetretene „besondere“ persönlichkeitsbezogene Umstände können erheblich sein. Hier sieht es allerdings besonders finster aus. So haben die Gerichte bei folgenden Sachverhalten „besondere Umstände“ angenommen:

Bei Verlust einer nahestehenden Person (OLG Hamm, NstZ 81, 352),

bei schweren familiären und wirtschaftlichen Schwierigkeiten (OLG Zweibrücken MDR 1973, 514).

Und noch ein weiteres Erschwernis: Eine positive Entwicklung nimmt das Gericht allerdings dann nicht dann schon an, wenn Du sagst, wo die Knete versteckt ist. Dies wird neuerdings als Deine Verpflichtung angesehen, denn es ist durch einen neuen Abs. 5 in § 57 StGB ausdrücklich festgeschrieben, dass das Gericht von der Aussetzung Deiner Freiheitsstrafe absehen kann, wenn Du nichts zu dem Verbleib der Beute sagst. Überlege Dir daher genau, was Du bei Deiner Anhörung dazu sagen willst. Noch was Neues für Leute, die mehrere Freiheitsstrafen abzusitzen haben: Grundsätzlich gilt, dass die kürzere Freiheitsstrafe vor der längeren vollstreckt wird (§ 43 Abs. 2 Strafvollstreckungsordnung). Sollst Du aber das erste Mal in den Knast und bekommst Du z.B. eine Strafe von 20 Monaten (jedenfalls aber unter zwei Jahren) und eine Strafe von 15 Monaten, so solltest Du versuchen, die kürzere, z.B. durch Rechtsmittel (Berufung oder Revision, die Du ja später wieder zurücknehmen kannst) hinauszuzögern und die längere Strafe sofort antreten. Die Strafvollstreckungsbehörde muss nämlich neuerdings bei Erstbestraften unter zwei Jahren die erste Strafe schon nach der Hälfte, frühestens jedoch nach sechs Monaten unterbrechen, um die zweite zu vollstrecken (§ 454b Abs. 2 StPO). Dadurch kannst Du, wenn später beide Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden, Zeit sparen.

### **Antrag auf Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe**

Zu den Formalien gilt das oben gesagte. Als Voraussetzungen sind hier zu nennen, dass erstens 15 Jahre der Strafe verbüßt sein müssen und zweitens, (neben der Einwilligung des Gefangenen) die Wahrscheinlichkeit besteht, dass außerhalb des Vollzugs keine weiteren Straftaten begangen werden (also wie bei 2/3). Aber auch hier gibt es – natürlich – wieder eine Bedingung, die den Gerichten weiterhin freie Hand sichert. Voraussetzung ist nämlich (so das Gesetz), dass „nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weiter Vollstreckung gebietet ...“. Hast Du eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe abzusitzen, so werden bei der Feststellung der „besonderen Schwere der Schuld“ die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt (§ 57b StGB). Dies sind so einzelfallbezogene Kriterien, dass wir uns hierzu weitere Ausführungen ersparen.

### **Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aussetzung (egal nach welcher Vorschrift) ist die „sofortige Beschwerde“ gegeben. Die heißt deshalb so, weil sie, mit oder ohne Begründung, binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer, deren Entscheidung einem\_r nicht passt, eingegangen sein muss. Entscheiden muss über die Sache dann das zuständige Oberlandesgericht. Wird die Aussetzung gewährt, so kann allerdings auch die Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung „sofortige Beschwerde“ erheben. D.h., die erfreuliche Entscheidung wird erst nach einer Woche ab Zustellung bei der Staatsanwaltschaft rechtskräftig. Erklärt die Staatsanwaltschaft nicht vorher Rechtsmittelverzicht, muss der\_die Gefangene bis zum Ablauf der Woche noch drin bleiben.

## Reststrafengesuch

Wenn sie Deinen Antrag auf 2/3 ablehnen, kannst Du ihn wiederholen. Beachte aber, dass das Gericht für weitere Anträge eine Sperrfrist von bis zu sechs Monaten festsetzen kann (§ 57 Abs. 6 StGB). Inhaltlich gilt hier das selbe wie bei der 2/3 Entlassung. Hier musst du jedoch in jedem Fall selbst einen Antrag bei der Strafvollstreckungskammer stellen. Gleiches gilt, wenn Du einen schon einmal ausgesetzten Strafreist verbüßt, weil die Bewährung widerrufen wurde.

## Gnadengesuche

Diese Gesuche kannst du jederzeit stellen. Weil es in den einzelnen Bundesländern verschiedene „Gnadeninstanzen“ gibt, die wir nicht alle aufführen können, ist es am sinnvollsten, wenn du Deinen Gnadenantrag an den\_ die jeweilige\_n Ministerpräsident\_in schickst. Diese\_r muss, falls er nicht selbst entscheidet, den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten. Sitzt Du allerdings wegen Staatsschutzdelikten, musst du den Gnadenantrag an den Bundespräsidenten stellen. Bei Gnadengesuchen müssen ganz ungewöhnliche Gründe, insbesondere außerordentliche Härten für den\_ die Gefangene\_n und oder seine\_ ihre Familie vorliegen, ansonsten werden sie Dein Gesuch ablehnen und auf die anderen Möglichkeiten der Strafaussetzung verweisen.

## 28. Antrag für ausländische Gefangene auf vorzeitige Abschiebung (vor vollständiger Verbüßung der Haftstrafe in der BRD)

Wenn du ausländische\_r Gefangene\_r bist und Dir die Freiheit in der Heimat wichtiger ist als die „Resozialisierung“ in deutschen Landen, kannst Du bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf vorzeitige Abschiebung stellen (Antrag gemäß § 456a StPO). Der Antrag gemäß § 456a StPO ist zu richten an die in der Strafsache zuständige Staatsanwaltschaft, unter dem Aktenzeichen, welches – in der Regel – oben auf dem Urteil steht. Formulierung:

*„In der Strafsache gegen mich, AZ: Js ... beantrage ich, von der weiteren Vollstreckung der gegen mich verhängten Freiheitsstrafe abzusehen, § 456a Abs. 1 StPO“*

Aus der Begründung sollte sich ergeben, welche Ausländerbehörde für die Ausweisung und Abschiebung zuständig ist und welche ausländerrechtlichen Maßnahmen schon gegen Dich ergriffen wurden. Damit ist schon der erste „Haken“ der Geschichte angesprochen. Sollte Ausweisung oder Abschiebung noch nichts rechtskräftig sein, muss praktisch der\_ die Gefangene selbst das ausländerrechtliche Verfahren gegen sich beschleunigen oder sogar erst in Gang bringen. Zur Beschleunigung ist es deshalb am besten, wenn man einen Durchschlag des Antrags an die zuständige Ausländerbehörde sendet mit der Bitte, sich mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen. Die Ausländerbehörden sind dann – oft im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft – in der Regel erfreut und leiten die erforderlichen Schritte in die Wege. Argumentiere wie folgt:

*„Der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland stellt für mich eine besondere Härte dar, da ich sprachlich und kulturell in der Anstalt völlig isoliert bin. Ich beantrage daher, mich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu entlassen.“*

Der Antrag gemäß § 456a StPO hat einen weiteren Haken: Die Staatsanwaltschaft ist oftmals versucht, die Entscheidung bis zum 2/3-Zeitpunkt hinauszuzögern. Dies vor allem, wenn sie keine Neigung verspürt, dem Antrag stattzugeben. Um den 2/3-Zeitpunkt gibt sie dem Antrag dann statt. Das hat zur Folge, dass der Strafreist vollstreckt wird (werden kann), sobald der Betroffene wieder in der Bundesrepublik angetroffen wird. Teilweise wird nach der Abschiebung sogar ein vorsorglicher Vollstreckungsbefehl erlassen. Diese Nachteile bestehen bei den oben geschriebenen

Formen der vorzeitigen Entlassung nicht. Dann kann der Rest nur vollstreckt werden, wenn eine neue Straftat in der Bewährungszeit vorkommt oder sonst massiv gegen Bewährungsauflagen verstoßen wurde. Vergiss daher nicht, dass auch Ausländer\_innen Anträge auf „Halbstrafe“ oder auf „2/3“-Entlassung stellen können. Auch wenn Erfolge hier seltener sein dürften als bei Deutschen, ist das besser als ein Antrag nach § 456a StPO, insbesondere wenn du in der Bundesrepublik bleiben willst. Lehnt die Staatsanwaltschaft den Antrag ab, ist dagegen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG gegeben. Der ist an das zuständige Oberlandesgericht zu richten. Da es sich aber um eine reine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft handelt, hat man da wenig Aussicht.

## 25. Rechtsmittelkosten und Prozesskostenbeihilfe

Bei einigen Verfahren entstehen laut Gerichtsbeschuß Kosten, die der Verlierer des Verfahrens zu zahlen hat. Dieser wirst nicht selten du sein. Die Kosten können von deinem „Eigengeld“ weggenommen werden, wenn du welches angespart hast (siehe hierzu Abschnitt 9.4. „Geld“). Kosten entstehen in der U-Haft bei Beschwerden nach § 304 StPO und bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff EGGVG) in der Strafhaft bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung und bei Rechtsbeschwerden (§§ 109 ff und 114 ff StVollzG). Alle anderen Verfahren, die im Rechtsmittelteil aufgeführt sind, sind kostenlos. +

### **Wie hoch sind die Kosten**

Die Kosten richten sich nach dem Streitwert, den die Gerichte nach ihrem Ermessen festsetzen. Sie sind deswegen nicht genau anzugeben. Man kann aber davon ausgehen, daß in den seltensten Fällen ein Streitwert über DM 1000,- angesetzt wird, was eine Gebühr von cirka DM 40,- bedeuten würde. Wenn sich keine wertmäßigen Kriterien finden lassen, **können** sie allerdings bis DM 4000,-- hochgehen, was eine Gebühr von DM 101,-bedeutet. Wie gesagt, wird dies aber wohl kaum vorkommen. Nimmst du das Rechtsmittel vor einer Entscheidung zurück, kostet alles nur die Hälfte (Aufgeberabatt). Wenn du ein Verfahren gewonnen hast, kannst du Erstattung eigener Auslagen beantragen. Ersetzbar sind notwendige Auslagen gem. § 121 StVollzG, §30 EGGVG. Z.B. Portokosten in voller Höhe, für jede Seite zusätzliche Abschrift 1,-- DM, Anwaltskosten. Versuche soviel aufzulisten wie nur möglich."

### **Antrag auf Prozeßkostenhilfe (früher Armenrecht)**

Seitdem 1.1.1981 ist das sogenannte neue Prozeßkostenhilferecht in Kraft. Danach ergeben sich für dich folgende Möglichkeiten, um die Kosten eines Verfahrens herumzukommen.

Vorab sei erwähnt, daß dieses neue Recht Ausländern **uneingeschränkt** die gleichen Rechte gibt wie Deutschen. Zunächst wird Prozeßkostenhilfe nur dann gewährt, wenn deine Rechtsverfolgung einige Aussicht auf Erfolg hat. Dies wird vorab geprüft. Umgekehrt heißt das: wenn dir Prozeßkostenhilfe gewährt wird, wirst du mit recht großer Wahrscheinlichkeit unterm Strich gewinnen. Wegen dieser Vorprüfung gibt es für dich zwei Alternativen des Vorgehens:

1. Du willst das Rechtsmittel auf jeden Fall einlegen, auch wenn eventuell Kosten für dich entstehen, das heißt, dein Prozeßkostenhilfeantrag abgelehnt wird. In diesem Falle beantragst du die Prozeßkostenhilfe direkt im Rechtsmittel: („Zunächst beantrage ich Prozeßkostenhilfe gem. §§ 114 ff ZPO "). Du mußt dabei **nicht mehr** (nur bis 31.12.80) ein sogenanntes Armenrechtszeugnis beilegen. Es genügt, wenn du dem Gericht, das du anrufst, deine finanzielle Situation beschreibst, das heißt, über deine Lebensumstände (Knast), deine Einkünfte und dein Vermögen Auskunft gibst. Gut wäre es, wenn du entsprechende Belege der Anstaltsleitung mit vorlegen könntest. Reicht die alles dem Gericht nicht, müssen sie bei dir nachfragen oder anderweitig nachforschen.

2. Du willst das Rechtsmittel nur einlegen, wenn dir Prozeßkostenhilfe gewährt wird. In diesem Fall stellst du den Antrag auf Prozeßkostenhilfe erstmal „solo". Dies bedeutet für den Inhalt des Antrags aber kaum einen Unterschied, weil du die Begründung für das eigentliche Rechtsmittel, sowie den

zugrunde liegenden Sachverhalt mitliefern muß, damit das Gericht die Erfolgsaussichten (s.o.) prüfen kann. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe muß in jedem Fall innerhalb der Frist gestellt werden, die für das Rechtsmittel gilt, z.B. innerhalb von 2 Wochen, bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Strafhaft.

Nun wird es aber bei dieser Variante meistens so sein, daß die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, wenn über den Antrag auf Prozeßkostenhilfe entschieden wurde. Dann legst du das Rechtsmittel sofort nach Zustellung der Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe ein, gibst das Aktenzeichen letzteren Antrags an und fügst dem Ganzen dann folgendes hinzu:

*„Ich beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 112 Abs. 2 und - 3 StVoHzC (in Strafhaft), § 26 Abs. 2 und 3 EGGVG (in U-Haft). Bis zur Bewilligung der Prozeßkostenhilfe war ich ohne Verschulden aufgrund meiner Armut verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, § 112 Abs.2 StVollzG (§26 Abs.2 EGGVG). Nach der am ... erfolgten Bewilligung der Prozeßkostenhilfe habe ich den Antrag innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 112 Abs. 3 Satz 1 StVollzG (§ 26 Abs. 3 Satz 1 EGGVG) nachgeholt. Dies ist aufgrund des Akteninhalts offenkundig. Da somit die sachlichen und formellen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vorliegen, ist diese nach dem Grundgesetz des Ruhens von Fristen zu bewilligen.“*

Wird deinem Antrag auf Prozeßkostenhilfe stattgegeben, so setzt das Gericht für dich zumutbare Raten zur Zahlung der Kosten an. Diese werden sich aber bei dir wohl ziemlich genau auf Null einpendeln, so daß die Angelegenheit bei Gewährung von Prozeßkostenhilfe für dich fast immer „gratis“ sein wird, wenn dein Einkommen nur aus dem dürftigen Arbeitsentgelt besteht. Die maßgebliche Tabelle (Anlage I zu § 114 /PO) weist aus, daß du bis zu einem Nettoeinkommen von DM 850,- (ohne Kinder) nichts zu zahlen hast. Wird dem Antrag nicht oder nicht so wie du es beantragt hast stattgegeben, so kannst du Beschwerde bei der nächst höheren Instanz einlegen. Wer die nächste Instanz ist, kannst du jeweils in den Kapiteln 23. (U-Haft) und 24. (Strafhaft) nachlesen. Allerdings: Das OLG Frankfurt hält diese Beschwerde generell für unzulässig. Versuche es ruhig trotzdem. Die Beschwerde immer sofort - auf jedenfall innerhalb von 2 Wochen – einlegen.

### **Beiordnung eines Rechtsanwalts**

Liegen die Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe vor, so kann dir ein Anwalt deiner Wahl beigeordnet werden. Deshalb ist es sinnvoll, schon im Antrag einen Anwalt namentlich zu benennen. Gehe es allerdings um eine Sache, bei der kein Anwaltszwang besteht (dies ist bei den hier interessierenden Verfahren fast immer der Fall), muß dir ein Anwalt nur beigeordnet werden, wenn die Sache besonders schwierig ist, oder dein „Gegner“ einen Anwalt hat. Deshalb empfiehlt es sich, wenn du einen Anwalt haben willst, im Antrag auf Prozeßkostenhilfe zu erwähnen, daß du mit der Materie nicht ausreichend vertraut bist, daß hier ein besonders komplizierter Fall vorliegt und (z.B. wenn es gegen die Anstaltsleitung geht) deinem „Gegner“ ja auch ausgebildete Juristen zur Verfügung stehen, so daß von einer „quasi anwaltlichen“ Vertretung auszugehen ist. Wird die Beiordnung abgelehnt, so ist auch hier die Beschwerde zulässig (siehe oben).

### **Antrag auf Beratungshilfe**

Du kannst es aber, wie immer unter „gewissen Bedingungen“ auch einfach nur, um dich beraten zu lassen. Die alles nach dem „Beratungshilfegesetz“. Anders als bei Prozeßkostenhilfe werden hier die Erfolgsaussichten deiner Rechtsverfolgung nicht geprüft. Nur „mutwillig“ darf die Wahrnehmung deiner Rechte nicht sein. Anspruch hast du immer dann, wenn dir Prozeßkostenhilfe in unbeschränktem Umfang, d.h. ohne Selbstbeteiligung, zustehen würde. Dies wird bei dir praktisch immer der Fall sein. Denn wer verdient im Knast schön über 850,- DM im Monat.

Beantragen muß du die Hilfe beim für den Knast örtlich zuständigen Amtsgericht. Auch in diesem Antrag muß du, wie bei der Prozeßkostenhilfe Angaben über deine „Lebensumstände“ und dein „Einkommen“ machen. Auch hier ist es wichtig, entsprechende Belege der Anstaltsleitung vorzulegen. Kannst du die nicht bekommen, fügst du deinen Angaben folgenden Satz hinzu: „Diese Angaben versichere ich an Eides statt.“ Wurde dir vorher schon einmal Prozeßkostenhilfe ohne Selbstbeteiligung zugesprochen, so schreib das rein und gib das damalige Aktenzeichen an. Weiterhin muß du schildern, wegen welchem Problem du einen Anwalt konsultieren willst. Das muß nicht unbedingt etwas vollzugsrechtliches sein. Wird dem Antrag stattgegeben, bekommst du einen Berechtigungsschein, mit dem du dich an einen Anwalt deiner Wahl wenden kannst, wenn deine Rechtsfrage nicht so einfach ist, daß das Amtsgericht sie dir sofort selbst beantworten kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Sache etwas aufzuplustern. Zu beachten ist noch folgendes: Der Anwalt kann, nach seinem eigenen Ermessen, von dir DM 20,-Eigenbeteiligung verlangen. Bitte ihn gleich, dir selbige zu erlassen. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet der Rechtspfleger. Wird er abgelehnt, so steht dir als Rechtsmittel nur die sogenannte „Erinnerung“ zu („Hiermit lege ich gegen Ihre Entscheidung vom.....„Erinnerung“ ein“). Sie ist an den Rechtspfleger zu richten, der e Geschieden hat, und zwar innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Ablehnung. Wenn du einen Anwalt kennst, zu dem du Vertrauen hast, dann empfiehlt sich für den „Antrag auf Beratungshilfe“ ein anderer Weg: In diesem Fall wendest du dich an den Anwalt direkt. Dieser kann dann selbst beurteilen, ob du einen Anspruch auf Beratungshilfe hast, und dann nach der Beratung seine Kosten dem Staat in Rechnung stellen. Der Anwalt muß dann dem Amtsgericht nachweisen, daß du einen Anspruch gehabt' hattest. Alles in allem für dich eine erhebliche Vereinfachung.

## **26. Allgemeine Rechtsmittel (U-Haft und Strafhft)**

Die in diesem Kapitel beschriebenen „Rechtsmittel“ kannst du sowohl als Strafgefangener als auch als Untersuchungsgefangener einsetzen.

### **26.1. Die Dienstaufsichtsbeschwerde**

Es gibt einen zynischen aber treffenden Merksatz für Juristen, der bereits alles enthält, was man über die Dienstaufsichtsbeschwerde wissen muß: „Sie ist formlos, fristlos und fruchtlos“.

#### **Wann und warum Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben?**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine weitere Möglichkeit, sich juristisch gegen Entscheidungen, Schikanen usw. der einzelnen Beamten und des Haftrichters zu wehren. Sie kann immer neben anderen Rechtsmitteln auch zusätzlich eingelegt werden, d.h. du mußt dich nicht entscheiden, ob du z.B. wegen der Briefzensur nur eine normale Beschwerde oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde machst, du kannst beides machen und dabei auch zum Teil den gleichen Text benutzen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde bereitet nicht nur dem einzelnen Beamten, gegen den du sie schreibst, Arbeitsaufwand und eventuell Ärger, sondern auch seiner nächsthöheren Behörde, die sie bearbeiten muß. Das ist aber auch schon alles, was du erreichen wirst. Da Dienstaufsichtsbeschwerden an keine Formen und an keine Fristen gebunden sind und keine Gebühren entstehen, sollte man sie immer einlegen, wenn man sich durch Knastbeamte oder durch den Haftrichter schikaniert fühlt. Aber das ist sicherlich im Knast täglich der Fall, und mensch kann nicht wegen jeder Schikane ein oder mehrere Schreiben loslassen, denn sonst lebst du nur noch für Beschwerden, Anträge, Dienstaufsichtsbeschwerden etc.. Trotzdem ist keine Schikane oder miese Behandlung zu geringfügig, um nicht einen Schrieb wert zu sein. Wichtig dabei ist, daß du dich wehrst und das auch klar machst.

#### **An wen schreibt man Dienstaufsichtsbeschwerden?**

Sie müssen immer in den Dienstherren gerichtet werden. Das heißt konkret:

- Beschwerden gegen Polizeibeamte an den Polizeipräsidenten
- Beschwerden gegen Schließer an den Anstaltsleiter
- Beschwerden gegen den Staatsanwalt an den Generalstaatsanwalt
- Beschwerden gegen den Anstaltsleiter an das Justizministerium des jeweiligen Landes {bei Ländern mit Vorverfahren; das sind alle Bundesländer außer Bayern, Berlin, Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz an den Präsidenten des Vollzugsamtes. Gegen dessen Entscheid kann man die „weitere Dienstaufsichtsbeschwerde“ an das zuständige Justizministerium richten.)
- Beschwerden gegen Haftrichter an den jeweiligen Präsidenten des Gerichts, an dem der Haftrichter ist, also Amts-, Land-, Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof. Dienstaufsichtsbeschwerden müssen an den zuständigen Bearbeiter weitergeleitet werden, wenn du sie falsch adressiert hast.

## **Wenn Dienstaufsichtsbeschwerden nicht bearbeitet werden**

Der Empfänger muß die Dienstaufsichtsbeschwerde bearbeiten und die Stellungnahme des „Übeltäters“ einholen. Wenn er sie nicht bearbeitet, muß er dir dies mitteilen. In der Regel werden Dienstaufsichtsbeschwerden nicht bearbeitet, weil man hofft, daß du nicht nachfragst und somit Arbeit erspart bleibt. Das kannst du ihnen vermiesen, indem du immer wieder nachfragst. Nebenbei kannst du gleich noch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen denjenigen Bearbeiter machen, der auf deine erste Dienstaufsichtsbeschwerde nicht reagiert hat, oder sie schließlich zurückgewiesen hat. Du solltest eine Dienstaufsichtsbeschwerde vielleicht mit einer Ankündigung, daß du dich auch an die Presse wenden würdest oder gleich mit einer Mitteilung nach draußen verbinden.

## **26.2. Die Strafanzeige**

Gegen Übergriffe von Beamten, illegale Anordnungen des Anstaltsleiters oder ärztliche Mißhandlungen durch den Anstaltsarzt kannst du auch mit Strafanzeigen vorgehen. Erwarte dabei jedoch nicht, daß es zu einer Verurteilung kommt, denn die Aussage eines Beamten gilt mehr als die eines Gefangenen. Du kannst ihm jedoch dadurch Unannehmlichkeiten bereiten. Es gibt z.B.; Gefängnisärzte, gegen die in kürzester Zeit eine dreistellige Zahl von Strafanzeigen zusammenkam. In einem solchen Fall kann man das Interesse der Presse gewinnen. Wird die Angelegenheit publik, so steht nicht nur der Angezeigte in schlechtem Licht sondern auch der Staatsanwalt, der alle Verfahren eingestellt hat und alle anderen, die ihn gedeckt haben. Eine Strafanzeige, die du gestellt hast, kann sich jedoch auch gegen dich selbst richten: wenn der von dir Beschuldigte nun dich wegen „übler Nachrede“ oder „falscher Verdächtigung“ anzeigt. Du weißt, er hat die „besseren“ Zeugen. Aber nicht selten geht das wiederum nach hinten los: es hat schon einige Strafprozesse gegen Gefangene etwa wegen Beleidigung des Anstaltsleiters gegeben, die einen solchen Wirbel verursacht haben, daß es sich gelohnt hat. Was du vorher nicht geschafft hast — Öffentlichkeit über deinen „Fall“ herzustellen — das bewirken sie unter Umständen mit ihrer Strafanzeige gegen dich. Lade die Presse ein, wenn es so weit kommen sollte. Am besten ist es, wenn möglichst viele gleichzeitig gegen den prügelnden Beamten etc. Anzeige erstatten. Dann passiert es nicht so leicht, daß sie dich als „Einzelkämpfer“ herausgreifen und fertigmachen. Hier nun einige typische Beamtendelikte, die eine Anzeige wert sein können:

- Körperverletzung (§ 223 StGB): Schläge-, Tritte usw.,
- Nötigung (§ 240 StGB): Drohungen oder Gewalt, wenn du nicht „spurst“,
- Beleidigung (§ 185 StGB): das reicht von „Penner“ bis „Arschloch“,
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB): passiert leicht bei der Zellenrazzia,
- Diebstahl (§ 242 StGB): kann ebenfalls bei einer Zellendurchsuchung passieren,
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB): wenn der Wärter die verschlossene Post vom Haftrichter an dich öffnet.

Natürlich gibts da noch viel mehr Möglichkeiten; mensch muß sich da nur mal im StGB (Strafgesetzbuch) umsehen.

## **Wie und an wen schreibt man eine Strafanzeige?**

Sie ist an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landgericht zu richten. An eine besondere Frist muß man sich dabei nicht halten, Ausnahme: Manche Straftaten werden nur auf einen „Strafantrag“ hin verfolgt, so z.B. Beleidigung und Sachbeschädigung. Dieser muß innerhalb von drei Monaten

gestellt werden. Im Zweifel kann mensch immer einen stellen, es schadet nichts. Strafanzeigen sind kostenlos. Die Strafanzeige kann etwa so aussehen:

Name

Ort, Datum

JVA ...

(Adresse)

An die Staatsanwaltschaft beim Landgericht ...

*ich erstatte hiermit Strafanzeige gegen den ... (Amtsbezeichnung, Name, erreichbar über JVA ...) wegen ... (z.B. Beleidigung) und aus allen anderen rechtlichen Gründen. Die Strafanzeige stützt sich auf den folgenden Sachverhalt: (Hier genau beschreiben, was passiert ist. Mitgefängene — nach Absprache — als Zeugen nennen). Gleichzeitig stelle ich als Geschädigter Strafantrag wegen des oben beschriebenen Vorfalls. ich bitte um die Mitteilung des Aktenzeichens des Ermittlungsverfahrens sowie um die Unterrichtung von Gang und Ergebnis der Ermittlungen.*

Unterschrift

### **Wenn das Verfahren einschläft oder eingestellt wird**

Eine Verfahrenseinstellung muß dir schriftlich mitgeteilt werden. Du kannst dann innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Generalstaatsanwalt Beschwerde einlegen. Oft wird jedoch erst gar kein Ermittlungsverfahren eröffnet. Du kannst die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt auch dann einlegen, wenn du ca. drei Monate nichts von der Staatsanwaltschaft hörst — wegen Nichtaufnahme oder stillschweigender Einstellung des Verfahrens. Um gegen einen ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts vorzugehen {Klageerzwingungsverfahren}, ist die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nötig, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids einen „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ an das Oberlandesgericht richten muß.

### **26.3. Petitionen an den Landtag gemäß Art. 17 des Grundgesetzes**

Man versteht darunter Bitten und Beschwerden, die sich auf alles mögliche beziehen können — vom Verhalten eines einzelnen Beamten bis zur Aufforderung; mehr Mittel aus dem Landeshaushalt für den Vollzug zur Verfügung zu stellen. Du kannst Petitionen auch für einen anderen oder gemeinsam mit anderen abfassen. Es gibt keinerlei Vorschriften für die Form. Du kannst Petitionen schreiben, wann immer du willst. . Die Petition ist an das jeweilige Landesparlament „deines“ Bundeslandes zu richten. Du kannst sie auch an einen Abgeordneten unter der Anschrift des Parlaments adressieren, der "sie dann an das Parlament weiterleiten kann (erst dann wird sie zur Petition).

### **Wozu sind Petitionen nützlich?**

Sie können dabei helfen, Sauereien an die Öffentlichkeit zu bringen, die du wegen der Zensur auf anderem Wege niemandem mehr mitteilen kannst. Denn Schreiben an „die Volksvertretung“ sind gemäß § 29 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes von der Zensur ausgeschlossen! Deswegen musst du als Adresse immer die Anschrift des Parlaments angeben, auch wenn du einen bestimmten

Abgeordneten erreichen willst. Gib den Umschlag auf alle Fälle verschlossen ab! Gemäß § 3! Absatz 1 4 StVollzG dürfen Petitionen auch nicht vom Anstaltsleiter angehalten werden. Falls sie doch zensiert, geöffnet oder angehalten werden, mußt du nach dem allgemeinen Beschwerdeverfahren vorgehen (siehe Kapitel 23. und 24.) oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben (Abschnitt 26.1.). Die Petition erscheint dann in der Landtags-Drucksache. Große Erfolge sollte man sich von der Tätigkeit der Petitionsausschüsse, die sich mit diesen Petitionen beschäftigen, nicht erwarten. Abgesehen davon, was von den Parlamenten zu halten ist, können diese weder die Justizverwaltung noch die Gerichte zu irgendetwas verpflichten. Allerdings machen Petitionen der Justizverwaltung Arbeit und sind ihr deshalb unangenehm. Der Petitionsausschuß muß nämlich über das Justizministerium und die Vollzugsbehörden Auskunft einholen, wird unter Umständen bitten, Abhilfe zu leisten und auffordern dem Petitionsausschuß die offizielle Auffassung über die Angelegenheit mitzuteilen. Oft wird dann der Anstaltsleiter zur Abgabe eines Petitionsberichts gezwungen. Die Justizbeamten müssen sich hinsetzen und Stellungnahmen – sogenannte dienstliche Äusserungen – schreiben. Möglichlicherweise werden sie nachträglich „korrekter“ mit dir umgehen, damit du ihnen nicht neue unangenehme Arbeit machst, Deswegen solltest du in der Petition möglichst genau und mit vielen Einzelheiten beschreiben, was passiert ist und worum es dir geht. Um so ernster wird die Petition genommen und um so grösser ist die Lawine der Schreibarbeiten, die sie ins Rollen bringt. Darüber hinaus ist die Petition fast immer erfolglos.

#### **26.4. Die parlamentarische Anfrage**

Die Abgeordneten im Bundestag und den Landtagen können jederzeit Anfragen an die Regierungen stellen, die vom zuständigen Minister beantwortet werden. Dazu holt sich der n Strafvollzugssachen zuständige Justizminister Austerity von der Anstaltsleitung und betreffenden Beamten ein. Falls dein Fall von allgemeinen Interesse ist oder einen schwerwiegenden Verstoß darstellt, kannst du an Abgeordnete schreiben, die dir den Gefangenen gegenüber relativ wohlgesonnen erscheinen. Der Versuch einer parlamentarischen Anfrage kostet dich nichts- ausser Nerven, Geduld und Briefpapier. Unter Umständen macht aber eine parlamentarische Behandlung von Justizproblemen mehr Eindruck auf die Verwaltung als einige Gerichtsurteile.

#### **26.5. Die Verfassungsbeschwerde**

##### **Welche Bedeutung hat die Verfassungsbeschwerde in U-Haft und Strafhaft?**

Die Erfolgsaussichten von Verfassungsbeschwerden in Vollzugssachen sind ungeheuer gering (höchstens 1% sind erfolgreich). Weil sehr genaue und ausführliche Erklärungen zu den rechtlichen Problemen einer Verfassungsbeschwerde den Rahmen dieses Buches sprengen wurden, beschränken wir uns hier auf die wichtigsten juristischen Anforderungen.

##### **Die Verfassungsbeschwerden stellen.**

Für eine Verfassungsbeschwerde brauchst du mindestens den Text des Grundgesetzes, um dich auf das Grundrecht, in dem du dich verletzt siehst, beziehen zu können. Wenn du aber juristisch genauer arbeiten und besser argumentieren willst, brauchst du einen Kommentar zum Grundgesetz. Jeder kann gegen Verletzungen seiner Grundrechte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen.

## **Wann kann mensch eine Verfassungsbeschwerde machen?**

Man kann eine Verfassungsbeschwerde erst dann einlegen, wenn vorher der Rechtsweg erschöpft ist, das heißt wenn du bereits alle Instanzen verloren hast. Dazu gibt es nur eine Ausnahme: Dir wird z.B. eine dringend notwendige medizinische Behandlung verweigert. Du argumentierst dann, dass dir „ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, d.h. ein erheblicher Schaden an deiner Gesundheit droht, wenn du alle Instanzen durchlaufen müsstest“. Du beantragst außerdem: „Einstweilige Anordnung (z.b.) der medizinischen Versorgung.“ Das bedeutet rechtlich, dass du diese durchzuführen verlangst, bevor die Gerichte endgültig darüber entschieden haben, ob du einen rechtlichen Anspruch darauf hast. Der 'Zeitraum, innerhalb dessen Verfassungsbeschwerde eingelegt werden kann, beträgt einen Monat. Dieser zählt von dem Zeitpunkt an, wo du das letzte Urteil kennst. gegen das sich die Verfassungsbeschwerde wenden soll. Bei einer Verhandlung bei der du dabei warst und das Urteil verkündet wurde, wird die Frist von diesem 'lau an gerechnet. Sonst von dem Tag an, an dem dir das Urteil zugestellt wurde. Wenn du das verkündete Urteil nicht vollständig erhältst, beantragst du schriftlich bei Gericht, „die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung“. Vom Zeitpunkt deines Antrages an wird die Monatsfrist unterbrochen und läuft erst weiter, wenn die Entscheidung vollständig erteilt oder verkündet wird. Eine Fristverlängerung bzw. -unterbrechung ist nicht möglich.

## **Wogegen richtest du die Verfassungsbeschwerde?**

Du richtest die Verfassungsbeschwerde gegen a) die konkrete Maßnahme, die gegen dich getroffen wurde {z.B. Anhalten eines Briefes) und b) gegen die letzte Gerichtsentscheidung, die diese Maßnahme für rechtens erklärt hat. Du beantragst also

a) die Verfassungswidrigkeit der Maßnahme festzustellen und sie aufzuheben und

b) die verfassungswidrige Entscheidung des Gerichts aufzuheben. Es gibt außerdem die Möglichkeit zu beantragen,

c) das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, auf das Maßnahme und Entscheidung gestützt wurden. Das aber zu begründen ist ungeheuer schwierig und wohl nur von Anwälten oder Spezialisten zu leisten. Das Bundesverfassungsgericht prüft nur, ob die angegebene Maßnahme dich in deinen Grundrechten — das sind die Artikel 1—19 Grundgesetz — oder in einem deiner in den Artikeln 20, 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt. Daraus ergibt sich, daß du angeben mußt, in welchem Grundrecht du durch die angegebene Maßnahme in welcher Weise verletzt bist. Man sollte am Ende der Verfassungsbeschwerde etwas zum „Rechtsschutzbedürfnis“ sagen. Mach das etwa so, wie am Ende des Musterentwurfs für eine Verfassungsbeschwerde vorgeführt (siehe weiter unten).

## **Anwalt, Kosten, Dauer des Verfahrens**

Du mußt bei einer Verfassungsbeschwerde keinen Anwalt haben. Ausnahme ist, wenn es zu einer mündlichen Verhandlung kommen sollte, was aber fast nie der Fall ist. Allerdings solltest du die Verfassungsbeschwerde zusammen mit einem Anwalt machen, wenn du einen „guten“ hast. Eine Verfassungsbeschwerde kostet nichts. Die Anwaltskosten aber können sehr hoch werden. Ab 300 DM aufwärts. Du solltest auf alle Fälle mit deinem Anwalt eine feste Gebühr ausmachen. Wenn du einen Anwalt hast, kann er einen Antrag auf Bewilligung einer Prozeßkostenhilfe stellen. Sei dir aber im klaren: die Chancen für das Armenrecht sind hier gleich Null. Die Entscheidung, ob die Verfassungsbeschwerde überhaupt angenommen wird, ergeht nach etwa 3 Monaten. Wenn es zu

einem Entscheidungsverfahren kommt, braucht dies etwa 2 Jahre, meist noch länger. Hier noch mal eine Liste der wichtigsten Punkte, auf die du achten mußt: Du kannst die Liste am Musterentwurf überprüfen.

1. Es muß feststehen, daß die Maßnahme, gegen die du dich wendest, gegen dich ergangen ist, daß du also „verletzt“ bist.
2. Einhaltung der Frist.
3. Angabe des von dir angegriffenen letzten Urteils, das du in Abschrift oder Kopie der Verfassungsbeschwerde beilegst.
4. Angabe der Maßnahme, die dich „verletzt“ — zum Beispiel die Verfügung des Anstaltsleiters oder des Haftrichters.
5. Angabe des Grundrechts, in dem du dich verletzt siehst — zum Beispiel Artikel 5 Grundgesetz (Meinungsfreiheit).
6. Begründung, warum du in dem angegebenen Grundrecht verletzt bist.
7. Antrag zur Bewilligung einer Prozeßkostenhilfe.

### **Musterentwurf einer Verfassungsbeschwerde**

(hier: gegen Beschlagnahme eines Buches in Strafhaft)

Dein Name und deine Knastanschrift

Datum

An das Bundesverfassungsgericht 2, Senat Postfach 1771 75 Karlsruhe 1

Betr.: Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts...vom ... — Aktenzeichen ... — ausgehändigt am ... durch ... Anlage: 1 Ausfertigung des angegriffenen Beschlusses sowie des übrigen die Angelegenheit betreffenden Schriftverkehrs, Antrag auf Bewilligung einer Prozeßkostenhilfe.

*Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen den o.a. Beschluß des Oberlandesgerichts... und beantrage, diesen aufzuheben. Er verletzt mich in meinen Grundrechten aus Artikel 3 und Artikel 5 des Grundgesetzes. Ich bin Strafgefangener und verbüße seitdem ... durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts... vom ... — Aktenzeichen ... — eine Freiheitsstrafe von ... Jahren wegen ... in der JVA ... Als Strafende ist der ... vorgemerkt. Am ... beantragte ich beim Anstaltsleiter die Aushändigung des mir von ... übersandten Buches... Dieser lehnte meinen Antrag am...mit der Begründung ab, daß durch die Aushändigung Sicherheit und Ordnung in der JVA beeinträchtigt würden. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte ich am ... Widerspruch beim Präsidenten des Justizvollzugsamtes ... ein. Dieser wies meinen Widerspruch am ... mit der Begründung zurück*

(Anmerkung: Der letzte Punkt kommt nur rein, wenn es in deinem Bundesland überhaupt ein Widerspruchsverfahren gibt).

*Am ... stellte ich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer am Landgericht ... Durch Beschluß vom ... verwarf die Strafvollstreckungskammer am Landgericht ... — Aktenzeichen ... — meinen Antrag als unbegründet, weil ... Hiergegen erhob ich Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht ... Durch Beschluß vom... — Aktenzeichen... — verwarf das Oberlandesgericht meine Rechtsbeschwerde als unbegründet, weil ... Hiergegen erhebe ich Verfassungsbeschwerde.*

*-Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) ist verletzt, weil ...*

*-Artikel 5 Grundgesetz (Meinungs- und Informationsfreiheit) ist verletzt, weil ...*

*-Ein Rechtsschutzbedürfnis ist schon deshalb zu bejahen, weil die Beschlagnahme ähnlicher Bücher wegen angeblicher Beeinträchtigung von Sicherheit und Ordnung bei allen Gefangenen und so auch bei mir häufig erfolgt.*

Unterschrift

### **weitere häufig verletzte Grundrechte:**

- Art. 2 Abs.1 GG: allgemeine Freiheitsrechte
- Art. 2 Abs.2 GG: Leben und körperliche Unversehrtheit
- Art. 3 GG: Gleichheit, Diskriminierungsverbot
- Art. 4 GG: Religionsfreiheit
- Art. 5 Abs.1 GG: Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit
- Art. 6 GG: Ehe und Familie
- Art. 14 Abs.1 GG: Eigentum
- Art. 20 GG: Rechtsstaatsprinzip
- Art. 103 Abs.1 GG: rechtliches Gehör
- Art. 104 Abs.1 GG: Verbot der Folter

### **26.6. Die Menschenrechtsbeschwerde (nach Artikel 25 Menschenrechtskonvention)**

Durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden unter anderem „jedermann die grundlegenden Menschenrechte mit unmittelbarer Wirkung verbindlich zugesichert“. Die Menschenrechtsbeschwerde ist eine Art „Super-Verfassungsbeschwerde“ **ohne jegliche Erfolgsaussichten**: Von den 2000 zwischen 1955 und 1971 in Strafvollzugssachen eingelegten Menschenrechtsbeschwerden wurden lediglich 4 für zulässig befunden, d.h. von dem Gerichtshof überhaupt behandelt. Erfolgreich war jedoch auch von diesen keine einzige. Die Aussicht, als erster eine erfolgreiche Menschenrechtsbeschwerde durchzufechten, wird man am ehesten haben, wenn man sich auf das „Recht auf Leben“ (Artikel 2 Menschenrechtskonvention) und den „Schutz vor Mißhandlungen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ (Artikel 3 der Menschenrechtskonvention) beruft. Diese beiden Rechte sind die einzigen, die keinen Einschränkungen unterliegen. Die Menschenrechtskommission wird selbst in juristischen Lehrbüchern als „regierungsfreundlich“ eingeschätzt!

### **Was du beachten muß:**

-Der Beschwerdeführer muß selbst „beschwert“ sein. Man kann also keine Rechtsverletzung zum Nachteil von anderen geltend machen.

-Die Verletzung eines in der Menschenrechtskonvention festgelegten Rechtsgutes (zum Beispiel Artikel 2 und 3) muß glaubhaft bewiesen werden.

-Der innerstaatliche (BRD) Rechtsweg muß ausgeschöpft sein, also in der Regel auch die Verfassungsbeschwerde.

-Die Frist zur Einlegung beträgt 6 Monate nach Ergehen der letzten innerstaatlichen Entscheidung.

Das ganze ist zu schicken an:

Europäische Menschenrechtskommission

Palais des Droits de l'Homme

Avenue de l'Europe

Straßburg

Frankreich

Du kannst dich auch in allen anderen Verfahren auf die Grundsätze der Menschenrechtskonvention berufen und mit ihnen argumentieren.